

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 40 (1967)

Artikel: Der Kanton Solothurn und die Eidgenossenschaft 1841-1847
Autor: Wallner, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER KANTON SOLOTHURN
UND DIE
EIDGENOSSENSCHAFT
1841–1847

Von Thomas Wallner

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
Quellen und Literatur	10
Einleitung	18
1. <i>Die solothurnische Verfassungsrevision von 1841</i>	29
a) Die Verfassungsrevision	29
b) Überkantonale Aspekte der Verfassungsrevision	35
c) Die Riesenprozedur	42
2. <i>Neuordnungen im solothurnischen Staatswesen im Jahre 1841</i>	47
a) Die Neuwahlen im Januar 1841	47
b) Die neue Staatsgewalt	52
c) Die konservative Opposition	56
d) Die solothurnische Presse	58
e) Bezirke, Gemeinden und Beamte	61
3. <i>Staat und Kirche im Kanton Solothurn</i>	64
a) Bischof Josef Anton Salzmann und die Solothurner Regierung	67
b) Der solothurnische Klerus	71
c) Der Streit zwischen der Solothurner Regierung und dem Stift St. Urs und Viktor in Solothurn	73
d) Die solothurnischen Klöster	76
4. <i>Die Klosteraufhebung im Aargau</i>	84
5. <i>Kantonales und eidgenössisches Schützenwesen</i>	105
6. <i>Die Jesuitenberufung in Luzern</i>	111
a) Solothurn und die Luzerner Verfassungsrevision von 1841	111
b) Die Walliserwirren	115
c) Solothurn und die Berufung der Jesuiten nach Luzern	122
d) Die Frage der Erweiterung der höheren Lehranstalt und der Errichtung eines Priesterseminars in Solothurn	135
7. <i>Die Freischarenzüge gegen Luzern</i>	139
a) Solothurns Anteil am ersten Freischarenzug vom 8. Dezember 1844	139
b) Die Ereignisse zwischen den beiden Freischarenzügen	148
c) Solothurn und der zweite Freischarenzug vom 31. März 1845	161
d) Die Jesuitenfrage nach den missglückten Putschversuchen	190
8. <i>Solothurn und Bern</i>	193
a) Die Fürstbischöflich-Baselsche Schuldangelegenheit	193
b) Solothurn und die bernische Verfassungsrevision von 1846	204
9. <i>Die Veränderungen in der solothurnischen Innenpolitik im Jahre 1846</i>	210
a) Die Teilerneuerungswahlen in den solothurnischen Kantonsrat	210
b) Die neue Opposition	218
10. <i>Solothurn und der Sonderbund</i>	223
a) Solothurn und die Luzerner Konferenzstände	223
b) Solothurn und die Schutzvereinigung bis zur Eröffnung der Tagsatzung vom 18. Oktober 1847	229
c) Solothurnisches Wehrwesen in den vierziger Jahren	241
d) Der Anteil Solothurns am Feldzug gegen den Sonderbund	245
11. <i>Solothurn und die Frage der Revision des Bundesvertrages von 1815</i>	262
12. <i>Presseregister</i>	265
13. <i>Personenregister</i>	266

VORWORT

Seit den umwälzenden Ereignissen in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts war es das Bestreben jedes fortschrittlich Gesinnten, die Ideen der Revolution in die Wirklichkeit umzusetzen. Der Versuch, das Rad der Geschichte nochmals zurückzudrehen, war erfolglos geblieben, denn das Drängen des Fortschrittes wurde immer ungestümer. Es äusserte sich nach 1820 vor allem im Streben nach demokratischen Verfassungen und im Willen zum Nationalstaat. In der Schweiz hatten die freiheitlich Gesinnten 1830 erstmals sichtbare Erfolge erzielt, als in verschiedenen Kantonen die patrizische Herrschaft gestürzt und die Staatswesen im demokratischen Sinne umgestaltet wurden. Seither verstummten die Schlagwörter wie «Prinzipienkampf» oder «Forderung der Zeit» nicht mehr. Unter ihnen verstand man nichts anderes als den Kampf gegen das alte Herrschaftssystem und gegen die Reaktion und das Streben nach dem Neuen, hauptsächlich nach der Erneuerung des Bundes. In der fiebrigen Zeit der Regeneration darf zweifellos hinter allen bedeutsameren politischen Ereignissen als geheime Triebfeder der Kampf um die Revision des Bundesvertrages von 1815 gesehen werden. Äusserlich sichtbar wurde diese Auseinandersetzung zwischen den fortschrittlich-liberalen und den eher konservativen Kantonen im Kampf um die Mehrheit an der Tagsatzung, um die zwölfte Stimme. Solothurn sollte dabei keine unwesentliche Rolle spielen. Die folgenschweren Streitigkeiten in der Regeneration waren zum grossen Teil kirchenpolitischer Natur oder zumindest kirchenpolitischen Ursprungs, weil die Kirche im Verruf stand, mit Aristokraten und Reaktionären unter einer Decke zu stecken. Vorwiegend den katholischen Orten wurde vorgeworfen, konservativ und reaktionär zu sein. Die sich anbahnende politische Spaltung in der Eidgenossenschaft drohte daher immer mehr mit der konfessionellen identifiziert zu werden. Solothurn, in seinem Dualismus zwischen einer liberalen, fortschrittlich gesinnten Führungsschicht und einer zum grössten Teil katholischen und konservativen Bevölkerung, war in der ganzen Schweiz als liberaler und katholischer Kanton von den einen bejubelt, von den andern verschrien. Mit diesem seinem Status versuchte es nun beispielgebend die eidgenössische Politik zu beeinflussen und für den ungeteilten Bestand der Eidgenossenschaft einzustehen. Als katholischer Stand stellte es sich auf die Seite der regenerierten Kantone und war stolz, in bedeutungsvollen Beschlüssen zur knappen Mehrheit, zur zwölften Stimme, beizutragen. Gleich-

zeitig wollte es dokumentieren, dass ein katholischer Stand nicht unbedingt auch konservativ sein musste und deshalb die Trennung der Schweiz keine zwingende Notwendigkeit war.

Diese Ausführungen sollen versuchen, die Grösse des Gewichtes zu messen, das Solothurn mit seinem Status in die Waagschale der eidgenössischen Politik warf. Zugleich muss immer wieder auf die Voraussetzungen zu Solothurns eidgenössischer Politik hingewiesen werden. Wir müssen wissen, auf welche Weise sich die liberalen Führer der Gefolgschaft des Volkes und der Machtmittel des Staates versichern, um überhaupt Solothurn als liberalen und katholischen Stand zu schaffen und zu erhalten.

Der erste Teil der solothurnischen Regeneration hat bereits eine ausführliche Behandlung gefunden¹, so dass sich eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte der vierziger Jahre aufdrängte. Diese ist stofflich von zwei Gesichtspunkten bestimmt. Da das Schwergewicht der politischen Aktivität Solothurns seit 1841 auf eidgenössischem Gebiet lag, soll in dieser Arbeit unser Hauptaugenmerk auf das Verhältnis Solothurns zur Eidgenossenschaft gerichtet sein. Diese Arbeit soll zudem den Zeitraum umfassen, der mit der Verfassungsrevision von 1841, dem Wegweiser der späteren Politik Solothurns, beginnt und mit jenem Ereignis endet, das den Boden zur Erneuerung des Bundes geebnet hat, dem Sieg über den Sonderbund. Diese Einschränkung geschieht nicht allein der Fülle der Stoffes wegen, sondern weil die Bundesrevision von 1848 selber für den Kanton Solothurn im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision von 1851, mit den neuen Führergestalten nach 1848 und im Rahmen des Zeitraumes von 1848 bis zur Verfassungsrevision von 1856 betrachtet werden muss (vgl. S. 262).

Für das Zustandekommen dieser Arbeit bin ich nach allen Seiten zu Dank verpflichtet. Er gilt zuerst meinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren Dr. Leonhard von Muralt und Professor Dr. Peter Stadler. Ich danke auch Herrn Dr. Hans Sigrist, Direktor der Zentralbibliothek in Solothurn, der mir manche Anregung zu dieser Arbeit gab, ebenso Herrn Staatsarchivar Dr. Ambros Kocher in Solothurn und seinem Assistenten, Herrn Dr. Hellmut Gutzwiller, insbesondere aber den beiden Sekretären, den Herren Klemens Arnold und Othmar Noser. Mein Dank geht ferner an Herrn Dr. Franz Wigger, bischöflicher Archivar, an die Angestellten der Zentralbibliothek Solothurn und an die Archive und Bibliotheken in den übrigen Kantonen, wo ich überall sehr freundliche und hilfsbereite Aufnahme fand. Danken möchte ich auch Herrn Dr. Fritz Reinhardt in Solothurn, der mir den Nachlass von Josef Lack zur Verfügung stellte, und Herrn Dr. Alexander

¹Vgl. Derendinger. Kaiser. Glauser.

Gass in Liestal, der mir die Arbeit seines Vaters anvertraute. Nicht zuletzt aber gilt mein Dank dem Historischen Verein des Kantons Solothurn, der die Veröffentlichung dieser Arbeit in seinem Jahrbuch in entgegenkommender Weise ermöglichte.

Zuchwil, im August 1966

Thomas Wallner

QUELLEN UND LITERATUR

1. Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Solothurn (StAS)

a) Staatsarchiv

Kantonsratsprotokolle 1840–1848.

Ratsmanuale (Regierungsratsprotokolle) 1841–1848.

Akten zu den Ratsmanualen:

Eidgenossenschaft, Rubr.173, Bde.56/57, 1841–1848.

Kantonsrat, Rubr.180, Bd.64, 1841–1848.

Aargau, Rubr.131, Bd.30, 1841–1848.

Baselland, Rubr.133, Bd.32, 1841–1848.

Bern, Rubr.134, Bde.33/34, 1841–1848.

Luzern, Rubr.140, Bde.35/36, 1841–1848.

Conceptenbücher 1841–1848.

Bericht der Tagsatzungsverhandlungen von Merz 1841.

Berichte der Tagsatzungsverhandlungen, Rubr.311, 1841–1848.

Rechnung über die Kosten der ausserordentlichen Truppenaufstellung im Januar 1841 bei Anlass der im Kanton Solothurn ausgebrochenen Unruhen.

Akten Mümliswilerprozedur, Bde.I–IV, 1841/42.

Akten Mariasteinerprozedur, Bde.I und II, 1841.

Militaria 16.–19. Jahrhundert. Aktenmässige Darstellung der Verhandlungen des solothurnischen Regierungsrates hinsichtlich der politischen Ereignisse im Kanton Luzern seit dem Christmonat 1844 in ordine dati der deshalb gepflogenen Beratungen.

Rückbürgschaftsunterschriften für den Vorschuss der Staatskasse p. Fr.20000.– nach Luzern.

Sämtliche Akten betreffend Fürstbischöflich-Baselsche Schuldangelegenheit, 1815–1854.

Akten Sonderbund 1847. Varia.

Korps-Kontrolle der solothurnischen Truppen 1847.

Auszug aus dem Tagebuch des Brigade-Kommandanten (Conrad Egloff von Tägerwyl) über die Gefechte bei Gislikon den 23. November 1847.

b) Mariasteinarchiv (MA)

Protokollum der vorzüglicheren Akten des Gotteshauses Mariastein vom Jahre 1842 bis 1851, Bd.535.

Zentralbibliothek Solothurn (ZBS)

Briefe Josef Munzingers an Johann Baptist Reinert.

Briefe Josef Munzingers an Oberamtmann Josef Fröhlicher.

Briefe des Oberamtmann Niklaus Pfluger an Oberamtmann Josef Fröhlicher.

Briefe des Hilfskomitees (Adrian von Arx) an Johann Baptist Reinert.

Briefe Casimir Pfyffers an Johann Baptist Reinert.

Weitere einzelne Briefe werden in der Arbeit fortlaufend angeführt.

Bischöfliches Archiv des Bistums Basel in Solothurn (BiAS)

Basel-Bischöfliches Protokoll von 1828 bis 1848 inklusiv.

Akten Solothurner Regierung 1841–1848.

Akten Nuntiatur 1841–1848.

Akten Coadjutor LU.

Akten Luzern, Allgemeines.

Schreiben der Aargauer Regierung an den Bischof von Basel in Solothurn, Dossier Olsberg.

Stadtarchiv Olten (SAO)

Briefe Johann Baptist Reinert II, Hf 2266 (Abschriften).

Briefe Josef Munzingers an Johann Baptist Reinert (Abschriften).

Bundesarchiv Bern (BA)

a) *Bundesarchiv*

Korrespondenzen der Kantone mit den Bundesbehörden, Solothurn 1841–1848, Bde. 516–519.

Korrespondenzprotokoll des Kdt. der III. Division, Bde. 1657 ff.

b) *Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien* (HHStA Wien)

Staatenabteilung Schweiz, Schachteln 35–39, 1841–1847.

c) *Escherarchiv*

Korrespondenzen A–Z (Alfred Escher).

Staatsarchiv Bern (StAB)

Manuale des Regierungsrates (Regierungsratsprotokolle) 1841–1848.

Missivenbücher 1841–1848, Nr. 19–25.

Berichte der Tagsatzungsgesandtschaft, 1844–1847, Bde. 72–79.

Akten des diplomatischen Departementes Nr. 9.

Aktenmappe: Tagsatzung, Vorort und Beilagen 1842/43, Nr. 76 und 77.

Nachlass Dr. J(ohann) R(udolf) Schneider.

Nachlass Ulrich Ochsenbein.

Bürgerbibliothek Bern (BB)

August von Gonzenbach an seinen Vater 1838–1851, Miss. Hist. Helv. XLI 58, 56–59.

Staatsarchiv Aarau (StAA)

Protokoll des Kleinen Rates 1841–1848.

Missivenbücher 1840–1843, Bde. LXV–LXII (Missivenblätter aus späterer Zeit sind den Regierungsratsakten beigelegt).

Gesandtschaftsberichte 1841–1846 (in den Tagsatzungsakten).

Gesandtschaftsberichte pro 1847/48, Bde. I, II, III.

Eidgenössische Angelegenheiten, Luzern, 8.12.1844–31.3.1845, EA I, Nr. 1.

Eidgenössische Angelegenheiten, Luzern, 1845/46, EA II, Nr. 1.

Eidgenössische Angelegenheiten, Sonderbund, 1846–1848, EA I, II, Nr. 1.

Briefe von Domdekan Alois Vock in Solothurn an Rudolf Rauchenstein, Nr. 159–210.

Staatsarchiv Luzern (StALu)

a) *Staatsarchiv*

Protokoll über die Verhandlungen des Regierungsrates des Kantons Luzern 1841–1848.

Gesandtschaftsberichte (der Tagsatzung) 1841–1848. Schachteln 21/40–42.

Akten Freischaren. Schachtel 24/72 A, B, C.

Akten Sicherheitspolizei, Gefangene. Schachteln 24/79–81.

Akten Sonderbund. Schachtel 21/48 A, B.

Akten Solothurn. Schachteln 21/151–153.

b) *Familienarchiv Amrhyn* (FAA)

Korrespondenz des Schultheissen Josef Karl Amrhyn mit Bischof Josef Anton Salzmann, IV. D 71 und 72. Schachteln 1321/22.

Briefsammlung J. K. Amrhyn.

Zentralbibliothek Luzern (ZBLu)

Briefnachlass Casimir Pfyffer.

Staatsarchiv Liestal (StALi)

Politische Akten:

Verfassungswirren in den Kantonen Aargau und Solothurn, C 7, Bd.III.

Erster Freischarenzug 1844, C 8, Bd.I.

Zweiter Freischarenzug 1845, C 8, Bde.II, III, IV.

Stadtbibliothek Vadiana St. Gallen (SV)

Briefnachlass Hungerbühler (Johann Mathias).

Privatbesitz

Dr. Alexander Gass, Liestal: Gass Otto, Der zweite Freischarenzug gegen Luzern im Jahre 1845 (handschriftliches Dissertationsmanuskript, Basel 1922).

Dr. Fritz Reinhart, Solothurn: Nachlass Josef Lack.

2. Gedruckte Quellen

- Akten Sonderbund Akten Sonderbundskrieg 1847. Bericht von General Dufour, Bestand der eidgenössischen Armee, Verzeichnis der Verwundeten und Gefallenen, Pläne der Gefechte. (StAS)
- Amiet, Jesuiten *Amiet, J(akob)*, Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund. Solothurn 1848.
- Amtsblatt Amtsblatt des Kantons Solothurn, 1841–1848.
- Baumgartner *Baumgartner (Gallus) J(akob)*, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850. Bd.II, Zürich 1854, Bd.III, Zürich 1865, Bd.IV, Zürich 1866.
- Baumgartner *Baumgartner, G(allus) J(akob)*, Die Schweiz im Jahre 1842. St. Gallen 1842.
- Bericht Bericht über die Vermittlungskonferenz vom 28. Oktober (1847). a. c. Bern 1847. (StAS)
- Biographie Glutz Amanz Fidel Glutz=Blotzheim von Solothurn. Basel 1856.
- Bluntschli *(Bluntschli, Jonas Karl)*, Geschichte des Jesuitenkampfes in der Schweiz. Von einem Zürcher. Zürich 1845.
- Briefe Haller Briefe Karl Ludwig von Hallers an David Hurter und Friedrich von Hurter. Herausgegeben von Dr. P. Emanuel Scherer OSB. Beilage zum Jahresbericht der kantonalen Lehranstalt Sarnen. II. Teil, 1814/15. Sarnen 1915.
- Briefe Frey-Herosé Briefe des aargauischen Regierungsrates Frey-Herosé an den bernischen Regierungsrat und Zentralpolizeidirektor Johann Weber von 1842–1844. Helvetia, politisch-literarische Monatshefte der Studentenverbindung Helvetia, 25. Jg., Bern 1906.
- Briefe Rauchenstein *Vischer, Eduard*, Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler. Ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839–1841. Aarau 1951.
- Briefe Scherer Briefe von Theodor Scherer an Friedrich Emanuel Hurter 1842 bis 1864. Herausgegeben von Pater Rupert Amschwand im 95. Jahresbericht der kantonalen Lehranstalt Sarnen, 1958/59. Sarnen 1959.
- Distelkalender Schweizerischer Bilderkalender 1840–1848. Solothurn.
- EA Eidgenössische Abschiede der ordentlichen und ausserordentlichen Tagsatzung von 1841–1848, 17 Bände, ohne Jahr. (Die Bände der vertagten Sitzungen und der beiden ausserordentlichen vom Frühjahr 1845 werden mit römischen Ziffern gekennzeichnet.)

Frey-Herosé	Friedrich Frey-Herosé. Aus der handschriftlich hinterlassenen Autobiographie. Argovia, Jahresschrift der hist. Gesellschaft des Kt. Aargau. Band XIII, Aarau 1882.
Hirtenbriefe GV	Hirtenbriefe von Josef Anton Salzmann. (BiAS) Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den eidg. Stand Solothurn, 1840–1848. Solothurn.
Kläui	<i>Nabbolz/Kläui</i> , Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone. 3. Auflage, Aarau 1947.
KRV (GRV)	Verhandlungen des Kantonsrates von Solothurn, 1841–1843. Beilage zum Solothurner-Blatt, 1844–1847, herausgegeben von <i>J(akob) Amiet</i> . Solothurn. Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Zürich, 1841–1847. Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Aargau, 1841–1847. Verhandlungen des Grossen Rates der Republik Bern, 1841–1845. 1846–1847 unter dem Namen: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern.
Leuthy	<i>Leuthy, J. J.</i> , Geschichtliche Darstellung der Ereignisse im Kanton Luzern am 8. Dezember 1844 und am 1. und 2. April 1845 und ihre nächsten Folgen. Zürich 1845.
Liebenau 1844	(<i>Liebenau, Hermann</i>), Erklärung des luzernischen Überfalles vom 8. Christmonat 1844. Luzern 1845.
Liebenau 1845	<i>Liebenau, Hermann</i> , Der Aprilgang der Freischaren. Aufgeführt im Jahre 1845 gegen Luzern. Luzern 1845.
Mollet	<i>Mollet, J(ohann)</i> , Klage für die Regierung des Kantons Solothurn gegen die Regierung des Kantons Bern betreffend Forderung laut Schuldverpflichtung des Fürstbischofes von Basel. Solothurn 1847.
Ochsenbein	<i>Ochsenbein, Ulrich</i> , Zweiter Bericht über den Kampf der luzernischen Flüchtlinge und ihrer Freunde am 31. März und 1. April 1845. 1845.
Proklamation und Nominativetat RB	Proklamation und Nominativetat der Wehrmänner des Kantons Solothurn im Januar 1848. (ZBS) Rechenschaftsberichte der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn, 1840–1848. Solothurn.
Scherer	<i>Scherer, Theodor</i> , Die Reformbewegung unserer Zeit und das Christentum. Brief an einen Freund des Fortschrittes. Augsburg 1848.
Senn	<i>Senn, J(oachim)</i> , Erinnerungen aus dem Freischarenzug und der Gefangenschaft in Luzern. Solothurn 1846. (ZBS)
Siegwart	<i>Siegwart-Müller, Constantin</i> , Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft und mein Anteil daran. Altdorf 1864.
Verh. HG	Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft 1841–1843, Aarau ohne Jahr, 1847, 1848, Bern ohne Jahr.

Zeitungen

a) Solothurn

Sol. Bl.	Solothurner-Blatt 1841–1848.
Echo	Echo vom Jura 1841–1848.
Volksblatt	Solothurner Volksblatt 1846–1848.

b) Schweiz

AZ	Appenzeller Zeitung 1841–1848.
BZ	Basler Zeitung 1841–1848.
BVF	Berner Verfassungsfreund 1841–1848.
BV	Berner Volksfreund 1841–1845.

DE	Der Eidgenosse (von Luzern) 1841–1848.
NZZ	Neue Zürcher Zeitung 1841–1848.
SB	Der Schweizerbote 1841–1848.
SKZ	Schweizerische Kirchenzeitung 1841–1847.
StZ	Staatszeitung der katholischen Schweiz 1842–1846; Fortsetzung: Zeitung der katholischen Schweiz 1847–1848.
SZ	Schweizerzeitung 1842–1844, Fortsetzung: Der Schweizerfreund 1844, Das freie Wort für Frieden, Licht und Recht 1845–1847.
WB	Der Waldstätterbote 1841–1844.

Darstellungen

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie.
Affolter	<i>Affolter, Albert</i> , Staatliche Entwicklung des Kantons Solothurn seit 1814. Solothurn 1917.
Altermatt	<i>Altermatt, Leo</i> , Der Kanton Solothurn im Sonderbundskrieg (zwei Briefe). Jahrbuch für Solothurnische Geschichte. Bd. XXVI, S. 258–269. Solothurn 1953.
Amiet	<i>Amiet, Jakob</i> , Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung im Jahre 1874. Solothurn 1878.
Appenzeller	<i>Appenzeller, G.</i> , Die reformierte Kirchgemeinde Solothurn 1835 bis 1925. Solothurn 1925.
von Arx	<i>von Arx, Ferdinand</i> , Geschichte der höheren Lehranstalt in Solothurn. Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule Solothurn. Solothurn 1911.
von Arx Wehrwesen	<i>von Arx, Ferdinand</i> , Das Solothurnische Wehrwesen 1815–1852. Solothurn 1945. (Schreibmaschinenarbeit ZBS)
Baumann	<i>Baumann, Rudolf</i> , Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848. Balsthal 1909.
Beerli	<i>P. Willibald Beerli</i> , Mariastein, seine Geschichte, sein Heiligtum. Mariastein 1935.
Bieber	<i>Bieber, Othmar</i> , 120 Jahre Bezirksschützenverein Gäu 1824–1944. Solothurn 1944.
Biographie Aargau	Biographisches Lexikon des Aargaus 1803–1957. Argovia, Bde. 68 und 69, 1958.
Blaser	<i>Blaser, Fritz</i> , Bibliographie der Schweizer Presse. I. Halbband, Basel 1956, II. Halbband, Basel 1958.
Bölle	<i>Bölle, Alfred</i> , Die Seminarfrage im Bistum Basel für die Zeit vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Analecta Gregoriana. Rom 1964.
Boner	<i>Boner, Georg</i> , Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel 1828–1861. Argovia, Bd. 66, S. 5–104. Aarau 1954.
Bonjour	<i>Bonjour, Edgar</i> , Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates. Basel 1948.
Bucher	<i>Bucher, Erwin</i> , Die Geschichte des Sonderbundkrieges. Zürich 1966.
Büchi Freisinn	<i>Büchi, Hermann</i> , Hundert Jahre Solothurner Freisinn 1830–1930. Solothurn 1930.
Büchi	<i>Büchi, Hermann</i> , Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. II, Solothurn 1929.

- Burckhardt *Burckhardt, Carl J.*, Der Berner Schultheiss Charles Neuhaus. Frauenfeld 1925.
- Derendinger *Derendinger, Julius*, Geschichte des Kantons Solothurn von 1830 bis 1841. Diss. phil. I, Bern 1917. Basel 1919.
- Derendinger Kirchgem. *Derendinger, Julius*, Geschichte der reformierten Kirchgemeinde Olten 1859–1929. Olten 1929.
- Dierauer *Dierauer, Johannes*, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. V, Gotha 1917.
- Feddersen *Feddersen, P.*, Geschichte der schweizerischen Regeneration von 1830–1848. Zürich 1867.
- Fehr *Febr, Louis* (Entwurf einer Munzingerbiographie, 1924), Bde. IV und V. (Schreibmaschinenarbeit SAO)
- Feller *Feller, Richard*, Berns Verfassungskämpfe 1846. Bern 1948.
- Gass *Gass, Otto*, Der zweite Freischarenzug gegen Luzern im Jahre 1845. Diss. phil. I, Basel 1922 (Teildruck).
- Glauser *Glauser, Fritz*, Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel 1834/35. Diss. phil. I, Freiburg 1959. Solothurn 1960.
- Glauser Salzmann *Glauser, Fritz*, Bischof Josef Anton Salzmann im Urteil des Domdekans Alois Vock. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 52. Jg., Freiburg 1958.
- HBLs Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1921 bis 1939.
- Häfliger *Häfliger, Hans*, Bundesrat Josef Munzinger. Solothurn 1953.
- Henggeler *Henggeler, Rudolf*, Professbücher der Benediktinerabteien (U. L. Frau von Mariastein). Zug ohne Jahr.
- His *His, Eduard*, Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechtes. Band II: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1814–1848. Basel 1929.
- Jäggi *Jäggi, Louis*, Hundert Jahre Solothurner Kantonalschützenverein 1836–1936. Solothurn 1936.
- Jubiläumsschrift Jubiläumsschrift der Stadtschützen Olten. Olten 1961. (Mehrere Verfasser.)
- Kaiser *Kaiser, Tino*, Die Solothurner Verfassungsrevision von 1840/41. Sonderdruck aus der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte. Heft 3/4, 20. Jg., 1940.
- Kretz I, II *Kretz, Franz*, Peter Felber, Publizist und Politiker. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bde. 35/36. Solothurn 1962/63.
- Mayer *Mayer, Georg Johann*, Graf Theodor Scherer-Boccard. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung in der Schweiz. Einsiedeln 1900.
- Mösch I, II *Mösch, Johann*, Die solothurnische Schule seit 1840. Bd. I, 1840–1845, Solothurn 1945. Bd. II, 1845–1850, Solothurn 1946.
- Müller *Müller, Hans*, Der Aargau und der Sonderbund. Ein Beitrag zur Geschichte der Regeneration. Wohlen 1937.
- Oechsli *Oechsli, Wilhelm*, Die Anfänge des Sonderbundes nach österreichischen Gesandtschaftsberichten. Festgabe der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Einweihungsfeier 1914.
- Rudolf von Rohr *Rudolf von Rohr, Alois*. Die Bestellung des Dompropstes und der solothurnischen Domherren am Basler Kathedalkapitel nach geltendem Konkordatsrecht. Diss. Rom 1953. (Schreibmaschinenarbeit BiAS. Teildruck in: Festgabe Max Obrecht, S. 111. Solothurn 1961.)
- Segesser *Segesser, Jürg*, Die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848. Diss. phil. I, Bern 1965.

Sommer	<i>Sommer, Hermann</i> , Die demokratische Bewegung im Kanton Solothurn von 1856 bis 1872. Diss. phil. I, Zürich 1945.
Studer	<i>Studer, Charles</i> , Staat und Kirche im Kanton Solothurn. Solothurn 1933.
Strobel	<i>Strobel, Ferdinand</i> , Die Jesuiten und die Schweiz im XIX. Jahrhundert. Olten 1954.
Strobel Kommunismus	<i>Strobel, Ferdinand</i> , Kommunismus in der Schweiz vor 1848. Schweizer-Rundschau, 48. Jg., Heft 2, 1948.
Vischer Untersuchungen	<i>Vischer, Eduard</i> , Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration. Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Heft 2, 27. Jg., 1947.
Vischer	<i>Vischer, Eduard</i> , Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler. Ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839–1841. Mit einer Einführung zur Geschichte des Kantons Aargau. Aarau 1951.
Walliser	<i>Walliser, Peter</i> , Der Gesetzgeber Johann Baptist Reinert und das solothurnische Zivilgesetzbuch von 1841–1847. Olten 1948.
Walliser Reinert	<i>Walliser, Peter</i> , Die politische Stellung Johann Baptist Reinerts in der solothurnischen Regeneration. Separatdruck aus dem «Morgen», Olten, Juni 1943.
Wind	<i>P. Siegfried Wind</i> , Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach. Stans 1909.
Wyss	<i>Wyss, Hans</i> , Zur Entwicklung der politischen Presse im Kanton Solothurn von 1848–1895. Diss. Basel 1950. Olten 1955.

Weniger benützte Arbeiten werden in den Anmerkungen vollständig angeführt.

Die Orthographie wurde, ausser bei der Verwendung von «c» für «k», der modernen Schreibweise angepasst.

Die Korrespondenz zwischen den Kantonsregierungen wird mit den Kantonsnamen angegeben.

Abkürzungen

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AZ	Appenzeller Zeitung
BA	Bundesarchiv
BB	Bürgerbibliothek Bern
BiAS	Bischöfliches Archiv Solothurn
BVF	Berner Verfassungsfreund
BV	Berner Volksfreund
BZ	Basler Zeitung
DE	Der Eidgenosse
EA	Eidgenössische Abschiede
Echo	Echo vom Jura
FAA	Familienarchiv Amrhyn
Ges. Bericht	Berichte der Tagsatzungsgesandten
GRV	Grossratsverhandlungen
GV	Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn
HHStA Wien	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
KRV	Kantonsratsverhandlungen
Kt. Rat. Prot.	Kantonsratsprotokoll
MA	Mariasteinarchiv
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
RB	Rechenschaftsberichte der Solothurner Regierung
RM	Ratsmanuale, Regierungsratsprotokolle, Protokoll des Kleinen Rates

SAO	Stadtarchiv Olten
SB	Schweizerbote
SKZ	Schweizerische Kirchenzeitung
Sol. Bl.	Solothurner-Blatt
StAA	Staatsarchiv Aarau
StAB	Staatsarchiv Bern
StALi	Staatsarchiv Liestal
StALu	Staatsarchiv Luzern
StAS	Staatsarchiv Solothurn
SV	Stadtbibliothek Vadiana St. Gallen
SZ	Schweizerzeitung, Der Schweizerfreund, Das freie Wort
StZ	Staatszeitung der katholischen Schweiz
WB	Waldstätterbote
ZBS	Zentralbibliothek Solothurn
ZBLu	Zentralbibliothek Luzern

EINLEITUNG

*Der Staat ist der innersten Natur
des Menschen selbst entnommen.*

J. J. Bachofen

«Von St. Gallen bis Genf spricht kein Schweizer von Solothurn, ohne an Munzinger zu denken; denn er war's, welcher der Eidgenossenschaft ins Gedächtnis gebracht hat, dass es auch noch einen, wenn auch kleinen Stand Solothurn gebe». ¹ Es trifft zu, dass Josef Munzinger, der den Aufbau und den politischen Kurs des Kantons Solothurn in der Regeneration entscheidend mitbestimmte, auch die eidgenössische Politik Solothurns in den vierziger Jahren fast ausschliesslich zu seinem Werk machte. Als im Jahre 1831 die aristokratische Herrschaft ein jähes Ende nahm, wurde Solothurn zwar ein repräsentativer Verfassungsstaat, in welchem die Aufteilung der Befugnisse auf mehrere Machträger vorgesehen war. Das Machtgefüge war aber zum grossen Teil nur theoretisch differenziert; sämtliche Regierungsräte und etliche Oberrichter verfügten über ein Mandat im Kantonsrat. ² Ja, unsere Ausführungen werden immer wieder bestätigen, dass man nicht fehlt, die faktische Machtausübung – selbst wenn sie oft nur mittelbar war – mehrheitlich Munzinger zuzusprechen. Er, der eine unbegrenzte Individualität verkörperte und von Willenskraft und Tatendrang strotzte, handelte mit Vorliebe selbstherrlich, doch nicht despotisch, und sein Regiment in Solothurn kann teils als ein autokratisches, teils als eines weniger Persönlichkeiten bezeichnet werden. Von diesen ist neben Munzinger an erster Stelle der solothurnische Gesetzgeber und Regierungsrat Johann Baptist Reinert zu nennen. Walliser sagt mit Recht, dass sein Einfluss auf die Entwicklung des Kantons, auch wenn er nicht so deutlich zutage trete wie bei Munzinger, nicht unterschätzt werden dürfe. Reinert darf ungeachtet seiner mangelnden Führerqualitäten als der geistige Schöpfer des liberalen solothurnischen Staats-

¹ DE Nr. 10, 1. 2. 1841.

² Beim Regierungsrat ist zu beachten, dass er 1841 vom kommissionalen zum departementalen System übergang. Gemäß der neuen Verfassung besass er also ausschliesslich exekutiven Charakter und war nicht mehr nur der Ausschuss des Parlaments. – Die Staatsverfassung von 1841 spricht ausdrücklich von drei Funktionsgruppen: Legislative, Exekutive und Justiz. Die persönliche und sachliche Gewaltentrennung war nach 1830 einer der grossen Programmpunkte der Liberalen, der aber nur mangelhaft verwirklicht wurde. Feller, S. 40. His, S. 247.

wesens bezeichnet werden. Munzinger war eine Führernatur und stand besonders durch seine eidgenössische politische Tätigkeit als Vertreter des Standes Solothurn überall im Vordergrund. Über Ziel, Aufbau und Ausbau des Kantons nach fortschrittlichen Prinzipien waren sich die beiden Staatsmänner einig, nicht aber über den Weg und die Mittel. Reinert, eher Realpolitiker, war überlegt und wägte ab im Gebrauch seiner Mittel. Munzinger, oft von parteipolitischen Grundsätzen geleitet, drängte vor allem in der ersten Hälfte der Regeneration vorwärts und setzte seinen Willen meist mit Erfolg durch. Getreu seiner Maxime: helfe, was helfen mag, scheute er auch vor Gewaltanwendung nicht zurück, wenn zu viel auf dem Spiele stand. Er galt als viel leidenschaftlicher denn Reinert. Amanz Fidel Glutz-Blotzheim soll im November 1835 in einem Bericht an Müller-Friedberg geschrieben haben, Munzinger sei racheerfüllt und verkenne die Nachteile der verletzenden Form, während Reinert kaltblütig und ohne Rachegefühl im Rufe eines bewährten Rechtsgelehrten stehe, der die Wichtigkeit zu schätzen wisse, auf dem Wege der Reform statt der Revolution zum vorgesteckten Ziele zu gelangen. Damit habe er die aufgeklärte und wohlhabende Klasse seiner Mitbürger gewonnen, obwohl «sein Charakter etwas derb, der Charakter des Herrn Munzinger aber geschliffen und von Natur sanft war».³ Walliser unterscheidet noch feiner: «Es ist wohl richtig, Munzinger als radikalen und Reinert als gemässigt liberalen Politiker zu bezeichnen. Diese Beurteilung gründet vorzugsweise auf die äusseren Taten und Leistungen dieser beiden freisinnigen Führergestalten. Dringen wir aber bei der politischen Bewertung dieser Staatsmänner in den innern Bereich ihrer persönlich-individuellen Veranlagungen und Eigenart vor, so beobachten wir bei Reinert ein radikales Herz und einen konservativen Verstand, wogegen wir bei Munzinger eher ein konservativ-gemässigt Herz und einen radikalen Kopf feststellen».⁴ «Der Mann, der Kraft und Milde so schön in sich vereint»,⁵ können wir ergänzend beifügen. Mit diesen Urteilen werden wir besonders Munzinger gerechter. Wenn er auch bei der Verfassungsrevision von 1841 gewalttätig vorging und bei anderer Gelegenheit der Gewaltanwendung nicht im Wege stand, so ist zu betonen, dass er in der Regel seine politischen Ziele auf evolutionärem

³ Biographie Glutz, S.20 f. Reinert habe seine moralische Überlegenheit so gut gekannt, dass er öffentlich im Grossen Rat behauptet habe, man solle auf die Balsthaler Volksversammlung nicht soviel Gewicht legen. Er bringe innert drei Tagen eine dreimal grössere Versammlung zusammen, die genau das Gegenteil fordere, und Glutz fügt bei, dass Reinert der Mann gewesen wäre, Wort zu halten. – Die Rachegefühle, von denen oben die Rede ist, gehen wahrscheinlich auf das Jahr 1814 zurück, wo Munzinger nach dem missglückten Putschversuch gegen das wiedererstandene Patrizierregiment ins Exil geschickt und Reinert eingekerkert wurde.

⁴ Walliser, S.83.

⁵ NZZ Nr. 89, 30.3.1847.

Wege zu erreichen suchte. Munzinger darf nicht rundweg als radikaler Staatsmann bezeichnet werden.⁶ Es scheint zwar, dass er in den dreissiger Jahren vermehrt von einer radikalen, vorwärtsdrängenden Gesinnung geleitet war. Nach der geglückten Verfassungsrevision von 1841 aber erstaunen wir oft, wie Munzinger, der durch die Macht gegebenen Verantwortung voll bewusst, sich zügelt, wie behutsam und vorsichtig er handelt. Jetzt war eine erste Etappe in der Regeneration des Staates zurückgelegt. Sie hatte gute Früchte gezeitigt. Munzinger wollte das Erreichte unter allen Umständen halten, wenn nötig, gebrauchte er Gewalt dazu. Dem Fortschritt gab er nur Raum, wenn das bereits Errungene dabei keine Einbussen erlitt, und hier bediente er sich nur legaler Mittel.⁷

Neben Munzinger und Reinert sind noch zwei führende Persönlichkeiten zu nennen. Bei ihnen sticht das kämpferische Element stärker hervor. Es sind Regierungsrat und Erziehungsdirektor Peter Felber, eines «der einflussreichsten Mitglieder» der Regierung⁸ und der Oltnener Amtsgerichtspräsident und mehrjährige Kantonsratspräsident Johann Trog. Felber war wegen seiner Stellung als Redaktor des als Regierungsorgan bezeichneten Solothurner-Blattes gleichsam berufshalber dem Polemischen verpflichtet. Seinen «Radikalismus» äusserte er in der Redaktion des Schweizerischen Bilderkalenders, wo er öfters eine betont antiklerikale Haltung an den Tag legte. Hauptanliegen seiner journalistischen Tätigkeit war ihm aber die Einführung des Volkes in die Aufgabe als Souverän, und er war sich vollkommen im klaren darüber, «dass man dem Volk die Einrichtungen des Staates nicht wie Brei einstopfen kann, vielmehr sieht er im Wechsel der Staatsidee eine beständige historische Entwicklung. Die Volkssouveränität ist so nicht etwas revolutionär Gewordenes»,⁹ und daher darf auch Felber nur bedingt als Radikaler angesprochen werden.

Trog gilt mit Recht als Führer des antiklerikalen Kurses im Kanton Solothurn. Sei es als Kantonsrat, als Kantonsratspräsident oder als Freischarenteilnehmer, immer war er bestrebt, dass einem möglichen Erstarken der ultramontanen Kräfte entgegengewirkt wurde. Allein der Gedanke an eine mögliche konfessionelle Trennung der Schweiz war ihm ein Greuel.

Ausser diesen vier Exponenten solothurnischer Politik in den vierziger Jahren waren es nur noch wenige, die zuweilen ihren Einfluss zur Geltung brachten: die Regierungsräte Johann Mollet und Johann

⁶ Vgl. Strobel, S.120 und S.262. Bonjour, S.87. Konservative Pressestimmen.

⁷ Es sei hier auf den für das gegenseitige Verhältnis der beiden Persönlichkeiten Munzinger und Reinert aufschlussreichen Briefwechsel vom Winter 1847/48 hingewiesen. SI 324/2. ZBS. Biographische Angaben vgl. Personenregister.

⁸ BVF Nr.109, 7.5.1845.

⁹ Kretz I, S.69.

Cartier, Landammann Benjamin Brunner und die Tagsatzungsgesandten Josef Burki und Karl Schmid. Sie waren aber alle Parteigänger Munzingers, der immer neu den politischen Kurs bestimmte. Dass er es tat, gründet im Prinzip der Evolution, von dem er mehr und mehr sich leiten liess. Dem in der Staatsverfassung von 1831 ausgesprochenen Grundsatz: «Die höchste Gewalt des Kantons Solothurn geht von dem Volke aus. Sie wird ausgeübt durch dessen Stellvertreter», dem Prinzip der Repräsentation also, lebte Munzinger vollumfänglich, fast übertrieben nach. Es ist das Prinzip des repräsentativen Verfassungsstaates, der zwar gedanklich als Demokratie gesehen wird, in der rechtlichen Wirklichkeit aber eine Behördenherrschaft ist und welcher der Idee einer allmählichen Entwicklung von der Aristokratie – die auch nichts anderes als eine auf Repräsentation beruhende Herrschaft ist – zur Demokratie entspringt. Es erstaunt keineswegs, dass die konservative Presse das Regime in Solothurn mehrmals als Aristokratie mit andern Vorzeichen betitelt.¹⁰

Diese neue solothurnische «Aristokratie» besass durchaus ihre geschichtliche Berechtigung. Es war den politischen Führern klar bewusst, wie ungeheuer schwer die Heranbildung einer Demokratie, die Verwirklichung der Volkssouveränität sein musste. Das politisch noch unreife und unerfahrene Volk bedurfte einer straffen, starken Führung. Diese «Aristokratie» war ja von fortschrittlichem Charakter, und die vorwiegend bei Munzinger und mittelbar bei Reinert konzentrierte Macht lag in guten Händen. Beide waren Männer von ausgezeichneten staatsmännischen Fähigkeiten und seltenem Weitblick, die in all ihrem Tun und Lassen «stets nur *ein* Ziel, des Volkes geistiges und leibliches Wohl, anstrebten».¹¹

Nach diesen Skizzen der führenden Persönlichkeiten, die, an der Spitze des Kantons stehend, in diesen Ausführungen auch an erster Stelle genannt sein durften, werfen wir einen Blick zurück auf die politische Lage im Kanton Solothurn in den dreissiger Jahren.

Gegen Ende des Jahres 1830 gelang es dem solothurnischen Landvolk, erstmals geschlossen der bis anhin allein regierenden Stadt gegenüberzutreten. Es setzte in unblutiger Revolution eine demokratische Regierung an die Stelle des herrschenden Patriziates. Das Landvolk – meist Bauern – besass jedoch keine politische Erfahrung, war grundsätzlich konservativ eingestellt und was es 1830 in Bewegung gesetzt hatte, waren vorab wirtschaftliche Forderungen wie Abschaffung der Zehnten u. ä.

¹⁰ Echo Nr. 63, 7. 8. 1844 schreibt, die Versprechen betreffend Volkssouveränität, von denen in Balsthal die Rede gewesen sei, habe man nicht eingehalten. Es seien eben jetzt nur andere Familien am Ruder. Vgl. Echo Nr. 35, 1. 5. 1847, StZ Nr. 79, 3. 10. 1843, Volksblatt Nr. 18, 3. 3. 1847.

¹¹ Was die NZZ Nr. 89, 30. 3. 1847 von Munzinger sagt, gilt ebenso für Reinert.

Die Verfassung vom 11. Januar 1831 war ein Werk des Kompromisses, ein Ausgleich zwischen Stadt und Land. Sie befriedigte nur eine «Mittelpartei», das Juste-Milieu. Der neuen Herrschaft kam die Rolle einer Übergangsregierung zu; denn die liberale Richtung im Kanton drängte an die Macht. Schon 1833 wurde nach einem heftigen Wahlkampf Munzinger zum Standespräsidenten (Landammann) gewählt, und bis 1835 standen an der Spitze der Regierung nur noch Vertreter der Liberalen. Bevor wir auf diese näher eingehen, ein Wort über das Juste-Milieu.

Derendinger unterscheidet für die dreissiger Jahre neben der Volks- oder Oltnerpartei (den Liberalen) und der aristokratisch-konservativen Partei die oben erwähnte Mittelpartei. Wir merken uns vorerst, dass man für die ganze Zeit der Regeneration nicht von politischen Parteien sprechen darf. Straff organisierte politische Gruppen im heutigen Sinne bestanden nicht. Die politisch und weltanschaulich divergierenden Strömungen waren noch nicht so scharf gegeneinander abgegrenzt. Immerhin gab es politische Vereinsbildungen.

Als Juste-Milieu bezeichnete man ursprünglich das Regierungssystem des französischen Bürgerkönigs Louis Philippe, und es bedeutete im weitesten Sinne eine ausgleichende, vorsichtige Politik. Für Solothurn verstehen wir den Begriff etwas enger und meinen eine Mittelstellung zwischen den Aristokraten und den Liberalen¹² und eine Vermittlung in wirtschaftlicher und politischer Beziehung, nicht aber in weltanschaulicher. Als sich nämlich unter der Leitung von Theodor Scherer und Leonz Gugger eine Opposition bildete, und die Vertreter der christlichen mit denen der liberalen Demokratie als unversöhnliche Feinde zusammenstiessen, wurde ein Juste-Milieu zur Unmöglichkeit.

Zu Vertretern des Juste-Milieu zählte man oft und gern Reinert und Felber. Reinert wurde sogar, ohne es zu wollen, als deren Führer ausgegeben. Unter Juste-Milieu reiht Segesser auch das Solothurner-Blatt ein, Bucher sogar Munzinger.¹³ Reinert und Munzinger haben jedoch gezeigt, und werden es noch bestätigen, dass man solchen vielfältigen Persönlichkeiten nicht generell ein Attribut zuschreiben kann. Munzinger, Felber und das Solothurner-Blatt sind, aus dem Blickwinkel der solothurnischen Geschichte betrachtet, selten radikal, immer liberal und, insbesondere Munzinger, oft gemässigt. Fassen wir den allgemein gebräuchlichen Begriff des Juste-Milieu ins Auge, und denken wir an die seit 1846 im Kanton sich regenden Radikal-Demokraten, so mögen die oben zitierten Bezeichnungen viel-

¹² Die NZZ Nr.222, 10.8.1847, nennt daher die Vertreter des Juste-Milieu «verkappte Aristokraten».

¹³ Segesser, S.144. Bucher, S.133.

leicht richtig sein. Innerhalb der solothurnischen Geschichte treffen sie aber nur sehr bedingt zu.

Als markantester Vertreter des solothurnischen Juste-Milieu gilt zweifellos der aus einer der ersten Patrizierfamilien von Solothurn stammende Oberrichter und Kantonsrat Amanz Fidel Glutz=Blotzheim. Er lehnte die Neuerungen der Liberalen nicht ab, wenn sie ihm zur Förderung des Gesamtwohls nützlich schienen und war deshalb auch bei den fortschrittlich Gesinnten beliebt. Er sah in der repräsentativen Verfassung die beste Garantie gegen Revolution und Despotismus.¹⁴ Im Kantonsrat galt er zeitweise halbwegs als Führer der Konservativen. Es ganz zu sein, daran hinderte ihn seine vermittelnde Gesinnung, sein friedliebender Charakter und vor allem seine patrizische Herkunft. Mit den Konservativen fühlte er sich nur im Hinblick auf ihr kirchliches Programm solidarisch, sonst zog er sich von jenen aus der Landschaft zurück. Die Persönlichkeit Glutz=Blotzheims zeigt, dass die Kluft zwischen Stadt und Land noch nicht überbrückt war, dass «aristokratisch» und «konservativ» nicht identisch sind, und sie zeigt insbesondere, dass in der gleichen Person aristokratische, konservative und demokratische Strömungen wirksam sein können.

Die Liberalen, welche seit 1835 das Staatsruder in der Hand hielten, waren keinem homogenen politischen Bekenntnis verpflichtet. Büchi unterscheidet bei ihnen hauptsächlich einen linken Flügel, die Radikalen. Wir haben «radikal» begrifflich bereits zweimal verschieden verwendet. Da man immer wieder Gefahr läuft, die politischen Bezeichnungen als Klischees zu gebrauchen, sei ihnen hier besondere Aufmerksamkeit geschenkt. «Radikal» war in erster Linie eine Bezeichnung der Konservativen für ihre politischen Gegner, wobei sie nie klar definierten, was sie damit meinten. Die Liberalen gebrauchten den Ausdruck für jene ihrer Gesinnungsfreunde, welche die Neuerungen schneller und revolutionär durchsetzen wollten, also einer schärferen, doktrinären Richtung verpflichtet waren. Die konservative Solothurner Presse verstand in der Regeneration unter «radikal» durchwegs zuerst eine antiklerikale, dann ebenfalls eine revolutionär-liberale, teilweise illegale Richtung.¹⁵ Den Begriff «radikal» verwenden wir in dieser Arbeit im Sinne der Solothurner Konservativen. Wir bleiben uns aber bewusst, dass man insbesondere in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre unter den Radikalen die Anhänger jener politischen Richtung verstand, welche zum Beispiel beim Waadtländer Henry Druey sichtbar zum Ausdruck kommt. Bei ihnen steht nicht das Indi-

¹⁴ Biographie Glutz, S. 21.

¹⁵ Im Echo vom 7. 8. 1844, Nr. 63 heisst es, man stehe nicht gegen die Protestanten, sondern gegen die Radikalen in Opposition, da sie die Jesuiten bekämpfen und damit die katholische Kirche, ja die christliche Religion überhaupt.

viduum, sondern die Gemeinschaft an erster Stelle. Sie sehen in den wirtschaftlichen und sozialen Fragen das Problem der Zukunft, und nach der Umgestaltung der politischen Verhältnisse geht für sie die Entwicklung weiter. Wir bezeichnen diese Richtung als «radikal-demokratisch». Sie kommt in Solothurn erst 1846 zögernd und vorübergehend zum Durchbruch.

Auch der Begriff «liberal» war besonders im Hinblick auf die Frage der Staatsform nicht eindeutig, da sich die Konservativen mit Vorliebe «echoliberal» nannten und damit zeigen wollten, dass sie demokratisch gesinnt waren, das heisst, auf die völlige Souveränität des Volkes abzielten. Wir bezeichnen als «liberal» die Vertreter jener Staatstheorien, welche durch die Gebrüder Snell in der ganzen Schweiz Verbreitung fanden. Nach ihrer Auffassung ist der Zusammenschluss zum Staate von freien Menschen aus freiem Willen durch einen Vertrag erfolgt. Das schliesst nicht aus, dass das Volk sein Schicksal selber weiter bestimmen kann, aber nur mittelbar. Die Freiheit des Individuums ist wichtiger als das Recht des Volkes. Da aber eine durch den Mehrheitswillen des Volkes entstandene Staatsautorität die Entfaltung der Persönlichkeit bedroht, soll nicht der Pöbel herrschen, sondern die besten Vertreter des Volkes. Diese leiten denn auch das Recht zu einer unter Umständen gewaltsamen Änderung der politischen Verhältnisse nicht aus dem souveränen Willen des Volkes ab, sondern aus der Vernunft.^{15a}

Die Liberalen im Kanton Solothurn hatten sich schon früh organisiert. Am 11. September 1831 schlossen sie sich im «Bad Klus» in Olten zu einem «patriotischen Verein» zusammen und um sich einen gewissen Rückhalt zu sichern, unterzeichneten am 17. März 1832 Reinert und Trog das Siebnerkonkordat. Damit hatte sich Solothurn als katholischer Kanton vor der ganzen Eidgenossenschaft eindeutig zu den regenerierten Ständen und zu einer liberalen eidgenössischen Politik bekannt. Seit dem 1. Januar 1831 besaßen die Liberalen im Solothurner-Blatt auch ein eigenes öffentliches Organ. Das erste Jahrzehnt ihrer Herrschaft war erfüllt von einer äusserst fruchtbaren gesetzgebenden Tätigkeit. Die Gesetze über den Zehntloskauf, die neue Zivilprozessordnung, eine neue Schulordnung, eine Forstordnung und die Vorbereitung eines Zivilgesetzbuches sind als wichtigste zu nennen. Zu erwähnen sind auch die umfangreichen Strassenbauten, eine eigene Postverwaltung und die Gründung eines Lehrerseminars. Als wohl bedeutsamste Neuerung darf die Schaffung einer Gemeindeordnung bezeichnet werden. Durch das erste solothurnische Gemeindegesetz

^{15a} Munzinger ist ein typischer Vertreter dieser Theorie, und es darf hier beigefügt werden, dass wir zwei Briefe kennen, in denen er seinen Freund Reinert bittet, ihm «Snells Handbuch» oder «die beiden Bände von Snells Staatsrecht» nachzuschicken. Munzinger an Reinert, 18.10.1847 und 16.1.1848. S I 324/2. ZBS.

vom 15. Juli 1831 wurden aus den bisherigen Nutzungskorporationen öffentlich-rechtliche Institutionen; die Gemeinden durften sich selbst verwalten.

Neben der Oltner- oder Volkspartei nennt Derendinger die aristokratisch-konservative Partei. Dieser Ausdruck mag für die ersten Jahre nach 1830 oder für die Stadt Solothurn seine Geltung haben, später wird er zu einer wenig zutreffenden, abschätzigen Bezeichnung der politischen Gegner: «Wir fürchten die Aristokratie allerdings nicht, aber wir wissen auch und können es mit Händen greifen, dass sie fort und fort existiert und sich nur in den Konservatismus verpuppt hat».¹⁶ Solche Behauptungen sind häufig, wären aber schwer zu beweisen und stimmen wahrscheinlich für Solothurn nur zu einem kleinen Teil. Wir wollen diese politische Gruppe als «Opposition» bezeichnen. Sie setzte sich zusammen aus der Stadtaristokratie, die, soweit sie überhaupt noch politisch aktiv war, es ihrer verlorenen Herrschaft wegen tat, aus der Landbevölkerung, die am Tag von Balsthal als politisch reif proklamiert wurde und schon bald darauf erfahren musste, dass ihr noch allzu viele Rechte vorenthalten wurden und aus den Befürwortern der christlichen Demokratie, den sogenannten Ultramontanen, die zahlenmässig den Hauptharst bildeten. Unter ultramontan verstand man eine Richtung, welche vermeintlich die Interessen des heiligen Stuhles und der römischen Kirche einseitig auf Kosten der staatlichen Interessen förderte. Munzinger bezeichnete jene als ultramontan, die päpstlicher sein wollten als der Papst.¹⁷ Da die Landbevölkerung hauptsächlich in kirchlicher Hinsicht mit der Regierung nicht einverstanden war und daher zu einem grossen Teil mit den Befürwortern der christlichen Demokratie übereinstimmte, dürfen wir für den Kanton Solothurn «konservativ» mit «ultramontan» gleichsetzen,¹⁸ nicht aber «konservativ» mit «aristokratisch». Die Konservativen waren keineswegs reaktionär (vgl. S. 52). Oft fanden sie ein Lob für neue Einrichtungen der Liberalen. Ja, sie wollten grundsätzlich nichts weiter, als unter allen Umständen den Bestand des christlichen Staates gesichert wissen. Die unverminderte Einflussnahme und Wirksamkeit des kirchlichen Lehramtes war mit Abstand ihre erste politische Forderung. Es ist aber ein Charakteristikum des modernen Staates, dass er sich das Merkmal der Endgültigkeit zulegt, also den Souveränitätsanspruch als selbstverständlich hinnimmt. Auch der solothurnische Staat nach 1830 wollte ein Letztes und Höchstes sein, der Träger allen Rechts, über dem es kein autonomes Recht anderer Gesellschaftsgruppen gibt, somit auch keines der Kirche. Welche Stellung der Kirche

¹⁶ Sol. Bl. Nr. 35, 1. 5. 1844.

¹⁷ BVF Nr. 220, 13. 8. 1847.

¹⁸ Es ist stillschweigend vorausgesetzt, dass in den protestantischen und paritätischen Kantonen der Begriff «konservativ» weiter gefasst ist.

nach liberaler Auffassung im Staate zukam, zeigt sich eindrücklicher und klarer als in jedem wissenschaftlichen Handbuch in einem Brief der Aargauer Regierung, der mutatis mutandis auch auf Solothurn zutrifft: «Besehen wir dann aber die Sache aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte und dem Verhältnis der Kirche zum Staate, so erstellt sich vor allem als Wesen und Idee desselben die Aufgabe, im gesellschaftlichen Verbands alle Zwecke der Menschheit zu erstreben. Als ein solcher Zweck der Menschheit erscheint nun aber auch die religiös-moralische Bildung und Veredelung des Individuums, und in dieser Beziehung sind kirchliche Institute – insoweit sie überhaupt äusserlich erkennbar sind und also in den möglichen Bereich der Staatsgewalt fallen – als Mittel zum Staatszwecke, als Radian zu betrachten, die in der Idee des Staatsverbandes ihren Mittelpunkt finden. Darum sind kirchliche Institute, wenn sie vom Staate anerkannt werden, auch nur insofern anerkannt, als sie überhaupt das Gedeihen des Staatslebens und im besonderen die religiös-sittliche Bildung der Bürger fördern und anstreben».¹⁹

Die Kirche an sich – gemeint ist immer die römisch-katholische – betrachtete man nicht als dem liberalen Staat entgegengesetzt, nur das ultramontane System galt als mit der Freiheit der Bürger und der politischen Selbständigkeit des Staates unvereinbar. Da neben dieser staatskirchlichen Auffassung das rationalistische Gedankengut der Aufklärung seit der Einführung der Pressefreiheit bis in die entlegensten Winkel der Landschaft drang, fürchteten die Konservativen für ihre Religion. «Religionsgefahr», ein Begriff, der bald für alles mögliche seine Verwendung fand, war hüben und drüben ein zügiges Schlagwort der Regenerationszeit. Gegenüber dem liberalen und antiklerikalen Freidenkertum, das in der Omnipotenz des Staates seinen für die Konservativen verwerflichsten Ausdruck fand, suchten diese eine Verwirklichung der direkten Demokratie, weil «gegenwärtig die Durchführung von rein demokratischen Grundsätzen Religion und Kirche vorzüglich zu stützen geeignet sind».²⁰ Die reine Demokratie hätte der Kirche ein weites Feld der Einflussnahme geöffnet, was besonders im Hinblick auf das Erziehungswesen von grösster Bedeutung gewesen wäre. Aber gerade hier ergaben sich in Solothurn die ersten Auseinandersetzungen zwischen der Kirche und dem Staat. 1832 wurde das Kollegium, ein Institut, das in seinem bisherigen Aufbau kirchlich war, aufgehoben und in die völlig unter staatlicher Kontrolle stehende höhere Lehranstalt umgewandelt. Unter dem Eindruck dieser Massnahmen schritten Geistliche und Laien am 18. September 1832 im Bad Attisholz zur Gründung der «Katholischen Ge-

¹⁹ Aargauer Regierung an Bischof Salzmann, 16.8.1836, sig. Wieland. Dossier Olsberg. BiAS.

²⁰ Alois Hatt an Scherer, 26.3.1840, zit. Kaiser, S.469.

sellschaft». Unter dem bekannteren Namen «Katholischer Verein» hat sie alsbald eine grosse Aktivität entfaltet. Die Gründung darf vorerst nicht als eine Konsolidierung der politischen Opposition betrachtet werden. Aus den Statuten spricht ein durchaus religiöser Geist, der sich den in den Kanton einströmenden rationalistischen Ideen entgegenstellen wollte. «Wie der Patriotische Verein die Errungenschaften des neuen Staates, so wollte der Katholische Verein den Bestand der Religion im Kanton verteidigen». ²¹ Es zeigte sich jedoch bald, dass man auf der religiösen Ebene nicht zum Ziele gelangen konnte, und es begann sich notgedrungen eine mehr und mehr politische Linie abzuzeichnen. Der Katholische Verein bekannte sich zur neuen Verfassung, besonders zum Grundsatz der Volkssouveränität, leitete aber die höchste Staatsgewalt von Gott ab. Bald fanden sich im ganzen Kanton zahlreiche Mitglieder, vor allem in den Bezirken Thal und Gäu, im Schwarzbubenland (Oberamt Dorneck/Thierstein) und im Niederamt. ²² Daraus ergab sich, dass der Kanton unversehens in zwei Lager geteilt wurde, die zusammen in die politische Arena traten. Dabei nützte die liberale Richtung «die ihr in die Hände gegebenen Machtmittel zu ihren Gunsten aus; denn sie hatte noch nicht das Bewusstsein, eine Partei zu sein, sondern sie identifizierte sich mit dem Staate, fühlte sich als Hüterin der Verfassung und sah jede politische Aufspaltung des Volkes als einen Verstoß gegen die Verfassung an». ²³

Die Schuld daran, dass die Konservativen immer dringender den politischen Schulterschluss suchten und sich ihre Opposition verhärtete, trugen nicht allein die Umwandlung des Kollegiums, sondern noch weitere staatliche Eingriffe in den kirchlichen Bereich. Der Grosse Rat beschloss am 16. Dezember 1834, jedes vakante Kanonikat am Stift St. Urs und Viktor in Solothurn und am Stift St. Leodegar in Schönenwerd durch den Grossen Rat zu vergeben. Am 19. Dezember gleichen Jahres trat ein Gesetz über die Ausbildung der Geistlichen in Kraft, demzufolge sie ihre Pfründen dann erhielten, wenn sie sich über ihre Fähigkeiten ausgewiesen hatten. Seit dem Februar 1836 verlangte der Kleine Rat von den Klöstern und kirchlichen Institutionen Rechenschaft über ihre Geschäftsführung und im März 1837 ordnete er eine Inventarisierung der Klöster an. Das tiefgreifendste und nachhaltigste Vorkommnis aber war der Streit um die Wiederbesetzung der Dompropststelle am St. Ursusstift im Jahre 1834. ²⁴

Der Katholische Verein stand von Anfang an im Hintertreffen, weil ihm eine markante, durchgreifende Führergestalt fehlte. Um so mehr

²¹ Glauser, S.111.

²² Diese lokale Verteilung der politischen Interessen wird sich noch mehrmals wiederholen.

²³ Glauser, S.112.

²⁴ Vgl. Derendinger, S.328 ff., Studer, S.27 ff., Amiet, S.139 ff.

war er auf ein öffentliches Organ angewiesen. Entsprechend seinen ursprünglichen Zielen erschien 1835 das «Erneuerte Solothurner-Wochenblatt», anfänglich ohne der Politik einen Platz einzuräumen. Bald aber öffnete es seine Spalten der Tagespolitik und machte es sich zur Aufgabe, alles, was die Religion gefährdete, zu bekämpfen. Am 1. Juli 1837 erschien die letzte Nummer, da bereits am 1. Oktober 1836 unter der Redaktion von Theodor Scherer, der sich allmählich zum Führer der Opposition aufschwingen wollte, die «Schildwache am Jura» herausgegeben wurde. Das neue ultramontane Blatt besass ein hohes Niveau und erwuchs den Liberalen zum ernstesten Gegner. Wie ernst er war, zeigt die Tatsache, dass bei der Verfassungsrevision von 1841 am 6. Januar die Druckerei von der Regierung geschlossen wurde. Das Blatt war an der kantonalen und eidgenössischen Politik interessiert und zeigte seinen konservativ-oppositionellen Charakter besonders in den heftigen Attacken gegen das Solothurner-Blatt. Der Redaktor verfügte über einen ganzen Stab hervorragender ausserkantonalen Mitarbeiter.²⁵ Ab 1839 wurden diese im sogenannten politischen Korrespondenzbureau zusammengefasst, das mehr und mehr die Stelle des allmählich verfallenden Katholischen Vereins einnahm. Inwieweit es sich bei diesem Korrespondenzbureau um eine verkappte politische Organisation handelte, ist nicht bekannt.

Angesichts der herausfordernden Angriffe und Beschuldigungen dieses oppositionellen Blattes kam den Liberalen und ihrer Regierung immer deutlicher zum Bewusstsein, dass man sich mit der Betonung der staatskirchlichen Politik auf ein ungünstiges Terrain begab, dass der staatskirchliche Standpunkt vom Volk nicht verstanden und jeder Schritt zu einer Religionsgefahr umgedeutet werden konnte. Als man daher die Vorherrschaft des Staates vor dem kirchlichen Einfluss genügend gesichert glaubte, vermied man jede ernsthafte Reibung mit der Kirche. Bis 1856 – darin stimmen alle Darstellungen überein, und auch diese Arbeit wird es erneut bestätigen – sind die liberalen Führer vorsorglich jedem kirchlichen Streit auf kantonalem Boden aus dem Wege gegangen. Die Regierung war um ein ruhiges, gutes Einvernehmen mit der Kirche bestrebt, immer aber unter Vorbehalt der staatskirchlichen Hoheitsrechte. Es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine reibungslose Kirchenpolitik nicht nur das Verdienst der Regierung, sondern auch der Kirche war. Dass es in den dreissiger Jahren aus religiös-kirchlichen Gründen zu keinen folgenschweren politischen Kämpfen kam und in den vierziger Jahren die kirchlichen Auseinandersetzungen in der Eidgenossenschaft keinen schwerwiegenden Einfluss auf die Ruhe im Kanton aus-

²⁵ Vermutliche Mitarbeiter und Mitglieder des Korrespondenzbureaus waren Karl Ludwig von Haller, Constantin Siegwart-Müller, Theodor Abyberg, Alois Hault. Vgl. Kaiser, S.397, Baumann, S.102.

zuüben vermochten, war in hohem Masse der konzilianter Haltung von Bischof Josef Anton Salzmann und seinem im grossen und ganzen als versöhnlich geltenden Klerus zu verdanken. Diese kluge Zurückhaltung beim Staat und bei der Kirche beruhigte weite Volkskreise und gab wenig Anlass zu Unzufriedenheit oder gar zu Auflehnung.

Die gemässigte Kirchenpolitik war aber nicht die einzige Voraussetzung, welche die Stellung der Liberalen festigte und den Kanton Solothurn die eidgenössischen Ereignisse bis 1848 ohne innere Erschütterungen überstehen liess. Seit im Januar 1841 die konservativen Wortführer verhaftet und ihre Presse versiegelt worden war, bestand die Opposition wohl als Gesinnungsrichtung weiter, blieb aber ohne Führung und Organisation. Bevor es aber soweit war, mussten die Hürden der Verfassungsrevision und der Neuwahlen genommen werden. Beides ging nicht ohne erhebliche Unruhen unter dem Volke ab, was klar zeigte, dass Liberalismus und Volk noch zwei verschiedene Dinge waren. Um so mehr war es Munzinger daran gelegen, die Revision im Sinne der Liberalen durchzuführen. Erstens durften seine zehnjährige Arbeit und ihre Erfolge nicht umsonst gewesen sein, und zweitens hatte er am 6. September 1839 als Tagsatzungsgesandter in Zürich von der Terrasse des Hotels Baur-en-Ville mit eigenen Augen die Ereignisse des Septemberputsches verfolgt.²⁶ Solothurn sollte kein zweites Zürich werden, das war Munzingers unumstösslicher Vorsatz. Wenn Zürich der Reaktion verfiel, sollte der Eidgenossenschaft mit allen Mitteln ein liberales Solothurn erhalten bleiben. Die Januar-Ereignisse von 1841 bedeuten einen Wendepunkt in der solothurnischen Regeneration: Der Lebensnerv der Opposition war am Absterben, gleichsam als Einparteienstaat gingen die Liberalen an die Festigung und den Ausbau ihrer Stellung, die Kirchenpolitik wurde aus Gründen politischer Klugheit gemässigt, hauptsächlich aber hatte die Verfassungsrevision von 1841 die Weichen für Solothurns eidgenössische Politik in den vierziger Jahren gestellt.

1. Die solothurnische Verfassungsrevision von 1841

a) Die Verfassungsrevision

Das 19. Jahrhundert war wie keines vorher das Jahrhundert der Verfassungsschöpfungen und der Verfassungskämpfe. In der Zeit des Überganges vom Herrschaftsstaat zur Volksherrschaft war es die Verfassung, die dem Volk, den Staatsgliedern das Gefüge ihrer Gemeinschaft zum Bewusstsein brachte. Die Verfassung prägte die Struktur des Staates, sie war der Inbegriff der öffentlichen Ordnung überhaupt.

²⁶ Kaiser, S. 403.

Das Verfassungsbewusstsein scheint – auch in Solothurn – im letzten Jahrhundert grösser gewesen zu sein als heute; denn die Verfassungen der Regenerationszeit waren dem Volke textlich zugänglicher und boten in Inhalt und Form viel Neues. Im Kanton Solothurn war zudem die Verfassungsrevision und die Teilnahme am Entscheid über eine Verfassung für das Volk neben dem Recht, die Hälfte des Kantonsrates zu wählen, die einzige Möglichkeit, aktiv in die Gesetzgebung einzugreifen. Hier wurde die oftversprochene und vielgerühmte Souveränität des Volkes Wirklichkeit; denn als souverän galt, wer die Verfassung gab, und seit 1830 war es eine der zentralen Forderungen, dass dies das Volk sein musste.

Für Solothurn erhielt die Willensäusserung des Volkes über die Annahme oder Ablehnung des Verfassungsentwurfes im Jahre 1841 einen zusätzlichen Aspekt. Die Liberalen wollten unter allen Umständen demonstrieren, dass sich das souveräne, katholische Volk für eine liberale Verfassung, für eine liberale Regierung entschied. Der Wille des Volkes sollte dem neuen Verfassungswerk und damit der künftigen solothurnischen Politik den Segen geben. Das sollte aber nicht reibungslos gelingen. Das konservative Landvolk, und vor allem dessen Führer, wollten nämlich die Gelegenheit der Revision nutzen, um ihre kirchlichen und demokratischen Forderungen durchzusetzen. Eine Kraftprobe war unvermeidlich, und es traf zu, was der Zürcher Stadtschreiber Gysi rückblickend betonte: «In jenem Zeitpunkt war es allgemein Überzeugung, bei allen, welche die politischen Verhältnisse aufmerksam verfolgten, dass es sich in dieser wichtigen Periode für den Radikalismus um Sein oder Nicht-Sein handelte».¹ Das Ergebnis der Verfassungsrevision war deshalb von ausserordentlicher Bedeutung. Mit Recht schreibt Derendinger am Schlusse seiner Betrachtungen über die solothurnischen dreissiger Jahre: «In dem Ausgang des Verfassungskampfes liegt der Schlüssel für die Stellungnahme Solothurns in den künftigen Fragen der eidgenössischen Politik».² Die solothurnische Geschichte der vierziger Jahre ist ohne Kenntnis der Januarereignisse von 1841 nicht zu begreifen. Tino Kaiser hat zwar die Verfassungsrevision von 1841 schon bearbeitet, doch wir wollen die für unsere Ausführungen wichtigen Punkte herausgreifen, zudem die Stellungnahme der Nachbarkantone und der Schweiz berücksichtigen und in einen Zusammenhang stellen und auch auf einige nicht unbedeutende unveröffentlichte Briefe hinweisen.

Die Verfassungsrevision müssen wir aus zwei Gründen in einem überkantonalen Rahmen betrachten. Einerseits hatte man den Septemberputsch in Zürich noch nicht vergessen, und im Aargau und in Lu-

¹ GRV Zürich, Nr. 13, 9.3.1841.

² Derendinger, S. 416.

zern waren zur gleichen Zeit Verfassungsrevisionen aktuell, andererseits war die Art der Durchführung der Revision in Solothurn für den Aargau von Bedeutung. Einflüsse von Zürich, Aargau und Luzern auf Solothurn, insbesondere auf die Konservativen, sind unverkennbar. Nach Kaiser war die «Schildwache am Jura» der Übermittler dieser drei Kantone. Die Artikel in diesem Blatt waren jeweils so verfasst, dass der solothurnische Leser, auch ohne dass davon direkt die Rede war, seine Schlussfolgerungen auf die Zustände im eigenen Kanton ziehen konnte. Die Schweizerzeitung schreibt, dass es jedem aufmerksamen Leser der Schildwache klar werden musste, dass ihr Hauptredaktor mit Gesinnungsfreunden anderer Kantone regen Briefwechsel pflegte.³

Verfassungsgemäss war im Kanton Solothurn nach Ablauf von zehn Jahren eine Verfassungsrevision vorgesehen. Schon die Auslösung dieser Revision stand klar im Zeichen der von Solothurn angestrebten kantonalen und eidgenössischen Politik. Die Regierung wünschte ihren grösstmöglichen Einfluss geltend zu machen, und Solothurn sollte für die Eidgenossenschaft ein Beispiel sein, dass man ohne nennenswerte Unruhen zu revidieren verstand. Diese Absicht geht aus einem Brief Munzingers an Oberamtmann Josef Fröhlicher hervor: «Ich habe dafür gehalten, dass es besser sei, wenn die Mitglieder des Grossen Rates selbst die Initiative ergreifen. Einen ruhigeren Augenblick hätte auch wahrlich nicht gewählt werden können. Es wäre doch schön und ehrenhaft, wenn wir Aargau und Luzern gegenüber unser Geschäft ruhig abtun könnten. Hier zeigt sich noch keine Spur von Wühlerei».⁴ Am 12. Oktober 1840 reichten 61 Grossräte das Begehren nach Einberufung des Grossen Rates ein, am 15. Oktober beschloss dieser fast einstimmig die Revision, wählte eine Kommission von 21 Grossräten zur Vorbereitung der Revision und forderte das Volk auf, seine Wünsche auf dem Petitionsweg einzureichen. Kaisers Darstellung zufolge hofften die Liberalen, durch ein rasches Vorgehen die Revisionsbewegung nach ihrem Willen zu lenken. Sie hatten sich aber geirrt; denn inzwischen regte sich das Solothurner Volk. Ihm waren von jeher die Advokaten verhasst gewesen, und nun gehörten nicht weniger als deren elf, also mehr als die Hälfte, der Revisionskommission an. Überdies beabsichtigte diese Kommission, bereits nach vierzehn Tagen mit den Beratungen zu beginnen, so dass kaum Zeit blieb, die Begehren einzureichen. Das machte das Volk unruhig, und die zunehmende Spannung um die Vorgänge in Luzern, besonders aber die Ablehnung der neuen Verfassung im Aargau am 5. Oktober trugen das Ihre dazu bei.

³ SZ Nr. 71, 22. 12. 1842. Solche Briefwechsel bestätigt Kaiser S. 449 und 460.

⁴ Munzinger an Fröhlicher, 24. 9. 1840. S II 131/12. ZBS. •

Im Bad Attisholz versammelten sich die Führer der Opposition, Leonz Gugger, Theodor Scherer und die Führer der Schwarzbuben, die Grossräte Josef Alter und Johann Dietler, um eine Petition zu beraten. Diese wurde in der «Schildwache am Jura» veröffentlicht und enthielt die wichtigsten Forderungen der Konservativen: Garantie für die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion im ganzen Kanton ausser im Bucheggberg, gebührender Einfluss der Kirche auf das Schulwesen, Durchführung der Demokratie in Form der Gemeindegewalt, lauter direkte Wahlen, das Vetorecht und der Ausschluss der besoldeten Beamten aus der gesetzgebenden Behörde. Keine der Forderungen wies auf eine Tendenz der Wiederaufrichtung der aristokratischen Herrschaft hin, wenn auch der Distriktsrat von 1842 behauptet, die Revision und die Religion seien von den «Bewegungsmännern» für das Aristokratentum missbraucht worden. Im Gegenteil, das Ziel der Konservativen war eine extrem-demokratische Staatsform, welche der Kirche (der jesuitischen Tätigkeit, wie Kaiser etwas vorbehaltlos behauptet) die grösste Einflussmöglichkeit verschafft hätte. Ausdrücklich ist diese Zielsetzung in einem Brief Karl Ludwig von Hallers ausgesprochen. Ratsherr Leonz Gugger habe ihm versichert, dass sich das Volk über nichts als über die antikirchlichen Massregeln beklage, man habe durch direkte Wahlen besser gesinnte (kirchlich gesinnte) Männer in die Regierung bringen wollen, und beide Verfassungen, jene von 1831 und die von 1841 seien nur deshalb abgelehnt worden, weil in keiner die Religion genügend gesichert worden sei.⁵ Die Stellungnahme Munzingers zu diesen Forderungen kennen wir wiederum aus einem Brief an Fröhlicher: «Die Volksworte, die in erster Linie Vorrechte, in zweiter einen Zensus wollen, regen sich bereits. Da sie alle diese schönen Sachen nicht haben können, wollen sie nun die Volkssouveränität ad absurdum führen... wird das Volk in diese Falle [Petition] gehen. Wird es seinen grössten, ewigen Feinden, den Vorrechtlern, gläubig nachbet[t]en?»⁶

Am 19. Dezember wurde die revidierte Verfassung vom Grossen Rat mit 84 zu 6 Stimmen gutgeheissen. Die Forderungen der Konservativen waren weitgehend unberücksichtigt geblieben. Es wurde nur die Anzahl der Beamten etwas vermindert und dem Volke zugestanden, einige Grossräte mehr als bis anhin direkt zu wählen. Es war vorgesehen, bei Ablehnung des Entwurfes die alte Verfassung von 1831 noch weitere zwölf Jahre beizubehalten. Munzinger bemerkte zu diesem neuen Verfassungswerk, dass es die freien Institutionen kräftiger erblühen lasse als zuvor, dass aber eine Ablehnung nur der «Bewegung» Tür und Tor öffne. Festes, kräftiges Auftreten der Freigesinnten sei um so nötiger, als die Gegner kein Mittel unversucht lassen

⁵ Briefe Haller, 29.12.1842.

⁶ Munzinger an Fröhlicher, 21.10.1840. ZBS, S II 131/12.

würden, eine Verwerfung herbeizuführen. Man rechne bei der Abstimmung mit ihrem vollen Kontingent. Es gelte jetzt, das Volk über seine wahren Interessen aufzuklären und zur Abstimmung aufzufordern. Allfällig auftretenden Volksversammlungen sollte kräftig entgegen gewirkt werden.⁷ Volksversammlungen blieben denn auch nicht aus. Am 6. Dezember ergriff Reinert auf einer Zusammenkunft der Konservativen in Selzach das Wort und vermochte das Volk für sich zu gewinnen, während am 8. Dezember in Egerkingen Trog am Sprechen gehindert und die «Volkspetition» mit grosser Mehrheit angenommen wurde.

Nach einer Zusammenkunft der konservativen Ausschüsse von Selzach, Egerkingen und Dorneck im Bad Attisholz, wusste das Solothurner-Blatt plötzlich von einer «Regierung Nr. II» zu berichten. Man hatte sich nämlich entschlossen, sowohl die alte als auch die neue Verfassung abzulehnen und einem dritten Entwurf zum Durchbruch zu verhelfen.

Jetzt tauchte bald da, bald dort das Wort «Putsch» auf und nachts klirrten Fensterscheiben. Obwohl tatsächliche Anhaltspunkte fehlten, befürchtete man irgend einen Handstreich. «Das Volk wird auf eine heimtückische Weise durch persönliche Aufhetzung und durch die Presse zu einem gesetzwidrigen und wie es scheint[!] gewalttätigen Schritte aufgeregt, der in einer der nächsten Nächte stattfinden soll. Ruhe, Ordnung, Eigentum und selbst das Leben der Bürger wird hiedurch gefährdet»,⁸ hiess es in einer Meldung von Oberamtmann Niklaus Pfluger aus Balsthal, und als auf den 2. Januar 1841 die führenden Konservativen zu einer Versammlung nach Mümliswil gerufen wurden, schrieb Munzinger: «Ich erwarte mit Ungeduld, was die Schwarzen in Mümliswil brüten. Es scheint[!] mir, es gehe heute nur auf eine Vorbereitung aus und das Weitere werde erst kommen».⁹ In Mümliswil unterzeichneten 52 Männer eine Adresse, welche zur Verwerfung der neuen Verfassung aufrief und einen dem Volkswillen entsprechenden Entwurf forderte. In der Druckerei der «Schildwache am Jura» wurde diese sogenannte Mümliswileradresse vervielfältigt und am 6. Januar über den ganzen Kanton verbreitet.

Die stärkste Bewegung während dieser Revisionszeit war aber von allem Anfang an vom Schwarzbubenland ausgegangen. Hier, wo man 1830 beim Sturz der Aristokratie noch in der vordersten Front kämpfte, war man, wie es hiess, aus religiösen Gründen der Regierung gegenüber feindlich eingestellt. Dass aber die Ernüchterung, welche für das Landvolk auf den Balsthalertag folgte, in diesem abgelegenen, in Sachen Post- und Strassenverbindung oft stiefmütterlich behandelten

⁷ Munzinger an Fröhlicher, 24.10.1840, ZBS, S II 131/12.

⁸ Pfluger an Fröhlicher (Januar 1841), ZBS, S II 131/17.

⁹ Munzinger an Pfluger, 2.1.1841, ZBS, S II 131/13.

Kantonsteil auch eine wesentliche Rolle spielte, darf nicht unerwähnt bleiben. Neben den Grossräten Alter und Dietler hatten dort ganz besonders Pius Munzinger und Anselm Dietler, zwei Konventualen des Klosters Mariastein, eifrig für die konservative Sache geworben. (Das Kloster selber, sagt Kaiser, habe sich nicht in die Politik gemischt.) Hier wurden ebenfalls Beschlüsse im Sinne der Mümliswileradresse gefasst. Zwei Exemplare einer «Vorstellung» sollte Gugger der Regierung überbringen. Sie war ihm aber zu scharf abgefasst und Gugger, der schon in Mümliswil von ungesetzlichen Schritten abgeraten hatte, behielt die Schriftstücke bei sich. Kaiser berichtet, dass man vor allem im Schwarzbubenland Anspielungen auf einen Zug nach Solothurn und von «Ausjagen der Regierung» hörte. Dass man liberalerseits mit gleicher Münze zu zahlen bereit war, zeigt ein Brief des Rodersdorfer Arztes Walker an den Gemeindeammann von Metzleren. Das Komitee der Konservativen, so schreibt er, scheine unter dem Einfluss der Klosterleute von Mariastein zu stehen. Sollte die Verfassung verworfen werden, so schlage er schnelles und entschiedenes Handeln vor. Zweideutige Beamte mit Putschgelüsten sollten unverzüglich abgesetzt oder eingesperrt werden.¹⁰ Mit solchen Vorschlägen war Walker nicht allein. Auch die Regierung hegte Besorgnis wegen eines bevorstehenden Putsches, und obwohl man sich nach wie vor nur auf Vermutungen stützen konnte, organisierten sich in den Bezirken Olten, Balsthal und Lebern die Bürgerwachen. In Solothurn wurde das Zeughaus bewacht. Noch war die Lage zu undurchsichtig, als dass strengere Massnahmen gerechtfertigt gewesen wären. Als aber die Mümliswileradresse im ganzen Kanton verbreitet wurde, schien der Augenblick zum Eingreifen gekommen. Am 6. Januar verhaftete man im ganzen Kanton die führenden Konservativen,¹¹ und die Regierung liess die Druckerei der «Schildwache am Jura» versiegeln. Dann erklärte sie sich in Permanenz und verlegte ihre Sitzungen in die Kaserne. Als man Scherer verhaftete, fand man bei ihm die von Gugger nicht weitergeleitete Mariasteinervorstellung, von der das Solothurner-Blatt sagt, sie gleiche einer Kriegserklärung wie ein Ei dem andern. Das schien die Gerüchte von einem bevorstehenden Putsch zu bestätigen. Die Regierung berief die zuverlässigen Milizen ein und bestimmte für Olten/Gösigen Oberstleutnant Konrad Munzinger, für Balsthal Hauptmann Sager und für Dorneck/Thierstein Major Karl Vivis als Militärschefs. Zum Platzkommandanten in Solothurn wurde Oberst Wyser ernannt. Man war also entschlossen, mit allen Mitteln jegliche Gefahr vom Kanton und vom neuen Verfassungswerk abzuwenden.

¹⁰ Walker an Schaffter, 3.1.1841, ZBS, S I 131/30.

¹¹ Karl Ludwig von Haller wurde nicht verhaftet. In einem Schreiben Bombelles an Metternich vom 12.1.1841 heisst es, Haller sei einige Stunden von Solothurn abwesend gewesen, weil er jetzt aber wieder dort. HHStA Wien Fasz.274, Nr.3.

b) Überkantonale Aspekte der Verfassungsrevision

Beim Aufgebot kantonaler Truppen liess man es noch nicht bewenden. Ebenfalls am 6. Januar wurden die Nachbarkantone Bern, Aargau und Baselland zum getreuen eidgenössischen Aufsehen ermahnt. Nur das Verständnis für die grosse Bedeutung, die man der Verfassungsrevision für Kanton und Eidgenossenschaft beimass, lässt begreifen, weshalb gegenüber den wenig begründeten Befürchtungen diese ausserordentlichen Massnahmen getroffen wurden. Der Inhalt dieser Bittschriften ist mutatis mutandis der gleiche. Es hätten in einigen Teilen des Kantons Bewegungen stattgefunden, welche die gesetzliche Ordnung gefährdeten, und es hätten einige Arrestationen vorgenommen werden müssen. Obschon diese Bewegungen noch nicht von beängstigender Natur seien, wolle man doch von Artikel 4 des Bundesvertrages Gebrauch machen und bitten, sofort einzugreifen, wenn man erfahre, dass die Regierung von Solothurn in der Ausführung ihrer Geschäfte gehemmt sei.¹² Das Schreiben an Baselland trägt den Vermerk jener Regierung, man solle Solothurn antworten, dass bereits ein Bataillon Infanterie, eine Scharfschützen-, eine halbe Cavallerie- und eine Artilleriekompagnie auf Pikett gestellt worden seien. Zwei Tage später berichtete man von Solothurn nach Liestal, dass es nicht gar so schlimm stehe und man die Bewegung mit eigenen Truppen meistern könne, obwohl die zu treffenden militärischen Massnahmen noch ungewiss seien. Man habe aber Militäρχefs ernannt und Baselland könne sich wegen dem Schwarzbubenland mit Major Vivis in Verbindung setzen.¹³ Dieser Hinweis kam nicht von ungefähr. Die Neue Zürcher Zeitung schreibt nämlich, im Schwarzbubenland sei Major Vivis in Verlegenheit. Er fürchte zum Beispiel bei der Verhaftung von Pater Pius Munzinger Ungehorsam der Truppe und militärischen Widerstand.¹⁴ Auch die Schweizerische Kirchenzeitung behauptet, dass «jene dreihundert Mann», die ins Schwarzbubenland marschiert seien, nicht für Mariastein, sondern für Dorneck bestimmt gewesen seien.¹⁵

Auch Bern bot Truppen auf, vier Bataillone Infanterie, zwei Kompagnien Artillerie und eine Kompagnie Cavallerie und stellte sie unter das Kommando des Obersten David Zimmerli. Dieser erhielt den Auftrag, auf den ersten Ruf der Solothurner Regierung die Grenzen des Kantons zu überschreiten. In Bern lobte man die Festigkeit der Solothurner Regierung und ihren frühzeitigen Widerstand gegen die Re-

¹² RM Solothurn, 6.1.1841, S.13. StAS. Solothurn an Baselland, 6.1.1841, Politische Akten C 7, Bd.III. StALi. Solothurn an Bern, 6.1.1841, Akten des Dipl. Dep. Nr.9. StAB.

¹³ Solothurn an Baselland, 8.1.1841. Politische Akten C 7, Bd.III. StALi.

¹⁴ NZZ Nr.8, 18.1.1841.

¹⁵ SKZ Nr.6, 6.2.1841. Gemeint ist zweifellos Unterstützung für Vivis.

aktion. Man zeigte sich bereit, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu helfen, obwohl man glaubte, nicht in den Kanton einrücken zu müssen, da die Regierung stark und die Zahl der Freisinnigen gross sei.¹⁶ Am 7. Januar dankte Solothurn für das Entgegenkommen von Bern, fügte aber bei, die Regierung sei Herr der Lage und militärische Hilfe vorläufig nicht notwendig.¹⁷

Im Aargau hatte sich unterdessen die politische Lage zugespitzt. Am 5. Januar 1841 nahm das Volk einen zweiten Verfassungsentwurf an, was in den katholischen Bezirken äusserste Erbitterung und Unruhen auslöste. Es war nämlich die Parität für die Wahl der gesetzgebenden Behörde fallen gelassen worden. Auch in Aarau hatte man am 6. Januar die Mahnung Solothurns erhalten und schon am 7. Januar geantwortet, dass man getreu der Bundespflicht zur Erhaltung der Ruhe und der durch eine volksfeindliche, finstere Partei erschütterten Ordnung mithelfen wolle. Man habe die ganze auszugspflichtige Mannschaft aufgefordert, sich auf den ersten Ruf bereitzuhalten und eine Scharfschützen- und eine Artilleriekompagnie zur Deckung des bedrohten Aareüberganges bei Aarburg unter die Waffen gerufen.¹⁸ Diese Massnahme wurde als Hilfeleistung an Solothurn und im Hinblick auf die Unruhen im eigenen Kanton getroffen. Die Ereignisse in den beiden Kantonen Solothurn und Aargau begannen sich jetzt zu überschneiden. Man glaubte nämlich an einen gemeinsamen Plan der Aargauer, Luzerner und Solothurner Ultramontanen. Brach in Solothurn ein Aufstand aus, musste Aargau entweder zu Hilfe eilen oder, je nach Lage, die eigenen Grenzen verteidigen, damit eine Verbindung zwischen den Putschisten ausgeschlossen wäre. Dass man dergleichen Möglichkeiten in Betracht zog, zeigt ein Schreiben der Solothurner Regierung, in welchem noch am 11. Januar von einer möglichen Bestürmung der Festung Aarburg durch Solothurner und Aargauer Aufständische die Rede ist.¹⁹ Für den Aargau bedeutete daher die Nachricht vom Sieg der Liberalen in Solothurn eine grosse Beruhigung. Man verdankte denn auch «der Regierung von Solothurn ihre im allgemeinen schweizerischen Interesse getroffenen energischen Verfü-

¹⁶ BV Nr.4, 14.1.1841.

¹⁷ Solothurn an Bern, 7.1.1841, Akten des Dipl. Dep., Nr.9. StAB.

¹⁸ Aargau an Solothurn, 7.1.1841, Missivenbuch Bd.LXV, S.453, StAA. GRV Aargau vom 14.1.1841, Votum des Präsidenten. – Die Aargauer Regierung bot Oberstleutnant Munzinger für den Notfall auch Munition aus der Festung Aarburg an und ersuchte ihn, mit dem Kommandanten der Aargauer Truppen, Friedrich Frey-Herosé, Verbindung aufzunehmen. Obwohl Aargau später Solothurn nicht zum eidgenössischen Aufsehen mahnte, weil Solothurn die Truppen selber benötigte, orientierte die Regierung Oberstleutnant Munzinger fortwährend über die Ereignisse im Aargau. Vgl. Anm. 20 und Schreiben der Aargauer Regierung an Oberstleutnant Munzinger vom 12.1.1841. ZBS S II 131/12.

¹⁹ RM Aargau, 11.1.1841, S.32. StAA.

gungen».²⁰ Man benötigte die Truppen jetzt dringend für den eigenen Bedarf.

Doch kehren wir zurück zum Aargauer Antwortschreiben vom 7. Januar. Dieses Schreiben gibt uns nämlich den Beleg dafür, dass der Aargauer Regierungsrat Franz Waller am 7. Januar, also zur Zeit der Verhaftungen, persönlich in Solothurn anwesend war und Gelegenheit hatte, mit Munzinger zu sprechen und die Verhältnisse genau zu studieren. Im Schreiben heisst es: «Wir legen diese rückantwortliche Anzeige in die Hände unseres Mitrates, des H.H. Regierungsrates Waller, welcher Euch dieselbe persönlich übergeben soll», und weiter, Waller werde daheim alles Wissenswerte aus Solothurn mitteilen, damit man je nach Lage sofort helfen könne.²¹ Die persönliche Mission Wallers zeigt wieder, welche grosse Bedeutung man den Ereignissen in Solothurn beimass. Was Munzinger Waller gesagt haben mag, lässt sich leicht vorstellen. Angesichts des wahrscheinlich überkantonalen konservativen «Geheimbundes» gab es als einziges Gegenmittel nur ein energisches, kompromissloses Durchgreifen. Am 8. Januar traf ein neues Schreiben von Aarau ein, man habe durch Waller die verehrliche Zuschrift aus Solothurn erhalten und er habe mündlich alle nötigen Aufschlüsse über die solothurnischen Verhältnisse, die zu wissen erwünscht sein konnten, überbracht. Man gebe der Freude Ausdruck, dass Solothurn die geforderte Hilfe nicht nötig habe.²² Welche Eindrücke Waller von Solothurn überbracht haben musste, schildert uns Anton Henne: «In diese Stadt, wo Waller die freudigen Langendorfer Schützen²³ mit ihrer Kanone sah, rückten immer neue Milizen ein und wurden neue Verhaftete gebracht, vor allen die Unterzeichner der Mariasteiner Aufrührerklärung».²⁴

Diesem Besuch Wallers in Solothurn wird eine grosse Bedeutung und der entscheidende Einfluss auf die Ereignisse der folgenden Tage im Aargau beigemessen. Hier hatte sich nämlich, ähnlich wie in Solothurn, ein Komitee der Opposition gebildet, das für den ganzen Kanton den konservativen Widerstand organisierte. Das Bünznerkomitee, wie man es nannte, forderte eine Trennung der Staatsverwaltung nach konfessionellen Gesichtspunkten und verurteilte die staatliche Bevormundung der Kirche und Klöster. Als es sich daher der neuen Verfassung gegenüber widerspenstig verhielt, «entschloss sich die Regierung nach dem Beispiel Solothurns, die Empörungsversuche unver-

²⁰ RM Aargau, 8.1.1841, S.11, StAA.

²¹ Vgl. Anm. 18.

²² Aargau an Solothurn, 8.1.1841, Missivenbuch LXV, S.460, StAA.

²³ «Die Langendorfer-Schützen hatten ihre Stutzer jede Minute bereit», sprach Henne, vgl. Anm.24. und S. 240. Näheres über diesen radikalen, militärisch organisierten Schützenverein im Kapitel über das Schützenwesen, S.107.

²⁴ Verh. HG 1842, S.151 f. Rede von Prof. Anton Henne.

zügig im Keime zu ersticken».²⁵ Diese Beurteilung: «Nach dem Beispiel Solothurns», stand auch bei den Zeitgenossen nicht in Frage. Baumgartner schreibt, Waller sei im amtlichen Auftrag nach Solothurn geeilt, um Rat und Hilfe anzubieten, sei aber umgekehrt mit einer «starken Ladung Rates» nach dem Aargau zurückgekehrt.²⁶ In einem Brief von Rauchenstein lesen wir: «Waller hat diese Massregel nach Aarau von Solothurn gebracht, in der Regierung hat man sich lange dagegen gesträubt»,²⁷ und bei Liebenau heisst es, erst als Franz der Mutige mit seiner kräftigen Faust aus der Kaserne von Solothurn gekommen sei, sei es mit dem Klostersturm endlich vorwärts gegangen.²⁸ Auch die Schweizer Presse beider politischen Bekenntnisse äussert sich in dieser Richtung. Der Waldstätterbote ist überzeugt, dass das von Solothurn gegebene Beispiel der Gewalttätigkeit im Aargau nachgeahmt werden sollte,²⁹ und der «Eidgenosse» sieht gar im energischen Auftreten Solothurns die Ursache dafür, dass einer blutigen Reaktion ausgedehnteren Umfanges Halt geboten wurde.³⁰ Die zuverlässigste Antwort auf die Frage, ob Waller in seinen Handlungen im Freiämteraufstand von Solothurn beeinflusst war, erhalten wir aus seinem eigenen Munde: «. . . ich wurde ihrem [der Regierung] Beschluss zufolge nach Solothurn entsendet, um dem dortigen Kanton die eidgenössische brüderliche Hilfe zuzusagen. Ich entledigte mich dieses Auftrages und ging nach Hause. Ich entschloss mich bei der Heimreise noch auf dem solothurnischen Territorium, kräftig, aber human gegen das drohende Unglück in unserem Kanton aufzutreten».³¹

Die Frage drängt sich auf, ob Solothurn an den Januarereignissen im Aargau und der daraus erfolgten Klostersaufhebung eine mittelbare oder unmittelbare Schuld trage. Eine diesbezügliche Formulierung findet sich zum Beispiel im Berner Volksfreund: «Sehr wichtige Geschäfte sind im verflossenen Jahr keine behandelt worden, ausser den Solothurner- und Aargauerwirren und der daraus entsprungenen aargauischen Klostergeschichte».³² Auch Baumgartner sieht die Ursache und die Verantwortlichkeit für den Aargau bei Solothurn.³³ Ein gewisser Einfluss seitens Solothurns lässt sich bestimmt nicht von der Hand weisen. Solothurn scheint aber nur für den Zeitpunkt und die Art der Durchführung verantwortlich zu sein. Es ist nicht anzuneh-

²⁵ Dierauer, S. 636.

²⁶ Baumgartner II, S. 433. «Hilfe anbietend», Frey-Herosé, S. 45.

²⁷ Briefe Rauchenstein, 14.1.1841, S. 279.

²⁸ Liebenau 1844, S. 11.

²⁹ WB, Beilage vom 5.2.1841.

³⁰ DE Nr. 102, 20.12.1841. Vgl. auch BZ Nr. 10, 13.1.1841, GRV Zürich, Nr. 13, 9.3.1841, Votum Gysi.

³¹ GRV Aargau, 12.1.1841, S. 28 f.

³² BV Nr. 3, 16.1.1842.

³³ Baumgartner II, S. 434.

men, dass ohne die Januarereignisse und den Besuch Wallers in Solothurn im Aargau alles in tiefster Ruhe geblieben wäre. Die weitverzweigte, geheime konservative Organisation – nach wie vor eine reine Hypothese – aufzudecken und ihr entgegenzuwirken, war das Ziel beider liberaler Regierungen. Wir wollen im Folgenden kurz aufzeigen, wie weit verbreitet diese Hypothese war.

Es ist durchaus verständlich, dass man liberalerseits mit einem Seitenblick auf das politische Korrespondenzbureau der «Schildwache am Jura» auf «geheime» und «gefährliche» Verbindungen zwischen dem Bünznerkomitee, dem Mariasteinerkomitee und dem luzernischen Ruswilerkomitee schloss und zudem hinter allen dreien eine und dieselbe treibende Kraft vermutete. Das Solothurner-Blatt behauptet, dass die Revisionszeit von einem «jesuitisch-aristokratischen» Bunde ausersehen wurde, das Gebäude von 1831 zu zerstören und dass eine Bewegungspartei im Aargau, in Solothurn und in Luzern gemeinsame Sache mache.³⁴ Der «Eidgenosse» schreibt: «Es scheint ein geheimer Bund durch die Kantone Aargau, Solothurn und Luzern zu ziehen, welcher, so vielfach er auch äusserlich erscheint, in der Wesenheit nur einen Ausgangspunkt hat, nämlich die Jesuiten»,³⁵ und noch 1847 sagt Josef Anton Henne: «... als in Luzern durch das Ruswilerkomitee, in Solothurn das Mariasteiner- und im Aargau durch das Bünznerkomitee nach einem gemeinschaftlichen Plane... das Volk in fortwährender Spannung erhalten wurde, um zuletzt den entscheidenden Schlag auszuführen, schon damals währte man sich am Ziele einer Trennung in zwei konfessionell auseinandergeschiedene Eidgenossenschaften».³⁶ Jesuitischen Einfluss von der den Liberalen verhassten Art der Förderung konfessioneller Trennungsgelüste vermutete man also als Agens der konservativen Opposition. Dass ein Gedankenaustausch zwischen den Konservativen der einzelnen Kantone stattfand, und dass sie ein geistiges Band umschloss, ist offensichtlich, dass aber – so schreibt auch Kaiser – irgend welche jesuitisch-aristokratische Verschwörungsabsichten oder ein ultramontaner Aktionsplan aufgedeckt wurden, ist nicht der Fall. Der Ort, wo man am ehesten etwelche Indizien hätte finden können, war die Redaktion der «Schildwache am Jura». Die Aargauer Regierung bat denn auch Solothurn, die mit Beschlag belegten Papiere der Redaktoren nach Hinweisen auf strafbare Verbindungen zu untersuchen.³⁷ Von einem Erfolg dieser Nachforschungen ist aber nichts bekannt.

³⁴ Sol. Bl. Nr. 4 und 5, 13./16. 1. 1841, «Es ist ausser allem Zweifel, dass mehrere Kantone der Schweiz, und namentlich Luzern, St. Gallen, Aargau und Solothurn seit längerer Zeit von einem geheimen jesuitisch-aristokratischen Bunde nach einem und demselben Verschwörungsplane unterminiert worden sind.»

³⁵ DE Nr. 4, 11. 1. 1841.

³⁶ Verh. HG, 1847.

³⁷ RM Aargau, 8. 1. 1841, S. 11, StAA.

Kaum waren im Freiamt Unruhen ausgebrochen, ermahnte Aargau seine Nachbarn Bern und Baselland zum getreuen eidgenössischen Aufsehen. Die Regierung in Liestal befahl die für Solothurn bereitgestellten Truppen an die Aargauer Grenze und ersetzte sie durch ein neues Bataillon Infanterie. Bern meldete nach Solothurn, es benötige die Truppen für den Aargau. Angesichts der ruhigen Lage in Solothurn sei es sicher verantwortbar, diese von den Grenzen abzuziehen. Am 12. Januar antwortete Solothurn, dass zwar die Entwicklung im eigenen Kanton nicht ganz geklärt sei, es aber einsehe, dass die gegenwärtigen Umstände alle verfügbaren Kräfte für den Aargau notwendig machten. Es gestatte Bern, um die Truppen rascher in den Aargau verlegen zu können, mit dem bei Büren stationierten 7. Bataillon durch solothurnisches Territorium zu marschieren.³⁸ Solothurn war nicht nur an einer raschen Verschiebung der Berner Truppen interessiert, es wäre sogar selber zur Hilfeleistung an den Aargau bereit gewesen. Im ganzen Kanton hatte sich nämlich bis jetzt keine Bewegung bemerkbar gemacht. Am Abend des 11. Januar betrat ein gewisser Frey aus Olten das Sitzungszimmer des aargauischen Kleinen Rates und meldete, es sei trotz unklaren Berichten aus dem Schwarzbubenland unzweifelhaft, dass in Solothurn die neue Verfassung angenommen worden sei. Es sei alles ruhig verlaufen, und er müsse namens der solothurnischen Regierung deren Bereitwilligkeit ausdrücken, dass sie im Falle der Not ein Bataillon in den Aargau einrücken lasse.³⁹

In der Tat war am 10. Januar in Solothurn die neue Verfassung bei einer Anzahl von 15 233 Stimmberechtigten mit 6 289 zu 4 277 Stimmen angenommen worden. Kaiser macht keinen Hehl daraus, dass, obwohl Munzinger mit allen Mitteln versucht habe, den Eindruck des Terrors von seinen ausserordentlichen Massnahmen abzuwälzen, die Abstimmung in Wirklichkeit unter militärischem Druck stattgefunden hatte. Das war bei diesem Heerlager an kantonalen Truppen und ausserkantonalen Aufgeboten weiter nicht verwunderlich. Der Berner Volksfreund spricht offen davon: «Die entschlossene, feste Haltung der Regierung hat nach allen Seiten hin wie ein elektrischer Funke auf das Volk gewirkt».⁴⁰ Gleiches schreibt die Neue Zürcher Zeitung und fährt fort: «Viele, die schwankend waren, welcher Partei sie sich zuwenden wollten, wurden für die Regierungspartei gestimmt, da sie in ihr eine Kraft erblickten, die um so mehr hervortrat, je ruhiger die Anhänger derselben in den Amteien waren».⁴¹ Am deutlichsten äussert sich der Historiker Johann Anton von Tillier im bernischen Grossen Rat. Wenn er auch übertrieb, so sollte sein Votum die Solothurner

³⁸ Solothurn an Bern, 12.1.1841. Akten des Dipl. Dep. Nr.9. StAB.

³⁹ RM Aargau, 11.1.1841, S.27. StAA.

⁴⁰ BV Nr.3, 10.1.1841.

⁴¹ NZZ zweites Bulletin, 11.1.1841.

Liberalen noch lange genug ärgern und die Konservativen freuen. Tillier war überzeugt, dass Bern Solothurn aus «dem Wasser gezogen» hatte, und dass die Regierung von Solothurn nur dank der Hilfe Berns noch existierte.⁴² Das Solothurner-Blatt lässt diese Behauptung nicht gelten und erwidert, dass gerade ein Geschichtsschreiber einsehen sollte, dass bei diesen Ereignissen der Reaktion im eigenen Kanton der Kopf zertreten worden sei und es sich ja um die Bekämpfung einer weitverzweigten feindlichen Richtung gehandelt habe.⁴³ Bern blieb aber der Meinung, dass nur dank seinem kräftigen Einschreiten sich im Aargau und in Solothurn die Sache für die Liberalen entschieden habe⁴⁴, und es stellte Solothurn für sein Truppenaufgebot eine detaillierte Rechnung im Betrage von 10 121.54 Franken aus,⁴⁵ während Aargau mit der Begründung, die Truppenaufgebote seien nichts als eine freundnachbarliche Pflicht, und man freue sich, zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Kanton Solothurn beigetragen zu haben, keine Rechnung stellte.⁴⁶ Immerhin äusserte später einmal Imobersteg im Berner Grossen Rat: «Es bemüht mich jedesmal, wenn ich die Äusserung höre, dass Bern Solothurn aus der Schlappe geholfen habe, es lag gewiss ebenso sehr im Interesse Berns, seinen Freunden beizustehen, denn wenn zum Beispiel Solothurn und Aargau nicht mehr für uns sind, dann sitzen wir sicherlich nicht mehr lange auf diesen Bänken».⁴⁷

Solothurn wusste selber nur zu gut um die Bedeutung der nachbarlichen Hilfeleistung, auch wenn diese nicht unmittelbar benötigt wurde. Als erste Amtstätigkeit richtete die neugewählte Regierung eine Dankesadresse an seine drei Nachbarkantone. Darin hiess es, um die dankbaren Gefühle für jene deutlicher zu machen, welche im letzten Monat mithalfen, die gesetzliche Ordnung im Kanton aufrecht zu erhalten, lasse man dieses Schreiben von Abgeordneten überbringen,⁴⁸ und so reisten Munzinger und Regierungsrat Niklaus Josef Kaiser nach Bern, Reinert und Cartier nach Aarau und Liestal.⁴⁹

Die solothurnische Verfassungsrevision hatte in der ganzen Schweiz Wellen geschlagen. Die Liberalen lobten das tatkräftige Vorgehen Munzingers, das nach dem Abfall Zürichs von den freisinnigen Grund-

⁴² GRV Bern, 23.6.1843, Nr. 21, S. 8.

⁴³ Sol. Bl. Nr. 54, 8.7.1843.

⁴⁴ GRV Bern, 22.2.1841, Nr. 1, S. 2.

⁴⁵ Rechnung vom 11.11.1841, StAS. Das Berner Kontingent war allerdings wesentlich grösser als das Aargauer, und Bern glaubte, auf Solothurn nicht angewiesen zu sein. Von einer Rechnung aus Liestal ist nichts bekannt.

⁴⁶ Missivenbuch Bd. LXVI, 19.3.1841, S. 59. StAA.

⁴⁷ GRV Bern, 6.6.1844, Nr. 23, S. 3.

⁴⁸ Conceptenbuch 1841, S. 36. StAS.

⁴⁹ Nebenbei bemerkt war eine mündliche Aussprache zwischen den Regierungsvertretern in dieser bewegten Zeit auch kein Nachteil.

sätzen eine entscheidende Stärkung der liberalen Sache in der Schweiz bedeutete. Die Schweizer Presse zeigte ein grosses Interesse. Von Zürich her hiess es, dass dort jetzt viele gerne tun würden, was sie am 6. September unterliessen,⁵⁰ und der österreichische Gesandte berichtete an Metternich kommentarlos aber haarklein von diesen Ereignissen.⁵¹ Aber in den folgenden sieben Jahren, das werden wir immer wieder feststellen, wird auch kein politisches Ereignis in der Schweiz vorübergehen können, ohne dass von konservativer Seite nicht auf die Gewaltmassnahmen von 1841 hingewiesen wurde.

Am 12. Juli 1841 legte Solothurn seine neue Verfassung der Tagsatzung vor.⁵² Munzinger war zweifellos nicht ganz ohne Bedenken bei diesem Geschäft. Das erhellt aus einem Schreiben Wallers, in welchem dieser versprach, alles zu unternehmen, dass die Verfassung von Solothurn gewährleistet werde⁵³ und aus der Erleichterung, die aus Munzingers Tagsatzungsberichten spricht. Noch am 12. Juli sandte er einen Spezialbericht nach Hause, in welchem es hiess, dass 16 Stände die Verfassung garantiert und Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Freiburg sich das Protokoll «*ohne Diskussion*» offen gehalten hätten.⁵⁴ Im Rahmen des regulären Tagsatzungsberichtes wiederholte Munzinger die obige Anzeige und betonte, dass auch die 16 Stände diskussionslos zugestimmt hätten.⁵⁵

Ein Jahr später konnten sich alle verbleibenden Stände ausser Uri entschliessen, die Verfassung zu garantieren. Uri erklärte sich erst 1846 bereit mit dem Vorbehalt, dass Solothurn offiziell erkläre, aus dem Siebnerkonkordat ausgetreten zu sein.⁵⁶

Diese Unnachgiebigkeit Uris hatte Munzinger sehr enttäuscht. Für ihn war die gegenseitige Verfassungsgarantie eine Bundespflicht, die auch einem Gegner gegenüber erfüllt werden musste. Diese Ansicht dokumentierte er in der Praxis und stimmte später vorbehaltlos für die Gewährleistung der Luzerner- und der Walliserverfassung.

c) Die Riesenprozedur

In ihrer Proklamation zur Annahme der neuen Verfassung versprach die Solothurner Regierung, die «Urheber des Frevels» vom Januar 1841 zu suchen und «das Mass ihrer Schuld auszumitteln».⁵⁷ Und wirk-

⁵⁰ Sol. Bl. Nr. 5, 16.1.1841.

⁵¹ Bombelles an Metternich, 11.1.1841, Fasz. 274, Nr. 2, HHStA Wien.

⁵² EA 1841 I. Teil, S. 105.

⁵³ Akten Aargau, Rubr. 131, Bd. 30. Schreiben Nr. 52, StAS.

⁵⁴ Ges. Bericht, 12.7.1841, StAS.

⁵⁵ Ges. Bericht 14.7.1841, StAS.

⁵⁶ EA 1846, S. 236. In den Ges. Berichten von Bern und Aargau wird ebenfalls missbilligend auf die Weigerung von Uri hingewiesen.

⁵⁷ Proklamation vom 14. Januar 1841, GV 1841, S. 20.

lich wurde im Frühjahr 1841 gegen die Januarinhaftierten ein Hochverratsprozess eingeleitet, der sich zwei Jahre lang hinzog und in welchem über 1200 Seiten Prozessakten zusammengetragen wurden. Man wollte nicht nur die ausserordentlichen Massregeln der Regierung rechtfertigen, sondern man hoffte auch, die weitverzweigten Fäden jener «finsternen jesuitischen Partei» entwirren zu können. Aus diesem Grunde fand die Riesenprozedur, wie man diesen Prozess auch nannte, über den Kanton Solothurn hinaus Beachtung und in der Schweizer Presse grossen Widerhall.

Für die Konservativen stand vorerst die Frage nach den Urhebern der Verhaftungen im Mittelpunkt. Das Echo ist überzeugt, dass der Haftbefehl von der Regierung aus gegeben wurde und nicht, wie behauptet,⁵⁸ von den Gerichten. Die mehrere Stunden auseinanderwohnenden Amtsgerichtspräsidenten hätten sicher nicht auf «göttliche Eingebung» die Verhaftungen gleichzeitig vornehmen können.⁵⁹ Es verlangt vom Solothurner-Blatt mehrmals die Veröffentlichung des anscheinend geheimen Protokolls der Regierungskommission vom 5. Januar. Das Solothurner-Blatt ist aber nicht gewillt, «den Laufbub» zu machen und will sich vor Prozessabschluss in keine Diskussion einlassen.

Wir kennen das Protokoll des 5. Januar. Darin ist von einer Spezialkommission die Rede, welche die Massnahmen für alle möglichen Vorfälle zu beraten hat und auf deren Antrag der Militärkommission die Organisation von Bürgerwachen befohlen wird. Es enthält Wegleitungen für das Verhalten der Oberamt männer und Amtsgerichtspräsidenten, die aufgefordert sind, die freie Meinungsäusserung nicht zu hemmen, bei gewalttätiger Verletzung von Ordnung und Gesetz aber «rücksichtslos mit aller Strenge einzuschreiten». Eigentliche Haftbefehle werden nicht erwähnt.⁶⁰ Wenn wir aber zu diesen offenkundigen Verhaltensmassregeln noch Briefe wie den folgenden in Betracht ziehen, dürfen wir sagen, dass die Regierung immerhin mit dem Zaunpfahl gewinkt hatte. Munzinger schrieb am 6. Januar an Fröhlicher: «. . . und muss nur noch hervorheben, dass Sie, wenn irgend auf eine Art, sei es durch Drohungen oder Gewalttätigkeiten Gesetz und Ordnung verletzt würden, schnell und mit aller Energie einschreiten und immer bedenken mögen, dass [es] alles darauf ankommt, noch vor der Abstimmung durch kräftiges, bedachtes Handeln den guten Geist zu heben und das finstere Treiben so viel möglich zu lähmen».⁶¹ Wir müssen auch bedenken, dass, entgegen den Behauptungen des Echo,

⁵⁸ Sol. Bl. Nr. 4, 13. 1. 1841.

⁵⁹ Echo Nr. 5, 27. 3. 1841.

⁶⁰ RM Solothurn, 5. 1. 1841, S. 6, StAS. Vielleicht verlangte das Echo ein zweites Protokoll, das in Wirklichkeit gar nicht existierte. Vgl. dazu J(ohann) M(ösch) in seinem Aufsatz über den Verfassungskampf. Solothurner Anzeiger vom 28. 6. 1941.

⁶¹ Brief vom 6. 1. 1841, S II 131/12. ZBS.

an diesem fraglichen 6. Januar eine Verbindung zwischen den Oberämtern durchaus möglich war, und wie der folgende Brief beweist, gerade zwischen den für die möglichen Umtriebe naheliegendsten Landschaften Balsthal und Schwarzbubenland auch bestand. Mit sichtlicher Freude über die getroffenen Massnahmen schrieb Oberamtmann Pfluger seinem Amtskollegen Fröhlicher: «Hell auf! es geht frisch an – in Olten, hier und in Solothurn werden alle, die diesen Aufruf unterschreiben, arretiert und hierzu die Hälfte aller Bürgerwachen in Anspruch genommen».⁶² Dieser Brief datiert vom 6. Januar und beweist, dass Pfluger über die Verhältnisse am gleichen Tage in Solothurn und Olten orientiert war.

Diese Dokumente mögen die Frage der Verhaftungen neu beleuchten, eine endgültige Antwort ist aber immer noch nicht möglich.⁶³

Nach Abschluss der Kantonsratswahlen wurden die Inhaftierten vorerst entlassen. Acht von ihnen waren in der Zwischenzeit gewählt worden und nahmen sogar an der ersten Kantonsratssitzung teil. Später durften sie während der ganzen Dauer des Prozesses ihre Wohngemeinden nicht mehr verlassen.

Am 25. Juli 1842 begannen die eigentlichen Untersuchungen vor Kriminalgericht. Es wurden getrennte Prozeduren geführt, die eine gegen die Urheber der Unruhen von Mariastein, die andere gegen diejenigen von Mümliswil. Der Staatsanwalt klagte auf Hochverrat und beantragte die Todesstrafe. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Prozedur gegen Scherer, Gugger und Konsorten mit der gegen Pater Munzinger und seine Komplizen «konnex» sei, dass sich aber die Angeklagten keines Verbrechens schuldig gemacht hätten und deshalb zur polizeilichen Untersuchung an das Amtsgericht Solothurn-Lebern gewiesen werden müssten. Der Paragraph 74 des peinlichen Gesetzbuches finde nämlich keine Anwendung, da niemand Waffen getragen habe. Der Schweizerbote, der Berner Verfassungsfreund und der «Eidgenosse», welche an diesem Prozess am meisten Anteil nahmen, bedauerten diesen Ausgang, und der Berner Verfassungsfreund jammerte nach der Urteilsverkündung, die Januarangeklagten hätten alles getan, um kriminalisiert zu werden, nur nicht zu den Waffen gegriffen.⁶⁴

Das Amtsgericht führte die Untersuchungen mit einer verdächtigen Hartnäckigkeit weiter.⁶⁵ Sie führten zwar zu keinem Erfolg, klopften

⁶² Brief vom 6.1.1841, S II 131/17. ZBS.

⁶³ Vgl. Hallers Brief auf S. 167 dieser Arbeit.

⁶⁴ BVF Nr. 103, 27.8.1842.

⁶⁵ Man hoffte immer noch auf belastendes Material. Das Echo veröffentlicht einen Brief an Felber, der zwar mit Vorsicht zu werten ist, aber die Lage verdeutlicht. «Wenn ihr nur mit den Steineseln fertig werden könntet. Die Prozesse müssen jetzt in die Länge gezogen werden, bis das Haus sauber gefegt ist. Es wird alsdann Deine Arbeit sein, die ganze Geschichte dieses Hochverrates fasslich und anziehend zu beschreiben ...» Echo Nr. 61, 30.7.1842.

aber um so mehr die gegnerische Presse aus dem Busch, während die eigene schwieg. Man habe selten gehört, bemerkt die Staatszeitung spitz, dass sich ein Prozess so lange hingezogen habe. Wenn eine Schuld vorhanden sei, soll man urteilen, finde man keine, sei die Sache abgetan.⁶⁶ Auch die Schweizerzeitung hatte den Pfeffer gerochen und schreibt in zutreffender Vorausahnung, das Kriminalgericht habe bereits die Vollständigkeit der Akten ausgesprochen. Ob man eigentlich gerne verhandle oder einen Ausweg aus der finanziellen Verlegenheit suche. Es wäre ein zu schöner Untersuchungserfolg, die zusammenhängenden Fäden herauszufinden und die Kosten wie ein Blitzstrahl vom Rathaus auf die Schultern der Beteiligten zu schleudern.⁶⁷

Die Kosten waren unterdessen auf über 45 000 Franken angestiegen, und das Amtsgericht kam zum Schluss, dieselben nebst verschiedenen langen Freiheitsstrafen den Schuldiggesprochenen aufzubürden. Kaiser schreibt, dass das Gericht Anschuldigungen weniger aus rechtlichen als aus parteipolitischen Gründen grosse Bedeutung beimass. Nach dem Strafgesetz von 1800 und nach modernem Empfinden hätten keine strafbaren Tatbestände vorgelegen. Das Gericht erkannte, dass einzelne vorgefallene Handlungen zwar nicht gemeingefährlich gewesen seien, hingegen ihr Zusammenschluss einen berechneten Plan unverkennbar aufzeige. Dazu habe die «Schildwache am Jura» unter dem Vorwand der Religionsgefahr das Vertrauen in die bisherige Verwaltung untergraben, und die Mümliswiler- und Mariasteineradresse seien nicht nur Petitionen, sondern Propagandamittel gewesen, die eine grosse Unruhe erzeugt hätten.⁶⁸

Am 23. Juni bestätigte das Obergericht den Spruch des Amtsgerichtes vom Februar 1842, wonach die elf Hauptführer nebst ihrer Haft die Ausgaben von 42 540 Franken zu übernehmen hatten und zwar sieben von ihnen: Scherer, Gugger, Pater Munzinger, Dietler und andere elf Zwanzigstel der Kosten und elf Monate Gefängnis, fünf weitere fünf Zwanzigstel der Kosten und fünf Monate Gefängnis.⁶⁹

Dieses Ergebnis war für beide Seiten enttäuschend. Die Angeklagten waren zwar unschuldig, erlitten aber moralisch und materiell einen schweren Schlag. Auf der andern Seite besass man immer noch keine offensichtlichen Beweise für einen überkantonalen ultramontanen Verschwörungsplan.

Was die Konservativen am meisten empörte, war die Abwälzung der Kosten auf die Angeklagten. Die Staatszeitung will nicht verstehen, dass bei einem Polizeivergehen so hohe Kosten auf die Beschuldigten gebürdet werden, und behauptet, dieser Betrag enthalte man-

⁶⁶ StZ Nr. 60, 27. 7. 1843.

⁶⁷ SZ Nr. 40, 16. 11. 1842.

⁶⁸ Kaiser, S. 465 f.

⁶⁹ Sol. Bl. Nr. 12, 11. 2. 1843.

ches, was seinerzeit «verarauert» worden sei.⁷⁰ Die Basler Zeitung stösst ins gleiche Horn und rechnet vor, dass der Kasernenaufenthalt der Regierung 786 Franken gekostet habe, davon allein der Wein 108 Franken, die Truppen 9000 Franken, und wer, fährt das Echo fort, hat die Truppen aufgeboden und wer die Nachbarn gemahnt? Die Angeklagten hätten diese Befehle nicht verschuldet, seien doch weder Waffen, noch Pulver, noch ein Verschwörungsplan entdeckt worden, und wer befehle, der bezahle.⁷¹

Solche und andere Argumente bringt das Echo vor allem gegen das Solothurner-Blatt vor. Dieses besteht darauf, dass auch Polizeivergehen gesühnt werden müssen. Trotz dem fadenscheinigen Ausgang der Riesenprozedur verfährt das Blatt mit den Angeklagten hart. Es vermag seine Enttäuschung nur schlecht zu verbergen.

Am 27. August 1843 traten die Verurteilten in der Kaserne in Solothurn ihre Haft an. Nach Berichten im Solothurner-Blatt hatte man es ihnen so bequem wie möglich gemacht, gestattete ihnen ihre eigenen Bücher, heizbare Zimmer und einen täglichen zweistündigen Spaziergang. Gleiches vernehmen wir auch aus der Appenzeller Zeitung. Die Gefangenen hätten es besser als mancher Nichtinhaftierte, das Essen komme aus dem «Löwen», der Wein aus dem Spitalkeller und zudem könnten sie fleissig bei Pater Munzinger die Messe besuchen.⁷² Über diese ironischen Bemerkungen ärgerten sich die Konservativen. Dass die Gefangenen lesen und arbeiten durften, was sie wollten, Besuche empfangen konnten und sich das Essen von Verwandten bringen liessen, bestätigt jedoch Scherer in zwei Briefen.⁷³

Fasst man die hohen Kosten, welche die Verurteilten tragen mussten, die Zulassung der Angeklagten zur ersten Kantonsratssitzung und die relativ angenehme Gefangenschaft ins Auge, ergibt sich eine merkwürdige Ungereimtheit, die von den Konservativen als neuer Beweis für die Unschuld der Inhaftierten interpretiert wurde.

Es fehlte selbstverständlich nicht an Petitionen zur Begnadigung der Gefangenen. Eine solche kam am 15. Dezember 1843 im Kantonsrat zur Behandlung. Fünf schuldiggesprochene Kantonsräte ersuchten um Nachlass der Kosten. Der Berichterstatter beantragte, diese Bittschrift erheblich zu erklären; aber da erhob sich Trog und sprach, er staune ob dieser Petition. Es seien doch in Solothurn und Basel bedeutende Summen für die Angeklagten eingenommen worden. «Haben wir überflüssige 40 000 Franken in der Staatskasse, so wollen wir daraus alte Schulden bezahlen».⁷⁴ Auch Felber blieb hart und erklärte,

⁷⁰ StZ Nr. 13, 14.2.1843.

⁷¹ Echo Nr. 14, 18.2.1843. BZ Nr. 148, 24.6.1843.

⁷² AZ Nr. 79, 4.10.1843.

⁷³ Mayer, S. 49.

⁷⁴ KRV Solothurn, 15.12.1843, S. 432.

es handle sich hier nicht um eine Herzenssache, und man könne nicht an die bekannte Solothurner Gutmütigkeit appellieren. Es gehe hier weniger um eine Partei- als um eine Ehrensache, es gelte die Anerkennung der Schweiz, die dem Kanton durch das Kasernenregiment verdient worden sei.⁷⁵ Mit grossem Mehr schritt der Kantonsrat darüber zur Tagesordnung.

Der Abt von Mariastein bat im Dezember 1843 erfolglos um die Entlassung von Pater Munzinger.⁷⁶ Um darauf hinzuweisen, dass sich in solchen Fällen die Regierung nur vom Recht leiten lasse, schreibt der Berner Verfassungsfreund: «Das Begnadigungsrecht der Regierung scheint uns hie und da nach sehr orientalischen Begriffen gewürdigt zu werden».⁷⁷ Geldstrafen wurden grundsätzlich keine erlassen. Einige Gefangene der dritten Kategorie liess man frei, als sie von ihren fünf Monaten neun Wochen abgesessen hatten.

Der ganze Prozess diene in erster Linie der Rechtfertigung vor dem eigenen Kanton und der Eidgenossenschaft und sollte, nach Aufdeckung des belastenden Materials, den Ultramontanen einen vernichtenden Schlag versetzen. Welche Bedeutung dieser Absicht zukam, zeigt der Umstand, dass ein für die Bevölkerung des Kantons Solothurn dermassen unpopuläres Verfahren eingeleitet, und ohne dass es hätte überzeugen können, zu Ende geführt wurde.

2. Neuordnungen im solothurnischen Staatswesen im Jahre 1841

a) Die Neuwahlen im Januar 1841

Eines der dringlichsten Postulate der Opposition war die Abschaffung der indirekten Wahlen gewesen. Die Verfassung von 1831 sah im Paragraphen 3 für die Grossratswahl noch 26 direkte und 83 indirekte Wahlen vor. 1841 war man soweit entgegengekommen, 55 Mitglieder der Legislative unmittelbar durch das Volk, 41 mittelbar durch Wahlmänner und 9 durch den Kantonsrat selber wählen zu lassen (§ 17). Nach der Verfassungsrevision von 1851 gab es nur noch direkte Wahlen. Der Zweck dieser Verbindung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Wahlart lag in der Verbindung des Prinzips der Kopfzahl mit dem der Intelligenz. Die Konservativen jedoch vermuteten dahinter ein ausgeklügeltes Verfahren der Liberalen und fühlten sich benachteiligt. Die Ernennung von Wahlmännern, so hiess es, sei für das

⁷⁵ KRV Solothurn, 15.12.1843, S.430.

⁷⁶ Bonifaz an die Regierung, 21.11.1843, Bd.535, MA. SB Nr.148, 12.12.1843. Nach Henggeler sollen Pater Munzinger am 18. Januar 1844 doch noch sechs Monate Haft erlassen worden sein, nicht aber die Kosten von 5071 Franken.

⁷⁷ BVF Nr.143, 30.11.1843.

Volk nicht von Interesse und zudem noch zeitraubend.¹ Es nahmen meist nur Beamte daran teil, die sich selber zu Wahlmännern vorschlagen liessen. Sie klagten auch über zu grosse Wahlkreise,² das Volk müsse drei und vier Stunden weit zu Fuss gehen, verliere Zeit und Geld, weshalb viele «gutgesinnte» Männer daheim blieben. Aber es sei ja unumgänglich, dass dieses System beibehalten werden müsse, habe es doch im vergangenen Jahrzehnt für die Beamten nur Vorteile gebracht. Diese Kritik war zum Teil berechtigt; auch Büchi weist darauf hin, dass dieser Wahlmodus viel zur Sicherung des liberalen Systems beitrug.³

Gemäss Paragraph 80 der neuen Verfassung sollten «sogleich» nach deren Annahme vom Kleinen Rat die Wahlen für die Mitglieder des Kantonsrates angeordnet werden. Am 14. Januar erliess die Regierung eine Verordnung, welche an den zwei folgenden Sonntagen in allen Pfarrkirchen des Kantons verlesen werden musste und die bestimmte, dass bereits am Dienstag, den 26. Januar die Kreiswahlen, am 28. Januar die Ernennung der Wahlmänner und am Montag, den 1. Februar die Kollegienwahlen stattfinden sollten.⁴ Zudem enthielt die Verordnung die Anzahl der von den Gemeinden zu bestimmenden Wahlmänner.⁵ Die Neue Zürcher Zeitung hat nicht Unrecht, wenn sie behauptet, die Wahlen würden deshalb so schnell vorgenommen, weil sich die Regierung ein besseres Resultat verspreche.⁶ Man wollte den Sieg über die führerlosen und geschwächten Konservativen ausnützen, was aber gerade zeigte, dass man sich dieses Sieges noch nicht mit Sicherheit erfreute. Man hatte nämlich mit den Massnahmen vom Januar viele vor den Kopf gestossen, und der «jesuitisch-aristokratische Geheimbund» gab nach wie vor zu ernststen Bedenken Anlass: «Der Putsch ist für einmal vorbei, aber schwarze Wolken sind für einmal noch . . . über Aargau und Luzern gelagert, und die Ereignisse im Kanton Solothurn sind nicht als isolierte Facta zu betrachten. Deswegen *Schildwache pass auf* und *rapportiere fortan*». ⁷ Munzinger ist mit diesen Befürchtungen nicht allein. Als später der liberale Wahlsieg bekannt wurde, schrieb der Berner Verfassungsfreund mit sichtlicher Erleichterung: «Noch ist Solothurn nicht verloren!»⁸ Auch der mit grosser Heftigkeit geführte und von allerlei Umtrieben begleitete Wahlkampf zeigt, dass

¹ Echo Nr. 88, 1. 11. 1845.

² Schildwache Nr. 103, 30. 12. 1840.

³ Büchi, Freisinn, S. 78.

⁴ GV 1841, S. 24.

⁵ Vgl. § 20 der Staatsverfassung von 1841. Pro 50 Einwohner wurde 1 Wahlmann bestimmt. Das ergab für die 130 Gemeinden des Kantons auf 63199 Einwohner 1199 Wahlmänner. Wahlkreise und Wahlkollegien entsprachen den Bezirken des Kantons.

⁶ NZZ Nr. 8, 18. 1. 1841.

⁷ Munzinger an Fröhlicher, 18. 1. 1841. ZBS, S II 131/12.

⁸ BVF Nr. 18, 11. 2. 1841.

in beiden Lagern um die Stimmen gekämpft werden musste. Wir kennen Briefe aus dem Schwarzbubenland, in denen von Versprechungen, geheimen Zusammenkünften und gesprengten Versammlungen die Rede ist.⁹ Besonders verbreitet waren die Wahlbestechungen. Die liberale Schweizer Presse berichtet, dass die «Aristokraten» in Olten für eine Stimme tausend Franken geboten hätten, die allerdings den Liberalen nicht wohlfeil gewesen sei.¹⁰ Die Konservativen fahren mit gleichem Geschütz auf und behaupten, die Liberalen hätten mit schändlichen Mitteln und Wahlbestechung eine Mehrheit zu erzielen versucht. Scherer schreibt in seinem Tagebuch: «Zu den Schreckenskünsten gesellten sich Verführungskünste, und wo diese nicht verfangen wollten, selbst Entführungskünste». Die Basler Zeitung berichtet ebenfalls von grassierender Bestechlichkeit und klagt, dass fortwährend konservative Wahlen angefochten würden, weil sich die Regierung unter allen Umständen halten wolle.¹¹ Solche Behauptungen werden vom Solothurner-Blatt nicht etwa dementiert, sondern es erachtet es «unter der Würde des Solothurner Volkes», darauf zu antworten.¹² Mögen alle diese Anschuldigungen übertrieben, zum Teil vielleicht unwahr sein, die Wiederholung der Ernennung der Wahlmänner in Grenchen, Selzach und Bellach, sowie einer Wahl im Wahlkreis Olten, weist deutlich auf Unregelmässigkeiten hin.¹³ Anlässlich der Beratung eines Bestechungsgesetzes im Jahre 1846 sprach selbst Trog von der traurigen Berühmtheit, die Solothurn in dieser Beziehung erlangt habe.

Der Ausgang der Neuwahlen war für die zukünftige Stellung des Kantons Solothurn in der Eidgenossenschaft von entscheidender Bedeutung. Nicht umsonst widerspiegelt die Presse der ganzen Schweiz ein reges Interesse. Mit freudiger Begeisterung verkünden die liberalen Blätter den Wahlsieg ihrer Gesinnungsfreunde in Solothurn. Diese hatten, wie zu erwarten, einen leichten Vorsprung herausgekämpft, der als ein überwältigender Erfolg ausgerufen wurde. Die parteipolitische Verteilung der Mandate im neuen Kantonsrat lässt sich nicht genau bestimmen. In einem Brief von Andreas Heusler heisst es: «In Solothurn ist, des geübten Terrors ungeachtet, der Stand der Parteien im Grossen Rat derart, dass die Radikalen nicht gar zu keck werden auftreten dürfen».¹⁴ Die Neue Zürcher Zeitung gibt 56 liberale Wahlen an,¹⁵ also knapp die Hälfte. Dabei sind aber die vom Kantonsrat selber vorgenommenen Wahlen, die alle liberal ausfielen, nicht mitgezählt.

⁹ Vgl. Fasz. S II 131/5 und 131/6, ZBS.

¹⁰ DE Nr. 11, 5.2.1841, BVF Nr. 17, 9.2.1841, SB Nr. 16, 6.2.1841.

¹¹ BZ Nr. 28, 3.2.1841. Mayer, S. 39.

¹² Sol. Bl. Nr. 12, 10.2.1841.

¹³ GV 1841, S. 39–41.

¹⁴ Heusler an Rauchenstein, 11.2.1841.

¹⁵ NZZ Nr. 19, 12.2.1841.

Auf liberaler Seite galt der Sieg als ein Zeichen der Stärke, sollen doch nur infolge der zahlreichen Bestechungen so viele Konservative im neuen Rat vertreten gewesen sein.¹⁶ Die Konservativen betrachteten jedoch ihre Niederlage als ungerechtfertigt und für den eigentlichen Volkswillen nicht repräsentativ. Das Echo behauptet, dass ohne die Verhaftungen die Liberalen in der Minderheit geblieben wären, da den Konservativen an einigen Orten nur wenige Stimmen gefehlt hätten. Das lässt sich heute anhand der Verbalprozesse nicht mehr bestätigen, dass es teilweise stimmt, zeigen die Wahlen von Munzinger und Glutz=Blotzheim, von denen noch die Rede sein wird. Es ist auf jeden Fall gewagt zu behaupten, wie es Büchi tut, die Wahlen seien «völlig» zugunsten der Liberalen ausgefallen.¹⁷ Er mag dabei an die Auswirkungen der Wahlen gedacht haben.

Das Solothurner-Blatt gibt uns bezeichnenderweise keine zahlenmässigen Angaben. Es meldet am 30. Januar freudig, dass sowohl in den Kreis- als auch in den Kollegienwahlen ein liberaler Sieg erkämpft worden sei. Gleichzeitig aber muss es die etwas enttäuschende Nachricht beifügen: «Wir haben keinen Verlust zu betrauern, nur einen Flecken in unserem Sieg: dass Munzinger nicht in den Kreiswahlen seines Heimatbezirkes gewählt worden ist».¹⁸ Diese Tatsache erscheint der Basler Zeitung höchst bemerkenswert. Der Berner Volksfreund spricht der Oltner Bevölkerung jegliche politische Mündigkeit ab.¹⁹ (Wie denn überhaupt überall, wo fähige Männer aus parteipolitischen Gründen «verkannt» wurden, den Konservativen mit einem Seitenblick auf ihre extrem-demokratischen Forderungen politische Unmündigkeit vorgeworfen wurde.) Munzinger fehlten in Olten nur wenige Stimmen. Man trug ihm aber sogleich Kollegienwahlen der Bezirke Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern, Gäu und Thal an, wobei er den Antrag der Bucheggberger annahm.²⁰

Munzinger war nicht der einzige, der in den Wahlen unterlag. Auf beiden Seiten wurden sehr fähige Leute wie Franz Brunner zur Krone, Staatsschreiber Xaver Amiet oder Amtsgerichtspräsident Simon Lack erst durch die dem Kantonsrat selber vorbehaltenen Wahlen gewählt. (Es trifft hier zu, dass dieser Wahlmodus der «Korrektur der Demokratie» dienlich ist). Man gab denn auch die Schuld an diesen «Niederlagen» der grösseren Anzahl von direkten Wahlen. Amanz Fidel Glutz=Blotzheim, der auch bei den Liberalen anerkannt fähige Kopf,²¹ wurde weder vom Volke noch vom Kantonsrat gewählt. Daraus ersieht man,

¹⁶ AZ Nr. 11, 6. 2. 1841.

¹⁷ Büchi, Freisinn, S. 42.

¹⁸ Sol. Bl. Nr. 9, 30. 1. 1841.

¹⁹ BV Nr. 10, 4. 2. 1841.

²⁰ Laut Staatskalender 1841, S. 18, nahm Munzinger die Kollegienwahl von Gäu an.

²¹ Munzinger äusserte einmal über Glutz=Blotzheim: «... und einer, den jedermann gerne im Kantonsrat sieht – Glutz, Oberrichter.» Fehr, Bd. 5, S. 3.

dass die Liberalen bei allen neun vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern darauf angewiesen waren, sie aus den eigenen Reihen zu rekrutieren. Die Basler Zeitung glaubt, Glutz=Blotzheim sei zu religiös.²² Das scheint jedoch eine gesuchte Begründung zu sein. Glutz=Blotzheim hatte sich nämlich während den Verfassungswirren gänzlich im Hintergrund gehalten und sich auch an keinerlei mehr oder minder trüben Wahlgeschäften beteiligt. Aus diesem Grunde scheint er von beiden Seiten im Stiche gelassen worden zu sein. Das Solothurner-Blatt beklagt die «Nichtwiederwahl des Herrn Präsidenten Glutz als einen gesetzgeberischen Verlust»,²³ was von der grossen Verblendung der Opposition zeuge, die einen solchen Mann übergehe. Ein Jahr später wurde Glutz=Blotzheim für ein vakantes städtisches Mandat einstimmig gewählt.

In der neuen solothurnischen Legislative sassen rund 60 Neugewählte. 30 Mitglieder waren Beamte, 8 Advokaten, 53 Landleute, 8 Wirte oder Kaufleute. Die Stadt besass 17, das Land 88 Vertreter.²⁴ Am 9. Februar konstituierte sich der neue Kantonsrat und wählte Johann Trog zu seinem Präsidenten. Bis 1847 bekleidet er abwechselungsweise jedes zweite Jahr dieses Amt.

Gemäss Paragraph 47 der Staatsverfassung wählte der Kantonsrat die Exekutive, den Regierungsrat. Dass auch diese Wahlen alle liberal ausfielen, lag auf der Hand. Am meisten Stimmen vereinigte Munzinger auf sich, nämlich 87 von 99. Weiter wurden gewählt mit 78 Stimmen Reinert, mit 75 Kaiser, mit 67 Brunner Benjamin und mit 68 Vigier von Steinbrugg. Bis jetzt vereinigten alle auch eine grosse Zahl konservativer Stimmen auf sich, was man von den folgenden Kandidaten nicht mehr behaupten kann. Es wurden weiter gewählt: Cartier mit 52, Felber mit 50, Dietler mit 63 und im zweiten Skrutinium Mollet mit 56 Stimmen. Landammann des Standes Solothurn wurde Munzinger. Dieses Amt hielt er bis 1847 alternierend mit Benjamin Brunner inne.

Auch das Obergericht (Kantonsgericht) musste gemäss den Paragraphen 70 und 71 der Staatsverfassung vom Kantonsrat bestellt werden. Jetzt rechtfertigte man endlich die oft gerühmten Fähigkeiten von Glutz=Blotzheim, indem man ihn, wie das Solothurner-Blatt sagt, in erfreulicher Übereinstimmung mit 91 von 98 Stimmen zum Obergerichtspräsidenten wählte.²⁵ Das Präsidium lehnte er jedoch ab und an seiner Stelle übernahm es Franz Karl Schmid.²⁶

²² BZ Nr.37, 13.2.1841.

²³ Sol. Bl. Nr.12, 10.2.1841.

²⁴ Staatskalender 1841, NZZ Nr.19, 12.2.1841, Sol. Bl. Nr.11, 6.2.1841.

²⁵ Sol. Bl. Nr.14, 17.2.1841.

²⁶ Kt. Rat Prot. 1840/41, S.474 und 478, StAS. Bereits am 10. März 1841 demissionierte Regierungsrat Dietler wieder, und an seine Stelle trat Urs Josef Hänggi. Im Staatskalender wird Dietler gar nicht mehr erwähnt.

Am 13. Februar wurde der Regierungsrat vereidigt, am 11. Februar hatte schon die feierliche Vereidigung des Kantonsrates in der Kathedrale von Solothurn stattgefunden.

Mit der Verfassungsrevision und den Neuwahlen von 1841 hatten Munzinger und seine Gefolgschaft ihr Ziel erreicht. Dem eigenen Kanton und der Eidgenossenschaft war die liberale Herrschaft im Kanton gesichert. Da aber Solothurn immer neu sein Gewicht als katholischer und liberaler Stand in die Waagschale der eidgenössischen Politik warf, müssen wir einschränkend betonen, dass angesichts der Methoden zur Durchführung der Verfassungsrevision, welche indirekt auch die Neuwahlen wesentlich beeinflussten, nicht mit gutem Gewissen von einem katholischen und liberalen Kanton Solothurn gesprochen werden darf, wenn darunter das Volk gemeint sein soll. Gerade in kirchlich-religiöser Hinsicht folgte das Volk nicht dem liberalen Programm. Leonz Gugger legte Wert darauf, dass die Bewegung von 1841 weniger als politische, sondern hauptsächlich als eine religiöse betrachtet wurde: «Dieses erhellt auch schon daraus, dass ausser den antikirchlichen Massregeln das Landvolk sich über gar nichts zu beklagen . . . sondern eher gewonnen hatte», und «ohne die Vernichtung des trefflichen Kollegiums, die Beraubung des Chorherrenstiftes, die factische Ausübung der Badenerartikel und die Corruption aller Schulen hätte kein Mensch an eine Veränderung gedacht».^{26a} Wenn Solothurn als Beispiel dient, dass der liberalen eidgenössischen Politik auch ein katholischer Kanton Folge leisten kann, dann ist seine Regierung und wahrscheinlich ein kleinerer Teil des Volkes gemeint. Diese Behauptung soll in den kommenden Kapiteln bekräftigt werden, wo wir immer neu versuchen, die Volksmeinung zu ergründen. Ein Unterfangen, das allerdings nicht leicht sein wird.

b) Die neue Staatsgewalt

Das Ergebnis der Verfassungsrevision und der Wahlen von 1841 war der Fortbestand der liberalen Herrschaft in Solothurn und ihres repräsentativen Systems. Man hatte zwar an die Vertreter des rein demokratischen Prinzips einige Konzessionen gemacht, deren Bedeutung aber nicht allzu hoch eingeschätzt werden darf. Die Einflussnahme des Volkes auf die Staatsgewalt, das heisst, sein Anteil an der Gesetzgebung oder an Wahlakten beschränkte sich ausser dem Petitionsrecht auf die direkte und mittelbar auf die indirekte Wahl des Kantonsrates. Das Volk durfte weder andere kantonale Behörden wählen, noch besass es das Vetorecht. Die gesetzgebende Gewalt im Kanton Solothurn – sie nannte sich seit 1841 «Präsident und Kantonsrat von Solothurn» – besass die Oberaufsicht über die Verwaltung und die Exe-

^{26a} Briefe Haller, 29.12.1842.

kutive, wählte den Regierungsrat, das Obergericht, das Appellationsgericht, die Oberamt männer und Amtsgerichtspräsidenten und besass das Begnadigungsrecht. Sie war getreu dem Grundsatz, den die Helvetik schon verwirklicht hatte und die Regeneration von Anfang an betonte, den andern beiden Staatsgewalten theoretisch übergeordnet, als eigentliche Stellvertreterin des Souveräns. Inwieweit der Solothurner Kantonsrat das Volk repräsentierte, war eine Streitfrage, welche die politischen Lager unaufhörlich beschäftigte.

An der Spitze der vollziehenden Gewalt stand in Solothurn der Kleine Rat, der sich seit 1841 «Landammann und Regierungsrat des Kantons Solothurn» nannte. Diese Behörde hatte aber nicht nur ihren Namen gewechselt, sondern zugleich ihre Mitgliederzahl von 17 auf 9 vermindert und den Übertritt vom schwerfälligen Kommissionsystem zum departementalen System vollzogen.

Der Regierungsrat hatte die Gesetze vorzuschlagen, vollzog die Gesetze und erliess die dazu erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse. Er verfügte über das Militär zur Handhabung der äusseren Sicherheit und der innern Ruhe, er entwarf die Tagsatzungsinstruktionen und legte jährlich dem Kantonsrat über alle Teile der Verwaltung Rechenschaft ab (§§ 55–57). Die vollziehende Gewalt war theoretisch der gesetzgebenden untergeordnet; das zeigte sich darin, dass sie jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen hatte. Praktisch aber war die Macht und der Einfluss der Regierung im Kantonsrat, vor allem der Munzingers und Reinerts, sehr gross. Durch ihre Persönlichkeit, durch ihre klaren Überlegungen und Argumentationen und durch ihren feinen Sinn für das innerhalb ihrer politischen Überzeugung und Zielsetzung praktisch Mögliche waren sie Wegweiser für ihre eigenen Gesinnungsgenossen im Kantonsrat und mit diesen zusammen ein Damm gegen die mehr oder weniger aktive Opposition. Die Voten Munzingers und Reinerts insbesondere, aber auch die von Felber und Trog lassen immer wieder den Blick auf das Gesamte, auf die Zusammenhänge eines Problems erkennen, während die übrigen Votanten meist im Subjektiven, Augenblicklichen stecken blieben. Selten kam es vor, dass ein Beschluss oder eine Wahl nicht im Sinne der führenden Persönlichkeiten verlief oder ein Antrag des Regierungsrates verworfen wurde. Der Einfluss Munzingers äusserte sich zudem in hohem Masse vom Gesichtspunkt der Eidgenossenschaft her, wo er seinen Kanton stets als erster Gesandter vertrat. Die Instruktionsvorschläge der Regierung wurden fast ausnahmslos vom Kantonsrat gutgeheissen oder die Gesandten mit grosszügigen Kompetenzen entlassen.

Ein Hinweis auf die Machtstellung der führenden Solothurner gibt auch die Verteilung der Regierungsgeschäfte. Munzinger erhielt das Militär- und Polizeidepartement und die Staatsbauten, Reinert die

Gesetzesredaktion, Felber das Erziehungs- und Sanitätswesen, Cartier das Finanzdepartement und Mollet das Justizdepartement.²⁷

In dieser repräsentativen solothurnischen Demokratie gab es auch, um einmal das Gewicht mehr auf «Demokratie» zu verlegen, einige Institutionen, die dem Prinzip der Volkssouveränität Rechnung tragen wollten. Die Ratssitzungen und mit gewissen Einschränkungen auch die Gerichtsverhandlungen waren öffentlich. Die Staatsrechnung, der Voranschlag und die Rechenschaftsberichte wurden publiziert und die Kantonsratsverhandlungen bis 1843 in Auszügen dem Solothurner-Blatt beigegeben, nachher von Fürsprecher Jakob Amiet vollständig redigiert herausgegeben und zwar, wie das Echo schreibt, streng und unparteilich.²⁸

Am 13. Februar trat die neue Regierung ihr Amt an und richtete eine Proklamation an das Solothurner Volk. Dieses wurde ermuntert mitzuhelfen, die Grundsätze der Verfassung immer mehr zu verwirklichen, denn die Verfassung eines «Freistaates» erhebe mehr als jede andere Regierungsform den Anspruch auf den guten Willen der Bürger. Bei der Besetzung der Ämter habe man dem gemeinsamen Wohl und der Sicherstellung der persönlichen Freiheit Rechnung zu tragen gesucht. Das Volk könne sich jetzt getrost seinen häuslichen Geschäften widmen und damit zur eigenen und gemeinen Wohlfahrt beitragen. Mit folgenden Worten, die einer versteckten Drohung nahe kommen, schliesst die Proklamation: «Euere Behörden werden wachen, – sie werden die Verfassung mit Kraft zu handhaben wissen, überzeugt, dass nur in der Heilighaltung des Gesetzes die Kraft und das Glück eines jeden Freistaates beruht».²⁹

Neben diese väterlich mahnende, sorgende, drohende Proklamation stellen wir die Rede Trogs, die er anlässlich der Vereidigung an den neuen Kantonsrat richtete. Darin zeichnen sich bereits einige Programmpunkte künftiger Politik ab. Trog sprach zuerst vom neu erwachten Solothurner Volk, das für die Beseitigung aller Vorrechte streite und der Rechtsgleichheit zusteure. Dass dabei noch nicht alle Wünsche hätten berücksichtigt werden können, zeige die «nicht bedeutungslose Minderheit», welche die Verfassung verworfen habe. Dann legte er den versammelten Mitgliedern nahe, ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Volkes zu handhaben, und mahnte sie, für die geistige Ausbildung des Volkes zu sorgen, die

²⁷ RM Solothurn, 13.2.1841, S.136, StAS.

²⁸ Echo Nr.11, 4.2.1841. Es schreibt: «Diejenigen, die diese Grossratsverhandlungen ausführlich zu lesen wünschen, verweisen wir auf die seit einem Jahr mit lobenswerter Genauigkeit und strenger Unparteilichkeit von Herrn Fürsprecher J.Amiet dahier redigierten Verhandlungen ... Was recht ist, soll man loben!»

²⁹ Proklamation beim Amtsantritt der neuen Regierung vom 13.Februar 1841, GV 1841, S.43.

Meinungsäusserung durch Wort und Schrift nicht in Fesseln zu schlagen und die Schattenseiten der Pressefreiheit nur als vorüberfliegende Wolken zu betrachten. Trog wollte auch die materiellen Interessen des Volkes nicht vergessen und rief seinen Kollegen zu: «Seid verschwenderisch, wenn es sich darum handelt, Strassen und Brücken zur Hebung von Industrie und Verkehr zu bauen, diesen Hebeln des Wohlstandes». Inständig bat er aber, vor allem auch Schweizer zu sein. «Betrachtet alle vom Genfer- bis zum Bodensee für Euere Brüder, ohne sie vorher zu fragen, auf welche Art und Weise sie ihren Gott verehren!»³⁰

Diese überaus stark betonten nationalen und konfessionellen Gesichtspunkte traten auch in jener Ermahnung in den Vordergrund, die Felber dem neuen Kantonsrat mit auf den Weg geben wollte: «Vergesst nie, dass Solothurn seit Jahrhunderten ein treuer Bundesgenosse war. . . Euere Vorfahren haben dem Kanton einen Namen hinterlassen, der gut klingt in der Eidgenossenschaft. Wahret diesen Edelstein der Solothurner Geschichte, haltet treu zu Eueren Bundesbrüdern. . . Und dann noch eins: Bringt die Religionsgefahr nicht mehr aufs Tapet!»³¹

In den Äusserungen Trogs und Felbers spiegelten sich deutlich die eidgenössischen Ereignisse zu Beginn des Jahres 1841: Die Klosteraufhebung im Aargau und die Verfassungsrevision in Luzern. Die Konsequenzen, welche diese Ereignisse für Kanton und Eidgenossenschaft in Zukunft mit sich bringen mussten, sahen sie nur zu deutlich voraus. Kaum war im eigenen Kanton der liberale Sieg entschieden und einigermaßen Ruhe eingekehrt, hatte man in der Schweiz den Kampf der Ultramontanen gegen die staatskirchlichen Ansprüche der Liberalen, ja vielleicht eine konfessionelle und politische Trennung zu fürchten, wegen der Angst der Ultramontanen, ihre Religion, die Kirche, ja sogar das Christentum sei in Gefahr. Hier sollte nun Solothurn zeigen, dass auch ein katholischer Stand liberale Politik betreiben und freisinnige Grundsätze verfechten konnte und dass die Kirche nur dort Gefahr lief, in ihre Schranken gewiesen zu werden, wo sie den ihr innerhalb des Staates zugewiesenen Platz verliess und sich in die Politik einmischte. Um der Eidgenossenschaft auf diese Art Vorbild und Stütze zu sein, musste der Kanton Solothurn im Innern ruhig und nach aussen geeint sein. Voraussetzungen dazu waren eine straffe politische Führung und eine konziliante Kirchenpolitik. Das Gespenst der Religionsgefahr durfte weder im Kanton noch in der Eidgenossenschaft ständig durch die Ratssäle spuken. Die Forderungen und Ermahnungen Trogs und Felbers stimmen deshalb vollumfänglich mit Munzingers immer wiederkehrender Maxime überein:

³⁰ Sol. Bl. Nr.13, 13.2.1841.

³¹ Sol. Bl. Nr.11, 6.2.1841.

Im Ratssaal keine Theologie! Diese Maxime, das dürfen wir ohne Einschränkung behaupten, war für Munzinger die *conditio sine qua non* jeglicher staatsmännischen Tätigkeit.

Die politischen Ziele Solothurns sind damit klar abgesteckt: Stabilisierung der liberalen kantonalen Politik, beispielhafter Einfluss auf die eidgenössische Politik und gemässigte Kirchenpolitik. Die Kommentare der Schweizer Presse zur neuen Solothurner Regierung ergeben, je nach der politischen Tendenz eines Blattes, ein anderes und in der Gesamtheit doch zutreffendes Bild. Die Staatszeitung sieht in Solothurn nach wie vor ein liberal-aristokratisches Regime, welches das Volk knechtet, um den «Radikalen» die Freiheit zu sichern. Die Schweizer Zeitung spricht der Solothurner Regierung alle Sympathien für das Volk ab, weil diese jeden Neutralen und Unpolitischen schon als Gegner betrachte. Diese Beurteilung, das solothurnische Regime sei autokratisch, ist ebenso berechtigt wie die folgende über die saubere Verwaltung, den materiellen Fortschritt und die zurückhaltende Kirchenpolitik. Der Schweizerbote schreibt: «Solothurn, dessen Sturz seit 1841 schon mehr als einmal mit unverhohlener Freude prophezeit wurde, steht noch aufrecht und wird sich erhalten, solange seine anerkannt tüchtige und grundehrliche Verwaltung den geistigen und materiellen Bedürfnissen des Volkes wie bisher Rechnung zu tragen weiss». Nach einer Aufzählung der fortschrittlichen Neuerungen heisst es weiter: «Dabei ist sie [Regierung] so klug und vorsichtig, aus purer Rechthaberei oder Regentengrillen mit der Geistlichkeit sich in keine Verwicklungen einzulassen». Auch der «Eidgenosse» lobt Solothurn dafür, dass es die Früchte einer landesväterlichen Verwaltung geniessen könne und beweise, was mit geringen Mitteln auch katholische Kantone unter der Leitung einer liberalen, für das Wohl des Volkes begeisterten Regierung zu leisten vermöge.³²

c) Die konservative Opposition

Die erste Sitzung des neuen Kantonsrates wurde mit einer gewissen Spannung erwartet. Die Konservativen waren, wenn auch in der Minderheit, so doch in einer beträchtlichen Anzahl vertreten und zudem erschienen alle staatsgefangenen Kantonsräte. Aber die Januarereignisse wurden mit keinem Wort erwähnt, und es machte sich überhaupt fast keine Opposition bemerkbar. In der Tat, in dieser ersten Sitzung gaben die Konservativen ihre Visitenkarte ab. Je nach den Geschäften, die an der Tagesordnung waren, werden sie zwar in Zukunft bald mehr, bald weniger aus ihrer Reserve heraustreten, von einer eigent-

³² StZ Nr.79, 3.10.1843. SZ Nr.10, 12.1.1843. SB Nr.7, 16.1.1844. DE Nr.102, 20.12.1841. Vgl. Feddersen, S.315.

lichen Opposition konnte aber nicht die Rede sein. Besser würde man von Kritik sprechen, von einer Kritik, die schwach genug war, dass sie den Liberalen nicht gefährlich werden konnte, und so stark, den gegnerischen Reihen die nötige politische Aktivität zu erhalten. Widerstand konnten die Konservativen nicht leisten. Sie waren fürs erste zu stark aufs Haupt geschlagen und eingeschüchtert – waren doch ihre Führer immer noch Angeklagte und weiterer Haft gewärtig – und, was auf die Dauer gesehen noch entscheidender war, sie hatten Munzinger und Reinert keine nur annähernd ebenbürtige Kraft entgegenzustellen. Die geistige Elite stand auf liberaler Seite; das hatte bei der Opposition eine gewisse Passivität zur Folge. Äusserungen Hallers weisen darauf hin, wie sehr man in den eigenen, konservativen Reihen diese schwache Stellung beklagte und wie man daher zu fragwürdigen Auswegen Zuflucht nehmen wollte, weil andere versperrt waren. Er schreibt, man sei auf konservativer Seite viel zu gutmütig und dulde alles. Man müsste Gewalt mit Gewalt abtreiben, dann würde manches unterbleiben. Ja, man sollte alle fraglichen Personen «signalisieren», wie es die Feinde auch täten, dann wären sie isoliert und man könnte sie um allen Kredit bringen.³³ Durch diese in der Behörde geschwächte Position der Solothurner Konservativen war aber den Liberalen keine freie Bahn gegeben, ihre Ideen ungehindert in die Tat umzusetzen. Eine Komponente, die immer wieder ins Auge gefasst werden musste, war die Rücksichtnahme auf das Landvolk. Es ist nicht leicht, über die Stimmung im Solothurner Volk etwas Gütiges auszusagen. Die Schweizer Presse erwähnt oft lobend das gemütliche und friedliebende Solothurnervölklein, und es scheint, dass es nicht allzu schnell in Bewegung gebracht werden konnte.³⁴ Immerhin hatte sich anscheinend seit dem Januar 1841 eine gewisse Unzufriedenheit breitgemacht und festgesetzt. Das Echo vertrat nicht zu Unrecht die Ansicht, dass die effektiven Resultate bei der Abstimmung über die Verfassung und bei den Neuwahlen – damit sind solche Ergebnisse gemeint, die ohne militärischen Druck und Verhaftungen zustande gekommen wären – klar zeigten, dass die Opposition im Landvolk gross sei, dass das Volk den Pfeffer der «absoluten» Regierung rieche und klage, dass es nur zum Schein souverän sei. Gerade die neue Verfassung habe dieses Gefühl wieder bestärkt.³⁵ Wenn wir in Betracht ziehen, dass es bei jedem kritischen Ereignis auch nicht an entsprechenden Petitionen fehlte, wenn wir an Trog denken, der von einer nicht unbedeutenden Minderheit gesprochen hatte oder an jenen Brief Munzingers, wo er Fröhlicher auffordert, Schildwache zu stehen, wenn wir uns die Reise Munzingers

³³ Briefe Haller, 1.2.1842 und 24.2.1842.

³⁴ Vgl. auch Walliser, S.80.

³⁵ Echo Nr.9, 24.4.1841 und Nr.15, 5.6.1841.

zur Besänftigung der Schwarzbuben vor Augen halten³⁶ oder den Eindruck, den die Riesenprozedur hinterlassen musste, ja, wenn wir uns klar werden, dass die Stellungnahme Solothurns zu den eidgenössischen Fragen das Volk zwar nicht aufrührte, aber auch in keiner Weise der Regierung näher brachte, darf zumindest behauptet werden, dass sich die Regierung des Volkes nicht voll und ganz versichert hatte. Bei jedem Blick, den sie nach vorne warf, musste sie deshalb zugleich einen zurück auf das Volk werfen. Die Konservativen, und unter ihnen der überwiegende Teil des Landvolkes, waren zudem weder allein noch zum Schweigen verurteilt, obwohl ihnen die führenden Persönlichkeiten fehlten. Seit dem Februar 1841 wurde für den Kanton Solothurn erneut ein konservatives Presseorgan, ein oppositionelles Blatt, herausgegeben, das «Echo vom Jura». Es ist angezeigt, auf das Echo und seinen politischen Gegenspieler, das Solothurner-Blatt, kurz einen Blick zu werfen.

d) Die solothurnische Presse

Das Echo vom Jura war politisch gesehen die Nachfolgerin der «Schildwache am Jura», erreichte aber deren Niveau nie mehr ganz. Der Redaktor des neuen Organs war lange Zeit unbekannt. Wir wissen, dass die Redaktion hauptsächlich in den Händen von Domkaplan Anton Tschan und Johann Baptist Brosi lag. Mitarbeiter waren Fürsprech Josef Oberlin und, nach seiner Entlassung aus der Kasernenhaft, auch Pater Josef Suter, der ehemalige Redaktor des «Erneuerten Solothurner-Wochenblattes». Die Auflage ist leider nicht bekannt, der Wirkungskreis dürfte nicht über die Kantonsgrenzen hinaus gereicht haben. Das Echo enthielt, oft etwas frisiert, die Kantonsratsverhandlungen, die Auszüge aus den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates und historische Beiträge. Es wurde zwei Mal wöchentlich herausgegeben. Als am 27. Februar 1841 die erste Ausgabe erschien, schrieb das Solothurner-Blatt, sein Erscheinen könne niemandem erwünschter sein als ihm, plage es doch seit dem Rücktritt der «Schildwache am Jura» eine recht beschwerliche Langeweile.³⁷ Damit hatte das Blatt seine kampfesfreudige Position bereits angezeigt. In seiner Erstausgabe bezog auch das Echo seine Stellung. Es fühle die Notwendigkeit einer Opposition gegen die Ordnung, welche aus den «Gewaltschritten» vom 6. Januar hervorgegangen sei. Die politischen Ansichten der Redaktion seien zu den «moderierten» zu zählen, man wolle beide Extreme meiden, wünsche einen gesicherten Rechtszustand und erwarte, dass nicht nur die Parteien, sondern das Volk in den

³⁶ Munzinger reiste im Juli 1841 ins Schwarzbubenland, um sich über die dortigen Verkehrsverhältnisse ins Bild zu setzen. Er sei gut aufgenommen worden, schreibt das Sol. Bl. vom 7. 7. 1841, man habe das Schwarzbubenland nicht vergessen.

³⁷ Sol. Bl. Nr. 17, 27. 2. 1841.

«Geschäften» repräsentiert werde. Es sehe kein Heil in einer ausschliesslich radikalen oder aristokratischen Richtung, es ehre die Verfassung, schone aber amtliche Personen nicht, wenn es Einseitigkeit, Leidenschaft und Partezwecke erblicke. Es wolle das Landvolk über seine wahren Interessen unterrichten und glaube fest daran, dass sich eine Regierung als wahren Haltepunkt nur die Religion wählen könne.³⁸ Mit andern Worten, das Echo vertritt den Standpunkt der christlichen Demokratie, was nicht auf einen aristokratisch-konservativen, sondern ultramontanen Standpunkt hinausläuft. Das wird ein Jahr später noch deutlicher, wenn das Echo einige seiner wichtigsten Programmpunkte bekannt gibt. Es denke nicht an die Wiederherstellung der alten Zustände, es anerkenne die Demokratie und wolle Freiheit und Ordnung durch Gesetzlichkeit. Es streite für die gewissenhafte Einhaltung des Bundesvertrages von 1815, für die Garantie der Verfassung und der geistlichen Institutionen; das höhere Recht, an das die Konservativen glauben, gründe in der geoffenbarten Religion.³⁹

Der Hauptinhalt der ersten Ausgaben bestand darin – und das wurde dem Echo in- und ausserhalb des Kantons schwer angekreidet –, die bestehende Ordnung in Solothurn als ungesetzlich hinzustellen, was ihm aber nicht weniger als drei Presseprozesse eintrug. Das Blatt fuhr in seiner Sturm- und Drangperiode oft zu ungestüm auf den Gegner los, wurde aber ab 1845 ruhiger. Als ihm darob das Solothurner-Blatt vorwarf, es mache kaum mehr Opposition, entgegnete das Echo, es habe 1841 drei Presseprozeduren gehabt, 1844 sei es von der Regierung wiederum verklagt worden und jetzt nochmals, da übernehme es lieber die Rolle des «Züghusjoggeli» aus der Zeit der Aristokratenherrschaft, dessen einzige Tätigkeit im Kopfnicken bestanden habe.⁴⁰

Wenn sich auch das Echo allmählich mässigte, so lagen sich die beiden solothurnischen Zeitungen doch beständig in den Haaren. Der Federkrieg wurde auf der politischen Ebene mit aller Schärfe geführt und erreichte zuweilen extremste Ausmasse. Es zeugt aber von einem guten Geist, dass sich die beiden Blätter über der abgrundtiefen Kluft der Politik in andern Gebieten zusammenfanden. So schreibt das Solothurner-Blatt anlässlich eines Militärkurses in Solothurn, dass es nicht aus politischem Interesse geschehe, wenn es fort und fort die Leistungen der Instruktion rühme, denn auch der politische Gegner stimme in das Lob ein. «In diesem Sinne geschieht es, dass wir uns über die Leistung unserer Militärschule freuen, als Pflegerin eines wahren Militärgeistes, und in diesem Sinne reichen wir dem Echo

³⁸ Echo Nr. 1, 27.2.1841.

³⁹ Echo Nr. 26, 30.3.1842.

⁴⁰ Echo Nr. 37, 16.7.1845. Die dem Echo wegen jeder Kleinigkeit angehängten Presseprozesse geben uns Gewähr für einen gewissen Grad von Wahrheit der meisten allerdings tendenziösen Berichte.

vom Jura die Hand, das sich mit uns über die Wichtigkeit dieser Aufgabe einverstanden erklärt hat».⁴¹ Dieselbe Haltung nimmt das Solothurner-Blatt auch auf dem Gebiete der Kunst ein: «Wir sind überzeugt, das Echo wird. . . mit uns einig gehen, wenn wir uns auch in allen rein politischen Beziehungen bekämpfen müssen, dennoch überall mit uns übereinkommen, dass Gegenstände, die ihrer Natur nach ausser die Grenzen der Politik gestellt sind, nie zur Erreichung einseitiger politischer Zwecke verzerrt werden dürfen».⁴²

Über das Solothurner-Blatt urteilt später das radikal-demokratische Solothurner-Volksblatt, es sei das liberalste und radikalste Blatt, das je erschienen sei.⁴³ Nach konservativen Begriffen trifft das zu, vom Volksblatt erstaunt diese Äusserung nicht wenig. In kirchenpolitischer Hinsicht war nämlich das Solothurner-Blatt von der üblicherweise befolgten Konzilianz oft weit entfernt. Alles was nach Ultramontanismus und politischem Katholizismus roch, war ihm verhasst, und nicht selten liebäugelte es mit Gewaltanwendung. Das trug ihm 1845 sogar eine Klage seitens der Regierung ein, was beweist, dass man das Solothurner-Blatt nicht durchwegs als Sprachrohr der Regierung bezeichnen darf, nur weil sein Hauptredaktor, Felber, und der Redaktor seit 1848, Reinert, im Regierungsrate sassen.

Über die Verbreitung und die Abonnentenzahl hat Franz Kretz bemerkenswerte und sehr ausführliche Angaben machen können.⁴⁴ 1839 fielen auf den Kanton Solothurn 857 Abonnenten, auf den Kanton Bern 142, auf Baselstadt und -land, Zürich, Aargau, Zug und Luzern zusammen 45. Ein Exemplar ging regelmässig nach Deutschland. Kretz gibt an, dass das Blatt in 62 Pinten und Wirtshäusern des Kantons gehalten wurde und dass sich auch Leute wie Domdekan Alois Vock, Glutz=Blotzheim und Leonz Gugger zu den Bezüglern zählten. Damit sind selbstverständlich nur teilweise zuverlässige Angaben über die tatsächliche Verbreitung und den Umfang des Leserkreises gemacht.

Die konservative Schweizer Presse greift das Solothurner-Blatt immer wieder an und gibt ihm die «Ehre»,⁴⁵ eines der radikalsten Blätter der Schweiz zu sein. Der Waldstätterbote sieht das Blatt voller böser Tendenzen, der Anstand werde oft überschritten und die Kirche nie und nie geschont.⁴⁶ Die Basler Zeitung behauptet, dass in Solothurn

⁴¹ Sol. Bl. Nr. 40, 19. 5. 1841.

⁴² Sol. Bl. Nr. 85, 23. 10. 1841.

⁴³ Volksblatt Nr. 1, 2. 1. 1847.

⁴⁴ Kretz, Franz, Abonnenten des Solothurner-Blattes im Jahre 1839. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 34, S. 194–216. Kretz I, S. 66.

⁴⁵ Am 17. 2. 1845 schrieb Ludwig Snell an Hungerbühler nach St. Gallen, es sei «die grösste Ehre heut zu Tage», erzradikal zu sein. Nachlass Hungerbühler. SV

⁴⁶ WB Nr. 20, 11. 3. 1842.

viel Streit vermieden werden könnte, wenn das zwietrachtsäende Solothurner-Blatt in die Hände eines Mannes überginge, welcher Friedensliebe und Wahrheitsliebe in sich vereinigte.⁴⁷ Liberale Pressestimmen bezeugen diese Behauptung. Mit spürbarem Stolz schreibt die Appenzeller Zeitung, wenn in Luzern einzelne Ausgaben gewisser Zeitungen verboten würden, sei selbstverständlich das Solothurner-Blatt an erster Stelle.⁴⁸

Die oft etwas extrem formulierten Äusserungen im Solothurner-Blatt sind noch auf etwas anderes zurückzuführen, auf das Prinzip der Pressefreiheit. Dieser relativ jungen Errungenschaft huldigte das Blatt im jugendlichen Übermut. Einmal rief es in der ganzen Schweiz zu einer Sammlung auf, um dem Redaktor der National-Zeitung einen Ehrenbecher überreichen zu können, weil er schon zwei Mal wegen freier Meinungsäusserung inhaftiert war.⁴⁹ Diese Idee fand Anklang. Der Schweizerbote schreibt, er sei vom Vorschlag begeistert, der Redaktor des Solothurner-Blattes wisse ja selber von der Pressefreiheit den edelsten Gebrauch zu machen.⁵⁰ Dass aber gerade diese Pressefreiheit ein zweischneidiges Schwert war, darauf weist das Echo mit gutem Grund immer wieder hin und führt als Gegenargument seine Presseprozesse und die Versiegelung der «Schildwache am Jura» vom Januar 1841 ins Feld.

Als Hauptaufgabe betrachteten beide solothurnischen Zeitungen die Aufklärung des Solothurnervolkes über dessen «wahre Interessen». Wir müssen hier beifügen, dass sich aus den Zeitungen kaum Hinweise auf die Volksmeinung ablesen lassen. Selten war die solothurnische Presse der vierziger Jahre Meinungsträger, sie war hauptsächlich Meinungsbildner und muss daher für die jeweilige liberale oder konservative Meinung als repräsentativ gelten. In einer Zeit, wo andere Massenkommunikationsmittel fehlen, darf ihr Einfluss nicht unterschätzt werden.

e) Bezirke, Gemeinden und Beamte

Nach 1830 wurde im Kanton Solothurn aus Gründen der rationelleren Verwaltung der Beamtenkörper der alten Verwaltung durch Verschmelzung oder Aufhebung von Ämtern stark abgebaut. In diesem Zusammenhang vereinigte man je zwei der zehn Bezirke zu einem Oberamt, an dessen Spitze als Vertreter der kantonalen Exekutive ein Oberamtmannt gesetzt wurde. Das weitverzweigte Gebiet des Kantons brachte es mit sich, dass die Bezirke in ihrer Gesamtheit kein

⁴⁷ BZ Nr. 83, 15. 6. 1846.

⁴⁸ AZ Nr. 20/21, 9./13. 3. 1844.

⁴⁹ DE Nr. 33, 24. 4. 1843.

⁵⁰ SB Nr. 48, 22. 4. 1843.

homogenes Gebilde darstellen konnten. Als Extreme galten besonders der Bucheggberg, der stark nach dem Kanton Bern hin orientiert war und dem laut Paragraph 3 der Staatsverfassung die Ausübung des evangelisch-reformierten Glaubensbekenntnisses zugebilligt wurde, und das Oberamt Dorneck-Thierstein. Dieses sogenannte Schwarzbubenland galt als Stiefkind des Kantons, insbesondere in bezug auf die Strassen- und Postverbindungen. Hier lebte ein «leichterregbares Völklein», «très archicatholique» (Philippsberg), das zwar am meisten mitgeholfen hatte, das aristokratische Regiment zu stürzen, dann aber, wie es hiess, von der Religionsgefahr eingeschüchtert, zum konservativsten des Kantons zählte.

Die politischen Interessen in den einzelnen Bezirken wiesen lokal und zeitlich gesehen eine gewisse Konstanz auf. Wir können von der Verteilung der Abonnentenzahl des Solothurner-Blattes oder von den verschiedenen Petitionen der vierziger Jahre das prozentuale Verhältnis zur Einwohnerschaft ausrechnen oder die Wahlen und später die Betvereine ins Auge fassen, immer wird es sich erweisen, dass die Bezirke des oberen Kantonsteils: Lebern, Bucheggberg und Kriegstetten, als liberal bezeichnet werden dürfen, während in den übrigen Bezirken: Solothurn (Stadt), Thal, Gäu, Olten, Gösgen, Dorneck und Thierstein das konservative Element noch stark hervortrat. Es erstaunt vielleicht, dass Olten, «Hochburg und geistiges Haupt des Liberalismus», auch zu den eher konservativen Bezirken gezählt wurde, und meistens nicht an letzter Stelle. Als liberal konnte nur die Stadt, besser, eine gewisse städtische Elite, bezeichnet werden, wie sie schon 1814 ausgezogen war, die Aristokratenherrschaft in Solothurn zu stürzen.⁵¹

Im Zuge der Umorganisation der Staatsverwaltung war, wie in der Einleitung angedeutet, eine der bedeutsamsten Neuerungen die Schaffung der Gemeinden, genauer, der Ortsbürgergemeinden. Büchi schreibt, dass es damals keine Regierung hätte wagen dürfen, die Einwohnergemeinde einzuführen, ohne den Volkszorn heraufzubeschwören. Gerade in dieser ihrer Gemeindepolitik habe sich Munzingers und Reinerts undoktrinäre, praktische Wesensart bewiesen. Die Bedeutung der Gemeinden erhöhte sich, als ihnen der Staat 1836 die Wälder und Allmenden abtrat und 1837 ein neues Einbürgerungsgesetz in Kraft trat. Die damit geplante Auflockerung der Einwohnerschaft wurde aber gebremst, da sich eine grosse Anzahl der Gemeinden in den Jahren 1841 bis 1845 beim Regierungsrat um eine Erhöhung der Einkaufsteuer bewarb. Eine höhere Klassierung wurde auch meistens erreicht, da, wie es hiess, die Genussame der Bürger grösser geworden sei.

⁵¹ Kaiser, S.461. Vgl. Personenregister, Munzinger Josef. Am 5.5.1846 schrieb Munzinger an Alfred Escher: «Ich schreibe aus den zwei *gefährlichsten Amteien*, in denen man 1841 in den direkten Wahlen lauter Aristokraten gewählt hat.» Gemeint sind Olten und Gösgen. Escherarchiv. BA.

Dabei spielte aber die Absicht, weniger Neubürger aufnehmen zu müssen, auch eine Rolle.⁵²

1843 bemühte sich auch die Hauptstadt um eine Erhöhung der Einkaufssteuern. Als Grund wurde ebenfalls die Vermehrung der Genuss-same angegeben. Ein Gegengutachten zeigte aber, dass dem nicht so war, und Munzinger und Reinert forderten im Gegenteil eine Begünstigung des Einkaufes, da die Bürgerschaft zu stagnieren drohe und in der Stadt kein Leben sei.⁵³ Mit andern Worten, etwas frisches Blut in der alteingesessenen Bürgerschaft konnte nichts schaden. Worum es der Stadt grundsätzlich ging, zeigen die folgenden Zeitungsnotizen. Der Waldstätterbote schreibt, gemäss dem neuen Gesetz, wonach die Gemeinden jeden Neubürger aufnehmen müssten, der die entsprechende Summe bezahle, hätten sich schon «17 solcher Individuen» in Solothurn festgesetzt, um für 1200 Franken am Gemeindegut der Stadt teilhaben zu können⁵⁴ und die Neue Zürcher Zeitung: Das Patriziat sei für das Erwerbsleben ungebildet, es habe Angst, seine Macht zu verlieren. Von 360 Bürgern seien 50 ohne Beschäftigung und befassten sich ausschliesslich mit der Herbeiführung einer andern Herrschaft.⁵⁵

Mit dem neuen Gesetz war den Gemeinden auch die Sorge für die Gemeindegüter und die lokale Verwaltung übertragen worden, vor allem das Kirchen-, Armen- und Polizeiwesen und das Vormund-schaftswesen. Der Regierungsrat führte alljährlich eine Kontrolle durch, deren Resultat laut Rechenschaftsberichten und Pressemeldungen durchwegs befriedigend lautet. Das Rechnungswesen wurde besonders gelobt.⁵⁶ Das Solothurner-Blatt schreibt, die Revision der Gemeinderechnungen gebe dem Regierungsrat einen tiefen Einblick in den Zustand des Volkes. Der praktische Wert bestehe darin, dass kein Dorfmatadorentum mehr bestehen könne, denn gerade dort, wo man nicht mehr willkürlich mit dem «Gemeindeseckel» schalten und walten könne, falle die niederträchtigste aller Aristokratien, die Ländleraristokratie, die früher der feste Boden der Stadtaristokratie gewesen sei, weg.⁵⁷

Den Gemeinden stand das Recht zu, ihre Gemeinderäte selber zu wählen, was jeweils ein Politikum besonderer Art darstellte. 1841 scheinen die Konservativen in den Ergänzungswahlen erfolgreich gewesen zu sein. Das Echo meldet im September fortlaufend konservative Wahlsiege, während das Solothurner-Blatt schweigt und nur ein-

⁵² GV, 1841–1845.

⁵³ KRV Solothurn, 27. 6. 1843.

⁵⁴ WB Nr. 7, 24. 1. 1842.

⁵⁵ NZZ Nr. 244, 1. 9. 1843.

⁵⁶ KRV Solothurn, 14. 3. 1842.

⁵⁷ Sol. Bl. Nr. 90, 8. 11. 1845.

mal darauf aufmerksam macht, dass die Wahl der Gemeinderäte so wichtig sei, dass man diesen Gegenstand auf neutralen Boden verpflanzen sollte. Ob schwarz oder weiss gewählt werde, spiele weniger eine Rolle, als ob ein geschickter Mann der politischen Farbe geopfert werde.⁵⁸ Diese Lektion in Politik war wohl gut gemeint, leider fehlte ihr das Beispiel von oben. Bei den Erneuerungswahlen im September 1843 hingegen überboten sich beide Blätter in der Meldung über die Zahl der Wahlsiege in widersprüchlichster Weise, was darauf schliessen lässt, dass nun die Liberalen auch solche zu verzeichnen hatten. Es zeigt sich hier, dass, je grösser der Abstand zu den Januar-Ereignissen wurde, desto mehr Boden die Liberalen auch in der Landschaft gewannen. Ein Prozess, der später durch die hartnäckige Separation der katholischen Kantone noch begünstigt wurde.

Alle Neuerungen der liberalen Gemeindegesetzgebung verfolgten den Zweck, im Sinne der Volkssouveränität die kommunale Selbständigkeit zu bilden. Wie schon bei der Gewaltentrennung blieb man aber auch hier auf halbem Wege stecken; denn die Regierung behielt sich das Recht zur Oberaufsicht vor und, was entscheidender war, sie wählte selber die einflussreichen Gemeindebeamten: Ammann, Friedensrichter, Lehrer und Polizeiorgane. Man traute dem Volke die vollständige Gemeindeautonomie nicht zu und blieb auch in dieser Hinsicht dem repräsentativen System treu. Mit den Wahlrechten im Kanton, in den Bezirken und Gemeinden verschaffte sich die Regierung Einfluss bis in die letzte Gemeinde durch einen ihr ergebenden Beamtenapparat. Die Regierung glaubte mit Recht, das Volk sei politisch noch zu wenig reif und sie erweise ihm durch diese straffe Führung nur Wohltaten. Es ist aber offenkundig, dass dieses System auch als Stütze der liberalen Herrschaft diene.

3. Staat und Kirche im Kanton Solothurn

Die bedeutungsvollen politischen Auseinandersetzungen in der Eidgenossenschaft der vierziger Jahre entsprangen alle dem Konflikt zwischen Kirche und Staat. Das Verständnis der Stellungnahme Solothurns gegenüber den kirchenpolitischen Fragen der Schweiz bedingt deshalb die Kenntnis der Beziehungen der Kirche zum liberalen Staat im eigenen Kanton.

In einer Zeit, in der das Konzil die Freiheit des Menschen neu überdenkt, mag es vielleicht schwerer sein, sich über das Verhältnis von Liberalismus und Kirche im 19. Jahrhundert klar zu werden. Nirgends so wie gegenüber der Freiheitsidee der Zeit war die Kirche in Rück-

⁵⁸ Sol. Bl. Nr. 73, 11.9.1841.

stand geraten. Sie wurde durch den Liberalismus in die Defensive gedrängt und verlor die Kraft zu einer überlegenen Auseinandersetzung. Trotzdem oder gerade deshalb wollte die Kirche unter allen Umständen ihre Macht im Staate zur Geltung bringen. Dazu veranlassten sie nicht mehr nur der Anspruch auf die *subordinatio status ad ecclesiam*, der sich auf den übernatürlichen Zweck der Kirche und die davon abgeleiteten höheren Rechte stützte, sondern auch die wachsende Angst vor den Gefahren, welche ihren Mitgliedern vom Liberalismus und Rationalismus her drohten. Damit aber traf die Kirche eine der verwundbarsten Stellen des Liberalismus. Seit dem Pfaffenbrief vom Jahre 1370 war in der Eidgenossenschaft die Idee der teilweisen Einschränkung der kirchlichen Macht durch die weltliche Macht, den Staat, lebendig, und, wie wir früher darlegten, beanspruchte der Staat vor allem seit dem 19. Jahrhundert für sich das Recht, letzte und höchste weltliche Instanz zu sein. Zwar ist er sich bewusst, dass sich Staat und Kirche teilweise eng berühren und ihre Geltungsbereiche nicht immer scharf getrennt werden können; bei der Abgrenzung will aber der Staat massgebend sein. Konfliktsituationen zwischen Kirche und Staat ergeben sich dort, wo es sich um die sogenannten *res mixtae* handelt: Erziehungswesen, Ehe, Versammlungsrecht und andere. Dass solche auch im Kanton Solothurn aktuell waren, zeigten die Forderungen der Konservativen anlässlich der Verfassungsrevision. Die solothurnische Kirchenpolitik war auf die oft und gern zitierte Bibelstelle angelegt, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. . . , entsprechend der *Maxime* des Solothurner-Blattes: «Wir wollen mit Zuversicht und Ergebung die kirchlichen Anordnungen seiner Heiligkeit gewärtigen, in allen weltlichen Dingen aber, gleich den alten Schweizern, uns allein regieren».¹ Von einem eigentlichen Kirchenkampf oder von Kirchenverfolgung darf im Kanton Solothurn der vierziger Jahre nicht gesprochen werden. Haller übertrieb, wenn er behauptete: «In keinem Kanton ist vielleicht das antikirchliche Verfolgungssystem mit Vermeidung grosser Gewalttätigkeiten so offen, planmässig und vollständig durchgeführt worden wie in Solothurn».² Wohl mochte durch den hartnäckigen Separatismus Luzerns der antiklerikale Kurs im Kanton an Bedeutung gewonnen haben, zu einem Kulturkampf mangelte es jedoch den Radikalen an Stärke und Einfluss. Allerdings darf der Konflikt auch nicht so weit bagatellisiert werden, wie es das Solothurner-Blatt tut, das die ganze «Kirchenverfolgung» auf «nichts und wieder nichts als auf die streitige Propstwahl» zurückführt.³ Die

¹ Sol. Bl. Nr. 68, 26.8.1846.

² Briefe Haller, 1.2.1842. Haller stellte die politisch rechtlosen Geistlichen den Vergeldstägten gleich und sah Munzinger, Reinert, Felber und andere als Atheisten an. Vgl. Brief vom 15.12.1841.

³ Sol. Bl. Nr. 88, 2.11.1844.

Kirche hatte sich vom Staate gewisse Vorschriften geben zu lassen, und wenn sie den dadurch eingegrenzten Bereich nicht verliess, wurde sie geschont. Von Ausnahmen abgesehen war nicht die Kirche verhasst, sondern ihre Einmischung in staatliche Angelegenheiten. Dafür ist vor allem Munzinger selber ein Beispiel. Er war ein gläubiger Katholik, der jeden Sonntag den Gottesdienst besuchte und mit Bischof Salzmann ein vertrautes Freundschaftsverhältnis pflegte.⁴ Und «obschon ein eifriger Verteidiger der weltlichen Machtansprüche, fühlte sich Munzinger doch stets als ein Glied dieser kirchlichen Gemeinschaft».⁵ Auch andere führende Solothurner standen der Kirche versöhnlich gegenüber. Von Reinert schreibt Walliser: «In der Regelung der staatlich-kirchlichen Beziehungen war er der Vertrauensmann des jungen Staatswesens. Die weitgehende religiöse Toleranz, die Reinert nachgerühmt wird, beruhte nicht auf wahrer Religiosität im katholischen Sinne, sondern schlussendlich auf seinen eigenen Anschauungen, sowie auf der klug berechneten Ausgleichspolitik, welche Reinert gegenüber der konservativen Denkart des Volkes anwandte».⁶ Selbst Felbers Einstellung ging, wenn auch konsequenter, in die gleiche Richtung: «Die Politik von Solothurn sei es von jeher gewesen, ein katholischer Schweizer zu sein, aber den Katholizismus so wenig der Schweiz, als die Schweiz dem Katholizismus zu opfern».⁷ Viele Pressestimmen wissen von einem versöhnlichen Geiste zwischen der Kirche und dem Staate Solothurn zu berichten. An erster Stelle ist die Staatszeitung zu nennen, die zugibt, dass die solothurnische Regierung «sorgfältig bemüht» ist, «die religiösen Interessen des Volkes nicht zu verletzen».⁸ Auch die Neue Zürcher Zeitung schreibt, wie «schonend überall» in kirchlichen Fragen die Regierung handle.⁹ Andere Meldungen sind nicht so bedeutend, aber bezeichnend. Die Staatszeitung berichtet, die Solothurner Regierung habe dem katholischen Kirchenbau in Zürich vierhundert Franken zugesprochen,¹⁰ und die Kirchenzeitung erwähnt lobend, dass das sonntägliche Exerzieren in Solothurn auf einen Werktag verlegt worden sei, weil es den Gottesdienst zu fest gestört habe.¹¹

Bevor wir das Verhältnis Solothurns zu den einzelnen kirchlichen Institutionen betrachten, sei kurz auf zwei verwandte Gebiete hingewiesen: auf die Protestanten im Kanton und auf die Zehnt- und Grundzinsablösung.

⁴ Derendinger, S. 350, Häfliger, S. 104.

⁵ Häfliger, S. 50.

⁶ Walliser, S. 21.

⁷ KRV Solothurn, 17. 11. 1841, S. 394.

⁸ StZ Nr. 1, 1. 7. 1842.

⁹ NZZ Nr. 312, 8. 11. 1843.

¹⁰ StZ Nr. 8, 27. 1. 1843.

¹¹ SKZ Nr. 43, 22. 10. 1842.

Die Zehnt- und Grundzinsablösung wurde um so mehr zu einer kirchenpolitischen Frage, als gerade durch sie die kirchlichen Institutionen einen erheblichen Teil ihrer Einkünfte verloren. Dieses Thema hat Büchi bereits ausführlich behandelt,¹² und wir wollen nur hervorheben, dass in Solothurn auf konservativer Seite diese Neuerung als wohldurchdachte Unterhöhlung der kirchlichen Selbständigkeit gewertet und insbesondere von Haller heftig bekämpft wurde. Dabei betrieb die Regierung diese Ablösungspolitik mit der ihr eigenen Vorsicht, Überlegtheit und Bedachtsamkeit und ordnete schon früh als Ausgleich eine Neuordnung der Pfarrbesoldungen an. Wenn auch die Kirche materielle Einbussen erlitt, so ist doch nicht wahrscheinlich, dass die Ablösung die Schwächung der kirchlichen Positionen zum Zwecke hatte, sondern sie war ein Postulat der Zeit und ein langgehegter Wunsch des Landvolkes. Gerade mit dieser Neuerung verschaffte sich die Regierung in den vierziger Jahren beim Volk einen gewissen Rückhalt und Popularität.

Über den Protestantismus in dieser Zeit ist aus Solothurn wenig zu berichten. Im Bucheggberg war er, wie wir hörten, anerkannte «Staatsreligion», der übrige Teil des Kantons war fast durchwegs römisch-katholisch. Für die Stadt Solothurn beschloss der Grosse Rat am 1. April 1835 die Einführung eines öffentlichen protestantischen Gottesdienstes, und am 12. April gleichen Jahres konstituierte sich die reformierte Kirchgemeinde der Hauptstadt. In Olten zählte man 1850 43 Protestanten, und eine Kirchgemeinde bestand dort erst seit 1859. Aus der Staatskasse wurde jährlich eine Unterstützung von 300 Franken bewilligt, und die Regierung mahnte den Andersgläubigen gegenüber zur Toleranz. Irgendwelcher Einfluss der solothurnischen Protestanten auf die Politik ist nicht greifbar.¹³

a) Bischof Josef Anton Salzmann und die Solothurner Regierung

Josef Anton Salzmann war der erste Bischof des reorganisierten Bistums Basel. Er darf umso mehr als Antipode der Solothurner Regierung bezeichnet werden, als er ja in der Kantonshauptstadt residierte und Solothurn Vorort der Diözesanstände war.¹⁴ Seine Stellungnahme zu den Tagesfragen eidgenössischer Politik werden die entsprechenden Kapitel zeigen. Seine Einstellung gegenüber dem Staat muss aus seinem Charakter heraus verstanden werden.

Wir sprachen schon vom guten Einvernehmen zwischen Bischof und Regierung. Das Solothurner-Blatt formuliert dieses treffend: «Die Friedenspolitik, welche der Bischof von Basel und die Regierung von

¹² Büchi. Studer, S. 29.

¹³ Appenzeller. Derendinger, Kirchgem.

¹⁴ Seit 1830 führte Solothurn in Diözesanangelegenheiten, soweit sie den Staat betrafen, den Vorsitz.

Solothurn gegenseitig beobachten, ohne jedoch beidseitig ihrer amtlichen Stellung Abbruch zu tun, hat seit längerer Zeit bei allen vernünftigen Leuten Anerkennung gefunden».¹⁵ Diese Friedenspolitik entsprang bei Salzmann einer gewissen Hemmung, Entscheidungen zu fällen, und einer unendlich versöhnlichen Gesinnung. Diese gründete auf der Erkenntnis, wie sie der Bischof in einem Brief an Josef Karl Amrhyn ausdrückte: «Man sollte über wichtige vaterländische Angelegenheiten debattieren können, ohne Zwietracht und Unfrieden hervorzurufen. Ein jeder rede, wie er es glaubt im Gewissen verbunden zu sein und vor Gott einst verantworten zu können und achte auch seinen Gegner, der ebenfalls aus einer innern Überzeugung spricht. Ich glaube wirklich, beiderseits seien Männer gewesen, die zu dem, wofür sie stimmten, sich im Gewissen verpflichtet hielten.» Am Schluss dieses Briefes wird Salzmanns Wesen noch greifbarer: «Deshalb wird der Bischof, dessen Wirkungskreis ohnehin das Politische nicht umfasst, sich in erwähnte Kontroverse nicht einmischen, wohl aber allseitig bei jeder Gelegenheit bestmöglich auf Mässigung und Versöhnlichkeit hinwirken».¹⁶ Salzmann war kein Politiker und wollte auch keiner sein. Das bezeugt ein Schreiben aus der bewegten Zeit des Januar 1845: «Politische Neuigkeiten kann ich keine berichten, denn sie sind dem Bischof ganz fremd, indem ich mit den kirchlichen Angelegenheiten schon alle Hände voll zu tun habe und oft nicht weiss, wo mir der Kopf steht».¹⁷ Dass Salzmann unter diesen Voraussetzungen für eine exponierte kirchliche Stellung anfänglich ungeeignet schien, erhellt aus einem Schreiben dreier Luzerner Dekane, das für seinen Charakter neuerdings sehr aufschlussreich ist: «Dieser neue Kommissar¹⁸ muss bei seinem sonst moralischen und kirchlichen Sinn, dem wir an sich volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, dennoch die gerechtesten Bedenklichkeiten erwecken, wenn wir seine höchst unsteten Ansichten über nicht unwichtige Dinge, seinen oft sehr guten aber sehr schwachen Willen. . . . betrachten, wenn ein Mann also weder Erfahrung noch Mut hat, so manches versteckte oder offene Andringen gegen die Kirche und ihre Diener zu verstehen oder demselben mit Umsicht, Klugheit und Kraft entgegenzutreten, wohin wird er den Klerus führen, welches Vertrauen können die Oberhirten der Kirche in seine Ansichten, Berichte und Vorschläge setzen».¹⁹ Noch entschiedener urteilte Domdekan Vock. Er betrachtete Salzmann schlechthin

¹⁵ Sol. Bl. Nr. 93, 21. 11. 1846.

¹⁶ Schreiben vom 28. 4. 1843, das neue luzernische Pressegesetz betreffend. Fasz. Salzmann, Briefsammlung Amrhyn. StALu.

¹⁷ Salzmann an Amrhyn, 14. 1. 1845, FAA IV, D 71. StALu.

¹⁸ Salzmann wurde bischöflicher Kommissar für Luzern.

¹⁹ Schreiben der Dekane Schalbretter, Stalder und Häfliger an Bischof Neveu vom 21. 11. 1820. Dossier Coadjutor LU, BiAS.

als unfähig, einem Bistum vorstehen zu können.²⁰ Und dennoch schien gerade eine solche Persönlichkeit in der Regeneration die richtige gewesen zu sein. Wäre Salzmann den staatlichen Forderungen unnachgiebig, beharrlicher und weniger konzilient gegenübergetreten, hätte es zur Kraftprobe kommen müssen, und die kirchliche Seite wäre wahrscheinlich unterlegen. Mit seinem zurückhaltenden, sanften, ausgeglichenen Wesen vermochte er aber wenigstens das zu erhalten, was unter den gegebenen Umständen möglich war.

Für die Nuntiatur galt Salzmann begreiflicherweise als zu wenig aktiv. Fast jedem seiner Hirtenschreiben, öffentlichen Gebetsanweisungen oder Vorstellungen bei der Regierung ging eine Aufforderung des Nuntius voraus. Salzmann stand zwischen ihm und der Regierung gleichsam wie zwischen Hammer und Amboss, ein Zustand, dem er 1839 mit der Demission ein Ende bereiten wollte. Nun war es aber bezeichnenderweise zuerst die Solothurner Regierung, welche mit einem Rücktritt Salzmanns nicht einverstanden gewesen wäre. Sie wollte ja konstruktiv arbeiten und Streitigkeiten mit der Kirche möglichst vermeiden. Eine so kleine Angriffsfläche wie bei Salzmann, das wusste sie, wäre schwerlich ein zweites Mal gegeben.

Obwohl in Solothurn das Plazet nur de facto ausgeübt wurde,²¹ reichte der Bischof jedes seiner öffentlichen Schreiben der Regierung zur Begutachtung ein. Sie waren so unpolitisch und unpolemisch gehalten, dass in den vierziger Jahren mit einer Ausnahme alle bestätigt und verdankt wurden.²² Das Solothurner-Blatt lobt den «sanftmütigen und mildchristlichen Josef Anton», dass sogar in der politisch bewegten Zeit des Winters 1844/45 in seinem Fastenmandat «nicht die leiseste politische Anspielung oder Parteibegünstigung zu entdecken» sei.²³

Beispielhaft für die friedfertige Haltung Salzmanns gegenüber der Regierung ist seine Einstellung zur Frage der Januarinhaftierten von 1841. Am 4. September 1843 forderte der Nuntius Girolamo D'Andrea Salzmann auf, bei der Regierung etwas zur Befreiung Pater Munzingers zu unternehmen.²⁴ Darauf rechtfertigte sich der Bischof, weshalb er im Falle Munzinger nicht eingegriffen habe: «Ejusmodi captivitas Sacerdotis tum saecularis tum regularis in *Helvetia* non est insolita, neque apud nos Episcopi sese immiscere solebant.» Dann ergreift er Partei für die Regierung, deren Massnahmen er als gerecht empfindet: «Nolo dijudicare culpam Patris Munzinger, id est indubitatum, illum sese non tamquam Monachum, *sed rebus politicis* deditum gesisse, ideo-

²⁰ Glauser, Salzmann.

²¹ Ein Plazetgesetz wurde 1835 im Zusammenhang mit der Verwerfung der Badenerartikel in Solothurn abgelehnt.

²² Vgl. RM Solothurn, 1842, S.15. 1845, S.14. 1846, S.20. 1847, S.684. 1848, S.50.

²³ Sol. Bl. Nr.90, 11.11.1846 und Nr.3, 8.1.1845.

²⁴ D'Andrea an Salzmann, 4.9.1843. Akten Nuntiatur, BiAS.

que luere poenam pro eo, quod se contra praeceptum Divi Pauli negotiis saecularibus immiscuerit», und er fährt fort, es sei jetzt nicht Zeit, über die Immunität der Kirche zu rechten, der Abt von Mariastein sei gleicher Meinung. Mit einer im Bistum nicht gebräuchlichen Einmischung werde nur des Bischofs Autorität untergraben und das Kloster Mariastein ins Verderben gestürzt.²⁵

Der Klerus und die Presse lagen Salzmann besonders am Herzen. Es seien vor allem die Zeitungen, schrieb er an Amrhyn, welche ein Übermass an Unglück erzeugten, und er dachte dabei bezeichnenderweise an die Presse aller politischen Richtungen: «Ein Eidgenosse, der sogar über das Gebet der Kinder spöttelt, eine katholische Staatszeitung, die sich an trivialen, persönlichen Ausfällen erfreut, ein luzernisches Volksblatt, das durch leidenschaftliche Manifestationen gerade diejenigen kompromittiert, die es zu verteidigen glaubt. . .».²⁶ Hier bedurfte es keines Anstosses von oben, dass Salzmann aus seiner Reserve heraustrat. Er erliess ein Hirtenschreiben gegen die schlechte Literatur,²⁷ in welchem er gegen die irreligiöse Presse schimpft, Hass, Habsucht und Verleumdung der Kirche anprangert und seiner Missbilligung Ausdruck gibt, dass die Presse für Unglauben und Materialismus missbraucht werde. Mit diesem Schreiben war die Regierung freilich nicht einverstanden und legte es ohne Antwort zu geben «ad acta».²⁸ Dieser «charakteristischen Erscheinung», schreibt das Solothurner-Blatt, habe der Aargau das Plazet nicht erteilt, Bern habe sie mit einer Bemerkung bewilligt, aber der Bischof habe dieses Schreiben bestimmt auf höheren Befehl ausführen müssen. Wir sehen auch hier, dass das Blatt den Bischof jederzeit in Schutz zu nehmen bereit war.²⁹ Munzinger verneinte später zwar die Unterdrückung dieses Schreibens;³⁰ Salzmann wagte jedoch keine Veröffentlichung, solange die Antwort der Regierung ausblieb.

Diese in grossen Zügen aufgezeichneten wesentlichen Charaktermerkmale Salzmanns mögen Strobel dazu verleitet haben, ihn einen Geistlichen «liberalisierender» Richtung zu nennen. Dieses Kapitel mag aber aufzeigen, dass sein Handeln andern Motiven entsprang als einem liberalen Denken. Salzmann scheint konservativ und nach Rom ausgerichtet gewesen zu sein, und wo wirklich liberale Elemente durchschimmern, spielte gewiss der Einfluss und das Wirken von Domdekan Vock eine Rolle.³¹

²⁵ Salzmann an D'Andrea 10.9.1843. Akten Nuntiatur, BiAS.

²⁶ Salzmann an Amrhyn, 25.11.1844, Fasz. Salzmann Briefsammlung Amrhyn. StALu.

²⁷ Hirtenschreiben vom 26.1.1845. BiAS.

²⁸ RM Solothurn, 12.2.1845, S.111. StAS.

²⁹ Sol. Bl. Nr. 11, 5.2.1845 und Nr. 15, 19.2.1845.

³⁰ KRV Solothurn, 31.3.1846, S.18.

³¹ Glauser, Salzmann.

b) Der solothurnische Klerus

Der überwiegende Teil der solothurnischen Geistlichkeit folgte in der Einstellung gegenüber dem Staat ihrem bischöflichen Vorgesetzten und mischte sich nicht in die Staatsgeschäfte. Es war Salzmann ein Herzensanliegen, den übrigen Teil wenn immer möglich von der politischen Tätigkeit fernzuhalten. Die Erfahrung, dass von erhitzten Köpfen selbst «die heilige Kanzel missbraucht» wurde und «des Bischofs Friedensstimme» bei ihnen keinen Eingang fand, betrübte ihn zutiefst.³² Seiner unablässigen Mahnung an die Geistlichkeit war aber besonders in den dreissiger Jahren sehr unterschiedlicher Erfolg beschieden. Die gleichen Forderungen wie der Bischof stellte auch der Staat.

Gemäss den Paragraphen 22 und 42 der Staatsverfassung war den Geistlichen die Ausübung des Wahlrechtes nicht gestattet und ihre Niederlassung im Kanton bedurfte der Zustimmung des Kantonsrates. Die Pfarrstellen wurden im Amtsblatt ausgeschrieben, der Bewerber hatte sich bei der Staatskanzlei zu melden und wurde von der Wahlbehörde gewählt. Für den Klerus waren zudem die staatskirchlichen Gesetze aus den dreissiger Jahren über die Prüfung der Kandidaten des geistlichen Standes und die Prüfung der Geistlichen, die sich um eine Pfründe bewarben, massgebend. Über die Ausbildung der Geistlichen und das Bestreben der Heranbildung eines «nationalen Klerus» wird im Kapitel über die Seminarfrage eingehender zu sprechen sein. Aus der staatskirchlichen Zielsetzung heraus verhielt sich der Staat den Weltpriestern gegenüber viel wohlwillender als gegenüber den Ordensleuten³³ und trug besonders zur sittlichen Integrität der Geistlichkeit viel bei. Ihr Bereich war aber klar abgegrenzt: «Wir verlangen von der Kanzel nicht, dass sie, wie in Monarchien dem Staate diene, aber dass sie *neutral* sei, gleich wie die alten Schweizer gar naiv den lieben Gott baten, unparteiisch zu sein»,³⁴ schreibt das Solothurner-Blatt und, man lasse die Priester im Frieden, so lange sie beim Grundsatz verblieben: mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wenn aber pflichtvergessene Mitglieder dieses Standes sich in Staatssachen mischen würden, sei es die Pflicht des Staates, ihnen auf die Finger zu klopfen.³⁵ Für die Geistlichkeit war es aber oft schwer, sich die nötige Zurückhaltung aufzuerlegen, stand sie doch mit beiden Füßen in der Seelsorge und das in einer Zeit, wo die Grenzen zwischen Religion und Politik oft sehr verschwommen waren.

Es scheint im allgemeinen ein versöhnlicher Geist zwischen Klerus und Regierung gewaltet zu haben (vgl. S. 56). Wenn Siegwart schreibt,

³² Salzmann an Amrhyn, 25. 11. 1844. Fasz. Salzmann, Briefsammlung Amrhyn. StALu.

³³ Vgl. Sol. Bl. Nr. 75, 17. 9. 1845, S. 312.

³⁴ Sol. Bl. Nr. 30, 14. 4. 1841.

³⁵ Sol. Bl. Nr. 67, 12. 8. 1844.

die solothurnische Geistlichkeit habe sich aus ihrer Gesinnung heraus und aus Furcht dem «radikalen System» unterworfen,³⁶ so zeigt gerade dieses extreme Urteil, dass keine Feindseligkeiten vorhanden waren. Diese Feststellung wird durch die Tatsache erhärtet, dass dort, wo am ehesten Konflikte entstehen konnten, beim Kanzelmisbrauch, sich das Solothurner-Blatt in den vierziger Jahren äusserst selten über die Weltpriester beklagt. Hingegen kam es bei den Ordensgeistlichen im Kanton immer wieder vor, dass diesbezügliche Klagen eingereicht und Bussen gefällt werden mussten. Die politischen Umtriebe eines Pater Munzinger und seines Mitbruders Anselm Dietler sind uns bekannt. Weitere Fälle kennen wir von Pater Edmund aus Mariastein, der wegen Kanzelmisbrauchs im Einverständnis mit dem Abt zu 90 Franken Busse verurteilt wurde³⁷, und von Pater Beda Gschwind, einem besonders hitzigen Prediger. Er erhielt 1841 wegen Beleidigung und Verleumdungen gegen «die verfassungsmässigen Gewalten des Kantons Solothurn» und wegen Aufhetzung des Volkes ein Jahr Kanzelverbot³⁸ und das gleiche wiederholte sich im Oktober 1847, als er in Hofstetten eine «aufreizende» Rede gegen die Sonderbundspolitik der Regierung hielt. Die Regierung legte dem Abt von Mariastein nahe, seine Untergebenen anzuhalten, ihre persönlichen Meinungen für sich zu behalten und dem Volke die Lehren des Evangeliums mitzuteilen.³⁹ Von den Kapuzinern sind uns ähnliche Fälle bekannt.⁴⁰

In den frühen dreissiger Jahren waren viele Geistliche, besonders solche aus der Landschaft, in staatlicher und kirchlicher Hinsicht leidenschaftliche Demokraten. Sie hofften auch im kirchlichen Herrschaftsbereich auf einen Umschwung, sahen sie doch zum Beispiel in der Domherrenwahl, im Klosterleben oder in dem wiedererstandenen Jesuitenorden viele aristokratische Elemente.⁴¹ Mösch sagt, dass man in diesem Fall zu unrecht von liberalen Geistlichen spreche. Sie seien Anhänger einer christlichen Demokratie gewesen, und die Regierung hätte sie nie zu überzeugen vermocht, die kanonischen Vorschriften zu übertreten. Mit der Zeit trat aber eine gewisse Ernüchterung ein, und je stärker die staatskirchlichen Forderungen an die Kirche herangetragen wurden, um so mehr schwenkten diese Geistlichen auf die Seite der Ultramontanen. Die Neue Zürcher Zeitung schreibt, die solothurnischen Geistlichen seien ruhig und zufrieden, doch sei die

³⁶ Siegwart, S.382.

³⁷ Sol. Bl. Nr.75, 17.9.1845.

³⁸ Regierung an Abt Bonifaz, 27.8.1841, Conceptenbuch, S.228. StAS.

³⁹ RM Solothurn, 18.10.1847, S.787. Vgl. NZZ Nr.207, 26.7.1844.

⁴⁰ BVF Nr.55, 5.3.1845, Anstände zwischen den Kapuzinern und den Grenchnern: man habe sonst nichts gegen die Kapuziner, «nur wollen sie [die Grenchner] das Politisieren und Verketzern im Beichtstuhl und auf der Kanzel nicht leiden».

⁴¹ Mösch I, S.15. Glauser, S.105 f.

Zahl, die dem starren Ultramontanismus anhangt, nicht klein.⁴² Das heisst nicht, dass der Klerus jesuitisch gesinnt gewesen wäre. Die Abneigung gegen die Gesellschaft Jesu hatte sich bei einem grossen Teil der Geistlichkeit seit der «demokratischen Aera» erhalten. Darauf wies einmal Johann Jakob Rüttimann im Zürcher Grossen Rat ausdrücklich hin. Wenn man nicht Rücksicht nehme, mahnte er, würden auch jene Geistlichen dem Jesuitismus anheimfallen, die bis jetzt nicht für ihn eingetreten seien. Er denke besonders an Solothurn, dessen Geistlichkeit ihrer Mehrheit nach in dieser Beziehung eine ehrenwerte Haltung eingenommen habe.⁴³

Die Neue Zürcher Zeitung rühmt die solothurnische Regierung, sie habe alles versucht, um mit der Geistlichkeit in gutem Einvernehmen zu leben, und diese habe sich auch entsprechend verhalten. Nur mit den Herren des Stiftes sei die Regierung nicht befreundet gewesen.⁴⁴ Diese Bemerkung trifft durchaus zu. Ein wirklich ernsthafter Konflikt mit dem Klerus ergab sich nur zwischen der Regierung und dem Stift St. Urs und Viktor in Solothurn.

*c) Der Streit zwischen der Solothurner Regierung und dem Stift
St. Urs und Viktor in Solothurn*

Der Streit zwischen der Regierung und dem St. Ursusstift ging auf die Neuwahl eines Dompropstes im Jahre 1834 zurück.⁴⁵ Bis anhin hatte man sich auf den konkordatsmässig festgelegten Wahlmodus berufen, wonach ein Domherr oder Dompropst abwechselungsweise von der Stadt Solothurn und der Regierung gewählt werden durfte, wenn der Tod des Vorgängers in einen päpstlichen, das hiess, in einen ungeraden Monat fiel, hingegen vom Stifte selber vorgenommen wurde, wenn ein Domherr in einem geraden Monat starb. Am 10. Mai 1834 verschied Dompropst Josef Gerber, und die staatliche Wahlbehörde⁴⁶ wählte den Präfekten der höheren Lehranstalt, Professor Anton Kaiser, zum Nachfolger, obwohl er noch nicht dem Domkapitel angehörte. Diese nicht ex gremio capituli vorgenommene Wahl war vom Bischof und in Rom abgelehnt worden. Die Regierung beharrte aber auf ihrem Wahlrecht, sprach dem Heiligen Stuhl ein Konfirmationsrecht ab und nahm keine weitere Wahl mehr vor. Am 16. Dezember 1834 beauftragte der Grosse Rat den Kleinen Rat, die Vermögens-

⁴² NZZ Nr. 222, 10. 8. 1847.

⁴³ GRV Zürich, Nr. 6, 5. 2. 1845, S. 24.

⁴⁴ NZZ Nr. 312, 8. 11. 1843.

⁴⁵ Vgl. Derendinger, S. 330 ff. Rudolf von Rohr, Bestellung des Dompropstes. Amiet, S. 139 ff.

⁴⁶ Nach Staatsverfassung 1831 § 24 bestand die Wahlbehörde aus dem Kleinen Rat und zehn auf je zwei Jahre gewählten Grossräten, ab 1841 laut § 60 der Staatsverfassung 1841 aus dem Regierungsrat und zwölf jährlich neu zu wählenden Kantonsräten.

administration des Stiftes St. Urs und Viktor, das sich ohne Oberhaupt befinde, an sich zu ziehen und die Einkünfte des Propstes den staatlichen Unterrichtsanstalten zufließen zu lassen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass in Zukunft jedes vakante Kanonikat durch den Grossen Rat besetzt werden solle.⁴⁷ Diese selbstherrlichen Beschlüsse hatten zur Folge, dass die Stelle des Propstes unbesetzt blieb und die folgenden Domherrenwahlen dann ruhig verliefen, wenn die Wahl nach altem Recht dem Staate zufiel,⁴⁸ ein Streit aber unvermeidlich war, wenn die Wahl dem Stift zugefallen wäre. Am 5. Oktober 1843 und am 6. Juni 1844 wurde, zweimal in einem Stiftsmonat, infolge Todesfalles eine Domherrenstelle frei, und die staatliche Wahlbehörde wählte Professor Urs Remund und Oberlehrer Jakob Roth zu Domherren. Zwei Mal forderte der Nuntius Bischof Salzmann auf, gegen die widerrechtliche Wahl zu protestieren.⁴⁹ Dieser erklärte beide Wahlen als ungültig und verlangte von den Gewählten innert vierzehn Tagen eine Verzichtserklärung unter Androhung von Kirchenstrafen.⁵⁰ Der Streit begann und wurde umso heftiger geführt, als der Regierungsrat inzwischen beschlossen hatte, dass ein zum Domherr Gewählter in seinen vor der Wahl ausgeübten Verrichtungen fortfahren musste, aber auf deren Einkommen zu verzichten hatte, so lange er das Benefizium aus der Domherrenpfründe bezog.⁵¹ Mit andern Worten, das Stift sollte Lehrkräfte an der höheren Lehranstalt besolden.⁵²

Diese Auseinandersetzung wies einen staatskirchlichen und einen finanziellen Aspekt auf. Die Regierung versuchte auf die Persönlichkeiten der Domherren und durch diese auf die Wahl des Bischofs einen Einfluss zu gewinnen. Zudem verwirklichte die Regierung das dem Zeitgeist gemässe Postulat, die Güter der kirchlichen Institutionen vermehrt zu Staatszwecken heranzuziehen. Bis jetzt bezog Solothurn die Einkünfte des Propstes und zweier Kanonikate. Mit den neuen Bestimmungen sollten noch mehr Güter des Stiftes der Schule dienstbar gemacht werden.

Auf Anraten des Nuntius wurde Salzmann im Spätherbst nochmals bei der Regierung vorstellig. Man wollte die Herbstsitzung des Kantonsrates benützen, um überhaupt im ganzen Stiftsstreit eine friedliche Lösung herbeizuführen. Diesen seit zehn Jahren schlummernden Streit wieder aufzuwecken, schreibt das Solothurner-Blatt, gebe sicher etwas

⁴⁷ GV 1834, S.184.

⁴⁸ So zum Beispiel beim Tode von Domherr F. J. Gugger am 16. Mai 1843.

⁴⁹ Schreiben vom 1. 11. 1843 und 14. 6. 1844, Akten Nuntiatur. BiAS.

⁵⁰ RM Solothurn, 7. 11. 1843, S. 1020. StAS. Bischöfliches Protokoll, 24. 8. 1844, S. 140. BiAS. – Roth und Remund verzichteten auf die Wahl.

⁵¹ RM Solothurn, 4. 11. 1843, S. 1001 f. StAS.

⁵² In seinem Brief vom 3. 1. 1841 forderte schon Walker nur vier Domherren und kritisierte, dass man die für Volksaufklärung wirkenden Lehrer verhungern lasse, während ihre Feinde im Überfluss schwelgten. S I 131/30. ZBS.

für den Kantonsrat, aber es hoffe, dass dieser sich in gleicher Weise durchsetzen werde wie 1834. Zwar seien dergleichen Händel jeder Regierung unangenehm, aber man müsse eben aus der Not eine Tugend machen.⁵³ Im Dezember 1844 kam die Streitsache wirklich vor den Kantonsrat. Hier trat vor allem Trog den Forderungen des Bischofs und des Stiftes entgegen; jegliches Verhandeln, so glaubte er, werde nur als Schwächezeichen seitens der Regierung ausgelegt und wenn man den kleinen Finger gebe, werde bald die ganze Hand gefordert, und indem er hinter der ganzen Sache nichts anderes als ein neues, heimtückisches Unterfangen der Ultramontanen vermutete, fuhr er fort, man müsse sich in acht nehmen, die Jesuitenpartei interveniere überall und entfache aus jedem Funken ein Grossfeuer. Es zeige sich immer mehr, dass man zu politischen Zwecken die Mittel aus der Religion herhole. In St. Gallen reisse man das Bistum auseinander, in Luzern hole man die Jesuiten: «Nun will man das Augenmerk auch auf den einzigen Kanton noch werfen, der seinem System von 1830 treu geblieben ist, nämlich auf den Kanton Solothurn». Im übrigen freute sich Trog, dass die Einkünfte besseren Zwecken zufließen sollten, nämlich der Schule statt den Chorherren, «die zwar, wie man sagt, sehr schön singen sollen, ich habe sie noch nie gehört, die aber im übrigen nichts leisten». Kantonsrat Karl Gerber gab zu bedenken, dass seit dem Beschluss von 1834 eine allmähliche Säkularisierung des gesamten Stiftes sich anbahne und dafür könne der Rat die Verantwortung nicht übernehmen. Reinert pflichtete ihm bei. Er sprach sich für eine gütliche Beilegung des Konfliktes aus und wollte auf keinen Fall eine Säkularisierung des Stiftes. In der Schlussabstimmung erhielt der Antrag des Regierungsrates, auf den bisherigen Beschlüssen zu verharren, das Mehr.⁵⁴ Wir dürfen nicht vergessen, dass diese Debatte in die Zeit der Luzerner Jesuitenberufung fiel und Trog kaum recht die Strapazen des misslungenen ersten Freischarenzuges ausgeschlafen hatte. Obwohl der Kampf des Stiftes um sein Recht nichts mit Vermehrung des jesuitischen Einflusses zu tun hatte, war man allem Kirchlichen, Ultramontanen gegenüber höchst empfindlich. Die Befürchtungen Trogs waren völlig unbegründet, aber verständlich, obwohl man nicht weiss, wie fest er von seinen Argumenten selbst überzeugt war und wieviel als Agitation bezeichnet werden darf. Auf jeden Fall durfte die Ruhe im Kanton zu diesem Zeitpunkt durch keine auch noch so kleine Störung gefährdet werden. Darin lag wahrscheinlich der Grund, dass sich die Mehrheit des Kantonsrates nicht in weitläufige Verhandlungen einlassen wollte. Im Antwortschreiben an den Bischof begründete die Regierung ihre ablehnende Haltung damit, dass sie warten wolle, bis die Stadt und das

⁵³ Sol. Bl. Nr. 69, 28. 8. 1844.

⁵⁴ Kt. Rat. Prot. 1844, S. 168. StAS. KRV Solothurn, 10. 12. 1844, S. 171.

Stift auch etwas zu einem friedlichen Ausgleich beitragen würden. Die Regierung liebe übrigens nicht weniger als der Bischof den Frieden, aber es liege auf ihr auch noch eine andere Pflicht und der Eid, die Ehre und das Ansehen des Staates nach bestem Vermögen zu behaupten.⁵⁵ Damit liess man die Sache einstweilen auf sich beruhen.

1847 flackerte der Streit neu auf, als am 13. März Domherr Bieler starb und es nach altem Recht an der Stadt gewesen wäre, die Stelle neu zu besetzen. Die staatliche Wahlbehörde ernannte, entsprechend der Absicht, aus den Einkünften des Stiftes dem Staate Ersparnisse zu machen, wiederum einen Lehrer der höheren Lehranstalt, Professor Josef Hartmann, zum neuen Domherrn. Ein Protestschreiben der Stadt gegen diesen Eingriff in ihre Kollaturrechte wurde vom Regierungsrat ad acta gelegt. Professor Hartmann war als erster nach dem neuen Gesetz vom 25. Juni 1847 gewählt worden, wonach die Wahl des Propstes und der Domherren an den Stiften St. Urs und Viktor in Solothurn und St. Leodegar in Schönenwerd ohne vorherige Ausschreibung und Anmeldung vorgenommen wurde.⁵⁶ Aus den Kantonsratsverhandlungen lässt sich nicht entnehmen, weshalb diese Änderung getroffen wurde. Es heisst nur, der Regierungsrat finde eine Ausschreibung dem hohen kirchlichen Amte nicht angemessen, es sei ja schon 1834 eine Wahl ohne Ausschreibung erfolgt.⁵⁷ Damals hiess es, die hohe Würde des Amtes lasse eine Ausschreibung nicht zu und überdies würden sich oft die Fähigsten aus Zartgefühl nicht melden.⁵⁸ Ob mit diesem Beschluss wirklich ein fähiger aber demütiger Anwärter belohnt und die Würde des Amtes vermehrt, oder ob damit dem Staate die Auswahl in seinem Sinne noch erleichtert wurde, ist schwer zu entscheiden. Auf das Ganze gesehen hatten diese Streitigkeiten keine hohen Wellen geworfen, liess sich doch vor allem das Volk von diesen Auseinandersetzungen auf höherer Ebene nicht aus der Ruhe bringen.

d) Die solothurnischen Klöster

Die kirchliche Institution der Klöster war für die Liberalen ein Fremdkörper innerhalb des Staates. Nicht nur schienen viele junge Leute hinter den Klostermauern in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit gehemmt zu werden, sondern die Eigenständigkeit dieser Organisationen richtete sich nach liberaler Auffassung auch gegen die nationale Geschlossenheit, verhinderte massgeblich eine Annäherung zwischen Kirche und Staat und absorbierte viele Kräfte, die dem Staat verloren gingen.

Obwohl die Vertreter des Antiklerikalismus und des Nationalkirchentums infolge ihres utilitaristischen Denkens für die Klöster kein

⁵⁵ RM Solothurn, 2.9.1844, S.766, StAS. ⁵⁶ GV 1847, S.21.

⁵⁷ KRV Solothurn, 25.6.1847, S.147. ⁵⁸ Rudolf von Rohr, S.8.

Verständnis aufbrachten, dachte man in liberalen Kreisen Solothurns nicht an eine Aufhebung dieser Institute, sondern versuchte auf sie einen grösstmöglichen Einfluss zu gewinnen und sie staatlichen Zwecken dienstbar zu machen. Man «erinnert sich, dass es ein Unsinn ist, das Huhn zu töten, um das Ei zu erhalten».⁵⁹ Die Idee, die Kirche dem Staatszweck unterzuordnen und ihre materiellen Mittel der Öffentlichkeit nutzbar zu machen, zeigte sich in Solothurn deutlich im Domherrenstreit. An die solothurnischen Klöster liessen sich jedoch materielle Forderungen nicht in dem Umfange stellen wie an das Stift. Sie waren meist arm und populärer als das Domkapitel, und strengere Massnahmen wie die von radikaler Seite als Mittel zur Geldbeschaffung mehrmals geforderte Aufhebung wäre vom Volke nicht geduldet worden.

Immerhin versuchte sich die Regierung über Einkommen und Vermögen der kirchlichen Institute ins Bild zu setzen. Ab 1837 verlangte sie Einblick in die Jahresrechnungen. Der Grosse Rat ordnete im gleichen Jahr die Inventarisierung der Stifte und Klöster an, welche mit Mariastein begann und bis 1839 durchgeführt war.⁶⁰ Ratsmanuale und Rechenschaftsberichte zeigen, dass die Rechnungen der Klöster jeweils pünktlich eingereicht und von der Regierung ohne Ausnahme gutgeheissen wurden. Wahrscheinlich aus einem gewissen Misstrauen heraus übersandte Mariastein seine Rechnungen jeweils auch den konservativen Kantonsräten Glutz-Blotzheim und Oberlin mit der Bemerkung, davon «bescheidenen Gebrauch» zu machen. Aus einem Schreiben von 1842 geht hervor, dass die Rechnungen höchst exakt sein mussten und vor allem das Vermögen detailliert anzugeben war.⁶¹

Der Einfluss des Staates erstreckte sich aber nicht nur auf die Administration der Klöster, sondern auch auf deren Nachwuchs. In Solothurn wurde die Aufnahme von Novizen seit 1834 von einer Prüfung abhängig gemacht.⁶² Diese sogenannten Staatsexamen wurden meistens bestanden und damit den Klöstern in der Regel der Nachwuchs gestattet. Grundsätzlich jedoch lag die Auslese nach Anzahl und Befähigung, besonders die Eignung hinsichtlich des Alters und der Kantonsbürgerschaft in den Händen des Staates, und das schien, wie Munzinger an der Tagsatzung von 1837 mit Nachdruck erklärte, notwendig. Er sprach dem Staat das Recht und die Pflicht zu, zu sorgen, dass der Zweck der Stiftungen erreicht werde. Dieser sehe bestimmt nicht vor, dass eine Masse unwissender und ränkevoller Menschen in den Klöstern versammelt und genährt werden müssten. Die Klöster würden mit Zufriedenheit einsehen, dass ihre Existenz von einer «hellen und tüchtigen Ausbildung» des Nachwuchses abhängt. Eine Regierung

⁵⁹ Sol. Bl. Nr. 92, 17. 11. 1841.

⁶⁰ Glauser, S. 228.

⁶¹ P. Anselm Dietler an Glutz-Blotzheim und Oberlin, 9. 11. 1842, Bd. 535, MA.

⁶² Gesetz über Prüfung angehender Geistlicher vom 19. 12. 1834.

könne nicht zugeben, dass junge, unerfahrene Leute hinter Klostermauern gesteckt würden, von wo sie keinen Blick mehr in die frische Welt hinauswerfen könnten und zudem noch meistens in der Periode der Entwicklung das ewige Gelübde ablegten.⁶³ Munzinger beantragte denn auch 1848 im Kantonsrat, das im Sinne der Beschränkung aufgestellte Gesetz von 1834 dahin zu ergänzen, dass Ordensgeistliche vor der Ablegung ihrer Gelübde das staatliche Maturitätsexamen zu bestehen hätten.⁶⁴

Die Bewilligung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme der Novizen entschied über die Existenz der Klöster. Diese grosse Bedeutung kommt in den Briefen des Mariasteiner Abtes Bonifaz Pfluger zum Ausdruck, welche seine Zöglinge nach Solothurn begleiteten. Im Jahre 1842 traten sechs Kandidaten, davon vier Solothurner, zur Prüfung an. Der Abt gelangte in einem Schreiben an Munzinger persönlich und bat ihn, er möchte diesem wichtigen Geschäft seine besondere Gewogenheit zeigen. Er sende die Zöglinge «mit dem besten Vertrauen, indem ich weiss, dass man unsere Verhältnisse kennt und die besten Gesinnungen gegen uns hegt».⁶⁵ Ein gleiches Schreiben ging an Landammann Brunner, und nach erfolgreicher Prüfung dankte ihm der Abt herzlich, indem er nochmals auf die Bedeutung dieser Sache für sein Kloster hinwies.⁶⁶ Über diese bejahende Einstellung des Staates zeigte sich die Basler Zeitung höchst erstaunt. Was hier geschehen sei, schreibt sie, sehe man in der Schweiz nur noch selten.⁶⁷ Die Regierung zeigte sich jedoch besonders den Frauenklöstern gegenüber auch weiterhin sehr wohlwollend. Es sind uns von 1842 Aufnahmen ins Kloster Nominis Jesu, 1843 deren vier im Kloster Visitationis und drei im Kloster St. Josef und 1847 wiederum vier im Kloster Visitationis bekannt.⁶⁸ Das Echo berichtet hocheifrig, dass der wirkliche Klostergeist noch nicht, wie von gewisser Seite behauptet werde, ausgestorben sei.⁶⁹ Das traf nur zum Teil zu, denn die Insassenschaft der Klöster war überaltert, nie «beängstigend» gross und die Nachfrage keine überwältigende, so dass es der Regierung eigentlich ein leichtes war, die Novizenaufnahmen zu bewilligen.⁷⁰

⁶³ Siegwart, S. 433. EA 1837, S. 189 ff. (ohne Munzingers Votum).

⁶⁴ GV 1848, S. 178.

⁶⁵ Bonifaz an Munzinger, 23. 4. 1842, Bd. 535. MA.

⁶⁶ Bonifaz an Brunner, 23. 4. 1842 und 15. 5. 1842, Bd. 535. MA.

⁶⁷ BZ Nr. 120, 24. 5. 1842.

⁶⁸ BVF Nr. 100, 22. 8. 1842 und Nr. 138, 18. 11. 1843. RM Solothurn, 18. 9. 1843, S. 830 und 30. 7. 1847, S. 601. StAS.

⁶⁹ Echo Nr. 70, 1. 9. 1847.

⁷⁰ Insassen der solothurnischen Klöster im Jahre 1847:

Mariastein, 30 Mitgl., davon 5 seit 1840 und später.

Franziskaner, 6 Mitgl., letzter Eintritt 1826.

Kapuziner Solothurn, 17 Mitgl., 7 seit 1840 und später. (Fortsetzung nächste Seite.)

Neben den erwähnten drei Frauenklöstern, die noch heute alle am Rande der Hauptstadt liegen, bestanden im Kanton noch das Franziskanerkloster in Solothurn,⁷¹ die Kapuzinerklöster in Solothurn, Olten und Dornach und die Benediktinerabtei Mariastein. Zwischen den Klöstern und der Regierung ergaben sich, ausgenommen Mariastein und die Kapuziner, keine Anstände. Die Kapuziner standen zeitweise mit dem Staat auf Kriegsfuss, obwohl sie von ihm finanziell abhängig waren. Weilten sie nämlich sonntags in den umliegenden Gebieten zur Aushilfe, konnten sie oft auf den Kanzeln das Politisieren nicht lassen (vgl. S. 72). Das Solothurner-Blatt riet ihnen mehrmals, bei ihren Leisten zu bleiben und vor allem aus gewissen Petitionen keine Sünde zu machen.⁷² Im Jahre 1847 kam es sogar soweit, dass die Kapuziner aus Dornach, wenn sie sonntags auf bernischem Gebiet predigten, so lange polizeilich überwacht wurden, bis sie wieder solothurnisches Gebiet betreten hatten.⁷³ Dabei hatten sie sich über den Staat keineswegs zu beklagen. Aus den Staatsrechnungen und Ratsprotokollen geht hervor, dass ihnen jährlich bis zu 2000 Franken zugesprochen wurden nebst 400 Reiswellen aus den Staatswaldungen, Öl und Unschlitt. Fast die ganze Weinverbrauchsteuer wurde ihnen erlassen.⁷⁴ Die Regierung betrachtete es als ihre Pflicht, für den guten Zustand der Klostergebäulichkeiten zu sorgen, was allerdings zur Folge hatte, dass kein Bauwerk ohne Aufsicht des Baudepartementes ausgeführt werden durfte.⁷⁵

Grössere politische und kulturelle Bedeutung besass im Kanton Solothurn nur das Kloster Mariastein. Deshalb ist vor allem sein Verhältnis zur Regierung für die solothurnische Klosterpolitik aufschlussreich. Dank der aufgeschlossenen, gemässigten Haltung des Abtes Bonifaz Pfluger, der seit dem Jahre 1841 dem Kloster vorstand, gestalteten sich die Beziehungen zur weltlichen Behörde analog denen des Bischofs zur Regierung. Man versuchte, einander nicht ins Gehege zu kommen. Wenn die bekannten politischen Umtriebe in Mariastein die Regierung nicht zu härteren Massnahmen gegen das Kloster veran-

Kapuziner Olten, 11 Mitgl., 1 seit 1840 und später.

Kapuziner Dornach, 9 Mitgl., letzter Eintritt 1839.

Frauenkloster St. Josef, 23 Mitgl., 3 seit 1840 und später.

Frauenkloster Visitationis, 24 Mitgl., 5 seit 1840 und später.

Frauenkloster Nominis Jesu, 21 Mitgl., 5 seit 1840 und später.

Staatskalender für das Jahr 1847, S. 130 ff.

⁷¹ Das Franziskanerkloster musste infolge Mangel an Mitgliedern im Jahre 1842 sich für 12000 Franken von zwei Lehrstellen an den Stadtschulen loskaufen. Es ist das einzige Kloster, das heute nicht mehr besteht.

⁷² Sol. Bl. Nr. 13, 12.2.1845. Vgl. auch Nr. 49, 18.6.1845.

⁷³ Wind, S. 108.

⁷⁴ RM Solothurn, 14.1.1848, S. 20. Vgl. RM Solothurn 1841–1848. StAS.

⁷⁵ RM Solothurn 9.2.1848, S. 82. StAS.

lassten, so deshalb, weil sie zwischen dem Institut an sich und den einzelnen Mitgliedern unterschied. Am 17. Januar 1841 begaben sich die Regierungsräte Reinert und Brunner ins Schwarzbubenland und berichteten nachher, dass zwar einzelne Konventualen politisch aktiv gewesen seien, die Zustände im Kloster jedoch befriedigend wären. Das Kloster habe an den Umtrieben im Januar keinen Anteil und der Abt bedauere das Treiben dieser Mönche, welches das Kloster kompromittiere.⁷⁶ Es war dem Abt ebenso klar wie Bischof Salzmann, dass man zu keinem Konflikt mit der Regierung Anlass geben durfte, wenn die eigene Existenz gewährleistet sein sollte. Das gab auch das Solothurner-Blatt dem Kloster unverhohlen zu verstehen: «Das Kloster Mariastein kann darauf zählen, dass die Regierung von Solothurn keine persönlichen Feinde kennt, aber die Feinde der öffentlichen Ordnung zu finden weiss, auf welcher Seite sie sich befinden mögen».⁷⁷

Der Abt befleissigte sich eines freundlichen Kontakts mit den weltlichen Behörden. Mit den Konservativen Glutz-Blotzheim und Oberlin stand er in herzlichem, regen Briefverkehr. Munzinger teilte er 1842 mit, dass er sich freue, seine Bekanntschaft gemacht zu haben, und richtete an ihn mehrmals in freundlichen, fast untertänigen Schreiben Neujahrsglückwünsche.⁷⁸ Reinert wird in den Briefen des Abtes meistens als «Herr und Freund» angesprochen. Er wird mehrmals um rechtlichen Beistand gebeten, weil, wie der Abt einmal erklärt, man sich am allerwenigsten gegen die Regierung etwas zuschulden kommen lassen wolle. Ein anderes Mal bittet ihn der Abt um den Rat, «so Ihnen Ihre erprobte Gewogenheit gegen das Gotteshaus eingeben wird».⁷⁹ Auch mit Landammann Brunner pflegte Abt Bonifaz brieflichen Verkehr. In einem Schreiben bekräftigte er ihm, er werde sein Wohlwollen und seine Freundschaft nie vergessen.⁸⁰ Der opportunistische Hintergedanke dieser Schreiben ist offensichtlich, aber verständlich und wie es schien, erfolgreich.

Schon Abt Plazidus soll offen ausgesprochen haben, dass sein Kloster nie von einer Regierung so schonend behandelt worden sei wie in den dreissiger Jahren,⁸¹ und auch sein Nachfolger, Abt Bonifaz, stand ihm in diesem Urteil nicht nach. Das Solothurner-Blatt nennt Bonifaz einen würdigen Mann, der von Einmischung in Politik nichts wissen wolle, die Strafen gegen Kanzelmissbrauch⁸² selber gutheisse und der

⁷⁶ Sol. Bl. Nr. 5/6, 16./20.1.1841. NZZ Nr. 9, 20.1.1841. Wind, S. 10.

⁷⁷ Sol. Bl. Nr. 6, 20.1.1841.

⁷⁸ Bonifaz an Munzinger, 23. 4. 1842, 4. 1. 1845, 7. 1. 1846, Bd. 535, MA.

⁷⁹ Bonifaz an Reinert, 5. 12. 1842, 16. 1. 1843, 20. 6. 1843, Bd. 535, MA.

⁸⁰ Bonifaz an Brunner, 6. 1. 1842, Bd. 535, MA.

⁸¹ Mit Nachdruck weist Munzinger auf diese Bemerkung hin. KRV Solothurn, 27. 6. 1842, S. 232.

⁸² Laut NZZ Nr. 207, 26. 7. 1845 gab Bonifaz selber ein Predigtverbot, wenn ein Mönch auf der Kanzel den Staat der Irreligiosität bezichtigte.

einmal geäußert habe, «er besinne sich auf keine solothurnische Regierung, über die sich sein Gotteshaus weniger zu beschweren Ursache gehabt hätte, als über die gegenwärtige».⁸³ Wir kennen Beispiele, die diese schmeichelhaften Bemerkungen bestätigen und die zeigen, dass die Regierung die Freundlichkeit des Abtes wenn möglich erwidert hatte.

Im Jahre 1843 hatte das Kloster in den umliegenden Gemeinden Unwillen erregt, weil es die Bodenzinsen zu höheren Preisen als bisher, nämlich nach der wirklichen Loskaufslage, einzog. Die Regierung gab dem Abt in seinem Tun völlig Recht und erlaubte ihm, beliebige Zinsen festzulegen, da ja vor allem noch in Naturalgaben bezahlt werden könne. Sie riet ihm aber, zu bedenken, dass die unzufriedenen Gemeinden auch in der Seelsorge zum Kloster gehörten und ein gutes Einvernehmen zwischen Pfarrkindern und Seelsorger unumgänglich sei. Man solle die Sache nochmals prüfen. Allfällige Opfer erschwere die Regierung nicht mit Staatsleistungen.⁸⁴

Das gute Verhältnis zwischen Kloster und Regierung kam auch zum Ausdruck, als die fünf Gemeinden Büsserach, Fehren, Nuglar, Hofstetten und Breitenbach die Ausscheidung des Pfrundvermögens vom übrigen Gut des Klosters forderten, um es selbst zu verwalten. Als Begründung führte man an, das Kloster habe bereits in Frankreich Güter aufgekauft und könnte in einer «kühlen Nacht» ausziehen, da ja eine vollständige Aussöhnung mit den Prinzipien der neuen Republik nie zustande komme. Diese Frage wurde im Kantonsrat besprochen und es hiess, die Geschichte lehre, dass von heute auf morgen Klöster aufgehoben werden könnten. In den Gemeindegesetzen sei nicht festgelegt, welche Sicherheiten in einem solchen Fall den Gemeinden gegeben wären, und aus den Klosterrechnungen gehe übrigens nicht hervor, dass dasselbe in Frankreich Geld angelegt hätte.⁸⁵ «Das ist wieder eine Religionsgefahr!» rief Munzinger aus, der sooft die Theologie im Ratssaal fürchtete und bemerkte, so gross sei denn die Beunruhigung im Lande noch nicht, und das Kloster besitze Güter genug im Kanton, welche einen nötigen Ersatz bieten könnten. «Im übrigen lebt der Regierungsrat gern im Frieden mit dem Kloster. Seine Meinung ist, da, wo nicht angegriffen wird, da sollte man auch nicht angreifen. Allein, da, wo der Angriff geschehen, da soll man dann wohl die Rechte des Staates wahren, nichts übertreiben, niemals zu weit gehen, nie weiter, als gerade notwendig ist, aber immer den Mut haben zu zeigen, wer im Kanton Meister ist».⁸⁶

⁸³ Sol. Bl. Nr. 75, 17.9.1845. ⁸⁴ RM Solothurn, 4.1.1843, S.12 f. StAS.

⁸⁵ Dazu erklärte Glutz-Blotzheim, dieses Geld sei auf die Namen einzelner Konventualen angelegt, weil das Kloster als Korporation in Frankreich nicht anerkannt sei. KRV Solothurn, 10.12.1844, S.165.

⁸⁶ KRV Solothurn, 10.12.1844, S.160 ff.

Abt Bonifaz wusste seinerseits nur zu gut, was die Regierung von ihm erwartete. Besonders was die Klosterschule betraf, versuchte er sein möglichstes, um den Wünschen der Regierung zu entsprechen. Er erweiterte die Schulgebäude, vergrösserte die Bibliothek, stellte zusätzliche Professoren an und zog auch weltliche Lehrer bei. Vor allem aber legte er ein Naturalienkabinett an. Sogar Felber musste diese Anstrengungen anerkennen. Er schreibt, man müsse die Leistungen dieser Korporation loben, wenn er sie auch nicht, wie es die Staatszeitung tue, vergöttern wolle.⁸⁷ Die Rechenschaftsberichte bestätigen die neuen Lokalitäten, den unverkennbaren Fortschritt und die gute Leistung der Schüler, deren Anzahl sich immer zwischen zwanzig und dreissig bewegte, davon rund zehn Solothurner. So blieb auch die Klosterschule unangetastet, und erst nach 1848 sollte sie zu neuen Reibereien Anlass geben.⁸⁸

Das Verhältnis zwischen Staat und Klöster im Kanton Solothurn war der Zeit und den Umständen entsprechend befriedigend. Es gründete auf der bekannten Kirchenpolitik der Regierung und blieb zufriedenstellend dank den beidseitigen ehrlichen Bemühungen zu Mässigung und Verständnis. Das heisst aber nicht, dass die Klöster im Volk und in der Behörde keine Gegner gehabt hätten oder nicht in den Sog der aargauischen Klosterwirren geraten wären. Als die Kunde von der Klosteraufhebung im Aargau die infolge der Verfassungsrevision im Kanton Solothurn mobilisierten Truppen erreichte, sollen viele Soldaten Lust bekommen haben, auf direktem Weg nach Mariastein zu ziehen.⁸⁹ Auch im Schwarzbubenland selber wurden Stimmen laut, welche die Aufhebung von Mariastein forderten, weil die Umtriebe der Mönche ein unerträgliches Mass angenommen hätten.⁹⁰ Der heftigste Angriff gegen solothurnische Klöster erfolgte jedoch nicht aus dem eigenen Kanton, sondern durch Augustin Keller in seiner berühmten Rede zur Klosteraufhebung. Er behauptete, wie wir eben sahen, zu Unrecht: «Kennen Sie das Schwarzbubenland? ist es hinsichtlich der Bevölkerung im Kanton Solothurn trotz der gleichen Schulen, Unterrichtsanstalten und Staatswohltaten nicht das allervernachlässigteste? Ist es nicht dasjenige Land, das jedem vernünftigen Fortschritt verschlossen ist, dem das Lob weder des Ruhms noch der Tapferkeit gebührt, und warum dieses? Weil die Mönche des Klosters Mariastein und die Kapuziner von Dornach daselbst ihr Wesen treiben, sie führen dort das Wort. Wo der Mönch steht, wächst das Gras nicht».⁹¹

⁸⁷ Sol. Bl. Nr. 38, 11.5.1844. ⁸⁸ Vgl. Mösch II, S. 88 ff.

⁸⁹ NZZ Nr. 8, 18.1.1841.

⁹⁰ Walker an Schaffter, 3.1.1841. ZBS S I 131/30.

⁹¹ GRV Aargau, 13.1.1841, S. 13 f. Das Schwarzbubenland an sich war ein zutreffendes Beispiel für Keller. Nur schnitt er sich dabei ins eigene Fleisch, weil das Oberamt

Das Solothurner-Blatt sprach während den ganzen aargauischen Klosterwirren nie von Aufhebung, das liege nicht in der Politik Solothurns,⁹² aber es warf Mariastein vor, das Volk aufgereizt und das Kloster nach dem Beispiel von Muri in eine Kaserne verwandelt zu haben, ja sogar um Pulver für den Kriegsbedarf besorgt gewesen zu sein.⁹³ Dieses kompromittierende Gerücht, es sei eine Pulversendung von Mariastein nach Muri unterwegs gewesen, hatte die Basler Zeitung ausgestreut, und es wurde von der Schweizer Presse nur allzu schnell verbreitet.⁹⁴ An dieser Behauptung war jedoch kein wahres Wort, und die Basler Zeitung musste sie widerrufen.⁹⁵ Konservative Pressestimmen behaupteten auch, eine Aufhebung des Klosters Mariastein wäre deshalb nicht ratsam gewesen, weil es ein beliebter Wallfahrtsort der französischen Grenzbevölkerung sei und diese für das Kloster eingestanden wäre. Man habe bereits vermehrte militärische Patrouillentätigkeit festgestellt.⁹⁶ Das Solothurner-Blatt findet jedoch diese Art Abschreckung lächerlich.⁹⁷

Zu den eingangs angeführten Gründen, weshalb der Bestand des Klosters Mariastein unangetastet blieb, kam noch hinzu, dass die Verfassungsrevision gezeigt hatte, dass das Volk im Schwarzbubenland gegenüber Eingriffen in den kirchlichen Bereich empfindlich war und auf der Seite des Klosters stand. Neue Unruhen heraufzubeschwören, wäre in diesem Zeitpunkt politisch recht ungeschickt gewesen. Da das Kloster als Korporation keinerlei Machenschaften überführt werden konnte, traf die Vermutung der Neuen Zürcher Zeitung über die solothurnische Klosterpolitik zu: «Aber unter dem Titel einer durch den eidgenössischen Bundesvertrag garantierten juristischen Person, das höhere Recht des Bundes auf ihrer [Mönche] Seite, werden sie nicht eher in dem Vaterlande ihr Asylrecht verlieren, als bis ihnen durch eine künftige Bundesrevision dasselbe entzogen wird. Solothurn würde daher trotz der Staatsgefährlichkeit der Klöster dennoch einen solchen Schritt, wie Aargau ihn getan, nicht tun».⁹⁸

Dorneck/Thierstein das Stiefkind der Solothurner Regierung war und ein Teil seiner Anschuldigungen von dieser getragen werden musste. Munzinger und die Regierung hatten aber zu Beginn der vierziger Jahre alles versucht, den Rückstand in diesem abgelegenen Kantonsteil aufzuholen.

⁹² Sol. Bl. Nr. 40, 18. 5. 1844.

⁹³ Sol. Bl. No. 5, 16. 1. 1841.

⁹⁴ BZ Nr. 9, 11. 1. 1841.

⁹⁵ BZ Nr. 11, 16. 1. 1841. Briefe Rauchenstein, 15. 1. 1841: «Namentlich ist die Aufnahme des Pulverartikels von Mariastein nach Muri eine ungeheure Unbesonnenheit, die Sache ist nicht wahr und wird nur gegen das unglückliche Mariastein als Vorwand benützt.»

⁹⁶ Echo Nr. 8, 17. 4. 1841. SKZ Nr. 6, 6. 2. 1841.

⁹⁷ Sol. Bl. Nr. 31, 17. 4. 1841.

⁹⁸ NZZ Nr. 10, 22. 1. 1841. Als Bestätigung vgl. Votum Munzinger S. 102 dieser Arbeit.

4. Die Klostersaufhebung im Aargau

Zu Beginn des Jahres 1841 zeigte sich in den politischen Verhältnissen von Solothurn und Aargau eine ausgesprochene Analogie. In beiden Kantonen wurde die konservativ-kirchliche Opposition anlässlich einer Verfassungsrevision von der liberalen Regierung mit Gewalt unterdrückt, im Freiamt und im Schwarzbubenland waren Klöster in die politischen Auseinandersetzungen verwickelt und an beiden Orten vermochte man zwar einzelnen Konventualen, nicht aber den Klöstern als solchen eine eindeutige Schuld nachzuweisen. In der Art, wie die Konsequenzen aus diesen Gegebenheiten gezogen wurden, trennten sich aber die Wege der beiden Nachbarn. Solothurns gemässigte Klosterpolitik ist uns bekannt, Aargau handelte radikal.

Regierungsrat Waller war am 9. Januar im Freiamt erschienen, um die Verhaftung des Bünznerkomitees und die verfassungsmässige Ordnung durchzusetzen, dabei aber selber vom wütenden Pöbel in Muri gefangen gesetzt worden. Empört über diesen Aufruhr der Opposition und das Schicksal Wallers und voll Hass gegen die Klöster, die er als Ursache allen Übels im Kanton bezeichnete, forderte Augustin Keller am 13. Januar im aargauischen Grossen Rat die Aufhebung aller aargauischen Klöster. Hingerissen von seiner leidenschaftlichen Rede fasste der Rat Beschluss, und laut Dekret vom 20. Januar hatten die Nonnen und Mönche ihre Zellen unverzüglich zu räumen. Sie wurden mit bescheidenen Pensionen abgefunden, und das Klostervermögen, rund sieben Millionen Franken, fiel dem Staate zu.

Es waren nicht nur emotionelle oder parteipolitische Gründe, welche die ganze Schweiz ob diesen drastischen Massnahmen aufhorchen liessen. Der überstürzte Beschluss widersprach dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Bundesvertrages, dessen 12. Artikel lautete: «Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet, ihr Vermögen ist, gleich anderem Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen».¹ Die Klostersaufhebung tangierte den Bundesvertrag und deshalb waren alle Kantone zur Stellungnahme aufgerufen.

Die Reaktion in Solothurn stand vorerst im Zeichen der eben geglückten Unterdrückung der Opposition im eigenen Kanton und der für die ganze Eidgenossenschaft hochwichtigen Ereignisse in Luzern, wo sich immer deutlicher eine Schwenkung ins konservative Lager abzeichnete. Die Vorkommnisse im Aargau bedeuteten für die regenerierten Kantone zuerst nur die glückliche Gewissheit, dass ein liberaler Stand seine «Kraft» wieder einmal mit Erfolg gezeigt hatte, und

¹ Kläui, S.212.

für Solothurn stellten sie zugleich die Rechtfertigung der eigenen Massnahmen dar. Diese Relationen gehen aus den Glückwunschschriften der Solothurner Regierung hervor. In einem Ton, der die Lehrmeisterin nochmals verrät, schreibt sie: «Nur in schnellem, kräftigem Handeln war Rettung. Ihr habt dieses Handeln begriffen. . . Wir fühlen Uns umsomehr hingezogen, Euch für die Wendung der Dinge zu beglückwünschen, als auch Wir den gemeinsamen Feind zu bekämpfen haben».² Weitere Äusserungen, insbesondere auf die Klostersaufhebung bezogen, zeigen Sympathie und Verständnis. Der Solothurner Korrespondent der Neuen Zürcher Zeitung schreibt: «Die Aufhebung der aargauischen Klöster machte diesen Morgen auf die Soldaten in der Kaserne einen freudigen Eindruck. ‚Vivat Aargau‘ schrien sie. Auch auf unsere Ratsherren machte es einen gewaltigen Eindruck».³ Für Munzinger schienen diese Massnahmen selbstverständlich. Am 13. Januar, vielleicht noch vor Bekanntwerden des aargauischen Beschlusses, schrieb er an Fröhlicher, dass sich das Kloster Muri selbst gerichtet habe. Waller sei unverletzt. Ob Wettingen folge, wisse man nicht; und am Schluss: «Die Saat ist reif!»⁴ Später äusserte Cartier sich dahin, dass auch Solothurn Klöster aufgehoben hätte, wenn man sie in offenem Aufruhr getroffen hätte.⁵ Der Berner Volksfreund schreibt, während andere Kantone über das Klosterdekret von Aargau schimpften und es einen glatten Bundesbruch nannten, «schüttelt Solothurn den Staub von den Füssen und denkt sich seinen Teil».⁶ Die Regierung schien wirklich die Aufhebung einstweilen nicht zu verdammen und zwar deshalb, weil, wie sich noch zeigen wird, sie ihr Urteil grundsätzlich von der Schuld oder Unschuld der Klöster abhängig machte. Als aber die katholischen Kantone der Innerschweiz am 25. Februar in Brunnen zusammenkamen und gestützt auf Artikel 12 des Bundesvertrages gegen die Aufhebung protestierten, als gar eine ausserordentliche Tagsatzung einberufen wurde und es sich zeigte, dass sich die Klosterfrage zu einem eidgenössischen Konflikt auszuweiten drohte, begann Solothurn in seiner Stellungnahme vorsichtiger und zurückhaltender zu werden.

In der Solothurner Presse spiegelt sich diese Reaktion ebenfalls. Bis zum Mai 1841 ist sie hauptsächlich mit der luzernischen Verfassungs-

² RM Solothurn, 16.1.1841, S.68. RM Aargau, 15.1.1841, S.51.

³ NZZ Nr.8, 18.1.1841.

⁴ Munzinger an Fröhlicher, 13.1.1841. ZBS S II 131/12.

⁵ KRV Solothurn, 8.3.1841, S.88. – Die sich widersprechenden Äusserungen von Munzinger und Cartier einerseits und jene der NZZ (vgl. S. 83) und Häfingers (die herrschende Partei hätte sich zu solchen Aufhebungsmassnahmen nicht hinreissen lassen, Häfiger S.204) andererseits sind verständlich, wenn wir bedenken, dass Munzinger und Cartier nur schuldige Klöster aufheben würden, schuldig in ihrer Gesamtheit und nicht nur im aufrührerischen, sondern auch sittlichen und ökonomischen Sinne.

⁶ BV Nr.27, 4.4.1841.

revision beschäftigt. Am 20. Januar bringt das Solothurner-Blatt den Aufhebungsbeschluss, verzichtet aber fast einen Monat lang auf jeglichen Kommentar. Umso mehr sind die Spalten mit den Greuelmärchen über die aargauischen Insurgenten angefüllt und umso farbiger und ausführlicher wird Wallers Bedrängnis ausgemalt. Am 6. Februar setzt sich das Blatt erstmals mit Artikel 12 auseinander. Dabei bezieht es sich auf die aufgehobenen Klöster Pfäfers, Paradies und Werthenstein und will nicht einsehen, weshalb man im Aargau nicht ebenso handeln darf, wenn zum Beispiel St. Gallen mit einer leichten diplomatischen Krise darüber hinweggeht. Der Bundesvertrag sei zwischen den Kantonen abgeschlossen, die Klöster seien keine Kontrahenden und könnten aus Artikel 12 für sich kein Recht ableiten. Weitere Kommentare befassen sich mit der Einmischung des Auslandes, vor allem Habsburgs und versichern dem Leser, dass die Klosteraufhebung für *Aargau*, für den Fortbestand des Kantons, nötig gewesen sei, im übrigen solle man ruhig bleiben und die Akteneröffnung abwarten.⁷ Das Echo, das sich ebenfalls zur Hauptsache mit Luzern beschäftigt, klagt den Aargau an, Artikel 12 verletzt und den Bund gebrochen zu haben. Das Solothurner-Blatt packt es an seiner schwächsten Stelle, bei der Schuldfrage, und dieses muss die Antwort schuldig bleiben.⁸

Die Solothurner Regierung verhielt sich, wie gesagt, vorsichtig und verschanzte sich hinter dem Argument der Schuld. Reinert, der beauftragt worden war, eine Instruktion auszuarbeiten,⁹ erklärte am 8. März vor dem Kantonsrat, dass in der Regel laut Artikel 12 kein Stand befugt sei, Klöster aufzuheben, wenn von mitkontrahierenden Ständen Einspruch erhoben werde. Diese Regel müsse aber dem Zweckparagraphen des Bundes untergeordnet werden.¹⁰ Wenn die Klöster im Sinne dieses Paragraphen schuldig seien, habe der Aargau seine Befugnisse nicht überschritten. Er beantragte, die Gesandtschaft zu folgender Instruktion anzuweisen: Jene Klöster, welche die Ruhe und Ordnung im Kanton nicht gefährdet hatten, sollten wiederhergestellt werden. Wird über einzelne Klöster abgestimmt, ist die Gesandtschaft berechtigt, bei genügenden Beweisen am Entscheide teilzunehmen. Sie darf auch andern Anträgen zustimmen, jedoch immer denen zuerst, welche dem Inhalt dieser Instruktion am nächsten kommen.¹¹ In der Begründung seines Antrages hob Reinert nochmals hervor, dass dem

⁷ Vgl. Sol. Bl. 1841, Nr. 5, 6, 7, 11, 12.

⁸ Vgl. Echo 1841, Nr. 1 und 2.

⁹ RM Solothurn, 25.2.1841, S.174. StAS.

¹⁰ Art.1 Bundesvertrag 1815: «Die XXII souveränen Kantone der Schweiz, als Zürich ... vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern ...» Kläui, S.206.

¹¹ KRV Solothurn, 8.3.1841, S.87/88.

Regierungsrat leider alles Faktische zur Untersuchung dieses Falles gemangelt habe und man hoffe, dass die unschuldigen Klöster wiederhergestellt würden. Artikel 12 sei nicht zweideutig: «Er gewährleistet den Fortbestand der Klöster und Kapitel und ihr Eigentum, so weit es von den Regierungen abhängt und kein eidgenössischer Stand hat das Recht, sie aufzuheben, wenn Einwendungen dagegen erhoben werden. Die Einwendungen sind gekommen. Sind sie gerecht? Das ist die Frage. § 12 kann nicht wollen, dass solche Institute, die *allfällig* – ich sage *allfällig* – dem allgemeinen Zweck des Bundes, der in § 1 aufgestellt ist, widersprechen, die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern gefährden würden, fortbestehen müssten. Davon, wie gesagt, wissen wir jedoch nichts». Gerade deshalb, weil die Frage nach der Schuld, auf die allein man sich stützte, offen blieb, wurde diese Instruktion heftig kritisiert. Viele Stimmen wollten zu keiner Instruktion Hand bieten, bevor sich Aargau gerechtfertigt hätte, da nämlich die Klöster an sich gar nicht schuldig sein könnten, sondern nur einzelne ihrer Mitglieder. Mariastein sei ein Beispiel dafür. Im übrigen passte die Instruktion nicht, weil sie zu allgemein gehalten war. Man wollte den Entscheid nicht allein zwei Gesandten überlassen. Mit Recht bemerkte Viktor Glutz, es komme bei dieser Instruktion allein auf die Individualität der Gesandten an. Die fehlende Rechtfertigung des Aargau und die dehnbare Instruktion mochten ausschlaggebend gewesen sein, dass der Rat mit 51 von 94 Stimmen beschloss, den Antrag des Regierungsrates zu verwerfen und die Gesandtschaft zu «Anhören und Berichten» anzuweisen. Munzinger und der liberale Franz Brunner zur Krone wurden zu Gesandten gewählt. Ein Antrag von Büren, Aargau anzuhalten, bis nach erfolgtem Bundesbeschluss seine Massregeln gegen die Klöster einzustellen, blieb mit 45 Stimmen in der Minderheit.

Das Solothurner-Blatt ertrug die Ablehnung des regierungsrätlichen Antrages nicht und griff zum Mittel der krassen Verstellung der Tatsachen, um die «Niederlage» zu verdecken. Es schreibt, es sei der gewandten Opposition gelungen, den Regierungsantrag zu stürzen, sie habe aber an dessen Stelle die radikalste Instruktion der ganzen Schweiz gesetzt; denn mit dieser Instruktion, die keine sei, könne der Aargau fröhlich fortfahren zu «exequieren». Dass aber ein diesbezüglicher Antrag von Kantonsrat von Büren abgelehnt wurde, verschweigt das Blatt.¹²

Auf den 15. März wurde eine ausserordentliche Tagsatzung nach Bern einberufen. Munzinger sah bald, dass das Feuer religiöser Leidenschaft entfacht war. Sein Hauptanliegen war es deshalb, folgen-

¹² Sol. Bl. Nr. 21, 13.3.1841. Wenn wir dem Echo vom 13.3.1841, Nr. 3, Glauben schenken dürfen, haben auch Erzradikale wie Schmid und Anton Gugger dem Antrag von Büren zugestimmt.

schwere konfessionelle Auseinandersetzungen verhindern zu helfen. Zuerst kritisierte er die unzeitige Einberufung der Tagsatzung, es seien ja noch nicht einmal die Akten abgeschlossen,¹³ und dann trat er entschieden einem Antrag von Zürich und Waadt entgegen, welche «sich durch bessere Sicherstellung der gegenwärtigen konfessionellen Verhältnisse in den Kantonen eine allgemeine Beruhigung» versprachen, und erklärte, die Tagsatzung sei ausschliesslich zur Behandlung der Klosterfrage zusammengetreten. Es sei «staatsgefährlich und bundeswidrig», andere Angelegenheiten zu regeln als die, welche die Klöster beträfen, und man dürfe sich nicht, wie beantragt worden sei, in die konfessionellen Verhältnisse der aargauischen Bevölkerung einmischen.¹⁴ Gleiche Überlegungen bewogen Munzinger auch der für die Klosterfrage niederzusetzenden Kommission nur zuzustimmen, wenn sie sich einzig und allein mit dem aargauischen Dekret befasse. «Seit Jahren», schrieb Munzinger nach Hause, «hat man sich in dieser Mitte stets mit politischen Gegenständen befasst, nur wenig wurde theologisiert. Will man nun diesen Zankapfel auch noch in diese Mitte werfen, während jedermann weiss, dass man in den Grossen Räten nichts so sehr abhorresziert als ähnliche Diskussionen».¹⁵ Er fürchtete die Ausweitung des konfessionellen Haders durch die Klosterfrage und wollte zu keinem Antrag und zu keiner Kommission einwilligen, welche möglicherweise einer politischen und konfessionellen Trennung Vorschub leisten konnte.¹⁶

Am 2. April beschloss die Tagsatzung mit zwölf und zwei halben Stimmen, dass die Aufhebung der Klöster mit Artikel 12 unvereinbar sei. Aargau hatte neue Verfügungen zu treffen, bis Mitte Mai darüber Bericht zu erstatten und die Exekutionen gegen die Klöster vorläufig einzustellen. Solothurn enthielt sich instruktionsgemäss der Stimme und nahm die Beschlüsse ad referendum. Das Solothurner-Blatt war über den Ausgang der Tagsatzung enttäuscht. Es hatte auf die Eröffnungsrede des Tagsatzungspräsidenten, des Berner Schultheissen Charles Neuhaus, gebaut. Dieser hatte dargelegt, dass schon viele Klöster aufgehoben worden seien, ohne dass eine eidgenössische Intervention nötig gewesen wäre. Er sei der Meinung, dass man jene Massnahmen ergreifen müsse, welche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten vermögen. Wegen einem verletzten Artikel falle der Bund noch nicht in Trümmer.¹⁷ Vertreter einer solchen Politik hätte das Solothurner-Blatt gerne in der Tagsatzungskommission gesehen. Als Neuhaus nicht gewählt wurde, nahmen die Klagen des Blattes kein Ende. Es hatte sich

¹³ GRV Zürich, 13.4.1841, Nr. 15, S. 57.

¹⁴ EA der ausserordentlichen Tagsatzung 1841, S. 40 und S. 87.

¹⁵ Ges. Bericht Solothurn, 19.3.1841, StAS.

¹⁶ KRV Solothurn, 22.6.1841, S. 209, Tagsatzungsbericht.

¹⁷ EA der ausserordentlichen Tagsatzung 1841, Litt. B.

einen Vertreter gewünscht, der die Sache handfester angepackt und zu Ende geführt hätte, und dieser war eben Neuhaus, das grosse Vorbild des liberalen Solothurn, der Verfechter der unbedingten Staatsraison. Um so heftiger schimpft das Solothurner-Blatt gegen die, wie es behauptet, durch das Ränkespiel Baumgartners zusammengesetzte Kommission. Es wird jetzt auch offensichtlich, weshalb sich Munzinger gegen diese Kommission gewehrt hatte, die Zusammensetzung mochte ihm nicht gepasst haben. Auch der Beschluss vom 2. April war für das Blatt eine Enttäuschung, zeigte es doch nicht wenig Sympathie für den Aargau, und hatte es doch ein konkretes Resultat erwartet. Es war nämlich, wie aus seiner Veröffentlichung der Aargauer Denkschrift hervorgeht, von der Schuld der Klöster überzeugt, jedenfalls nahm es alle Vorwürfe, die in der Denkschrift gegen die Klöster erhoben wurde, für bare Münze.¹⁸ Aus der Enttäuschung heraus wuchs die vernichtende Kritik an der Institution der Tagsatzung und am Bund von 1815 überhaupt. Es ist die seit langem gärende, jetzt mit neuer Gewalt hervorbrechende und nicht mehr zur Ruhe kommende Kritik, dass der Bundesvertrag nicht «verbinde» sondern «binde» und seit zehn Jahren nichts anderes sei als ein ewiger Zankapfel. Er sei die Ursache, dass die Tagsatzung geschwächt sei und sich zu keinem Entschluss durchzuringen vermöge. «Es ist schade um die Mühe so mancher geistreicher Männer, die da mit ihrer ganzen Kraft in der alten Maschine treten und stossen, auf dass man, wenn die Mühle auch kein Mehl mehr hervorbringt, doch wenigstens von aussen noch das Klappern hören kann.

Der Bund ist da, die Behörde auch,
Nichts fehlt als der Wein in den leeren Schlauch».¹⁹

Die Sympathien gegenüber der Aargauer Regierung – sie gingen immer wieder auf das gemeinsame Schicksal vom Januar 1841 zurück – zeigten sich nicht nur im Solothurner-Blatt. Am 3. Mai richteten die Langendorfer Schützen an den Grossen Rat des Kantons Aargau eine Ergebenheitsadresse. Darin wird auf die wichtigen Entscheidungen hingewiesen, welche der Aargau in nächster Zeit zu fällen habe und welche die Anteilnahme der ganzen Schweiz noch vermehre. Wörtlich heisst es: «Wir erblicken in dem Kampfe, den Sie kämpfen, einen eidgenössischen Kampf, in Ihrem Fall den Fall der Freiheit, in Ihrem Sieg den Sieg der Freiheit» und: «der Bund der Gleichgesinnten wird die Langendorfer Schützen stets unter die Fahne vereinigen, die wir jetzt von Ihnen im Aargau aufgepflanzt sehen. Genehmigen Sie die freimütige Sprache der Männer, die bereits in ihrem eigenen Kantone dem gleichen innern Feinde, der im schönen Aargau die öffentliche Ord-

¹⁸ Sol. Bl. 1841, Nr. 22–27.

¹⁹ Sol. Bl. Nr. 28, 7. 4. 1841.

nung untergraben will, die Spitze geboten haben».²⁰ Das Echo bezeichnet diese Adresse als revolutionär und findet es ärgerlich, dass die Regierung keine Verweise erteilt. Man könne sich ja leicht vorstellen, was geschehen würde, wenn die konservativen Solothurner eine ähnliche Adresse ins Freiamt abgehen liessen, aber es seien eben allzu viele Regierungs- und Kantonsräte Mitglieder der Langendorfer-Schützengesellschaft.²¹

Inzwischen wartete man vergeblich auf neue Berichte aus dem Aargau. Dort hatte man weder andere Verfügungen getroffen noch eindeutig belastendes Material gegen die Klöster gefunden. Die hartnäckige Haltung des Aargau liess auf eine Verlängerung des Klosterstreites schliessen. Dem musste mit allen Mitteln vorgebeugt werden, denn in einer Zeit, in der kaum im eigenen Kanton die Ruhe wiederhergestellt war und in der Luzern seine Wendung ins ultramontane Lager vollzogen hatte, war eine Ausweitung des konfessionellen Streites auf eidgenössischer Ebene folgeschwer. Diese Befürchtungen hatte Munzinger schon im März gehegt, im Juni pflichteten ihm viele Kantonsräte bei. Oberstes Gebot in der Klosterfrage wurde nun ihre rasche Erledigung. Wie ernst es damit den führenden politischen Köpfen in Solothurn war, zeigt der Umstand, dass man mit extremsten Mitteln Abhilfe geschaffen hätte. Munzinger wollte die Klosterfrage am liebsten von der Traktandenliste der Tagsatzung gestrichen wissen,²² und Trog, von dem wir es am wenigsten erwarten würden, äusserte: «Lieber die Klöster mit Bausch und Bogen einsetzen, als dass diese Angelegenheit nicht im Laufe der nächsten Tagsatzung erledigt würde». Mit einer Ausweitung der Klosterkrise sah man den Bestand der Eidgenossenschaft aufs höchste gefährdet und das Endziel, die Bundesrevision, in weitere Fernen gerückt. Dass es um mehr ging, als um die acht Klöster, zeigen deutlich die weiteren Äusserungen Trogs in der Instruktionsdebatte: «Die Eidgenossenschaft muss eingreifen und die Geschichte rasch erledigen, damit die übrigen eidgenössischen Zustände keine Erschütterung erleiden. Bereits ist die Losung der Parteien nicht mehr wie in andern Kantonen: liberal, konservativ, weiss, schwarz, sondern: katholisch, reformiert, wie die Losung zu einem Religionskriege».²³ Der Instruktionsvorschlag der Regierung war auf dieses Ziel hin ausgerichtet. Er lautete dahin, dass Solothurn zwar den Artikel 12 dem Artikel 1 unterordne, infolge fehlender Rechtfertigung aber nach wie vor den Beschluss vom 13. Januar als mit Artikel 12 unvereinbar erachte; man erwarte deshalb noch während der Tagsatzung die neuen

²⁰ Sol. Bl. Nr. 36, 5.5.1841.

²¹ Echo Nr. 12, 19.5.1841, Beilage.

²² Munzinger und auch Felber versuchten je länger je mehr, die Klosterfrage zu bagatellisieren. Vgl. KRV Solothurn, 17.11.1841, S.392 und Sol. Bl. Nr. 77, 25.9.1841.

²³ KRV Solothurn, 22.6.1841, S.212.

Beschlüsse des aargauischen Grossen Rates und prüfe sie auf ihre Übereinstimmung mit den Bundesvorschriften und den besonderen Verhältnissen der Eidgenossenschaft. Wenn keine Beschlüsse gefasst würden, soll Solothurn zu ferneren Massnahmen gemäss dem Entscheid vom 2. April 1841 mitwirken. Der Einwand, diese Instruktion sei zu allgemein gehalten, blieb auch diesmal nicht aus, und es traf zu, dass Munzinger eine grosse Bewegungsfreiheit und vermehrte Macht in die Hände gegeben waren, aber zugleich ergaben sich mit einer dehnbaren Instruktion in der ohnehin schwerfälligen Tagsatzung Möglichkeiten für einen Mehrheitsbeschluss und bessere Aussichten auf eine Erledigung dieses Geschäftes. Ein Gegenantrag verlangte eine Instruktion für die sofortige Herstellung aller Klöster; aber er blieb mit 32 Stimmen in der Minderheit. Reinert bemerkte dazu, dass die Forderung nach Wiederherstellung der Klöster, vor allem der unschuldigen, gut und recht sei, er sei auch nicht gegen die Klöster, so lange sie die Umgebung nicht vergifteten, aber «mit dem Aussprechen von Ansichten und Grundsätzen ist nichts gemacht. Zögerung in diesem Geschäft ist das schlimmste, nützt keiner Partei, zieht den Ruin beider herbei. Oder sprechen wir den Grundsatz der Wiederherstellung aus, wo bleibt die Exekution?» Reinert war überzeugt, dass weder die Tagsatzung Manns genug wäre, die Klöster wiederherzustellen, noch dass dies der Aargau tun würde.²⁴ Er wollte eine Instruktion, die zu einem Ergebnis führte, und ging dabei von den praktischen Gegebenheiten aus, den Schwierigkeiten einer Wiederherstellung und den drohenden konfessionellen Auseinandersetzungen im Aargau und in der Schweiz. Diesmal wurde der Instruktionsvorschlag der Regierung mit 52 Stimmen angenommen. Bereits stand weniger die Schuldfrage als die Sorge um den Bestand der Eidgenossenschaft im Vordergrund, oder, wie es Reinert ausdrückte: «Es handelt sich nicht darum, ob die Klöster sein oder nicht sein sollen, sondern es handelt sich in der Lösung der aargauischen Wirren um die Sicherung des Vaterlandes».²⁵

Am 5. Juli wurde in Bern die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1841 eröffnet. Als Gesandte von Solothurn nahmen Munzinger und Burki daran teil. Da Aargau immer noch keine neuen Beschlüsse gefasst hatte, beschloss die Tagsatzung auf Antrag von Zürich, den Aargau *aufzufordern*, in pflichtgetreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschriften von Artikel 12 noch im Laufe des Monats Juli gemäss Paragraph 2 des Beschlusses vom 2. April seine neuen Verfügun-

²⁴ Wie konsequent man in dieser Beziehung im Aargau dachte, zeigt ein Brief Wallers an Hungerbühler vom 8.10.1841: «Mag übrigens die Tagsatzung beschliessen, was sie will, wir stellen ausser den drei Frauenklöster kein anderes her. Dafür bürgt die Entschiedenheit der 127–130 des Grossen Rates und der Unwille des Volkes.» Nachlass Hungerbühler. SV.

²⁵ KRV Solothurn, 22.6.1841, S.209 ff.

gen vorzulegen. In einem kleinen Intermezzo versuchte Munzinger seiner Sympathie, die er grundsätzlich gegenüber dem Aargau hegte, Ausdruck zu verleihen. Er erhob Einspruch gegen das Wort «fordern» und verlangte, dass an dessen Stelle «einladen» gesetzt werde, da der Aargau in keinem feindlichen Verhältnis zur Tagsatzung stehe. Munzinger begründete seine Unterscheidung damit, dass sich der Aargau nie geweigert habe, dem Beschluss vom 2. April Folge zu leisten, das beweise Paragraph 2 des Beschlusses vom 13. März.^{25a} Darauf kann sich der Waldstätterbote der Bemerkung nicht enthalten, der «höflich glatte Munzinger» gehe mit Räuberbanden fein säuberlich um, es seien eben Radikale, solche dürfe man nur «einladen».²⁶

Solothurn trug am 8. Juli instruktionsgemäss sein Votum vor, aber es sollte bald eine Änderung erfahren. Der aargauische Grosse Rat hatte am 19. Juli einen entgegenkommenden Beschluss gefasst. Unter dem Vorbehalt der Reform sollten die Frauenklöster Fahr, Gnadental und Maria-Krönung wieder geöffnet werden. Dieser Kompromissvorschlag kam Munzinger wie gewünscht. Hier zeichnete sich plötzlich eine Möglichkeit ab, die Klosterkrise einem raschen Ende entgegenzuführen. Er begann von seiner Instruktion abzuweichen und verfolgte eine eigene Politik. Es sollte sich nun bewahrheiten, was der Korrespondent aus Baselland im Solothurner-Blatt vorausgesagt hatte, dass man zwar mit der Instruktion nicht ganz zufrieden sei, aber Munzinger sicher das Beste daraus zu machen verstehe.²⁷ Ein Votum Munzingers vom 6. August gibt Aufschluss über seine Stellungnahme den Klöstern gegenüber und ist ganz durchtränkt von seinem neuen Kompromissgedanken. Munzinger erklärte, dass die grossen Leistungen der Klöster in früheren Zeiten anerkannt werden müssten, dass sich aber seit der Erstarkung der Zivilisation Kunst und Wissenschaft ausser den klösterlichen Räumen selbst gestaltet, die ganze Nation durchdrungen und sich die «Klöster im Aargau» überlebt hätten. Es komme soweit, dass einzelne Klöster unbetrüert untergehen müssten, während die fortbestehenden sich bemühten, den politischen Zuständen weniger feindlich gegenüber zu stehen. Solothurn hätte es gerne gesehen, wenn noch ein Kloster mehr hergestellt worden wäre,²⁸ da aber Aargau bekräftige, es sei dies das Äusserste, was geleistet werden könne, hoffe er, dass die Tagsatzung das Dekret vom 19. Juli gutheisse. Wegen einem Kloster wolle der Gesandte von Solothurn nicht das Vaterland in die Gefahr eines Bürger- oder gar Religionskrieges bringen.²⁹ Munzinger fragte nicht mehr nach der Schuld oder Un-

^{25a} GRV Aargau, 13.3.1841, S. 560. § 2 sagt, dass Aargau unter Umständen alles versuchen werde, um den Beschluss vom 13.1.1841 zu «modifizieren».

²⁶ WB, 26.7.1841.

²⁷ Sol. Bl. Nr. 52, 30.6.1841.

²⁸ Vgl. Anm. 45, S. 96. ²⁹ EA I 1841, Litt. T, S. 41/42. Sol. Bl. Nr. 64, 11.8.1841.

schuld der aargauischen Klöster und einer entsprechenden Wiederherstellung. Es ging ihm ja nicht mehr um einzelne Klöster – hätte er doch gerne noch eines mehr hergestellt gesehen, er unterzog sich aber widerspruchslos der Weigerung des Aargau – es ging ihm um die Eidgenossenschaft und letztlich um den neuen Bund. Ein Kompromissvorschlag musste beide Seiten befriedigen und Munzinger kam zum Schluss, alles aufzuwenden, dass diese Angelegenheit aus Abschied und Traktanden fallen sollte. Es darf vermutet werden, dass er bei diesem Entschluss stark von Neuhaus beeinflusst gewesen war,³⁰ der, wie ihm von den Konservativen vorgeworfen wurde, die Klöster der «Staatsraison» opfern wollte.³¹ Grundsätzlich trug Munzinger die kantonale Klosterpolitik in die Eidgenossenschaft hinein. Klöster, welche sich den staatlichen Forderungen entsprechend benahmen, sollten bestehen bleiben. Da aber die Klosterkrise eine eidgenössische Gefahr heraufzubeschwören drohte, kümmerte er sich nicht um die Gerechtigkeit gegenüber einzelnen Institutionen, sondern richtete den Blick einzig und allein auf das, was nach liberaler Auffassung dem Vaterland zum Wohle gereichte.

Munzingers Handeln wird verständlicher, wenn wir wissen, dass er nicht nur einen gesamtschweizerischen Konflikt fürchtete, sondern dass er überzeugt war, die Klosterfrage diene «einer Partei» zum Vorwand, den Bürgerkrieg mit Gewalt herbeizuführen. Darauf machte er in seinem Votum und in einem Gesandtschaftsbericht aufmerksam.³² Der Schweizerbote rechnet ihm eine diesbezügliche Äusserung hoch an: «So recht, die Reaktion bei ihrem Namen genannt, so weiss sie, dass sie erkannt ist. Solothurn deckt den Kratten ab, in dem die Basiliskeneier liegen».³³ Auch das Solothurner-Blatt verbreitet solche Vermutungen, indem es sich auf ein Tagsatzungsvotum von Neuhaus stützt. Dieser warf die Frage auf, ob es wohl eine Partei gebe, die mit Gewalt einen Bürgerkrieg herbeirufen möchte und die Klosterfrage als Vorwand dazu brauche. Gott möge solche Hintergedanken verhüten, aber wenn einmal ein Kampf eintreten sollte, dann habe er den Vorteil, dass er bei hellem Tageslicht ausgetragen werden könne und die Zeit der geheimen Umtriebe und der Winkelschleichereien vorbei sei.³⁴ Im Hintergrund leuchtet hier die Überzeugung vieler zeitge-

³⁰ Eine weiter nicht überprüfbare Meldung des WB vom 6. 7. 1841 sagt, dass sich Munzinger und Neuhaus schon unmittelbar nach der Kantonsratssitzung vom 22. 6. 1841 im «Sternen» in Grenchen getroffen hätten.

³¹ Neuhaus schlug an der Tagsatzung vor, die Klosterfrage aus Abschied und Traktanden fallenzulassen, da die Tagsatzung kein Gerichtshof, sondern eine politische Versammlung sei, welche auf das Staatswohl Rücksicht nehmen müsse.

³² Ges. Bericht Solothurn von Anfang August 1841. StAS.

³³ SB Nr. 98, 17. 8. 1841.

³⁴ Sol. Bl. Nr. 70, 1. 9. 1841.

nössischer Staatsmänner auf, dass nämlich die Lösung des Konfliktes zwischen alt und neu nur mit Gewalt möglich sein werde.

Das Anerbieten des Aargau machte auf die Tagsatzung zwar Eindruck, führte aber keine Lösung herbei. Am 3. September schritt man zur Abstimmung, in welcher keiner der Vorschläge eine Mehrheit erzielen konnte. Solothurn schloss sich entgegen seiner Instruktion den Ständen Bern, Aargau, Tessin, Thurgau und Baselland an, welche die Klosterfrage aus Abschied und Traktanden fallen lassen wollten.³⁵

Auf den 25. Oktober 1841 wurde die vertagte Bundesbehörde nochmals zusammengerufen, aber ohne Erfolg. Die Tagsatzung fand die Entschlossenheit nicht, der Klosterfrage ein kraftvolles Ende zu bereiten. Damit war den konfessionellen und politischen Gegensätzen die Möglichkeit gegeben, sich neu zu verschärfen. Solothurn stand weiterhin für das Dekret vom 19. Juli ein.³⁶ Das Solothurner-Blatt kommt zum Schluss, dass man Artikel 12 eben verschieden auslegen könne und sich deshalb, wie Neuhaus vorschläge, die Minderheit der Mehrheit fügen müsse, was umso leichter möglich sei, als die meisten Kantone nicht um das Grundsätzliche, sondern um die Aufhebung von mehr oder weniger Klöstern stritten.³⁷

Gestützt auf diese Ergebnisse malt das Echo die Zukunft in den schwärzesten Farben. Mit der Konzession des Aargau vom 19. Juli sieht es die letzte Hoffnung auf eine friedliche Lösung schwinden. Es handle sich jetzt nicht mehr um die Frage: «Klöster oder Aargau», sondern um die viel bedeutsamere: «Bund oder Auflösung, Recht oder Unrecht». Das Vaterland gehe einer schweren Krise entgegen. Zu einer reglementarischen Mehrheit für die Wiederherstellung aller Klöster werde die «schwerfällige Bundesmaschine» die Kraft nicht aufbringen. Ob die Tagsatzung offiziell den Bundesbruch sanktioniere oder ob keine Mehrheit zustande komme, führe zum nämlichen Resultat. Was aber dann die Katholiken des Aargau und die Grossen Räte der innern Orte tun werden, liege auf der Hand.³⁸ Leider erfahren wir nicht *expressis verbis*, was mit dieser versteckten Drohung gemeint sein soll. Dass dabei mit dem Trennungsgedanken gespielt oder gar an Gewalt gedacht wird, ist durchaus möglich. Empört ist das Echo darüber, dass das katholische Solothurn öffentlich den Grundsatz verfechte, es komme auf ein paar Klöster mehr oder weniger nicht an, und es verurteile insbesondere die Neuhausische Idee der Staatsraison. Das Echo argumentiert nur aus dem Blickwinkel der Religionsgefahr; von diesem Gesichtspunkt her sind seine Bedenken gerechtfertigt.³⁹

³⁵ EA I 1841, Litt. T, S. 104.

³⁶ EA II 1841, S. 15.

³⁷ Sol. Bl. Nr. 72, 8.9.1841 und Nr. 89, 6.11.1841.

³⁸ Echo Nr. 26, 28.7.1841. ³⁹ Echo Nr. 53, 30.10.1841 und Nr. 55, 6.11.1841.

Am Schlusse seines Tagsatzungskommentars schreibt das Echo, es sei neugierig, ob der Kantonsrat das Votum Munzingers zu dem seinigen machen werde.⁴⁰ Am 17. November trat der Kantonsrat zusammen und hatte über Billigung oder Missbilligung der Handlungsweise der Gesandtschaft zu beraten. Der zweite Gesandte Burki war, nachdem er erklärte, in der Klosterfrage in vollstem Einverständnis mit seinem Kollegen gehandelt zu haben, mit Munzinger im Abtretungsfall. Aus verwandtschaftlichen Gründen folgten ihnen auch Brunner zur Krone, Cartier, Kaiser und Trog. Den Vorsitz führte Obergericht Karl Gerber. Es sei nicht leicht, begann er, in die vorliegende Sache einzutreten, da sie nicht «ohne Persönlichkeiten ablaufen» könne. Das traf in der Tat auch zu, ging es doch um Munzinger persönlich. Gerber gab dem Bedauern Ausdruck, dass man nicht doch eine klarere Instruktion beschlossen und sie eindeutig bestimmt habe. Nochmals wurde die Instruktion haarklein interpretiert und Gerber kam zum Schluss, dass die Gesandtschaft zuerst auf weitere Schuldbeweise der Klöster hätte ausgehen müssen. Die Instruktion sage ausdrücklich, dass ohne hinlängliche Schuldbeweise Artikel 12 nicht umgangen werden dürfe. «Wie nun die Gesandtschaft dahin kommen konnte, aus diesen Resultaten für sich die Überzeugung zu gewinnen, dass die aargauischen Klöster auf einmal des Rechts der Garantie des Bundes verlustig erklärt werden sollen, lässt sich nicht anders annehmen, als wenn sie sich zum gefälligen Echo der von Aargau vorgebrachten, sehr weit hergesuchten, oft mehr als schwachen Anschuldigungen hergibt, und diesen Anschuldigungen, so unerweislich sie auch sein mögen, das Gewicht des Hochverrates beilegt». Noch andere Stimmen sprachen sich für Missbilligung aus. Vor allem Dürholz gab zu bedenken, dass die Insassen schuldiger Klöster nicht mit Pensionen abgefunden zu werden pflegen. Felber endlich nahm für die Gesandtschaft Partei. Auf die Schuldfrage, die er als «Abweichen auf die Klostergeschichte mit all ihren Winkelzügen» abtat, ging er nicht ein. Er versuchte aber klar zu machen, dass es Munzinger nicht um die Klöster, nicht um die Kirche, sondern um eine geeinte Eidgenossenschaft ging. «Lob und Tadel der Gesandtschaft werde nicht in diesem Saale sondern in der Schweizergeschichte ihren Platz finden. Wenn je die Politik Solothurns, lebendige Instruktionen und Männer mit freier Hand in die oberste Bundesbehörde zu schicken, guten Erfolg gehabt, so sei es diesmal der Fall gewesen; da habe es sich um eine historische Tatsache gehandelt, die man nicht aus Büchern beurteilen, sondern mit Klugheit und Entschlossenheit abzutun habe; mit Worten sei da wenig gemacht, wo Taten nötig».⁴¹ Mit 20 zu 56 Stimmen wurde beschlossen, das Verhal-

⁴⁰ Echo Nr. 57, 13. 11. 1841.

⁴¹ KRV Solothurn, 17. 11. 1841, S. 393/394.

ten der Gesandtschaft nicht zu missbilligen. Dieses Verhalten freute am allermeisten den Berner Verfassungsfreund. Damit hatte Solothurn die Politik Neuhaus legitimiert. Das Blatt schreibt: «Aber Solothurn ist fest geblieben, es hat das Benehmen seines unerschütterlichen Führers gebilligt und damit, zumal als fast ganz katholischer Stand, sich um die Ruhe des Vaterlandes verdient gemacht».⁴²

Für das Solothurner-Blatt ist das eigenmächtige Standesvotum Munzingers noch durch ein weiteres Argument gerechtfertigt. Es schreibt, Solothurn werde die «vermittelnde Stellung» in der Schweiz nicht aufgeben und nie die zwölfte Stimme ausmachen, um Trennung und Bürgerkrieg heraufzubeschwören.⁴³ Die Idee der Vermittlung ist in Solothurn getragen von historischen Reminiszenzen und taucht in den vierziger Jahren häufig auf. Der Begriff wird aber vom Solothurner-Blatt einseitig verwendet. Es meint die Verhinderung von Bürgerkrieg und konfessioneller Trennung und brüstet sich, in dieser Hinsicht ein Wengi zu sein. Ebenso gerechtfertigt ist aber auch die Begriffsauffassung des Echo, das eine Vermittlung zugunsten der Klöster vertritt und betont, dass es dem katholischen Solothurn anstehen würde, hinsichtlich der aufgehobenen Klöster ein Wengi zu sein.⁴⁴

Wir wissen nicht, wie weit Munzinger bei seiner selbstherrlichen «Friedenspolitik» auch an den eigenen Kanton dachte. Gonzenbach schreibt, dass Solothurn «leicht einer inneren Umgestaltung entgegengehen dürfte» und Munzinger sich deshalb so intensiv um eine Lösung der Klosterfrage und die Herstellung des vierten Frauenklosters Hermetschwil bemühe.⁴⁵ Solche Vermutungen wurden in der Folge immer wieder laut. Sie werden teils auf Tatsachen, teils aber auch auf blossem Wunsdenken beruht haben. Über irgendwelche Unruhen im Kanton Solothurn haben wir keine Zeugnisse, aber das Volk scheint die Ereignisse im Aargau doch nicht gelassen hingenommen zu haben. Am 2. September 1841 reichten 2278 Solothurner Bürger eine Bittschrift an die Tagsatzung ein, in der es unter anderem heisst, der aargauische Beschluss vom 13. Januar habe im Solothurnervolk ein schmerzliches Gefühl erregt, da doch die Klöster immer die besten Boten des Evangeliums und der Kultur gewesen seien. Man hoffe, dass Artikel 12 Anwendung finde und die Klöster wiederhergestellt würden. Diese Petition kann nicht vorbehaltlos als Ausdruck des

⁴² BVF Nr. 144, 2. 12. 1841.

⁴³ Sol. Bl. Nr. 90, 10. 11. 1841.

⁴⁴ Sol. Bl. Nr. 92, 17. 11. 1841. Echo 1841, Nr. 57, 60, 62, 63.

⁴⁵ Gonzenbach an seinen Vater, 29. 10. 1841, Miss. Hist. Helv. XLI 58.56. BB. Auch im Zürcher Grossen Rat bezeichnete man die Klosterfrage als für Solothurn nachteilig und diskutierte noch 1843, nachdem sich im Kanton seit zwei Jahren nichts geregelt hatte, über dessen Bestand. Plazid Weissenbach äusserte damals optimistisch: «Ich verzage für Solothurn nicht, die gemüthliche Richtung bei dessen Volke ist mir Bürge hiefür». GRV Zürich, 29. 8. 1843, S. 409.

Volkswillens, aber doch als Hinweis auf gewisse Reaktionen gewertet werden. Sie machte nur in 37 Gemeinden des Kantons die Runde. Prozentual zu den stimmbfähigen Bürgern unterzeichneten sie im Oberamt Olten/Gösgen 30%, im Thal und Gäu 25% und in den übrigen Bezirken weniger als 10%.⁴⁶ Diese Petition, welche an der Tagsatzung für das Gegenteil dessen warb, wofür der Kantonsrat die Volksvertretung instruiert hatte, war den Liberalen ein Dorn im Auge. Sie waren deshalb erleichtert, als sich im Leimental im Schwarzbubenland einige Gemeinderäte aus Metzleren, Rodersdorf, Hofstetten und Witterswil zusammenschlossen, um bereits am 26. August 1841 in einer Gegenpetition die Tagsatzung zu bitten, der andern solothurnischen Bittschrift auf keinen Fall Glauben zu schenken. Das Volk werde durch die Geistlichkeit fanatisiert und manch ein Dummer sei überlistet worden. Man solle sich voll und ganz auf die Instruktion des Kantonsrates verlassen, welche die wahre Volksstimmung ausdrücke.⁴⁷ Im Aargauer Gesandtschaftsbericht ist dieser Leimentaler Petition eine halbe Seite gewidmet, während die Volkspetition kaum erwähnt wird.⁴⁸ Trotz dieser täuschenden Akzentverschiebung, die auch in der liberalen Presse festzustellen ist, kann von einer Repräsentation des Volkes durch einige Gemeinderäte noch viel weniger die Rede sein als von den immerhin rund 2000 Unterschriften der Volksbittschrift.

Wenn die Klosterfrage auch bis zum Sommer 1842 offiziell nicht mehr zur Debatte stand, gab es für die Presse beider Richtungen genügend Gelegenheit, auf dieses Faktum hinzuweisen und die Leser in Stimmung zu halten. Wir heben aus dem Solothurner-Blatt die innige Sympathiekundgebung für Augustin Keller, den «offenen, innigen und einigen Schweizercharakter», hervor. Das Blatt rühmt die Ehrlichkeit und Treue dieses grossen Führers, der mit Herz und Hand für das Wohl des Landes einzustehen wisse.

Besonders gelobt wird Kellers Furchtlosigkeit dem Ausland gegenüber,⁴⁹ ist das Solothurner-Blatt doch grundsätzlich in allen Fragen der Politik, die das Ausland betreffen, höchst empfindlich. Nichts ärgert es mehr als das häufige offene und versteckte Sympathisieren des Echo mit den Grossmächten und dessen Bemerkungen, die auf

⁴⁶ Ges. Bericht Solothurn, 1841. EA I 1841, S.72, Litt. T. An erster Stelle unterzeichneten Leonz Gugger und Karl Gerber, später auch Glutz=Blotzheim.

⁴⁷ Dabei konnten diese Gemeinderäte nicht absehen, dass auch Munzinger nicht instruktionsgemäss handelte, und dementsprechend sein Votum ebenfalls nicht als Ausdruck des Volkswillens galt.

⁴⁸ Ges. Bericht Aargau, 27.8.1841. StAA. – Über die übliche Polemik und die Anschuldigungen wegen Betrug, Verführung und Unterschriftenfälschung beim Petitionieren vgl. Sol. Bl. 1841, Nr.67–69 und Echo 1841, Nr.28, 30, 32, 33, 34, 43.

⁴⁹ Sol. Bl. Nr.9, 29.1.1842.

ausländische Hilfe und Intervention anspielen. Umso begreiflicher ist es daher auch, dass dem Solothurner-Blatt alle Einmischungsversuche seitens des Papstes und der Nuntiatur verhasst sind.

Am 27. und 28. Juni 1842 stand die Klosterfrage erneut auf der Traktandenliste des Solothurner Kantonsrates. Die Regierung beantragte, man solle sich mit dem aargauischen Dekret vom 19. Juli 1841 begnügen, und wenn man auf diesem Weg kein Mehr erreiche, die Gesandtschaft zu andern Vermittlungen bevollmächtigen. Inzwischen waren in der Klosterfrage Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt, welche einen Instruktionsvorschlag, der auf raschen Abschluss dieses Geschäfts hinzielte, ratsam erscheinen liessen. Felber sprach ohne Umschweife davon. Da die Mehrheit der Schweizer an den Aufbruch der Klöster glaube und die Sache nun einmal so weit fortgeschritten sei, habe man nicht mehr über die Entstehung, sondern über die Folgen dieser Frage zu verhandeln. Felber fand daher, trotz heftigstem Drängen von Dürholz, eine Antwort auf die Frage nach der Schuld für überflüssig. Er war überzeugt, dass es den Konservativen gar nicht um die Klöster, sondern um den politischen Zweck zu tun war, und behauptete, diese wären die ersten, die selber Klöster aufheben würden, wenn sie sich damit das Regiment erkaufen könnten. Auch Trog vermutete, dass die Klosterfrage einem politischen Zweck dienen musste, weil die Kurie auch gar zu auffällig eingeschritten sei. Der tiefste Grund aber, weshalb die Liberalen einen Entscheid herbeiführen wollten, lag in dem Umstand, dass Luzern auf das Jahr 1843 als Vorort die Leitung der Eidgenossenschaft in die Hand nehmen würde. Felber fürchtete, dass es seine Stellung sofort ausnützen und Bern ebenso schnell entgegentreten würde, wodurch ein Bürgerkrieg unvermeidlich wäre. Kantonsrat Friedrich Schenker glaubte, dass man jetzt nicht nach Recht und Unrecht fragen müsse, sondern nach einer Möglichkeit suchen sollte, wie dieser politische Kampf, und ein solcher sei die Klosterfrage, ausgefochten werden könne. Man müsse «Kraft gegen Kraft» stellen und zeigen, wer in der Eidgenossenschaft Meister sei. Munzinger versuchte von diesen radikalen Ausfällen abzulenken. Er bestritt, dass die Frage nach Recht und Unrecht nicht mehr zur Debatte stehe. Er wollte Gerechtigkeit und war überzeugt, dass der Aargau in dieser Hinsicht sein möglichstes getan hatte. Es seien Anklageakten vorgelegt worden, versuchte er auszuweichen, und es liege allein beim Kanton Aargau, über die Schuldfrage zu entscheiden. Man müsse dankbar sein, dass jene, die nicht zu den sogenannten Klosterverteidigern zählten, überhaupt so viele Klöster gerettet hätten und noch ein viertes zu erhalten versuchten. Ob Munzinger von der Schuld der Männerklöster überzeugt war, oder ob es zur Taktik für die gütliche Beilegung der Klosterfrage gehörte, wenn er sich als Optimist über die geretteten Klöster freute, wissen wir nicht.

Glutz=Blotzheim, der erstmals im Rate anwesend war, forderte «nichts als Gerechtigkeit». Er verlangte, dass Solothurn, wenn es von der Schuld der Klöster überzeugt sei, das auch in der Instruktion zum Ausdruck kommen lasse. Im übrigen sehe er die Notwendigkeit eines Entscheides ein und stimme zum Antrag der Regierung, wenn alle Vermittlungen unfruchtbar blieben. Neben dieser vermittelnden Haltung von Glutz=Blotzheim fehlten auch diesmal die allerdings wenig zahlreichen Stimmen nicht, die nur in der Herstellung aller Klöster die volle Gerechtigkeit verwirklicht sahen. Der Antrag Dürholz, alle Klöster wiederherzustellen, blieb mit 23 Stimmen (1841 mit 32 Stimmen) in der Minderheit, der regierungsrätliche Antrag wurde mit 63 Stimmen gutgeheissen, das waren 11 mehr als 1841.⁵⁰ Mit dieser Instruktion, schreibt der Waldstätterbote, habe Solothurn aufgehört, katholisch zu sein.⁵¹

Auf den 4. Juli 1842 reisten wiederum Munzinger und Burki an die ordentliche Tagsatzung nach Bern. Mit Genugtuung trug Munzinger instruktionsgemäss vor, was er vor einem Jahr noch in Abweichung von seinem Auftrag eigenmächtig vertrat. Damit war sein Verhalten gerechtfertigt. Er konnte es aber doch nicht unterlassen, beizufügen, dass er schon vor einem Jahr seine Vollmachten mit «bestem Wissen und Gewissen» gebraucht habe.⁵² Diese Bemerkung wurde ihm aber von der gegnerischen Seite sehr übelgenommen, denn sein eigenmächtiges Vorgehen verziehen ihm die übrigen katholischen Stände nicht. Im luzernischen Gesandtschaftsbericht sind Munzingers Worte «mit bestem Wissen und Gewissen» von Rudolf Rüttimann dick unterstrichen worden.⁵³ Die Tagsatzung brachte wiederum keinen Mehrheitsbeschluss zustande. Immerhin hatte Aargau Zürich, wo sich die Liberalen zusehends Bahn brachen, Waadt und Graubünden mit seinem Kompromissvorschlag gewonnen. Jetzt sprachen sich bereits 11 Stände für das Dekret vom 19. Juli aus. Um aber den Streit endlich ganz zu schlichten, griff Munzinger wieder den Vorschlag auf, die Klosterfrage unter der Bedingung aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen, dass das vierte Frauenkloster auch noch hergestellt werde. Er blieb aber zusammen mit Glarus und Schaffhausen in der Minderheit.⁵⁴

Die Bischöfe und die Äbte der grösseren Klöster der Schweiz richteten an die Tagsatzung von 1842 eine Bittschrift, in welcher sie sich auf Artikel 12 beriefen und ihrer Verbundenheit mit den unglücklichen Klöstern Ausdruck gaben. Das Schreiben enthält unter andern die Unterschrift von Salzmann und Abt Bonifaz von Mariastein. Jeder

⁵⁰ KRV Solothurn, 27.6.1842, S.231 f. und 237 f. Kt. Rat. Prot. 1842, S.176 f.

⁵¹ WB Nr.54, 8.7.1842.

⁵² EA 1842, S.130.

⁵³ Ges. Bericht Luzern, 28.7.1842, StALu.

⁵⁴ EA 1842, S.165.

Unterschrift ist eine persönliche Bemerkung beigegeben, von denen die weitaus kürzeste von Salzmann stammt. Zudem besteht ihr Inhalt in nichts anderem als der Abwälzung der Verantwortung auf den Papst. Salzmann schreibt: «Da der Hl. Vater Papst Gregor XVI. sich definitiv hierüber ausgesprochen hat, und in desselben Ausspruch die ganze katholische Kirche ihre heilige Vorschrift erkennen und verehren soll, unterschreibt sie auch...».⁵⁵ Auch in der Klosterfrage legte sich Salzmann also die gewohnte Zurückhaltung auf. Zum Gebetsaufruf für eine «gute» Instruktion wurde er von Giuseppe Bovieri aufgefordert.⁵⁶

Der aargauische Klosterhandel verhärtete in der ganzen Schweiz die politischen Fronten zusehends und wurde, wie das Solothurner-Blatt mit Recht bemerkt,⁵⁷ immer mehr der Gradmesser der Parteienstärke. Diese Entwicklung spiegelt auch die Solothurner Presse. Das Echo trug dazu bei, indem es in seinen fingierten «Dorfgesprächen» über die Klosterkrise den jahrhundertealten Gegensatz zwischen Protestanten und Katholiken aufwärmte und damit eines der heissesten Eisen anpackte.⁵⁸ Diesen der solothurnischen Klosterpolitik völlig entgegengesetzten und der Idee einer konfessionellen Trennung der Schweiz Vorschub leistenden Artikeln versuchte das Solothurner-Blatt mit einer nicht eben einwandfreien Information den Wind aus den Segeln zu nehmen. Am 28. Juni 1843 brachte es nämlich die überraschende Mitteilung: «Die Konservativen im Solothurner Kantonsrat haben somit die *Klosterfrage aufgehoben*, und wir führen das nicht etwa als einen Sieg an, sondern wir gratulieren ihnen selber, dass sie es verschmäht haben, Komödie zu spielen. Sie haben sich früher so gut und so gründlich gewehrt als in irgend einem Grossen Rat der Schweiz, aber sie haben gelernt, dass es vernünftiger ist, aus der Not eine Tugend zu machen und zu retten, was man kann, als mit dem Urner Gesandten auf den Tisch zu schlagen und ‚Alles oder Nüt‘ zu wollen».⁵⁹ Demgegenüber steht im Echo vom gleichen Tage, dass die Konservativen den Antrag auf Wiederherstellung aller Klöster erneut gestellt hätten. In Wirklichkeit verschwiegen beide Blätter einen Teil der Wahrheit. Am 26. Juni 1843 beriet der Kantonsrat neuerdings die Instruktion zur Klosterfrage. Der Regierungsrat hatte den gleichen Antrag gestellt wie im verflossenen Jahr. Glutz-Blotzheim aber stellte einen Gegenantrag, wonach Solothurn für die Wiederherstellung aller Klöster stimmen sollte, und wenn sich dabei kein Mehr ergäbe, immer

⁵⁵ EA 1842, Litt. AA, S.124. Akten Eidgenossenschaft, Rubr.173, Nr.38. StAS.

⁵⁶ Bovieri an Salzmann, 22.10.1841. Akten Nuntiatur. BiAS.

⁵⁷ Sol. Bl. Nr.51, 28.6.1843.

⁵⁸ Echo 1841, Nr.47–51. Der letzte Artikel dieser Reihe erscheint gleichzeitig mit der zitierten überraschenden Mitteilung über die konservative «Kapitulation» im Solothurner Blatt, am 28.6.1843. ⁵⁹ Vgl. Anm. 57.

jenen Antrag, der diesem am nächsten stehe, befürworten sollte. Felber hatte zwar Recht, wenn er in seinem Blatt in einem umständlichen Verfahren ausrechnet, dass der Antrag Glutz-Blotzheim zuletzt auf das hinauslaufe, was die Regierung mit ihrem Vorschlag bezwecke. Wenn man aber weiss, wie in der gesamten Schweizer Presse die Instruktionen der einzelnen Kantone veröffentlicht, begutachtet, interpretiert wurden, kann man sich auch vorstellen, welchen Eindruck es gemacht hätte, wenn die solothurnische Instruktion in erster Linie auf Wiedereinsetzung aller Klöster gelautet hätte. Das wusste auch Glutz-Blotzheim, der nochmals klar und deutlich dokumentieren wollte, dass die Konservativen von Solothurn auf der Seite der Klöster standen. Allerdings muss zu Gunsten des Solothurner-Blattes gesagt werden, dass die Konservativen einzusehen schienen, dass man sich, wie Reinert schon 1841 vorgeschlagen hatte, mit den faktischen Gegebenheiten abfinden musste, denn ohne grosse Diskussion wurde der Antrag des Regierungsrates gutgeheissen.⁶⁰ Der Schweizerbote schreibt dazu: «Was anderwärts viel zu schaffen gab, läuft hier ohne Geräusch ab. Ich meine die Klosterinstruktion, die bei und inmitten des Katholizismus zur Klosterdestruktion wird».⁶¹

Mit dieser umwerfenden Neuigkeit, dass Konservative und Liberale in der Klosterfrage gleicher Meinung seien, wollte das Solothurner-Blatt besonders zwei Ständen Eindruck machen: St. Gallen und Luzern. In St. Gallen zeichnete sich politisch eine zunehmende Schwenkung zugunsten der Liberalen ab. Hier brauchte es nicht mehr allzu viel, und die dringend benötigte zwölfte Stimme war gewonnen. Luzern, die Hochburg des ultramontanen Katholizismus, war Vorort geworden und gewillt, für die Rettung der aargauischen Klöster in die Schranken zu treten. Es sollte wissen, dass Solothurn mehr denn je auf der Seite des Aargau stand.

Die Entschlossenheit Luzerns, für die Klöster zu kämpfen, kam im Votum von Siegwart-Müller, welcher in der am 16. August 1843 beginnenden Klosterdebatte den Vorsitz einnahm, eindeutig zum Ausdruck. Er gab zu bedenken, dass auch eine Zwölfermehrheit die Schweizer Katholiken keineswegs zu beruhigen vermöge und Luzern in jedem Fall Artikel 12 aufrecht zu erhalten gedenke. Er drohte, dass ein Bundesbruch leicht zur Auflösung der Eidgenossenschaft führen könnte.⁶² Munzinger wies mit Entrüstung die heftigen Worte Luzerns zurück, eröffnete pflichtgemäss seine Instruktion und betonte, dass sie auf dem eindeutigen Willen des Kantonsrates beruhe.⁶³ Im Verlaufe

⁶⁰ KRV Solothurn, 26.6.1843. ⁶¹ SB Nr. 153, 3.7.1843.

⁶² EA 1843, S. 171 ff. Siegwart, S. 553.

⁶³ Das wird sofort vom Echo bestritten. Es schreibt, eine Minderheit habe zuerst gerecht sein wollen und sei erst, wenn das nicht möglich sei, zu weiteren Vermittlungen bereit. Echo Nr. 67, 23.8.1843.

seiner Rede erklärte er, dass Solothurn Artikel 12 anerkenne und dass im eigenen Kanton keine Klosterfeindlichkeit herrsche, die Klöster blieben in bezug auf Vermögensverwaltung und Noviziat unangefochten. Man sei jedoch der Ansicht, dass Artikel 12 das Recht der obersten Behörde nicht ausschliesse, den Klöstern in bestimmten Fällen die Garantie zu entziehen, vor allem in Fällen wie im Aargau, wo man den kirchlichen Institutionen Entsittlichung und Teilnahme am Aufruhr vorwerfe. «Ein Wortkampf darüber, ob diese Fakta wahr seien, kann nach den vielen für und wider stattgefundenen Erörterungen zu nichts führen. Bei der Unanwendbarkeit einer formalen Beweistheorie fällt das Urteil der moralischen Überzeugung anheim.» Darin seien die Ansichten zwar verschieden, einig sei man sich darüber, dass jetzt ein Ende gesetzt werden müsse, und indem er nochmals auf Siegwarts Votum zurückkam, spottete er, man müsse diesen Drohungen kein grosses Gewicht beimessen, «um eine Faust zu machen, muss man eine Hand haben».⁶⁴ Damit hatte Munzinger nochmals die Haltung Solothurns klar umrissen. Er wollte mit dem Hinweis auf die Verhältnisse im eigenen Kanton den Vorwurf von sich abwälzen, er handle rechtswidrig, und den Anschein erwecken, man könne sich mit dem gegenwärtigen Zustand in der Klosterfrage guten Gewissens zufrieden geben. Die grösste Klippe, die es bei dieser Argumentation zu umschiffen galt, war die Schuldfrage. Munzinger löste diese Aufgabe wenig überzeugend, aber sie ist für ihn auch nebensächlich. Oberstes Postulat war die Beendigung dieses Geschäftes. Da sich Munzinger bewusst sein mochte, dass mit einem Mehrheitsbeschluss die Klosterfrage für die katholischen Stände nicht aus der Welt geschafft war, wollte er ihnen zudem die Berechtigung zur Drohung und die Kraft eines Widerstandes absprechen.⁶⁵

Am 18. August schritt man zur Abstimmung. Solothurn wusste, dass der Vorschlag, sich auf das Dekret vom 19. Juli 1841 zu berufen, in der Minderheit bleiben würde, und stimmte nicht zu. Munzinger forderte vielmehr die Aargauer Gesandten in öffentlicher Sitzung auf, entgegenzukommen und noch in der laufenden Tagsatzung über mögliche neue Konzessionen Bericht zu erstatten. Er gab der Hoffnung Ausdruck, dass der Aargau den Wünschen der Miteidgenossen Rechnung trage und zur Erledigung dieser Angelegenheit ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes lege.⁶⁶ Munzinger hatte erkannt, dass die hartnäckige Haltung des Aargau die politischen Gegner nur provo-

⁶⁴ EA 1843, S.160 f. Sol. Bl. Nr.66, 19.8.1843.

⁶⁵ Die Metapher von der Faust und der Hand machte Schule und wurde in der Folge gerne verwendet. NZZ Nr.231, 19.8.1843. GRV Aargau, 29.8.1843, S.383. – Dieses Votum wird von Siegwart Burki zugeschrieben, und er bemerkt dazu, dass ein Finger zu dieser Hand leicht in Solothurn selber zu finden wäre. Siegwart, S.577.

⁶⁶ EA 1843, S.226.

zieren musste. Er reiste persönlich an die Grossratsverhandlung nach Aarau, um die Aargauer für die Wiederherstellung des vierten Frauenklosters zu gewinnen, und er gab dort zu bedenken, dass sich die Ultramontanen über den bisherigen Entscheid des Aargau nur freuen könnten, weil ihnen so das Heft in die Hand gedrückt worden sei.⁶⁷ Trotz heftigem Widerstand von Waller (vgl. Seite 91)⁶⁸ und Keller rang sich der aargauische Grosse Rat zum Entschluss durch, das Nonnenkloster Hermetschwil auch noch herzustellen, und dieser Entschluss verfehlte seine Wirkung nicht. St. Gallen zögerte nicht mehr und gab am 31. August 1843 als zwölfter Stand seine Stimme, und die Klosterfrage fiel endgültig aus Abschied und Traktanden.

Dieses Ergebnis zeigt das Ende der sich seit 1841 allmählich verschiebenden parteipolitischen Fronten in der Schweiz an. Eine verfassungsmässige Mehrheit von zwölf liberalen oder radikalen Ständen stand einer Minderheit von konservativen Kantonen gegenüber. Frühere liberal-konservative Orte wurden aus ihrer Mittelstellung verdrängt. Das Solothurner-Blatt erhoffte sich anfänglich nach dieser Beseitigung des eidgenössischen Zankapfels und nach dem liberalen Sieg den Beginn «grösserer nationaler Bestrebungen» und die Förderung des Fortschrittes auf andern, dringlicheren Gebieten.⁶⁹ Wie vermutet, war aber der Streit keineswegs aus der Welt geschafft. Sofort nach Bekanntwerden des Abstimmungsergebnisses gaben die Gesandten der katholischen konservativen Orte⁷⁰ eine feierliche Verwahrung zu Protokoll, bestritten die Kompetenz der Tagsatzungsmehrheit in dieser bundesrechtlichen Angelegenheit und bezeichneten die Entscheidung als Bundesbruch. Was weiter zu erwarten sein würde, lässt ein aufschlussreicher Artikel im Echo durchblicken: «Ob nun aber das End vom Lied wirklich da sei, darüber wollen wir andere vernehmen. Noch lebt in den Bergen um den Vierwaldstättersee alte Schweizerkraft, und es ist nicht gesagt, dass diese schlummern werde. Die Katholiken finden sich in ihren heiligsten Rechten verletzt und es ist kaum zu glauben, dass sie dieselben so leichten Kaufs hingeben werden».⁷¹ Man war aber auch gewillt, dieser «Schweizerkraft» mit Kraft entgegen zu treten. Burki berichtete ebenfalls von der Tagsatzung, dass man nicht wisse, inwieweit die Klosterfrage nun erledigt sei. Die Eidgenossenschaft stehe aber immerhin – und das war ja das langersehnte Ziel – auf dem Boden des Rechtes und werde jeder Friedensstörung mit «Kraft» zu begegnen wissen.⁷² Schon vor dem endgültigen Beschluss

⁶⁷ Frey-Herosé, S.67. Ges. Bericht Luzern, 18.8.1843. StALu.

⁶⁸ Waller hatte im Grosse Rat schon am 20.6.1843 über Munzinger abschätzig gesprochen, er nehme zuviel Rücksicht. GRV Aargau, S.322.

⁶⁹ Sol. Bl. Nr.65, 16.8.1843 und Nr.91, 15.11.1843.

⁷⁰ Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Wallis, Zug und App. Innerrh.

⁷¹ Echo Nr.71, 6.9.1843. ⁷² KRV Solothurn, 11.12.1843, S.419.

vom 31. August waren vereinzelt Worte wie «Bürgerkrieg» und «Gewalt» gefallen, sie kamen in der Folge immer häufiger zur Anwendung. Bezeichnenderweise bringt das Solothurner-Blatt schon im September 1843 eine detaillierte Übersicht von der Stärke der beiden politischen Lager. Triumphierend stellt es fest, dass die liberalen Kantone 78 % des Bundesheeres und 82 % des eidgenössischen Geldkontingentes auf ihrer Seite hätten.⁷³ Zudem trug das Blatt mit der Veröffentlichung jener plumpen Geschichte einer Hermetschwiler Klosterfrau in keiner Weise dazu bei, dass man etwas zuversichtlicher hätte in die Zukunft blicken können.⁷⁴

Auf die ordentliche Tagsatzung von 1844 erliessen die konservativen Kantone ein Manifest, in welchem sie für eine Instruktion warben, die den Artikel 12 erfüllen sollte.⁷⁵ Der Solothurner Kantonsrat ging jedoch nicht darauf ein, die Gesandtschaft war angewiesen, am Beschluss von 1843 festzuhalten und zu beantragen, dass zur Tagesordnung weitergeschritten werde.⁷⁶ Als das Echo sah, dass der Kantonsrat die Klosterfrage als erledigt betrachtete, versuchte es, das Volk hinter die Angelegenheit zu hetzen. Zuerst zog es seinen Lesern den Speck durch den Mund, indem es ihnen vorräumte, wie schön es gewesen wäre, wenn Munzinger die Instruktion erhalten hätte, das katholische Solothurn wolle die katholische Konfession in der Schweiz nicht unterdrücken und schliesse sich deshalb den sieben katholischen Ständen an. Dann fordert es das Volk auf, in diesem Sinne an den Kantonsrat zu petitionieren, da dieser wahrscheinlich den Willen des Volkes noch nicht kenne.⁷⁷ Das brachte zuerst das Solothurner-Blatt in Harnisch, das in diesen Zumutungen sofort eine die nationalen Bestrebungen zersetzende Kraft erblickte.⁷⁸ Dann schritt sogar die Behörde ein, machte dem Echo den Prozess und verurteilte es wegen «Injurierung von Behörden» und «Aufregung des Volkes» zu einer Busse von hundert Franken. Solothurn war in keiner Weise gewillt, auf irgendwelchem Gebiet die Klosterfrage wieder hochspielen zu lassen. An jeder der folgenden Tagsatzungen gab es zu diesem immer neu an die Tagesordnung gebrachten Traktandum nicht einmal mehr seine Stimme ab.⁷⁹

Gleichzeitig mit der Aargauer Klosterfrage wurde an den Tagsatzungen auch über Anstände zwischen den thurgauischen Klöstern und der dortigen Regierung debattiert. Der Fall wurde aber nicht politisch

⁷³ Sol. Bl. Nr. 70, 2. 9. 1843.

⁷⁴ Sol. Bl. Nr. 71, o. 9. 1843.

⁷⁵ EA 1844, S. 162.

⁷⁶ EA 1844, S. 191. KRV Solothurn, 17. 6. 1844, S. 51.

⁷⁷ Echo Nr. 67, 21. 8. 1844.

⁷⁸ Sol. Bl. Nr. 68, 24. 8. 1844.

⁷⁹ EA 1845, S. 171. EA 1846, S. 347. EA 1847, S. 201.

ausgenützt und war wenig bedeutsam. Munzinger stellte sich instruktionsgemäss ganz auf die Seite der thurgauischen Klöster.⁸⁰ Dieses Verhalten weist nochmals darauf hin, dass Solothurn und Munzinger nicht klosterfeindlich waren. In der Aargauer Klosterfrage ging man gänzlich vom politischen Standpunkt und von eidgenössischen Rücksichten aus. Für die Konservativen musste Munzingers Handeln als radikal erscheinen, da er die Bereitwilligkeit gezeigt hatte, vier Klöster zu opfern. Von den Liberalen aus gesehen war Munzingers Verhalten gemässigt. Man hatte für die Kirche das getan, was im Rahmen des Staatswohles tragbar war.

Für uns darf es als unzweifelhaft gelten, dass Artikel 12 verletzt worden war. Dadurch wurde der Konflikt zwischen Kirche und Staat in der damaligen Eidgenossenschaft bedeutend aktualisiert. Die der Klosterkrise zugrundeliegende Problematik sollte nicht ohne Bürgerkrieg gelöst werden können.

5. Kantonales und eidgenössisches Schützenwesen

Im Jahre 1824 wurde in Aarau der schweizerische Schützenverein gegründet.¹ Er sollte durch die alle zwei Jahre stattfindenden Schützenreffen beitragen, alte Volksfeste wieder aufleben zu lassen, das überkantonale Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und das Nationalbewusstsein zu fördern. Seine Hauptaufgabe aber war die Demonstration der altschweizerischen gemeinschaftlichen Wehrbereitschaft. In der Regeneration trugen die zunehmende politische Zerrissenheit in der Schweiz und die Ohnmacht der Tagsatzung dazu bei, dass an den Schützenfesten immer häufiger und heftiger politische Tagesfragen diskutiert wurden, ja dass sogar, wie ein Zeitgenosse schreibt,² diese ursprünglich vaterländischen Feste «zum Stelldichein politischer Aufregung» ausgeartet waren. Nicht nur zu einer politischen, sondern zu einer einseitig parteipolitischen Institution der Liberalen hatten sich die Schützenvereine und Schützenfeste ausgebildet. Im Chor mit den konservativen Blättern beklagte sich auch das Echo, dass die frohen Feste und Wettkämpfe jetzt von anderen Absichten geleitet seien, und dass der Radikalismus diese Gesellschaften ausnütze, um sich eine Miliz zu organisieren.³ Begreiflicherweise versuchten die konservati-

⁸⁰ EA 1843, S.121 und S.124. Sol. Bl. Nr.66, 19.8.1843. Häfliger, S.208.

¹ Vgl. zum eidg. Schützenwesen: Maurus A. Feierabend, Geschichte der eidg. Schützenfeste von Gründung derselben im Juni 1824 in Aarau bis und mit der Jubelfeier im Juli 1874 in St.Gallen. Aarau 1875.

² Tillier, Anton von, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogenannten Fortschrittes. Bd.II, S.198. Bern 1854.

³ Echo Nr.16, 16.6.1841.

ven Orte dem entgegenzuwirken und Luzern erklärte die Museggwallfahrt zum wahren religiösen Nationalfest. Das Solothurner-Blatt verurteilt dieses Ansinnen als Sabotage am Nationalgedanken der Schweiz, da am Museggumgang nur ein Drittel aller Schweizer teilnehmen könnte, an den Schützenfesten jedoch jeder «freie» Schweizer willkommen sei.⁴ Felber unterschob Luzern die Absicht, ein protestantisches und ein katholisches Nationalfest anzustreben, schien aber nicht einzusehen, dass die Radikalen immer mehr den Anspruch erhoben, an den Schützenfesten die Nation in ihrer Gesamtheit zu vertreten, schrieb er doch im Distelikalender: «Dass der Geist der eidgenössischen Schützenfeste ein grundsätzlicher liberaler ist, das ist ebenso wahr, als dass die Mehrheit des Schweizervolkes liberal ist».⁵ Damit sollte anscheinend der liberale Anspruch auf alleinige Repräsentation der Schweiz legitimiert sein. Es wird klar, weshalb man nicht selten die Schützenanlässe als Volkstagsatzung bezeichnete: man politisierte, man schien das Schweizervolk zu vertreten und versuchte, was in den Freischarenzügen auch teilweise verwirklicht wurde, die Demonstration möglicher Exekutionen. An den Schützenfesten in Chur und Basel wurden jedesmal Vorschläge für eine neue Bundesverfassung und eine stärkere Zentralgewalt besprochen. Die «Volkstagsatzung» war eben, wie es Felber in einem Artikel auslegte, der uralte eidgenössische Bund, der nichts anderes sage als: wir können nicht ohne einander sein. Die Schützenfeste seien das Hausmittel, das man gegen den falschen Fünfzehnerbund gefunden habe, das alle Teile der Schweiz durch gleiche Interessen in Krieg und Frieden zusammenhalte.⁶

Der Schützengeist war nicht nur auf eidgenössischer Ebene, sondern auch in den Kantonen, Bezirken und Gemeinden wach, ja, er erhielt von hier die nötigen Impulse. Der Kanton Solothurn war ein Musterbeispiel dafür, dass dabei in erster Linie die Idee einer wehrhaften Gemeinschaft gepflegt und gestärkt wurde.

In der Mitte der dreissiger Jahre bestanden im Kanton Solothurn bereits an die zwanzig von der Regierung anerkannte Schützengesellschaften. Sie hatten sich für gemeinsame Anlässe zu Amtsschützengesellschaften zusammengeschlossen und auf Betreiben des rührigen Schützenvereins von Langendorf wurde allmählich die Gründung eines Kantonalvereins angeregt. Am 26. Dezember 1836 traf man sich im «Rössli» in Balsthal, und dieser von historischen Reminiszenzen an den 22. Dezember 1830 erfüllte Ort lässt leicht erahnen, wes Geistes Kind hier aus der Taufe gehoben wurde. Die Zweckparagrafen des neuen Vereins beinhalten neben der Verbreitung der Schiessübungen und der Handhabung des Stutzers auch in militärischer Beziehung

⁴ Sol. Bl. Nr. 19/20, 5./9.3.1842.

⁵ Distelikalender 1845, S. 31.

⁶ Sol. Bl. Nr. 58, 20.7.1842.

besonders die Festigung des vaterländischen Sinnes durch Verbrüderung und Eintracht unter den Kantonsschützen und den Schützen anderer Kantone. Das genügte aber den Langendorfer Schützen noch nicht. Es sollte dem Ganzen mehr politisches Gepräge gegeben werden. Als Bekenntnis zum Liberalismus wollten sie für Freiheit und Rechtsgleichheit einstehen und wenn immer möglich zur Verteidigung von Vaterland und Unabhängigkeit bereitstehen.⁷ Deshalb sollten die Schützenvereine militärisch organisiert sein, ihre Vorsteher mit Hauptmann und Leutnant bezeichnet werden und als eine Art Freicorps zur Verstärkung des regulären Truppenaufgebotes herangezogen werden können. Die Gründungsversammlung sprach sich gegen diese Vorschläge aus. Die Langendorfer und andere Gesellschaften führten sie aber trotzdem durch. Sie sollten dadurch in den Freischarenzügen erhöhte Bedeutung erlangen, weitete sich doch der Zweck der Gesellschaften immer mehr dahin aus, wie es der Oltner Schützenhauptmann im Oktober 1844 ausdrückte: «In ausserordentlichen Zeitumständen zur Sicherheit von Personen und Eigentum entschieden beizutragen».⁸

Es ist eindeutig, dass der politische Aspekt in den Schützenvereinen im Vordergrund stand. Allein der Übungen mit dem Stutzer wegen hätte man nicht so viele Magistratspersonen, Professoren und Künstler zu ihren Mitgliedern gezählt. Auch die Präsidentenliste der vierziger Jahre lässt darüber keinen Zweifel offen. Von 1838 bis 1841 stand Regierungsrat Vigier, bis 1843 Trog und bis 1848 Munzinger dem Kantonalverein vor.

Im Mittelpunkt des solothurnischen Schützenwesens stand der in der ganzen Eidgenossenschaft bekannte Schützenverein von Langendorf (bei Solothurn).⁹ Er darf mit Recht als hochpolitischer und ultraradikaler Verein bezeichnet werden, der voll Draufgängertum seine Bereitschaft zu gewaltsamen Lösungen politischer Probleme in Ergebenheitsadressen an die Regierung nur zu bereitwillig anbot. Nicht umsonst war dieser Verein als Munzingers persönliche Leibwache bezeichnet worden,¹⁰ die ihm besonders in den Januartagen von 1841 gute Dienste geleistet haben soll. Wer von liberalen und radikalen Solothurnern Rang und Namen besass, liess sich in die kämpferischen Reihen dieser Gesellschaft aufnehmen, und es war selbstverständlich, dass Regierungsräte, Kantonsräte, Oberrichter und höhere Militärs, allen voran Munzinger und Felber, sich zu ihren Mitgliedern zählten. Der Verein wollte national sein. Er suchte über die Kantonsgrenzen hinaus seine Anhänger und zählte 1846 237 solothurnische und 255

⁷ Jäggi, S. 53. ⁸ Jubiläumsschrift, S. 29.

⁹ Ausführliche Berichte bei Kretz I, S. 90 ff. Mösch, Langendorf, Dorf- und Schulgeschichte. Solothurn 1951.

¹⁰ Vgl. S. 37 und S. 167 dieser Arbeit. Meyer von Knonau, ADB Bd. 23, S. 47 (1886). Hartmann, Alfred, Galerie berühmter Schweizer, S. 3.

ausserkantonale Mitglieder. Felber rühmt im Solothurner-Blatt: «Die Langendorfer Schützengesellschaft darf sich mit Recht eine schweizerische nennen, sie ist die erste, die beinahe einen Drittel ihrer Mitglieder in andern Kantonen zählt».¹¹

Kantonale und eidgenössische Schützentreffen lösten sich jährlich ab. Dabei wurde auch an den kantonalen Anlässen der nationale Charakter betont, indem man mit besonderer Freude Gesellschaften anderer Kantone begrüßte oder solche selber besuchte. So hiess man am Oltner Kantonschützenfest von 1841 mehrere ausserkantonale Delegationen willkommen, der Zeit entsprechend die aargauische besonders herzlich. Auch kleine Begebenheiten wie die freundliche Begrüssung des auf der Fahrt von Solothurn nach Olten in Wangen an der Aare anlegenden Schützenflosses durch die Berner werden in der liberalen Presse in nationaler Überschwänglichkeit hochgespielt. Das Solothurner-Blatt sieht gerade in solchen unscheinbaren Begebenheiten einen Ausdruck des «echten Bundeskittes». Am Fest selber lobt es den Geist, der sich in den Reden und Trinksprüchen offenbarte: «Es ist der offene, ungeschminkte und ungetrübte Ausdruck freier Schweizerherzen, die im Jahre 1830 ein neues Grütli der Eidgenossenschaft erblickten».¹²

Die zunehmende politische Spannung im Kanton und in der Eidgenossenschaft spiegelte sich bereits im Kantonschützenfest von 1843 in Solothurn. Reden und Trinksprüche waren weniger zurückhaltend, extremer, radikaler.¹³ 1845 wurde kein kantonales Schützenfest organisiert. Es scheint, dass die meisten Schützen ihren Bedarf an Aktivität in den beiden Freischarenzügen zur Genüge gedeckt hatten. Inzwischen aber erlangten die eidgenössischen Schützenfeste eine umso grössere Bedeutung.

Über die eidgenössischen Freischiessen der vierziger Jahre, vor allem über jene von Solothurn 1840, von Chur 1842 und von Basel 1844 ist aus kantonalen und eidgenössischer Sicht viel geschrieben worden. Es genügt, in einem kurzen Tour d'horizon die im Rahmen dieser Arbeit notwendigen Zusammenhänge aufzuzeigen. 1840 war für Solothurn ein bedeutsames Jahr. Die Hauptstadt durfte die Schützen aus der ganzen Schweiz willkommen heissen. Munzinger stand dem Organisationskomitee vor und nahm die eidgenössische Fahne in die Obhut des Kantons. Zweifellos war dieses Fest die gegebene Basis für die folgenden Januarereignisse von 1841.¹⁴

¹¹ Sol. Bl. Nr.88, 1.11.1845. Die wahrscheinlich von Disteli entworfene Fahne der Langendorfer Schützen ist im Alten Zeughaus in Solothurn aufbewahrt.

¹² Sol. Bl. Nr.62, 4.8.1841. ¹³ Sol. Bl. Nr.39, 17.5.1843.

¹⁴ Zum eidg. Freischiessen 1840 vgl. Kretz II. S.95 ff. Häfliger, S.161 f. Georg von Buch, Beschreibung des eidg. Freischiessens, abgehalten in Solothurn vom 12. bis 19. Juli 1840. Bern 1840. Feierabend a.a.O.

Das eidgenössische Freischiessen in Chur im Sommer 1842 war für Solothurn in doppelter Beziehung von Bedeutung. Es durfte den Fahnenzug durch die ganze Schweiz nach Chur anführen, und das Fest selber gestaltete sich für die Solothurner als eine symbolische Dankesadresse an ihre in der Zwischenzeit bewiesene Treue zur liberalen, regenerierten Schweiz. Es erstaunt deshalb nicht, wenn das Solothurner-Blatt schreibt: «Wichtiger noch als die Kloostergeschichte selbst ist uns die Bedeutung des eidgenössischen Fahnenzuges oder die öffentliche Teilnahme, welche demselben durch die ganze Schweiz zuteil geworden».¹⁵ Am 3. Juli 1842 begann in Solothurn der triumphale Zug über Olten, Aarau, Zürich, Winterthur, St. Gallen, Trogen, Rheintal nach Chur. Überall begrüßte man die Solothurner aufs herzlichste, und es schlossen sich bei jeder Station neue Schützengruppen an, ein erfreuliches Bild nationaler Verbundenheit. Die Appenzeller Zeitung berichtet: «Die Schützenfahne verliess das treue Solothurn, wo sie gut aufgehoben war, getragen vom treuen Munzinger, den bisher keine Lockung und Drohung ins Klosterlager zu Arons Götzen hinübertreiben konnte».¹⁶ Diese Standhaftigkeit schrieb Munzinger der symbolischen Kraft der Schützenfahne zu, was ihm von konservativer Seite sehr übelgenommen wurde. In seiner Rede versicherte Munzinger: «Vor zwei Jahren habt ihr den Schützen von Solothurn diese Fahne anvertraut. Wir bringen sie euch rein und unbefleckt, wie wir sie empfangen. In Wahrung unserer eigenen Ehre glaubten wir auch die Ehre der eidgenössischen Fahne wahren zu sollen. Mit schwerem Herzen trennen wir uns von ihr, ihr Anblick stärkte uns und gab uns die nötige Entschlossenheit, die finsternen Mächte, denen selbst die Fahnenburg nicht heilig war, zurückzudrängen».¹⁷ In diesen Äusserungen war nichts anderes als die eidgenössische Zielsetzung bei den Januarereignissen von 1841 neu bestätigt. Munzinger fuhr fort, dass die Konservativen vergeblich Donnerkeile aus dem Süden auf die Schweiz herabgebetet hätten.¹⁸ Solche Bemerkungen und hauptsächlich jene, die Schützenfahne sei den Solothurnern «Vorsehung» gewesen, brachte die konservative Presse zur Weissglut. Der Waldstätterbote geiferte, Munzinger habe kein christliches und vaterländisches Wort gesprochen. Allerdings hätten sich in Chur auch jene geduldigen Schafe nicht gefunden, welche diesem Leithammel Beifall nickten. «Wie mochte sich da der erhabene Munzinger in den Grossratssaal von Solothurn zurückgewünscht haben, wo, wenn der grosse Zeus mit dem Kopf nickt, aller Herzen sich freuen».¹⁹

¹⁵ Sol. Bl. Nr. 58, 20.7.1842.

¹⁶ AZ Nr. 56, 13.7.1842.

¹⁷ Sol. Bl. Nr. 57, 16.7.1842.

¹⁸ Echo 1842, Nr. 56, 58.

¹⁹ WB 1842, Nr. 60, 61.

Zwei Jahre nach Chur empfing Basel die Schweizerschützen, um das eidgenössische Freischiessen zusammen mit der Vierhundertjahrfeier der Schlacht bei St. Jakob an der Birs festlich zu begehen. Schon dadurch zeichnete sich sinnbildlich der kämpferische Hintergrund ab, der diesem Treffen wie keinem andern anhaften sollte.²⁰ Eine schwüle Stimmung herrschte von Anfang an bei diesem Fest. Sie artete täglich mehr in eine ungezügelter Jesuitenhetze aus und sollte sich später in den Freischarenzügen ganz entladen. Dass das Fest im Zeichen der Jesuitenhetze stand, war durch den Zeitpunkt gegeben. Noch haftete der Eindruck der Walliserwirren tief im Volk und in Luzern lag die Jesuitenberufung in der Luft. In feuchtfröhlicher Stimmung wäre man bereit gewesen, auf direktem Weg nach Luzern zu ziehen. Wenn es auch nicht dazu kam, so wurde doch die Jesuitenfrage endgültig zur Losung des politischen Entscheidungskampfes erhoben. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, dass Basel zum Tummelplatz des extremsten Radikalismus geworden war. Ungeachtet dieser grössten Parteilichkeit spricht das Solothurner-Blatt in der einen und derselben Ausgabe von der Überparteilichkeit der nationalen Idee und vom Kampf gegen die konfessionelle Trennung. «Diese Zaubergewalt [Schützenfahne] im Land der *Faits-accomplis* lässt sich nicht anders erklären, als dass die eidgenössische Fahne Repräsentantin einer Idee ist, die, wie sie auch in der geschichtlichen Entwicklung vaterländischer Ereignisse wurzelt, dennoch über den Parteien steht. Es ist die Idee Nationalität oder Landeskraft, ohne die in keinem Lande der Welt je etwas Grosses zustande gekommen» und «Das Gespenst der Glaubensstrennung, mit dem die Jesuiten unsere eidgenössische Fahne bekämpfen, das ist das Schwarze, das wir *treffen müssen*, das wir *treffen sollen* – das wir *treffen können*, wenn wir dem Wink der Fahne folgen, die uns führt».²¹ Auch die solothurnischen Liberalen identifizierten sich also mit der Nation, wie das in Basel allgemein geschah. Alles, was anders gesinnt war – und darunter verstand man die Ultramontanen, an ihrer Spitze die Jesuiten –, galt als Gegner der Nation, als Feind einer geeinten Eidgenossenschaft. Auch Solothurn schrieb daher den Jesuitenkampf auf seine Fahne.

²⁰ Über die Freischiessen in Chur und Basel vgl. Feierabend a. a. O., *Bonjour*, S. 40 ff., Strobel, S. 155, Häfliger, S. 209 und S. 211, Kretz II, S. 102 f. – In vorübergehender Vorwegnahme eines nationalen Postulates erliess Solothurn für die Dauer des Schützenfestes in Basel an seinen Kantonsgrenzen Zollfreiheit für die durchreisenden Schützen. RM Solothurn, 12. 6. 1844, S. 534. StAS.

²¹ Sol. Bl. Nr. 53, 3. 7. 1844.

6. Die Jesuitenberufung in Luzern

a) Solothurn und die Luzerner Verfassungsrevision von 1841

In den Januarereignissen von 1841 waren zum ersten Mal Idee und Ziel der solothurnischen Führerpersönlichkeiten sichtbar und greifbar zum Ausdruck gekommen: die unabdingbare Erhaltung eines regenerierten Standes zum eigenen Wohl und zur Unterstützung und Verwirklichung der liberalen Postulate in der Eidgenossenschaft, mit andern Worten, der notwendige Beitrag zur Zwölfstimmenmehrheit in der obersten Bundesbehörde. Aargau verfolgte, von Solothurn angetrieben, das gleiche Ziel. Um den durch den Zürcher Septemberputsch neu ermunterten Konservativen den Boden unter den Füßen wegzuziehen, trat er gegen seine politischen Gegner noch entschiedener und gewalttätiger auf, ein Unterfangen, das man in Solothurn im Hochverratsprozess, allerdings mit geringerem Erfolg, fortsetzen wollte. Auf Luzern, welches im Frühjahr 1841 ebenfalls sein Staatswesen neu ordnete, hatte die Reaktion in Zürich einen nachhaltigeren Einfluss ausgeübt. Wie Zürich 1839, so kehrte Luzern 1841 als zweiter Vorort dem Liberalismus den Rücken. Das war für die freigesinnte Schweiz ein schwerer Schlag. Welche ungeheure Bedeutung Solothurn einem liberalen Luzern beimass, geht aus dem Distelikalender des Jahres 1840 hervor. Dort werden in einer Aufzählung der wichtigsten Daten der Schweizergeschichte nebst den üblichen Schlachten nur noch die vier folgenden Begebenheiten aufgezählt: Untergang der Alten Eidgenossenschaft, die Mediationsverfassung, der Bundesvertrag von 1815 und die neue liberale Verfassung von Luzern im Jahre 1831.¹ Dass im gleichen Augenblick, in dem das liberale Solothurn mit aller Kraft seine eigene Verfassungsrevision mit Erfolg durchgeführt hatte, Luzern seine Umkehr vollzog, war für Solothurn ein empfindlicher Schlag. Jetzt ging wieder eine liberale Standesstimme verloren, jetzt war der zweite Vorort ins gegnerische Lager desertiert und das Ganze zudem nicht als Staatsstreich durchgeführt worden, der völlig neue Männer an die Macht gebracht hätte, sondern «Apostaten» wie Siegwart-Müller und zum Teil auch Bernhard Meyer hatten plötzlich einen entgegengesetzten Kurs eingeschlagen, und ein gewöhnlicher Bauer, wie es hiess, ein frommes, schlaues und eigensinniges Werkzeug geistlicher Berater, galt als die treibende Kraft. Diese «Schlittschuhläufer», wie man die Abtrünnigen zynisch betitelte, mussten für die Konservativen die beste Propaganda sein. Es ist deshalb nicht übertrieben, wenn man sagt, dass nach der vollzogenen

¹ Vgl. Felbers Jahresbericht, verlesen vor der Helvetischen Gesellschaft 1843 in Langenthal: die Rückkehr Zürichs und die Entfremdung Luzerns seien die bedeutendsten Ereignisse. Verh. HG 1843, S.190.

luzernischen Verfassungsrevision Munzinger jedesmal in Harnisch geriet, wenn von Luzern die Rede war.² Verständlich wird jetzt auch, weshalb die Solothurner Presse im Frühjahr 1841 ihr Hauptaugenmerk auf Luzern und nicht auf den Aargau gerichtet hatte.

Casimir Pfyffer führte den Kanton Luzern bis zum Ende der dreissiger Jahre auf der liberalen Bahn. Gleichzeitig aber schwang sich Leu von Ebersol zum politischen Führer der Konservativen auf. Als Vertreter der katholischen und konservativen Landbevölkerung war er durch Luzerns Beitritt zur Badenerkonferenz und durch die Aufhebung zweier Franziskanerklöster zutiefst verletzt. Schon 1839 forderte er vor dem Grossen Rat den Austritt Luzerns aus dem Siebnerkonkordat, von Geistlichen geleitete Landschulen, vor allem aber die Übernahme der höheren Lehranstalt durch die Gesellschaft Jesu. Da sich der Rat diesen Forderungen gegenüber ablehnend verhielt, gründete Leu in Ruswil eine Vereinigung, die, sich rasch ausbreitend, das Volk für eine Verfassungsrevision nach kirchlichen und demokratischen Grundsätzen zu begeistern und gewinnen vermochte. Siegwart und Meyer unterstützten die Postulate des sogenannten Ruswilerkomitees und trugen wesentlich dazu bei, dass eine Massenpetition des Volkes vor dem Grossen Rat Gnade fand und eine Verfassungsrevision angekündigt wurde. Diese gab in der Solothurner Presse mannigfachen Anlass zu Auseinandersetzungen, waren doch im luzernischen Verfassungsentwurf gerade jene demokratischen Forderungen verwirklicht, welche die konservativen Solothurner vergeblich gestellt hatten. Das Solothurner-Blatt benützt diese Gelegenheit, um die liberalen Grundsätze zu verteidigen, das Echo, um aufs neue die Januarereignisse zu beleuchten und die beiden Verfassungen zu vergleichen. Das Solothurner-Blatt hatte einen schweren Stand, schreibt es doch noch Ende Januar, die luzernische Regierung stehe da wie ein Mann, und nun wurde von Woche zu Woche deutlicher, dass die Konservativen einem Sieg entgegensahen. Schon Ende Februar muss das Blatt den Rückzug der Liberalen melden, betont aber, dass von Untergang keine Rede sei, wahre Ideen müssten umkämpft werden, und Luzern sei der Prüfstein, der zeige, wo Wahrheit und wo Lüge sei. Da aber der Krebsgang der Luzerner Liberalen unerbittlich weiter ging, half sich das Blatt zuerst mit schönen Worten, dann mit beissendem Spott. Es weist auf die Grosstaten der Luzerner Regierung in den verflossenen zehn Jahren hin und behauptet, dass jeder wahre Schweizer die Schande mehr fürchte als die Gefahr. «Ehre gerettet, alles gerettet», beginnt ein Artikel im März, und weiter heisst es, in Luzern sei wirklich die

² Vgl. Meyer von Knonau, ADB Bd. 23, S. 48. Briefe Haller, 15. 12. 1841: «Grenzenlose Wut gegen das sonst so wohl befreundete Luzern, seit dem dortigen Sieg des Katholizismus.»

Religion in Gefahr, wie könnte sonst das Volk die zehnjährigen Wohltaten mit solchem Undank lohnen. In den folgenden Ausgaben erscheinen «Lustige Geschichten» aus den Verfassungsratssitzungen, die sich über die angebliche Dummheit der luzernischen Landvertreter lustig machen, von denen mit einem Seitenblick auf die kirchlichen Schulen behauptet wird, sie könnten nicht einmal fehlerfrei schreiben.³ Eine Woche vor der Abstimmung resigniert das Solothurner-Blatt endgültig. Es vertröstet seine Leser mit dem Hinweis, es sei ganz nützlich, einmal an einem Beispiel zu sehen, wohin ein konservativer Musterstaat führe. Alles komme auf den endgültigen Sieg an, und dass sich Luzern bereits auf dem absteigenden Ast befinde, werde offensichtlich, weil von einer Jesuitenberufung nicht die Rede sei. Es schliesst: «Daher wünschen wir der gegenwärtig in Luzern herrschenden Partei, sie möge ihre Pläne *alle bis auf den kleinsten* durchführen können. Wir wünschen ihr das zu ihrem Verderben und im Interesse der guten Sache, der Kultur und des Fortschrittes».⁴ Ohnmächtige Wut treibt das Blatt zu übertriebenen polemischen Äusserungen. Der Grund lag nicht nur im einschneidenden Verlust, den die Liberalen zu beklagen hatten, sondern auch darin, dass in Luzern Wirklichkeit wurde, was sich die konservativen Solothurner nur träumen durften, und damit der innenpolitischen Auseinandersetzung neue Nahrung gegeben war. Das Echo nimmt die günstige Gelegenheit wahr, die Januarereignisse in allen Varianten neu aufzurollen und manches via Luzern zu kritisieren, was auf direktem Wege nicht an den Mann zu bringen gewesen wäre. So heisst es etwa, das Luzernervolk sei von jeher religiös und rechtlich gesinnt gewesen und nur durch das «Gaukelspiel» der indirekten Wahlen in der freien Meinungsäusserung gehemmt worden. In Luzern sei man seltsamerweise ohne Verhaftungen ausgekommen, in der Verfassung sei nichts vorenthalten, was das Volk an Wünschen eingereicht habe, und von Knechtschaft müsse das Solothurner-Blatt schon gar nicht sprechen, seien doch die Luzerner immer noch freier als das solothurnische Volk am 6. Januar mit den von Landjägern überfüllten Gasthäusern.⁵ Dieses solothurnische Landvolk blicke neidisch nach Luzern hinüber, denn dort habe man das Plazet verworfen, während Solothurn dazu schweige, dort könne die Verfassung jährlich geändert werden, in Solothurn nur alle zehn Jahre, Luzern kenne das Veto, kürzere Amtszeiten und insbesondere lauter direkte Wahlen, was alles in Solothurn nicht der Fall sei.⁶ Dabei ist aber bemerkenswert, dass das Echo der Hoffnung Ausdruck gibt, Luzern möge nicht vollständig in das gefährliche Fahrwasser des römischen Ultramontanismus ver-

³ Sol. Bl. 1841, Nr. 9, 17, 18, 23, 26, 33.

⁴ Sol. Bl. Nr. 34, 28. 4. 1841.

⁵ Echo 1841, Nr. 1, 6, 7, 8, 10, 11.

⁶ Echo Nr. 14, 18. 2. 1846.

fallen.⁷ Es scheint mit der Mehrheit der Luzerner Verfassungsräte übereinzustimmen, welche von einer Jesuitenberufung nichts wissen wollten. Vielleicht will sich das Echo auch vor dem eigenen Kanton von den Vorwürfen, ultramontan zu sein, reinwaschen.

Am 1. Mai 1841 erklärte sich die grosse Mehrheit des Luzerner Volkes mit dem Verfassungsentwurf einverstanden. Das Solothurner-Blatt meldet den konservativen Sieg wie folgt: «Der Wurf ist geschehen, das Volk hat sein Souveränitätsrecht ausgeübt; daran gibts nichts zu drehen und zu deuteln, so wenig als an einem Kaiserwort. Die Liberalen können von sich sagen: Alles verloren, nur die Ehre nicht. Möge die Vorsehung verhüten, dass das luzernische Volk nie das Gegenteil von sich sagen könne! Die Wahlen vom 2. Mai sind in der Stadt bereits im gleichen Sinne ausgefallen: Kein Casimir Pfyffer, kein Amrhyn, kein Schultheiss Kopp, kein Hertenstein – wohl aber ein Siegwart-Müller und dergleichen».⁸ Dass die luzernische Verfassung dem Papst in Rom zu Füssen gelegt wurde, bot den Solothurnern vollste Gewissheit über die Urheber dieses Umschwunges. Der Distelkalender des Jahres 1842 bringt als Monatsbild Februar die Luzerner mit ihrer Verfassung fussleckend vor dem Papst und die Bemerkung, dass sich darob die Enkel noch schämen müssten. Im gleichen Jahrgang schreibt Felber: «Es ist nicht das erste Mal, dass Luzern den Adel eines freien eidgenössischen Standes für den Heiligenschein einer römischen Provinz hingeworfen hat. Dafür hat von jeher der jesuitische Einfluss in der Schweiz gewirkt und Glück und Leben schon manches hellen und treuen Luzerners als Opfer gefordert».⁹

Die Hetze gegen Luzern wurde nach dem 1. Mai weitergeführt. Fortwährend erscheinen im Solothurner-Blatt Artikel, welche die Luzerner Regierung verspotten und ihr ein kurzes Leben verheissen. Im September beginnt eine Serie von «100 und ein lustiges Stücklein aus Luzern», um die öffentliche Meinung gegen Luzern aufzurühren. Ihr Hauptinhalt ist die Diffamation der konservativen und extremdemokratischen Verwaltung mit ihren angeblichen Auswüchsen. Abgelöst wird diese Folge von den «Briefen eines Luzerners an seinen Freund in Solothurn». Auch sie dienen dem Versprechen des Solothurner-Blattes, den konservativen Musterstaat zu analysieren.

Leider fehlen uns ausser der Presse weitere Zeugnisse über die Reaktion Solothurns auf die luzernische Verfassungsrevision. Die Kantonsratsverhandlungen für die Instruktion der Verfassungsgarantie sind nicht gedruckt. Wahrscheinlich wurde nicht diskutiert. Getreu der Auffassung Munzingers war ja Solothurn der Ansicht, dass die

⁷ Echo Nr. 5, 31. 3. 1841, Beilage.

⁸ Sol. Bl. Nr. 36, 5. 5. 1841. Auf der gleichen Titelseite wird die Ergebnisadresse der Langendorfer Schützen an den Aargau veröffentlicht.

⁹ Distelkalender 1842, S. 16 und S. 32.

Gewährleistung einer Verfassung eine Pflicht sei. Man garantierte im Sommer 1841 auch ohne weiteres die neue luzernische Verfassung, und das Solothurner-Blatt bemerkt stolz: «Solothurn macht nicht Wurst um Wurst, sondern garantiert guter Dinge den Ausbund aller Verfassungen nach dem alt-christlichen Wort: Herr verzeih ihnen usw.»¹⁰

Als eine der Hauptursachen, weshalb man in Solothurn und in der ganzen liberalen Schweiz über die veränderten politischen Verhältnisse in Luzern erbost war, darf der Umstand angesehen werden, dass Luzern alternierend mit Bern und Zürich eidgenössischer Vorort war. Für die Jahre 1843 und 1844 kam Luzern wieder an die Reihe, und da der jeweilige Landammann auch der Tagsatzung vorstand, ertrug man es umso weniger, dass der Apostat Siegwart an die oberste Stelle der Bundesbehörde treten durfte. Das Solothurner-Blatt war mit seinen Bedenken, Siegwart könnte seine Stellung missbrauchen, nicht allein. Halb drohend, halb ängstlich schreibt es, es graue manchem Liberalen vor dem Vorort von 1843. Man wisse aber in der Schweizergeschichte nichts von einem Übergewicht des Vorortes, und unter dem Titel: «Führe uns nicht in Versuchung» hiess es später, Luzern müsse nicht meinen, es könne sich als Vorort zu einem Sonderzüglein hinreissen lassen.¹¹

Die Bedenken vor dem Missbrauch der vorörtlichen Stellung durch Luzern, dessen Abfall vom Dreissiger-Liberalismus und das «schlechte Beispiel», das sich daraus ergab, waren die Ursachen für die politische Feindschaft zwischen Solothurn und Luzern. Der Grund, weshalb man sich sogar zu einem kriegerischen Zug gegen die ultramontane Hochburg hinreissen liess, lag in der ständigen Bedrohung, Luzern berufe die Jesuiten, um seiner ultramontanen Herrschaft eine kräftige Stütze zu verleihen. Diesen Auseinandersetzungen um die Väter der Gesellschaft Jesu werden die folgenden Ausführungen gewidmet sein.

b) Die Walliserwirren

Die hellauflodernde Pfaffen- und Jesuitenhetze am Basler Schützenfest erhielt ihren entscheidenden Auftrieb von den Ereignissen, die sich kurz zuvor im Wallis abgespielt und die ganze politische Schweiz in Mitleidenschaft gezogen hatten. Solothurn war an den Walliserwirren vom Mai 1844 nur insofern beteiligt, als sie durch den an die Tagsatzung gezogenen Streit alle Kantone betrafen. Das reicht aber hin, um einen Vorgeschmack davon zu erhalten, wie sich Solothurn in den kommenden zehn Monaten Luzern und den Jesuiten gegenüber verhalten wird, und um einige Rückschlüsse auf seine eidgenössische Politik zu ziehen.

¹⁰ Sol. Bl. Nr. 57, 17. 7. 1841. ¹¹ Sol. Bl. Nr. 5, 15. 1. 1842 und Nr. 5, 18. 1. 1843.

Im Kanton Wallis¹² war es schon 1840 zu schweren Zwischenfällen gekommen, weil die Oberwalliser sogar die Trennung des Kantons einer neuen Verfassung vorgezogen hätten. Die für eine neue Ordnung begeisterten Unterwalliser hatten aber unter dem Kommando von Staatsrat Moritz Barmann bewaffneten Widerstand geleistet und ihre Gegner mit blutigen Köpfen ins Oberwallis zurückgeschickt. Darauf rekonstituierte sich der ganze Kanton unter einer liberalen Regierung auf der Grundlage der Rechtsgleichheit. Anfänglich schien sich eine Versöhnung anzubahnen, aber die politischen und sprachlichen Gegensätze zwischen den beiden Kantonsteilen zeigten sich doch als unüberbrückbar. Es bedurfte nur eines Katalysators, der Klostersaufhebung im Aargau, um feindselige Reaktionen auszulösen. Im Unterwallis hatte sich eine militärisch organisierte radikale Gruppe gebildet, welche unter dem Namen «Junge Schweiz» durch ihr Organ, dem «Echo des Alpes» und durch kleinere Freischarenzüge das Land terrorisierte, die Konservativen bekämpfte und ihrem Antiklerikalismus in extremster Weise Luft machten. Als die Umtriebe der Jungschweizer und ihre Polemik gegen die Kirche und den Klerus ein in den Augen des Bischofs unerträgliches Mass angenommen hatten, ordnete dieser die Exkommunikation für alle Mitglieder der «Jungen Schweiz» an. Selbst das Solothurner-Blatt, das in dieser Hinsicht nicht eben zimperlich war, gab zu, dass die Jungschweizer strafbare Exzesse ausführten, und es räsoniert, dass sie einen Staat im Staate bildeten und noch früh genug einsehen würden, dass der beste Verein immer noch das Volk sei. Das heisst nicht, dass das Blatt etwa Partei für die Oberwalliser angenommen hätte, aber anfänglich waren das Unterwallis und die Jungschweiz zwei verschiedene Dinge und dann entschuldigte das Blatt die Ausfälle der Jungschweiz damit, dass diese zu ihren Aktionen gezwungen sei. «Man lässt halt nicht ab mit Necken und Necken bis wir, sei es da oder dort, wieder eine Teufelei im Lande haben».¹³ Einen Staat im Staate und unkontrollierbare Unruhen fürchtet das Solothurner-Blatt, wenn sie von den Ultramontanen anscheinend provoziert werden, mehr als Tod und Teufel. Aus den Kommentaren geht zwischen den Zeilen hervor, dass es auch im Wallis eine treibende Kraft vermutete, welche die «Junge Schweiz» herausforderte. Die Idee einer finsternen jesuitischen Partei spukte also noch immer in den liberalen Köpfen.

Die harten Massnahmen des Bischofs von Sitten gegen die «Junge Schweiz» wurden von Rom aus etwas gelockert. Das Echo, welches wie erwartet für die Oberwalliser Partei genommen hatte, versuchte jedoch mit einem Riesenkatalog jungschweizerischer Greuelthaten seine

¹² Vgl. Dierauer, S. 655. Strobel, S. 123 und S. 161. Bonjour, S. 39.

¹³ Sol. Bl. Nr. 28, 6. 4. 1842 und Nr. 44, 1. 6. 1844.

Leser zu überzeugen, dass die Anordnungen des Bischofs gerechtfertigt waren und die ganze Schuld an den Unruhen bei den Jungschweizern zu suchen sei.¹⁴

Inzwischen war die liberale Walliserregierung durch Neuwahlen etwas geschwächt worden. Zudem hatte sich eine Gegenpartei gebildet, die «Alte Schweiz», eine durch «Jesuitenmission gestärkte Vereinigung»,¹⁵ welche nicht ruhte, bis sie 1843 im Grossen Rat die Mehrheit errang. Die Kluft zwischen den beiden Lagern vergrösserte sich rasch, der gegenseitige Hass nahm dermassen zu, dass es zur Katastrophe kommen musste, ein Waffengang war unvermeidlich. Wieder führte Barmann die Unterwalliser an, meist Jungschweizer. Am 20. Mai 1844 wurde er aber von der überlegenen Oberwalliser Landwehr, die unter der Führung des erfahrenen Wilhelm von Kalbermatten stand, zum Rückzug gezwungen und am 21. Mai an der Brücke über den Trient bei Vernayaz vernichtend geschlagen. Diese Niederlage bedeutete zugleich einen Schlag für den Liberalismus in der ganzen Schweiz. «Wir sind im Walliserland recht geklopft worden. Wir haben eine Niederlage dort erlebt», gestand später Felber im Kantonsrat, versuchte aber sofort die Schuld von den Liberalen abzuwälzen: «Allein die Niederlage ist durch einen dem Volke fremden Einfluss geschehen».¹⁶ Die Liberalen und Radikalen der westlichen Schweiz waren zuerst sprachlos, dann erzürnt und eine fieberhafte Erregung bemächtigte sich ihrer. Über Solothurn schreibt der Schweizerbote: «Die Walliserangelegenheiten haben hier bedeutende Sensation erregt».¹⁷ Drohend und spöttisch gebärdet sich das Solothurner-Blatt: «Die Religion ist für einmal wieder gerettet, und die bürgerliche Freiheit hat alles verloren, nur die Ehre nicht. Der Letzte aber hat noch nicht geschossen».¹⁸ Hier wurde unmissverständlich von Gewalt gesprochen, und es scheint glaubwürdig, wenn das Echo behauptet, man habe am Morgen des 23. Mai in der Stadt Solothurn Aufrufe mit folgendem Inhalt an den Häusern angeklebt gefunden: «Auf, Solothurner, ein Freicorps errichtet und euren bedrängten Brüdern im Wallis zu Hilfe geeilt, die von dem schrecklichsten aller Übel, dem Fanatismus der Pfaffen, dieser Hyäne der Menschheit verfolgt sind».¹⁹ Damit war in erschreckend klarer Weise für die Anwendung von illegalen Mitteln Partei genommen, ein Umstand, der nur insofern abgeschwächt wurde, als diese Äusserungen nicht als für das ganze Volk repräsentativ genommen werden dürfen. Immerhin stand die Regierung auf der Seite

¹⁴ Echo Nr. 42, 25. 5. 1842, Nr. 51, 25. 6. 1842, Nr. 68, 26. 8. 1843.

¹⁵ Dierauer, S. 655.

¹⁶ KRV Solothurn, 18. 6. 1844, S. 72.

¹⁷ SB Nr. 68, 6. 6. 1844.

¹⁸ Sol. Bl. Nr. 41, 23. 5. 1844, Bulletin.

¹⁹ Echo, Bulletin vom 23. 5. 1844.

der Unterwalliser und Gonzenbach schreibt, dass sie «ihre Sympathie für die Aufrührer unverhohlen ausgesprochen habe».²⁰

Damit hätte es für die ganze Schweiz sein Bewenden gehabt, hätte nicht der Vorort Luzern auf Wunsch der dem drohenden Tumulte ohnmächtig gegenüberstehenden Walliserregierung interveniert. Mitte Mai hatte Luzern eidgenössische Kontingenttruppen aus Bern, Freiburg, Waadt und der Innerschweiz aufgeboten. Die beiden liberalen Kantone verweigerten jedoch die Truppenaufstellung und Bern drohte zudem, den Durchmarsch anderer Kontingente durch sein Territorium zu verhindern. Das Solothurner-Blatt sah in einer eidgenössischen Dazwischenkunft die grösste Gefahr für eine Ausweitung des Konfliktes über die ganze Schweiz. Diese Intervention blieb aber, wie es das Blatt wünschte, nur eine papierene. Es erklärte dazu: Wir entdecken in dieser Intervention ein rein konservatives, im stillen abgekartetes Manöver, um die liberale Partei im Unterwallis zu erdrücken,²¹ und, so fährt es fort, man könne es ja überhaupt kaum erwarten in Luzern, bis man dem befreundeten Kanton Hilfe senden könne.²² Dieses Misstrauen gegenüber dem Vorort wurde noch verstärkt durch die seltsame Mission des eidgenössischen Kommissärs Bernhard Meyer aus Luzern. Ihn sandte Siegwart-Müller mit einer verfänglichen Instruktion nach Sitten, wonach er vorerst nur als Privatmann und Berichterstatter mit der Walliser Regierung Verbindung aufnehmen sollte und erst auf deren Wunsch im Notfall mit seinem amtlichen Charakter als eidgenössischer Kommissar hervorzutreten hatte. Es wird behauptet, dass Meyer auf zweideutige Art in die Wirren eingegriffen und den Krieg gefördert habe. Es lässt sich ihm zwar nichts Ungegesetzliches nachweisen, trotzdem war sein Verhalten höchst fragwürdig.

Das Solothurner-Blatt war mit den meisten liberalen Kommentaren über die Walliserfrage in guter Gesellschaft, wenn es immer wieder durchblicken liess, dass die Schuld und der Ursprung beim Klerus, besonders bei den Jesuiten zu suchen sei. Explizite wird dieser Gedanke in einer Broschüre ausgedrückt, welche, von Barmann verfasst, sofort von Ludwig Snell übersetzt und entsprechend erweitert wurde, und in der es heisst: «... dass der Geschichtskenner, auch wenn er es nicht faktisch wüsste, sogleich den Schluss ziehen würde, das ist eine Jesuitentat».²³ Zutreffend bemerkt das Echo, man habe jetzt endlich für den Bürgerkrieg im Wallis einen Namen gefunden, er sei ein Jesuitensprossling.²⁴

Für die Solothurner Liberalen ergaben sich aus der Walliserfrage verschiedene Aspekte, von denen her wir ihr Verhalten verstehen müssen. Man schien überzeugt, dass ultramontane Wühlereien, wie

²⁰ Gonzenbach an seinen Vater, 1. 7. 1844. Mss. Hist. Helv. XLI 58.58. BB.

²¹ Sol. Bl. Nr. 38, 11. 5. 1844. ²² Sol. Bl. Nr. 39, 15. 5. 1844.

²³ Bluntschli, S. 11. Strobel, S. 22 und S. 140 f. ²⁴ Echo Nr. 42, 25. 5. 1844.

man sie schon 1841 vermutete, Wirklichkeit waren und sogar, wie die Ereignisse im Wallis zeigten, erfolgreich sein konnten. Man fürchtete zudem eine Ausweitung des Konfliktes über die ganze Eidgenossenschaft, und der Wille zur konfessionellen Trennung schien umso augenfälliger, als laut Solothurner-Blatt der Walliser Chorherr Rivaz ausgesprochen haben soll: «Nous sommes catholiques avant d'être Suisses».²⁵ Dass dabei die treibende Kraft von den Jesuiten ausging, galt als offenkundig. Sehr bedeutsam war es auch, dass man in Solothurn erstmals öffentlich von Gewaltanwendung gegenüber andern Kantonen und von Zusammenrottung von Freischaren gesprochen hatte. Es ist nun aber höchst bemerkenswert, dass Munzinger in jener Kantonsratsdebatte, in welcher über die Jesuitenfrage in der Schweiz und über die Walliserfrage beraten werden musste, äusserte, die Walliserwirren hätten nichts mit den Jesuiten zu tun. Zwar seien im Wallis auch Jesuiten, aber «wir haben nichts mit den Jesuiten im Wallis zu schaffen».²⁶ Es ist anzunehmen, dass es Munzinger in dieser ganzen Angelegenheit gar nicht ums Wallis und vorläufig auch noch nicht um die Jesuiten ging, sondern allein um Luzern. Für das Wallis mochte er auf möglichst baldige Beruhigung gehofft haben, schon im Interesse der gesamten Schweiz. Jedoch gegen Luzern, das in recht undurchsichtiger Weise seinen Status als Vorort ausgenützt, zwar das Bundesrecht nicht verletzt, aber doch gehörig strapaziert hatte, musste energisch vorgegangen werden, sowohl jetzt, weil es das Haupt des «ultramontanen Drachens» war, als auch später, wo es durch die Berufung leibhaftiger Jesuiten noch gestärkt werden sollte. Es wird sich zeigen, dass für Munzinger die Jesuitenfrage erst aktuell werden wird, nachdem Luzern ihre Berufung beschlossen hatte. Vorläufig ist der Zankapfel noch allein der Apostatenkanton selbst.²⁷

Wie wir hörten, hatten die Meldungen aus dem Wallis auch in Solothurn heftige Erregung ausgelöst. Während aber in einigen liberalen Kantonen ausserordentliche Kantonsratssitzungen einberufen wurden und es an diesen hitzig zu und her ging,²⁸ bewahrte die Regierung von Solothurn ruhig Blut. Anscheinend wollte man die Erregung nicht unnötig schüren.²⁹ Die solothurnische Instruktion für die auf den

²⁵ Sol. Bl. Nr. 42, 25. 5. 1844. ²⁶ KRV Solothurn, 18. 6. 1844, S. 64.

²⁷ Dies ein erster Hinweis, dass nicht die Jesuiten an sich, sondern das, wofür man sie verantwortlich machte, bekämpft wurde. Solothurn sprach in bezug auf die Walliserwirren nie von Jesuitenausweisung im Wallis. Die Bedeutung dieses Kantons reichte in keiner Weise an die von Luzern heran. ²⁸ Dierauer, S. 658. Strobel, S. 125.

²⁹ Augustin Keller sagt, bis zur Sommertagsatzung hätte sich Solothurn in der Walliserfrage passiv verhalten, vgl. Anm. 36, S. 121. SB Nr. 68, 6. 6. 1844, schreibt, trotz der Sensation, welche die Walliserangelegenheit in Solothurn erregt habe, habe die Regierung die entsprechenden Akten weggelegt und für die ord. Tagsatzung aufbewahrt. – Im Soloth. Kt. Rat sei ohne Hohn, ruhig und leidenschaftslos über das Wallis gesprochen worden, heisst es im Ges. Bericht des Aargau vom 28. 6. 1844. StAA.

25. Juni einberufene ausserordentliche Tagsatzung lautete dahin, dass gegenwärtig eine Intervention der Tagsatzung in die Walliserangelegenheit nicht statthaft sei.³⁰

An der Tagsatzung trug Munzinger instruktionsgemäss sein Votum vor und versuchte anschliessend, die Versammelten zu überzeugen, dass eine Intervention von Bundes wegen überhaupt ein zweischneidiges Schwert sei und noch nie gute Früchte gezeitigt habe. Nur wenn es zum Äussersten komme und dann nur mit grösster Umsicht, könne davon die Rede sein.³¹ Diese Ansicht entsprach voll und ganz der Politik in der Klosterfrage und war teilweise auch auf den Vorort gemünzt. Das geht daraus hervor, dass bei der Abstimmung, ob man im Wallis von Bundes wegen einschreiten solle oder nicht, Solothurn und fünf weitere Stände den Zusatz verlangten: «unter den gegenwärtigen Verhältnissen» nicht. Das konnte soviel heissen wie: solange Luzern am Ruder war. Als nämlich die Jesuitenfrage weit genug fortgeschritten war, kam man plötzlich vom Grundsatz der Nichteinmischung ab, und es sieht so aus, als ob man sich mit diesem Zusatz ein Hintertürchen offenhalten wollte. Er fand aber keine Berücksichtigung und die Tagsatzung beschloss, im Wallis nicht zu intervenieren.

Der Solothurner Kantonsrat hatte die Instruktion für die ausserordentliche und für die ordentliche Tagsatzung gleichzeitig beraten. Der Regierungsrat schlug vor, die Gesandten mit folgender Instruktion an die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1844 zu entlassen: Die Massnahmen des Vorortes in der Walliserfrage seien zu missbilligen, die Weigerung von Bern und Waadt, Truppen aufzustellen, sei zu billigen, und über den Antrag des Vorortes, für künftige ähnliche Fälle Schutzmassnahmen aufzustellen, sei zur Tagesordnung zu schreiten. Auch an diesen Verhandlungen war im Zusammenhang mit dem Wallis nie von den Jesuiten die Rede. Man tadelte, dass Luzern seine Meinungsverwandten begünstigt habe, missbilligte die Truppenaufgebote und das Verhalten der Kommissäre. Munzinger verteidigte die Haltung Berns und der Waadt. Dann wurde der Antrag des Regierungsrates angenommen.³²

Wie schon erwähnt, waren alle Verhandlungen ruhig verlaufen. Umso gehässiger schürte das Solothurner-Blatt das feindselige Feuer und kann es nicht lassen, weiter mit dem Säbel zu rasseln: «Hindert uns der Bund, unsern blutenden Meinungsverwandten mit den Waffen in der Hand zu Hilfe zu eilen – ei, wozu denn das Reden an der Tagsatzung!»³³

Als an der ordentlichen Tagsatzung die Walliserfrage zur Behand-

³⁰ KRV Solothurn, 18.6.1844, S.82. Kt. Rat. Prot. S.100. StAS.

³¹ EA der ausserord. Tagsatzung 1844, S.105.

³² KRV Solothurn, 18.6.1844, S.65 ff.

³³ Sol. Bl. Nr. 43, 29.5.1844.

lung kam, bot sich «das Bild einer beispiellosen Leidenschaftlichkeit».³⁴ Die Aufregung, zu der Munzinger nicht wenig beigetragen hatte, muss ein seltenes Ausmass erreicht haben. Gonzenbach schreibt, er habe gestern in der Tagsatzung einen der unangenehmsten Auftritte erlebt, dem er in dieser Versammlung je beigewohnt habe.³⁵ Am 13. Juli hatte nämlich der Luzerner Gesandte Bernhard Meyer den Sitz des Präsidenten eingenommen und versucht, sein Verhalten im Wallis zu rechtfertigen. Aus dem Gesandtschaftsbericht von Luzern zu schliessen, waren aber die Gesandten von Thurgau und Solothurn sowohl gegen ein vorhergehendes Votum Siegwarts als auch gegen die beschönigenden Worte Meyers heftig angerannt. Munzinger begann mit der Kritik an der Tagesordnung. Man wisse nicht einmal, ob man es mit dem Vorort, dem luzernischen Gesandten oder dem Tagsatzungspräsidenten zu tun habe. Er fuhr fort, man hätte unter allen Umständen zuerst Meyer reden lassen müssen, dann würden sich noch viele Stände das Protokoll offen gehalten haben, die es jetzt nicht getan hätten. Die Rechtfertigung Meyers bezeichnete er als ein Votum von «unerhörter Offenheit» und rief aus: «So hat noch kein Kommissär gesprochen, und gehandelt, so noch kein Präsident der Tagsatzung seine blutigen Hände gegen die Versammlung ausgestreckt».³⁶ Und nun schien es, dass in den folgenden Worten der ganze aufgestaute Hass und Groll gegen Luzern und die Wut über die Niederlage am Trient sich in den Äusserungen Munzingers gewaltig und leidenschaftlich Luft machten. Mit scharfen Worten warf er Meyer vor, dass überall im Wallis Ruhe geherrscht habe, nur in Sitten nicht, wo er, Meyer, persönlich anwesend gewesen sei. Anstatt das Blutvergiessen zu verhindern, sei er untätig dem Kriegszug nachgezogen. «Dieses Nachziehen des Herrn Meyer an den Schauplatz, wo Bürger gegen Bürger kämpften und bluteten, ist in seinem Benehmen das Schmählichste.»³⁷ Sein Vortrag allein habe schon bewiesen, dass er kein Kommissär, sondern ein Agent in eigener Sache gewesen sei. Meyer, der in seinem Originalbericht geschrieben habe: ‚Die Würfel sollen fallen, die Würfel werden fallen‘, eine für öffentliche Akten ohnehin ungewohnte Redensart, habe sich selber als falscher Spieler gezeigt. Den Schluss von Munzingers heftigen Ausfällen gibt der Aargauer Gesandtschaftsbericht folgendermassen wieder: «Vom heutigen Tagsatzungspräsidenten habe man das

³⁴ Dierauer, S. 658.

³⁵ Gonzenbach an seinen Vater, 14. 7. 1844. a. a. O.

³⁶ Baumgartner III, S. 154. Dierauer, S. 659. Ein Brief Augustin Kellers an seine Gattin vom 14. 7. 1844 enthält die Worte Munzingers in etwas anderer Form: «Es ist eine unerhörte Erscheinung, eine beispiellose Offenheit, sich auf den Stuhl der obersten Bundesleitung zu setzen und zu sprechen: Seht da meine blutigen Hände, es ist Bürgerblut, ich rühme mich, damit die Bürgerkrone verdient zu haben.» Keller an seine Gattin, 14. 7. 1844, abgedruckt im Solothurner Wochenblatt Nr. 11, 18. 3. 1922, Beilage.

³⁷ DE Nr. 58, 19. 7. 1844.

Unerhörteste und Unglaublichste vernommen. Er hat gerufen: Ja, ich scheue mich nicht, zum Brudermord hab ich geraten. Kommt her, seht meine blutigen Hände. Ich will sie zeigen dem ganzen Schweizervolk – es ist Bürgerblut daran. (Moment einer schauerlichen Stille, als ob der Genius des Vaterlandes einen furchtbaren Fluch in die Versammlung gesprochen hätte)». ³⁸ Diesem seinem Donnerkeil wollte Munzinger bleibende Wirkung verschaffen, und er beantragte, den Bericht Meyers allen Ständen schriftlich mitzuteilen, damit die Nachkommen sich daran erbauen könnten. ³⁹

Die Tagsatzung fand sich nicht veranlasst, von Bundes wegen im Wallis einzugreifen. Das Wallis erhielt am 14. September 1844 eine neue Verfassung und schloss sich inskünftig eng an die Luzerner Konferenzkantone an. Als es um die Garantierung der Verfassung ging, machte Solothurn, getreu den Grundsätzen seines Führers, auch hier keine Ausnahme. Man betrachtete die Gewährleistung der Kantonsverfassungen als Bundespflicht und erfüllt sie auch dem Wallis gegenüber. ⁴⁰ Hingegen konnten sich Munzinger und Neuhaus nach dieser teilweise unordentlichen-ordentlichen Tagsatzung nicht entschliessen, dem Bundespräsidenten den üblichen Abschiedsbesuch abzustatten und machten sich ohne Gruss davon. ⁴¹

c) Solothurn und die Berufung der Jesuiten nach Luzern

Der abgrundtiefe Hass des liberalen Solothurn gegen Luzern entsprang mannigfachen Beweggründen. Die tiefste Ursache aber wurde bis jetzt nur angedeutet: die Bestrebungen Luzerns, die Väter der Gesellschaft Jesu als Lehrer und Erzieher in die Kantonshauptstadt zu rufen. Gerade von Solothurn, das keinerlei Ressentiment aus gegenreformatorischer Zeit zu hegen brauchte, wurden die Jesuiten mehr gefürchtet als die Pest. Das Solothurner-Blatt behauptet einmal: «... dass wir denn doch lieber zehn Muri und zehn Wettingen als nur eine einzige Jesuitenburg wollten». ⁴² Dieser Hass gegenüber dem Jesui-

³⁸ Im Echo Nr. 57, 17.7.1844, heisst es: «Munzinger trieb das Spiel so weit, als es Kraft und Geist zuliessen.» Die BZ Nr. 166, 15.7.1844, berichtet: «Fuhr mit Ingrim gegen Herrn Meyer los und warf ihm die in dessen Berichten zutage tretende Freude über den Sieg der guten Sache – man denke sich – als unmenschliche Blutgier vor.» – Keller berichtet über den Ausgang dieser Sitzung: «Es war entsetzlich und der Kerl [Meyer] ganz vernichtet ... Plötzlich hörte die Verhandlung auf, der falsche Präsident war verschwunden und Siegwart verkündigte die morgige Tagsatzung: alles ohne Abstimmung auseinander.» Keller an seine Gattin, 14.7.1844. a.a.O. – Vgl. Ges. Bericht Aargau, 13.7.1844. StAA. Ges. Bericht Luzern, 9.7.1844. StALu. Gonzenbach an seinen Vater, 14.7.1844. a.a.O. Sol. Bl. Nr. 56/57, 1844. DE Nr. 58, 19.7.1844.

³⁹ Sol. Bl. Nr. 57, 17.7.1844.

⁴⁰ KRV Solothurn, 30.6.1844, S. 91.

⁴¹ Echo Nr. 69, 28.8.1844. BZ Nr. 217, 12.9.1844.

⁴² Sol. Bl. Nr. 49, 21.6.1843.

tismus war grundsätzlich darauf zurückzuführen, dass man in ihm den eigentlichen Gegensatz alles dessen sah, was liberal, fortschrittlich, radikal war. Ludwig Snell⁴³, dessen Schriften ein wahrer Steinbruch von Vorwürfen an die Jesuiten darstellen und die auch als solcher benützt wurden, schrieb in einer Petition an den Zürcher Kantonsrat zur Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz: «Dieser Orden gefährdet unaufhörlich und ununterbrochen die *Freiheit, Unabhängigkeit* und *Sicherheit* des ganzen Bundes in seinen höchsten und edelsten Beziehungen. Der Jesuitenorden steht unbedingt unter einer *fremden Macht*, er hat seinen General in Rom, dem er blindlings unterworfen ist. Er fördert nicht die Interessen der freien Schweiz, sondern diejenigen einer finsternen, auf Geistesunterdrückung hinarbeitenden Macht» und «nach seinen Prinzipien Feind aller liberalen Grundsätze, strebt dieser Orden, bald im Sinn rein absolutistischer Gewalt, bald mit Hilfe einer rohen Ochlokratie, überall, soweit seine Hände reichen, alles wahrhaft freisinnige und gebildete Staatsleben zu untergraben und zu vernichten. . . . Aufs innigste mit der Aristokratie verbunden, strebt der Jesuitismus unausgesetzt... durch Umtriebe, Meutereien, Wühlereien und zuletzt durch Gewalt, das ganze grosse Resultat der Jahre 1830 und 1831 wieder auszutilgen». ⁴⁴ Dieser letzte Vorwurf war der schwerste. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass die Liberalen den Aristokraten die Absicht unterschoben, sie würden mittels der Religionsgefahr das Volk am Narrenseil herumführen und versuchen, auf dem Umweg über Kirche und Geistlichkeit ihre alte Herrschaft zurückzuerlangen. Dieser Ansicht blieb man in Solothurn auch nach der Verfassungsrevision von 1841 treu, bei der doch die Konservativen in jeder Hinsicht manifestierten, dass sie keine reaktionären Absichten verfolgten. Wir haben vom Jesuitismus gesprochen als dem Gegensatz des Liberalismus schlechthin. Für die Aristokratie galt das in gleicher Weise. Wir sind deshalb nicht erstaunt, schon mehrmals auf den Ausdruck «jesuitisch-aristokratisch» gestossen zu sein. So wurde jener im Jahre 1841 zwischen Luzern, Aargau und Solothurn vermutete ultramontane «Geheimbund» als eine «finstere jesuitische» oder «jesuitisch-aristokratische» Partei bezeichnet. Das, obwohl in allen drei genannten Kantonen keine leibhaftigen Jesuiten ansässig waren und man in den eigenen liberalen Reihen über ihre Beziehungen mit den Aristokraten geteilter Meinung war. Kein geringerer als Munzinger selbst hatte nämlich mit einem Seitenblick auf Luzern einmal geäussert: «Ich glaube nicht, dass die Jesuiten Freunde der Aristokratie seien, ich glaube vielmehr, sie wollen für ihr Wirken lieber ein Volksregiment». ⁴⁵ 1841

⁴³ Bluntschli bezeichnet Snell als Urheber der Jesuitenhetze und des aargauischen Antrages zur Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz. Bluntschli, S. 12.

⁴⁴ Bluntschli, S. 13 ff.

⁴⁵ KRV Solothurn, 3.2.1845, S. 15.

waren die Konservativen in Wirklichkeit von dem durch die Zürcherereignisse wiedergewonnenen Mut und durch die Herausforderungen – in Solothurn hauptsächlich auf staatskirchlichem Gebiet – von liberaler und radikaler Seite in Bewegung gesetzt worden. Dass dennoch Unruhen wie jene von 1841 oder die im Wallis von 1844 als jesuitisch bezeichnet wurden, ist eine Erscheinung, die wir im Laufe dieser Arbeit immer wieder antreffen und berücksichtigen müssen und der leider in allzuvielen Darstellungen zu wenig Rechnung getragen wird. Alles was ultramontan, kirchlich, päpstlich, aristokratisch, reaktionär, kurz, alles was nicht liberal war, wurde als «jesuitisch» bezeichnet.⁴⁶ Es musste sich also hinter diesem Begriff mehr verbergen als einige Kleriker, als ihre Ausbildung, ja vielleicht als ihre Geistesrichtung. «Jesuit», «jesuitisch» verwendete man nicht nur als Eigenname, sondern auch als Sachbezeichnung alles möglichen, und es ist immer zu unterscheiden, ob mit dieser Bezeichnung eine Person, eine Geistesrichtung, ein Schimpfname für politische Gegner oder ein Politikum gemeint ist. Dass hinter dem Begriff «jesuitisch» mehr steckte, als er aussagt, zeigt sich in der etwas unbeholfenen Behauptung des Solothurner-Blattes, es kämpfe nicht gegen die Jesuiten, sondern gegen den Orden. Worauf das Echo auf diese sonderbare Logik mit den Worten hinweist, eine Behörde könne also ein Banditencorps sein, ihre Mitglieder aber alles treffliche Leute.⁴⁷ Das Solothurner-Blatt meint wahrscheinlich, den jesuitischen Geist – oder was es unter jesuitischem Geist verstand –, der den Orden durchzieht, wolle es bekämpfen. Aus vielen Äusserungen und Handlungen Munzingers und seiner Getreuen geht nun hervor, dass eben unter diesem Geist, unter der jesuitischen Tendenz alles das verstanden wurde, was dem Liberalismus gerade entgegengesetzt war: der Inbegriff der Reaktion, der Inbegriff der kirchlich-päpstlichen Macht im Staate, die Avantgarde römischer Diktatur, der Erzfeind aller nationalen Geschlossenheit, der Inbegriff des Staates im Staate und die Metapher der konfessionellen Trennung der Schweiz. Wir wagen sogar die Behauptung, dass man im jesuitischen Geist nichts anderes sah als das finstere Mittelalter schlechthin, und der Kampf gegen die Jesuiten als Auseinandersetzung zwischen Revolution und Ancien régime betrachtet werden darf. Man rannte nicht gegen die sieben Männer in Luzern an, sondern gegen die Reaktion in all ihren Formen und Erscheinungen. Diese Behauptung, dass man den Sack schlug und den Esel meinte,⁴⁸ wird durch den Um-

⁴⁶ So sprach zum Beispiel ein gewisser Baldinger im Aargauer Grossen Rat: «Die Jesuiten sind nur das Feldgeschrei, es galt etwas anderem, es galt eine konservative Regierung zu stürzen.» Echo, Nr. 1, 1. 1. 1845. Ludwig Snell äusserte einmal: «An euch ist es, der Reaktion im Ordenskleid und im Bürgerfrack einmal Halt zu gebieten.» Strobel, S. 142. Vgl. weitere aufschlussreiche Beispiele S. 131 und S. 132 dieser Arbeit.

⁴⁷ Echo Nr. 10, 1. 2. 1845. ⁴⁸ Bonjour, S. 44. Strobel, S. 142.

stand bekräftigt, dass der Jesuitenkampf mit sehr unterschiedlicher Intensität geführt wurde, je nachdem gerade ein Sündenbock benötigt wurde. Es zeigte sich in der Schweiz, dass, als die Gründung der Schutzvereinigung durch die Luzerner Konferenzstände bekannt geworden war und bedrohliche Ausmasse angenommen hatte, das Schlagwort «Sonderbund» jenes von den Jesuiten grossenteils ablöste. Auch Solothurn bietet ein analoges Beispiel, dass die Jesuiten oft nur Mittel zum Zweck waren. Der Distelikalender schildert die Walliserfreiheitskämpfe von 1840 auf über tausend Zeilen, ohne nur einmal das Wort «Jesuit» zu erwähnen, er, der später kein Jesuitenfreies Thema mehr finden wird.⁴⁹

Es kam nicht von ungefähr, dass man ausgerechnet in den Jesuiten die Erzfeinde des Liberalismus bekämpfte, waren sie doch von der Geschichte her schon mit einer Hypothek grösster Anschuldigungen, Verleumdungen und Verdrehung wahrer Sachverhalte belastet und durch ihre Geisteshaltung in keiner Weise prädestiniert, einem fortschrittlich Gesinnten Sympathie abzurufen. Dazu kam, dass diese straff zentralisierte Organisation mit ihrer strengen Gehorsamspflicht mit der unmittelbaren Ausrichtung auf den Papst und der Verachtung des Grundsatzes der *stabilitas loci*,⁵⁰ vor allem aber mit ihren entschieden zielgerichteten und auf unmittelbare Wirksamkeit bedachten Unternehmungen nicht nur auf ausserkirchliche, sondern zeitweise sogar innerkirchliche Schwierigkeiten stiess. Gerade aus der letztgenannten Tatsache ergab sich für die liberalen Solothurner der schlagende Beweisgrund, dass die Jesuiten mit der Kirche nicht identisch seien und man katholisch sein könne, ohne jesuitisch zu sein. Zweifellos war auch seitens der Jesuiten keinerlei Wille zum gegenseitigen Verständnis mit den Liberalen vorhanden. Das mag in manch einer Missionspredigt mehr oder weniger heftig zum Ausdruck gekommen sein. Die Jesuiten werden die Liberalen und Radikalen ebenso extrem eingeschätzt und in ihnen die Religionsfeinde schlechthin gesehen haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass andere Geistliche, besonders Mönche, ebenfalls alles taten, um die Religion, die durch die Verbreitung einer rationalistischen Weltanschauung gefährdet schien, zu «retten», ohne jedoch das Los der Jesuiten zu teilen. Für diese trifft daher der Ausspruch des Walliser Tagsatzungsgesandten Adrian de Courten zu: «Kann irgend einem Jesuiten ein Vergehen vorgeworfen werden? Blosser Behauptungen und Befürchtungen genügen nicht, das sind weder Tatsachen noch Beweise. Ihr einziges Verbrechen ist, Jesuit zu sein».⁵¹

In den Augen Solothurns besaßen nun die Luzerner seit 1841 eine

⁴⁹ Distelikalender 1841, S. 23 ff.

⁵⁰ Daraus ergab sich, dass man den Jesuiten jegliches Verständnis für ein Nationalbewusstsein absprach, ja, sie als Antinationalisten brandmarkte.

⁵¹ Strobel, Dok. Nr. 48, S. 502.

«jesuitische» Verfassung, eine, die nach Rom orientiert war. Sollten nun in diesen Kanton noch leibhaftige Jesuiten berufen werden, so ergab sich eine Doppelwirkung, die begreiflich macht, dass manchem Liberalen die Galle überfloss, dass dieser und jener mit dem Gedanken an ein gewaltsames «Ausmisten» dieser Jesuitenburg spielte und dass die solothurnische Politik, welche in den vierziger Jahren grundsätzlich gemässigt war, in dieser Hinsicht zu einer der radikalsten in der ganzen Schweiz gehörte.

Im Herbst des Jahres 1841 spottet das Echo, dass die Luzerner Regierung wenigstens einmal die Ehre gehabt habe, von den radikalen Solothurnern gelobt zu werden, als sie nämlich beschloss, die höhere Lehranstalt vorläufig noch nicht in die Hände der Jesuiten zu geben.⁵² Leu hatte zwar bereits am 20. November 1839 vor dem Luzerner Grossen Rat behauptet, das Volk fordere katholische Jugenderzieher und verlange Jesuiten an die höhere Lehranstalt. Der Grosse Rat verhielt sich jedoch abweisend.⁵³ Leu unternahm immer neue Vorstösse, weil er glaubte, das Volk dürste nach zehn Jahren liberaler Herrschaft nach religiöser Erneuerung. Jedesmal, wenn der Rat ablehnte, atmete auch Solothurn wieder auf. Leu war nun bestrebt, eine Übergangslösung zu finden, und betrieb eifrig die Förderung und Verwirklichung von Volksmissionen. Zur Durchführung dieser religiös-sittlichen Erneuerung zog er Jesuiten aus Freiburg und Schwyz herbei. Wieviel Propaganda für die Jesuiten damit verbunden war, weiss man nicht.

Die ersten offiziellen Angriffe gegen die Jesuiten richtet das Solothurner-Blatt gegen deren Volksmissionen. Die Jesuitenpredigten müssen von nachhaltigem Eindruck gewesen sein. In einem Schreiben von Vock heisst es: «Die Jesuiten treiben im Kanton Luzern ihr Wesen fort. Seit dem letzten Sonntag halten sie ihre Missionen in der Pfarrkirche zu Knutwil auf die gleiche Weise wie in Hochdorf. . . das Luzernervolk ist für die Jesuiten ganz fanatisiert»,⁵⁴ und das Echo schreibt: «In Stans war acht Tage lang Jesuitenmission. . . aus den kleinen Kantonen, aus Luzern und aus dem Aargau sollen Scharen dahin gewallfahrtet sein. Die drei Prediger sollen talentvolle Leute von hinreissender Rede sein. Sie trugen eine strenge Moral und wenig Dogma vor».⁵⁵ Die zündenden Predigten wurden in der liberalen Presse mit verdrehtem Sinn aufgebauscht und kritisiert, teils, um gegen

⁵² Echo Nr. 41, 18.9.1841.

⁵³ Für die Entwicklung der Berufungsbestrebungen bis 1844 vgl. Strobel, S.67 ff. Dierauer, S.660 ff.

⁵⁴ Vock an Wessenberg, 20.11.1841. Strobel, Dokument Nr.161, S.589. Weiter unten fügt Vock bei: «Wir haben diese traurige Erscheinung zum Teil auch dem *tollen Wüblen der Radikalen* zu verdanken, die durch ihr wüstes Treiben und Schwatzen das Volk in seinen religiösen Gefühlen tief verletzen.»

⁵⁵ Echo Nr.8, 17.4.1841.

die Jesuiten zu hetzen, die für Luzern propagiert wurden, teils, weil man den Fanatismus und die ungezügelt emotionelle Erregung des Volkes fürchtet. Das Solothurner-Blatt hilft wacker mit.⁵⁶ So weiss es von einer Jungfer zu berichten, welche sich nach der Mission aus Angst, der ewigen Seligkeit verlustig zu gehen, das Leben nahm oder von einem jungen Mann, der, weil der Pater den Teufel an die Wand gemalt habe, nicht in den Militärdienst eingerückt sei. Es beschuldigt die Jesuiten, das Volk wie Lumpenpack zu behandeln, ihm unnötig die Hölle heiss zu machen und ihm alle Lebensfreude zu nehmen, kurz, die Leute zu fanatisieren und sie in geistiger Knechtschaft zu halten. «Der lieblose Geist der Jesuiten, der frivole, freche Ton ihrer Reden, ihr Eifer, der mehr für die Hölle als für den Himmel geht, hat ihnen sehr viel Freunde zu Feinden gemacht».⁵⁷ Diese Anschuldigungen, mochten sie vielleicht einem wahren Kern entsprungen sein, entbehrten in ihrer Gesamtheit jeder tragfähigen Grundlage, und das Echo forderte mit Recht, aber erfolglos, vom Solothurner-Blatt unmissverständliche Beweise für seine Zitate.⁵⁸

Indes war vorläufig eine Berufung der Jesuiten nach Luzern nicht zu fürchten. Im Herbst 1842 unternahm Leu einen neuen Vorstoss, hatte aber nur insofern Erfolg, als die Berufungsfrage an eine Kommission gewiesen wurde, welche über die Jesuiten Erkundigungen einzuziehen und eventuelle Anstellungsbedingungen zu untersuchen hatte. Aus politischen Gründen verhielten sich Siegwart und Meyer im Augenblick eher passiv und auch von Seite der Jesuiten drängte man nicht.⁵⁹ Siegwart arbeitete einen Fragebogen aus und verschickte ihn am 11. Januar 1843 an die Jesuitenkantone Schwyz, Freiburg und Wallis. Dass er dazu drei Monate benötigte, zeigt, dass es nicht besonders eilte. Dem Solothurner-Blatt bot sich dabei Gelegenheit, jede Frage in entsprechender Weise zu kommentieren. Da es sich um eine Berufung von Lehrern handelte, und Siegwart diesbezügliche Fragen gestellt hatte, weiss das Blatt nichts anderes, als über das zweifelhafte Dunkel zu räsonieren, das die jesuitischen Schulen umhülle, und es kommt zum Schluss, dass dieser Fragebogen deutlich zeige, dass eine Umfrage nötig sei und man den Jesuiten auf die Finger sehen müsse.⁶⁰

⁵⁶ Im Distelkalender von 1843 wird als Monatsbild des Oktobers das «traurigste Bild» des Jahres, die Jesuitenmission, gebracht. S. 20.

⁵⁷ Sol. Bl. Nr. 7, 22. 1. 1842, auch Nr. 91, 13. 11. 1841. Laut StZ Nr. 36, 31. 10. 1842, und SKZ Nr. 45, 5. 11. 1842, hatte die Mission auch ihre gute Seite für Solothurn. Ein gewisser Wagner soll dem Amtsgericht Solothurn 1000 Franken übergeben haben, die er seit 15 Jahren der Liquidationskasse schuldete, und nun, wie er sagte, unter dem Einfluss der Mission zurückgab. Ein Fall, der auch vom Echo gehörig ausgeschlachtet wurde. Echo Nr. 87, 29. 10. 1842.

⁵⁸ Echo Nr. 57, 13. 11. 1841.

⁵⁹ Strobel, S. 87.

⁶⁰ Sol. Bl. Nr. 4, 14. 1. 1843.

Seit in der Aargauer Klosterfrage der entscheidende Entschluss vom 31. August 1843 gefasst war, gewann Leu mit seinen Forderungen immer mehr Anhänger, und es war in absehbarer Zeit vom Luzerner Grossen Rat ein Berufungsbeschluss zu gewärtigen. Dass ein solches Ansinnen von den liberalen Ständen als eine unverzeihliche Provokation aufgefasst wurde, zeigt das Solothurner-Blatt: «Die Jesuitenberufung ist die Kriegserklärung, welche von Seite der Luzerner Konferenzstände den übrigen eidgenössischen Ständen in den Bart geworfen wird. ‚Eidgenossenschaft oder Jesuiten‘, so heissen die schweizerischen Parteien im Eingang des Jahres 1844». ⁶¹Trotzdem die Stimmung im Luzerner Grossen Rat günstig war, erfuhr die Berufung eine für die luzernischen Jesuitenfreunde enttäuschende Verzögerung. Der damalige Jesuitengeneral Pater Johannes Philipp Roothaan und der schweizerische Provinzial Pater Kaspar Rothenflue zeigten sich ablehnend und ersuchten Luzern, mit einer Entscheidung auf bessere Zeiten zu warten, so lange jedenfalls, bis es «nicht mehr Mittelpunkt der eidgenössischen Regierung sein wird». ⁶²Nach dieser Absage durch die Jesuiten selber und nach gleichlautenden Ermahnungen von Philippsberg, verzichtete man in Luzern zur Verwunderung der berufungsfeindlichen Opposition auf einen Berufungsbeschluss. Die grosse Erleichterung, mit der man liberalerseits diese Nachricht aufnahm, spiegelt sich auch im Solothurner-Blatt. Diese Verschiebung sei ein glückliches Ereignis, schreibt es, und indem es wie immer solchen Vorkommnissen etwas für sich abzuringen versteht, fährt es fort, mit diesem Verhalten habe man eindeutig den Orden beleidigt, man habe weder ja noch nein gesagt, sondern zu verstehen gegeben: «Man hat es mit Jesuiten zu tun, man muss sich da zwei Mal besinnen, ich will nochmals darüber schlafen». ⁶³Das Echo, welches über diese Verschiebung kommentarlose Notizen veröffentlicht, beschränkt sich allgemein auf Antworten gegen allzu krasse polemische Auswüchse im Solothurner-Blatt, gibt aber zwischen den Zeilen zu erkennen, dass es von der Jesuitenberufung auch nicht hell begeistert ist.

Oberflächlich hatte sich die Jesuitenfrage vorläufig etwas beruhigt. Es scheint aber, dass die Radikalen in der Schweiz über die neue Lage in Luzern eher enttäuscht waren. Mit einem Berufungsbeschluss wäre ein casus belli gegeben gewesen, so war ihnen aller Wind aus den Segeln genommen. Unter der Führung von Ludwig Snell, dessen Jesuitenhass uns von den Walliserwirren her bekannt ist, wurde nun besonders durch die Neue Zürcher Zeitung und den «Schweizerischen Republikaner» eine heftige Jesuitenhetze vom Zaun gebrochen, welche durch die dafür ausgenützten Walliserwirren den entscheidenden Auf-

⁶¹ Sol. Bl. Nr. 1, 3.1.1844.

⁶² Strobel, S. 99.

⁶³ Sol. Bl. Nr. 18, 2.3.1844.

trieb erhielt. Strobel behauptet, dass der Boden bereits genügend ge- ebnet gewesen sei, als Augustin Keller am 29. Mai 1844 wiederum in flammender Rede im Aargauer Grossen Rat die Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz forderte.⁶⁴ Strobel geht der Herkunft dieses An- trages auf die Spur und sagt, dass schon vor dem 29. Mai mehrmals Radikale in Aarau konferiert hätten. Er stützt sich unter anderem auf einen Brief von Scherer an Philippsberg, in dem es heisst: «Unsere radikalen Sommitäten sind in neuester Zeit sehr tätig und hatten von hier aus Konferenzen mit Aargau. Herr Munzinger war unlängst wie- der in Aarau».⁶⁵ Die Möglichkeit, dass radikale Häupter in Aarau zu Konferenzen zusammenkamen, ist nicht von der Hand zu weisen. Im Falle der Teilnahme Munzingers ist jedoch zweierlei zu beachten. Wenn Scherer behauptet, Munzinger sei in der fraglichen Zeit mehr- mals in Aarau gewesen, so hat er wahrscheinlich nicht berücksichtigt, dass Munzinger als kantonaler Baudirektor wegen Korrekturen, die zu jener Zeit am Wöschnauerrain nahe bei Aarau vorgenommen wer- den mussten, öfters in dieser Gegend weilte.⁶⁶ Angenommen, er hätte trotzdem oder gerade deshalb an den erwähnten Konferenzen teilge- nommen, so konnte er wenigstens nicht diesem Ausweisungsantrag beigepflichtet haben. Munzinger reagierte nämlich auf den Antrag Kellers vom 29. Mai gerade nicht im Sinne der Radikalen.

Wie gesagt, führte wiederum Keller den entscheidenden Schlag ge- gen die Jesuiten. «Die Schlechtesten und Verruchtesten, denen jeder Ruhm, die Ruhe und Ehre der Nation ein Dorn im Auge ist, müssen unschädlich gemacht werden, ich meine die Jesuiten»,⁶⁷ rief er aus, malte dann die Geschichte der Jesuiten in den schwärzesten Farben, unterschob ihnen die unmenschlichsten Schändlichkeiten und schloss mit dem Antrag, man solle in einem Kreisschreiben sämtliche Stände einladen, auf die folgende Tagsatzung dahin zu instruieren, dass der Jesuitenorden in der ganzen Schweiz aufgehoben und ausgewiesen werde. Dieser Antrag wurde vom Rat mit 123 zu 42 Stimmen gut- geheissen.

Die Reaktion in Solothurn liefert erneut den Beweis für die vorsich- tige und gemässigte Politik der Regierung. Das Solothurner-Blatt sei vorerst von diesem Antrag nicht entzückt gewesen, da er «dem Bereich frommer Wünsche» angehöre, schreibt Strobel und behauptet, «Dar- aufhin scheint Felber wohl von seinem Meister Munzinger eine Rüge bekommen zu haben, und schon in der nächsten Nummer änderte das Blatt in bezeichnender Weise seine Haltung».⁶⁸ So vorurteilslos aber

⁶⁴ Strobel, S.127, 131, 149.

⁶⁵ Strobel, S.127.

⁶⁶ Vgl. RM Solothurn, 10.4.1844, S.338. StAS. RB 1843/44, S.27. RB 1844/45, S.29.

⁶⁷ GRV Aargau, 29.5.1844, S.235. Bluntschli, S.5 ff.

⁶⁸ Strobel, S.134.

dürfen wir Munzinger nicht den Schwarzen Peter des Radikalismus zuspielen. Eine kurze Bemerkung des Solothurner-Blattes zur Motion Keller lautet: «Wir sind nicht der Meinung Aargaus, dass die Tagsatzung den Handstreich im Wallis ungemacht machen könne und stellen den daherigen Beschluss des Grossen Rates, sowie die Instruktion zur Abhebung der Jesuiten in den Bereich frommer Wünsche – aber wir bedauern, dass es so ist, wir bedauern, dass es laut dem Fünfzehnerbund in der Schweiz keine Schweiz, sondern nur Kantone geben kann».⁶⁹ Daraus ergibt sich, dass das Blatt die Beweggründe der Motion Keller in den Ereignissen im Wallis sieht und den Antrag als sinnlos erachtet, weil mit Massnahmen gegen die Jesuiten die Niederlage im Wallis nicht rückgängig gemacht werden konnte. Zudem war auf eine Zustimmung der Tagsatzung nicht zu hoffen. Ein zweiter Beitrag über die Motion Keller erscheint in der folgenden Ausgabe unter der Rubrik «Aargau», war also höchstwahrscheinlich von einem Korrespondenten geschrieben. Selbst wenn er es nicht gewesen wäre, könnte daraus nicht, wie Strobel behauptet, auf eine veränderte Stellungnahme Felbers geschlossen werden. Zwar heisst es, die «Handhabung für Austreiben fremder Ruhestörer» erscheine «keineswegs als eine verlorene Demonstration». Die aargauische Erhebung sei als ein Zeichen liberaler Vereinigung und als Feldgeschrei des Kampfes, der nur vom Volk ausgefochten werden könne, von hohem Wert.⁷⁰ Aber man muss berücksichtigen, dass der erste Kommentar nur ein kurzer Passus aus einem Leitartikel über die Walliserverhältnisse war und keine Stellungnahme. Zudem ändert sich der Sinn bereits, wenn man drei Zeilen weiter liest. Aus beiden Artikeln, gleichgültig, von wem der zweite stammte, geht hervor, dass man von der vergeblichen Mühe, mit der Tagsatzung nachzuhelfen, überzeugt ist, sich aber nach wie vor als Jesuitenfeind erklärt. Das ist nicht mehr und nicht weniger, als wir schon lange wissen. Wäre nach Munzingers Begriffen das Solothurner-Blatt zu wenig radikal vorgegangen, und hätte es einer Nachhilfe bedurft, hätte es nicht nach diesem zweiten Kommentar fast einen Monat lang über diese Angelegenheit geschwiegen. Man darf also weder von einem plötzlichen «kräftig zu Aargau halten»⁷¹ noch von einer radikalierenden Einwirkung Munzingers sprechen. Da die Niederlage im Wallis nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte, und so lange Luzern keinen Anlass gab, dass wirklich eine Jesuitenberufung zu fürchten gewesen wäre, machte zwar Solothurn bei jeder Gelegenheit seinem Jesuitenhass Luft, es wollte aber nichts von einem neuen konfessionellen Politikum wissen, obwohl jetzt der Anlass gegeben war und von Aargau und Zürich Unterstützung zugesagt wurde. Solothurn hielt sich zurück und wartete ab.

⁶⁹ Sol. Bl. Nr. 44, 1. 6. 1844. ⁷⁰ Sol. Bl. Nr. 45, 5. 6. 1844. ⁷¹ Strobel, S. 149.

Diese Einstellung wird in den Kantonsratsverhandlungen zur Beratung der Jesuiteninstruktion deutlich. Der Antrag des Regierungsrates war von streng rechtlichen Prinzipien geleitet und lautete: «Die Gesandtschaft ist angewiesen, in diesen Antrag [von Keller] aus dem Grund nicht einzutreten, weil ein solcher Entscheid der Kantonssoveränität zuständig ist und nicht in die Kompetenz der Tagsatzung gehört».⁷² Trog war mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Ob er sich ein Hintertürchen offen halten wollte oder ob er ihn zu gemässigt fand, ist nicht ersichtlich. Er schlug vor, dahin zu instruieren, dass man sich «dermalen» nicht veranlasst finde, von Bundes wegen gegen den Orden einzuschreiten. Man halte deshalb auch die Frage, ob überhaupt ein Einschreiten auf diesem Weg zulässig sei, für überflüssig. Man verfüge ja, so fuhr er fort, über keinerlei grundlegende Tatsachen. «Da sich aber die Diplomatie nur mit Tatsachen beschäftigen kann, so ist das Austreiben der Jesuiten für eine spätere Zeit aufzuheben». Die Sympathien für die Jesuiten seien nicht dermassen gross, dass man ihnen noch die Freude machen wolle, zu beweisen, dass sie von Bundes wegen nicht ausgewiesen werden können. Im Verlaufe seines Votums überrascht uns Trog mit einer für das Verständnis der Jesuitenfrage äusserst wichtigen Bemerkung. Er sprach, es gebe in der ganzen Schweiz Jesuiten im Frack und in der Kutte, bei den Katholiken und Protestanten, und gab damit zu verstehen, dass der Begriff «Jesuit» sehr weit gefasst war (vgl. Seite 119 und Seite 132) und auch er an der Tagsatzung kein neues staatskirchliches Politikum heraufbeschwören wollte. Seltsam bleibt es aber, dass Trog coram publico erklärte, dass er unter «jesuitisch» hauptsächlich eine weitverbreitete Geisteshaltung verstand, ein halbes Jahr später aber mit der Feuerwaffe in der Hand auszog, diesen Geist zu bekämpfen. Trog fand mit seinem Antrag Unterstützung. Cartier wollte beigefügt haben, dass hervorgehoben werde, dass die Regierung keinerlei Sympathien für die Jesuiten hege, aber mit dem aargauischen Antrag einfach nichts zu tun haben wolle. In der Abstimmung erhielt der Antrag von Trog das Mehr.

An der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1844 brachte Keller in seiner berüchtigten dreistündigen Rede den Antrag zur Ausweisung der Jesuiten vor. Er entwickelte die Geschichte der Jesuiten in der Schweiz zu einem umfangreichen Sünden katalog in der bekannten Manier. Doch sein Antrag blieb, weil er als bundeswidrig galt, in der Minderheit. Munzinger trug am 19. August kommentarlos und ohne seinem persönlichen Hass gegen die Jesuiten Ausdruck zu geben, seine Instruktion vor.⁷³ Er war nicht seinem sonstigen Vorbild Neuhaus gefolgt, der es trotz seiner ablehnend lautenden Instruktion nicht übers Herz brachte, seiner persönlichen Sympathie zu Kellers Antrag keinen

⁷² KRV Solothurn, 18. 6. 1844, S. 82–84. ⁷³ Echo Nr. 68, 24. 8. 1844.

Ausdruck zu verleihen. Wenn Munzinger nicht dem Beispiel Neuhaus' gefolgt war, so vielleicht doch dem Vorbild Berns. Das Echo hatte nämlich in einem Kommentar zu Kellers Antrag bemerkt, dass, wenn der Aargau so weiterfahre, in einem Jahr in allen Kantonen die Klöster aufgehoben, später alle Pfründen «veraarauert» und zuletzt die Priester durch Schulmeister ersetzt würden,⁷⁴ und es meldete mit unverhohlener Freude, dass man in Bern der gleichen Ansicht sei. Man wolle sich dort vom Aargau nichts mehr aufdiktieren lassen. Das Solothurner-Blatt berichtet zwar zweimal, dass sich das Diplomatische Departement in Bern für den Ausweisungsantrag ausgesprochen habe und der Grosse Rat ohne einlässliche Beratung dieses Geschäftes auseinander gegangen sei.⁷⁵ Ohne einlässliche Beratung vielleicht, aber mit einem für die Radikalen negativen Beschluss. Neuhaus hatte das aargauische Kreisschreiben vom 3. Juni nur dem Diplomatischen Departement vorgelegt und volle Zustimmung gefunden. Der Gesamtregierungsrat erhielt keine Kenntnis davon und mit der Begründung, man wolle nicht zum Gefolgsmann des Aargau werden, wies er später den Antrag als unpraktisch zurück. Der Berner Grosse Rat folgte der Regierung und lehnte ebenfalls ab.⁷⁶ Dieser Beschluss und die empfindliche Niederlage Neuhaus' war Wasser auf die Mühle des Echo, und es veröffentlichte seitenlang die Voten der bernischen Grossräte. Von diesen taten sich besonders Hans Schnell und Paul Migy hervor: Bern wolle sich nicht dem Vorwurf aussetzen, vom Aargau, der alles für eine Trennung der Eidgenossenschaft unternommen habe, sich ins Schlepptau nehmen zu lassen. Es handle sich nicht darum, zu erfahren, was die Jesuiten seien, sondern darum zu wissen, ob der Antrag mit dem Bunde, der Vernunft und der Gerechtigkeit übereinstimme. Zum dritten Mal treffen wir hier auf Äusserungen, die für den sehr weitgefassen Begriff «Jesuiten» zeugen. Schnell führte wörtlich an: «Ich habe auch etwas über die Jesuiten gelesen. Wenn ich dieselben schon für ein moralisches Ungeziefer halte, so glaube ich, sie seien unter den Katholiken etwa so gang und gäbe wie unter den Protestanten. Dann möchte ich aber sagen: Wir wollen sie zuerst bei uns vertreiben, denn wir haben deren auch».⁷⁷ Das Echo lehnte zwar nicht aus den gleichen Gründen wie Bern den Antrag Kellers ab, spielte sich aber trotzdem als geistiger Bundesgenosse von Bern auf. Das Solothurner-Blatt schweigt sich aus. Es schwelgt bereits in der Festfreude des Basler Schützentreffens.

Kellers Forderung nach Ausweisung der Jesuiten war für die jesuitenfreundlichen Luzerner das Signal, die Berufung mit aller Kraft vor-

⁷⁴ Echo Nr. 44, 1. 6. 1844.

⁷⁵ Sol. Bl. Nr. 46, 8. 6. 1844 und Nr. 48, 15. 6. 1844.

⁷⁶ GRV Bern, 7. 6. 1844, Nr. 24, S. 5.

⁷⁷ GRV Bern, Nr. 24, 7. 6. 1844, S. 5.

wärts zu treiben. Im Echo wird zwar zugegeben, dass dieses politisch nicht eben klug sei, und dass sich dabei die politische und konfessionelle Kluft in der Schweiz weiten werde, dass man aber nicht die Jesuiten, sondern die Radikalen bekämpfen müsse, denn die hätten die Jesuitenberufung provoziert. Ohne Aargau gäbe es in Luzern keine Jesuiten.⁷⁸ Luzern erklärte jegliche eidgenössische Interventionsversuche als einen Eingriff in die kantonale Souveränität und in die katholische Konfession. Es half nichts, dass selbst Bernhard Meyer und ausländische Staatsmänner wie Metternich und der französische Aussenminister Guillaume Guizot vor diesem politischen Missgriff warnten. Leu reiste nach Freiburg und überredete den Jesuitenprovinzial zu einem Vertrag, wonach das Priesterseminar und die theologische Lehranstalt in Luzern, sowie die Seelsorge in der Kleinstadt der Obhut der Jesuiten anvertraut werden sollten, wobei sich diese verpflichten mussten, die staatliche Aufsicht zu anerkennen. Diese letzte Bestimmung wurde jedoch durch einen etwas zweideutigen Artikel abgeschwächt, der den Jesuiten erlaubte, gemäss ihrer von der Kirche gutgeheissenen Regel zu lehren und zu wirken, ein Artikel, der fortwährend Anlass gab, Luzern der Verfassungsverletzung anzuklagen.⁷⁹ Auf seiner Rückreise holte sich Leu bei Bischof Salzmann in Solothurn die Vertragsgenehmigung,⁸⁰ was nicht wenig überraschte, weil dieser bis jetzt ja nicht als besonders jesuitenfreundlich galt.⁸¹ Er schien aber weniger die Jesuiten als ein ihretwegen mögliches Politikum gefürchtet zu haben und nahm auch hier eine recht unbestimmte Haltung ein. Eine Flugschrift voller entstellter Jesuitenpredigten hatte er verurteilt,⁸² hingegen ist von einer Antwort auf Siegwarts Fragebogen, den andere Bischöfe im positiven Sinn ausgefüllt hatten, nichts bekannt. Vor der Jesuitenberufung hatte er die bisherige Leitung der theologischen Lehranstalt in Luzern seiner vollsten Zufriedenheit versichert.⁸³ Dass er jetzt einwilligte, sie den Jesuiten zu übertragen, war bestimmt den Überredungskünsten Leu's zu verdanken. Vielleicht traf die Bemerkung der Neuen Zürcher Zeitung zu, die Haltung Salzmanns sei in letzter Zeit noch schwankender geworden.⁸⁴ Eigentlich hätte Salzmann einsehen

⁷⁸ Echo Nr. 105, 31.12.1845 und Nr. 79, 2.10.1844.

⁷⁹ Man sprach von Verletzung des Art. 63 der luzernischen Staatsverfassung von 1841, wonach das Erziehungswesen der Leitung und Oberaufsicht der Regierung und des Erziehungsrates vorbehalten war. Eine Verteidigung Siegwarts gegen diese Anschuldigung findet sich bei Bluntschli, S. 263 f.

⁸⁰ Strobel, S. 174.

⁸¹ Strobel, S. 77. Das Sol. Bl. hebt diese Tatsache mehrmals hervor, vor allem im Kommentar zum Fastenmandat von 1845: «Das Mandat ist rein kirchlich und deshalb der beste Beleg, dass unser Bischof kein Jesuit ist.» Sol. Bl. Nr. 3, 8.1.1845.

⁸² Strobel, S. 77.

⁸³ Amiet, Jesuiten, S. 64. NZZ Nr. 275, 19.11.1843.

⁸⁴ NZZ Nr. 32, 1.2.1844.

müssen, dass sich gerade mit einem Einzug der Jesuiten in Luzern politisch gefährliche Konsequenzen ergeben mussten, aber es ist möglich, dass er in den Jesuiten den einzigen Damm gegen die im Sommer 1844 nach den Walliserwirren und am Basler Schützenfest neu entfachten antikirchlichen Ausschreitungen sah.

Und in der Tat, Radikale und Liberale in der ganzen Schweiz empfanden es als eine untragbare Herausforderung, als am 24. Oktober 1844 der luzernische Grosse Rat den zwar bundesrechtlich unanfechtbaren, aber politisch äusserst unklugen Vertrag mit den Jesuiten ratifizierte, wonach von 1845 an sieben Jesuitenpatres ihre Tätigkeit in Luzern aufnehmen sollten. Diese Entscheidung gab den Jesuitenfeinden einen ungeheuren Auftrieb; für die Radikalen war der Augenblick für die endgültige Auseinandersetzung mit dem verhassten Gegner gekommen. Es war eine Angriffsfläche geboten, nicht nur, um die sieben Männer zu vertreiben, sondern um überhaupt in Luzern «auszumisten», den Vorort für die liberale Sache zurückzugewinnen, ja, den radikalen Ideen erneut und verstärkt zum Durchbruch zu verhelfen. Jetzt war auch der Augenblick gekommen, wo man auch Solothurn als radikalen Stand ansprechen durfte. Diese masslose Provokation des verhassten Luzern, diese drohende Gefahr für die Eidgenossenschaft, war auch es nicht bereit, untätig hinzunehmen. So lange die Berufung noch nicht Tatsache war, so lange hielt sich Solothurn zurück. Jetzt aber stellte es sich in die vorderste Reihe im Kampfe gegen die Jesuiten, im Kampf gegen Luzern. «Die Würfel sind gefallen, der Grosse Rat hat den 25. Weinmonat mit 70 gegen 24 Stimmen die Jesuiten zu berufen beschlossen und damit zugleich die geistige Bevogtung des Kantons ausgesprochen», so eröffnet das Solothurner-Blatt seinen Lesern die Neuigkeit und beginnt sofort wieder mit dem Säbel zu rasseln: das Volk wisse nur zu gut, dass man einmal eingenistete Jesuiten nicht mehr so rasch losbringe, man höre deshalb schon von «kurzem Prozess machen» reden.⁸⁵ Das Echo macht von dem Berufungsentscheid nicht viel Aufhebens. Es schiebt nach wie vor die Schuld daran den Radikalen in die Schuhe und betont nochmals: «Nicht irgend ein dringendes Bedürfnis in Hinsicht auf den Kultus oder auf den Unterricht hat sie nach Luzern gerufen, wohl aber das Bedürfnis und die Notwendigkeit, den ultrarevolutionären, den radikalen Prinzipien ein ultrakatholisches Institut entgegenzusetzen».⁸⁶ Immerhin gibt es zu, dass in Luzern der Kampf gegen die Jesuitenfeinde im eigenen Kanton in einer Art geführt werde, die jeden gebildeten Katholiken befremde.⁸⁷ Das Hauptgewicht der Kommentare des Echo liegt

⁸⁵ Sol. Bl. Nr. 86, 26.10.1844.

⁸⁶ Echo Nr. 88, 2.11.1844.

⁸⁷ Echo Nr. 89, 6.11.1844.

auf der Seminarfrage, weil es hier am meisten Kapital herausschlagen konnte. Darüber wird im folgenden Kapitel mehr zu erfahren sein.

In der liberalen Schweizer Presse ist immer häufiger von «kurzer Prozess», «Faust im Sack» oder von «mit Gewalt abtreiben» die Rede. In Luzern selber versuchten die Liberalen zuerst nochmals mit legalen Mitteln, den «fatalen» Grossratsbeschluss rückgängig zu machen. Als Argument führten sie die Verletzung der Verfassung ins Feld und legten das Veto ein. Das gab den Anlass zum «Vetosturm»,⁸⁸ ein von beiden Seiten mit grosser Heftigkeit geführter Kampf um Stimmen in Luzern, bei dem man in beiden Lagern insbesondere mit der Geistlichkeit zu operieren versuchte. Die Solothurner Presse hat alle Hände voll zu tun, sich gegenseitig die vielen «Lügen» und frisierten Stimm-ergebnisse zu widerlegen. Das Solothurner-Blatt gibt sich zuversichtlich und betont, selbst Chorherren vom Münster und Geistliche, allen voran der Luzerner Stadtpfarrer Georg Sigrist,⁸⁹ seien Gegner der Jesuiten. Salzmann forderte den Klerus von neuem auf, sich von jeglichen politischen Auseinandersetzungen fernzuhalten. Sein Schreiben zeigt keine Spur von Parteinahme. Er betrachtete die Angelegenheit als rein politisch.⁹⁰ Trotz der grossen Agitation kam in Luzern keine Mehrheit für ein Veto zustande, und die Jesuitenberufung wurde vom Volk gebilligt. Damit waren die letzten gesetzlichen Mittel, um Abhilfe zu schaffen, erschöpft.

d) Die Frage der Erweiterung der höheren Lehranstalt und der Errichtung eines Priesterseminars in Solothurn

Eine Untersuchung über die Beziehungen zwischen der luzernischen Jesuitenberufung und der solothurnischen Politik darf die Frage nach der Errichtung eines Priesterseminars und der Erweiterung der höheren Lehranstalt nicht ausser acht lassen. Es war dies jener Gesichtspunkt der Luzerner Beschlüsse, den das Echo am meisten hochspielt, weil es behauptet, dass sich die Radikalen, besonders jene aus Solothurn, selber einen üblen Streich gespielt hätten. Wären sie nämlich ihren Verpflichtungen, ein Diözesanseminar für die Priesterbildung zu errichten, frühzeitig nachgekommen, wäre in Luzern die Gründung eines Seminars mit Jesuiten nicht nötig gewesen.⁹¹ Solothurn war als

⁸⁸ Strobel, S.185/186.

⁸⁹ Sigrist, als heftiger Jesuitengegner von den einen vergöttert, von den andern verhasst, wurde bei Bischof Salzmann seiner Predigten wegen verklagt. Dieser gab zu, dass er wünschte, diese Predigten wären nie gehalten worden, behandelt aber Sigrist sehr huldvoll. Der arme Priester sei ganz aufgebracht gewesen und er habe ihn getröstet wie ein Vater seinen Sohn. Salzmann an Amrhyn, 25.11.1844. Fasz. Salzmann, Briefsammlung Amrhyn. FAA.

⁹⁰ Salzmann an den luz. Klerus, 28.10.1844. Luzern allgemein. BiAS.

⁹¹ Echo Nr.89, 6.11.1844.

Vorort der Diözesanstände gemäss Artikel 28 des Langenthalervertrages vom 28. März 1828 zur Errichtung eines Priesterseminars verpflichtet. Die Kosten sollten von den Regierungen aller Diözesanstände übernommen werden. Für das Gebäude und dessen Unterhalt hätte laut Artikel 29 Solothurn aufkommen müssen.⁹² An der Diözesankonferenz von 1830 wurde ein erster entsprechender Versuch unternommen, aber nicht verwirklicht. Anlässlich der Klosteraufhebung im Aargau warf man im aargauischen Kantonsrat die Frage auf, ob nicht aus den Klostergütern in Muri ein Priesterhaus für angehende Geistliche errichtet werden könnte, vielleicht sogar in Verbindung mit einer katholischen theologischen Lehranstalt.⁹³ Es wurden aber sofort Gegenstimmen laut, welche an diesem abgelegenen Ort keine jungen Leute zu lebensfremden Seelsorgern erzogen haben wollten. Man hätte ein Seminar unter den Augen des Bischofs in Solothurn vorgezogen. Es scheint, dass dies auch Salzmanns Wunsch gewesen war, hatte er doch in den luzernischen Vertrag mit den Jesuiten unter der Bedingung eingewilligt, dass irgendwelchen andern Seminarien keine Nachteile erwachsen dürften. Ein ausführliches Gutachten von Augustin Keller bezeichnete das aargauische Projekt als undurchführbar. Als 1844 beschlossen wurde, den Jesuiten die Leitung eines Priesterseminars in Luzern zu übergeben, war Keller jedoch der erste, welcher äusserte, die Errichtung eines Diözesanseminars sei «ein dringendes und ohne die bedenklichsten Folgen nicht länger mehr verschiebbares Bedürfnis» geworden.⁹⁴ Jetzt war man sich plötzlich bewusst geworden, dass bei Fehlen eines Diözesanseminars eine Abwanderung der Priesterkandidaten nach Luzern, zu den Jesuiten, erfolgen musste. Aargau forderte Solothurn auf, die Diözesanstände zwecks entsprechenden Beratungen einzuberufen. Solothurn gab jedoch ablehnenden Bescheid mit der Begründung, die Zeitumstände seien zu solchen Verhandlungen nicht geeignet.

Inzwischen hatten beide Versuche, Luzern mit Gewalt ins liberale Lager heimzuführen, fehlgeschlagen. Sieben Väter der Gesellschaft Jesu hatten stillen Einzug in Luzern gehalten. Die Idee, man müsse die Jesuiten mit ihren eigenen Waffen bekämpfen, nämlich mit dem Geist, wurde ein weitverbreitetes Schlagwort und wieder wurden Stimmen laut, welche Luzern eine aufgeklärte klerikale Pflanzschule

⁹² Der Langenthal-Luzerner Gesamtvertrag war ein zwei Tage nach dem Bistumskonkordat vom 26.3.1828 von den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn und Zug abgeschlossener Vertrag. Ohne Wissen der kirchlichen Behörden nahm man sich damit gewisse Aufsichtsrechte heraus. Art.28 entspricht mehr oder weniger dem Art.6 des Bistumskonkordates. Vgl. Boelle, S.21 ff. – Die Solothurner Regierung kontrollierte auch die Rechnung des von Bischof Neveu gestifteten Seminarfonds. RM Solothurn, 1842, S.934, 1843, S.259. StAS.

⁹³ Boner, S.37 ff.

⁹⁴ Boner, S.38.

entgegenstellen wollten. So hätten vor allen Keller und Neuhaus mit einer vom Staate beaufsichtigten und begünstigten Priesterausbildung dem jesuitischen Einfluss gerne entgegengewirkt. Neuhaus wandte sich im Juni 1845 an die Diözesanstände Basel, Solothurn, Aargau und Thurgau – an Luzern und Zug also nicht – und bat sie, sich auf die kommende Tagsatzung für eine Beratung über Errichtung einer theologischen Lehranstalt für das Bistum Basel vorzubereiten. Von diesem Vorschlag war besonders Solothurn begeistert. Wenn es sich der Errichtung eines Seminars gegenüber ablehnend verhielt, weil es vielleicht die Kosten scheute oder die Priesterbildung nicht in Solothurn unmittelbar unter den Augen des Bischofs wissen wollte, so hoffte es jetzt, mit Hilfe gleichgesinnter Regierungen die solothurnische höhere Lehranstalt und die ihr angeschlossene theologische Abteilung im liberalen Sinne umzugestalten. In diesem Sinne schrieb auch Bern an die Diözesanstände, man habe «das Bedürfnis einer höheren Lehranstalt zur Bildung katholischer Priester in einem Geiste, der das Vaterland von ultramontanen Eingriffen zu sichern geeignet ist».⁹⁵ Werfen wir aber kurz einen Blick auf die Geschichte der solothurnischen höheren Lehranstalt, bevor wir die Entwicklung der Erweiterung verfolgen.

Am 30. Mai 1646 hatte der Grosse Rat von Solothurn beschlossen, den Jesuiten provisorisch die Lateinschule an der neuerrichteten Lehranstalt in Solothurn zu übertragen. 1668 war ihnen die Erlaubnis zur definitiven Niederlassung erteilt worden. 1773 war der Orden der Gesellschaft Jesu von Papst Klemens XIV. aufgehoben worden, und so hatte auch in Solothurn für die Jesuiten das letzte Stündlein geschlagen. Um die Lehranstalt zu erhalten, wurde der Schulbetrieb mit den gleichen Lehrern, den sogenannten Ex-Jesuiten, und zwei Weltgeistlichen unter dem Namen «Kollegium des Professorenkonviktes» weitergeführt. Ein Wiedereinführungsversuch der Jesuiten im Jahre 1805 misslang. Als im Jahre 1814 die aristokratische Herrschaft neu erstand, wurde die Wiederberufung der Jesuiten nochmals aktuell, war doch der Orden inzwischen vom Papste wieder erlaubt worden. Die gewünschte Mehrheit im Grossen Rat fand sich aber nicht, die Professoren selber waren auch dagegen, und die Regierung sprach ihnen ihre vollste Zufriedenheit aus und fand es nicht nötig, andere Lehrer einzustellen.⁹⁶

Mit dem neuen Schulgesetz von 1832 wurde das Professorenkollegium aufgehoben und in die «Höhere Lehr- und Erziehungsanstalt» umgewandelt. Sie gliederte sich in ein Gymnasium, ein Lyzeum und in die theologische Anstalt. Im Zuge der Erweiterung wurden an den

⁹⁵ Bern an Solothurn, 27.9.1845. Missivenbuch Nr.24. StAB.

⁹⁶ von Arx, S.7 ff.

liberalen Zeitgeist weitere Konzessionen gemacht, und es wurde, dem fortschrittlichen Bildungsideal folgend, eine Realschule angegliedert. Beinahe wäre die theologische Anstalt aufgehoben worden. Man führte jedoch an, dass Solothurn immerhin Bischofssitz sei und die Aufhebung die Errichtung einer theologischen Diözesananstalt in Frage gestellt hätte. Hauptgrund aber war schon jetzt die Ausbildung der Geistlichen in «eigenen» Schulen. Diese holten sich ihre Ausbildung in Deutschland oder am Borromäischen Seminar in Mailand. Es war aber schon lange der Wunsch vieler liberaler Kantone, sogenannte «nationale Geistliche» heranzubilden. Als sich nun die Gefahr einer jesuitischen Konkurrenz in Luzern abzeichnete, verstärkte sich die Forderung zusehends, ein Seminar, vor allem aber eine theologische Lehranstalt zu schaffen, in welcher der Staat den nötigen Einfluss geltend machen konnte. Das Solothurner-Blatt spricht offen darüber: «denn das begreift jeder schlichte Verstand, dass, wie auch der Katholizismus etwas allgemeines sei, dennoch die Anstellung nationaler Geistlicher zum friedlichen Einvernehmen zwischen Staat und Kirche fast unentbehrlich genannt werden darf».⁹⁷ Es wird immer klarer, weshalb Solothurn kein Seminar unter den Fittichen des Bischofs, hingegen eine theologische Anstalt unter dem «Schutz des Staates» anstrebte. Man wollte den zukünftigen Geistlichen eine einwandfreie religiöse und wissenschaftliche Bildung vermitteln mit besonderer Betonung jener Aspekte, welche die aufgeklärten, nationalkirchlichen Bestrebungen auszeichneten. Das Ergebnis wäre dann ein eher wissenschaftlich gebildeter Kulturmensch und weniger ein Seelsorger. Im Solothurner-Blatt wird diese Zielsetzung deutlich. Die Regierung leiste die beste Garantie für die Selbständigkeit der Geistlichen durch eine Gelehrtenbildung; «denn nur die Wissenschaft ist es, die zu allen Zeiten dem Klerus in der Menschengesellschaft einen dauernden Einfluss, oft sein Übergewicht verliehen hat».⁹⁸

Auf die Anregung von Neuhaus hin arbeitete Solothurn einen Vertragsentwurf aus, den Munzinger anlässlich der ordentlichen Tagsatzung von 1845 am 21. August in einer Konferenz der Diözesanstände Bern, Aargau, Schaffhausen und Baselland vorlegte. Man kam überein, dass sich Solothurn verpflichte, zwei zusätzliche Professoren auf sechs Jahre mit dem Gehalt von je 2000 Franken anzustellen und die nötigen Lehrsäle zur Verfügung zu halten. Die übrigen Kantone sollten im Verhältnis zur katholischen Bevölkerung jährlich zusammen 4000 Franken bezahlen.⁹⁹ Diese plötzliche Erweiterung darf als unmittelbarer Ausfluss der Jesuitenberufung gesehen werden. Das bestätigt *expressis verbis* die Appenzeller Zeitung: «Es soll diese katho-

⁹⁷ Sol. Bl. Nr. 88, 2.11.1844.

⁹⁸ Sol. Bl. Nr. 75, 17.9.1845.

⁹⁹ Sol. Bl. Nr. 70, 30.8.1845. Vgl. Mösch II, S. 24 ff.

lisch theologische Lehranstalt eine vaterländisch freisinnige Richtung behaupten und den Studierenden der bezüglichen Kantone Gelegenheit darbieten, die nötigen Wissenschaften nicht an den Jesuitenanstalten in Freiburg und Luzern holen zu müssen».¹⁰⁰

Inzwischen war in Bern die Regierung Neuhaus von der jungradikalen Opposition gesprengt worden. Man liess aber trotzdem die Idee der Gründung einer gemeinsamen theologischen Lehranstalt nicht aus den Augen. Solothurn war einverstanden, die entsprechenden Beratungen 1847 fortzusetzen.¹⁰¹ Aargau begann aber zu zögern und lehnte eine solche Anstalt in der Nähe des Bischofssitzes ab.¹⁰² Als dann unterdessen die « Jesuitengefahr » durch den neuen Bundesvertrag gebannt und die Konkurrenz in Luzern aufgehoben war, verlor auch der Gedanke einer gemeinsamen theologischen Anstalt für die Diözesanstände wieder an Bedeutung.

7. Die Freischarenzüge gegen Luzern

a) Solothurns Anteil am ersten Freischarenzug vom 8. Dezember 1844

Die Vetobewegung endete für die Luzerner Liberalen mit einem zu offensichtlichen Misserfolg, als dass sie sich von legalen Mitteln weiterhin Erfolg versprechen konnten. Sie waren daher entschlossen, mit Gewalt ihr Ziel zu erreichen, und versicherten sich dazu der Mithilfe ausserkantonaler Gesinnungsgenossen. Diese waren hauptsächlich in den Nachbarkantonen Bern und Aargau, aber auch in Solothurn und Baselland zu finden. Eine verhängnisvolle Putschpolitik war damit eingeleitet.

In Solothurn hatte seit dem provozierenden Jesuitenberufungsbeschluss der Hass gegen Luzern weitere, auch gemässigtere Kreise erfasst und den Radikalen neuen Auftrieb verliehen. Hier war es kein geringerer als Trog, der die Hilfeleistung für die liberalen Luzerner und die Organisation von Freiwilligen an die Hand nahm.

Die Idee der illegalen, gewaltsamen Lösung politischer Fragen durch bewaffnete Freicorps war nicht neu. Die Liberalen der vier genannten Kantone sollen sich schon 1842 im sogenannten Knutwilerkomitee zusammengeschlossen und engere Verbindungen angeknüpft haben.¹ Strobel behauptet, dass während des ganzen Jahres 1844 unter den

¹⁰⁰ AZ Nr. 70, 3.9.1845. Dass diese Erweiterung nichts anderes war als die Antwort auf die jesuitische Anstalt in Luzern, behaupten auch die BZ Nr.211, 6.9.1845 und das Echo Nr. 70, 30.8.1845.

¹⁰¹ RM Solothurn, 29.9.1847, S.733. StAS.

¹⁰² RM Solothurn, 4.10.1847, S.846. StAS.

¹ Amiet, Jesuiten, S.66.

Radikalen geheime Versammlungen stattgefunden hätten. In Solothurn sollen schon anlässlich der Walliserwirren Zettel verteilt worden sein mit der Aufmunterung, Freicorps zu bilden und den bedrängten Unterwallisern zu Hilfe zu eilen (vgl. Seite 117). Greifbare Anhaltspunkte finden sich besonders in der Presse, wo immer häufiger von Gewaltanwendung zu lesen ist (vgl. Seite 98, Seiten 103/104, Seite 117, Seite 134), wo fortwährend versucht wird, das Volk von der drohenden Jesuitengefahr und der Verfassungsverletzung in Luzern zu überzeugen und es gegen die ultramontane Metropole aufzuhetzen. Die ersten Nachrichten über praktische Vorbereitungen für eine Gewaltlösung datieren im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1844. Auf diesen Tag wurden die Oltner Schützen «infolge der unglücklichen politischen Ereignisse im Kanton Luzern» zu einer ausserordentlichen Besprechung eingeladen. «Es zirkulierte eine Liste, worin sich die Unterzeichneten verpflichteten, auf den ersten Ruf selbst mit den Waffen in der Hand den bedrängten Gleichgesinnten dieses Nachbarkantons zu Hilfe zu eilen. Für den Fall eines allgemeinen Aufstandes wird Franz Louis Brosi einstimmig zum Platzkommandanten ernannt».² Andern Berichten zufolge soll das Gerücht von einem Putschversuch schon vierzehn Tage vor dem Zug nach Luzern zirkuliert haben.³ Aus verschiedenen Zeugnissen wissen wir, dass am 26. November 1844 im «Adler» in Luzern eine Versammlung liberaler Luzerner stattfand, dass sich dort ein Ausschuss bildete, der mit der Lösung der obschwebenden Fragen betraut wurde und wahrscheinlich auch die Verbindung zu den übrigen Kantonen aufgenommen hatte.⁴ Am 30. November berichtet das Echo, man habe von Baselland her einen gedruckten Aufruf verbreitet,⁵ der gegen die Jesuiten gerichtet sei und zu verstehen gebe, dass man bei einem allfälligen Putsch die Radikalen in Luzern nicht im Stiche lassen werde. Das Echo findet dieses Ansinnen «belachenswert» und meint noch am 7. Dezember, die Radikalen hätten zwar Lust zum Putschen, aber kein Recht, ihre Führer seien viel zu verständig, um sich einem Spiel auszusetzen, das mit der Vernichtung «ihrer Partei» enden würde.⁶ Am 6. Dezember fand unter der Leitung des Berners Ulrich Ochsenbein eine Volksversammlung über die Jesuitenfrage statt. Über eine Teilnahme von Solothurn ist nichts bekannt. Am 7. Dezember berichtet das Echo von vermehrten Gerüchten über einen Einfall bernischer und aargauischer Freischaren in den Kanton

² Jubiläumsschrift, S. 29.

³ Johann Meyer an Johann Mathias Hungerbühler, 8. 12. 1844. Nachlass Hungerbühler. SV. Strobel, Dokument Nr. 295, S. 690.

⁴ Vgl. zum ersten Freischarenzug: Dierauer, S. 666 f. Feddersen, S. 379 ff. Baumgartner III, S. 180 ff. Bluntschli, S. 98 ff. Strobel, S. 187 ff. Liebenau 1844.

⁵ Auszugweise abgedruckt bei Bluntschli, S. 94.

⁶ Echo Nr. 96, 30. 11. 1844 und Nr. 98, 7. 12. 1844.

Luzern und von einer Aufstellung bernischer Truppen an der Luzerner Grenze, was deutlich auf «eine Einundvierzigerkomödie» hinweise. Von Solothurn ist nicht die Rede. Vom 6. Dezember endlich haben wir zuverlässige Quellen aus dem solothurnischen «Hauptquartier» von Trog. Dieser nahm am 6. Dezember zusammen mit Oberamtman Fröhlicher in Reiden an einer Versammlung mit Luzernern teil.⁷ Aus einem Brief Trogs an Landschreiber Benedikt Banga von Liestal geht hervor, dass Trog Organisator der solothurnischen Freischaren und Verbindungsmann zwischen Luzern und Baselland war. Es heisst, er, Trog, komme eben von Reiden, habe aber noch keine klaren Weisungen vom Komitee, und auf diese müsse man unbedingt warten, wenn man zuschlagen wolle. Von einem Berner Aufgebot habe man bereits Kunde, aber keine sichere. «Hier und in Zofingen wird an der Organisation der Freicorps so streng möglich gearbeitet. Morgen schon kann man sie mobil machen», und Trog fährt fort: «Ist der Schritt nicht etwas voreilig? – Dem sei, wie ihm wolle, es muss nun losgeschlagen werden». Eine gewisse ungezügelter Hast, die sich auf das ganze Unternehmen verhängnisvoll auswirken sollte, spricht schon aus diesen wenigen Zeilen. Aus dem genannten Schreiben geht weiter hervor, dass von Olten Ausschüsse nach Balsthal und Solothurn entsandt wurden, um wahrscheinlich in den entsprechenden Schützengesellschaften⁸ für den Zug zu werben. Trog hoffte auf eine Beteiligung von mindestens 120 Mann samt der Bedienung für die beiden Zweipfünderkanonen.⁹ Liebenau behauptet in seinem Bericht,¹⁰ die Bruderschaften des Radikalismus, die Schützen- und Gesangsvereine von Bern, Biel, Langendorf, Solothurn und Liestal, hätten sich schon lange auf einen bestimmten Zeitpunkt zu einem Nachtmarsch bereit gemacht. Der Brief Trogs und die kommenden Ereignisse weisen darauf hin, dass man in diesen Vereinen mit der Putschidee vertraut war, hingegen verhältnismässig spät zum wirklichen Aufbruch angehalten wurde.

Das Solothurner-Blatt bringt am 7. Dezember unmissverständliche Hinweise, dass etwas in der Luft lag, wovon es mehr wusste, als es berichtete: «Hingegen heisst es allerdings durch den ganzen Kanton Luzern und in den angrenzenden Kantonen, dass sich die freien Männer dem Jesuitenjoche nicht freiwillig fügen, sondern mit Berufung auf die Verfassung und in Ausübung des natürlichen Rechts der Selbsterhaltung Gewalt mit Gewalt abtreiben werden». In der gleichen Aus-

⁷ Baumgartner III, S.178. Vgl. auch Anm.9.

⁸ «Solothurn, das jungschweizerische Sparta, rüstet geheim durch die Schützenkomitees.» Liebenau 1844, S.41. «Sollte es zum blutigen Handgriff kommen, so mögen die Langendorfer nicht die letzten sein.» Anm.3.

⁹ Trog an Banga, 6.12.1844. Polit. Akten C 8 Bd.I, Nr.5. StALi.

¹⁰ Liebenau 1844, S.28.

gabe wird mit unverhohlener Freude berichtet, dass in Liestal Kugeln mit dem Namen «Siegwärtli» gegossen würden.¹¹

Das liberale Widerstandskomitee in Luzern war lange Zeit unschlüssig, hielt dann aber plötzlich den geeigneten Augenblick für das Zuschlagen gekommen. Es gab die Losung zur bewaffneten Erhebung heraus und setzte das Unternehmen auf den 8. Dezember, einen Sonntag, fest. Trog schrieb darauf nach Liestal, er erhalte soeben beiliegenden Bericht, dass die von Reiden nachts zwölf Uhr aufbrechen werden. Die Basler sollen deshalb sofort nachrücken. «Wir werden auf den Abend ausrücken und uns den Zofingern anschliessen».¹²

Aus den zeitgenössischen Darstellungen und den Pressemeldungen, vor allem aber aus dem Rechtfertigungsbericht von Regierungsrat Mollet aus Solothurn,¹³ ergibt sich für den Zug der solothurnischen Freischaren folgendes Bild: Die Oltner, meist auf Wagen, zogen, mit zwei Kanonen des Kadettencorps bewaffnet, über Zofingen gegen Sursee, ohne auf ihre Kameraden aus dem oberen Kantonsteil zu warten. Am 8. Dezember gegen morgens 9 Uhr blieben die Solothurner nordwestlich von Sursee als Reserve zurück und richteten sich auf der Knutwilerhöhe mit ihren beiden Kanonen ein, deren eine gegen Büron, die andere gegen Sursee aufgestellt wurde. Dieses Kontingent sollte später, wenn die übrigen Solothurner und Basellandschäftler nachgerückt waren und von Luzern aus das verabredete Signal gegeben war,¹⁴ ebenfalls gegen Luzern vorrücken.

Das Luzerner Freischarenkomitee hatte inzwischen einen Aufstand in der Hauptstadt selber geplant. In der Morgenfrühe des 8. Dezember sollten das Zeughaus und die Kaserne gestürmt, die Regierung gestürzt und der Zuzug und die Hilfe vom Lande her erwartet werden. Die Regierung aber, durch die vorangegangenen Unruhen in Willisau und die sonstigen Umtriebe misstrauisch geworden, ahnte nichts Gutes, liess Truppen aufstellen und die fraglichen Gebäude bewachen. Die Aufständischen stiessen also auf Widerstand und mussten sich nach kurzem blutigen Ringen – es waren mehrere Tote zu beklagen – zurückziehen. Auf diese niederschmetternde Meldung zogen sich die ersten Freischärler aus der Landschaft wieder zurück, alle Hoffnung wurde noch auf die Hilfe der Nachbarkantone gesetzt. Die Losung zur Erhebung war aber sehr spät ausgegeben worden und wurde nicht

¹¹ Sol. Bl. Nr. 98, 7. 12. 1844.

¹² Trog an die Basellandschäftler Freischaren, 7. 12. 1844. Polit. Akten C 8 Bd. I, Nr. 9. StALi.

¹³ Mollet hatte sich als eidg. Offizier später vor der Tagsatzung für seine Teilnahme am ersten Freischarenzug zu verantworten.

¹⁴ Die Art des Signals ist unbekannt. Es besteht aber von der Knutwilerhöhe nach Luzern gute Sichtverbindung, so daß ein sofortiges Nachrücken durch Feuerzeichen oder etwas ähnliches durchaus ausgelöst werden konnte.

überall, wo es nötig war, bekannt. Dennoch gelang es Aargauer und Luzerner Freischaren, die Emmenbrücke vor Luzern zu besetzen. Durch eine neue, grosse Gefahr in ihrem Rücken, die Truppen von Oberst Franz Bernhard Göldlin, wurden die Luzerner zerstreut und die Aargauer zogen sich zurück. Insgesamt sollen etwa 2000 Freischärler auf luzernischem Kantonsgebiet gewesen sein.

Inzwischen hatten die Oltner auf der Knutwilerhöhe durch ihre Kameraden aus dem oberen Kantonsteil Unterstützung erhalten. Liebenau berichtet spöttisch, diese hätten als unordentlicher Haufe in zerstreuten Rotten mit grosser Verspätung luzernisches Gebiet betreten. Nach Mollet hatten sich die beiden Solothurner Haufen schon auf dem Hinmarsch in Reiden zusammengeschlossen. Er schildert die weiteren Ereignisse wie folgt: « Als nämlich am 7. Dezember abends um 8 ½ Uhr von Luzern aus die Nachricht an die Langendorfer Schützengesellschaft, deren Mitglied ich bin, gelangte, dass am folgenden Tage das projektierte Unternehmen zur Verhinderung des Einzuges der Jesuiten in den Kanton Luzern stattfinden solle, dass man aber dazu Hilfe aus andern Kantonen nötig habe, und dass man namentlich auf unsere Teilnahme zähle, da begaben sich unserer ungefähr fünfzig Schützen¹⁵ mit möglichster Eile auf den Weg und langten bereits mit Tagesanbruch zu Reiden an, wo wir uns mit den uns vorausgezogenen, mit zwei Kanonen bewaffneten Truppen aus dem untern Teile unseres Kantons vereinigten. So ungefähr 120 Mann stark zogen wir, von niemandem beunruhigt, bis auf die Höhe von Knutwil. Da die Luzerner und Aargauer Freiwilligen bereits am Abend vorher aufgebrochen und uns bis zur Emmenbrücke in der Nähe der Stadt Luzern vorausgeeilt waren, so konnten wir uns mit denselben umso weniger vereinigen, da mittlerweile Regierungstruppen unter dem Kommando des Oberstleutnants Göldlin in Sursee zusammengezogen wurden. Als daher auch der aus Basellandschaft erwartete Zuzug bis auf den Abend nicht eintraf, und wir natürlich zu schwach waren, um vereinzelt etwas zu unternehmen, so zogen wir uns nach Büron, und als später die Nachricht von dem gänzlichen Misslingen des Unternehmens dorthin gelangte, noch am selbigen Abend spät auf aargauisches Gebiet zurück. Bei unserer vereinzelter Stellung im Kanton Luzern musste sich unsere Tätigkeit darauf beschränken, die Truppen so gut wie möglich zu organisieren, die Gegend zu rekognoszieren und die Verbindung der Regierungsbehörden mit der von uns besetzten Gegend zu hindern, wie denn auch zu letztem Zweck mehrere zum Aufbieten von Regierungstruppen ausgesandte Stafetten gefangen worden sind. Dabei ist aber trotz den offiziellen und nicht offiziellen Aufschneidereien aus dem Kanton Luzern über die angeblichen Exzesse der Freischaren

¹⁵ Meyer spricht gegenüber Hungerbühler von 80 bis 90 Langendorfern.

musterhafte Mannszucht beobachtet worden».¹⁶ Gegen seinen Willen, fügt Mollet bei, sei er auf der Knutwilerhöhe zum Kommandanten der Solothurner bestimmt worden. Am 9. Dezember kehrten die Solothurner wieder heim, und das Echo bemerkt spöttisch: «Die Solothurner Freischaren, die nach dem Kriegsplane, wie es scheint, für die Hinterwacht bestimmt waren, und auf der Grenze zurückblieben, kamen gestern abends wieder angefahren. Sie wussten viel zu erzählen von den Kriegsabenteuern, keiner wird vermisst, keiner ist blessiert. Gott sei's gedankt!»¹⁷

Mollet und Johann Meyer¹⁸ geben als Grund des Freischarenzuges den Beschluss der Jesuitenberufung an, das heisst, man zog wegen den Jesuiten aus, obwohl solche in Luzern noch gar nicht anwesend waren. Das Wort «Luzernerregierung» wird nicht genannt. Dass es aber im besonderen um den Sturz der ultramontanen Herrschaft, im allgemeinen aber um viel mehr als die Jesuiten ging, ist ausdrücklich im Solothurner-Blatt ausgesprochen: «Das ist nun der Anfang des Jesuitenkrieges, der von nun an heimlich und offen so lange in unserem Vaterlande geführt werden wird, bis entweder die dreissiger Epoche mit all ihren volkstümlichen Erscheinungen oder die Aristokratie im Gewande des Jesuitismus siegen oder unterliegen wird. Mit den Jesuiten ist der Gedanke eines eidgenössischen Vaterlandes unverträglich; ihr erstes Ziel ist der Krieg *gegen* die Reformierten oder die sogenannte ‚konfessionelle Trennung‘ oder die Einmischung der Religion in die Politik – mithin in ihrem Ziel und Zweck selbst – die Trennung der Schweiz und die Unmöglichkeit einer handelnden Tagsatzung ausgesprochen».¹⁹ Die Ursache für das Scheitern des Zuges sucht das Blatt bei den Luzerner Liberalen, die alles mit viel zu wenig Umsicht vorbereitet hätten. Es macht aber aus der Not eine Tugend und nimmt weiterhin Partei für diese Lösung: «Wir können auf den Hergang nicht anders als mit trüben Augen blicken. Betrachten wir aber, mit welcher freudigem Mute aus den verschiedenen Kantonen Freiwillige sich aufmachten, so müssen wir es uns gestehen, dass noch bei keiner von all den vielen Bewegungen, die seit 1830 unser Vaterland erschütterten, sich eine solche allgemeine Begeisterung für die gute Sache gezeigt hat», und in der folgenden Ausgabe heisst es, wichtig an diesem ganzen Zuge sei die Erfahrung, dass das Volk jetzt seinen Feind erkannt habe, der ihm die heiligsten Güter entreissen wolle, und in dieser Erkenntnis liege der Damm, an dem die feindliche Macht zerbrechen müsse.²⁰

¹⁶ Bericht Mollet, Eidg. Akten Eidgenossenschaft Rubr. 173. Nr. 28c. StAS.

¹⁷ Echo, Bulletin vom 9./10.12.1844, Nr. 98.

¹⁸ «Es ist weit gekommen, daß man sich in unseren aufgeklärten Zeiten wegen den Erzschemlen von Jesuiten schlagen muss.» Meyer an Hungerbühler, a. a. O.

¹⁹ Sol. Bl. Bulletin Nr. 1, 9.12.1844.

²⁰ Sol. Bl. Bulletin Nr. 2, 9.12.1844, Nr. 99, 11.12.1844.

Dieser Behauptung vom Begeisterungstaumel, von dem das Blatt spricht, dürfen wir Glauben schenken, wenn wir an die prominenten Persönlichkeiten denken, welche sich auf der Knutwilerhöhe zusammenfanden. Sie entspricht aber dann nicht der Wahrheit, wenn das Blatt die Teilnehmerzahl meint. Die Solothurner Presse gibt zwar weder Zahlen bekannt noch führt sie Namen an. Wir wissen aber aus zuverlässigen Quellen, dass Obergerichtspräsident Schmid, Polizeidirektor Gugger, Departementssekretär Adrian von Arx, Oberst Konrad Munzinger und Trog am Zuge teilnahmen, und von Oberamtmann Fröhlicher ist bekannt, dass er sich an den Vorbereitungen beteiligte.²¹ Einem Gefangenenverzeichnis in Luzern kann entnommen werden, dass der Arzt Viktor Munzinger, ein Zeichner Baumgartner aus Solothurn, Buchbinder Gassmann und ein Tuchhändler Studer aus Solothurn ebenfalls mitgezogen waren.²² Der bedeutendste Teilnehmer war wohl Regierungsrat Mollet. Baumgartner führt wörtlich an: «Bei dieser Rotte hatten sich der Obergerichtspräsident Schmid von Solothurn, der Polizeidirektor Gugger und andere Standespersonen von Solothurn beteiligt, damit kund werde, dass im Land der Aare alle Rechtsbegriffe abhanden gekommen waren. Folgenden Tags sassen die beteiligten Solothurner Magistraten wieder gravitatisch im Grossen Rat».²³ Man ist beinahe versucht, die wichtigste Frage, nämlich die nach dem Verhalten und der Verantwortlichkeit der Regierung als unnütz zu betrachten; denn dass die Regierung von diesem gewalttätigen und durchwegs widerrechtlichen Unternehmen Kenntnis hatte, steht ausser allem Zweifel, dafür waren zuviele bekannte Persönlichkeiten beteiligt. Man stellt aber fest, dass die Regierung, Munzinger an der Spitze, sich nach allen Seiten hin so verhielt, als wäre der Zug ein nächtlicher Spuk gewesen, vorbei und vergessen mit dem ersten Sonnenstrahl des neuen Tages. Auf der Knutwilerhöhe, so argumentierte sie, standen keine Behördemitglieder, sondern Privatpersonen in einer privaten Angelegenheit (vgl. Seite 146, Anmerkung 27 und Seite 160, Votum Burki). Diese Einstellung zeigte sich in der Frage der Truppenaufgebote. Bern und Aargau hatten schon bei den ersten Unruhen Truppen mobilisiert. Von den bernischen wurde sogar behauptet, es hätte ihr Kommandant, Oberst Zimmerli, die Weisung gehabt, auf das ausdrückliche Begehren einer provisorischen Regierung in Luzern die Kantonsgrenze zu überschreiten. Am 7. Dezember schrieb die Regierung in Liestal nach Solothurn, ein Brief von Trog

²¹ Bluntschli, S.101. Baumgartner III, S.183. StZ Nr. 8, 27.1.1845. SZ Nr.218, 14.12.1844. Meyer an Hungerbühler, vgl. Anm.3.

²² Verzeichnis der Staatsarrestanten ... vom 8. Dezember 1844. Akten Sicherheitspolizei, Schachtel 24/80 D. StALu.

²³ Baumgartner III, S.183. Den gleichen Vorwurf finden wir bei Liebenau 1844, S.96 und SZ Nr.218, 14.12.1844.

habe die Freischärler zum Aufbruch aufgefordert, und man vermute, dass viele der Aufforderung Folge leisten werden. Es sei deshalb mit ernstem Auftritten im Kanton Luzern zu rechnen, und es bestehe die Möglichkeit, dass man in nächster Zeit gemeinsam handeln müsse. Man schlage daher die Errichtung eines Stafettendienstes zwischen Solothurn und Liestal vor.²⁴ Auch Aarau meldete Solothurn, dass man Truppen aufgeboten habe, um in einen möglichen Bürgerkrieg eingreifen zu können. Man warte darauf, die Ansichten und Beschlüsse aus Solothurn zu erfahren.²⁵ Beiden Nachbarn gab Solothurn lakonisch zur Antwort, es habe sich noch nicht veranlasst gefühlt, weder Truppen auf Pikett zu stellen noch Beschlüsse zu fassen. Bei einer aufziehenden Gefahr werde man aber selbstverständlich alles tun, was dem gemeinsamen Wohle diene.²⁶ Solothurn wollte, wie es scheint, so lange wie möglich eine unnötige Beunruhigung vermeiden, die durch Truppenaufgebote zweifellos eingetreten wäre, und es sollte demonstriert werden, dass die Regierung an dieser Angelegenheit in jeder Hinsicht völlig unbeteiligt war. Als Luzern sämtliche Kantonsregierungen aufforderte, die Teilnehmer am ersten Freischarenzug zu bestrafen, wollte sich die Regierung wieder nicht einmischen und behauptete, man bestrafe nur Verbrechen, die im eigenen Kanton begangen worden seien.²⁷ Diese Antwort billigte Luzern nicht und schrieb zurück, man wisse genau, dass an diesem Zuge sogar Beamte teilgenommen hätten und zwei Kadettenkanonen aus Olten mitgeführt worden seien. Solches Tun müsse doch eine Regierung bestimmt missbilligen.²⁸ Die ausweichende Antwort von Solothurn geht aus einem weiteren Schreiben Luzerns hervor. Danach hatte die Solothurner Regierung behauptet, dass sie weder Kenntnis von dem Zuge gehabt noch diesem Vorschub geleistet habe, worauf aber Luzern treffend pariert, eine solche Antwort zu geben, sei müssig. Dass eine Regierung keinen Vorschub leiste, verstehe sich von selbst. Die beiden Kadettenkanonen, so hiess es in der Antwort Solothurns weiter, hätten die Kadetten vor zwei Jahren aus dem staatlichen Zeughaus erhalten, nun sei dem Vernehmen nach mit ihnen Missbrauch getrieben worden. Aber nochmals antwortet Luzern, ironisch und treffend: Solothurn müsse nicht meinen, man gebe sich mit einer solchen Antwort zufrieden. Wenn sich Solothurn nicht für eine Bestrafung ausspreche, habe es vor der Eidgenossenschaft den Beweis nicht geliefert, dass es solche Verbrechen

²⁴ Baselland an Solothurn, Polit. Akten C 8 Bd.I, Nr. 11. StALi.

²⁵ Aargau an Solothurn, 8./9. 12. 1844. Akten Aargau, Rubr. 131. StAS.

²⁶ Solothurn an Aargau, 10. 12. 1844. Militaria 16.–19. Jahrhundert. StAS. Solothurn an Baselland, 10. 12. 1844, Polit. Akten C 8 Bd.I, Nr. 13. StALi.

²⁷ «Die Gesetzgebung enthält keine Stelle, wo eine solche Privat-Manifestation der politischen Gesinnung vorgesehen wäre.» Sol. Bl. Nr. 3, 8. 1. 1845.

²⁸ Luzern an Solothurn, 13. 12. 1844. RM Luzern, S. 451.

verabscheue, und was die Kanonen betreffe, «von welchen dem Vernehmen nach Missbrauch gemacht worden sei, erlauben wir uns bloss die Bemerkung, dass es gefährlich ist, Knaben Waffen zu geben, wenn nicht gleichzeitig Vorsorge getroffen wird, dass nicht Missbrauch davon gemacht werden kann».²⁹ Es ist eindeutig, dass die Solothurner Regierung versuchte, sich aus der Sache herauszuschwatzen. Später wird sich sogar Munzinger persönlich dazu hergeben, vor der Tagsatzung vom angeblichen Missbrauch mit den Kadettenkanonen zu sprechen. Die Regierung als Behörde hatte bestimmt dem Zug keinen Vorschub geleistet, aber ihre einzelnen Mitglieder, und da dieses Unternehmen einen Friedensbruch grösster Art und einen Eingriff in die kantonale Souveränität darstellte, wäre sie verpflichtet gewesen, mit allen Mitteln dagegen einzuschreiten. Betrachten wir die Lage von der Seite der Regierung, wird es jedoch verständlich, dass man sich zu einem solchen Entschluss, der die verlockend günstige Lösung der wichtigsten politischen Frage verunmöglicht hätte, nicht durchbringen konnte.

Die Teilnahme von Regierungsrat Mollet, der den Grad eines Hauptmanns im eidgenössischen Stab bekleidete, hatte noch ein Nachspiel. Die Tagsatzung vom 21. April 1845 beschloss, alle Teilnehmer am Landfriedensbruch in Luzern, welche eidgenössische Offiziere waren, aus dem eidgenössischen Stab zu entfernen. Der Vorort Zürich forderte die solothurnische Regierung auf, über Mollet, der angeblich an beiden Freischarenzügen teilgenommen habe, eindeutige Tatsachenberichte einzusenden.³⁰ Mollet richtete über die Solothurner Regierung ein persönliches Schreiben an die Tagsatzung, dem wir den obigen Bericht verdanken und in welchem er erklärt, nur am ersten Zug teilgenommen zu haben,³¹ da er es mit seiner Stellung nicht mehr hätte vereinbaren können, ein zweites Mal mitzuziehen. Er habe auch eingesehen, dass mit Truppen, die zu keinem Gehorsam verpflichtet seien, nichts Bedeutendes geleistet werden könne.³² Das Solothurner-Blatt unterstützt Mollet, wo es nur kann. Es versucht die Entlassung aus dem eidgenössischen Stabe zu bagatellisieren, indem es erklärt, Mollet habe ohnehin schon demissioniert, und von einer entehrenden Strafe könne keine Rede sein, wenn man etwas aus innerster Überzeugung zum Wohl des Vaterlandes unternommen habe.³³ Das Blatt hatte damit aufs neue seine Sympathie gegenüber einer gewaltsamen Lösung ausgesprochen.

²⁹ Luzern an Solothurn, 20.12.1844. RM Luzern, S.503. StALu.

³⁰ Zürich an Solothurn, Akten Eidgenossenschaft, Rubr.173, Nr.28a, b. StAS.

³¹ Die Behauptung, Mollet habe an beiden Zügen teilgenommen, fällt dahin. Vgl. Mösch II, S.6.

³² Akten Eidgenossenschaft, Rubr.173, Nr.28c. StAS.

³³ Sol. Bl. Nr.66, 16.8.1845.

b) Die Ereignisse zwischen den beiden Freischarenzügen

Die Namen der solothurnischen Teilnehmer am ersten Freischarenzug, das Verhalten der Regierung und besonders die Kommentare im Solothurner-Blatt zeigten deutlich, das man einer gewaltsamen Lösung der obschwebenden politischen Fragen sehr wohlwollend gegenüber stand. Wie kaum zuvor zeigte es sich auch, dass die Regierung nicht über den Parteien stand, sondern, die «Partei» mit dem Staate identifizierend, die offizielle Potenz im Kampf um die Parteiziele darstellte. In keinem der vier Freischarenkantone war man durch die selbstverschuldete Niederlage entmutigt, im Gegenteil, Hass und Rachedurst waren noch stärker entflammt als vorher, und die Berner und Aargauer Radikalen wären am liebsten zu einem zweiten Zuge aufgebrochen, wenn ihn die Berner Regierung nicht verhindert hätte. Dennoch blieb man sich einig, dass mit den Jesuiten unter allen Umständen aufgeräumt werden müsse. Die Agitation gegen die Jünger Loyolas sollte mit allen Mitteln weitergeführt und so intensiv betrieben werden, dass das Volk, die Regierungen und vielleicht gar die Tagsatzung zu gewinnen sein würden. Geschürt wurden diese Bestrebungen vor allem durch die luzernischen Flüchtlinge, von denen täglich grössere Haufen die Berner und Aargauer Grenze überschritten. Die Regierung in Luzern war nach dem missglückten Putschversuch mit äusserster Strenge gegen die Teilnehmer verfahren. Täglich nahmen die Verhaftungen zu, die Gefängnisse füllten sich und die Vermögen der Verfolgten wurden konfisziert. So entstand in Luzerns Nachbarschaft ein Herd steigender Erbitterung und Aufregung.

Die Führung in der nun beginnenden und mit äusserster Schärfe geführten Jesuitenhetze übernahm Bern. Eines der ersten offiziellen Dokumente zur Auslösung derselben dürfte aber wohl das Solothurner-Blatt geliefert haben.³⁴ Am 14. Dezember 1844, also unmittelbar nach der Niederlage der Freischärler und noch vor den ersten grossen Volksversammlungen rief Felber in seinem Blatt zu einer grossen Tat gegen die Jesuiten auf. Dieser «Aufruf an die freien Männer der Schweiz» zeigte nochmals eindeutig, worin die hauptsächlichste Gefahr der Jesuiten für ihre Gegner bestand, was man in solothurnischen Regierungskreisen von der Gewaltanwendung hielt und wie radikal man in dieser Frage geworden war. Felber schrieb, in diesem Kampf gegen die Jesuiten, den «Gegenfüsslern von Jesus Christus», diesen Antichristen; im Kampf gegen die Jesuiten, nicht gegen die sieben in Luzern, sondern gegen ihr System der Verketzerung und Menschenchinderei, im Kampfe, der zwischen den Grundsätzen von 1830 und der Jesuitenmoral liege und der auf Tod und Leben geführt werden

³⁴ Vgl. Bluntschli, S.129. Strobel, S.265. Nach Gass, S.9, soll das Solothurner-Blatt im Dezember 1844 in der Jesuitenhetze an der Spitze gestanden haben.

müsse, im Kampfe gegen die hochverräterische Luzerner Konferenz,³⁵ im Kampf für eine *einige* Schweiz, «in diesem allgemeinen vaterländischen Kampfe, an dem vom Boden- bis zum Genfersee jeder stimm- und wehrfähige Mann, in dessen Adern Schweizerblut rollt, teilnehmen muss, ist das letzthinige Manöver in Luzern nur ein erstes, schlecht geleitetes, voreiliges Scharmützel gewesen, eine kleine Plänkelei, die den Feind nur auf die Beine gerufen hat, damit wir ihn besser übersehen können». Dieser Schlag sei nötig gewesen, weil bis jetzt von vielen der gemeinsame Feind übersehen worden sei. Felber schlug am Schlusse seines Aufrufes eine Petition vor, damit die Idee des Jesuitenkampfes durch eine Kundgebung der öffentlichen Meinung gewinnen sollte. Zugleich ersucht er alle freisinnigen Zeitungsredaktionen, diesen Vorschlag zu unterstützen. «Man spricht zwar heutigen Tages viel von Taten, und es ist schon recht, – aber *100 000 Unterschriften gegen die Jesuiten* sind wohl eine *Tat* zu nennen, die als Manifestation eines freien und denkenden Volkes nicht nur in das Archiv der Geschichte fallen, sondern wohl auch lebendige Spuren ihres Daseins hinterlassen würde»,³⁶ womit Felber in der *Tat* einen prophetischen Blick verraten hatte. Er scheint sich in diesem Aufruf selber nicht ganz einig zu sein, redet er doch den legalen und illegalen Mitteln das Wort. Es darf aber angenommen werden, dass man kaum mehr an eine friedliche Lösung des Konfliktes glaubte und die Petition an die Tagsatzung nur zu Zwecken der Demonstration, nicht zur hoffnungsvollen Einflussnahme auf die Bundesbehörde, einreichen wollte. Felbers Aufruf fand in der liberalen Schweizer Presse spontane Aufnahme und grosse Beachtung. Es fehlte aber nicht an radikalen Stimmen, welche warnten, man solle ob dem Unterschriftensammeln die andern Mittel nicht vergessen, da eine entschlossene *Tat* meist das beste sei.

Das Echo ist empört, aus einem katholischen Blatt dergleichen «Unflätigkeiten» zu vernehmen und betont wiederholt, dass diese Hetze tiefer gehe als nur gegen die Jesuiten.³⁷

Der Aufruf im Solothurner-Blatt diente zur Einleitung der nun kommenden Ereignisse. Die gleiche Ausgabe warb nämlich auch für eine am folgenden Tage in Fraubrunnen stattfindende Volksversammlung, die angekündigt wurde, «um geschehenes Unglück wieder gut zu machen, und bevorstehendes gründlich abzuwehren». Dreitausend Männer aus den umliegenden Kantonen fanden sich am 15. Dezember in Fraubrunnen ein. Die Leitung der Versammlung übernahm Bern. Als Vertreter von Solothurn erschien Regierungsrat Felber höchstpersönlich.³⁸ Man beschloss, die Berner Regierung zu bitten, sich an

³⁵ Der Zusammenschluss der sieben katholischen Orte in der Luzerner Konferenz kam einer Trennung der Schweiz schon bedenklich nahe.

³⁶ Sol. Bl. Nr. 100, 14. 12. 1844.

³⁷ Echo Nr. 101, 18. 12. 1844. ³⁸ Vgl. Anm. 37.

die Spitze der die Jesuitengefahr bekämpfenden Regierungen zu stellen, sich zu diesem Zweck mit diesen zu verbinden und ein Zentralkomitee einzusetzen, was auch geschah. Gleichentags trafen sich etwa zweihundert Delegierte aus liberalen Kantonen unter dem Vorsitz von Augustin Keller in Zofingen. Hier kam man überein, kantonale Vereine gegen die Jesuiten, die sogenannten Antijesuitenvereine, zu gründen, mit dem Zweck, auf die nächste Tagsatzung eine Unterschriftensammlung für eine Bittschrift gegen die Jesuiten zu veranstalten. Die oberste Leitung der Antijesuitenbewegung wurde einem Ausschuss von fünf Männern übertragen, denen auch der Solothurner Trog angehörte. Später ging die Führung an das Fraubrunnerkomitee über, das nur aus Bernern bestand, damit, wie es hiess, die Beschlüsse schneller gefasst und rascher zugeschlagen werden konnte. Der Zofingerausschuss verfasste sofort einen Petitionstext, der zu Beginn des Jahres 1845 in den Kantonen zur Unterzeichnung verbreitet wurde.

In den Monaten Dezember und Januar fanden in den Kantonen Bern, Aargau und Waadt zahlreiche weitere Volksversammlungen statt,³⁹ merkwürdigerweise aber keine einzige auf solothurnischem Gebiet.⁴⁰ Ob aus dieser Tatsache Rückschlüsse auf das Verhalten des Landvolkes gezogen werden dürfen, ist fraglich. Wenn man aber weiss, unter welcher ungeheuren Anstrengung im Kanton für die Jesuitenpetition geworben werden musste, darf vermutet werden, dass das Landvolk von der Antijesuitenbewegung nicht besonders erbaut war. Jedenfalls passen die vermutlichen Bedenken vor Volksversammlungen im eigenen Kanton nicht zu den Behauptungen, die Unterschriftensammlung sei von einem ausserordentlichen Erfolg gekrönt, und das Solothurnervolk habe dadurch seine Stimme abgegeben.⁴¹

Das Ergebnis der Unterschriftensammlung im Kanton Solothurn für die Jesuitenpetition schien auf den ersten Blick verblüffend. Mit rund 6500 Unterschriften lag Solothurn im Verhältnis zur Einwohnerzahl mit den Kantonen Baselland, Glarus und Thurgau an der Spitze.⁴² Die grösste Zahl innerhalb des Kantons wies das Oberamt Solothurn-Lebern auf, nämlich 53 % aller Stimmberechtigten. Es folgen der Reihe nach Bucheggberg-Kriegstetten, das Schwarzbubenland, Olten-Gös-

³⁹ Eine bedeutende Versammlung fand am 5. Januar 1845 in Langenthal statt, und auf den 15. Januar lud das Sol. Bl. zu einer Zusammenkunft nach Herzogenbuchsee ein. Weitere Volksversammlungen wurden in Ins, Sumiswald, Zweisimmen und Wimmis abgehalten.

⁴⁰ Einmal weiss das Echo Nr. 7 vom 22. 1. 1845 von einer unbedeutenden, schlechtbesuchte Versammlung in Bellach zu berichten.

⁴¹ Sol. Bl. Nr. 11, 5. 2. 1845.

⁴² Gass, S. 24, spricht von 6874, Strobel, S. 267, von 6494. Das Sol. Bl. Nr. 11, 6. 2. 1845, gibt 6500 an. Vgl. EA I 1845, Litt. H, S. 11, wo die Petition mit den Unterschriftenzahlen der einzelnen Gemeinden abgedruckt ist und ein Total von 6874 angegeben ist. Neue Statistik der Schweiz. I. Teil, Bern 1848.

gen, alle mit über 45 % Unterschriften aller Stimmberechtigten und zuletzt das Oberamt Thal-Gäu mit 24 %. Nun ist von einer spontanen Volkserregung gegen die Jesuiten nichts bekannt, die Bewegung musste von «oben» in Szene gesetzt werden. Darin stimmen alle Berichte überein, dass die Liberalen Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt hatten, um eine möglichst eindrückliche Zahl von Unterschriften zu erreichen. Sie sollen, aus mehr oder weniger zuverlässigen Quellen zu schliessen, auch vor Schmeichelei und Drohungen, vor Einschüchterung und Terror nicht zurückgeschreckt sein. Die ersten Staatsmänner und «der ganze Beamtenschwanz» sollen unterschrieben haben. Geistliche seien zur Werbung eingesetzt worden, heisst es, nirgends habe es an Überredungskünsten gefehlt, und in den Wirtshäusern habe man die Bittschrift durch die Polizei verbreitet.⁴³ Es war nun möglich, dass sich durch diese Umtriebe und Propaganda viele zu einer Unterschrift verleiten liessen, und es trifft auch zu, dass das Echo selber und mit ihm sicher viele seiner Leser von den Jesuiten nicht hell begeistert und von der hartnäckigen und provozierenden Haltung Luzerns verschnupft waren. Dennoch war die Zahl der Unterschriften, obwohl im Kanton und in der Schweiz als einzigartig gelobt und propagiert,⁴⁴ nicht besonders hoch. Ja, es gab Liberale, die sogar noch mehr erwartet hatten.⁴⁵ Überdies kann nachgewiesen werden, dass die effektive Zahl der Unterschriften nicht viel höher lag als die Zahl der liberalen Stimmen anlässlich der Abstimmung über die neue Verfassung. Strobel schenkt der Frage nach der tatsächlichen Zahl der Unterschriften eine aussergewöhnliche Beachtung. Unter Zuhilfenahme von teilweise recht zuverlässigen Quellen weist er nach, dass nach Abzug jener Unterschriften, welche von Unmündigen, Frauen, Nichtbürgern oder sonst Unberechtigten stammen, höchstens 28 % der katholischen Stimmberechtigten die Petition unterzeichnet haben sollen. Munzinger spreche deshalb zu Unrecht von «der Stimme des Volkes».⁴⁶ Strobel stützt sich insbesondere auf einen Ausspruch Munzingers im Solothur-

⁴³ StZ Nr.5, 16.1.1845. SKZ Nr.4, 25.1.1845. BZ Nr.16, 20.1.1845. Eidgenössische Zeitung 1845, Nr.19, nach Strobel, S.266.

⁴⁴ Sol. Bl. Nr.11, 5.2.1845. AZ Nr.7, 25.1.1845. SB Nr.7, 16.1.1845.

⁴⁵ Burki an Alfred Escher, 31.1.1845: « Jedoch glaube ich mit Bestimmtheit versichern zu dürfen, daß die Mehrheit der stimmfähigen Kantonsbürger diese Petition unterzeichnen wird, oder vielmehr bereits unterzeichnet hat. Von Gemeinden, in denen dieselbe ihrer etwas unpopulären Fassung wegen wenig Anklang fand, sind an deren Stelle Adressen an die Regierung eingelangt, worin erklärt wird, man habe alles Zutrauen zur Regierung und erwarte daher, sie werde die geeigneten Mittel ergreifen, den Jesuitenorden aus der Eidgenossenschaft entfernen zu helfen.» Escherarchiv, BA. Laut KRV Solothurn vom 3.2.1845, S.2, handelte es sich dabei nur um eine einzige Adresse einer Gemeinde an die Regierung, nämlich um eine von Niedergerlafingen. Sie datiert vom 29.1.1845 und ist vom Gemeindeammann und fünf Gemeinderäten unterzeichnet. Vgl. Akten Eidgenossenschaft, Rubr.173, Nr.13d. StAS.

⁴⁶ Strobel, S.266 ff.

ner-Blatt, wo dieser zugibt, dass man von der Gesamtzahl der Unterzeichner einige hundert Nichtsolothurner abziehen müsse.⁴⁷ Dass die Unterschriftenzahl als nicht besonders gross angesehen wurde und auch Nichtsolothurner zum Unterschreiben zugelassen waren, bestätigt später auch Oberrichter Gerber im Kantonsrat.⁴⁸ Wenn wir die bei jeder Unterschriftensammlung unvermeidlichen Unregelmässigkeiten wie Betrug, Fälschung und anderes noch dazu zählen, dürfte die Behauptung Strobels nicht allzu verfehlt sein. Der Zahl der Unterschriften für die Jesuitenpetition darf mit Recht eine ausserordentliche Beachtung geschenkt werden, denn mit ihr steht oder fällt die Begründung, welche Solothurn zu einer bedeutsamen Stimme in der eidgenössischen Politik verhalf, das Vorbild, dass das Solothurner Volk auch ohne Jesuiten katholisch sein wolle und könne. Wenn man bis jetzt das katholische und liberale Solothurn der ganzen Schweiz als Beispiel vorgestellt hatte, so war damit, wie früher erwähnt, eigentlich nur das Regiment in Solothurn gemeint. Es war nun den Liberalen und Radikalen sehr daran gelegen, in dieser Lebensfrage, zu welcher sie die Jesuitenfrage gemacht hatten, auch den Willen des Volkes ausdrücklich zu manifestieren. «Es liegt uns daher viel daran, dass ein katholisches Volk ausspreche, dass es ohne Jesuiten katholisch sein wolle», das zu beweisen, «das ist aber eben die Aufgabe, die dem Solothurner Volk vor allen andern in der Schweiz zu lösen dargeboten ist».⁴⁹ Damit hat das Solothurner-Blatt die Absicht klar und deutlich ausgesprochen. Die Staatszeitung bemerkt ironisch dazu: «Es wird aber deshalb niemand sagen, dass die Regierung dabei die Hand im Spiele habe und unsern katholischen Kanton, der *einzig* von allen katholischen Ständen sich hingibt, die blinde Kuh der radikalen Reformierten zu sein, in eine unserm katholischen Gewissen widerstrebende Lage versetzte».⁵⁰ Nun, die Liberalen hofften auf eine geglückte Demonstration; sie glaubten, aus den Unterschriften die Stimme des Volkes gehört zu haben, und verfolgten – sie hätten es zweifellos auch ohne Petition getan – ihren eingeschlagenen politischen Kurs weiter.

Der Inhalt der besagten Bittschrift hat hauptsächlich die Jesuiten als Urheber der konfessionellen Trennung der Schweiz zum Gegenstand: «Ein fremder Feind ist in die Eidgenossenschaft eingedrungen und hat sich die politische und konfessionelle Auflösung des Vaterlandes zur offenen Aufgabe gemacht».⁵¹ Auch hier folgt ein Ausschnitt aus dem bekannten und geläufigen Sündenkatolog; von den blutigen

⁴⁷ Strobel, S.267. Sol. Bl. Nr.11, 5.2.1845.

⁴⁸ KRV Solothurn, 3.2.1845, S.31. «Ich glaube aber vor allem, diese Petition könne nicht als der Ausdruck des Volkswillens der Mehrheit angesehen werden.»

⁴⁹ Sol. Bl. Nr.4, 11.1.1845 und Nr.7, 22.1.1845.

⁵⁰ StZ Nr.5, 16.1.1845.

⁵¹ Vollständiger Abdruck der Petition bei Bluntschli, S.140.

Ereignissen am Trient und in Luzern über den Schulstreit in Graubünden bis zu den Umtrieben in Genf hat alles seinen Grund in der «Reaktion des Jesuitismus».⁵² Man bittet die Tagsatzung, den Jesuitenorden und die ihm affilierten Gesellschaften als mit der Wohlfahrt und Einheit des Vaterlandes unvereinbar zu erklären und ihn von Bundes wegen für immer aus der Eidgenossenschaft zu verweisen. In seiner Werbung für die Petition erklärt das Solothurner-Blatt neben den üblichen Anschuldigungen, dass es gerade die Jesuiten seien, welche nur nach aussen hin katholisch seien und die wahre Religionsgefahr heraufbeschwörten. Es betont nochmals, sie seien Gegner und Verächter jeglicher nationalen Einheit und strebten danach, die bürgerliche Freiheit der Kirche zum Opfer zu bringen. Mit Veröffentlichungen über erfolgreiche Unterschriftsergebnisse wurden die noch Zögernden ermuntert. Das Volk lockte man, indem man seine politische Reife pries, die es dadurch gezeigt habe, dass es die Jesuiten durchschaute.⁵³

Das Echo stand nach wie vor nicht eindeutig für die Jesuiten ein. Es erklärt sich förmlich mit dem Beschlusse der «alten Regierung» von 1814 einverstanden, in Solothurn keine Jesuiten mehr einzuführen, betont jedoch ausdrücklich, dass es ebensowenig in die niederträchtigen Lügen der radikalen Fraktion einstimme und «zehnmal lieber zwei jesuitische Institute als ein radikales» wolle.⁵⁴ Dem Echo sind die Jesuiten an und für sich nebensächlich, es fürchtet aber als Folgen der Agitation gegen diese aufs neue die Religionsgefahr, ja den Bürgerkrieg. Es unternimmt keine Anstrengung zu einer Gegenpetition für die Jesuiten, aber es ruft dem Volk in eindringlichen Worten zu: «Katholisches Volk des Kantons Solothurn. Noch nie ist dir eine wichtigere, inhaltsschwerere, bedenklichere Bittschrift zum Unterschreiben vorgelegt worden – sie ist äusserst wichtig für uns alle, teils als Bürger, teils als Eidgenossen, teils und besonders als Katholiken». Man solle nicht signieren und immer bedenken, woher diese Petition komme, nämlich aus Bern, und wohin sie führe, zum Bürgerkrieg. Es lasse sich nämlich kein Kanton vorschreiben, welche Lehrer er anzustellen habe.⁵⁵

Inzwischen hatte Luzern die Einberufung einer ausserordentlichen Tagsatzung verlangt. Mit dem Jahreswechsel war Zürich Vorort geworden. In diesem Kanton erstarkte der Liberalismus wieder allmählich. Der Vorschlag zur Tagsatzungsinstruktion war gemässigt. Im Kreisschreiben vom 22. Januar 1845 bekannte sich der Vorort zur Ansicht, dass Freischarenzüge zu verbieten seien, die Teilnehmer be-

⁵² Beachte: nicht «der Jesuiten», sondern «des Jesuitismus».

⁵³ Sol. Bl. Nr. 4, 6, 7, 9, 1845.

⁵⁴ Echo Nr. 3, 8.1.1845

⁵⁵ Echo 1845, Nr. 4, 5, 6, 7, 12.

strafft werden müssten und dass die Beteiligten Kantone inskünftig bei ähnlichen Fällen Schadenersatz zu leisten hätten. Gleichzeitig aber sollte Luzern eingeladen werden, auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten. Solothurn berief die ausserordentliche Kantonsratssitzung sehr frühzeitig ein, weil es Neuhaus so gewünscht hatte. Es waren nämlich immer häufiger Stimmen laut geworden – nicht in Solothurn, aber in den angrenzenden Kantonen –, dass die katholischen Orte Tessin und Solothurn von einer Jesuitenberufung bedroht seien, was den eigenen Kantonen und der ganzen Eidgenossenschaft äusserst gefährlich werden könnte. Entsprechende Äusserungen sind von Neuhaus und Jakob Imobersteg aus dem bernischen, von Keller und Wieland aus dem aargauischen Grossen Rat bekannt.⁵⁶ In Solothurn selber dachte man an nichts weniger als an die Einführung von Jesuiten, und man ist versucht, diese Vermutungen als Abschreckungs- und Propagandamittel zu deuten. Vielleicht fand Neuhaus diese Befürchtungen gerechtfertigt. Er wünschte jedenfalls, dass sich Solothurn eindeutig gegen die Jesuiten ausspreche, und zwar sollte das zugleich so frühzeitig geschehen, dass sich andere Kantone daran ein Beispiel nehmen konnten. Neuhaus gedachte mit dem *katholischen* Solothurn zu operieren. In einem Geheimbericht an Metternich zitiert Philippsberg einen Brief von Neuhaus, aus dem hervorgeht, dass dieser Munzinger aufforderte, unverzüglich den Kantonsrat einzuberufen. «J'ai écrit une lettre très pressante à Munzinger à Soleure, pour l'engager à convoquer son Grand-Conseil pour le 31 . . . » heisst es, und weiter habe Neuhaus Munzinger versichert, wenn ein katholischer Kanton gleich instruiere wie Bern, so hätte das einen grossen Einfluss auf die noch schwankenden Kantone und vor allem auf die skurpelhaften protestantischen Orte. Solothurn habe nichts zu fürchten, es könne sich in jedem Fall der Hilfe von Bern, Aargau und Baselland versichern.⁵⁷

Am 3. und 4. Februar tagte in Solothurn der Kantonsrat. Nochmals bietet sich uns in einer Monsterdebatte über die Jesuitenfrage eine bunte Fülle aller Vorder- und Hintergründe, aller Angriffe und Verteidigungen in diesem zur Zeit bedeutendsten Traktandum, das hier auszubreiten gar nicht möglich ist. «Vorbild» liesse sich als Überschrift über die Verhandlungen setzen. Getreu der Aufforderung von

⁵⁶ GRV Bern, 29.1.1845, Nr.1 und 30.1.1845, Nr.2. GRV Aargau, 29.5.1844 und 13.12.1844.

⁵⁷ Philippsberg an Metternich, 20.1.1845, Fasz.282, Nr.11. HHStA Wien. Burckhardt, S.188, zitiert den Brief auch, aber fälschlicherweise vom 19.1.1845, Nr.10. Strobel, S.278, gibt als Absender Petitpierre statt Philippsberg an. – Johann Rudolf Sulzer zum Steinberg schrieb an Alfred Escher am (7.1.1845): «Wir müssen die legalen Mittel beschleunigen. Schnell muss die Tagsatzung einberufen werden. Wir müssen *alles* Mögliche anwenden, Solothurn zu vermögen, dieses zu verlangen und auf gänzliche Ausweisung *vor* den übrigen Ständen zu instruieren. Wir müssen auf Bern einwirken, dass es Solothurn unterstütze.» Escherarchiv, BA. Strobel, Dok.360, S.746.

Neuhaus versuchten die politischen Führer in erster Linie den Rat von der ausserordentlichen und einmaligen Rolle Solothurns zu überzeugen, welche das Solothurner-Blatt nach Abschluss der Verhandlungen wie folgt formuliert: «Wir schliessen, dass die solothurnische Instruktion und Volkspetition ein Handschlag sei, den der Kanton der Eidgenossenschaft gegeben und der von dieser mit Herzlichkeit wird angenommen werden. Solothurn ist in die Lücke gestanden, welche die Jesuiten durch Abreissung der Luzerner Konferenzkantone von der Schweiz gerissen. Darum sind wir stolz auf unsern Bericht, es ist ein vaterländischer Stolz, der vom Bodensee bis zum Lemman noch manches Schweizerherz erheben und vielleicht manchen matten Grossen Rat mit Schwungkraft beleben wird».⁵⁸ Wir wollen jedoch nicht vorgreifen und anhand einiger ausgewählten Voten ein Bild von den Verhandlungen zu gewinnen versuchen. Bereits die Eröffnungsrede von Trog war vollkommen im Sinne Neuhaus' gehalten. Nach einem Hinweis auf die hervorragende Bedeutung der kommenden Beschlüsse für Kanton und Eidgenossenschaft fuhr Trog fort: «Die Augen eines grossen und wichtigen Teils der Eidgenossenschaft sind auf uns gerichtet. Wir müssen unsern Mitständen, namentlich den reformierten, beweisen, dass man katholisch sein könne, ohne es mit dem berüchtigten Orden zu halten.» Er wisse, dass beide Parteien in Solothurn die Jesuiten nicht wollen, das sei schon zur Zeit der Aristokraten der Fall gewesen. Seien die Jesuiten aber erst einmal in Luzern, seien sie nicht mehr weit von Solothurn. Dann aber könne man offen sagen: «Lieber eine Aristokratie ohne Jesuiten als eine Demokratie mit Jesuiten». Anschliessend eröffnete Munzinger – was selten geschah – als Berichterstatter den regierungsrätlichen Antrag: Die Jesuiten sollten ausgewiesen, beziehungsweise nicht mehr aufgenommen werden. In der Begründung hiess es, die Tagsatzung sei für die Einhaltung der Artikel 1 und 8 des Bundesvertrages verantwortlich, die Jesuiten hätten «die notwendige Eintracht zwischen weltlichen und geistlichen Behörden gestört, den konfessionellen Frieden gefährdet und die innere Ruhe und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft in Frage gestellt».⁵⁹ Unverzüglich meldete sich Glutz-Blotzheim zum Wort. Er sprach dem Bund das Recht ab, die Jesuitenberufung zu verbieten, denn die Anwendung der Artikel 1 und 8 komme nicht in Betracht, so lange sich die Jesuiten keines Landfriedensbruchs schuldig gemacht hätten. Er wollte aber Luzern aufgefordert haben, dass es von einer Berufung absehe. Für Solothurn wollte er auch keine Jesuiten haben; aber um der Gerechtigkeit willen führte er an, man habe weder früher in Solothurn noch jetzt in Schwyz, Freiburg oder Wallis mit den Jesuiten schlechte Erfahrungen gemacht. Es habe zwischen ihnen und den Be-

⁵⁸ Sol. Bl. Nr. 11, 5.2.1845. ⁵⁹ KRV Solothurn, 3.2.1845, S.3 f.

hörden überall ein gutes Einvernehmen geherrscht, und sie seien gar nicht so politisch, wie man das ihnen fortwährend vorwerfe. Solothurn solle endlich einmal ein Seminar errichten und es mit besseren Lehrern, als die Jesuiten es seien, besetzen, dann würden viele Zöglinge von selber Luzern verlassen. «Es ist aber», fuhr Glutz-Blotzheim fort, und traf dabei genau ins Schwarze, «den Leitern der Bewegung nicht um die Jesuiten zu Luzern und nicht um die Jesuiten in den übrigen Kantonen zu tun. Sie hoffen durch diese Bewegungen und ihre Folge zu einer grösseren Zentralkraft des Bundes zu gelangen. Die Kurzsichtigen sehen aber nicht, dass sie eben durch solche Bewegungen und solche Zumutungen an souveräne Stände eine Vermehrung der Bundesgewalt für viele Jahre, vielleicht für Dezennien unmöglich machen. Man muss die bestehenden Verträge immer genau und treu achten, wenn man zu neuen Verträgen die Einwilligung erhalten will». Diese nüchternen und klaren Worte von Glutz-Blotzheim fanden in der konservativen Schweizer Presse grosse Verbreitung und wurden in der Schweizer Zeitung gar in extenso wiedergegeben.⁶⁰ Die Konservativen Oberlin und Dürholz unterstützten Glutz-Blotzheim und sprachen sich in gleicher Weise gegen eine Einführung von Jesuiten in Solothurn aus. Sie wiesen aber darauf hin, dass ein Tagsatzungsbeschluss auch vollzogen werden müsse, was in diesem Fall einem Bürgerkrieg gleichkomme. Im übrigen brauche Solothurn nicht immer auf Bern zu hören, man sei katholisch, Bern sei reformiert.

Nach diesen drei konservativen Sprechern war es Zeit für ein kräftiges Wörtchen von der Gegenseite. Indem er sie beim Wort nahm, versuchte Munzinger, seinen Vorrednern in seiner schlagfertigen Art das Wasser abzugraben: «Ich erkläre nun feierlich, dass ich katholisch bleiben will unter allen Umständen, und dass ich gerade deshalb befugt zu sein glaube, als Kämpfer gegen den Jesuitismus aufzutreten. Ich glaube nämlich, die Jesuiten, besser der Jesuitenorden, sei *nicht katholisch*. Ihre Moral ist laxer als die Moral der Heiden. Ich möchte sie also eher Neuheiden als Katholiken nennen,» und er fuhr fort, dass der Orden seine Grundsätze in all den hundert Jahren nicht, wie behauptet werde, geändert habe. Man könne nur dort in Eintracht mit den Jesuiten leben, wo man befolge, was sie wollen, sonst würden sie zu den erbittertsten Feinden, und Munzinger schloss in der Hoffnung, gezeigt zu haben, dass diese Frage keine katholische Frage sei. In einem längeren Votum nahm Felber zur Frage Stellung, ob die Jesuiten mit geistigen Mitteln bekämpft werden könnten oder sollten. Er sah auf diesem Gebiet keine Möglichkeit zu einer Auseinandersetzung, da die Jesuiten gegen die Protestanten ins Leben gerufen worden seien und sich unterdessen ihr Geist nicht geändert habe.

⁶⁰ SZ (Das freie Wort) Nr. 18, 10. 2. 1845.

Die Verhandlungen müssen inzwischen immer heftiger, hitziger und lauter geführt worden sein. Immer schonungsloser und erregter wurde mit allen Mitteln angegriffen, verteidigt, beschuldigt. Trog war der rechte Mann, die Redeschlacht auf den Siedepunkt zu führen. Er stieg plötzlich von seinem Präsidentenstuhl herunter und begann in seinem aggressiven, vernichtenden Ton und mit seinem zündenden Temperament: «Ich erkläre mich hier offen, dass ich den grössten Abscheu gegen das Institut des Jesuitenordens hege, und ich glaube, auch imstande zu sein, Ihnen zu beweisen, dass dieser Abscheu die tiefste Grundlage hat»,⁶¹ und dann spielte Trog seine «Trümpfe» aus in einer Tirade, welche in den gedruckten Verhandlungen beinahe neun Seiten beansprucht. In der Manier Augustin Kellers folgen unzählige Jesuitenstücklein verbunden mit einer ungeheuren Fülle historischen «Beweismaterials». Anhand der Aufhebungsbulle des Jesuitenordens von Papst Klemens XIV. und der Kasuistik wies er die verderbte Moral der Jesuiten nach, und er sprach von ihrer Lehrtätigkeit, ihrer Lehre der Geistesknechtschaft, weiter von der Volksverführung, der Trennung der Schweiz, der Hetze gegen die Obrigkeit und was der Dinge mehr waren, für welche die Jesuiten herzuhalten hatten. «Lieber bekenne ich mich zu den griechischen Göttern», rief Trog aus, «als zu den Jesuiten! Ihre Existenz ist unverträglich mit dem Fortbestehen eines schweizerischen Bundes... Es wird noch eine Zeit kommen, und diese Zeit ist näher vielleicht, als man glaubt, wo zur Erhaltung ihrer Freiheit die schweizerischen Liberalen sich vereinigen, um nicht bloss mit den Jesuiten in der Schweiz aufzuräumen, sondern auch mit ihren Instrumenten. – (Beifall- und Bravorufen von der Tribüne)».

Gegen den Schluss hin äusserte sich auch Reinert noch zu diesem Geschäft. Er betrachtete die Frage wiederum von der praktischen Seite. Man könne hier nicht nach Zuständigkeit des Bundes fragen. Es stehe fest, dass die Jesuiten eine ordentliche und ruhige Entwicklung nicht gewährleisteten, deshalb habe «der Kanton Solothurn auch das Recht, auf Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz zur Erhaltung seiner eigenen innern Ruhe und staatlichen Existenz zu dringen».

In dieser aufgebrachten Versammlung mussten die berechtigten Hinweise der Konservativen untergehen, welche die Regierung der Inkonsequenz beschuldigten, da man jetzt gerade umgekehrt verfare als bei der Klosterfrage, wo man eine Einmischung von Bundes wegen abgelehnt hatte.

Der Jesuitendebatte folgte die Beratung der Freischareninstruktion. Der Regierungsrat schlug vor, in bezug auf die Freischaren soll die Gesandtschaft die Erwartung aussprechen, dass «sich die Kantone

⁶¹ KRV Solothurn, 3.2.1845. Munzinger, S.18. Trog, S.22.

angelegen sein lassen, solche bewaffnete Züge zu verhindern». Diese Instruktion war den Konservativen zu unklar und milde abgefasst, und auch Reinert war dieser Ansicht. Aber hier wie in der Jesuitenfrage wurde der Antrag des Regierungsrates angenommen,⁶² so dass das Ziel von Neuhaus erreicht war und Solothurn sich offiziell den radikalen Ständen angeschlossen hatte. Die Verhandlungen hatten nochmals eindeutig gezeigt, dass man weder die sieben Männer, die nach Luzern kommen sollten noch die Jesuiten fürchtete, sondern den Einfluss der kirchlichen Macht auf den Staat, überhaupt die Reaktion in all ihren Formen und dass man durch die Bekämpfung der Jesuiten eine Stärkung des Radikalismus und einen neuen Bund erhoffte. Die Freischareninstruktion machte den Eindruck, als wollte man sich nicht allzu sehr festlegen. Man wusste um die Schwäche der Tagsatzung, hielt sich damit vielleicht ein Hintertürchen offen, wollte aber auf jeden Fall diese Züge nicht in Grund und Boden verdammen. Diese Kantonsratsverhandlungen führten uns aber auch ausführlich die Einstellung der Konservativen vor Augen. Sie beehrten keine Jesuiten für den eigenen Kanton, aber auch keine Auseinandersetzung, die dem politischen Gegner nur nützen konnte.

Dieser rasche und eindeutige Entscheid Solothurns hatte seine Wirkung in der Eidgenossenschaft nicht verfehlt. Der Schweizerbote veröffentlichte einen grossen Teil der Kantonsratsverhandlungen und das Votum von Trog sogar vollständig.⁶³ In der Appenzeller Zeitung hiess es: «Zürich, Bern und Solothurn stehen voran auf der Bahn der Ehre, sie haben der Freiheit eine Gasse geöffnet».⁶⁴ Wichtig aber war es vor allem, dass im Grossen Rat des Vorortes Zürich mit dem Beispiel Solothurns gearbeitet werden konnte. Bürgermeister Ulrich Zehnder wies denn auch sofort auf Solothurn hin: «Ich erlaube mir, die Instruktion des Grossen Rates von Solothurn mitzuteilen (Der hochgeachtete Redner liest dieselbe vor). Dies ist die Instruktion eines ganz katholischen Standes.⁶⁵ Tags darauf heizte Grossrat Hans Jakob Pestalozzi nochmals ein: «Noch habe ich darauf aufmerksam zu machen, dass der Kanton Solothurn, ein beinahe ganz katholischer Kanton, mit zwei Drittel Stimmen die gänzliche Ausweisung der Jesuiten beschlossen hat. Soll nun der grosse Rat des Kantons Zürich, als der protestantische Vorort . . . hinter einem katholischen Stande zurückstehen?»⁶⁶

⁶² Es muss jetzt darauf hingewiesen werden, dass aus dem bisher Gesagten hervorgeht, dass Büchis These, die Jesuitenpetition sei aus dem Volk herausgewachsen und der Kantonsrat habe erst unter ihrem Einfluss der Jesuitenfrage gegenüber eine radikalere Haltung eingenommen, eine grundlegende Änderung erfahren muss. Büchi, Freisinn, S. 49.

⁶³ SB Nr. 16, 6.2.1845.

⁶⁴ AZ Nr. 14, 19.2.1845.

⁶⁵ GRV Zürich, 5.2.1845, Nr. 5, S. 17. ⁶⁶ GRV Zürich, 6.2.1845, Nr. 9, S. 36.

Auf den 24. Februar reisten Munzinger und Burki als Gesandte von Solothurn an die ausserordentliche Tagsatzung nach Zürich. Dort zeigte es sich, dass sich die Haltung gegenüber den Jesuiten in der Schweiz verschärft hatte. Im Sommer 1844 hatten nur Aargau und Baselland für die Ausweisung der Jesuiten gestimmt, jetzt erhielten sie von sechs und einem halben Stand Unterstützung und zwei weitere Kantone hatten auf ein Jesuitenverbot instruiert. Wie gewohnt, trat Munzinger als gewandter und gefürchteter Redner auf und verlegte das Hauptgewicht seines Votums wie schon im Kantonsrat auf das wirkungsvolle Argument, man müsse erst recht als Katholik gegen die Jesuiten, diese Neuheiden, sein. Wie nie zuvor identifizierte sich Munzinger mit dem Solothurnervolk. Er wies auf das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat im eigenen Kanton und auf das Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Regierung hin. Einmischungen von irgendwelcher Seite in seine Rechte dulde das Volk nicht und habe deshalb für die Jesuiten keinerlei Sympathie. Es habe nichts übrig für einen Orden, dessen Moral unchristlich sei.⁶⁷ Die Radikalen waren von diesem Votum begeistert. Es habe auf die «Religionsgefährler» gewirkt wie ein Kreuz auf böse Geister, schreibt der Berner Verfassungsfreund,⁶⁸ und in der Appenzeller Zeitung heisst es, alles könnten die Ultramontanen ertragen, nur nicht, dass ein ganz katholischer Stand und seine ausgezeichnetsten Repräsentanten gegen die Jesuiten seien.⁶⁹

Was aber die Gemüter ganz besonders erregt hatte, waren die einleitenden Worte in Munzingers Rede: «Das solothurnische Volk, das ich hier zu vertreten die Ehre habe, gehört fast ausschliesslich der christkatholischen Konfession an». Dieser zweideutige Ausdruck «christkatholisch» war schon Mösch aufgefallen.⁷⁰ Er ist der Meinung, dass Munzinger mit seinem Votum bewiesen habe, dass er nicht mehr auf dem Boden des positiven katholischen Glaubens, sondern auf dem Boden des Subjektivismus stehe. Das Echo wurde selbstverständlich ebenfalls auf diesen Ausdruck aufmerksam und bemerkt, solche zweideutige Benennungen wolle es den Neukatholiken vom Stile Ronges überlassen, es bleibe römisch-katholisch.⁷¹ Es ist nicht leicht zu beurteilen, in welchem Masse Munzinger mit seiner Bemerkung eine Unabhängigkeit von Rom demonstrieren wollte. Siegwart, der wie gewohnt von Munzinger sehr unrühmlich nach Hause berichtete, schreibt nämlich: «Munzinger besteigt das hohe Ross eines affektierten Pathos. Der Gesandte rühmt phrasenreich das Volk des Kantons Solothurn als ein sehr katholisches, das der Kirche gebe, was der Kirche gehöre».⁷²

⁶⁷ EA I 1845, S. 31/32. Bluntschli, S. 268. Sol. Bl. Nr. 18, 1. 3. 1845.

⁶⁸ BVF Nr. 60, 11. 3. 1845.

⁶⁹ AZ Nr. 22, 19. 3. 1845.

⁷⁰ Mösch II, S. 26.

⁷¹ Echo Nr. 19, 5. 3. 1845. ⁷² Ges. Bericht Luzern, 27. 2. 1845. StALu.

Das Wort «christkatholisch» gebraucht Siegwart nicht. Würde er diesen Ausdruck Munzingers als ungewöhnlich empfunden haben, hätte er ihn ohne Zweifel verwendet. Aber da dieses Wort in der luzernischen Staatsverfassung von 1841 auch vorkommt, war es Siegwart wahrscheinlich geläufig, und es wäre durchaus möglich, dass es Munzinger ohne Hintergedanken ausgesprochen hat.⁷³

Um der unschlüssigen Tagsatzung zu einem Ausweg zu verhelfen, wurde eine Kommission eingesetzt. Als einziger Katholik gehörte ihr auch Munzinger an. «Und welch ein Katholik! Munzinger!» schrieb Siegwart nach Hause.⁷⁴ Diese Kommission hatte neue Vorschläge zur Jesuitenfrage und zum Freischarenverbot auszuarbeiten und vorzulegen, aber weder in den Kommissionsanträgen noch in denen der einzelnen Stände konnte ein Mehr erzielt werden. Immerhin sprach sich die ansehnliche Minderheit von elf und zwei halben Ständen dafür aus, dass die Jesuitenfrage eine Bundesangelegenheit sei und die Jesuiten ausgewiesen werden müssten.⁷⁵

Bei den Beratungen des Freischarenverbotes überliess Munzinger das Wort dem zweiten solothurnischen Gesandten Burki. Da dieser eine grundsätzliche Verteidigungsrede für die Freischärler hielt und deren Teilnahme zu rechtfertigen versuchte, fand auch sein Votum in der liberalen Schweizer Presse eine beachtliche Verbreitung. Er stellte zuerst klar, dass der Ursprung des ersten Zuges bei den Luzernern selbst zu suchen sei und Angehörige aus andern Kantonen nur Hilfe geleistet hätten. Der Grund, weshalb viele rechtschaffene Männer mitgezogen seien, liege darin, weil sie Jahr für Jahr die Ohnmacht der Bundesbehörde hätten mit ansehen müssen, und weil sie der festen Überzeugung gewesen seien, dass die Verfassungsverletzung in Luzern eine Lebensfrage für den Bund darstelle. Man dürfe – und damit sprach Burki den Solothurnern zutiefst aus dem Herzen – nicht die Regierungen für ein Unternehmen von Einzelbürgern verantwortlich machen. Im übrigen wäre mit einer glücklichen Lösung der Jesuitenfrage durch die Bundesbehörde – damit war wohl eine Lösung im Sinne der Radikalen gemeint – jegliche Gefahr von Freischaren und alle Friedensstörungen für immer aus der Welt geschafft.⁷⁶ Diese Rechtfertigung passte vortrefflich in das ganze Konzept dessen, was jetzt folgte. Ein Freischarenverbot, das gemäss den Instruktionen mit grossem Mehr hätte angenommen werden müssen, kam mit knapp 13

⁷³ § 3 der luz. Verfassung: «Die apostolische römisch-christkatholische Religion, als die Religion des luzernischen Volkes, ist nicht nur gewährleistet, sondern geniesst auch den vollen Schutz des Staates.»

⁷⁴ Ges. Bericht Luzern, 6.3.1845. StALu.

⁷⁵ Für Ausweisung stimmten: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Appenzell Ausser-Rhoden, Baselland. EA I 1845, S. 110. ⁷⁶ EA I 1845, S. 129/130.

Stimmen zustande. Munzinger und Neuhaus verweigerten in der entscheidenden Abstimmung vom 20. März 1845 ihre instruktionsgemässe Stimmabgabe und enthielten sich der Stimme.⁷⁷ Es darf als sicher angenommen werden, dass beide sich ihre Handlungsfreiheit wahren wollten, nachdem die Tagsatzung zu keinen für sie befriedigenden Beschlüssen in der Jesuitenfrage gekommen war. Dieses Verhalten wird umso einleuchtender, wenn wir wissen, dass schon während der Dauer der Tagsatzung unverdrossen und unermüdlich an den Plänen zu einem zweiten Zug gegen Luzern gearbeitet wurde.

c) Solothurn und der zweite Freischarenzug vom 31. März 1845

Der Ausgang der Tagsatzung vom März 1845 hatte den Boden für einen neuen Freischarenzug geebnet, «die Ratlosigkeit der Tagsatzung hat die Luzernerflüchtlinge zur Selbsthilfe getrieben».⁷⁸ Ob überhaupt ehrlich und ernsthaft auf eine kraftvolle Entscheidung der Tagsatzung hingearbeitet worden war, oder ob nicht von allem Anfang an hinter den Verhandlungen der Gedanke an Selbsthilfe, an die Verwirklichung des bewaffneten Volksvereins stand, ist ungewiss. Das selbstherrliche Verhalten von Neuhaus und Munzinger und die vielen geheimen Vorbereitungen, welche schon seit Jahresbeginn im Gange waren, rechtfertigen solche Vermutungen. Es mochte aber die Schwäche der Bundesbehörde nicht der einzige Grund gewesen sein, dass ein zweiter, umfangreicherer Versuch unternommen wurde, um dem jesuitenfreundlichen Regime in Luzern endgültig den Garaus zu machen. Die Antijesuitenbewegung war inzwischen von zwei Seiten her entscheidend angespornt worden. Dass die Jesuitenhetze in Zürich, das seit 1839 konservativ regiert wurde, mit aller Kraft vorangetrieben wurde, und die Liberalen zusehends an Boden gewannen, sei kurz nebenbei erwähnt. Eine folgenschwere Erschütterung wegen des Jesuitenkampfes traf den Kanton Waadt. Hier sprach sich anfänglich die Mehrheit des Grossen Rates dafür aus, Luzern bloss einzuladen, die Jesuiten nicht zu berufen. Das Volk forderte aber konkretere Beschlüsse. Am 14. Februar 1845 zogen bewaffnete Haufen in die Kantonshauptstadt, und die Regierung sah sich gezwungen, zurückzutreten. Die führende Rolle übernahm jetzt der radikal-demokratisch gesinnte Henri Druey, und die Gesandtschaft wurde im Sinne des aargauischen Postulates instruiert. In einer Sitzung von Vertretern der Luzerner Konferenzstände wurde über diesen Putsch orientiert und «die dadurch veranlassten bedenklichen Erscheinungen in den Kantonen Aargau und Solothurn» davon abgeleitet.⁷⁹

⁷⁷ EA I 1845, S. 159. ⁷⁸ Sol. Bl. Nr. 26, 29.3.1845, Bulletin Nr. 1.

⁷⁹ II. Protokoll der Sitzung des fünfköpfigen Kriegsrates vom 6.2.1845–6.3.1845, S. 6. Akten Sonderbund, Schachtel 21/48 B. StALu.

Öl ins Feuer der täglich anwachsenden Aufregung waren die Flüchtlinge aus Luzern. Anstatt dass die Luzerner Regierung zur Beruhigung der Gemüter beigetragen hätte, verfolgte sie unerbittlich und voller Rache alle, welche irgendwie zum ersten Freischarenzuge beigetragen hatten. Die Gefängnisse füllten sich, und zugleich ergoss sich ein Strom von Flüchtlingen über die Grenzen der Nachbarkantone, insbesondere in den Aargau. Dieser Kanton stand in dauerndem Alarmzustand, so dass er vom Vorort aufgefordert wurde, die rührigen Flüchtlinge von der Grenze abzuziehen. Der Flüchtlingsstrom hatte sich aber ehemals schon in die Kantone Bern und Solothurn ausgeweitet, und mit einer Internierung im Innern des Kantons erfuhren auch die Umtriebe eine grössere Verbreitung.⁸⁰ Als weitere Ursachen für den zweiten Freischarenzug sieht Gass: Prestigeverlust, Rachegefühle vom ersten Zug her, das Abreissen der Trennungswand zwischen den Kantonen und das Zerreißen des verzweigten Netzes ultramontaner und jesuitischer Verbindungen. Aber auch Gass glaubt die Hauptursache in der Einsicht der politischen Führer zu finden, dass legale Mittel zu keinem Erfolg führen konnten.⁸¹

Das Ziel des geplanten Zuges war eindeutig, es galt, die Luzerner Regierung zu stürzen. Ein hochgestellter Solothurner Freischärler (vermutlich Gugger) soll vor dem Verhörer in Luzern geäußert haben: «Die Absicht war, die gegenwärtige Regierung des Kantons Luzern zu sprengen, indem man kein anderes Mittel wusste, den Luzernern wieder in ihr Vaterland zu verhelfen».⁸²

Ulrich Ochsenbein hatte sich schon seit längerer Zeit Gedanken gemacht, wie ein zweiter Versuch mit nachhaltigerem Erfolg durchgeführt werden könnte. Er war zur Einsicht gekommen, dass man bei einem solchen Unternehmen nur durch die Ehre und durch die Moral untereinander verbunden sei und deshalb nur moralisch einwandfreie, bürgerliche Teilnehmer wertvoll seien.⁸³ Den Feldzugsplan legte Ochsenbein am 2. Februar 1845 25 Offizieren vor, welche als Vertreter aus den Freischarenkantonen in Olten zusammengekommen waren, um erstmals praktische Vorschläge zu beraten. Ochsenbeins Plan fand Anerkennung, doch zweifelte man, ob die von ihm als Minimum bezeichnete nötige Anzahl von Teilnehmern mobilisiert werden könne. Man war sich jedenfalls klar, dass die Werbung mit allen möglichen Mitteln betrieben werden musste. Solothurnische Teilnehmer an die-

⁸⁰ Vgl. entsprechende Äußerungen: GRV Aargau, 29.3.1845, Votum Herosé. Feddersen, S.398. Aargau an Zürich, 30.3.1845, EA II 1845, S.15.

⁸¹ Gass, Manuskript, S.71.

⁸² Liebenau 1845, S.154.

⁸³ Für die Vorbereitungen und den Verlauf des zweiten Freischarenzuges folgen wir den zeitgenössischen Berichten, insbesondere der Arbeit von Gass und den Berichten von Ochsenbein und Leuthy.

sen Beratungen sind mit Namen keine bekannt, fehlten aber bestimmt nicht, kamen sie doch zum Beispiel für die Beförderung von Ochsenbein auf. Adrian von Arx schrieb ihm nämlich: «Wenn Du sonntags morgens früh anher kommst, wirst Du *jedenfalls* nach Olten befördert. Adressiere Dich ins Rathaus, ich werde dort sein, wenn Du kommst».⁸⁴

In der Folge begann man heimlich und offen für einen zweiten Freischarenzug gegen Luzern zu werben. Gass behauptet, dass dazu der Boden in Bern und Aargau besonders günstig gewesen sei. Das heisst, dass man in Solothurn mit grossem Eifer an die Arbeit gehen musste. In welchem Umfang das geschah, ist schwer zu sagen. Bei Gass lesen wir nur, dass Magistraten und Beamte die Werbung gefördert hätten, und der moralische Zwang von «oben» das wirksamste Mittel gewesen sei. Er stützt sich dabei auf eine Aussage aus dritter Hand, ein luzernischer Tagsatzungsgesandter (Siegwart, vgl. Seite 175) habe das laut Berichten aus den Verhören der Gefangenen erzählt. Munzinger behauptete später an der Tagsatzung, man dürfe für Solothurn weder von moralischem Zwang noch von offener Werbung sprechen.⁸⁵ Beide Aussagen sind wenig zuverlässig, wobei, wie wir sehen, die Behauptung von Gass wohl zutreffen könnte und Munzinger in seinem Votum jedenfalls die Werbung nicht bestritten hatte. Aus Zeugnissen von Anton Henne und Theodor Scherer geht hervor, dass in Solothurn seit dem Beginn der Tagsatzung am 24. Februar durch Beamte und Regierungsmitglieder Freiwillige angeworben worden sein müssen. Henne behauptet, Gugger und einige Gemeindeammänner hätten mit Handgeldern von vier und fünf Franken Leute angeworben und ihnen einen täglichen Sold von zehn bis fünfzehn Batzen versprochen.⁸⁶

Besser als über die Anwerbung sind wir über das Ausrüsten der solothurnischen Freischärler orientiert. Anfangs März soll vor dem Gasthaus zum «Adler» in der Solothurner Vorstadt ein Einspannerwägelchen mit Waffen beladen eingetroffen sein. Gugger soll daselbst gegen Empfangsscheine Stutzer an die Angeworbenen ausgeteilt haben.⁸⁷ In jenem Brief von Adrian von Arx an Ochsenbein hiess es: «Sonntagmorgens versammeln sich die ziehenwollenden Mitglieder der Schützengesellschaft Langendorf zur Wahl der Chefs. Waffen erhalten wir genug».⁸⁸ Ob diese letzte Bemerkung mit den folgenden Meldungen, welche im Datum übereinstimmen, im Zusammenhang stehen, kann nicht überprüft werden. Das Echo schreibt am 5. März, Waller aus Aarau sei am 27. Februar in Solothurn gewesen, man wisse nicht, ob dieser Besuch mit der Waffenverteilung an die Freischaren

⁸⁴ von Arx an Ochsenbein, 31.1.1845. Nachlass Ochsenbein, Mappe 5. StAB.

⁸⁵ EA II 1845, S.100.

⁸⁶ Verh. HG 1847, S.118. Briefe Scherer, 14.3.1845.

⁸⁷ Vgl. Anm. 85 und StZ Nr.18, 1.3.1845.

⁸⁸ von Arx an Ochsenbein, 31.1.1845. Nachlass Ochsenbein. StAB.

zusammenfalle. Gleiches weiss die Basler Zeitung zu berichten. Waller sei inkognito in Solothurn gewesen, darauf seien Waffen verteilt worden, und auch in Basthal habe man vernommen, in Solothurn seien Waffen zu haben.⁸⁹ Dass aber, wie es zum Beispiel in Aarau geschah, das kantonale Zeughaus den Freischärlern offenstand, traf für Solothurn nicht zu. Die Staatszeitung hatte zwar in pathetischen Worten diese Behauptung aufgestellt: «Die Regierung öffnete das Arsenal und gab den Banditen die für die Verteidigung des Vaterlandes bestimmten Waffen zum Brudermord in die Hände».⁹⁰ Aber die Tatsache, dass die Solothurner Regierung gegen diese Anschuldigung sofort Klage erhob, und das Bezirksgericht von Luzern Redaktor Ulrich mit fünfzig Franken bestrafte,⁹¹ beweist das Gegenteil. Der Gedanke einer Bewaffnung durch das Zeughaus lag aber umso näher, als in dieser Zeit wegen der Einführung der Perkussionierung alle Gewehre der beiden solothurnischen Auszugsbataillone eingezogen und noch nicht wieder verteilt waren. Das Zeughaus war jedoch bewacht, und Munzinger traf Anordnungen, dass mit den Ordonnanzwaffen im Zeughaus kein Missbrauch getrieben wurde. Munzinger hatte auch nach Olten befohlen, keinen Missbrauch mit den Waffen zu dulden und besonders auf die beiden Kadettenpiecen zu achten.⁹² Anscheinend wollte sich Munzinger dieser beiden Kanonen wegen nicht noch einmal herausreden müssen. Ein weiterer Brief von Adrian von Arx, der auch in die Vorbereitungsarbeiten Einblick gewährt, bestätigt diese vorbeugenden Massnahmen. Er gab auf die Anfrage eines gewissen Hauptmanns Hubler aus Bern folgende Antwort: «Aus hiesigem Zeughaus sind gewisser Rücksichten wegen keine Zündungen erhältlich, doch habe ich dafür gesorgt, dass das von ihnen geforderte Quantum Brandröcher von einem Sachverständigen angefertigt wird. Mit morgen abgesandter Post hoffe ich, Ihrem Wunsche entsprechen zu können».⁹³ Über das zurückhaltende Benehmen der Regierung sind wir keineswegs erstaunt, und die «gewissen Rücksichten» sind auch nicht schwer zu erraten. Wie beim ersten Freischarenzug, so wollte auch jetzt die Regierung offiziell mit dem Unternehmen nichts zu tun haben, was heisst, dass sie auch nichts dagegen unternahm.⁹⁴ Diese gleiche Absicht zeigt sich im Solothurner-Blatt. Während die eben erwähnten Vorbereitungen in vollem Gange waren, schürt es zwar die Jesuiten-

⁸⁹ Echo Nr. 19, 5. 3. 1845. BZ Nr. 56, 7. 3. 1845.

⁹⁰ StZ Nr. 27, 4. 4. 1845.

⁹¹ Sol. Bl. Nr. 31, 8. 10. 1845.

⁹² Henne an den Verh. HG 1847, S. 136. RM Solothurn, 26. 3. 1845, S. 219. StAS.

⁹³ von Arx an Hubler, 7. 3. 1845. Nachlass Ochsenbein, Mappe 5. StAB.

⁹⁴ Da Regierung und Presse über die Vorbereitungen schweigen, sind die Quellen spärlich. Gass weiss ausser den zitierten Angaben nichts über Solothurn und gibt sogar fälschlicherweise an, in Solothurn sei das Zeughaus den Freischärlern offen gestanden. Gass, Manuskript, S. 108.

hetze weiter, versucht jedoch die Angst vor neuen Freischarenunternehmungen zu bagatellisieren. Die Liberalen suchten gar keinen Krieg, behauptet es unter anderem, die Jesuiten allein wollten ihn. Es sei wahr, dass den Liberalen der Fünfezernerbund und die Tagsatzung nicht in allen Teilen passe, da diese nicht mehr die Schweiz, sondern die Kantone repräsentierten. Man müsse jedoch mit dem Holz arbeiten, das man zur Hand habe. Man sehe Gespenster, wenn man an Freischaren glaube, welche übrigens nur halb so schlimm seien, als gewöhnlich behauptet werde und in der Schweiz in jedem Jahr vorkämen.⁹⁵ Das Blatt hatte gut reden. Die Mängel an Tagsatzung und Bundesvertrag waren recht gut zu verschmerzen, wenn man andere Lösungen zu treffen im Begriffe stand.

Am 16. März kamen die führenden Freischärler in Solothurn zusammen. Ochsenbein wurde zum Führer des geplanten Zuges ernannt. Er nahm aber das Kommando nur zögernd an und gab zu bedenken, dass er zu jung, zu unerfahren sei und nur einen subalternen militärischen Rang bekleide. In Luzern blieb man über die offensichtlichen Vorbereitungen nicht lange im Ungewissen. Man bat daher den Vorort, er möge Aargau auffordern, unbedingt einem zweiten Landfriedensbruch vorzubeugen. Auf die Mahnung des Vorortes hin war Aargau nicht mehr bereit, für ein solches Unternehmen weiterhin die Verantwortung zu übernehmen. Die Regierung forderte die Beamten auf, die Sache fallen zu lassen. Das vorwiegend aus Aargauern bestehende Militärkomitee löste sich auf. Nun waren aber die Vorbereitungen zu weit fortgeschritten, und die luzernischen Flüchtlinge – über zweitausend Mann an der Zahl – dachten nicht daran, auf halbem Wege umzukehren. Sie nahmen die Sache selbst an die Hand, und von jetzt an darf Dr. Robert Steiger, der erst vor kurzem aus der Haft vom ersten Freischarenzug her entlassen worden war, als spiritus rector des Unternehmens angesprochen werden.

Am 20. März, unmittelbar nach dem Beschluss über das Freischarenverbot und nach der Vertagung der Tagsatzung, besprachen sich die Gesandten der vier Freischarenkantone und der Waadt über die weiteren Schritte. Aargau, Baselland und Waadt erklärten sich für ein sofortiges Losschlagen.⁹⁶ Neuhaus erhob Einspruch. Er hätte gerne die luzernischen Flüchtlinge allein in ihren Kanton einmarschieren lassen. Sie sollten in einer der Landstädte eine provisorische Regierung ausrufen, der dann Bern mit seinen Bajonetten unter die Arme gegriffen hätte. Äusserungen von Solothurn sind aus dieser Zusammenkunft nicht bekannt. Munzinger wird sich auch hier nichts vergeben haben.

⁹⁵ Sol. Bl. Nr. 14, 15. 2. 1845 und Nr. 19, 5. 3. 1845 kräftig unterstützt von der AZ Nr. 19 8. 3. 1845 und der Bagatellisierung beschuldigt von der BZ Nr. 59, 71, 1845.

⁹⁶ Strobel, S. 298.

Je näher man dem Aufbruch der Freischaren kam, umso mehr zeigte sich die wohlwollende Haltung, welche die Solothurner Regierung ihnen entgegenbrachte. Am 20. März war das Freischarenverbot von der Tagsatzung erlassen worden. Mit einigem guten Willen hätte man es im Amtsblatt vom 22. März publizieren können, zumal wenn man bedachte, dass das Blatt nur wöchentlich erschien. Aber sogar die Regierungsratssitzung vom 24. März liess man vorübergehen und erst am 26. März wurde beschlossen, den Tagsatzungsentscheid zu veröffentlichen und die Oberämter aufzufordern, ihn in den Dörfern anzuschlagen.⁹⁷ Das Amtsblatt enthielt den Tagsatzungsbeschluss erst am 29. März. Der Regierung wurde in der Presse und an der Tagsatzung vorgeworfen, den Beschluss zu spät und ohne alle Ermunterung veröffentlicht zu haben. «Die Regierung von Solothurn... veröffentlichte den Tagsatzungsbeschluss mit einer an Hohn gegen die oberste Behörde grenzenden Wortkargheit», schreibt Baumgartner.⁹⁸ Munzinger äusserte später: «Das Verbot der Freischaren habe die Regierung in guten Treuen bekanntgemacht, einfach, aber bestimmt, denn sie sei es nicht gewohnt, pomphafte Proklamationen zu erlassen»⁹⁹ (vgl. Seite 175). Die Regierung hatte es wirklich nicht eilig, den Beschluss bekannt zu geben. Bestimmt unterstützte sie damit indirekt die Freischärler, war sich aber auch zweifellos bewusst, dass es auf diese Verbote gar nicht mehr ankam. Die Lawine war bereits ins Rollen gebracht, aufgehalten konnte sie nicht mehr werden. Daher auch die ohne Eile und Kommentar erfolgte Veröffentlichung.

Wir besitzen erst vom 30. März ein offizielles Dokument aus der Hand der Regierung, dass sie vom geplanten Zuge Kenntnis hatte. Am 29. März wurden von den Seeländer Freischaren im Schloss Nidau Kanonen entwendet und mit ihnen Richtung Solothurn aufgebrochen. Am 30. März nachts ein Uhr erhielt die solothurnische Regierung von Bern die Aufforderung, diese Piecen, falls man sie in Solothurn vorbeibringe, zu beschlagnahmen, worauf Solothurn antwortete, man wisse aus guter Quelle, dass diese fraglichen Kanonen am Vorabend gegen 18 Uhr «mit Umgehung der Stadt» Richtung Önsingen weitergezogen seien und nicht mehr aufgehalten werden könnten.¹⁰⁰ Diese unschuldige Antwort wird von den folgenden Berichten noch in ein schiefes Licht gestellt werden, als sie es schon ist. Die Nidauer Kanonen waren nicht die einzigen, welche in dieser Zeit in Solothurn gesehen werden konnten. Welche Aufbruchstimmung in und um Solothurn geherrscht haben muss, erfahren wir aus einem Briefe Hallers an Philippsberg, der uns, von einigen Vorbehalten abgesehen, ein

⁹⁷ RM Solothurn, 20.4.1845, S.291, Rapport an die Tagsatzung. StAS.

⁹⁸ Baumgartner III, S.223. Text des Beschlusses in GV 1845, S.10.

⁹⁹ EA II 1845, S.100.

¹⁰⁰ RM Solothurn, 30.3.1845, S.228. StAS.

eindrückliches Bild vermittelt: «Gestern abends, also Samstag, den 29. März zwischen sechs und sieben Uhr, noch am hellen Tage, zogen hier teils durch die Stadt, teils neben der Stadt eine Menge von Biel und vermutlich auch von La Chaux-de-Fonds herkommender Freischaren vorbei, die teils in der Stadt übernachteten, teils am nämlichen Abend noch bis Attiswil auf der Strasse nach Olten marschierten. . . Heute, den 30. März morgens fünf Uhr, versammelten sich die hier Gebliebenen teils solothurnische, teils andere Freischärler, lauter banditenmässige Gesichter, bei denen sich kein einziger ehrlicher Mensch befindet, zu Zuchwil, eine Viertelstunde von hiesiger Stadt, um da gegen St. Urban oder auch über Huttwil im bernischen Emmental gegen Sursee zu marschieren, während die gestern nach Attiswil gezogenen schon heute abend in Zofingen eintreffen sollen. Drei zwar ziemlich schwache Kompanien aus Solothurn seien dabei, die eine kommandiert von einem Herrn Gugger, der aus dem römischen Schweizerregiment verjagt ward, beinahe stets besoffen ist, sodann, obgleich von gutem Geschlecht, das Metzgerhandwerk betrieb und jetzt Polizeidirektor ist, die zweite von Herrn Zeltner, ebenfalls ein Erzrevolutionär, der, wo ich nicht irre, in russischen Diensten stand, aber zu den aufrührerischen Polen desertierte und nachher allhier ein bankerott gewordener Spezereihändler war, die dritte von einem gewissen Rust¹⁰¹, den ich aber nicht näher kenne. Der Kasernenverwalter Hünel war auch dabei, und der sogenannte Bauherr Sager. . . liess die ganze Nacht hindurch Brot backen, während in zwei radikalen Wirtshäusern viel Fleisch gekocht und den Freischärlern mitgegeben ward», und wir müssen Haller beipflichten, wenn er weiterfährt: «Munzinger, der im Januar 1841 in einer Nacht 56 Ehrenmänner des ganzen Kantons wegen einer blassen Petition verhaften und ausgewählte Schützenvereiner als Janitscharen zum Schutze der nicht einmal bedrohten sogenannten Regierung in die Stadt rief, brauchte nur zehn bis zwölf Individuen zu verhaften, etwa ein treues Bataillon Milizen aufzubieten, um das ganze Freischarengesindel festzunehmen, zu entwaffnen oder zu zersprengen».¹⁰²

Nicht nur die Solothurner, sondern auch die übrigen Regierungen nahmen eine merkwürdige Zwitterstellung gegenüber den Freischaren ein. Keine hinderte sie am Auszug, aber der drohenden Gefahren wegen wurden Truppen aufgeboten. Insbesondere im Aargau fürchtete man, wie es aus mehreren Schreiben an Solothurn zum Ausdruck kommt, ständig einen Überfall von Luzern. Ende März ermahnte es seine Nachbarn zum getreuen eidgenössischen Aufsehen.¹⁰³ Auch Bern

¹⁰¹ Gemeint ist der bekannte Franz Rust, Hauptmann der Artillerie.

¹⁰² Haller an Philippsberg, 30.3.1845. Fasz.284. HHStA Wien.

¹⁰³ Aargau an Solothurn, 19.2.1845 und 30.3.1845. Akten Aargau, Rubr.131. StAS.

und Baselland teilten Solothurn ihre Truppenaufgebote mit;¹⁰⁴ aber Solothurn verhielt sich wie im ersten Freischarenzug und entsandte mutatis mutandis gleiche Antworten an seine Nachbarn: es finde sich vorläufig nicht veranlasst, Truppen aufzubieten, werde aber im Notfalle alles tun, um den eintretenden Ereignissen zu begegnen.¹⁰⁵

Der Feldzugsplan von Ochsenbein erforderte die möglichst rasche Konzentration der Truppen aus den verschiedenen Kantonen. Zu diesem Zwecke waren Zofingen und Huttwil als Sammelplätze für die Freischaren bestimmt worden. Von hier sollte auf getrennten Routen bis Ettiswil marschiert werden, wo die Vereinigung der beiden Kolonnen zu erfolgen hatte. Ochsenbein vermutete, dass man von dort auf dem kürzesten und am wenigsten besetzten Wege die Hauptstadt erreichen könne. Bis zum Abend des 30. März waren in Zofingen, wo im «Rössli» auch das Hauptquartier aufgeschlagen wurde, etwa 2427 Mann eingetroffen. Unter ihnen befanden sich an die hundert Solothurner aus dem Oberen Kantonsteil mit den Langendorfer-Schützen und ihrer Kanone «Vorwärts». In Huttwil besammelten sich gleichzeitig 1064 Mann, darunter rund zweihundert Solothurner aus dem unteren Kantonsteil. Nach Gass glichen die nach Mitternacht gegen Luzern aufbrechenden Kolonnen eher einer «militärischen Promenade» als einem Feldzug. Wenige hielten die nötige und gewünschte Ruhe ein. Singend und jauchzend wurde die luzernische Grenze überschritten. Insgesamt waren 3500 Mann unterwegs,¹⁰⁶ von zehn Geschützen begleitet. Das Solothurner-Blatt vermutet mindestens achttausend Teilnehmer, was insofern begreiflich ist, als auch die Luzerner den Gegner auf über 3500 Mann geschätzt hatten. Die Huttwilerkolonne, mit der das Gros der Solothurner marschierte, kommandierte Major Karl Theodor Billo aus dem Aargau, die Zofingerkolonne Oberst Eduard Rothpletz, der auch die gesamte Artillerie mit sich führte. Die Berichte des Solothurner-Blattes vom 29. März sind von einer gewissen Siegesstimmung getragen. Es wimmle in Zofingen von Luzernern, die ihr Vaterland zurückerobern wollten. Der Zuzug von Gesinnungsfreunden sei bedeutend und Luzern werde eingeschlossen wie eine Spinne im Netz. Den Vorwurf, es würden sich wilde Horden gegen Luzern bewegen, versucht das Blatt mit immer wiederkehrenden Hinweisen wettzumachen, dass in diesem Zuge eine ausgezeichnete Mannszucht herrsche.¹⁰⁷

In Ettiswil, wo die Vereinigung der beiden Kolonnen stattfinden sollte, machten sich bereits die schlechte Organisation und die fehlende

¹⁰⁴ Bern an Solothurn, 30.3.1845. Missivenbuch Nr.22, S.332. StAB. Baselland an Solothurn, 31.3.1845, Polit. Akten C 8 Bd.II, Nr.36. StALi.

¹⁰⁵ Solothurn an Aargau, 20.2.1845 und 31.3.1845. EA I, Nr.1, Luzern StAA.

¹⁰⁶ Gass spricht von 3491, Ochsenbein von 3499, andere Berichte von 4000 Teilnehmern. ¹⁰⁷ Sol. Bl. Nr.45, 29.3.1845, zwei Bulletins.

Disziplin bemerkbar. Die Huttwilerkolonne musste auf jene von Zofingen, welche zudem noch die gesamte Verpflegung mit sich schleppte, zwei wertvolle Stunden lang warten. Bei ihrer Ankunft wurde zuerst verpflegt, wobei infolge schlechter Organisation nur etwa ein Fünftel der Mannschaft etwas erhielt. Die Offiziere verliessen teilweise ihre Truppe und speisten in den Wirtshäusern. Mit drei Stunden Verspätung marschierte man gemeinsam weiter, teilweise schon müde, hungrig und missmutig. In Ruswil liess man die erste Rückendeckung zurück und machte gleichzeitig mit den ersten Luzerner Landstürmern Bekanntschaft. Das liess die Kolonne zögernder weiterkommen.

In Luzern hatte man sich inzwischen zum Empfang der Freischaren vorbereitet. Schon seit den Ereignissen im Dezember 1844 war der ganze Kanton in ständiger militärischer Bewegung. Der Landsturm wurde gemustert, die Hauptstadt befestigt, ebenso das Städtchen Sursee, die Urkantone rüsteten und eilten Luzern zu Hilfe. Zum Oberbefehlshaber über die luzernische Kriegsmacht wurde der eidgenössische Oberst Ludwig von Sonnenberg ernannt.

Die Freischarenkolonne marschierte weiter bis Hellbühl. Dort wurden eine Besatzung von zweihundert Mann und die Nidauerkanonen zurückgelassen. Die Kolonne teilte sich wieder. Billo hatte mit seinem Kontingent einen Scheinangriff auf die Emmenbrücke durchzuführen, während sich das Gros, nachdem die Thorenbergbrücke gestürmt worden war, auf das Plateau von Littau verschob. Hier befand sich der kleinere Teil der Solothurner mit der Langendorferkanone, während unter Billo Luzerner, Berner und der grössere Teil der Solothurner kämpfte. Billo hatte an der Emmenbrücke keinen Erfolg. Er wurde blutig zurückgeschlagen. Da unterdessen die Dunkelheit hereingebrochen war, entschloss er sich, seine in grosse Unordnung geratene, schwer kontrollierbare und demoralisierte Truppe nach Hellbühl zurückzuführen.

Im engen Defilee der Entlebucherstrasse ausserhalb der Sentivorstadt kam es inzwischen beim Hauptharst der Freischärler zu einer gefährlichen Massierung. Alle übrigen Truppen waren in diesen Engpass geführt worden, und infolge eines Missverständnisses drückte von hinten noch die Reserve hinein. Ochsenbein wusste kaum, wie er in diesen wilden, ungeordneten Haufen Ordnung bringen sollte. Alles drängte nach vorn und hoffte, in kurzer Zeit in die Stadt eindringen zu können. Ochsenbein hatte vorher einem Detachement unter Rothpletz die Besetzung des Gütsch befohlen, verlor jetzt aber die Verbindung zum Oberst und wusste nicht, ob dieser sein Ziel erreicht hatte. Obwohl ihn der Präsident des Kriegsrates, Dr. Steiger, dazu aufforderte, gab Ochsenbein mit einbrechender Dunkelheit den Plan auf, die Stadt mit der Artillerie zu beschliessen. Aus politischen und humanen aber auch aus Gründen, die ein Nachtgefecht mit sich bringt, konnte

er sich nicht dazu entschliessen. Er befahl der Artillerie, sich etwas mehr ins Defilee zurückzuziehen, der Infanterie, in ihren Stellungen zu verbleiben und zu verpflegen. Dieser Befehl, so kurz vor dem Ziel, war für die ohnehin müde und mürrische Truppe ein harter Schlag und wirkte sehr demoralisierend. Da und dort wurde bereits das Wort «Verrat» laut. Gegen acht Uhr abends wurde eine Kompanie Nidwaldner, welche von der Emmenbrücke zurück in die Stadt marschierte, von einigen Freischärlern angeschossen, welche sich in den Häusern am Stadtrande verschanzt hatten. Dieses an sich unbedeutende Vorpostengefecht löste bei den vor der Stadt lagernden Freischärlern eine ungeheure Panik aus. Es war finster, niemand befahl, alles begann zu rufen und wild durcheinander zu rennen, eine ziellose Schiesserei hob an, kurz, ein furchtbares Durcheinander entstand, man verwundete und tötete sich gegenseitig und der ganze tobende, zügellose Haufe löste sich in eine einzige Fluchtbewegung auf. Erst auf dem Littauerplateau konnten einige der Fliehenden zum Stehen gebracht werden. Ordnung zu schaffen war jedoch unmöglich. Alles löste sich in kleine fliehende Gruppen auf. «Nur die Basellandschäftler und Solothurner Freischaren zeigten Sinn für militärische Ordnung und wussten sich wieder zu sammeln und zu organisieren. Der Rest blieb eine chaotische Masse, ohne wahre Führer».¹⁰⁸ Mit diesen wenigen Getreuen versuchte Ochsenbein einen geordneten Rückzug durchzuführen. Allein er unterliess die selbstverständlichsten Vorsichtsmassregeln und traf keine Vorkehrungen zu einer Rekognoszierung. Bald geriet man an einen feindlichen Posten, und obwohl die Artilleristen den schwachen Widerstand zu brechen vermochten, löste sich auch der Rest dieser Freischarenkolonne völlig auf. Ochsenbein, der vergeblich Verbindung mit Billo gesucht hatte, ergriff selber die Flucht. Teils querfeldein, teils auf der Strasse nach Wolhusen ergoss sich ein Strom flüchtiger Freischärler in grösseren und kleineren Haufen der Berner und Aargauer Grenze zu. In Maltern, wo gegen 350 Mann Regierungstruppen lagen, wurde den Fliehenden ein tödlicher Empfang bereitet. Hinter Häusern, Holzhaufen, Bäumen und Zäunen hielten sich die Luzerner bereit, empfingen die Freischärler mit einem wahren Feuerregen und schossen sie ruchlos und erbarmungslos über den Haufen. Die Solothurner Artilleristen hatten Glück dabei. Sie passierten unter lautem Hurrarufen mit ihrer von sechs Pferden gespannten Langendorferkanone das Dorf Maltern im Galopp, bevor es zu einem feuerspeienden Rachen wurde. Sie mochten wesentlich dazu beigetragen haben, dass jetzt die sich in den Wirtshäusern erfrischenden Soldaten alarmiert wurden. Immerhin wurden die Solothurner ein Stück Wegs hinter Maltern im Schachen von gegnerischen Truppen

¹⁰⁸ Bluntschli, S. 326.

angehalten und gefangengenommen. Ihre Kanone fiel samt den Pferden und Zubehör in die Hände der Luzerner.¹⁰⁹

Auch dem Detachement Rothpletz gehörten einige Solothurner an. Es hatte inzwischen mit nicht geringem Erfolg den Sonnenberg verteidigt, dann aber die Verbindung mit Ochsenbein verloren, und war allmählich bedroht, von den Gegnern eingekesselt zu werden. Rothpletz entschloss sich daher zur Flucht. Wir kennen einen Bericht von einem gewissen J. B. Hammer aus Olten, welcher lang und breit über die Nacht auf dem Sonnenberg und über seine mutige Aufklärung, die er dem Vernehmen nach vortrieb bis in die Luzerner Vorstadt, berichtet. Der mutige Solothurner, vom gleichen Geist beseelt wie seine disziplinierten Kameraden beim Hauptharst unter Ochsenbein, schreibt, dass der Rückzug vom Sonnenberg nur der Mutlosigkeit von Oberst Rothpletz zuzuschreiben sei. «Hätte Herr Oberst Rothpletz den Kopf nicht verloren, wäre noch etwas zu machen gewesen. Wenn er alle Truppen gesammelt, eingeteilt und den linken Flügel vom Feind angegriffen hätte . . . ».¹¹⁰ Das war leichter gesagt als getan, zeugt aber vom Angriffsgeist des Solothurners.

Die Kolonne Billo hatte sich inzwischen gegen nachts halb drei Uhr auf den Rückmarsch über Ruswil Richtung Ettiswil gemacht, ohne nennenswerte Zwischenfälle. Bei Buttisholz stiess sie auf ein grösseres Kontingent Regierungstruppen, welche sie sogar siegreich niederschlug. Die Kraft zur Verfolgung oder zu weiteren Aktionen war aber nicht mehr vorhanden. Billo ritt an der Spitze seiner Kolonne, die länger und länger wurde, der aargauischen Grenze zu. Als er im liberalen luzernischen Dagmersellen erstmals einen offiziellen Marschhalt befahl, löste sich seine Kolonne gänzlich auf.

So ungeschoren wie die Truppe von Billo kamen nicht alle Freischärler davon. Durch das aufgebrachte Landvolk und den fanatisierten und wutentbrannten Landsturm, welche beide den Eindringlingen an Ortskenntnis überlegen waren, wurden viele der fliehenden Häuflein oder mancher sich versteckt haltende Einzelgänger aufgespürt und oft grausam niedergemacht. Vor allem diesen Roheiten des Landsturms ist es zu verdanken, dass die Freischärler über hundert Tote zu beklagen hatten, während Luzern mit seinen Verbündeten nur dreissig Mann verlor. Zudem wurden auf einer vom Luzerner Oberstleutnant Franz von Elgger mit einer mobilen Kolonne durchgeführten Menschenjagd an die 1800 Gefangene eingebracht, an langen Seilen zusammengebunden und in die Gefangenenzentren von Sursee, Willisau und andere, zum grössten Teil aber nach Luzern selber gebracht. Hier wurden als Unterkunft die Jesuitenkirche, die

¹⁰⁹ Einschussstellen im Getäfer des Wirtshauses «Klösterli» in Malters und vom Wirt vorgezeigte Kugeln und Waffen machen heute noch Eindruck auf den Besucher.

¹¹⁰ J. B. Hammer an Ochsenbein, 26.6.1845. Nachlass Ochsenbein, Mappe 6. StAB.

Franziskanerkirche und das Kollegium zur Verfügung gestellt. Die Greuelthaten des Luzerner Landsturms mögen oft übertrieben dargestellt worden sein. Ein Brief von Viktor Munzinger aus Olten zeigt jedoch, wie ernst die Lage und wie gefährvoll die Flucht gewesen sein muss. Er war von einer ihm gut gesinnten Luzerner Familie aufgenommen worden, die ihm zur Flucht und über die Grenze verholfen hatte. Munzinger bat später Casimir Pfyffer, er möge die Adresse dieser Leute ausfindig machen, damit er ihr mit seiner ganzen Familie danken könne. Diese hätte ihn nämlich schon seit zwei Tagen tot geglaubt und er sei nur dank dieser hilfreichen Familie dem sicheren Tod durch den rasenden Landsturm entrissen worden.¹¹¹

Inzwischen hatte der Vorort umfassende Massregeln getroffen, um die Ruhe wieder herzustellen. 14 000 Mann aus den Kantonen St. Gallen, Zürich, Bern und Thurgau wurden unter das Kommando von Oberst Peter Ludwig Donats gerufen. Sie besetzten die luzernische Grenze längs dem Gebiet der Kantone Aargau und Bern, um jeden weiteren Zusammenstoss zwischen den feindlichen Nachbarn zu verhindern.

Der zweite Zug gegen Luzern, der die finstere Macht brechen sollte, war ebenfalls kläglich gescheitert. Nicht die erfolgreichen luzernischen Kämpfer, sondern der Mangel an Führung und Disziplin bei den Freischaren hatten die Niederlage herbeigeführt. Konservative im In- und Ausland frohlockten über den Sieg. Sie sahen in diesem Ausgang eine gütige Fügung Gottes oder, wie es das Echo bezeichnet, ein Gottesgericht.¹¹² Luzern hielt ein allgemeines Dankfest ab. Siegwart soll sich am meisten über die erbeuteten Kanonen gefreut haben, welche auf dem Platze vor dem Zeughaus im Sonnenlicht glänzten. Dort war auch die «Vorwärts» von Langendorf dabei und nicht das einzige Stück, das nicht mehr heimgebracht wurde. Den Langendorfern fehlten auch neun Pferde, die Munition, 50 Stutzer, 77 Flinten, 13 Ordonnanzgewehre nebst 4 Pistolen, Säbeln und Jagdflinten. Von den Oltner Schützen wissen wir, dass sie drei Stutzer und je eine Jagdflinte und ein Ordonnanzgewehr vermissten, die von Oensingen nur vier Stutzer.¹¹³

¹¹¹ Munzinger Viktor an Pfyffer, 23.5.1845. Nachlass Pfyffer. ZBLu. Munzinger fügt in diesem Brief bei, dass er in Solothurn dafür sorgen werde, dass man nicht alle Luzerner in den gleichen Kübel werfe und bedenke, dass es auch hochherzige und edelmütige Luzerner gebe. – Unter den vom Landsturm Misshandelten soll am 1. April ausserhalb von Malers auch ein Solothurner erschossen worden sein. Ein anderer Solothurner, «und das ist wahr», soll halbtot in einen Pferdestall gebracht worden sein und die Sakramente verlangt haben. Er sei dann aber doch gestorben, weil er es nicht ertragen habe, dass eindringende Landsturmsoldaten seinen Pfleger erschlagen wollten. Leuthy, S. 91/92.

¹¹² Echo Nr. 28, 5. 4. 1845.

¹¹³ Akten Luzern, 23.12.1847, Rubr.140. StAS. Nach dem siegreichen Kampf gegen den Sonderbund wurden Verzeichnisse von den im Freischarenzug vom April 1845 ver-

Im ersten Augenblick schienen die Liberalen mächtig aufs Haupt geschlagen; aber ihr Wille zum Fortschritt liess sich nicht lähmen. Er gewann vielmehr durch diese Ereignisse noch vermehrten Auftrieb. Man blieb überzeugt, dass weder die Tagsatzung noch die starren Formen des Bundesvertrages von 1815 dem freisinnigen und nationalen Geist genügen konnten, und dass jetzt noch kräftiger als zuvor eine Verjüngung des Bundes angestrebt werden musste. In diesem Sinne schimpft das Solothurner-Blatt als Antwort auf die Niederlage, es sei ja laut Bundesvertrag nicht einmal erlaubt, sich ins Wasser zu werfen, um den andern zu retten. Es fährt fort in seiner gewohnten bildhaften und volkstümlichen Art: «Aber ob eben dieses unnatürliche Verhältnis zwischen Bund und Leben des Schweizervolkes, wo, wie jetzt im Kanton Luzern, Tote und Lebende aneinandergebunden wurden, so fortbestehen könne, ob es kein Mittel mehr gebe, dass die liberalen Ideen der Neuzeit nicht fort und fort mit den Satzungen des Herkommens und den Überresten der Aristokratie paarweise gekuppelt einherschleudern müssen – das ist eine Frage, auf welche die bewaffnete Volksversammlung einen mahnenden Fingerzeig getan.» Bei diesen gesetzlichen Zuständen sei es nicht verwunderlich, dass es im Volke zu ungesetzlichen Bewegungen komme.¹¹⁴ Neben dem Bundesvertrag sieht das Blatt als zweite Ursache der Freischarenzüge die Ohnmacht der Tagsatzung, und es behauptet, wenn diese die Jesuitenberufung nach Luzern verboten hätte, wäre auch die bewaffnete Volksversammlung zu verhindern gewesen. Dass die Tagsatzung aber stark genug war, ein Freischarenverbot zu erlassen, davon weiss das Solothurner-Blatt anscheinend nichts. Felber nennt die Freischaren bewusst eine bewaffnete Volksversammlung, betont, dass sie keine geschulte Armee seien, und rechtfertigt so ihre Niederlage. Gleichzeitig kann er das Ungesetzliche dieser Unternehmung mit dem Willen des Volkes entschuldigen, diesem, wie er glaubte, ursprünglichen Agens. Es wahrt angeblich jene Interessen, die der Bund nicht wahren kann. Im Hintergrund dieser Argumentation wird wiederum die Tatsache sichtbar, dass sich die Liberalen und Radikalen mit der Eidgenossenschaft, mit der Nation identifizierten. In diesem Sinn erklärt denn auch das Solothurner-Blatt, dass sich in solchen Zügen der Wille des Volkes manifestierte, der ja eigentlich die Nation ausmache. Der Mut der Männer, die den Zug unternommen hätten, sei zu ehren: «Der Fünftehnerbund verurteilt sie, das Vaterland nicht».¹¹⁵ An diese Gedankengänge knüpft auch Munzingers Urteil über die Freischarenzüge an. In seiner Stel-

lorenen Waffen und Effekten erstellt, weil Luzern versprach, diese nach Möglichkeit zurückzuerstatten. Die Verzeichnisse widerspiegeln deutlich die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Freischarenkolonnen.

¹¹⁴ Sol. Bl. Nr. 28, 5. 4. 1845.

¹¹⁵ Sol. Bl. 1845, Nr. 28, 29.

lungnahme kommt deutlich der Zwiespalt zwischen der Privatperson und dem Amtsträger zum Ausdruck, der sich in Munzingers ganzer Freischarenpolitik äusserte. In seiner Festrede zum solothurnischen Kantonschützenfest von 1846 bemerkte er zu den Freischarenzügen: «Soll ich die Handlung loben? ich darf es nicht. Soll ich die Männer, die Leib und Leben für ihre Überzeugung hingaben, tadeln? ich kann es nicht».¹¹⁶

Mochte auch manch ein Liberaler im guten Glauben ausgezogen sein, um für die geistige Befreiung des Vaterlandes und einen kräftigen Bund zu kämpfen, das Unternehmen war und blieb ein krasser Landfriedensbruch. Es wurde daher eine ausserordentliche Tagsatzung einberufen und bereits am 5. April eröffnet. Viele zeitgenössische Berichtserstatter wollen eine aussergewöhnliche Niedergeschlagenheit der liberalen Gesandten festgestellt haben. «Die Gesandten von Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau mit einigem Anhang sassen stumm oder kurzsilbig in ihren Fauteuils»,¹¹⁷ heisst es bei Baumgartner und Liebenau spottet: «Herr Munzinger von Solothurn, dessen Bruder (Herr Oberst Munzinger) länger in der Jesuitenkirche blieb, als man es von einem aufgeklärten Solothurner erwarten durfte... war kurzsilbig geworden».¹¹⁸ Dr. Jonas Furrer, der Führer der liberalen Opposition in Zürich, eröffnete die Tagsatzung. Das bedeutete für die Liberalen einen ersten Lichtblick in die traurigen Ereignisse der letzten Tage. Zürich war inzwischen auf dem Wege zur liberalen Herrschaft einen grossen Schritt weiter gekommen. In den Erneuerungswahlen des Regierungsrates wurden vier konservative Räte durch liberale ersetzt. Bluntschli, das Haupt der Konservativen, und Bürgermeister Heinrich Mousson nahmen dabei ihre Entlassung. Furrer erkannte die möglichen Konsequenzen der jüngsten Vorfälle und die erweiterte Kluft in der Eidgenossenschaft. Er warnte vor einem nutzlosen Streit um das Geschehene – man war vielerorts bereit gewesen, sofort ein drittes Mal loszuziehen – und mahnte eindringlich, jetzt für einen möglichen Frieden zu beraten. Siegwart hingegen führte die unversöhnliche Sprache des Siegers. Er forderte Entschädigung für jeglichen angerichteten Schaden, Genugtuung für die Gebietsverletzung und verbat sich jegliche Einmischung in die Strafgewalt des Kantons Luzern. Die allseitigen Empfehlungen, Luzern möge zur Beruhigung des Volkes Amnestie erteilen und keine Todesurteile vollziehen, lehnte er als eine unstatthafte Zumutung ab.

Munzinger fiel zum zweiten Male die Aufgabe zu, das Verhalten der solothurnischen Regierung zu rechtfertigen. Seine Argumentation bezüglich der Freischaren und ihrer Ursachen ging analog den Aus-

¹¹⁶ Sol. Bl. Nr. 52, 1. 7. 1846.

¹¹⁷ Baumgartner III, S. 247.

¹¹⁸ Liebenau 1845, S. 164.

führungen im Solothurner-Blatt. Auch er sah den Grund der Volksaufregung in der Ohnmacht der Tagsatzung. Was die Regierung betraf, so spielte Munzinger jetzt das Alibi, das sich die Regierung durch ihr zweideutiges Verhalten geschaffen hatte, als höchsten Trumpf aus. Man habe schon am 26. März alles getan, was zur Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse nötig gewesen sei, man habe die Freischarenzüge öffentlich verboten und dafür gesorgt, dass Strafbestimmungen aufgestellt würden. Ja, man habe sogar das Zeughaus bewacht. Zwar seien wirklich einige Bürger ausgezogen, denn nachdem es geheissen habe, das Freischarenkomitee sei aufgelöst, sei am 29. März die Bewegung plötzlich doch in Gang geraten, und man habe nichts mehr anderes tun können, als die Polizeikräfte zur Sicherung von Waffen und Munition ins Zeughaus zu werfen. Das Verhalten Munzingers schien genau vorausberechnet. Die «gewissen Rücksichten», von denen von Arx sprach, gewinnen immer mehr an Profil. Munzinger fügte noch bei, die Frage, ob Beamte am Zuge teilgenommen hätten, gehöre nicht vor die Tagsatzung, sondern diese hätten sich vor den kantonalen Behörden zu verantworten.¹¹⁹ Diese gewundenen Äusserungen liess sich Siegwart nicht gefallen. In einer Anklage an alle vier Freischarenkantone hielt er auch Solothurn alle Einzelheiten über Werbung, Bewaffnung und Teilnehmer vor Augen. Insbesondere hob er hervor, es sei aus den Verhören ersichtlich, dass auf das Volk ein moralischer Zwang ausgeübt worden sei. Er kritisierte ferner, dass das Freischarenverbot ohne einen Kommentar, der den nötigen Nachdruck verschafft hätte, als eine nichtssagende Warnung angeschlagen worden sei, während gleichzeitig Freischärler ungehindert durch die Stadt zogen.¹²⁰ Diesen letzten Vorwurf musste Munzinger von mehreren Seiten einstecken, wies ihn aber mit der uns bekannten Bemerkung zurück, man sei sich in Solothurn nicht gewohnt, pomphafte Proklamationen zu erlassen.¹²¹ Schärfste Kritik an Munzingers ausweichenden Antworten übte das Echo. Es gab, wahrscheinlich durch die Niederlage der Liberalen ermutigt, unverhohlen und in gesteigertem Masse seiner Sympathie gegenüber Luzern Ausdruck, veröffentlichte das Votum Siegwarts und eine Proklamation der Luzerner Regierung in extenso und fügte bei, es sei erhebend, wie gemässigt die Gesandten der Innerschweiz nach dem glänzenden Sieg gegen die Radikalen aufgetreten seien. Dagegen habe Munzinger jegliches Wissen der Regierung um die Teilnahme von Beamten am Freischarenzuge geleugnet, dabei sitze Gugger in Luzern gefangen und Munzinger sei nicht der einzige, welcher die Langendorferkanone durchs Bieltor rasseln und an seinem Hause vorbeifahren hören musste.¹²² Aber das Echo hatte

¹¹⁹ EA II 1845, S. 50. ¹²⁰ EA II 1845, S. 93 f. ¹²¹ EA II 1845, S. 100.

¹²² Echo Nr. 28, 5. 4. 1845 und Nr. 31, 16. 4. 1845.

noch nicht begriffen, dass nicht der Vorsteher des Militär- und Polizeidepartementes, sondern der Bürger und Geschäftsmann Josef Munzinger die Kanone rasseln hörte.

An der Tagsatzung waren die Freischarenkantone in erster Linie darum bemüht, Straffreiheit für die in Luzern gefangengehaltenen Freischärler zu erlangen. «Bern, Glarus und Solothurn haben den Mut, allgemeine Amnestie zu verlangen», schrieb Gonzenbach entzündet an seinen Vater.¹²³ Mit einem knappen Mehr von zwölf Stimmen wurde beschlossen, Luzern die Begnadigung dringend zu empfehlen, und es zu bitten, keine Todesurteile zu fällen.¹²⁴ In der Frage der Entschädigung vertrat Solothurn den Standpunkt, dass man zuerst die Schuld am rechten Ort suchen müsse. «Der Stand Solothurn finde die Schuldigen in denjenigen, welche für einige Jesuiten die Ruhe und den Frieden des Vaterlandes aufs Spiel gesetzt haben».¹²⁵ Die Tagsatzung ging aber auf diese Frage nicht weiter ein und beschloss, dass alle noch nötigen Vorkehrungen getroffen werden sollten, die der Beschluss vom 20. März vorschreibe, und dass die luzernischen Flüchtlinge wiederum in der gehörigen Distanz von der Kantonsgrenze gehalten werden müssten. Auf die Jesuitenfrage selber wurde an dieser Tagsatzung gar nicht eingetreten.¹²⁶

Munzingers Verhalten in den beiden Freischarenzügen und seine zum Teil wenig überzeugenden Rechtfertigungsversuche zeigen, dass er als Amtsinhaber und für die Solothurner Regierung nicht gewillt war, für den Landfriedensbruch gegen Luzern eine Verantwortung zu übernehmen. Die Regierung als Behörde hatte sich ja auch nichts zuschulden kommen lassen. Es liegen aber genug Beweise vor, dass die einzelnen Mitglieder der Exekutive von beiden Unternehmungen bestens unterrichtet waren. Alle Regierungen der Freischarenkantone hatten die Hand im Spiele gehabt,¹²⁷ aber bei keiner zeigt sich so ausgeprägt die spitzfindige Unterscheidung zwischen der Regierung als Körperschaft und den einzelnen ihr angehörenden Persönlichkeiten. Solothurn versuchte das Unmögliche, nämlich die Verbindung zweier sich gegenseitig ausschliessender Handlungen oder, um die Sache von den Liberalen aus zu betrachten, es hatte gleichsam einen tragischen Konflikt zu lösen. Man wollte und durfte sich einerseits keiner Rechtsverletzung schuldig machen, andererseits aber war die günstige Gelegenheit zur Lösung der für die Liberalen dringendsten Frage gar zu verlockend und wie es schien, in Form eines Gewaltaktes auch die einzig

¹²³ Gonzenbach an seinen Vater, 5.4.1845. a.a.O. BB.

¹²⁴ EA II 1845, S. 73. ¹²⁵ Sol. Bl. Nr. 32, 19.4.1845.

¹²⁶ EA II 1845, S. 63 und S. 105.

¹²⁷ Strobel, S. 189 ff. Werber, K., Entstehung und Entwicklung des Kantons Basellandschaft 1798–1932, S. 507 f. In: Geschichte der Landschaft und des Kantons Basellandschaft. Liestal 1932.

mögliche.¹²⁸ Es verwundert uns also nicht, dass die solothurnische Regierung nach Luzern schreiben konnte, sie habe niemals etwas zu den Freischarenzügen beigetragen,¹²⁹ nur widerfuhr es ihr, mit ihrer spitzfindigen Unterscheidung allein zu sein. Siegwart schrieb mit gutem Grund an Philippsberg, dass die Regierungen aller vier Kantone die Freischarenzüge gefördert hätten.¹³⁰ Im Berner Grossen Rat behauptete Imobersteg, dass die Regierungen von Solothurn und Aargau «doch am Unternehmen mehr beteiligt waren als unser Kanton».¹³¹ Zwei Jahre später schrieb das regierungsfeindliche Solothurner Volksblatt, als es darum ging, Hauptmann Rust zum zweiten Departementssekretär zu empfehlen: «Wenn einem bekannt ist, welche Opfer derselbe nur in den von Hochgestellten angeregten und von diesen inkognito geleiteten Freischarenzügen gebracht...».¹³² Die Regierung hielt aber an ihrem Standpunkt bis zuletzt unerschütterlich fest. Sie wird die einzige bleiben, welche beim Loskauf der Gefangenen Freischärler nicht in die Staatskasse greift, um damit etwa ja nicht eine Mitschuld zu dokumentieren.¹³³

Auch am zweiten Zug gegen Luzern hatte eine ansehnliche Zahl massgebender Solothurnischer Persönlichkeiten teilgenommen. Polizeidirektor Gugger, Hauptmann Rust, Bauherr Sager und Oberstleutnant Munzinger sind schon genannt worden. Namentlich sind weiter bekannt: Ingenieur Max Daffner, der Zeichnungslehrer Joachim Senn, Viktor Munzinger und Adrian von Arx. Das Solothurner-Blatt gibt keine Namen bekannt, ist aber durchaus aufrichtig, wenn es schreibt, es seien Arme und Reiche, Männer und Knaben, Handwerker und Künstler mitgezogen, waren doch in der Tat fünf minderjährige Solothurner dabei.¹³⁴

¹²⁸ Der Einwand, man habe den Freischaren nichts in den Weg gelegt, um nicht als jesuitenfreundlich zu gelten, ist wenig überzeugend.

¹²⁹ RM Solothurn, 7.5.1845, S.357 f. StAS. RM Luzern, 9.5.1845, S.362. StALu.

¹³⁰ Siegwart an Philippsberg, 7.4.1845. Fasz.284. HHStA Wien.

¹³¹ GRV Bern, 10.9.1845, Nr.29, S.5.

¹³² Volksblatt Nr.82, 13.10.1847.

¹³³ Es ist bemerkenswert, dass die Kantonsräte Rust und Viktor Munzinger mit dem Hinweis: «Hinreichend entschuldigt», im Kantonsrat vom 31.März 1845 abwesend waren. KRV Solothurn, S.65.

¹³⁴ Laut Verzeichnis über die von den minderjährigen Kriegsgefangenen bei der Polizeikommission eingegangenen Verpflegungs- und Besorgungskosten werden sechs minderjährige Solothurner angegeben. Franz Walker ist aber 24 Jahre alt und Rudolf Wyss ist in keinem der andern Gefangenenverzeichnisse aufgeführt. Dazu kommt aber Anton Paganini, Handwerksbursche aus Piemont in Schönenwerd. Schachtel 24/79 B. StALu. – Nach Mösch II, S.6, sollen auch Mollet, Trog und Schmid mitgezogen sein. Mösch scheint die Züge verwechselt zu haben. Trog war am 31.März 1845 als Präsident im Kantonsrat anwesend. Die Duellgeschichte von Schmid, welche Mösch für diesen als Beleg anführt, stammt vom ersten Freischarenzug her, sonst ist Schmid nirgends erwähnt. Seine Teilnahme ist durchaus zu vermuten. Von Mollet wissen wir aus seinem eigenen Munde, dass er beim zweiten Zug nicht dabei war. Vgl. S.147

Das Solothurner-Blatt protestierte gegen die konservative Presse, welche die Teilnehmer als Gesindel und Banditen titulierte, und erklärte: «So begreift man auch, dass es sich hier nicht um ein Gesindel handelt, das aufs Rauben und Morden ausgeht, sondern dass ein höherer Zweck und eine tiefe Überzeugung einem Unternehmen zu Grunde liegen muss, dessen Teilnehmer für ihre eigene Person nichts zu gewinnen und alles einzusetzen haben».¹³⁵ Diese Ansicht hat etwas für sich. War auch der Rechtsbruch offensichtlich, so hatten sich doch viele der Beteiligten für etwas eingesetzt, das manchem Schweizer am Herzen lag. Sie hatten für eine kräftigere Gestaltung des Bundeslebens gegenüber überspannter kantonaler Eigenwilligkeit gekämpft.

Die Zahlen der solothurnischen Teilnehmer werden unterschiedlich angegeben. Hammer spricht in seinem Brief an Ochsenbein von zuverlässigen Erkundigungen und gibt für die Hauptstadt und Umgebung 150 Mann an, für das Oberamt Thal/Gäu vierzig und für das Schwarzbubenland zehn bis zwanzig. Er fügt bei, Gugger habe leider sein Appellbuch in Luzern abgeben müssen,¹³⁶ sonst liesse sich die Zahl eindeutiger bestimmen. In der Huttwilerkolonne seien mindestens 200 Solothurner dabei gewesen, im ganzen aber nicht mehr als 250.¹³⁷ In einem Brief von Vater Hammer aus Olten heisst es, dass man genau wisse, dass aus Olten 32 Mann mitgezogen seien.¹³⁸ Diese Angaben würden mit einem Bericht von Anton Henne übereinstimmen, welcher für die Zofingerkolonne von fünfzig Mann sprach.¹³⁹ Liebenau gibt für die Huttwilerkolonne 130 und für die Zofingerkolonne 200 Solothurner an.¹⁴⁰ Man darf also insgesamt eine Beteiligung von 300 Solothurnern annehmen.

Von diesen kehrten ungefähr siebzig nicht mehr nach Hause zurück. Zwei davon sollen getötet worden sein; einer, ein wahrscheinlich im ganzen oberen Kantonsteil bekannter Wullimann «aus Grenchen in Zuchwil».¹⁴¹ Die Zahlen über die Anzahl der Gefangenen schwanken. In den zeitgenössischen Darstellungen werden 68 angegeben.

Im «Generalverzeichnis der aus dem Kanton Solothurn eingebrachten Freischaren» sind 64 Namen aufgeführt.¹⁴² Eine gedruckte Gefan-

¹³⁵ Sol. Bl. Nr. 28, 5. 4. 1845.

¹³⁶ Dieses Appellbuch ist leider nicht auffindbar.

¹³⁷ J. B. Hammer (Sohn) an Ochsenbein, 30. 6. 1845. Nachlass Ochsenbein, Mappe 5. StAB.

¹³⁸ Hammer (Vater) an Ochsenbein, 26. 6. 1845. Nachlass Ochsenbein, Mappe 5. StAB.

¹³⁹ Verh. HG 1847, S. 144.

¹⁴⁰ Liebenau 1845, S. 80.

¹⁴¹ Liebenau 1845, S. 152, gibt für Solothurn zwei Tote an. Das Sol. Bl. Nr. 37, 7. 5. 1845, spricht nur von diesem einen Toten, dem Wullimann, der infolge schlechter Behandlung in der Gefangenschaft gestorben sei. Siebzig Freunde und Waffengefährten hätten an der Totenfeier in Zuchwil teilgenommen. Vgl. Sol. Bl. Nr. 47, 11. 6. 1845.

¹⁴² Generalverzeichnis ..., Schachtel 24/80 A. StALu.

genenliste gibt 67 Inhaftierte an.¹⁴³ Gegenseitige Vergleiche werden durch falsche oder unterschiedlich geschriebene Namen erschwert. Aus den Verzeichnissen geht hervor, dass der grösste Teil der gefangenen Solothurner im oberen Kantonsteil Wohnsitz hatte, deshalb unter Rothpletz auf dem Sonnenberg oder bei Malters in Gefangenschaft geraten sein musste und in Luzern untergebracht war. Die Gefangenenlisten zeigen ferner, dass neben den hochgestellten Persönlichkeiten viele Bauern, Knechte und Handwerker mitgezogen waren. Dass nicht lauter Studierende und militärisch Geschulte dabei waren, zeigt eine kleine Notiz auf dem Waffenverzeichnis der Oltner Schützen. Es heisst dort, ein gewisser Benedikt Ackermann hätte sein Ordonnanzgewehr verloren, «das er aber nicht näher beschreiben kann».¹⁴⁴

Luzern hatte ein grosses Interesse daran, die Gefangenen möglichst bald zu entlassen, wollte aber bei diesem Anlass etwas zur Deckung der ausserordentlichen Kriegskosten herauswirtschaften. «In der Tat war für die luzernischen Behörden ein angemessener Schadenersatz *conditio sine qua non* der Freilassung».¹⁴⁵ Die Gefangenen wurden deshalb sogenannten Klassifizierungsverhören unterworfen, welche weniger die Schuld als die ökonomischen Verhältnisse der Freischärler ausfindig zu machen hatten. Für jeden Teilnehmer wurde ein entsprechender Betrag als Loskaufsumme bestimmt.¹⁴⁶ Die Lage der Inhaftierten in Luzern wurde vielfach als «menschenunwürdig» und «misslich» bezeichnet. Platzmangel herrschte und es fehlte in der nassen Witterung an warmen Kleidern und Stroh.¹⁴⁷ Der Solothurner Zeichner Joachim Senn, der in Malters gefangen genommen worden war, hielt seine Erlebnisse mit dem Stifte fest. Er will, wie er sagt, vor allem «wahr» sein, und er zeichnet nicht den Feldzug, sondern den wütenden Landsturm und den Aufenthalt der Solothurner in der Jesuitenkirche. Als wirklich «wahr» bezeichnet er die Greuel des Landsturms, die äusserst schlechten Bedingungen der Gefangenschaft und die Tatsache, dass bei den Verhören der Reichtum wichtiger gewesen sei als die Teilnahme.¹⁴⁸ Von den vielen abgebildeten Solothurnern wird nur Max Daffner, der Ausländer, mit Namen angegeben.

Inzwischen hatten sich in allen Freischarenkantonen spontan Hilfskomitees zur Linderung und Lösung der Gefangenschaft gebildet. In Solothurn stand es unter der Leitung eines aktiven Freischärlers, des

¹⁴³ Verzeichnis der seit dem 1. April gefangenen Flüchtlinge und Freischaren im Kanton Luzern. EA I Nr.2, 1845/46. StAA.

¹⁴⁴ Akten Luzern, 23.12.1847, Rubr.140. StAS.

¹⁴⁵ Gass, Manuskript, S.203.

¹⁴⁶ Im Generalverzeichnis sind die meisten solothurnischen Gefangenen mit ihren Personalien und der festgesetzten Loskaufsumme eingetragen.

¹⁴⁷ Gass, Manuskript, S.200. Sol. Bl. Nr.32, 19.4.1845.

¹⁴⁸ Senn. Vgl. Mösch II, S.8, Anm.17.

Obergerichtspräsidenten Schmid. Aktuar war der in diesen Dingen ebenfalls bestens bewanderte Adrian von Arx.¹⁴⁹ Das Solothurner-Blatt stellte sich voll und ganz in den Dienst dieser Hilfsaktion. Es warb, indem es an den altbekannten und vielgerühmten Helferwillen der Solothurner erinnerte, der sich schon im 14. Jahrhundert gezeigt habe, als man die die Stadt belagernden Feinde aus der hochgehenden Aare rettete¹⁵⁰, oder es appelliert ans Nationalbewusstsein mit Berichten über Hilfskomitees, die sich sogar in der Ostschweiz gebildet hatten, und fügt bei, das Nationalgefühl habe statt der Kleider des Festes die Kleider der Trauer angelegt. Wie immer scheut das Blatt keine Mühe, bei jeder Gelegenheit zur Stärkung dieses Nationalgefühls beizutragen.¹⁵¹ Es hatte auch vom Echo erwartet, dass dieses das Hilfskomitee unterstützen würde. Das Echo gibt aber vor, es wäre damit der Versöhnung wenig gedient. Es wolle sich in keiner Weise den Anstrich geben, die Freischaren zu billigen. Es befürworte aber eine Zahlung der Regierung an die Loskaufkosten, wenn sie zugleich die 48 000 Franken zurückerstatte, welche noch immer schwer auf den Januarinhaftierten laste.¹⁵²

Am 11. April schrieb der Berner Regierungsrat Pierre Ignace Aubry an Reinert, dass man, nach seinem letzten Besuch in Luzern zu schliessen, die Behandlung der Gefangenen als ordentlich bezeichnen könne, jedoch sei die Unterkunft in den beiden Kirchen schlecht und die Gefangenen von Epidemien bedroht.¹⁵³ Das Hilfskomitee war daher zuerst darauf bedacht, den Gefangenen Linderung zu verschaffen, was nicht ganz ohne die Beteiligung der Regierung vor sich ging. Diese hatte ein untertäniges Schreiben an die Regierung in Luzern gerichtet mit der Bitte, sie möge sich für die sich im schwersten Leid befindlichen Inhaftierten verwenden. Es, Luzern, habe ja jetzt alles gut überstanden und alle Stände der Eidgenossenschaft würden mithelfen, dass Ruhe und Frieden einkehrten. Man wisse, dass die Verwundeten gut gepflegt und den Gefangenen alle Menschenfreundlichkeit erwiesen werde, und danke dafür.¹⁵⁴ Die Solothurner Regierung gab die Einwilligung, dass unter der Leitung des Hilfskomitees fünfzig wollene Decken und Kapute aus der Kaserne von Solothurn nach Luzern gesandt werden konnten. Über diese Fuhre wurden die Oberämter Thal-Gäu und Olten-Gösigen informiert, damit unterwegs noch von Priva-

¹⁴⁹ Laut einem Schreiben von Schmid an Reinert, 27.4.1845. Hf. 22 66. SAO.

¹⁵⁰ Anlässlich der Belagerung der Stadt Solothurn durch Herzog Leopold I. im Jahre 1318 stürzten infolge Brückenbruchs etliche Österreicher in die hochgehende Aare, wurden aber von den Solothurnern wieder herausgefischt.

¹⁵¹ Sol. Bl. Nr. 31, 16.4.1845 und Nr. 35, 30.4.1845.

¹⁵² Echo Nr. 35, 30.4.1845.

¹⁵³ Aubry an Reinert, 11.4.1845. S I 368/10. ZBS.

¹⁵⁴ Solothurn an Luzern, 9.4.1845. RM Solothurn, S.245. StAS.

ten Effekten für die Angehörigen mitgegeben werden konnten.¹⁵⁵ Aus dem Schreiben eines gewissen Disteli aus Luzern geht hervor, dass die Luzerner Regierung mit der Verteilung dieser Sendung auf sich warten liess, weil man diese lang und breit untersuchte.¹⁵⁶

Da die luzernische Regierung vor allem für die Anführer der Freischarenzüge mit harten Strafen gedroht hatte, wurde von allen Seiten unter der Hand zu vermitteln gesucht. In Solothurn erinnerte man sich jetzt, dass Theodor Scherer, der sich nach überstandener Haft in Solothurn in Luzern niedergelassen hatte, bei Siegwart als Kabinettssekretär arbeitete. Reinert gelangte an ihn mit der Bitte, alles zu versuchen, um das Los der Gefangenen zu lindern und wenn möglich ein Verzeichnis der solothurnischen Gefangenen für die in Ungewissheit verzagenden Angehörigen auszufertigen. Scherer soll auf diese Bitten hin auch sein Möglichstes getan haben.¹⁵⁷ Reinert wandte sich auch an Casimir Pfyffer mit dem gleichen Anliegen, bat ihn aber insbesondere für Gugger, dessen Lage wirklich ernst gewesen sein musste. Die Luzerner betrachteten ihn nämlich als einen der Rädelsführer, und das Beispiel Steiger zeigte, wie man mit diesen umging. Gugger muss selber gemerkt haben, was die Glocke geschlagen hatte. Philippsberg berichtet über ihn: «Le directeur de la police de Soleure, Gugger, qu'on a fait prisonnier, a promis dans son premier interrogatoire, qu'il révélerait toute la conspiration, ses ramifications et ses membres, si on lui garantit la vie».¹⁵⁸ Schon am 8. April bat Reinert Pfyffer zum ersten Mal – er sprach ihn mit «verehrter Freund» an –, von dem in Luzern inhaftierten Polizeidirektor Gugger mit allen Mitteln ein hartes Urteil abzuwenden. Er, Reinert, sei nicht genau informiert, glaube aber nicht, dass Gugger einer der Hauptanführer gewesen sei.¹⁵⁹ Pfyffer antwortete, dass er, weil von anderer politischer Gesinnung, nicht viel vermöge, Guggers Prozess sei zurückgestellt, er werde aber nach wie vor als Anführer bezeichnet. Am 13. April berichtete er nochmals, ein «famoser» Grossratsbeschluss schliesse die Auslieferung aller Freischarenchefs aus, er hoffe aber, dass sich keine Regierung herablassen werde, «ihre Besten»(!) zu opfern.¹⁶⁰ Gugger kam später mit heiler Haut davon.

Neben diesen privaten Vermittlungsversuchen war es aber auch oberstes Ziel der Bundesbehörde und der Kantonalregierungen, zur allgemeinen Beruhigung beizutragen und die Gefangenen so schnell wie nur möglich zu befreien. Die Tagsatzung sandte den St. Galler

¹⁵⁵ RM Solothurn, 14.4.1845, S.270. StAS.

¹⁵⁶ Brief von Johann Disteli aus Luzern, 18.4.1845. Akten Luzern, Rubr.140. StAS.

¹⁵⁷ Mayer, S.59. Walliser, S.81.

¹⁵⁸ Philippsberg an Metternich, 7.4.1845. Fasz.284, Nr.69. HHSTA Wien.

¹⁵⁹ Reinert an Pfyffer, 8.4.1845. Nachlass Pfyffer. ZBLu.

¹⁶⁰ Pfyffer an Reinert, 11.4.1845 und 13.4.1845. S I 368/25. ZBS.

Regierungsrat Wilhelm Näff als Kommissar nach Luzern, und unter dessen Leitung wurden mit Vertretern der Freischarenkantone und solchen von Luzern Verhandlungen über einen möglichen Loskauf geführt. Solothurn delegierte Reinert, der bereits privat Vermittlungsversuche eingeleitet hatte und für diese Aufgabe zweifellos der richtige Mann war, oder wie es Baumgartner ausdrückt: «der gewöhnlich mit Rat und Tat bei der Hand sein musste, wenn Munzinger und seine Freunde sich in Verlegenheit gerannt hatten».¹⁶¹ Aus politischen Gründen wollten aber die Freischarenregierungen eine offizielle Teilnahme an diesen Verhandlungen vermeiden. So erhielt auch Reinert den ausdrücklichen Auftrag, nicht im Namen des Staates, sondern im Namen der Angehörigen und der Gefangenen selbst zu verhandeln. Er hatte auf eine annehmbare Loskaufsumme hinzuweisen, durfte aber keinerlei Abmachungen eingehen, die den Staat Solothurn zu gewissen Zahlungen verpflichtet hätten.¹⁶² Ebenfalls durfte nicht aus Schuldgefühl heraus verhandelt werden,¹⁶³ sowenig man mit einer Begleichung der Loskaufsumme durch den Staat eine Mitschuld dokumentieren wollte.

Am 22./23. April fanden in Luzern die Beratungen zur Auslösung der Gefangenen statt. In einem Vertrag wurde festgehalten, dass Luzern für die Gefangenen beider Freischarenzüge, die nicht Luzerner Bürger waren, gegen eine Ablösungssumme von insgesamt 350 000 Franken vollständige Amnestie zu gewähren hatte. Von dieser Summe sollte auf Solothurn der kleinste Teil, nämlich 20 000 Franken fallen. Überdies hatten die vier Freischarenkantone für den Betrag von 25 000 Franken Bürgschaft zu leisten, den Teilnehmer aus andern Kantonen zu bezahlen hatten.¹⁶⁴ Damit waren vor allem Zürcher, Glarner und Schaffhauser gemeint. Gleichzeitig wollte Luzern die Tagsatzung bitten, die Kosten für die Hilfstruppen aus der Innerschweiz aus dem eidgenössischen Kriegsfonds zu bezahlen. Auf dieses Ergebnis erklärte die Solothurner Regierung, dass die Angehörigen oder das Hilfskomitee die Zahlung zu übernehmen hätten, dass sie aber für die Summe Garantie leiste, damit die Gefangenen innert Monatsfrist nach Hause gebracht werden könnten.¹⁶⁵ Diese Garantieerklärung der Regierung genügte aber Luzern nicht. Voller Misstrauen verlangte es eine Realkautio. Reinert, der noch in Luzern weilte, und der die Heimschaffung der Inhaftierten so schnell wie möglich verwirklichen

¹⁶¹ Baumgartner III, S.262.

¹⁶² RM Solothurn, 20.4.1845, S.290. StAS.

¹⁶³ Ges. Bericht Aargau, 8.8.1845. StAA.

¹⁶⁴ Protokoll über die am 22./23. April 1845 ... wegen Freilassung der Gefangenen gehaltenen Konferenz. Schachtel 24/79 B. StALu. Der Vertrag findet sich im Protokollanhang oder Akten Luzern, Rubr.140. StAS. Vgl. Bluntschli, S.362.

¹⁶⁵ RM Solothurn, 26.4.1845, S.319. StAS.

wollte, erhielt bei Altschultheiss Kopp in Luzern ein «faustpfänderisches Darlehen von Gültsschriften», und die Solothurner Regierung beschloss, sofort 20 000 Franken an das Advokaturbureau der Gebrüder Kopp zu übersenden.¹⁶⁶ Nun hatte aber die Regierung fast etwas zu übereilt gehandelt. Als nämlich das Hilfskomitee erfuhr, dass die Regierung die Garantie übernahm, wurden sofort Subskriptionsunterschriften für Beträge von zweihundert Franken gesammelt, und innert weniger Stunden war die ganze Summe von 20 000 Franken allein in Solothurn und Umgebung gutgeschrieben.¹⁶⁷ Diese grossartige spontane Hilfeleistung fand in der ganzen Schweiz Anerkennung. Werfen wir einen Blick auf diese Unterschriften, so stellen wir fest, dass auch hier zwei führende Freischärler an der Spitze standen: Bauherr Sager mit sechs Unterschriften, also Garantie für 1200 Franken, und Obergerichtspräsident Schmid mit fünf Unterschriften. Es folgen dann Kantonsrat Pfluger mit drei, Oberrichter Burki mit zwei, Felber und Oberst Sulzberger mit je einer, Landammann Brunner mit einer und dem dreimal unterstrichenen Zusatz: «Bis hieher und nicht weiter!»¹⁶⁸ Dass die Regierung keinen Rappen an die Loskaufsumme bezahlte, geht aus einem Schreiben Cartiers hervor, das er an die Staatskassenverwaltung richtete und welches den Auftrag enthielt, vom Hilfskomitee auf Rechnung und namens der Garanten die Abschlagszahlungen anzunehmen.¹⁶⁹

Es war vorauszusehen, dass jene 25 000 Franken, welche die Teilnehmer aus den übrigen, nicht den Freischarenkantonen, zu bezahlen gehabt hätten, nicht aufgebracht werden konnten. Bis in den Herbst 1845 hinein wurde deswegen eine umfangreiche aber erfolglose Korrespondenz mit den entsprechenden Kantonen geführt.¹⁷⁰ Solothurn sah das Unnütze dieses Unterfangens zuerst ein und nachdem schon am 3. Mai 1845 Luzern den Empfang der 20 000 Franken bescheinigen konnte, folgten bereits am 21. Juli die ausstehenden 1538.46 Franken, für die Solothurn die Bürgschaft übernommen hatte.¹⁷¹

¹⁶⁶ RM Solothurn, 1. 5. 1845, S. 325. StAS. Meldung der Luzerner Finanzkommission im RM Solothurn, 29. 4. 1845, S. 338. Brief von Ratschreiber Wirz an die soloth. Staatskasse. Akten Rückbürgschaftsunterschriften. StAS.

¹⁶⁷ Solothurn an Baselland, 26. 4. 1845, Polit. Akten C 8, Nr. 139, Bd. III. StALi. AZ Nr. 34, 30. 4. 1845.

¹⁶⁸ Akten Rückbürgschaftsunterschriften. StAS. Laut SKZ Nr. 29, 19. 7. 1845 und BVF Nr. 154, 28. 6. 1845 soll «das sonst nicht reiche» Franziskanerkloster ebenfalls achtzig Franken und laut BVF Nr. 154 auch das Kloster Mariastein siebenzig Franken beigesteuert haben. Der BVF fügt bei, vor einem Jahr hätte man den einen Tollhäusler genannt, der so etwas vorausgesagt hätte. Von Munzinger fehlt die Unterschrift, weil er an der Tagsetzung weilte.

¹⁶⁹ Akten Rückbürgschaftsunterschriften. StAS.

¹⁷⁰ Vgl. Akten Luzern, Rubr. 140. StAS.

¹⁷¹ Akten Rückbürgschaftsunterschriften. StAS.

Die Heimschaffung der Gefangenen organisierte wiederum das Hilfskomitee. Man war peinlich darauf bedacht, dass sie ohne Zwischenfälle und geordnet vor sich ging. Zu diesem Zweck schrieb von Arx an Reinert nach Luzern: «Die Leitung des Heimzuges ersuchen wir Sie auf Gugger zu übertragen. Falls derselbe auf andere Weise heimkommen wollte, bitten wir, das Kommando an Rust zu übergeben. Dem Kommandanten soll strenge Mannszucht anbefohlen und jedem Wagen ein Chef vorgesetzt werden».¹⁷² Gleichentags berichtete Schmid an Reinert, dass für den Transport drei Omnibusse und eine Kutsche verfügbar seien, dass er nochmals an die Anordnungen von Adrian von Arx erinnere, welche aber Reinert nicht als Befehl, sondern als Ratschlag auffassen soll, da man seinen Anordnungen völlig vertraue. Diesem Schreiben folgte ein zweites, wonach infolge Pferdemangels ein Omnibuswagen ausfiel und Reinert aufgefordert wurde, für den Transport bis Zofingen zu sorgen, da man von dort schon weiter komme.¹⁷³ So war durch die spontane Hilfsbereitschaft bei Freund und Feind das vorerst dringlichste Problem gelöst.

Es war aber nicht so, dass sich die Gemüter jetzt beruhigt hätten, im Gegenteil. In den Freischarenkantonen machte sich eine masslose Wut gegen alles, was luzernisch war, oft in grösster Weise Luft. Bauern, Händler und Hausangestellte aus dem Kanton Luzern waren überall Schikanen und Misshandlungen ausgesetzt. Selten ging ein Markttag vorüber, ohne dass nicht eine Gewalttätigkeit gegen einen Luzerner vorgekommen wäre. Ein schwerer Fall ereignete sich am 22. April am Solothurner Jahrmarkt. Ein luzernischer Schweinehändler wurde angeblich als Landsturmhauptmann wiedererkannt und arg misshandelt. Nur das Eingreifen der Polizei hatte ihn vor Schlimmerem gerettet.¹⁷⁴ Aus einer Beschwerde des Amtsstatthalters von Willisau an den solothurnischen Polizeidirektor geht hervor, dass vierzehn luzernische Schnitter wegen angeblich ungenügendem Arbeitsausweis aus dem Kanton Solothurn ausgewiesen worden seien.¹⁷⁵ Weitere Fälle von Misshandlungen und Repressalien gegen Luzerner hat das Echo geflissentlich aufgezeichnet.¹⁷⁶ Das Solothurner-Blatt bagatellisiert mit Recht diese Exzesse, wenn sie den eigenen Kanton betreffen,¹⁷⁷ will jedoch schwere Ausschreitungen, wie sie in andern Kantonen

¹⁷² von Arx an Reinert, 27. 4. 1845. S I 368/21. ZBS.

¹⁷³ Zwei Briefe Schmidts an Reinert, 27. 4. 1845. Reinert II, Hf 2266. SAO.

¹⁷⁴ Cartier an Reinert, 22. 4. 1845. S I 368/13. ZBS. Sol. Bl. Nr. 33, 23. 4. 1845.

¹⁷⁵ Akten Freischarenzüge, Schachtel 24/72 B. StALu. Verzeichnis über Misshandlungen, Schachtel 24/72 C. StALu.

¹⁷⁶ Echo 1845, Nr. 34, 36, 39.

¹⁷⁷ Aus dem «Verzeichnis der an Luzernern verübten Misshandlungen in den Kantonen Bern, Solothurn, Aargau und Baselland vom 1. 8. 1845–1. 7. 1846» geht hervor, dass im Kanton Solothurn weitaus am wenigsten Exzesse verübt wurden. Es ist nämlich nur der Fall mit den vierzehn Schnittern registriert. Schachtel 24/72 C. StALu.

vorkamen, bestraft wissen. Das Wegschicken von Dienstboten bezeichnet es ausschliesslich als Sache des Meisters. Die Regierung unternehme im übrigen alles, um die öffentliche Entrüstung über die unmenschlichen Kriegsbräuche in Luzern in Schranken zu halten.¹⁷⁸ So lange die Gefangenen noch in Luzern zurückgehalten wurden, hatte die Regierung wirklich alles Interesse, gegen die Misshandlungen einzuschreiten. Sie hielt deshalb mehrmals die Oberämter an, der Aufregung gegen Luzern mit allen Mitteln zu steuern.¹⁷⁹ Der Luzerner Regierung gegenüber versicherte man, die Exzesse seien unbedeutend, die Presse übertreibe, die Polizei tue alles, um den Schutz der Luzerner Kantonsangehörigen zu gewährleisten.¹⁸⁰ Durch diese Aufregung, welche sich in Misshandlungen gegen Luzerner Luft machte, entstanden auch die Gerüchte von einem dritten Freischarenzug. Bern, wo, wie wir noch sehen werden, die Unruhen besonders gross waren, schrieb an Aargau, Solothurn und Baselland, man möchte doch alles unternehmen, um einen dritten Zug, auf dessen Zustandekommen vieles hindeute, zu verhindern.¹⁸¹ Diese Furcht hielt an. Noch anfangs Juni schrieb Aargau an Solothurn, es habe aus Angst vor neuen grossen Unruhen in den «fünf protestantischen Bezirken» Militär aufgeboden. Im Kanton Solothurn blieb jedoch diesbezüglich alles ruhig. Das wird aus verschiedenen Berichten ersichtlich.¹⁸² Noch zwei Jahre später wollte man von Freischarenzügen nichts mehr wissen, denn man war und blieb überzeugt, dass dieses Mittel ungeeignet war (vgl. S. 236 und 237).¹⁸³

Im Kanton Solothurn konnte man insofern von Ruhe sprechen, als die Jesuitenhetze zurückgedämmt war und man an keinen dritten Gewaltakt dachte. Die Wut über die Vorfälle in Luzern trieb aber die beiden politischen Gruppen vermehrt in die Extreme, ein Prozess, der ganz besonders durch ein Ereignis noch geschürt wurde. Josef Leu

¹⁷⁸ Sol. Bl. Nr. 36, 3. 5. 1845 und Nr. 37, 7. 5. 1845.

¹⁷⁹ RM Solothurn, S. 253, S. 330, S. 376. StAS. Amtsblatt Nr. 18, 3. 5. 1845.

¹⁸⁰ RM Solothurn, 11. 4. 1845, S. 253. StAS. RM Luzern, 9. 5. 1845, S. 362. Akten Freischarenzüge, Schachtel 24/72 B. StALu.

¹⁸¹ Bern an die drei Kantone, 4. 4. 1845, Missivenbuch Nr. 22, S. 342. StAB.

¹⁸² Vgl. Journal Schneider, 5. 4. 1845, 22a, Nachlass Schneider. StAB. RM Solothurn, 1845, S. 238, 241. StAS. – Was den Bericht über das Truppenaufgebot im Aargau betrifft, schrieb Cartier an Wieland, es sei das aargauische Schreiben vom 3. 6. 1845 nicht eben befriedigend. Es zeige, dass der Aargau das praktiziere, was für Solothurn das Verwerflichste sei. «Aber warum lässt man auch solche Schreiben abgehen. Ist es denn wohl im Aargau mit der konfessionellen Trennung schon soweit gekommen, dass die Regierung selbst sie in ihren Schreiben gegenüber ihren Mitständen in solcher Art anerkennt?» Schreiben vom 5. 6. 1845, EA II Nr. 1, Luzern. StAA.

¹⁸³ Felber äusserte am 26. 6. 1847 im Kantonsrat: «Wenn wir gegen dieses Waffengerassel des Sonderbundes nicht eine energische Instruktion erlassen, so ist es zu befürchten, dass Freischaren wieder auftreten möchten wie die letzten. Ich habe das Freischarenunglück nie aus den Augen verloren, es war ein unorganisiertes Geschäft, das niemals gut anlaufen, im Siege nichts ausführen konnte.»

von Ebersol, der im Kanton Luzern populärste Bauer und Politiker, von dem die Neuerung des luzernischen Staatswesens im christlichen Sinne seinen Ausgang nahm, wurde in der Nacht vom 19. auf den 20. Juli 1845 in seiner Schlafkammer meuchlings erschossen. Weil damit der in Luzern herrschenden Partei das volkstümlichste Haupt jäh entrissen war, entbrannte aufs neue eine fanatische Parteileidenschaft, vermutete man doch hinter diesem Anschlag eine Machenschaft der Liberalen, und sah man doch in ihm den Auswuchs grössten Freischarenfanatismus. Der plötzliche Tod Leus zeigte, was er in Solothurn für eine Presse hatte. Es ist erstaunlich, dass der Mann, der im Grunde für die ungewöhnlich schlechten Beziehungen zwischen Solothurn und Luzern verantwortlich war, keineswegs gehasst wurde. Man sah hinter ihm sofort die Geistlichkeit, der er ausgeliefert zu sein schien, und liess seine Person unangetastet. Munzinger soll beim Tode Leus bemerkt haben: «Leu war der einzige redliche Mann seiner Partei».¹⁸⁴ Der Distelikalender nennt ihn einen wahren Volksmann, der ein *Herz* habe für das Volk, aber nicht den Kopf, um sich als Führer nicht wieder führen zu lassen.¹⁸⁵ Das Solothurner-Blatt schreibt schon zwei Monate vor seinem Tod über ihn: «Mit aller Achtung für den persönlichen Charakter und die sittliche Überzeugung des *Leu von Ebersol*, der gegenwärtig unbestritten den Kanton Luzern regiert, muss doch jeder Vernünftige begreifen, dass dieser *eine* Hirnschädel wahrlich nicht gross genug ist, um das Mass und die Schranke eines volltätigen republikanischen Lebens abzugeben. *Leu* mag ganz der Mann sein, zu erfassen und auszuführen, was für ihn und seinesgleichen passt und gut ist – aber verlangen, dass nun jede andere Lebensansicht vom Luzernerboden verschwinden oder aber als radikal, irreligiös und staatsverbrecherisch konfisziert werden solle, das ist noch kaum einem russischen Zaren oder einem jesuitischen Ordensgeneral in den Sinn gekommen».¹⁸⁶ Zum Tode von Leu bemerkt das Blatt: «Er hat seiner Religion die Menschheit und seiner Politik den Staat mit seinen Bürgern geopfert. Wir ehren aber sein Andenken als das eines Feindes, den wir nie weder unter die Heuchler noch politischen Wetterfahnen gezählt haben».¹⁸⁷ Die persönliche Integrität Leus zweifelte man nicht an, aber er war gerade das nicht, was den Führer des Kantons Solothurn, Munzinger, auszeichnete: weitblickend. Er sah den Kanton Luzern, nicht den Bund. Dabei musste aber gerade ein Politiker seiner Zeit wissen, dass der Entscheid: Bund oder Kantone, herangereift war und gefällt werden musste. Diese Schwäche erkannte das Solothurner-Blatt an

¹⁸⁴ Baumgartner III, S. 292.

¹⁸⁵ Distelikalender 1842, S. 32.

¹⁸⁶ Sol. Bl. Nr. 42, 24. 5. 1845. Leu und damit Luzern wird noch als schlimmer als die Jesuiten selbst hingestellt!

¹⁸⁷ Sol. Bl. Nr. 59, 23. 7. 1845.

Leu von Ebersol und schrieb, er sei «selbst ohne Übersicht über die allgemeinen eidgenössischen Zustände».¹⁸⁸ Wie die übrigen konservativen Schweizer Zeitungen, hatte das Echo sofort die Liberalen für diesen Mord in Verdacht: «Der Radikalismus in allen seinen Richtungen ist die Mutter dieser Schandtaten».¹⁸⁹ Das Solothurner-Blatt hingegen versucht aus begreiflichen Gründen seine Leser zu überzeugen, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Selbstmord vorliege.¹⁹⁰ Diese Auseinandersetzungen um den Mord an Leu waren nicht dazu angetan, die Kluft zwischen den politischen Lagern zu verkleinern. In Solothurn wurde diese Spaltung noch verstärkt durch ein Ereignis, das auf den ersten Blick nicht so bedeutsam scheint, wie es war. Die Langendorfer Schützengesellschaft entschloss sich nämlich, die bei Malters verlorene Vierpfünderkanone «Vorwärts» zu ersetzen und eine Sechspfünderkanone mit dem Namen «Unverzagt» giessen zu lassen. Diese Demonstration der Gewalt, der Name der Kanone und das Einweihungsfest dürfen als Dokumentation der unentwegten Fortführung der liberalen Prinzipien, ja sogar des Erstarkens des Radikalismus angesehen werden. Auf Ende Oktober 1845 wurde zur Einweihung der neuen Kanone und zu einem Grümpelschiessen eingeladen. Programm und Einladung waren in Reime gefasst, ihr Inhalt unmissverständlich. So hiess es zum Beispiel, es werde «die neu Kanone istalliert, alls was liberal isch, ambrassiert» oder man werde «die neu Kanone chäch lochrache, as eim's Herz im Lib afot lache, as der Wysesstei wankt i sine Stütze und d' Jesuitefründ vor Chib versprütze!»¹⁹¹ Die Kanone wurde von Aarau, wo sie gegossen worden war, nach Solothurn gebracht und in einem Festzug durch die geschmückte Stadt geführt. Je nach «Farbe» der Hausbewohner waren jedoch die Fensterläden verschlossen oder weit geöffnet. Am Fest waren hauptsächlich Aargauer, Berner und Seeländer zu Gast, eine Zusammensetzung, die nicht wenig an die Ereignisse vom März 1845 erinnerte. Über sechzig Mitglieder aus andern Kantonen wurden neu in den Verein aufgenommen, und jeder steckte sich einen Kauz, das Zeichen der Schützengesellschaft, an den Hut. «Dieser Kauz, der Wächter in der Nacht, gilt jetzt als Ehrenzeichen der liberalen Partei in der Schweiz».¹⁹²

Konservative Blätter, die Staatszeitung an der Spitze, verdauten diese Kanonenweihe schlecht. Alles habe man an diesem Festzug gesehen, neben Schmid auch Munzinger, Gugger, Mollet, Felber und

¹⁸⁸ Sol. Bl. Nr. 59, 23. 7. 1845.

¹⁸⁹ Echo Nr. 59, 23. 7. 1845.

¹⁹⁰ Zum Federkrieg um den Tod von Leu vgl. Sol. Bl. 1845, Nr. 60, 61, 63, 89, 90, 1846, Nr. 10, 16. Echo 1845, Nr. 59, 60, 67. 1846, Nr. 10, 26, 58.

¹⁹¹ Sol. Bl. Nr. 83, 15. 10. 1845 und Nr. 85, 22. 10. 1845.

¹⁹² Sol. Bl. Nr. 87, 29. 10. 1845. – Die Wirtschaft zum «Chutz» war der Mittelpunkt der eifrigen Schützengemeinde von Langendorf.

den ganzen Tross der Regierungsbeamten. Man habe aber bezeichnenderweise nichts Gescheiteres zu tun gewusst, als ein Wegkreuz umzustürzen.¹⁹³ Ein solches war auch wirklich zu Boden gefallen, aber das Schützenkomitee gab sofort öffentlich bekannt, man habe damit nichts zu schaffen. Es wird auch keine mutwillige Tat vorgelegen haben, sonst hätte sie das Echo aufgegriffen. Es vermerkt nur kurz und trocken, es sei ein grosses Fest gewesen. Das war es auch, denn selbst in der Ostschweiz nahm die Appenzeller Zeitung regen Anteil an diesem Ereignis.¹⁹⁴ Für uns spätere Betrachter erhält das Bild von den teils offenen, teils geschlossenen Fensterläden beinahe symbolischen Charakter. Auch innerhalb des Kantons Solothurn begann sich das abzuzeichnen, was in der ganzen Schweiz festzustellen war, Gemässigte und Anhänger einer «Mittelpartei» traten in den Hintergrund, die Extreme zeichneten sich deutlicher ab.

Mit drei andern Kantonen zusammen war Solothurn in der ganzen Schweiz als Freischarenkanton betitelt worden. Es stellt sich die Frage, ob diese Verallgemeinerung zutreffe. Es lässt sich mit Recht daran zweifeln. Die Freischarenzüge scheinen einmal mehr den Beweis dafür zu liefern, dass in den vierziger Jahren unter der Politik des Kantons Solothurn die Machtentfaltung einiger hoher und höchster Beamter oder Magistraten zu verstehen ist. Es wird zwar nicht leicht sein, ein Bild über die Stimmung des Solothurner Volkes in den Jahren 1844/45 zu gewinnen. Wir versuchen sie aber aus einigen Andeutungen so annähernd wie möglich zu bestimmen. Wir sehen bereits schon im Verhalten der Regierung gegenüber den Freischaren, nämlich, dass offiziell keine Hilfeleistung und keine Anteilnahme bezeugt werden konnte und von Truppenaufgeboten abgesehen wurde, unter andern den Grund, dass man das Volk nicht unnötig provozieren wollte. Dieses Volk war ja zum grossen Teil immer noch konservativ im weitesten Sinne des Wortes. Einen ersten bemerkenswerten Hinweis auf unsere Frage nach der Haltung des Volkes gibt uns ungewollt das Solothurner-Blatt, das den grossen Helferwillen für die Gefangenen in Luzern damit unterstreichen will, dass es betont, es hätten die Frei-

¹⁹³ StZ Nr. 89, 6. 11. 1845 und Nr. 92, 17. 11. 1845.

¹⁹⁴ Echo Nr. 87, 29. 10. 1845. AZ Nr. 87, 1. 11. 1845. Die bei Malter's eingebüsstete Kanone wurde nach dem Sonderbundskrieg von St. Galler Trainsoldaten in Zug, wohin man sie inzwischen verbracht hatte, abgeholt und nach Luzern geführt. Hier schmückten sie die Bürgerinnen und brachten folgenden Spruch an: «Zu fernem Nutzen ertöne lang, der wackeren Chutzen Kanonenklang.» Im Triumph brachte man die «Vorwärts» heim nach Solothurn. Aus einem Brief von Hauptmann Rust vom 19. 12. 1847, zit. in BFV Nr. 352, 24. 12. 1847. – Im Alten Zeughaus in Solothurn findet heute noch der interessierte Besucher die «Vorwärts» unmittelbar beim Eingang. Dasselbst hängt auch eine Fahne, die Rust von Luzern nach Hause brachte mit der Aufschrift: «Den Tapferen der Comp. Rust v. Solothurn No. 9, von einigen Frauen und Töchtern der Stadt Luzern – 1847.»

scharenzüge im Volke anfänglich keine Teilnahme gefunden. Nach der Niederlage aber hätten die Gemeinden gewetteifert, zur Rettung der unglücklichen Mitbürger beizutragen.¹⁹⁵ Wir kennen weiter einen nirgends widerlegten Bericht, dass anfangs Juni 1845 im Niederamt, in Egerkingen, Wolfwil und Fulenbach Unterschriften gesammelt wurden, um Luzern bei möglichen Unruhen zu unterstützen.¹⁹⁶ Ungefähr gleichzeitig berichtet der Schweizerbote, dass das Amtsgericht Balsthal 26 konservative Mümliswiler verurteilt habe, weil sie mit Beilen und Knütteln bewaffnet unter Sturmläuten im Dorf umherzogen, einen Liberalen verwundeten und an deren Häuser Schaden anrichteten.¹⁹⁷ Im Berner Grossen Rat äusserte Eduard Blösch Bedenken, dass Solothurn in die Hände der Ultramontanen falle, wenn man in Luzern nicht energisch durchgreife. Augustin Keller behauptete, dass nur durch die Wachsamkeit der Behörden Aargau und Solothurn noch nicht der finstern Macht verfallen seien, und Wieland erklärte vor dem aargauischen Grossen Rat, er spreche es ungescheut aus, es sei vorgesehen, Solothurn und dann Tessin zu stürzen.¹⁹⁸ Die Basler Zeitung behauptet, dass mit einer Erhebung des Volkes im Freiamt und im Kanton Solothurn bestimmt zu rechnen gewesen wäre, wenn der zweite Freischarenzug kein so schnelles Ende genommen hätte. Solothurn habe die Freischaren beinahe im eigenen Kanton benötigt.¹⁹⁹ Zur gleichen Zeit machte Bern Solothurn darauf aufmerksam, dass im Schwarzbubenland eine sehr üble Stimmung herrsche und ein reaktionärer Ausbruch gefürchtet werden müsse.²⁰⁰ Wir dürfen selbstverständlich nicht jede Meldung und Vermutung als bare Münze hinnehmen. Auch zeigen viele Berichte deutlich, dass oft der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen sein dürfte. Aus der Luft gegriffen sind aber alle diese Ereignisse und Äusserungen auch wieder nicht, und wenn wir die folgenden Hinweise noch berücksichtigen, dürfen wir behaupten, dass die solothurnische Regierung mindestens Befürchtungen hegen musste und das Volk nicht einfach ignorieren durfte. Im Zürcher Grossen Rat wurden im Februar 1845 Vermutungen über die Truppenstärke ausgesprochen, welche die liberalen Kantone der Innerschweiz entgegenzustellen hätten. Dabei bemerkte Staatsschreiber Jakob Heinrich Hottinger: «Solothurn kann einige tausend Mann abgeben, wird aber in seinem eigenen Interesse einen Teil seines Kontingents in seinem Kanton zurückbehalten müssen».²⁰¹ Frey-Herosé

¹⁹⁵ Sol. Bl. Nr.105, 31.12.1845.

¹⁹⁶ Aargau an Solothurn, 3.6.1845. Akten Aargau, Rubr.131. StAS.

¹⁹⁷ SB Nr.101, 23.8.1845. Das Sol. Bl. schweigt sich aus.

¹⁹⁸ GRV Bern, 29.4.1845, Nr.13, S.3. GRV Aargau, 24.1.1842 und 29.5.1844.

¹⁹⁹ BZ Nr.90, 17.4.1845 und Nr.78, 3.4.1845.

²⁰⁰ Bern an Solothurn, 5.4.1845. Missivenbuch Nr.22, S.350. StAB.

²⁰¹ GRV Zürich, 6.2.1845, Nr.10, S.39.

behauptet, von Trog persönlich vernommen zu haben, dass Solothurn ohne fremde Hilfe dem Konservatismus nicht widerstehen könne.²⁰²

Dass es im Solothurner Volk nie zu einem offenen Ausbruch kam, ist dem Umstand zu verdanken, dass das Volk, ein zähflüssiges Element, ohne mitreissenden Führer – und die fehlten ihm auf der Seite der Konservativen – nicht in Bewegung gebracht werden konnte. Zudem scheint es mit der in der kantonalen Politik fortschrittlich-gemässigten Regierung mit wenig Ausnahmen zufrieden gewesen zu sein. Die schwerwiegenden Differenzen betrafen fast ausschliesslich nur die religiös-kirchlichen Fragen.

d) Die Jesuitenfrage nach den missglückten Putschversuchen

Erst nachdem beide Freischarenzüge gegen Luzern missglückt waren, zeigte es sich nochmals deutlich, wie wenig sie eigentlich den Jesuiten gegolten hatten. Ungeachtet der Verschärfung der Gegensätze in den beiden politischen Lagern, verlor die Jesuitenfrage zusehends an Aktualität. Hatte man sich unmittelbar nach dem zweiten Freischarenzuge mit dem Schicksal der Gefangenen zu beschäftigen, so fehlten später sowohl die Führer als auch die Gefolgschaft zu neuen Jesuitenagitationen. Die Jesuitenhetze war oft zur Erreichung politischer Ziele mitgemacht worden. Wo sie, wie in Zürich und in der Waadt, ihre Dienste getan und den Liberalen und Radikalen an die Macht verholpen hatte, konnte man sie fallen lassen. In der Öffentlichkeit war es um die Jesuiten ruhiger geworden, keine Massenversammlungen, keine Petitionen mehr. Die Antijesuitenvereine verschwanden und machten zum grossen Teil den sogenannten Volksvereinen Platz. Eine auf den 25. Mai 1845 vom Zentralkomitee des Antijesuitenvereins angesagte Volksversammlung in Langenthal wurde nur von 250 Mann besucht. Auch hier erfolgte sofort die Umwandlung in einen Volksverein nach bernischem Muster. Diese Volksvereine brachten, wie wir noch hören werden, vor allem Bern einen Haufen neue Sorgen und so unterblieb die Jesuitenagitation von dort, wo sie am heftigsten ausgegangen war.²⁰³ Diese Beruhigung um die Jesuiten trat ausgerechnet in einer Zeit ein, in welcher die Jesuitenfrage zum ersten Mal hätte wirklich aktuell werden können, zogen doch Ende Juni 1845 die ersten beiden Jesuitenpatres in Luzern ein, gefolgt von fünf weiteren im Oktober des gleichen Jahres. An Allerheiligen 1845 fand in Luzern ihre feierliche Einsetzung statt. Diese Veränderung der Lage wirft ein grelles Licht auf den wahren Sachverhalt in der Jesuitenfrage. Sie bestätigt aufs neue, dass die Jesuiten zu einem grossen Teil für etwas herhalten mussten, was im Grunde anders hiess. Diese Behauptung wird dadurch bekräftigt, dass

²⁰² Briefe Frey-Herosé, 30.5.1844, Nr.2, S.72.

²⁰³ Über die Volksvereine und die Ereignisse in Bern vgl. S. 204 ff.

in der Folge die Jesuitenfrage nie mehr in dem Masse Bedeutung erlangte, wie das bis anhin der Fall war. Ein neues, zügigeres Schlagwort war nämlich inzwischen gefunden: die Separation der sieben katholischen Kantone, ihre Schutzvereinigung, der Sonderbund.

Die Ermüdungserscheinungen in der Jesuitenhetze zeigten sich auch im Solothurner-Blatt. Es war mit dem Mord an Leu, mit den Ereignissen in Bern und den Betvereinen im eigenen Kanton viel zu sehr beschäftigt, als dass es auch nur einen kurzen Kommentar zur Einsetzung der sieben Jesuiten in Luzern übrig gehabt hätte.²⁰⁴ Nun hatten sich aber die radikalen Blätter allzusehr in die Jesuitenhetze eingelassen, als dass sie sich brüsk hätten zurückziehen können. Wir stellen vor allem in Solothurn fest, dass der Jesuitenhass doch tief sass und nach zeitweisen Unterbrüchen da und dort wieder an die Oberfläche trat. So war zum Beispiel am 1. April 1846 das Jesuitenwappen an der Frontspitze der Jesuitenkirche in Solothurn demonstrativ entfernt worden.²⁰⁵

An der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1845 hielt man auf liberaler Seite am Postulat zur Ausweisung der Jesuiten fest. Der solothurnische Kantonsrat hatte diskussionslos beschlossen, an seiner Instruktion vom 4. Februar 1845 festzuhalten.²⁰⁶ Vor der Abstimmung selber verlangte Solothurn mit vier weiteren Ständen den Zusatz, dass der Orden, «unter welcher Form er immer vorhanden sei», von Bundes wegen ausgewiesen werde. Baselland blieb mit seinem Antrag, die Ausweisung mit Waffengewalt durchzuführen (Kanonenantrag) immer noch allein.²⁰⁷ Eine Mehrheit gegen die Jesuiten kam auch diesmal nicht zustande. Der Solothurner Gesandte hatte in seinem Votum nochmals darauf hingewiesen, dass Jesuitismus und Katholizismus zwei verschiedene Dinge seien, was Baumgartner später zur Bemerkung veranlasste, Solothurn hätte gross getan mit seinem nichtjesuitischen Katholizismus, ohne dass es je hätte wagen dürfen, an die katholischen Mitbürger im Kanton zu appellieren.²⁰⁸ Es war nun nicht so, wie man vermuten würde, dass der solothurnische Gesandte weiter gegen die Jesuiten losgezogen hätte. Nein, er schimpfte gegen die Luzerner Regierung, beschuldigte sie der Immoralität, weil sie den Leuenmord einer andern Partei zuschiebe, die Pressefreiheit mit Füßen trete und einen Meinungsdespotismus pflege, wie er in keinem absoluten Staate zu finden sei.²⁰⁹ Noch einmal zeigt sich mit aller Deut-

²⁰⁴ Das Echo schreibt einmal in diesem Zusammenhang, die Temperatur in der Jesuitenfrage habe sich seit einem Jahr merklich abgekühlt. Nr. 46, 10. 6. 1846.

²⁰⁵ BVF Nr. 84, 9. 4. 1846.

²⁰⁶ KRV Solothurn, 30. 6. 1845, S. 93. Kt. Rat. Prot. 1845, S. 367. StAS.

²⁰⁷ EA 1845, S. 125.

²⁰⁸ Baumgartner III, S. 287.

²⁰⁹ EA 1845, S. 139.

lichkeit, dass es im Grunde Luzern war und nicht die Jesuiten, das dem Ziel der Liberalen, der nationalen Geschlossenheit und einem neuen Bund im Wege stand. Die Jesuiten wurden nur insofern bekämpft, als sie als wesentliche und hauptsächliche Stütze der luzernischen Separationspolitik gelten konnten und in Luzern, wie man vermutete, am einflussreichsten für die Reaktion und die konfessionelle und politische Trennung der Schweiz wirken konnten. Zwei Jahre nach den Freischarenzügen, als von diesen Ereignissen etwas Abstand gewonnen war, bekräftigt uns Munzinger persönlich obige Behauptung: «Es mag sein, dass auf beiden Seiten intra et extra muros gesündigt worden ist. Luzern hat als Hilfstruppen die Jesuiten gerufen, um seine schwankenden Zustände zu festigen. Daher die unglückliche Freischarengeschichte».²¹⁰

Auch an der Tagsatzung von 1846 kam man in der Jesuitenfrage zu keinem Ergebnis. Solothurn behielt seine vorjährige Instruktion bei.²¹¹ Baselland verzichtete auf seinen Kanonenantrag. Spöttisch und drohend bemerkt das Solothurner-Blatt: «Akkurat auf Hundstag Ende sind sie mit den Jesuiten fertig geworden,²¹² das heisst für einmal».²¹³ Diese spitze Bemerkung deutet darauf hin, dass das Blatt nicht gewillt war, die Hetze gegen die Jesuiten, die kein Politikum ersten Ranges mehr war, ganz einschlafen zu lassen. So findet sich zum Beispiel am 30. Juni 1847 in der Beilage des Blattes, «Der Postheiri», eine Zeichnung, welche anscheinend für die kommende Tagsatzung werben sollte. Das Schiffchen «Helvetia» wird von vier Seeungeheuern (den Grossmächten) bedroht, und ein Polyp, der auf seinem Rücken das Jesuitenwappen trägt, versucht mit seinen Fangarmen das Schifflein in die Tiefe zu reissen.

Für die Tagsatzung von 1847 hatte der Solothurner Kantonsrat die übliche Ausweisungsinstruktion beibehalten.²¹⁴ Sie sollte diesmal wesentlich zum Erfolg beitragen, vermochte doch die Tagsatzung am 3. September 1847 infolge der veränderten politischen Verhältnisse in

²¹⁰ Ges. Bericht Luzern, 18.10.1847. Schachtel 21/50. StALu.

²¹¹ Kt. Rat Prot., 1.6.1846, S.86. StAS.

²¹² Gemeint ist die Debatte.

²¹³ Sol. Bl. Nr.69, 29.8.1846. – Das Votum zur Jesuitenfrage an der Tagsatzung von 1846 scheint man als weniger bedeutsam betrachtet zu haben. Munzinger überliess es dem zweiten Gesandten Schmid. Da dieser wie üblich behauptete, Solothurn unterscheide zwischen der Religion und den Pfaffen, und die Jesuiten seien kein Glaubensartikel, wurde er heftig angegriffen. Der zweite Luzerner Gesandte, Karl Emanuel Müller, warf ihm unter anderem vor, auf der Knutwilerhöhe hätten nur «entnervte Feiglinge» gestanden. Schmid liess sich das nicht gefallen und forderte Müller zum Duell mit gezogenen Pistolen. Zur Ausführung kam es aber nicht, weil Müller es immer wieder hinaus-schob und zuletzt mit der Entschuldigung, er habe seiner Gattin auf dem Todbett versprochen, sich nicht zu schlagen, sich ganz aus der Sache zog. Vgl. Beilage zum Sol. Bl. Nr.26, 31.3.1847. NZZ Nr.92, 2.4.1847. Ges. Bericht Solothurn, 25.8.1846. StAS.

²¹⁴ Kt. Rat. Prot., 26.6.1847, S.479. StAS.

einigen Kantonen mit zwölf Stimmen knapp den Beschluss zu fassen, dass die Jesuitenfrage als Angelegenheit des Bundes behandelt werde, und dass die Jesuiten ausgewiesen, beziehungsweise in der Schweiz gar nicht mehr aufgenommen werden sollten.²¹⁵ Die liberale Solothurner Presse bringt diesen Entscheid kommentarlos. Neben den Auseinandersetzungen um den Sonderbund hatte die Jesuitenfrage fast kein politisches Gewicht mehr, eine Tatsache, über die sich auch das Echo anlässlich der Verbreitung der eidgenössischen Proklamation zum Sonderbundskrieg sehr erstaunt zeigt: «Man verwundert sich sehr, dass in der eidgenössischen Proklamation die Jesuitenfrage, welche sonst so grossen Lärm gemacht hat, gar nicht berührt ist».²¹⁶ Nach der Niederlage der sieben katholischen Kantone im Sonderbundskrieg wurde der Ausweisungsbeschluss vollzogen. Das Solothurner-Blatt atmet auf und setzt mit den Worten des solothurnischen Gesandten einen vorläufigen Schlußstrich unter diese Angelegenheit: «Solothurn hofft, dass jetzt, wo die Jesuiten glücklich zum Land hinaus geschafft worden sind, man auch Fenster und Türen sorgfältig verschlossen halten werde, damit sie nicht wieder hineinkommen».²¹⁷

8. Solothurn und Bern

a) *Die Fürstbischöflich-Baselsche Schuldangelegenheit*

Bevor wir die weiteren Ereignisse, die unmittelbar an die Freischarenzüge anknüpfen und in denen Bern eine entscheidende Rolle spielen sollte, betrachten, werfen wir einen Blick auf das grundsätzliche Verhältnis zwischen den beiden Nachbarn Solothurn und Bern. Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass in der eidgenössischen Politik Solothurns in den vierziger Jahren die Nachbarkantone eine überragende Rolle spielten. Bern, Solothurn, Aargau und Baselland hatten sich schon in den aargauischen und solothurnischen Verfassungswirren von 1841 zusammengefunden. Das gleiche Kleeblatt kämpfte gegen die Jesuiten und wurde durch die beiden Freischarenzüge schicksalhaft verbunden. Auch auf wirtschaftlichem Gebiet unternahmen die vier grosse Anstrengungen und versuchten bis 1848 mit teilweisem Erfolg, sich in einem Zollkonkordat zusammenzuschliessen. Solothurn nahm unter diesen vier Kantonen insofern eine Ausnahmestellung ein, als es als einziger Kanton eine fast ausschliesslich katholische Bevölkerung aufwies. In politischer Hinsicht ging Solothurn mit seinen

²¹⁵ EA I 1847, S.223.

²¹⁶ Echo Nr.87, 30.10.1847.

²¹⁷ Sol. Bl. Nr.10, 2.2.1848.

Nachbarn jedoch konform und dafür zu sorgen waren diese, wie wir sahen, auch jederzeit bereit.

Von den zwischenkantonalen Beziehungen dürfen für Solothurn jene mit Bern als die bedeutsamsten bezeichnet werden. Sie waren infolge der geographischen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung von besonderer Art und auf das öffentliche Leben von Solothurn von entscheidendem Einfluss. Auf entsprechende Berührungspunkte sind wir bereits gestossen: die spontane, umfangreiche Truppenhilfe anlässlich der Verfassungsrevision, der nach Bern hin orientierte reformierte Bezirk Bucheggberg, die Vergötterung des starken Mannes in Bern, des radikalen Gesinnungsfreundes Schultheiss Neuhaus, Munzingers teilweise Gefolgschaft und Unterstützung der Neuhaus'schen Politik an der Tagsatzung, aber auch der Hinweis im Berner Grossen Rat, dass man auf ein liberales Solothurn angewiesen sei. Dieser Hinweis war ein Ausfluss der grundsätzlichen politischen Idee von Neuhaus, unter Berns Führung einen starken liberalen Block zu bilden und durch die Überwindung der konservativen oder reaktionären Opposition zur Erstarkung der freisinnigen Schweiz beizutragen. Nicht umsonst pochte Neuhaus bei jeder Gelegenheit auf seine 40 000 Bajonette.¹ Diese Idee ist im Berner Volksfreund im Januar 1841 ausdrücklich ausgesprochen: «Es ist hoch an der Zeit, dass Luzern, Solothurn und Aargau sich wieder auf den Boden von 1830 und 1831 feststellen und mit Bern vereint die damals gelesenen Trauben gegen Hornisse und Wespen sichern! Zu diesen drei Kantonen hat das Bernervolk noch volles Vertrauen».² Dank diesen Plänen von Neuhaus und dem Vertrauen Berns war Solothurn in der Regeneration in politischer Hinsicht Bern in tiefster Freundschaft verbunden, die von den gegenseitigen Interessen genährt wurde. Neuhaus erkannte, dass ein katholisches und liberales Solothurn als zweckdienliches Mittel für seine Ziele gebraucht werden konnte, und Solothurn besass bei der Verwirklichung seiner politischen Ideen in Bern eine kräftige Stütze. Es kommt daher nicht von ungefähr, wenn das Solothurner-Blatt sich in der Verehrung für Neuhaus oft selbst überbietet und unter anderm äussert, Neuhaus sei der wahre Repräsentant der Berner und des Schweizervolkes. «Die ältesten Männer des Landes wissen sich nicht zu erinnern, dass je ein Name solchen Anklang im Kanton Bern gefunden, wie der Name *Neuhaus*».³ Die gleiche Gesinnungsfreundschaft in politischen Fragen äusserte sich auch in den «Verfassungsfeuern». An den jährlichen Gedenktagen an die neuen Verfassungen von 1831, besonders aber zur Feier der zehnjährigen Verfassung von Bern im Jahre 1841 flammten den Jurahängen entlang eine grosse Zahl von

¹ Burckhardt.

² BV Nr. 2, 7. 1. 1841.

³ Sol. Bl. Nr. 84, 20. 10. 1841

Freudenfeuern auf.⁴ Diese gegenseitigen Beweise der Sympathie wurden gefestigt durch einen regen persönlichen Kontakt zwischen den liberalen politischen Führern der beiden Kantone. Man traf sich vor allem anlässlich der Tagsatzung, pflegte aber auch den brieflichen Verkehr. Aus den Nachlässen von Ochsenbein und Johann Rudolf Schneider geht hervor, dass er sehr rege war. Dabei scheint Felber mit Schneider besonders herzlich befreundet gewesen zu sein.⁵ Die brüderlichste Verbindung ergab sich jedoch anlässlich von Schützenfesten und Offizierstagungen. Dass sich die beiden Nachbarn hauptsächlich auf militärischem Gebiet immer gut verstanden, wurde bei jeder Gelegenheit gerühmt.

Dieses freundschaftliche Einvernehmen war aber noch relativ jung. Solothurn hatte schon andere Zeiten gesehen, und besonders in wirtschaftlicher Beziehung dauerte ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis, das schon seit Jahrhunderten bestand, für Solothurn auch nach 1830 an.

Bereits im Jahre 1295 hatte Solothurn mit Bern ein Bündnis abgeschlossen und dabei eine schwerwiegende Entscheidung getroffen.⁶ Die folgenden Jahre und Jahrzehnte brachten nicht nur Vorteile, sondern auch manche schwere Stunde, ging doch Bern rücksichtslos auch dann seine Wege, wenn es Solothurn zum Schaden gereichte. Dieser Vertrag verband die beiden Orte über die Reformationszeit hinaus bis in die Regeneration, wo, wie wir eben sahen, die liberale Gesinnungsfreundschaft die Verbindung bedeutend stärkte.⁷ Solothurn stand immer in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu seinem grossen Nachbarn. Dieses drohte während der Reformationszeit verstärkte Formen anzunehmen, als Solothurn unter dem Berner Reformator Berchtold Haller den neuen Glauben einführte. Durch die Niederlage der Neugläubigen bei Kappel im Jahre 1531 konnte sich Solothurn jedoch von diesem lästigen Druck befreien. Es wurde rekatholisiert und zählte sich zu den katholischen Orten. Wahrscheinlich hoffte es, sich in Anlehnung an die katholischen Stände dem Einfluss des oft allzu mächtigen

⁴ Sol. Bl. Nr. 59, 24.7.1841, Nr. 62, 4.8.1841, Nr. 62, 2.8.1845. Vom Chasseral bis Aarau sei ein Halbkreis von Feuern aufgeflammt, die den Bernern verkündet hätten, dass man die Bedeutung ihres Festes erkenne und die Freude teile. – 1841 verunglückte beim Feueranzünden ein Grenchner tödlich, was das Echo in den grellsten Farben ausmalt, vor dem Ausdruck «Vorsehung» selber aber doch noch zurückschreckt.

⁵ Felber stand auch mit Philipp Emanuel Fellenberg in Briefverkehr. Neben diesen belegbaren Verbindungen dürfen weitere angenommen werden. – Felber schreibt einmal an Schneider, wenn Reinert mit Jaggi (Vorname?) in Fraubrunnen zusammenkomme, würden sich sie zwei ebenfalls treffen. Er freue sich darauf wie ein Kind. Felber an Schneider, 1.6.1841, Mappe 26, Nachlass Schneider. StAB.

⁶ Amiet, Bruno, Solothurnische Geschichte, S. 233 ff. Solothurn 1952.

⁷ Von den alten Freundschaften zwischen Bern, Freiburg und Solothurn, bei denen jeweils Bern den Ton angegeben habe und von den Aristokraten beider Nachbarkantone nachgeahmt worden sei, berichtet der Berner Volksfreund in mehreren Ausgaben von Mai 1841.

gen Nachbars entziehen zu können. Nur der Bucheggberg, wo Bern die hohe Gerichtsbarkeit besass, blieb der Lehre Zwinglis treu.⁸ Die Lage Solothurns bedingte eine nach allen Seiten hin friedliche und ausgleichende Politik,⁹ die «Vermittlungsrolle Solothurns», wie es später Felber nannte, und auf die er so stolz war. Zur Hauptsache stand Solothurn zwischen zwei Lagern, auf die die Basler Zeitung im Jahre 1846 erneut hinweist. Sie schreibt, Solothurn sei schon seiner geographischen Lage wegen für äussere Einflüsse prädestiniert. Es habe sich zwar in der Reformationszeit halten können, schwanke aber seither zwischen der Konfession, in der es sich zur inneren Schweiz hingezogen fühle und der Politik, die es Bern zuführe.¹⁰

Die geographische Lage des Kantons Solothurn wurde schon mehrmals angedeutet. Sein Territorium gleicht einem zerrissenen Fetzen Tuch; so reicht zum Beispiel der obere Kantonsteil tief in den Kanton Bern hinein. Was das politisch zur Folge hatte, zeigte jeweils die grössere liberale Stimmenzahl bei den Wahlen und Petitionen in diesem Gebiet. In einer Zeit, wo die Erhebung von Zöllen, Weg- und Brückengeldern noch der Oberhoheit der Kantone unterstand, musste das aber vor allem wirtschaftlich einschneidende Folgen haben. Aus den geographischen Verhältnissen heraus ergab sich auch ein weiterer Grund, weshalb sich Solothurn so überaus heftig gegen eine mögliche Trennung der Schweiz wehrte. Als einmal von diesen Trennungsgelüsten im Grossen Rat die Rede war, sprach Trog: «Und wenn dieses geschieht, haben wir dann andere Nachbarn als Bern, Aargau und Baselland? Wollen Sie diesen den Krieg machen und alle sozialen, kommerziellen und freundschaftlichen Verbindungen mit ihnen abbrechen? – Nein! das tut der Kantonsrat von Solothurn nicht».¹¹ In Zoll und Postangelegenheiten hatte Solothurn am meisten unter seinem Nachbarn zu leiden. Sie gaben stets zu Reibereien Anlass. Bern suchte rücksichtslos immer seinen Vorteil, setzte sich sogar über Tag-satzungsbeschlüsse hinweg, änderte willkürlich seine Zollgesetze und hielt die Abmachungen mit Solothurn sehr unregelmässig ein.¹² Mit

⁸ 1665 trat Bern die hohe Gerichtsbarkeit an Solothurn ab, der Bucheggberg wurde aber an die bernische Landeskirche angeschlossen.

⁹ Solothurn war zwar abhängig von Bern, lehnte sich aber auch an Frankreich an. Es beteiligte sich an einem Schutzbündnis zugunsten der calvinistischen Stadt Genf, nahm aber auch am Goldenen Bund von 1586 teil. So versuchte es sich zwischen den Parteien zu behaupten. Vgl. Amiet, Bruno, a. a. O.

¹⁰ BZ Nr. 100, 29. 4. 1846.

¹¹ KRV Solothurn, 3. 2. 1845, S. 2.

¹² 1815 führte Bern das Ohmgeld neu ein und umging die Vorschriften des Bundesvertrages mit der Erklärung, diese Abgabe sei nicht als Zoll zu betrachten. Dierauer, S. 427. Vgl. auch Derendinger, Julius, Ein Zollstreit zwischen Solothurn und Bern in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 26, S. 231–235. 1953.

Kreisschreiben vom 29. März 1841 teilte Bern Solothurn wieder einmal ein neues Zollgesetz mit, in welchem die Verlegung der Zölle an die Kantonsgrenzen vorgesehen war und auf die alten Rechte¹³ von Solothurn keinerlei Rücksicht mehr genommen wurde. Solothurn hatte die grösste Mühe, über die Tagsatzung doch noch die nötigsten Zugeständnisse von Bern zu erhalten. Von einem wünschbaren Anschluss Solothurns an die bernischen Zollgesetze war überhaupt nicht die Rede.¹⁴ Bern wusste auch im Postverkehr seine Vorteile auszunützen. Solothurn war in Postangelegenheiten sehr auf Bern und Neuenburg angewiesen. Bern vermochte nun durch Taxensenkung besonders auf den sonst kostspieligen Eilwagen die Reisenden durch sein Gebiet zu locken. Solothurn besass weder das Geld, um es in die Postbetriebe zu stecken, noch war es willens, durch die Post den Fiskus zu bereichern.¹⁵ Als auf einer Postkonferenz im Jahre 1844 in Zürich überkantonale Vereinbarungen abgesprochen werden sollten, fehlte Bern bezeichnenderweise.¹⁶

Dass dieses Abhängigkeitsverhältnis von Bern besonders dem Echo ein Dorn im Auge war, machen seine Argumente begreiflich. Bern wolle nicht nur die Posten regieren und die Solothurner an seinen Zollstätten auf Weg und Steg quälen, sondern Solothurn auch noch vorschreiben, was für eine Politik es zu betreiben habe. Leider sei schon immer die verzahnte Lage des Kantons schuld gewesen, dass er zu keiner Zeit politisches Gewicht in der Eidgenossenschaft besessen habe.¹⁷ Das Echo meint selbstverständlich eine konservative, oder, um sein Vokabular zu verwenden, eine christliche Politik. Es erkennt nur zu deutlich, dass sich der Liberalismus in Solothurn zu einem guten Teil nur dank den Bajonetten Berns über Wasser gehalten hatte. Munzinger und seiner Gefolgschaft war diese politische Verbindung nur recht, konnte man doch in jeder Lage auf einen starken Nachbarn zählen. Nicht von ungefähr soll es im Berner Volksfreund geheissen haben, «der Solothurner Dank ist in Bern sprichwörtlich geworden».¹⁸

¹³ Gemäss den Verträgen von Winigen 1665 und Langenthal 1738 und ihrer Bestätigung von 1742, genoss der Kanton Solothurn, da viele abgekürzte Wegstrecken zwischen den Kantonsteilen oder auch der Verkehr auf der Aare durch bernisches Gebiet führte, verschiedene Zollfreiheiten.

¹⁴ EA I 1841, S.149 f. Sol. Bl. Nr.48, 16.6.1841 und Nr.62, 4.8.1841. Akten Eidgenossenschaft, Rubr.173, Nr.10 ff. StAS. Bern an Solothurn, 20.6.1842 und 13.6.1842. Akten Tagsatzung, Vorort und Beilagen, Nr.67. StAB.

¹⁵ KRV Solothurn, 19.7.1844. S.87 ff.

¹⁶ Munzinger selber soll geäussert haben, Bern gehe in den Postangelegenheiten nur auf das Geld aus. Das Sol. Bl. stösst ins gleiche Horn und bemerkt, man würde Bern gerne die 60000 Franken der Anleihschuld als Trinkgeld geben, wenn es Solothurn das gönnen würde, was man anderorts Luft nenne, nämlich Post und Strassen. Sol. Bl. Nr.32, 20.4.1844.

¹⁷ Echo Nr.5, 22.1.1845, Beilage, Nr.3, 13.3.1841.

¹⁸ Echo Nr.82, 12.10.1844.

Das Verhältnis zwischen Solothurn und Bern in der Regeneration hatte also zwei Gesichter. Die zeitgenössischen Berichte weisen in abgewandelter Form immer wieder darauf hin: Im Geschäftsleben gab es zwischen den beiden wegen jedem Rappen Prozesse, in der Gefahr – besser in der Politik – aber gingen sie für einander durchs Feuer. Bestätigt wird diese Behauptung durch den grössten Streitfall, der in den vierziger Jahren zwischen Bern und Solothurn zur Austragung kam, der Streit um eine alte Schuld des Fürstbischofs von Basel. Diese Auseinandersetzung wirft ein grelles Licht auf die Beziehungen zwischen den beiden Kantonen und zeigt, wie immer noch ein Schwacher einem Mächtigen, ein Kleiner einem Grossen gegenüber stand. Es ist merkwürdig, dass zur gleichen Zeit, wo auf politischer Ebene zwischen den beiden Nachbarn engste Waffenbrüderschaft gepflegt wurde, sie vor der Tagsatzung, also vor der ganzen Eidgenossenschaft, in unnachgiebiger Konsequenz einen Streit um 60 000 Franken austrugen. Die Basler Zeitung wundert sich sehr darüber, dass Solothurn in einer Zeit, wo es den Schutz des starken Nachbarn in Anspruch nehmen müsse, eine diesem Nachbarn unwillkommene Forderung betreibe. Aber man sei sich ja gewöhnt, dass sich die beiden politischen Freunde jährlich wegen anderer materieller Fragen vor der Tagsatzung aufs bitterste bekämpften.¹⁹ Der Berner Verfassungsfreund gibt zwar zu, dass der Streit unglücklich sei. «Wir ehrten aber unsere Behörde, die ihr gutes Recht auch gegen ihren besten Freund und Nachbarn aufrecht halten zu sollen glaubte, da es in Geldsachen, die den Staat angehen, keine politische Freundschaft gibt».²⁰ Damit liegen Berns Gründe deutlich zutage. Solothurn, welches in den vierziger Jahren jegliche Summe Geldes gut gebrauchen konnte,²¹ mochte sich vom guten Einvernehmen mit Bern Erfolg versprochen haben. Dazu kam, dass dieser Streitfall sich über Jahrzehnte hingezogen hatte und von der tatkräftigen Regierung endlich zu Ende geführt werden wollte.

Am 23. Dezember 1791 hatte die Regierung von Solothurn beschlossen, einem Gesuch des Fürstbischofs von Basel zu entsprechen und ihm auf drei Jahre 16 000 grosse französische Taler²² zu leihen. Der Bischof hatte über grosse Auslagen in den herrschenden Unruhen geklagt und war zudem der Einkünfte aus dem Elsass verlustig gegangen. Zwei Jahre später war er jedoch gestorben, ohne die Schuld beglichen zu haben. Nach Ansicht Mollets,²³ welcher der ganzen Entwicklung dieser Angelegenheit nachgegangen war, ging die Schuld

¹⁹ BZ Nr. 148, 25. 6. 1842.

²⁰ BVF Nr. 72, 16. 6. 1842.

²¹ Vgl. Büchi, Freisinn, S. 93 ff.

²² Später wird die Summe in 4000 Louisd'or, dann in 64000 Schweizer Franken angegeben.

²³ Über die Vorgeschichte vgl. Mollet. Häffiger, S. 200. NZZ Nr. 138, 18. 5. 1854.

beim Nachfolger und später bei allen Friedensschlüssen, bei welchen das Bistum den Besitzer wechselte, an die neue Herrschaft über. So lange das Bistum zu Frankreich gehörte, stellte Solothurn keine Forderungen. 1813 trat es aber erstmals mit seinem Anliegen vor die Tagsatzung. Diese fand in jener bewegten Zeit für solche Geschäfte keine Zeit. Darauf drohte Solothurn, der Wienerkongressakte nur dann zuzustimmen, wenn die Schuldtitel samt Zinsen anerkannt würden. Die Tagsatzung riet, die Angelegenheit solle unter den beiden Kantonen selbst geregelt werden. In den Jahren 1822, 1825 und 1827 brachte Solothurn dieses Traktandum erneut erfolglos an die Tagsatzung. 1816 hatte sich Solothurn auch direkt an Bern gewandt mit der Frage, an wen es sich der betreffenden Schuld wegen richten müsse. Bern bestritt die Schuld mit dem Hinweis, es habe das Bistum nur mit den Lasten aus der Franzosenzeit übernommen.

Nach eingehenden Untersuchungen sprach Solothurn am 8. April 1839 erneut in Bern vor in der Hoffnung, nun endlich die Schulden eintreiben zu können. Bern weigerte sich jedoch, für etwas zu bezahlen, das es nie erhalten habe und wies die Forderung mit der Begründung zurück, es handle sich um eine persönliche Schuld des Bischofs und um keine Landesschuld. Sie sei im übrigen schon längstens verjährt. Gestützt auf Artikel 5 des Bundesvertrages, wonach alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet wurden, an das eidgenössische Recht gewiesen werden konnten, trat Solothurn 1840 erneut vor die Tagsatzung. Aus Mangel an Instruktionen kam nochmals kein Beschluss zustande. Dem wollte Solothurn in Zukunft vorbeugen. Am 28. Mai 1841 bat es in einem Kreisschreiben alle miteidgenössischen Stände, ihre Gesandten auch für dieses Traktandum mit Instruktionen zu versehen und zwar mit solchen, welche die «gerechten» Forderungen Solothurns berücksichtigen würden.²⁴ Endlich am 10. August 1841 beschloss die Tagsatzung mit 16 Stimmen, dass die Schuldangelegenheit vor das eidgenössische Recht gebracht und die dazu erforderlichen Schiedsrichter ernannt werden sollten.²⁵ Bern zeigte sich mit dieser Entscheidung nicht einverstanden und wollte insbesondere nichts von eidgenössischem Recht hören. In einer Protestation vom 6. September 1841 weigerte es sich, Schiedsrichter zu ernennen. Solothurn hingegen berief sich auf Zürich und die übrigen vierzehn Stände, die sich gegen Bern ausgesprochen hatten, und bestimmte Prof. Dr. Keller aus Zürich und Prof. Dr. Bussard aus Freiburg zu Schiedsrichtern.²⁶ Auf die Tagsatzung des folgenden Jahres warb Solothurn erneut

²⁴ Conceptenbuch 1841, S.119. StAS.

²⁵ EA I 1841, S.132.

²⁶ EA 1842, S.179 ff.

für eine Instruktion gegen Bern, da dieses darauf beharrte, den Fall höchstens vor bernischen Gerichten auszumitteln.²⁷ Die Tagsatzung von 1842 beschloss, diesmal sogar mit 18 Stimmen, am Beschluss von 1841 festzuhalten. Nur Bern und Baselland wollten dieses Geschäft aus Abschied und Traktanden fallen lassen.²⁸

Auf einen solchen Vorfall hatten die kleinen Kantone und die konservativen Stände gerade gewartet. Der hartnäckige Widerstand Berns gegenüber der Bundesbehörde rief in der ganzen Schweiz eine Flut von Ressentiments gegen Bern und Reflexionen über den Schweizerbund hervor. Das Solothurner-Blatt, das weder für noch gegen Bern aufzutreten wagte, machte gute Miene zum bösen Spiel. Es versuchte seine Leser damit zu trösten, dass Bern wenigstens aus freundschaftlicher Rücksicht eingewilligt habe, ausserhalb der Tagsatzung ein Schiedsgericht aufzustellen.²⁹ Das Echo jedoch nimmt die Gelegenheit wahr, alte Wunden wieder aufzureissen. Jeder Gliedstaat der Eidgenossenschaft, ob gross oder klein, habe gleiche Rechte und Pflichten. Wenn Bern meine, seine Pflichten gegenüber den Schwächeren ignorieren zu können, dann sei das Willkür, Herrschaft des Stärkern; es sei die Politik der Klosterfrage, die Politik der «Staatsraison». Dann kehrt das Echo die Spitze gegen den eigenen Kanton. Solothurn dürfe sich über die Verletzung von Artikel 5 nicht beklagen, habe es doch in Artikel 12 selbst den Bund verletzt, und das Blatt betont, dass es mit dieser seiner Meinung nicht allein stehe, die «Stimme der Limmat» habe sich in gleicher Weise geäussert.³⁰ Die Basler Zeitung gibt Schützenhilfe: «Nicht nur gegen andersgesinnte Stände hochfahrend und trotzig, verfährt es [Bern ist gemeint] auch gegen politische Freunde, sobald diese ihm gegenüber ein Recht auszusprechen wagen, wegwerfend und beleidigend».³¹ Auch andere Blätter, insbesondere die Staatszeitung, machten ihrem aufgestauten Groll gegen das herausfordernde mächtige Bern auf ihre eigene Art Luft. Man hob lobend die von der Tagsatzung in diesem Geschäft erzielte Einmütigkeit hervor und be-

²⁷ Kreisschreiben von Solothurn, 29.4.1842, von Bern, 9.5.1842, von Solothurn, 19.5.1842. Akten Anleihen. StAS.

²⁸ Baselland war mit zwar unbedeutendem Anteil im gleichen Fall wie Bern. Als das Gebiet des ehemaligen Bistums Basel auf dem Kongress in Wien im Jahre 1815 Bern als Kompensation seiner verlorenen ehemaligen Untertanengebiete Waadt und Aargau überlassen wurde, fiel ein kleiner Teil auch an das spätere Baselland. In der «Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815» heisst es in Artikel 3, Absatz 1: «Ein Bezirk von beiläufig drei Quadratmeilen Umfang, der die Gemeinden Allschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim in sich begreift, welcher Bezirk dem Kanton Basel einverleibt werden soll.» Repert. II. S. 786.

²⁹ Sol. Bl. Nr. 65, 14. 8. 1841 und Nr. 50, 24. 6. 1843.

³⁰ Echo 1842, Nr. 45, 92, 93. 1843, Nr. 22, 47. Die «Stimme von der Limmat» war ein in Baden erscheinendes «katholisch-konservatives» Blatt. Blaser II, S. 974.

³¹ BZ Nr. 148, 25. 6. 1842.

tonte, dass man demnach keinen Grund habe, von einem morschen Bund zu sprechen. Man müsse vielmehr die morsche Meinung verurteilen, welche Bern der Tagsatzung gegenüber vertrete, wo es trotz der Meinung aller, ausser dem «bundesbrüchigen Aargau», nichts von eidgenössischem Recht hören wolle.³²

Bern zeigte diesen Anschuldigungen nur die kalte Schulter. Zwar wurden im Grossen Rat Stimmen laut, die mahnten, man säe in die ohnehin schon zerrissene Schweiz neu Zwietracht. Die Mehrheit des Rates aber war der Meinung, Solothurn habe mit den Streitigkeiten begonnen, Bern solle unnachgiebig bleiben.³³

Die Tagsatzung von 1843 beschloss wiederum, am Beschluss von 1841 festzuhalten. Zehn Stände wollten sogar Bern die Schiedsrichter durch die Tagsatzung aufzwingen lassen.³⁴ Aber Bern liess sich nicht umstimmen. Es war in diesem Jahr, als Tillier im Grossen Rat äusserte, es sei eine Anmassung, dass Solothurn, welches von Bern am Ertrinken gerettet worden sei, es wage, solche Schulforderungen zu stellen (vgl. Seite 40), und er fuhr fort: «das, Tit., ist wahrlich kein schönes und edles Benehmen, und ist dieses etwa für uns ein Grund, während wir offenbar gar nichts schuldig sind, eine so bedeutende Summe, welche unserm ganzen Volk gehört, auf den Altar der eidgenössischen Popularität zu streuen?»³⁵

Die Tagsatzung von 1844 brachte die Angelegenheit keinen Schritt weiter. Solothurn hatte erfolglos zu Instruktionen gemahnt, die vorsehen sollten, Bern die Schiedsrichter von Bundes wegen aufzuzwingen.³⁶ Immerhin zeichnete sich insofern eine Wendung ab, als Aargau sich bereit erklärte, eine für Solothurn geeignete Instruktion abzugeben,³⁷ was Fellenberg veranlasste, im Berner Grossen Rat auf die zunehmende Verschlechterung der öffentlichen Meinung über Bern hinzuweisen. Er mahnte, dieser und der europäischen Meinung ein Opfer zu bringen, da Ereignisse eintreten könnten, wo es «uns unendlich viel mehr daran gelegen sein müsste, dass die fremden Mächte uns nicht für zerrissen halten, als hingegen an den 60 000 bis 100 000 Franken festzuhalten». Neuhaus unterstützte diese Forderung nach Versöhnung, Tillier aber empfahl, mit dem Gelde haushälterisch umzugehen, auch wenn es sich nur um 60 000 Franken handle, und fügte bei, für Bern gebe es übrigens schon aus Prestige Gründen kein Zurück mehr.³⁸

³² StZ Nr. 24, 20.9.1842. Vgl. SZ Nr. 24, 28.10.1842 und Nr. 165, 17.7.1843.

³³ GRV Bern, 20.6.1843, S. 4 ff.

³⁴ EA 1843, S. 309 ff. Ges. Bericht in KRV Solothurn, 11.12.1843, S. 419.

³⁵ GRV Bern, 23.6.1843, Nr. 21, S. 8.

³⁶ EA 1844, S. 305 ff. RM Solothurn, 3.4.1844, S. 309. StAS.

³⁷ Aargau an Solothurn, 11.4.1844. Akten Aargau, Rubr. 131, Nr. 82. StAS.

³⁸ GRV Bern, 4.6.1844, Nr. 18, S. 5.

Nachdem die Tagsatzung in dieser Beziehung für Solothurn wieder erfolglos verlaufen war, entschloss man sich, der Entwicklung eine neue Richtung zu geben. Burki machte im Kantonsrat darauf aufmerksam, dass, wer die Schwäche und den Mangel an Energie in der Tagsatzung kenne, begreife, dass wenige ein so hohes Alter erreichen würden, um einen diesbezüglichen Beschluss der Tagsatzung zu erleben. Bern und Solothurn strebten im Grunde einen raschen Ausgleich an, nur lasse sich Bern nicht herbei, den Anfang zu machen. Felber und Cartier waren auch der Meinung, dass man vor Bern nochmals zu Kreuz kriechen sollte. Andere Stimmen waren gegenteiliger Ansicht. Man bedauerte, dass man eben im günstigsten Augenblick zurückkreben wolle, das Recht sei ja völlig auf der Seite Solothurns. Es gehe jetzt um das Ansehen des Kantons, und die Angelegenheit sei von einer Geldsache zu einer Ehrensache geworden. Es handle sich jetzt einzig und allein darum, zu zeigen, ob in der Schweiz ein grosser Kanton beliebig schalten und walten könne. Glutz-Blotzheim unterstützte diese Voten, und er fügte bei, Solothurn sei zum Prüfstein höheren Rechts geworden. Wenn man hundert Jahre warten müsse, und Bern hätte immer noch nicht nachgegeben, so hätte man doch gewonnen. Es handle sich um eine Frage von eidgenössischer Bedeutung, nämlich um die Frage, ob in der Eidgenossenschaft noch ein Rechtsstand bestehe, der dem kleinen Kanton auch ein Recht gegen den grösseren gebe. Glutz-Blotzheim hatte damit ausdrücklich erwähnt, was in Tat und Wahrheit auch geschehen war, die fürstbischöfliche Schuldangelegenheit berührte eine der grundsätzlichen eidgenössischen Fragen und erlangte daher gesamtschweizerische Bedeutung, besonders bei den kleinen und eher konservativen Kantonen.³⁹ Die Schuldangelegenheit besass aber noch einen weitem eidgenössischen Aspekt, der besonders Munzinger am Herzen lag. Er drang vor allem deshalb auf eine baldige Verständigung, weil er diesen Gegenstand aus der Traktandenliste der Tagsatzung entfernt wissen wollte, wo er nur dazu diene, immer neu die Schwäche der Bundesbehörde aufzuzeigen.⁴⁰ Einer unmittelbaren Vermittlung zwischen den Kantonen selber stand er daher schon aus diesem Grunde optimistisch gegenüber. Die Mehrheit des Kantonsrates sprach sich dafür aus, mit Bern in gütliche Verhandlungen zu treten.⁴¹ Bern zeigte sich über diesen Vorschlag hocherfreut und versprach, so viel wie möglich zu einer Verständigung

³⁹ So lässt sich zum Beispiel aus den Ges. Berichten von Luzern ein grosses Interesse an diesem Streitfall ablesen. Ges. Berichte vom 28.7.1843 und 16.8.1844. StALu.

⁴⁰ Wir kennen eine entsprechende Äusserung des Zürcher Bürgermeisters Mousson. Im Grossen Rat ereiferte er sich gegen Bern und erklärte, wenn alle Stände wie Bern handeln wollten, könnte man auf Grund des Bundesvertrages überhaupt keine Beschlüsse mehr fassen. GRV Zürich, 20.6.1834, Nr.22, S.87.

⁴¹ KRV Solothurn, 12.12.1844, S.210 ff. 16.12.1844. S.300.

Hand zu bieten. Zur Vorbereitung einer Übereinkunft wurden von Solothurn Reinert und Cartier, von Bern die Regierungsräte Johann Weber und Johann Rudolf Steinhauer bestimmt.⁴²

Die Sache schleppte sich aber auch jetzt mühsam hin, und Solothurn schien allmählich einzusehen, dass von einem eidgenössischen Schiedsgericht doch mehr zu erwarten gewesen wäre. Dergleichen Äusserungen mochten laut geworden und dem Berner Regierungsrat Schneider zu Ohren gekommen sein, der von Munzinger darüber entsprechende Auskunft forderte. Munzinger verneinte zwar, dass man ernsthaft an ein eidgenössisches Schiedsgericht denke, nahm aber die Gelegenheit wahr, seinen Kollegen darauf aufmerksam zu machen, dass man in Solothurn eine objektive Rechtssprechung erwarte: «In erster Linie handelt es sich um eine gütliche Ausmittlung der Summe, in zweiter Linie aber um ein freundschaftliches Schiedsgericht, das aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nicht etwa *nach dem bernischen Verjährungsrecht* zu sprechen gehabt hätte. Nun, mein lieber Freund, so arg sind wir Solothurner nicht, aber auch keine Tölpel».⁴³ Ein Jahr später trat aber Solothurn dennoch mit seinem Anliegen wieder vor die Tag-satzung. Die ganze Sitzung des 24. Juli 1846 wurde für dieses Traktandum in Anspruch genommen,⁴⁴ und eine Mehrheit von 12 Stimmen kam zum Schluss, Bern von der Bundesbehörde aus Schiedsrichter zuzuweisen.⁴⁵ Im gleichen Jahr hatten sich zwar Bern, wo sich inzwischen in der politischen Führung einiges verändert hatte, und Solothurn wenigstens auf die Ernennung von Schiedsrichtern einigen können.⁴⁶ Das war aber auch alles.

Die ganze Angelegenheit sollte sich noch bis zum Jahre 1854 hinziehen. Nach Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung legte Bundespräsident Furrer den Solothurnern nahe, den Streitfall vor Bundesgericht zu tragen, aber Solothurn wollte nicht, obschon Bern unter allerhand Vorwänden die Sache immer wieder hinauszögerte, und es in diesem Zusammenhang sogar Mollet, der die geschichtlichen und juristischen Unterlagen herbeizuschaffen suchte, die Benützung des bischöflichen Archivs in Pruntrut verbot.⁴⁷

Endlich im Mai 1854 wurde eine Zusammenkunft der im Jahre 1846 bestellten Schiedsrichter möglich. Mit Stichentscheid des Obmannes

⁴² Akten Anleihen. StAS.

⁴³ Munzinger an Schneider, 16.10.1845. Mappe 27, Nachlass Schneider. StAB.

⁴⁴ BVF Nr.176, 28.7.1846.

⁴⁵ EA 1846, S.372. Befürworter: Zürich, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Ausser-Rhoden, Appenzell Inner-Rhoden, Graubünden, Tessin, Wallis, Neuenburg.

⁴⁶ Für Solothurn waren es Landammann Hungerbühler, St. Gallen, und Regierungsrat Camperio, Genf; für Bern Casimir Pfyffer und Dr. Konrad Kern, Thurgau. Zum Obmann wurde Dr. Furrer, Zürich, bestimmt.

⁴⁷ Vgl. Schreiben vom 21.4.1850, 14.7.1850, 16.7.1850. Akten Anleihen. StAS.

entschied es, dass die Schuld des Bischofs keine Landesschuld sei und deshalb die Klage von Solothurn abgewiesen werden müsse. Solothurn hatte zu diesem Verlust und zu dieser Niederlage noch Schiedsgerichtskosten im Betrage von 1227.50 Franken zu übernehmen.⁴⁸ Wie aus der Presse zu schliessen ist, wurde dieser Entscheid in Solothurn ohne viel Aufhebens zur Kenntnis genommen. Das Solothurner-Blatt zeigt sich über Mollet etwas enttäuscht. Er habe die Interessen des Standes Solothurn zwar mit sorgfältiger Gründlichkeit, aber nicht eben beredt vertreten. Von der Gegenseite hätte das Blatt mehr «Präzision und weniger gewagte Theorien» erwartet und gewünscht. Mit diesem Seitenhieb auf Bern war für das Blatt die Sache erledigt.⁴⁹ Bern hatte wieder einmal mehr über seinen Nachbarn den Sieg davongetragen, aber nach den veränderten eidgenössischen Verhältnissen von 1848 war das für Solothurn, abgesehen von der finanziellen Einbusse, von geringer Bedeutung.

b) Solothurn und die bernische Verfassungsrevision von 1846

Solothurn und Bern schlugen nach 1830 in der Neuordnung ihrer Staatswesen gleiche Wege ein. Daraus entstand eine teilweise Analogie in politischer und staatlicher Hinsicht, und deshalb waren die beiden Nachbarn einander in allen politischen Belangen in tiefer Freundschaft verbunden. In Bern wurde zu Beginn der dreissiger Jahre durch einschneidende Reformen die aristokratische Herrschaft beseitigt und – wenigstens auf dem Papier – die Souveränität des Volkes ausgerufen. Dieses war in Wirklichkeit zwar noch sehr bevormundet. Das durch einen Zensus beschränkte Wahlrecht konnte nur indirekt ausgeübt werden, und die Staatsgewalt blieb weiterhin äusserst konzentriert. Als eine der einflussreichsten führenden Persönlichkeiten galt Schultheiss Charles Neuhaus. Er war den regenerierten Kantonen wiederholt eine kräftige Stütze, richtete aber seinen Blick hauptsächlich auf eidgenössische Fragen und achtete zu wenig auf die Forderungen der kantonalen Administration. Diese wies je länger je mehr erhebliche Mängel und keinerlei Fortschritte auf. Vor allem blieben weitere Konzessionen an demokratische Forderungen aus. Der Drang nach Verwirklichung der Volkssouveränität machte sich immer deutlicher bemerkbar, eine Bewegung, die durch den Berner Hochschulprofessor Wilhelm Snell und der von ihm geleiteten «Jungen Rechtsschule»⁵⁰

⁴⁸ Entscheid vom 16. Mai 1854. Akten Anleihen. StAS.

⁴⁹ Sol. Bl. 1854, Nr. 39, 40, 41. Vgl. auch die ausführlichen Berichte in der NZZ Nr. 138, 18. 5. 1854.

⁵⁰ Snell möchte die Volkssouveränität auf breiter Basis verwirklichen und Verfassung und Gesetzgebung dem neuen Rechtsbewusstsein und den Bedürfnissen einer fortschrittlichen Zeit angleichen.

die entscheidenden Impulse erhielt. Der äussere Anlass, der die Unzufriedenheit schürte und der demokratischen Bewegung zum Durchbruch verhalf, war das zweideutige Verhalten der Regierung beim zweiten Freischarenzug. Ihm war zuerst von der Regierung und insbesondere von Neuhaus kein Hindernis in den Weg gelegt worden. Erst im letzten Augenblick, wo es kein Zurück mehr gab, traf man Anstalten, sich dem Zuge zu widersetzen. Als die Niederlage bekannt wurde, vollzog die Regierung ihre Wendung ganz und ging mit aller Schärfe gegen die Freischärler vor. Ob aus Angst vor einer ausbrechenden Anarchie oder der Intervention des Auslandes⁵¹ oder um sich nach dem zweideutigen Verhalten die nötige Selbstsicherheit und Haltung zurückzugeben⁵² weiss man nicht genau. Schon am 3. April erliess Neuhaus eine Proklamation, in welcher er vor ungesetzlichem Waffentragen warnte und darauf hinwies, dass weitere Ungesetzlichkeiten streng geahndet würden. Alle Beamten, die sich aktiv am Zuge beteiligt hatten, wurden entlassen. Es folgten Presseprozesse, Snell wurde aus Bern ausgewiesen und die Junge Rechtsschule verfolgt. Man hatte aber die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Das Volk wurde unruhig. Der Regierung warf man Doppelzüngigkeit vor. Unter der Führung von Jakob Stämpfli, einem Freischarenteilnehmer und Schwiegersohn von Wilhelm Snell, organisierten sich die Schüler Snells – sie wurden oft als Jungradikale bezeichnet – samt den Freischärlern und ihren Anhängern zu einer neuen politischen Gruppe. Stämpfli knüpfte an die bewaffneten antijesuitischen Volksvereine an. Die Jesuiten sollten mit andern Mitteln ebenfalls weiter bekämpft werden; vorerst aber musste, das stand bei ihm seit anfangs April 1845 fest, die wankelmütige und wenig fortschrittliche Regierung beiseite geschafft werden.⁵³ Auf dem Wege der Revision wollte man eine demokratischere Verfassung anstreben. Zu diesem Zwecke musste aber das Volk gewonnen werden. Es sollte ihm bewusst gemacht werden, was es bisher versäumt hatte und seine Unzufriedenheit war kräftig zu schüren. Dazu brauchte man vorläufig keine Jesuitenhetze, ja, sie hätte sich eher nachteilig auswirken können, da auch Neuhaus den Jesuitenhass mit Stämpfli teilte. So entstanden aus den bewaffneten Volksvereinen die unbewaffneten, sie sollten den Umschwung in Bern herbeiführen.

Diese neue politische Bewegung in Bern trug stark radikal-demokratische Züge. Für die Vertreter dieser Richtung besass die Gemeinschaft den Primat über das Individuum und daher strebten sie nach einem möglichst demokratischen Staatswesen. Nach der Umgestaltung der politischen Verhältnisse war für sie nicht, wie bei den Liberalen,

⁵¹ Feddersen, S.428.

⁵² Feller, S.146.

⁵³ In einem Aufruf zur Bildung von Amtssektionen des Volksvereins wurde ein Programm beigelegt, das in erster Linie Reformen auf staatlichem Gebiet vorsah. Feller, S.171.

die Entwicklung abgeschlossen, denn sie sahen in der sozialen Frage das Problem der Zukunft. Radikaldemokraten waren in der Westschweiz, insbesondere in der Waadt sehr verbreitet, wo Henri Druet als einer ihrer grossen Führer angesprochen werden darf.

Von diesen Ereignissen im Kanton Bern sprangen sofort auch Funken auf den Kanton Solothurn über und versetzten die radikalen Elemente in Unruhe. Schon am 22. April 1845 berichtete Cartier an Reinert, dass man in Solothurn viel von einer Volksversammlung in Bern reden höre, welche gegen die Regierung agieren wolle, «und selbst hier gebärden sich unsere Ultraradikalen heftig gegen das Benehmen der Regierung».⁵⁴ Von uns unbekannter Seite wurde an Philippsberg berichtet, dass in Solothurn seit einigen Tagen grosse Tätigkeit herrsche. In den Pinten werde viel bezahlt, was ein sicheres Zeichen sei, dass etwas bevorstehe. Man wisse, dass die radikalen Chefs aussergewöhnlich viel reisten, und besonders Gugger sei im Aargau und in Bern in politischen Geschäften angetroffen worden. «Es scheint überhaupt, dass Solothurn als Mittelpunkt zur Bearbeitung des Kantons Bern ausersehen ist, und dass die hiesigen Häuptlinge namentlich die Agitation des französischen Bernergebietes zur Aufgabe haben».⁵⁵ In gleicher Weise äusserte sich Scherer und fügte bei: «Oberflächlich herrscht etwas mehr Ruhe [in Solothurn]. Im Innern aber gären die gleichen Elemente wie früher. Seit zwei Wochen zeigt sich auch etwas mehr Leben unter der Freischarenwelt. Unsere Langendorfer lassen wieder eine Kanone im Aargau giessen, um die in Luzern verlorene Piece zu ersetzen».⁵⁶ Mit diesen Hinweisen auf eine vermehrte Aktivität der solothurnischen Radikalen ist selbstverständlich in keiner Weise gemeint, dass hier schon eine radikal-demokratische «Partei» ins Leben gerufen worden wäre. Wir stellen lediglich fest, dass sich unter dem Einfluss von Bern auch in Solothurn die linksgerichteten Elemente stärker und selbständiger – weniger an die Liberalen angelehnt – regen, und dass sich ihre Aktivität sowohl gegen Jesuiten, gegen Luzern und Schutzvereinigung, als auch gegen die zu gemässigte Regierung richten kann. Es ist erst der Keim gelegt zu einem Pflänzchen, das man ein Jahr später mit einigen Vorbehalten ein radikal-demokratisches nennen kann.

Die solothurnischen Liberalen, deren Stimme wir aus dem Solothurner-Blatt vernehmen, vermochten sich aus begreiflichen Gründen nicht mit den Gedanken von reiner Demokratie und wahrer Volkssouveränität anzufreunden, wussten sie doch, was dabei für sie auf dem Spiele stand. Wir haben auch mehrmals erfahren, dass den Liberalen Volks-

⁵⁴ Cartier an Reinert, 22.4.1845. S I 368/13. ZBS.

⁵⁵ Notus an Philippsberg, 1.8.1845. Fasz.286, Nr.131. HHStA Wien.

⁵⁶ Briefe Scherer, 12.7.1845.

versammlungen mit dem Zwecke innerer Umgestaltung des Staatswesens grundsätzlich zuwider waren. Das Solothurner-Blatt glaubt deshalb, die Berner mahnen und warnen zu müssen, und versucht, ihnen von einer allzu volkstümlichen Verfassung, mit der sich, wie Luzern zeige, schlecht regieren lasse, abzuraten. Das tut es, indem es in spitzfindiger Unterscheidung die Antijesuitenvereine zu rechtfertigen sucht, die Volksvereine aber verurteilt und Bern belehrt, ein Volksverein sei nicht der Mann, eine Verfassung zu revidieren. Allzu viele Wünsche begegneten sich hier und einheitliche, klare Gedanken seien nicht möglich. Der Volksverein habe seine Berechtigung da, wo eine Tat frisch ins Leben gesetzt werden müsse (das Blatt dachte wahrscheinlich an die Freischarenzüge!). Wo man aber von Grund auf überlegen müsse, da taugten sie nichts und, indem es endlich mit der Sprache herausrückt, wo es eigentlich der Schuh drückt, fährt es fort: Überdies «wäre es denkbar, dass man, einig in der Hauptsache, sich über Einzelheiten entzweien und einem Drittmann in die Hände arbeiten könnte». In dieser für Solothurn wichtigsten Frage der bernischen Ereignisse verschreibt das Blatt Bern zur Lösung das eigene Hausmittel: «Immerhin wird es die Aufgabe aller redlichen Berner sein, die Stellung Berns zur Eidgenossenschaft als stark und entschieden für die Sache der Freiheit zu erhalten, im Innern aber lieber mit einem sichern, wenn auch langsamen Fortschritt vorlieb zu nehmen, als das Land in einer planlosen und unfruchtbaren Agitation zu erhalten oder endlich gar einer lauernden Koterie der sogenannten Konservativ-Liberalen in die Hände zu spielen».⁵⁷ Die Angst, jene nachbarliche Kraft zu verlieren, welche die Politik im eigenen Kanton wesentlich stützen half, ist unverkennbar.

Die Lage in Bern spitzte sich indessen immer mehr zu. Die Opposition unter Stämpfli hatte weitere Kreise gezogen. Die Regierung fürchtete die Volksvereine als Staat im Staate und wusste sich in der Angst um die im Sinken begriffene Autorität nicht anders zu helfen, als vom Grossen Rat ein Vertrauensvotum zu fordern. Dieser sprach der Regierung am 12. September 1845 mit 137 zu 42 Stimmen wirklich auch das Vertrauen aus, allein der Schein trügte. Im Oktober fielen die Erneuerungswahlen in den Grossen Rat bereits mehrheitlich radikal aus, und die Forderung nach einer Verfassungsrevision wurde immer lauter und dringlicher. Befragungen an mehreren Volksversammlungen ergaben, dass ein Verfassungsrat gewünscht wurde. Der Grosse Rat wollte aber vorerst selber einen Verfassungsentwurf ausarbeiten, und erst, wenn dieser vom Volke verworfen wurde, sollte die Revisionsarbeit einem Verfassungsrat übertragen werden. Am 1. Februar 1846 entschied sich das Berner Volk für einen Verfassungsrat. Das ganze

⁵⁷ Sol Bl. Nr. 69, 27.8.1845.

einstige Ansehen von Neuhaus hatte nicht mehr hingereicht, ein anderes Resultat zu erzielen. Etwas später entging die Regierung mit knapper Not der Abberufung durch den Grossen Rat, sie führte also nur noch ein Schattendasein, die Stellung Neuhaus' war gänzlich gebrochen. Stämpfli und der Freischarenführer Ochsenbein standen jetzt faktisch an der Spitze des Staates. Im inzwischen gewählten Verfassungsrat war die radikale Bewegungspartei in der Mehrheit.

Das Solothurner-Blatt, dessen Verehrung für Neuhaus nur zu bekannt war, musste versuchen, sich bei dieser veränderten Lage schlecht und recht aus der Affäre zu ziehen. Es konnte unmöglich die alten Machthaber in Bern einfach links liegen lassen; die neuen zu ignorieren schien aus Gründen der Opportunität nicht geraten, blieb doch eine gewisse Abhängigkeit und Verbundenheit mit Bern auch bei einem neuen Regime bestehen. Diese Seite der neuen Verhältnisse in Bern war aber für die liberalen Solothurner nicht die schlimmste. Als nämlich der bernische Verfassungsrat mit den Beratungen begann, wurde immer offenkundiger, dass sich die Forderungen der Berner Radikalen beinahe mit denen der konservativen Opposition im Jahre 1841 in Solothurn deckten, was niemanden mehr erfreute als das Echo. Mit Genugtuung stellt es fest: «So will also das Bernervolk gerade *das*, und *alles das*, was das Solothurner Volk in den Versammlungen zu *Egerkingen*, *Dornach* und *Selzach* begehrte, wie zu lesen ist in dem vom Solothurner-Blatte spottweise als Verfassung Nr. II betitelten gedruckten Verfassungsentwürfe».⁵⁸ Ein andermal bemerkt das Blatt zutreffend: «Die Verfassungsideen des Volksvereins passen eben so ganz und gar nicht in den Bereich des solothurnischen Liberalismus».⁵⁹ Es war nämlich vorgesehen, in Bern das Veto einzuführen,⁶⁰ die indirekten Wahlen abzuschaffen und im Parlament keine Beamten mehr zu dulden. Die Abhängigkeit der Legislative von der Regierung sollte damit wegfallen. Auf dieses letzte Faktum hat es das Echo besonders abgesehen: «Die *Hauptklippe* in diesem ganzen Revolutionswirrwarr, die Pandorabüchse alles Unheils, den drohenden Unglücksstern der Zukunft haben die Herren einstweilen sehr gut erkannt. Es ist . . . der *Ausschluss der Beamten aus dem Grossen Rate*. Gegen diese unselige Bestimmung ertönt zu wiederholten Malen der Notschrei des Solothurner-Blattes.»⁶¹ Die Behauptung des Echo traf zu. Das Solothurner-Blatt klagte, dass diese Forderung einer Zersplitterung der Staatsgewalt gleichkomme, da die Beamten schon immer die besten Berater gewesen seien, wenn man neue Gesetze habe ausarbeiten müssen.⁶²

⁵⁸ Echo Nr. 61, 1. 8. 1846.

⁵⁹ Echo Nr. 47, 13. 6. 1846.

⁶⁰ In der Einführung des Veto blieb es beim Vorschlag.

⁶¹ Echo Nr. 47, 13. 6. 1846.

⁶² Sol. Bl. Nr. 23, 21. 3. 1846 und Nr. 43, 30. 5. 1846.

«Mit Schmerzen, wir bekennen es, haben wir den Beschluss der Beamtenausscheidung vernommen».⁶³

Am 31. Juli 1846 wurde in Bern die neue, den demokratischen Prinzipien angegliche Verfassung angenommen. Der Kommentar im Solothurner-Blatt ist eher trocken und dürftig und verrät die Absicht, die Klippen des Verhältnisses zur alten und zur neuen Herrschaft in Bern so zu umfahren, dass das eigene Ansehen und der Anschluss an Bern keine Einbusse erleiden sollte, war dem Blatt doch von verschiedener, auch liberaler Seite her vorgeworfen worden, es habe keine Linie mehr⁶⁴, und hatte doch das Echo deutlich genug auf den wahren Sachverhalt hingewiesen: «Und da dennoch die gebieterische Notwendigkeit vorliegt, mit diesem Volksverein, der bald über die 40 Bataillone gebieten wird, auf gutem Fusse zu stehen, so entsteht aus dieser widersprechenden Stellung ein Knäuel von Verlegenheiten, um die unsere Landesväter nicht zu beneiden sind».⁶⁵ Das Solothurner-Blatt erklärte daher, man müsse alle seine Äusserungen, die es je über Bern gemacht habe, daraus verstehen, dass man in Solothurn entschiedener Anhänger der repräsentativen Demokratie sei. Bern und Solothurn «stehen sich in politischer Beziehung so nahe oder noch näher als früher, Bern will nichts als was Solothurn hat und noch etwas mehr.» Weil das Volk einmal am Wollen sei und nach langem Fasten grossen Appetit habe, fordere es Dinge, die man in Solothurn verfassungsmässig einstweilen noch nicht haben könne und über die man in fünf Jahren wieder reden werde.⁶⁶ Andererseits wisse man, dass in Bern genug Mittel und Kräfte vorhanden seien, mögliche Lücken in der Verfassung auszufüllen, und vor allem «herrscht in Bern ein guter Wille und ein in allen Hauptdingen einiger Wille».⁶⁷ Das Blatt suchte also vor allen Dingen das Gemeinsame, und um der neuen Herrschaft in Bern klar zu machen, dass zwischen den beiden Kantonen in politischer Hinsicht ein *gegenseitiges* Abhängigkeitsverhältnis bestand und gerade hier das, was man grundsätzlich gemeinsam anstrebte, die Abwehr gegen Reaktion und Trennungsgelüste, gesehen und betont werden musste, umreisst es dieses Verhältnis nochmals in klaren Linien: «In eidgenössischer Beziehung ist ein Missverhältnis zwischen Bern und Solothurn noch viel weniger zu befürchten. Bern hat Solothurn so nötig als Solothurn Bern. Solothurn sichert durch seine unentwegte Stellung den Bund, dass er nicht in einen katholischen und reformierten zerfällt. Wenn das kleine, liberale Solothurn unterginge, so würde es den Bernern nichts mehr nützen, stark und mächtig zu

⁶³ Sol. Bl. Nr. 102, 23. 12. 1846.

⁶⁴ Sol. Bl. Nr. 101, 19. 12. 1846.

⁶⁵ Echo Nr. 47, 13. 6. 1846.

⁶⁶ Sol. Bl. Nr. 31, 18. 4. 1846.

⁶⁷ Vgl. Anm. 63 und 64.

sein, denn die Trennung der Schweiz wäre unheilbar, und wenn Bern in sich selbst zerfallen oder wie Simson geschoren würde, so hätte Solothurn wohl den Mut, aber vielleicht nicht mehr die Kraft, seinen Ehrenposten zu behaupten».⁶⁸

Am 27. August 1846 wurde in Bern eine «Freischarenregierung» bestellt. Stämpfli und Ochsenbein blieben an der Spitze des Staates. Professor Snell wurde zurückberufen und Dr. Robert Steiger erhielt das Ehrenbürgerrecht.

Die Verfassungsrevision in Bern war für Solothurn von doppelter Wirkung. Die Konservativen schöpften neue Hoffnung, weil ihnen Bern, allerdings unter umgekehrten Vorzeichen, vorangegangen war. Sie wurden in der Absicht bestärkt, auf die kommenden Erneuerungswahlen in den Kantonsrat mit aller Kraft für die konservative Sache zu werben. Das politische Element radikal-demokratischer Prägung in Solothurn wurde geweckt, aktiviert und fühlte sich Bern nah verbunden. Das kam in einem der ersten Artikel des Organs zum Ausdruck, das sich die Vertreter dieser Richtung später hielten und wo es heisst, dass man sich freue, dass Bern an der Spitze jener schweizerischen Regierungen stehe, welche fest entschlossen seien, männlich für den glücklichen Zustand des Gesamtvaterlandes zu kämpfen.⁶⁹ Die Wege Solothurns und Berns haben sich aber insofern getrennt, als Solothurn noch ein weiteres Jahrzehnt, also bis 1856, unter einer liberalen Herrschaft stehen wird.

9. Die Veränderungen in der solothurnischen Innenpolitik im Jahre 1846

a) *Die Teilerneuerungswahlen in den solothurnischen Kantonsrat*

Laut Artikel 24 der solothurnischen Staatsverfassung von 1841 musste im Jahre 1846 die Hälfte aller Kantonsräte neu gewählt werden. Die Wahlen waren für das solothurnische Volk das einzige Mittel, um die Gesetzgebung zu beeinflussen. Sie wurden daher insbesondere für die Konservativen, welche inzwischen in Luzern und Bern ihre eigenen Forderungen verwirklicht sahen, zu einem hochbedeutsamen Ereignis. Es galt, schon jetzt einige Weichen für die Verfassungsrevision von 1851 zu stellen und zugleich waren ja solche Wahlen – ob reell durchgeführt oder nicht – ein Gradmesser für die Volksmeinung.¹ Für

⁶⁸ Sol. Bl. Nr.31, 18.4.1846. ⁶⁹ Volksblatt, Nr.1, 2.1.1847.

¹ Der SB Nr.71, 22.12.1842 schreibt, beide Parteien hätten ihre Kräfte auf 1846 gespart und gerüstet. Im Zürcher Grossen Rat hiess es, dass sich erst 1846 entscheide, ob sich Solothurn halten könne oder nicht. GRV Zürich, 29.8.1843, S.409, Weissenbach. – Über Vergleiche zwischen Solothurn und Luzern/Bern vgl. Echo Nr.28, 8.4.1846. Sol. Bl. Nr.29, 11.4.1846.

die Konservativen hiess es, unter allen Umständen das Volk zu aktivieren. Das Mittel, das man sich zu diesem Zweck ersonnen hatte, waren ausgedehnte Wallfahrten und die Gründung von Betvereinen. Diesen an sich harmlosen Unternehmungen schrieb das Solothurner-Blatt von allem Anfang an politischen Charakter zu, und es hatte nicht Unrecht. Das Echo gibt selber zu, dass sich auf diesen hochwichtigen Akt der Erneuerungswahlen ein grosser Teil des Volkes schon lange gefreut habe; es wolle sich darauf vorbereiten, nicht durch Intrigen und Bestechung, sondern durch Gebet. Man wolle jedoch nicht die bestehende Regierung totbeten, man wolle nur um eine katholische und bundestreue Regierung bitten. Das Solothurner-Blatt täusche sich in der Meinung, es stehe seit fünfzehn Jahren alles zum besten im Kanton, da seien besonnenere Bürger anderer Ansicht. Eben weil noch vieles zu verbessern wäre, erhebe man vertrauensvoll das Herz zu Gott, um seinen Beistand im Wahlkampf zu erflehen.²

Die erste Wallfahrt, von der wir hören, wurde anfangs Oktober 1845 von den beiden konservativen Kantonsräten Leonz Gugger und Bartholomäus Büttiker organisiert und durchgeführt.³ Ihr folgten bald Bittgänge in grosser Zahl nach Mariastein und Schönenwerd mit Teilnehmerzahlen zwischen fünfzig und sechshundert. Beide solothurnischen Zeitungen stimmen darin überein, dass ein fast ununterbrochenes Beten und Singen landauf, landab stattgefunden haben muss. Das Solothurner-Blatt überschüttet diese Züge mit Spott und Hohn und behauptet sogar, die Teilnehmer seien bezahlt und angeworben, habe doch eine Wäscherin gesagt, sie verdiene beim Wallfahrten mehr als beim Waschen und könne erst noch reisen.⁴

Die gesamte Schweizer Presse nahm regen Anteil an dieser neuen Art von Volksvereinen im Kanton Solothurn. Liberalerseits sah man in ihnen eine typische Machenschaft der Jesuiten, das Volk in stetiger Unruhe zu halten. Es stehe fest, hiess es etwa, dass nur politisch Gleichgesinnte zu den Zügen eingeladen seien, oft wisse in der gleichen Gemeinde ein Nachbar nicht, dass der andere wallfahrte.⁵ Der Schweizerbote zeigt sich besonders darüber erfreut, dass sich das Echo selbst verraten hatte und die politische Absicht der Unternehmungen eingestand.⁶ Andererseits gibt die Kirchenzeitung ihrer Befriedigung Ausdruck, dass Solothurn, das sich am weitesten von der heilsamen Religion entfernt habe, nun wieder zurückgefunden habe.⁷

² Echo Nr.21, 14.3.1846.

³ Sol. Bl. Nr. 79, 1.10.1845.

⁴ Kommentare und Berichte über Wallfahrten vgl. Sol. Bl. 1845, Nr. 79, 82, 86, 87, 90, 96, 102. 1846, Nr.5, 17, 18, 20, 21, 25. Echo 1845, Nr.92, 94, 96. 1846, Nr.1, 4, 14.

⁵ BVF Nr.240, 7.10.1845 und Nr.298, 13.12.1845. AZ Nr.28, 8.4.1846.

⁶ SB Nr.42, 7.4.1846 und Nr.47, 18.4.1846.

⁷ SKZ Nr.41, 1845, Nr.13, 1846.

Diese Wallfahrten und Betvereine gaben den Anlass, dass am 31. März 1846 im solothurnischen Kantonsrat wieder einmal kirchenpolitische Fragen diskutiert werden mussten. Kein anderer als Trog brachte den Stein ins Rollen. Er stellte nämlich den Antrag, man solle den Regierungsrat beauftragen, noch im Verlaufe der Versammlung Bericht zu erstatten, ob nicht die Bittgänge und Betvereine unter die Kontrolle des Staates gestellt werden sollten, denn «das Organ der ultramontanen Partei hat zu früh aus der Schule geschwätzt, es hat mit klaren Worten ausgesprochen: es handle sich darum, den Kanton Solothurn zu verluzern». Die Betvereine, die sich gleich Stüendlern in Schlupfwinkeln zusammenfänden, die ohne kirchliche Anordnungen unternommenen Wallfahrten, das Weibeln für das Rosenkränzen mit Schnaps und Kaffee täten ihm gar nicht gefallen. Der Staat sei verpflichtet, für einen öffentlichen und kontrollierten Katholizismus zu sorgen. Trog fürchtete eine ausgeklügelte politische Agitation, ein Fanatisieren des Volkes und betrachtete diese Art von Volksvereinen als ernsthafte Gefahr, der man nötigenfalls mit Zwangsmitteln zu begegnen hatte. Ein solches Vorgehen der Ultramontanen reize die Gemüter der andern derart, dass selbst die Regierungsgewalt Skandale nicht werde verhindern können. Am Schluss von Trogs Rede finden wir die Bestätigung dessen, was er früher (vgl. Seite 190) einmal gegenüber Frey-Herosé geäußert haben soll: «Putschgelüste fürchte ich nicht, bin aber auch nicht blind, zu verkennen, dass solche vorhanden sind. Doch werden sie wohl nur Gelüste bleiben, indem unsere Nachbarn nicht dazu beschaffen sind». Leonz Gugger versuchte dem Ausfall Trogs zu begegnen, indem er erklärte, er gehöre selber einem Betverein an. Trog sei hinters Licht geführt worden, was er behauptete, stimme nicht. Man sei überhaupt etwas spät und hätte besser jene Wallfahrer, die vor einem Jahr in die Scheunen von Huttwil und Zofingen eingezogen seien, mit Gewalt verjagt. Friedrich Schenker mahnt aber sofort: «Es ist diese Bewegung der letzte Schuss, um den Jesuitismus auf den Thron zu heben» und behauptete, dass ihm ein Teilnehmer der Wallfahrten persönlich vertraut habe: «Mir wend's kehre», worauf ihm Glutz=Blotzheim schlagfertig entgegnete, wenn die einen ein Freischiessen hätten, dürfe man den andern das Beten nicht verbieten. Reinert erklärte sich aus Gründen religiöser Freiheit gegen den Antrag Trog. Auch Munzinger zeigte sich versöhnlich und erklärte, er habe schon 1841 versprochen, dass die Regierung wache, man solle die Leute nur machen lassen. Diese Sorglosigkeit Munzingers wird bald eine Erklärung finden. Trog verblieb mit seinem Antrag in der Minderheit.⁸

Die Konservativen waren nicht die einzigen, welche mit aller Kraft

⁸ KRV Solothurn, 31.3.1846, S.11–20.

auf die bevorstehenden Wahlen hin arbeiteten. Den Liberalen waren diese ebenfalls nicht gleichgültig und dann schienen vor allem die vom bernischen Vorbild aufgeweckten Radikalen demokratischer Prägung auch zum Zuge kommen zu wollen. Es ist zu berücksichtigen, dass sie und die Konservativen grundsätzlich das gleiche Ziel anstrebten, allerdings unter andern Vorzeichen und getrennt durch das religiös-kirchliche Moment. Dass deshalb die Möglichkeit einer gemeinsamen Aktion der beiden politischen Gruppen erwogen wurde, lag auf der Hand. Die «Schildwache am Jura» soll schon 1840 auf eine ähnliche Allianz hingewiesen haben, wobei aber die Radikalen nichts davon wissen wollten. Das Verhältnis zwischen den beiden, fast möchte man sagen: Oppositionen gegen das bestehende System, könnte nicht eindrücklicher symbolisiert werden als mit einem Bild aus jener Zeit. An dem Tage, als die neue Kanone der Langendorfer Schützengesellschaft von Aarau nach Solothurn geführt wurde, begegnete man einem Zug von Wallfahrern, «wobei, wie es der militärische Anstand erforderte, gegenseitig salutiert wurde».⁹ Damit ist vorerst sehr subtil und geschickt der kämpferische Charakter des Wallfahrerzuges betont. Für uns aber darf die gegenläufige Bewegung der beiden Züge Sinnbild sein für die Unmöglichkeit einer Koalition zwischen Konservativen und «Radikal-Demokraten». das Salutieren jedoch für den Versuch, das Gemeinsame zu suchen und auszunützen. Eine eigentümliche Mischung politischer Ambitionen führte denn auch zu jener seltsamen und im Grunde recht undurchsichtigen Volksversammlung in Dorneckbrugg, wo konservative und radikale Kräfte gegen die liberale Herrschaft hätten mobil gemacht werden sollen. Dass überhaupt die beiden politischen Extreme eine gegenseitige Annäherung suchten, zeigt, wie stark die demokratischen Forderungen waren.

Das Echo sympathisiert nun plötzlich mit den Volksvereinen, die, wie es sagt, nichts Ungesetzliches anstrebten und ebenso erlaubt seien, wie die Betvereine und Wallfahrten. Es veröffentlicht eine Flugschrift unbekannter Herkunft, welche auf den Ostermontag 1846 zu einer Versammlung nach Dorneckbrugg einlädt und in der es heisst, man sei seit fünfzehn Jahren mit der Regierung nicht zufrieden, dem wolle man durch Bildung von Volksvereinen in gesetzlichen Schranken entgegenreten. «Auf dem Wege der Volksvereine haben sich unsere Brüder im Kanton Bern freigeschlagen, auf dem Wege der Volksvereine wollen auch wir unserm Elend ein Ende machen».¹⁰ Professor Snell war zu dieser Versammlung ebenfalls eingeladen worden. Er versprach aber die Teilnahme nur unter der Bedingung, dass man sich unumwunden gegen Pfaffen und Jesuiten erkläre. Das passt dem Echo

⁹ Sol. Bl. Nr. 87, 29.10.1845.

¹⁰ Echo Nr. 28, 11.4.1846.

weniger, aber es tröstet seine Leser, dass schon alles ein gutes Ende nehmen werde. Die Volksversammlung in Dorneckbrugg misslang jedoch. Eine starke regierungsfreundliche Gegenkundgebung war organisiert worden, riss die ganze Versammlung auf ihre Seite und sprach der Regierung das volle Vertrauen aus.¹¹ Die Frage steht damit offen, was und wieviel sich die Konservativen in Wirklichkeit von dieser Zusammenkunft erhofft hatten. Dem Echo bleibt nichts als zu beklagen, dass leider die Zahl der Volksvereiner klein, die der Beamtenpartei aber überaus gross gewesen sei.¹² Die Regierung hatte gesiegt, und darüber freuten sich die Liberalen in der ganzen Schweiz. Der Schweizerbote verdankt der Solothurner Regierung öffentlich den Dienst, den sie mit ihrer entschiedenen Haltung an der Dorneckbrugg-Versammlung der gesamten freisinnigen Schweiz geleistet habe.¹³

Es war der Regierung bewusst, dass sich weder das Volk seit 1841 in seiner Gesinnung stark geändert hatte, noch dass die Agitationen, Volksversammlungen, Wallfahrten und Betvereine sorglos hingenommen werden konnten. Schon 1841 musste bei den Wahlen mit zusätzlichen Mitteln nachgeholfen werden. Auch jetzt sollte die Taktik über die wahre Volksstimmung hinweghelfen, wollte man das liberale Staatswesen nicht gefährden. Am 31. März 1846 schlug die Regierung dem Kantonsrat ein Gesetz über Wahlbestechung und Wahlbetrug vor. In Zukunft sollte jeder, der bei Kantonsratswahlen durch Geschenke, Drohungen, Versprechungen oder Betrug mit Stimmzetteln Stimmen zu gewinnen suchte, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden. Zudem, und das war das Ausschlaggebende, hatte jeweils der Kantonsrat zu entscheiden, ob Bestechung vorlag oder nicht.¹⁴ Der Zweck dieses Gesetzes wurde alsbald von einigen Votanten deutlich genug ausgesprochen. Ein solches Gesetz sei wichtig in einer Zeit, wo versucht werde, die Jesuitenpartei in Solothurn zum Zuge kommen zu lassen. Die Sarnerpartei trete mit grosser Kraftentfaltung auf, es liege ihr gerade jetzt viel daran, Solothurn zu gewinnen. Das Gesetz sei umso wichtiger, als Solothurn in nächster Zeit in der Eidgenossenschaft eine entscheidende Stimme abzugeben habe. Wir sind an 1841 erinnert: Das gleiche Sendungsbewusstsein, aber auch dieselben Befürchtungen, das Volk könnte die Gefolgschaft versagen. Der Pferdefuss dieses Vorschlages wurde jedoch bald von Glutz-Blotzheim ans Licht gezogen: «Ein solches Gesetz lastet nur auf der Minorität. . . es räumt dem jeweiligen Kantonsrat, also der herrschenden Majorität, den Entscheid über eine wegen Bestechung

¹¹ Sol. Bl. Nr. 30, 15. 4. 1846. BZ Nr. 86, 13. 4. 1846 und Nr. 90, 17. 4. 1846.

¹² Echo Nr. 30, 15. 4. 1846.

¹³ SB Nr. 47, 18. 4. 1846. AZ Nr. 30, 15. 4. 1846.

¹⁴ KRV Solothurn, 31. 3. 1846, S. 20–34.

angestrittene Wahl ein. Dadurch wird der Parteischikane geradezu der Weg geöffnet und alle Opposition unterdrückt». Reinert gab zu bedenken, dass dieses Gesetz praktisch gar nicht durchführbar sei. Wenn einer seinem Knecht, so erklärte er in seiner bekannten anschaulichen Art, einen Taglohn gebe und dazu sage, er solle recht stimmen, dann wisse jener, was zu tun sei, hingegen könne kein Gesetzgeber dagegen einschreiten. Man schlage sich ja selber ins Gesicht. Habe man doch seit fünfzehn Jahren die Erziehungs- und Bildungsanstalten nach dem eigenen Willen eingerichtet und behaupte nun, das Volk sei unmoralisch, und er schloss mit den Worten: «Wenn wir einen Funken *Nationalehrgefühl* hätten, wäre dieser Antrag nie gestellt worden». ¹⁵ Weder Glutz-Blotzheim noch Reinert vermochten den Rat umzustimmen; denn neben dem Vorteil, dass die liberale Mehrheit im Kantonsrat jegliche Anschuldigungen über konservative Bestechungen als solche erklären und bestrafen konnte, war manchem liberalen Kantonsrat der Sessel sicher, da wahrscheinlich viele Konservative von der Wahl abgehalten wurden. Das Gesetz fand die Zustimmung der Mehrheit und sollte seine Wirkung nicht verfehlen. ¹⁶

Es war zwar paradox, mit der vielgerühmten Volksvertretung, dem Kantonsrat, zu operieren, um mittels seiner liberalen Mehrheit den wahren Volkswillen gar nicht zur Geltung kommen zu lassen. Aber Solothurn wusste nur zu gut, dass sich in der Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit dem Sonderbund grosses tat und die liberale Schweiz auf seine Stimme zählte. Die Neue Zürcher Zeitung führt diesen Gedanken wörtlich aus. Die Wahlen in Solothurn seien sehr bedeutend, auch wenn nur die Hälfte des Kantonsrates erneuert werden müsse. Das genüge, um die Politik Solothurns in ein anderes Lager zu treiben. Solothurn sei im Gegensatz zum Tessin seit 1830 als katholischer Kanton immer treu auf der liberalen Bahn geblieben. Wenn es jetzt versage, gebe es an der Tagsatzung eine Stimme mehr gegen die freiheitlichen Regierungen und «die Kluft zwischen den Protestanten und Katholiken wird immer weiter und die Trennung der Schweiz in eine katholische und protestantische, das stete Ziel aller ultramontanen Bestrebungen, wird ihrer Verwirklichung um ein Bedeutendes näher gerückt». Man vermisse nicht leicht einen liberalen Stand, vor allem nicht einen so wichtigen wie Solothurn, nicht seiner Grösse wegen, aber weil er katholisch sei. ¹⁷

Das Programm der Konservativen war seit 1841 unverändert. Vor allem das direkte Wahlsystem und das Veto, so schien es dem Echo, könnten nicht mehr lange auf sich warten lassen, da sie vielerorts schon verwirklicht seien. Es betont, das Volk wolle keine luzernische

¹⁵ KRV Solothurn, 31.3.1846, S.23.

¹⁶ Gesetz gegen Wahlbestechungen vom 1. April 1846. GV 1846, S.3 f.

¹⁷ NZZ Nr.111, 21.4.1846.

Verfassung, wolle keine Jesuiten im Erziehungswesen, wünsche aber auf 1851 eine demokratischere Verfassung und die volle Volkssouveränität.¹⁸ Die Wahlen selber wurden auf den 5., 7. und 11. Mai angesetzt und nach bekanntem Modus durchgeführt. Verschiedene uns bekannte Politiker waren durch das Los aus dem Rate ausgeschieden: Landammann Brunner, Mollet, Glutz=Blotzheim, Schmid, Trog, Brunner Franz, Rust, Oberlin.¹⁹

Das Ergebnis der Wahlen war für die Konservativen niederschmetternd. Nur einer der ihnen, nämlich Glutz=Blotzheim, war wiedergewählt worden. Das Echo muss gestehen, dass die Konservativen gänzlich unterlegen sind. Sie seien aber nicht gestorben, fügt es sofort bei, im Gegenteil, denn dieser Schlag werde einen grossen Teil des Volkes aus seiner Apathie wecken. Es erklärt sich die Niederlage dadurch, dass eben von 18 000 Stimmberechtigten nur 5500 von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hätten,²⁰ und dass die Wahlagitation ganz einseitig betrieben worden sei. «Am meisten aber – wir sagen es unverhohlen – trug das vor den Wahlen erlassene Bestechungsgesetz dazu bei. Dieses Gesetz ist so allgemein gefasst, dass es wirklich vielen Konservativen, die ihre Lage nur zu gut kennen, Gedanken verursachte, sich mit den Wahlen zu befassen, um ja nicht durch irgend eine unbesonnene Äusserung sich verfänglich zu machen und monatelanger Strafe auszusetzen». Das Bestechungsgesetz scheint wirklich die Konservativen überrumpelt und entsprechend ihren Erfahrungen von 1841 und der Riesenprozedur gelähmt zu haben.²¹ Der Jubel auf liberaler Seite war im Kanton und in der Schweiz ungeheuer. Büchi sieht in diesem Sieg die Bestätigung des Sieges von 1841 und die Legitimation für die besonnene und fortschrittliche eidgenössische Politik,²² und Häfliger glaubt, es sei dies das erste Ergebnis der schroffen Politik der Innerschweiz.²³ Sowohl die gemässigte Politik Solothurns als auch der Einfluss durch die hartnäckige Politik in Luzern sind nicht zu bestrei-

¹⁸ Echo 1846, Nr. 6, 21, 23.

¹⁹ Verordnung über Kreis- und Kollegienwahlen vom 3. 4. 1846. GV 1846, S. 4 ff.

²⁰ Das Echo behauptet, von 18000 Stimmberechtigten hätten 5500 radikal gestimmt, die andern seien hinter dem Ofen geblieben. Das Sol. Bl. sagt, dass von 13730 Stimmberechtigten 6874 liberal und 1843 konservativ gestimmt hätten. Kaiser gibt für 1841 15233 Stimmberechtigte an. Die Stimmbeteiligung war auf jeden Fall gering. Sol. Bl. Nr. 39, 16. 5. 1846.

²¹ Echo Nr. 37, 9. 5. 1846 und Nr. 38, 13. 5. 1846. Vergeblich versuchte Siegwart-Müller in einem Schreiben an Josef Lack das Solothurner Volk zu trösten: «Obwohl ihre Wahlen unbegreiflich schlecht ausgefallen sind, darf das Solothurner Volk sich nicht dem Missmut und der Untätigkeit hingeben. Vielmehr soll es aufs neue beten und wallfahrten, wachen und arbeiten Tag und Nacht, damit seine endliche Erlösung nahe.» Die Betvereine hatten ihren Zweck nicht erreicht und blieben trotz den Ermunterungen aus Luzern nicht mehr aktiv. Siegwart an Lack, 9. 5. 1846. Nachlass Lack.

²² Büchi, Freisinn, S. 49.

²³ Häfliger, S. 222.

ten. Wenn wir jedoch auf die relativ geringe Stimmbeteiligung zurückblicken, so dürfen wir nicht einem anscheinend in den Wahlen dokumentierten Volkswillen den Vorrang geben, sondern müssen die Befürchtungen der Konservativen, ihre Bedrohung durch das Bestechungsgesetz im Auge behalten. Der liberale Wahlsieg war zu einem grossen Teil einem taktischen Manöver zu verdanken. Man darf mit Sicherheit annehmen, dass ohne Bestechungsgesetz zwar kein konservatives Mehr, aber eine stärkere, einflussreichere Opposition zu erreichen gewesen wäre.

Für das Solothurner-Blatt brachen grosse Tage an. Voll freudigen Überschwanges meldet es: « Von einem Ende des Kantons zum andern war nur *eine* Stimmung, nur *eine* Wahl, als wäre das Solothurner Volk in grosser Landsgemeinde versammelt », ²⁴ womit das Blatt ungewollt das Richtige gesagt haben dürfte. Das Blatt legt Wert darauf, diesen Erfolg für die liberalen Solothurner allein zu buchen. In Zürich waren nämlich zwei Tage zuvor die Wahlen auch liberal ausgefallen, daher betont das Solothurner-Blatt, der Grund des Sieges müsse nicht in Beispielen ausserhalb des Kantons gesucht werden. ²⁵

Munzinger hatte sich für die Zeit der Wahlen nach Olten begeben. Von dort schrieb er an Escher, er weile jetzt in jenem Bezirk, wo 1841 in den direkten Wahlen lauter Aristokraten gewählt worden seien, aber auch jetzt sei « Solothurn nicht verluzernert », und über die neuen Kantonsräte berichtet er: « die Eintretenden ganz sauber übers Nierenstück, ²⁶ die Austretenden kohlrabenschwarz ». ²⁷ In der ganzen Schweiz erwartete man mit Spannung den Ausgang der Wahlen in Solothurn und die grosse Erwartung macht deutlich, dass man der Sache nicht so sicher war. Der Schweizerbote schrieb zum Beispiel, der Sieg sei so sicher, wie man ihn kaum erwartete ²⁸, und Vock: « Hier sind wir nun durch die letzten Wahlen einstweilen gegen die Jesuiten gesichert ». ²⁹ Der Berner Verfassungsfreund widmet den Ereignissen in Solothurn lange und ausführliche Berichte und hebt als eine grossartige Tatsache hervor, dass in der Stadt Solothurn nicht Glutz=Blotzheim, sondern Obergerichtspräsident Schmid, also ein Freischärler, gewählt wurde. ³⁰ Die Neue Zürcher Zeitung schreibt, die ultramontane Liga sei härter getroffen als je und alle paritätischen Kantone könnten aus dem solo-

²⁴ Sol. Bl. Nr. 36, 6. 5. 1846.

²⁵ Sol. Bl. Nr. 37, 9. 5. 1846.

²⁶ Ein auch vom Sol. Bl. oft und gern zitierter Ausspruch, angeblich von General Buser aus Liestal stammend, der bedeutet, dass eine Sache wahrhaft liberal sei. Vgl. Sol. Bl. Nr. 8, 27. 1. 1841.

²⁷ Munzinger an Escher, 5. 5. 1846. Escher Archiv. BA.

²⁸ SB Nr. 57, 12. 5. 1846.

²⁹ Vock an Rauchenstein, 9. 5. 1846, Nr. 181. StAA.

³⁰ Glutz=Blotzheim wurde durch das Wahlkollegium der Stadt gewählt. BVF Nr. 108, 8. 5. 1846 und Nr. 113, 14. 5. 1846. AZ Nr. 37, 9. 5. 1846.

thurnischen Wahlergebnis neuen Mut schöpfen.³¹ Der Schweizerbote jubelt über den Doppelerfolg an der Aare und an der Limmat und hebt wiederum Solothurn als katholischen Kanton hervor: «In Solothurn, was ist da gewonnen? Die Betvereine und Wallfahrten hei bi Gott nüt ghulfe. Neu verjüngt und frisch erstarkt tritt Solothurn in die Reihe der freisinnigen Kantone, unbeschadet seine Katholizität».³² Munzinger wird über diesen Triumph den wahren Sachverhalt nicht ganz aus den Augen verloren haben. Er erklärt zum Wahlausgang: «Das System soll das gleiche bleiben, der Sieg soll uns nicht übermütig machen».³³

b) Die neue Opposition

Nach dem eindeutigen liberalen Wahlsieg vom Mai 1846 hatten die Konservativen in Solothurn, wenn man aus der Zusammensetzung des Kantonsrates und der in den Wahlen geäusserten Volksmeinung schloss, sowohl an Sitzen in der Legislative als auch an moralischer Kraft grosse Einbussen erlitten und waren aufs neue erheblich geschwächt worden. Aber es war den Liberalen nicht vergönnt, sich in Ruhe ihres neuen Erstarkens zu freuen, denn bereits zeigten sich in ihren eigenen Reihen die ersten Ansätze zu einer neuen Opposition. Das Echo sagt von ihr, dass sie grundsätzlich mit der Regierung einig gehe, sich jedoch als «Verlangende» gebärde, während die Liberalen die «Besitzenden» seien.³⁴ Diese Unterscheidung trifft umso mehr zu, als sie ganz allgemein gehalten ist. Was an neuen Kräften dem herrschenden Regime entgegentrat, war kein homogenes, eindeutig bestimmbares Gebilde. Es setzte sich in der Hauptsache zusammen aus den radikalen Elementen, welche schon in den dreissiger Jahren stürmischer vorwärts gedrängt hatten, aus Unzufriedenen, welche sich durch ein forsches Auftreten und durch ultraradikale Forderungen Verbesserungen in ihrer persönlichen Existenz erhofften, und vor allem aus den durch die Ereignisse in Bern beeinflussten «Demokraten», die, mit den früheren Vertretern des linken Flügels der Liberalen teilweise identisch, den Hauptharst ausmachten. Unter diesen Radikalen verstehen wir nur noch bedingt jene, vom Echo als antiklerikal und revolutionär bezeichneten Liberalen und nennen sie daher, mehr zur Unterscheidung denn als adäquate Bezeichnung, Radikal-Demokraten. Sie wurden für Solothurn insofern von Bedeutung, als sie sich seit der Verfassungsrevision in Bern von den Liberalen, an die sie sich bis anhin anlehnen mussten, wenn sie wirksam sein wollten, loslösten und weil es ihnen möglich wurde, ihre Forderungen, ihre Ideen und ihre Kritik in einem

³¹ NZZ Nr. 128 und 129, 8./9. 5. 1846.

³² SB Nr. 57, 12. 5. 1846 und Nr. 75, 23. 6. 1846.

³³ Fehr, Bd. 5, S. 3.

³⁴ Echo Nr. 53, 24. 4. 1847.

eigenen öffentlichen Organ auszubreiten. «Verlangende», um mit dem Echo zu sprechen, waren sie hauptsächlich in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung. Schon die bernische demokratische Bewegung von 1846 hatte stark ins materielle Gebiet umgeschlagen, und die neue Verfassung sah Reformen in dieser Hinsicht vor. Einfluss und Anstoss von Bern scheinen also ausschlaggebend gewesen zu sein, verstand man doch auch in Solothurn die demokratischen Bestrebungen als Forderungen nach rechtlicher und sozialer Gleichstellung, und sah man doch eine wesentliche Stütze der Freiheit in einer materiell gesicherten Existenz.

Neben diesem bernischen Einfluss galt auch für den Kanton Solothurn, dass die Zeichen der Zeit nicht spurlos an ihm vorübergingen. Das Aufkeimen einer neuen Opposition fiel in die Zeit der Entwicklung der Sozialprobleme im bürgerlichen Staat überhaupt. Die sozialistischen Ideen, wie sie besonders aus Frankreich Eingang fanden, mögen auch in Solothurn nicht unbekannt gewesen sein und die einen oder andern Gemüter wenigstens als zarter Hauch berührt haben. Wir finden einige Artikel in der Solothurner Presse, die sich mit dem Sozialismus, ja sogar mit dem als Gütergemeinschaft bezeichneten Kommunismus auseinandersetzen. So bemerkt das Echo einmal geradeheraus: «Dass der Kommunismus die notwendige, letzte und logische Folgerung des Radikalismus sei, davon waren wir überzeugt, bevor der ‚Östliche Beobachter‘ diese Wahrheit ausgesprochen hatte», der Kommunismus sei ein radikales Evangelium, das der Schweiz gerade noch gefehlt habe.³⁵ Das Echo weist, wenn auch sehr überspitzt, schon jetzt ungefähr auf eine Entwicklung hin, wie sie uns vom Marxismus her bekannt ist, der ja auch aus der bürgerlich-demokratischen Bewegung hervorging oder wenigstens mit ihr anfänglich ein Stück Wegs gemeinsam zurücklegte. Das Solothurner-Blatt bezeichnet diese neuen Strömungen als eine politische Narrheit und glaubt nicht, dass das Schweizervolk darauf hereinfalle. Dass aber das Wort «Radikalismus» im gleichen Atemzug mit «Kommunismus» genannt wird, verbietet es sich ausdrücklich.³⁶ Das Echo entgegnet aber: «Dass das Solothurner-Blatt den schlagenden Gründen des Echo, dass der Kommunismus nichts weiter ist als der auf seinem Höhepunkt stehende Radikalismus, und dass im Argauer Klosterwesen im Grossen getrieben wird, was Weitling³⁷ einstweilen im Kleinen versuchte, nichts Probehaltiges zu erwidern weiss» heisse nicht, dass es sich aufs Spotten verlegen müsse.³⁸ Nun stützten sich wohlgemerkt alle diese Artikel noch auf blasse

³⁵ Echo Nr. 17, 26. 2. 1842. Nr. 53, 5. 7. 1843.

³⁶ Sol. Bl. Nr. 21, 12. 3. 1842. Nr. 54, 8. 7. 1843.

³⁷ Weitling, ein Schneidergeselle aus Magdeburg, war der Gründer des Frühkommunismus in der Schweiz. Er wurde 1844 nach einem Kommunistenprozess aus Zürich und der Schweiz ausgewiesen. ³⁸ Echo Nr. 63, 9. 8. 1843.

Theorie. Selbstverständlich war in Solothurn nichts von «Kommunismus» vorhanden, aber es gilt doch zu beachten, dass in dieser Zeit vor allem die französische Schweiz ein Hauptknotenpunkt der internationalen Kommunistischen Bewegung zu sein schien.³⁹

Der solothurnische dreissiger Liberalismus, an seiner Spitze Munzinger und Reinert, huldigte dem klassischen Manchestertum und man organisierte den Staat im Sinne der liberalen Wirtschaftslehre. Im Gewerbe- und Niederlassungswesen bestand im Kanton Solothurn eine fast unbeschränkte Freiheit. Die Regierung war von der segensreichen Wirkung einer freien Konkurrenz überzeugt, und sie betrachtete jede Einmischung als Verletzung der Rechtsgleichheit. Die Früchte dieser Wirtschaftspolitik sollten aber erst spät zu reifen beginnen.⁴⁰ Im ausgedehnten Hausiererhandel, in der Zunahme der Pintenschenken⁴¹ und des Schnapskonsums machten sich vorerst ihre grössten Nachteile bemerkbar. Ein Lichtblick für die Vertreter der freien Wirtschaft war die Gründung des solothurnischen Gewerbevereins im Jahre 1842, der dem durch die Gewerbefreiheit bedrohten Handwerkerstand neue Lebenskraft gab. Die Unzufriedenheit wuchs aber dennoch. Der Widerstand gegen die liberale Gewerbepolitik wuchs hauptsächlich aus dem Handwerkerstand heraus, der sich daher zu einem bedeutsamen Teil den radikal-demokratischen Forderungen anschloss. Mit den wirtschaftlichen Problemen Hand in Hand gingen die sozialen mit ihren entsprechenden Forderungen. Auch hier kamen die Zeitumstände den Radikal-Demokraten zu Hilfe. Häfliger bezeichnet die sozialen Verhältnisse im Kanton Solothurn in den vierziger Jahren als niederdrückend.⁴² Dem Bettel und dem Armenwesen wurde von Staats wegen kaum gesteuert. Es zeigte sich die Auswirkung jener Auffassung des Frühliberalismus, den Zuständigkeitsbereich des Staates streng auf bestimmte Zwecke zu limitieren (Nachtwächterstaat). Nach einer im Jahre 1845 ausgebrochenen Kartoffelkrankheit zeichnete sich im Herbst 1846 in der ganzen Schweiz eine zunehmende Teuerung ab. Als die Zustände im Winter drückend wurden und die Lebensmittelknappheit grössere Ausmasse angenommen hatte, liess es die Regierung dabei bewenden, die von Klöstern oder Privaten organisierten Suppenanstalten mit einem Beitrag zu unterstützen und vorübergehend auf die Zolleinnahmen von Mehl, Getreide und Hülsenfrüchten zu verzichten.⁴³ Sie sah, dass in den angrenzenden Kanto-

³⁹ Strobel, Kommunismus, S. 114 ff. ⁴⁰ Büchi, Freisinn, S. 78 ff.

⁴¹ Vgl. die Kritik am liberalen Wirtschaftssystem anlässlich der Beratungen über Erneuerung des Gesetzes für Pintenwirtschaftspatente. KRV Solothurn, 24./27.3.1847, S. 133 ff. und S. 135 ff.

⁴² Häfliger, S. 196 f.

⁴³ Beschlüsse vom 28.12.1846 und 5.2.1847. RM Solothurn, S. 1088 und S. 93. Vgl. auch RM Solothurn, 12.10.1847, S. 762. StAS.

nen trotz überfüllter Armenhäuser der Bettel nicht abgenommen hatte und wollte nicht, wie es im Solothurner-Blatt hiess, sich von Staats wegen einen Armenstand pflanzen, da die Bettler blieben, auch wenn der Staat geholfen habe. Man wollte die Hilfe ganz den einzelnen Gemeinden überlassen.⁴⁴ Als sich das Solothurner-Blatt gar dazu verstieg, die Teuerung zu bagatellisieren und die Armut als eine Naturerscheinung zu bezeichnen, wurde es vom Solothurner-Volksblatt heftig in die Schranken gewiesen,⁴⁵ und hier fand nun auch das neue Organ der Radikal-Demokraten eine erste geeignete Angriffsfläche. Mit einem kritischen Seitenblick auf die Staatsfinanzen kämpfte es verbissen für die Beseitigung der sozialen Übelstände und schreibt unter anderm, es begreife, dass man aus einem so beschränkten Staatshaushalt nicht noch ausserordentliche Ausgaben machen könne, obwohl die Lebensmittelknappheit noch im Steigen begriffen sei und «unter den 60 000 Seelen gewiss nicht alles Kapitalisten» seien. Man müsse in dieser misslichen Lage zum «Sozialismus» Zuflucht nehmen, denn es gehe um die Existenz des Mittel- und des Armenstandes.⁴⁶ Damit hatte sich das neue Organ schon durch seine in Anwendung gebrachten Termini vorgestellt. Es trifft zu, dass es zuallererst und am heftigsten für die wirtschaftlichen und sozialen Forderungen eintrat. Die Herausgeber dieser – wir nennen sie kurz – radikal-demokratischen Zeitung, dem «Solothurner-Volksblatt», wie es genannt wurde, waren eine Gruppe von Gewerbetreibenden. Nach zwei Probenummern im Dezember 1846 erschien das Blatt regelmässig während zwei Jahren zwei Mal wöchentlich. Als Redaktor zeichnete ein gewisser Christian Biberstein aus Zuchwil, Geschäftsmann in Solothurn.⁴⁷ Die Spaltung in den liberalen Reihen wurde sofort in der Gegensätzlichkeit zwischen Volksblatt und Solothurner-Blatt sichtbar und ebenso im Programm des neuen Blattes. Es schreibt in einer der ersten Nummern: «Solothurn ist mit der bekannten, ultramontanen ausländischen Echopartei gesegnet, die aber als gemach ihrem seligen Ende entgegengeht. Die liberale Regierungspartei ist die grösste, sie wäre noch fester und grösser, wenn sie beizeiten ihr Organ, das Solothurner-Blatt, abgeschafft hätte. Dieses aber hat ihr im „gesunden Zustand“ den „Holzwurm“ verschrieben und leidet nun selbst auch am Wurmstiche.⁴⁸ Diese Partei des Solothurner-Blattes leidet wegen unregelmässiger Lebensweise an Auszehrung, sie fällt von Tag zu Tag mehr aus den Hosen. Und in

⁴⁴ Vgl. KRV Solothurn, 18.12.1846, S.109 ff. Sol. Bl. 1847, Nr.5, 7, 8, 10, 14.

⁴⁵ Volksblatt Nr.38, 12.5.1847.

⁴⁶ Volksblatt Nr.8, 27.1.1847 und Nr.50, 23.6.1847.

⁴⁷ Blaser I, S.951. Baumann, S.125 f.

⁴⁸ Gleiche Kritik übte unter andern auch Regierungsrat Hungerbühler in St.Gallen: «Das Solothurner-Blatt ist matt geworden.» Hungerbühler an Meyer, 7.2.1846. Nachlass Hungerbühler. SV.

diesem Augenblick bildet sich, das Solothurner-Blatt wisse es, eine freistehende radikale Partei, die in der Hauptsache der Regierung huldigt, ja sie unterstützt und unterstützen wird und zur Regierungspartei zählt, hingegen doch nicht alles, was geschieht, billigen und lobhudeln kann. Die gestellte Aufgabe dieser Partei ist, beizeiten eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrat anzubahnen». ⁴⁹ Aus weiteren Artikeln wird ersichtlich, dass sich das Blatt analog den Berner Radikalen auf den Boden von 1830 stellt, ein entschiedenes Auftreten gegen die Jesuiten verlangt, den Handwerkerstand verteidigen und die sozialen Probleme lösen will. Ausfälle gegen die Regierung und das Solothurner-Blatt sind von jetzt an an der Tagesordnung. Das Blatt will im weitem alle Verfassungsartikel ausgemerzt haben, welche der Volkssouveränität noch einen Riegel schoben, insbesondere jene, welche die indirekten Wahlen und Beamte für die oberste Kantonsbehörde vorsahen. Die «Neuaristokraten», schreibt das Volksblatt einmal, hätten durch ihre legale zehnjährige Amtsdauer ihre Sessel beinahe erblich gemacht. Die Beamtenschaft sei zu gross, was die Steuern unnötig erhöhe und den Mittelstand, für den wie für Handel und Gewerbe ohnehin kein Verständnis vorhanden sei, an den Bettelstab bringe. ⁵⁰ Völlige Volkssouveränität, Beschränkung der Gewerbefreiheit zugunsten des einheimischen Gewerbes, Lösung der dringlichsten sozialen Aufgaben durch den Staat und Kampf gegen Jesuitismus und Ultramontanismus, das waren, kurz zusammengefasst, die Programmpunkte der neuen politischen Gruppe im Kanton Solothurn. Das Echo benützt die sich bietende Gelegenheit erneut zu einer Rechtfertigung: «Sonderbar genug, dass es so gekommen, dass diese „volksfreundlichen“ Radikalen unter anderm auch Dinge verlangen, welche die Partei des Echo vom Jura seit 1841 an für unsern Kanton stetsfort angestrebt hat; sonderbar genug, dass eben jene Leute jetzt für eine geläutertere Demokratie eintreten, welche anno 1841 die Fäden eines neuaristokratischen Beamtennetzes spinnen halfen. Es ist dies eine öffentliche Rechtfertigung für diejenigen Männer der konservativen Partei, deren Ansicht und Streben damals so tief gekränkt wurde». ⁵¹

Die Neue Zürcher Zeitung kommentiert das Erscheinen eines neuen Blattes in Solothurn, indem sie gleichzeitig die Gelegenheit wahrnimmt, die Standhaftigkeit der solothurnischen Regierung entsprechend zu würdigen. In Solothurn wolle anscheinend eine neue Partei etwas schneller vorwärts. Sie kritisiere die Regierung und wolle wie Bern eine demokratischere Verfassung. Aber «wenn sich je eine Politik in der Schweiz bewährt hat, so ist es die der Regierung von Solothurn». ⁵² Diese Bewährung zeigte sich darin, dass die neue Gegner-

⁴⁹ Volksblatt Nr. 10, 3. 2. 1847.

⁵⁰ Volksblatt Nr. 18, 3. 3. 1847. Vgl. auch Nr. 11, 6. 2. 1847, Nr. 57, 17. 7. 1847.

⁵¹ Echo Nr. 35, 1. 5. 1847. ⁵² NZZ Nr. 43, 12. 2. 1847.

schaft der Regierung in keiner Weise gefährlich wurde. Das forsche Auftreten und die umfangreiche Propaganda fanden beim Volk wenig Anklang und in der Schweiz keine Sympathie, die kirchenfeindliche Tendenz schreckte viele ab. Die neue Opposition war ein erstes Vorpostengefecht, eine Voranmeldung dessen, was noch volle zehn Jahre einer Entwicklung bedurfte; denn erst im Jahre 1856 sollte dem dreissiger Liberalismus in Solothurn endgültig der Abschied gegeben werden.

10. Solothurn und der Sonderbund

a) Solothurn und die Luzerner Konferenzstände

Die Angst vor einer politischen und konfessionellen Trennung durchzog die Eidgenossenschaft der vierziger Jahre wie ein roter Faden; sie war nicht unbegründet. Bereits im März 1832 hatten sich die regenerierten Kantone zum Schutze ihrer Verfassungen im Siebnerkonkordat zusammengeschlossen, und im November gleichen Jahres traten ihnen sechs katholische Stände im Sarnerbund entgegen. Die Aargauer Klostersaufhebung nährte die Separationsbestrebungen aufs neue. Vertreter innerschweizerischer Kantone trafen sich im Februar 1841 in Brunnen, im Juni in Beckenried und im Oktober nochmals in Brunnen, um Gegenmassnahmen in der Klosterfrage zu beraten. Es fiel das Wort «Trennung» und man sprach von besserer Instandstellung der Streitkräfte.¹ Das Solothurner-Blatt wusste schon von Luzern als der neuen schweizerischen Hauptstadt zu berichten.² Kaum war am 31. August 1843 der für die innern Orte unbefriedigende Entscheid in der Klosterfrage gefallen, als Luzern, das in der Opposition gegen die liberalen Kantone die Führerrolle übernommen hatte, jene Orte, welche ihm Gefolgschaft leisteten, auf den 13. September zu einer «amtlichen Beratung» nach Luzern einlud. Siegwart-Müller, in diesem Jahr Bundespräsident und die Seele des ganzen Unternehmens, berief bereits auf den 12. September eine geheime Konferenz ins Bad Rothen bei Luzern ein.³ Hier sollen auch Vertreter aus dem Aargau und Solothurn teilgenommen haben.⁴ Hauptgegenstand der Verhandlungen

¹ Von der militärischen Rüstung sprach am 21. Juni in Beckenried Theodor Abyberg aus Schwyz.

² Sol. Bl. Nr. 23, 20. 3. 1841.

³ Vgl. Dierauer, S. 650 ff. Bonjour, S. 36 ff. Oechli, S. 51 ff. Feddersen, S. 358 ff.

⁴ Oechli, S. 74. Näheres über eine Teilnahme von Solothurnern ist nicht bekannt, hingegen zeigen eine Präsenzliste und ein Schreiben von Siegwart-Müller an Leutnant Josef Lack vom 9. Mai 1846, dass noch in jenem Jahr aus vielen nichtsonderbündischen Kantonen Vertreter bei Versammlungen in der Innerschweiz anwesend waren. Lack wird von Siegwart-Müller persönlich eingeladen: «Künftigen Dienstag, den 29. September morgens 9 Uhr, werden sich Katholiken aus allen Kantonen in Schwyz versammeln, um sich

war eine mögliche Sezession. Um gegen keinerlei Recht zu verstossen, erwog man, ob die «bundesbrüchigen» Kantone aus dem Bunde auszutossen seien, und kam überein, dann die Trennung zu vollziehen, wenn den Katholiken nicht Genüge geleistet werde. Tags darauf wurde dieses Ergebnis an der offiziellen Konferenz in Luzern bestätigt und beschlossen, allen Mitständen zu melden, dass man die Bundesgemeinschaft abbreche, wenn den katholischen Forderungen nicht Folge geleistet werde. Ein besonderer Ausschuss wurde mit der Leitung dieser Angelegenheit betraut. Damit war der Grundstein zum späteren Sonderbündnis gelegt, bevor die Jesuitenberufung als Politikum sichtbare Formen angenommen hatte.

Im Verlaufe dieser Ausführungen haben wir etliche Motive kennengelernt, welche den Hass des liberalen Solothurn gegen Luzern und seine Trabanten erklärlich machten. Wir wissen, dass die Trennung der Schweiz für die politischen Führer Solothurns ein Damoklesschwert war. Nun nährte sich die Furcht davor nicht mehr nur von Hypothesen, sondern von einem tatsächlichen Ereignis. Die Spaltung der Eidgenossenschaft schien ihren Anfang genommen zu haben und Luzern, vielmehr Siegwart, war der spiritus rector des ganzen Vorhabens. Was Wunder, wenn sich Munzinger Luzern gegenüber nicht immer zu zügeln vermochte und das Solothurner-Blatt sich in heftigsten Angriffen und Spötteleien gefiel. Man schien zwar in den liberalen Kantonen nie genau im Bilde gewesen zu sein, was es mit den Luzerner Konferenzständen auf sich hatte, aber man wusste genug, um die Zukunft der Eidgenossenschaft in den schwärzesten Farben zu malen. Eine Trennung komme einer völligen Auflösung gleich, heisst es im Solothurner-Blatt und «das wäre mehr als Untergang, das wäre Rückschritt ins Mittelalter».⁵ Das Blatt verurteilt diese Separation als «dunkelste Machination», weil das Organ des Vorortes, der Waldstätterbote, sogar schon von Bürgerkrieg berichte und erkläre, die Schweiz solle eher in Trümmer gehen, als dass die Klöster nicht wieder eingesetzt würden. Es sei deutlich, wo man hinauswolle: «Trennung, und zwar Trennung unter Berufung auf ausländische Dazwischenkunft, die uns von unseren Gegnern möchte bereitet werden, zu toll als schmähhlich».⁶

wechselseitig über die katholischen Interessen zu besprechen. Ich möchte Sie insbesondere einladen, an dieser Versammlung teilzunehmen, damit der Kanton Solothurn auch im Kreise der Katholiken vertreten werde. Sie können noch einige Brüder zu diesem Zwecke aus dem Kanton Solothurn mit sich bringen ... es wird mich freuen, bei diesem Anlass ihre Bekanntschaft zu erneuern.» Lack brachte einen gewissen Dr. A. Flury und A. Wirz-Fröhlicher mit. Es waren folgende Kantone aus der liberalen Schweiz vertreten: Solothurn, Glarus, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin. Nachlass Josef Lack. – Lack scheint einer der massgebenden Verbindungsmänner der Konservativen gewesen zu sein. Vgl. S. 216 Anmerkung 21 und S. 251.

⁵ Sol. Bl. Nr. 32, 13.10.1841. Die Reaktion wird also mehr gehasst als der völlige Untergang. ⁶ Sol. Bl. Nr. 76, 23.9.1843. Vgl. auch Nr. 74, 16.9.1843.

Das Ausland ist dem Blatt seit jeher ein rotes Tuch gewesen, es tröstet aber seine Leser immer wieder, dass weder von aussen noch von innen Gefahr drohe.⁷ Es rechnet ihnen die Stärke beider «Parteien» vor und hebt deutlich genug die stärkere, die liberale, hervor.⁸ Die militärische Macht der «Konferenzler» wird nicht gefürchtet, aber umso mehr die geistige, das heisst, jene angebliche Verwirrung und Fanatisierung des Volkes, welche durch die Berufung der Jesuiten *gefördert* und *bestärkt* werden sollte. «Die Konferenz zählt auf die Einführung der Jesuiten in Luzern, welche diesem sogenannten katholischen Vorort unmöglich machen sollten, je wieder in die Reihe der liberalen Schweizer Kantone zu treten und so der Aristokratenpartei ein offizielles Haupt zu schaffen bestimmt sind».⁹ Aus diesem Artikel erhellt, dass die Jesuiten zum Inbegriff des Trennungsgedankens wurden, daher ebenso verworfen werden mussten wie dieser selber. Es geht aber auch hervor, dass das Solothurner-Blatt weder Luzern noch die «Konferenzler» als wahrhaft katholisch bezeichnet haben will. Vor allem was den Trennungsgedanken betraf, warf nun Solothurn seinen Status als katholischer und liberaler Kanton in die politische Waagschale der Schweiz. Es gebe laut Fünfeznerbund, auf den allein sich Luzern so sehr stütze, keine katholische und keine reformierte Schweiz und man frage sich, aus welchem Grunde und mit welchem Recht die Luzerner Konferenzstände sich den Namen «katholisch» zulegten.¹⁰ Es gebe neben diesem Staat im Staate noch andere Katholiken, und Solothurn wolle seinen reformierten Mitbürgern zeigen, dass sie in politischen Dingen auf sie, die liberalen Katholiken, zählen könnten.¹¹ Nirgends vielleicht wie in diesen Kommentaren zu den Luzerner Konferenzständen zeigte es sich, worin zutiefst der Jesuitenhass gründete und wozu Solothurn seinen höchsten Trumpf ausspielte: es war besorgt und bestrebt, dass *die Trennung zwischen den reaktionären und fortschrittlichen Kantonen nicht mit jener zwischen Katholiken und Protestanten identifiziert wurde*, oder nach den Worten des Solothurner-Blattes: «Solothurn sichert durch seine unentwegte Stellung den Bund, dass er nicht in einen katholischen und einen reformierten zerfällt» (vgl. Seite 209).

Vom Gedanken der Trennung zu dem der Gewaltanwendung war ein kleiner Schritt. Von ihr wurde schon anlässlich der Klosterkrise mehr oder weniger deutlich gesprochen,¹² ja, Felber hatte noch früher,

⁷ Sol. Bl. Nr. 84, 21.10.1843.

⁸ Sol. Bl. Nr. 75, 18.9.1847. Vgl. S. 104 dieser Arbeit. Das Blatt hat schon 1843 seinen Lesern die Stärke vorgerechnet.

⁹ Sol. Bl. Nr. 11, 7.2.1844.

¹⁰ Sol. Bl. Nr. 9, 31.1.1846.

¹¹ Sol. Bl. Nr. 7, 24.1.1844.

¹² Vgl. S. 93/94 und S. 103 dieser Arbeit und den Ausspruch Wielands, Solothurn habe an der Tagsatzung richtig bemerkt, den Konferenzlern stehe der Sinn nach Bürgerkrieg. GRV Aargau, 29.8.1843, S.383.

1837, beim Bekanntwerden des Protokolls der Sarnerkonferenz geschrieben: «Um die ersehnte Eintracht herbeizuführen, eine Eintracht, die nicht nur auf dem Papier geschrieben wäre. . . sondern eine Eintracht in der Tat. . . wäre gar nichts anderes nötig, als wenn wir uns vaterländisch die Köpfe zerschlagen würden» und: «Quod medicamenta non sanant, sanat ferrum. . . eine tüchtige Eisenkur, das könnte uns auf die Beine helfen».¹³ Wir haben gehört, dass die Idee der Gewaltanwendung immer mehr Gestalt annahm und zuletzt in die Wirklichkeit umgesetzt wurde. Nachdem aber die beiden unbeholfenen Versuche, Luzern mit Waffengewalt zu erobern, fehlgeschlagen hatten, brauchte es eine gehörige Dosis an Herausforderungen seitens der Konferenzstände, bis man sich entschloss, von Bundes wegen auf legale Weise mit militärischen Mitteln gegen sie einzuschreiten. Die grösste Herausforderung war die Gründung einer Schutzvereinigung durch die Luzerner Konferenzstände. Die Grundidee der Rothenkonferenz war ausgereift, und es bildete sich auf Initiative Siegwarts am 11. Dezember 1845 zwischen den Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis eine Vereinigung, die sich verpflichtete, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte jeden Angriff gemeinschaftlich mit allen Mitteln abzuwehren.¹⁴ Die Begründung, dieser Zusammenschluss sei erfolgt, um sich gegen weitere Freischarenereignisse zu schützen, war einleuchtend, war doch insbesondere der zweite Zug trotz gesetzlichen Gegenmassnahmen erfolgt. Dieser Grund mag aber nicht der einzige und wichtigste gewesen sein. Später sollte sich herausstellen, dass diese Schutzvereinigung ein Bollwerk gegen die Neuordnung der Bundesverhältnisse und die Einführung einer Zentralregierung auf Kosten der Kantonsouveränität darstellen sollte.¹⁵ Um in keiner Weise den Artikel 6 des Bundesvertrages zu verletzen,¹⁶ gab sich die von den Gegnern als Sonderbund bezeichnete Schutzvereinigung als reines Defensivbündnis aus. Ein mit ausgedehnten Vollmachten ausgestatteter Ausschuss übernahm unter dem Na-

¹³ Sol. Bl. Nr. 68, 30.8.1837. – In diesem Zusammenhang wird oft auf Munzingers Ausspruch hingewiesen, der neue Bundesvertrag müsse mit «Donner und Blitz» zur Welt gebracht werden. Vgl. Häfiker, S. 222. Fehr, Bd. 5, S. 4. Bucher, S. 37. Löst man diesen Ausdruck nicht aus dem Zusammenhang heraus, scheint es, dass Munzinger damit nicht den Kampf und Krieg gegen den Sonderbund, sondern eher ein weitläufiges Diskutieren um den neuen Bund meinte. Die Stelle lautet: «Übrigens meine H.H. wollen wir von einer langen Instruktion abstrahieren. Es ist nur möglich, dass die Bundesurkunde wie Moses Tafeln unter Donner und Blitz zur Welt gebracht werde.» KRV Solothurn, 25.6.1847, S. 153.

¹⁴ Wir finden hier die gleiche Zusammensetzung wie in dem 259 Jahre früher beschworenen Borromäischen Bund, anstelle von Solothurn steht jetzt aber Wallis.

¹⁵ Bonjour, S. 56.

¹⁶ Artikel 6: «Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachteilige Verbindungen geschlossen werden.» Kläui, S. 210.

men «Kriegsrat» die Leitung des Sonderbundes. Dieses Separatbündnis blieb indes vorerst noch geheim.

Wenn sich der schweizerische Liberalismus bald da, bald dort auf Tessin und insbesondere auf Solothurn als zwei katholische und liberale Orte berief, so waren die Konferenzstände umso mehr erbost, dass ein an sich kirchlich und päpstlich gesinntes Volk von einigen tonangebenden Politikern ins liberale, zum Teil sogar antiklerikale Lager gezogen wurde. Es lag deshalb nahe, dass sie versuchen würden, die beiden Kantone auf ihre Seite zu ziehen. Am 9. Juni 1845 erhielten Tessin und Solothurn ein erstes Schreiben aus Luzern, in welchem sie aufgerufen wurden, sich ihrer eigentlichen Stellung bewusst zu werden, und mit eindringlichen Worten ermahnt, in der Klosterfrage die Haltung eines Katholiken anzunehmen, welcher die Weisungen des Bischofs und des Papstes respektiere.¹⁷ Noch vor Bekanntwerden des offiziellen Antwortschreibens der Regierung zeigte es sich, dass in den letzten fünf Jahren die Kluft zu gross geworden war, um auch nur einen kleinen Hoffnungsschimmer auf gegenseitiges Verständnis aufkommen zu lassen. Der «Eidgenosse» schreibt: «Solothurns Zustände werden immer mehr Bestände» und es komme für die Luzernerkonferenz nicht mehr in Frage.¹⁸ Das Solothurner-Blatt nimmt erwartungsgemäss eine ablehnende Haltung ein. Es hält Uri vor, es müsse nicht von einem «schmerzlichen Verlust» sprechen, so lange es die solothurnische Verfassung nicht garantiere, und Luzern selber antwortet das Blatt, es brauche nicht an das «Gerechtigkeitsgefühl» von Solothurn zu appellieren und gleichzeitig während Jahren den Kantonsrat und in ihm das solothurnische Volk des Meineids und Bundesbruchs anzuklagen. Das Blatt sieht mit Gewissheit voraus, dass die Regierung diesen «Judaskuss» nicht annehmen werde.¹⁹

Nichts könnte eindrücklicher und ausführlicher die Beweggründe der solothurnischen Politik in den vierziger Jahren wiedergeben als das Antwortschreiben der Regierung auf diese Einladung der Konferenzstände. Auf die bundesrechtliche Frage des Artikels 12 und der Klosterhebung geht die Regierung nicht ein. In ihrem Schreiben gibt sie explizite der Überzeugung Ausdruck, dass auf die Reformen von 1830 eine Reaktion zu erwarten gewesen sei und die Aristokratie nichts anderes gewusst habe, als ihre Ziele auf dem Umweg über die «Religionsgefahr» zu erreichen. Die Berufung der Jesuiten, mit deren Hilfe man die alten Zeiten heraufbeschwören wolle, und deren politische Wirksamkeit bekannt sei, erregte selbst unter den Katholiken grosse Bedenken. Die Jesuitenberufung wird als die grösste Gefahr

¹⁷ Akten Sonderbund, Schachtel 21/48 A. StALu. Akten Aargau, Rubr. 131. StAS.

¹⁸ DE Nr. 12, 9.2.1844.

¹⁹ Sol. Bl. Nr. 49, 18.6.1845 und Nr. 52, 28.6.1845.

dargestellt, die Klosterfrage jedoch bagatellisiert: «Irgend ein kleines Zerwürfnis zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, wie sie sich zu jeder Zeit ergeben haben, irgend eine Aufhebung nicht mehr passender Einrichtungen in sehr weltlichen Sachen, wodurch dem Interesse oder wohl auch der Eitelkeit gewisser Personen zu nahe getreten wurde, erhielten einen religiösen oder kirchlichen Anstrich. Im Verlaufe des Kampfes fand, wie es zu geschehen pflegt, die eine Ansicht ihren Ruhm darin, die andere in entgegengesetzter Richtung zu überbieten. Auf die Klostersaufhebung erfolgte die Jesuitenberufung.» Solothurn habe sich in der Klosterfrage um Modifikationen bemüht, aber «die Wiederherstellung der Klöster und der ungetrennte Bestand des Kantons [Aargau] dürften sich kaum mehr vertragen». Solothurn sei zwar voll Eifer katholisch, aber mit Übertreibungen aller Art könnten die Interessen der Katholiken nicht gefördert werden. Damit hatte Solothurn kurz und bündig sowohl zu den grundsätzlichen als auch zu den Tagesfragen Stellung bezogen, ja es fehlt am Schlusse dieses Schreibens sogar die *Maxime* nicht, welche die ganze Politik Solothurns durchzog: «Die Lehre wird sich wohl bald wieder überall Geltung verschaffen, dass Gott zu geben sei, was Gottes und dem Kaiser, was des Kaisers ist».²⁰ Konservative Pressestimmen kreiden dem Antwortschreiben an, dass es sich auf die Religionsgefährerklärung verlegt habe und Artikel 12 unerwähnt lasse.²¹ Mit umso grösserer Genugtuung nimmt die liberale Presse das politische Bekenntnis Solothurns auf. Der Schweizerbote, der von Solothurn nur die allerwichtigsten Meldungen veröffentlicht, druckte das ganze Antwortschreiben ab.²²

Am 9./11. Dezember 1845 verhandelten die sieben Orte in Luzern erneut über ein Einladungsschreiben an Tessin und Solothurn, in der Hoffnung, in der Klosterfrage mit den beiden «gemeinsame Sache» zu machen.²³ Mit der Begründung, Solothurn habe seine treue Haltung zur Kirche bekundet und seine angeführten Gründe seien nicht stichhaltig, wagte man ein zweites Mal in beiden Kantonen anzuklopfen und fragte, ob sich nicht alle katholischen Stände an der Tagsatzung gegen den Klosterentscheid vereinigen könnten, denn ein Sieg für die Klöster sei auch ein Sieg für die Sache des Bundes. Es gab jedoch nichts, was Solothurn ferner gelegen hätte, als die Sache des Fünftehnerbundes zu fördern oder einen Zusammenschluss aller katholischen Orte anzustreben. Die Konferenzstände schlugen also in die falsche Kerbe. Die erste Reaktion im Solothurner-Blatt ist ein Freudeerguss darüber, dass diese zweite Einladung die Gewissheit verschaffe, dass Solothurn

²⁰ RM Solothurn, 25.6.1845, S. 503 (gedruckt). StAS. Akten Aargau, Rubr. 131. StAS.

²¹ Echo 1845, Nr. 49, 50, 55. BZ Nr. 153, 1.7.1845.

²² SB Nr. 78, 1.7.1845.

²³ Akten Sonderbund, Schachtel 21/48 B. StALu.

wirklich ein Hindernis in der Verwirklichung der Pläne der Konferenzler darstelle.²⁴

Im Antwortschreiben musste die Regierung wiederum versuchen, die Klippe des Artikels 12 schadlos zu umfahren. Da dieser Artikel mit gutem Recht immer noch als verletzt gelten konnte, lässt die Regierung durchblicken, dass man wegen den unbestimmten Bundesvorschriften mehr nach der (für die Liberalen) praktischen Seite entschieden habe. Um aus den verschiedenen Ansichten einen Ausweg zu finden, habe man daher weniger nach dem Grundsatz gehandelt: «Fiat justitia et preat mundus», sondern nach der Maxime: «Salus populi suprema lex esto». Der Hauptteil des Schreibens liegt auf der Beschuldigung, dass das Volk in Luzern durch die Jesuiten aufgeregt und die Politik mit der Religion vermengt werde. Man fand es sehr bedenklich, dass ein solches Ansinnen, mit den Siebnern gemeinsame Sache zu machen, an Tessin und Solothurn gestellt wurde. Nochmals wird die Klosterfrage als unbedeutend hingestellt und der Einladung ein klares Nein entgegengestellt: «Es wird Euch daher Euere eigene Geschichte begreiflich machen, dass wir unseren Ansichten, die das Ergebnis wiederholter und reifer Prüfungen sind, folgen müssen und nicht einen Weg betreten können, der, wie wir glauben, unser Gesamt-vaterland und unsern Kanton insbesondere in die grössten Gefahren bringen würde. Die aargauischen Klöster sind keine Glaubensartikel»²⁵.

*b) Solothurn und die Schutzvereinigung
bis zur Eröffnung der Tagsatzung vom 18. Oktober 1847*

Die Schutzvereinigung konnte nicht beliebig lange geheim gehalten werden. Zwar vermochten die meisten Regierungen der Bündnispartner Volksentscheiden oder Abstimmungen in den grossen Räten auszuweichen. In Freiburg jedoch platzte die Bombe. Dort erhob sich am 9. Juni 1846 Jean François Bussard im Grossen Rat, wies auf die Gefährlichkeit dieses Sonderbündnisses hin und verwahrte sich zusammen mit seinen Gesinnungsfreunden aus dem protestantischen Bezirk Murten²⁶ gegen den Beitritt zum Sonderbund. Diese Opposition der Freiburger Liberalen erregte in der ganzen Schweiz Aufsehen. Vor allem rief die Gewissheit, dass jetzt neben dem eidgenössischen noch ein zweiter Kriegsrat bestand, eine ungeheure Entrüstung hervor.

Die erste Reaktion im Solothurner-Blatt gilt der klaren Abgrenzung des neuen Sonderbündnisses gegen das liberale Siebnerkonkordat der

²⁴ Sol. Bl. Nr.12, 11.2.1846.

²⁵ RM Solothurn, 16.2.1846, S.202 (gedruckt). StAS. Sol. Bl. Nr.14, 18.2.1846.

²⁶ Am solothurnischen Kantonalschützenfest von 1846 wurden daher die Murtner-schützen mit besonderem Hoch gefeiert. Echo Nr.54, 8.7.1846.

dreissiger Jahre, und um der schroff ablehnenden Haltung gegenüber dem Sonderbund Nachdruck zu verschaffen, zitiert es die entsprechenden Voten aus der erwähnten Sitzung des freiburgischen Grossen Rates: «Wenn das Siebnerkonkordat seiner Zeit eine Notwehr gegen die Reaktion gewesen, gehe der gegenwärtige Aristokratenbund von einem förmlichen Angriffsplan auf die schweizerische Regeneration aus». Ein weiteres Votum soll die drohende Gefahr unterstreichen: «Ich habe manches Regiment erlebt, doch nie ist in diesem Ratssaal ein so fremdartiger und gefährlicher Vorschlag gemacht worden».²⁷ Dann gibt das Solothurner-Blatt der Überzeugung Ausdruck, dass sich das Freiburgervolk bestimmt «ermannen» werde und den Abgrund erkenne, der sich ihm öffne. Diesen Wink mit dem Zaunpfahl verurteilt das Echo mit dem Hinweis, dass sich eine solche Anspielung nicht einmal in den Anklageakten der Januarverurteilten finde, es sei nicht auszumalen, was einer solothurnischen Zeitung mit solchen Bemerkungen 1841 widerfahren wäre.²⁸ Damit war die Auseinandersetzung um den Sonderbund, genährt von kantonalen geschichtlichen Reminiszenzen, schon bald in vollem Gange. Im «unendlich geschäftigen» Treiben der «Radikalen», den Sonderbund als bundeswidrig zu verschreien, sieht das Echo die Absicht der Radikalen, die Niederlage in der Jesuitenfrage zu «verkleistern» und deutet damit insgeheim auf die Verschiebung der Aktualität von der Jesuiten- auf die Sonderbundsfrage hin. Das Echo sieht in der Schutzvereinigung der sieben Orte nichts Bundeswidriges, steht ihr aber allerdings mit Vorbehalten gegenüber. Es hegt dort leise Zweifel, wo die Liberalen schon Gewissheit zu haben glaubten, dass nämlich dieses Bündnis mehr als nur defensiven Charakter habe: «Sollte aber ihre Absicht weitergehen, als sich gegen Gefahren zu schützen, gegen welche, wie die Erfahrung zeigt, die Tagsatzung sie nicht zu schützen vermocht hat, dann würde die Trennung schreiend, die Folgen unglücklich sein. Der entscheidende Augenblick wäre dann gekommen – Gott weiss, welchen Ausgang dann die Sache nehmen würde. Indes scheint uns dieses unwahrscheinlich».²⁹

Der Vorort Zürich verlangte unmittelbar nach Bekanntwerden dieser ausserordentlichen Neuigkeit von Luzern amtlichen Bescheid über die Beschlüsse vom Dezember 1845. Am 20. Juni, schon etwas spät, unterrichtete er alle übrigen Stände und bat sie, entsprechende Instruktionen zu beraten.

Der Solothurner Kantonsrat trat am 1. Juli 1846 zusammen und forderte, Munzinger an der Spitze, mehrheitlich keine «matte» Instruk-

²⁷ Sol. Bl. Nr. 48, 17. 6. 1846.

²⁸ Echo Nr. 55, 11. 7. 1846.

²⁹ Echo 1846, Nr. 51, 53, 57.

tion. Man wollte der Gesandtschaft grösstmögliche Freiheit überlassen, um zu allem Hand bieten zu können, was beitrug, diesen neuen Bund in seinem Ursprung zu vernichten. Glutz-Blotzheim aber war nicht einverstanden. Er bestand auf einer klaren Information und wollte die Angelegenheit ad referendum nehmen. Reinert unterstützte ihn. Es sei nämlich eine fatale Lage, wenn man Beschlüsse fasse, die nicht ausgeführt werden könnten, und dieses Jahr sei weder eine Mehrheit zu erreichen, noch könne ein Beschluss vollzogen werden. «Verwahrt euere Rechte und nehmt ad referendum, da haben wir doch wenigstens etwas, wir haben die Verwahrung». Trog, der in diesem zweiten Kriegsrat nichts anderes als eine Kriegserklärung sah, möchte schon aus Prestigegründen gegenüber der Opposition eine bestimmte Meinung in der Instruktion ausdrücken. Noch andere Stimmen sprachen sich dafür aus, gegen diese zweite Sarnerei mit gleicher Entschiedenheit wie gegen die erste vorzugehen. Für Munzinger war die Frage der Trennung das Kernstück seiner Politik, hier musste er freie Hand haben. Zwei Mal griff er in die Debatte ein und erreichte endlich durch die Abstimmung völlige Handlungsfreiheit an der Tagsatzung.³⁰ Diese begann die Beratungen über den Sonderbund Ende August 1846. Der Luzerner Gesandte Bernhard Meyer rechtfertigte die Schutzvereinigung mit der Begründung, dass sie rein defensiven Charakter habe. Bundeswidrige Hintergedanken, etwa eine feindselige katholische Vereinigung gegen die schweizerischen Protestanten, hege man nicht. Man liess aber diese «Ausreden» nicht gelten. Es hiess, die Sonderallianz sei mit Artikel 6 des Bundesvertrages nicht vereinbar und die Angst vor Freischarenzügen sei unbegründet, zumal sich die sieben Kantone schon vor den Freischarenzügen zusammengeschlossen hätten. Hier knüpfte auch Munzinger am 1. September mit seinem Votum an. Man habe, so führte er aus, in Freiburg eigentlich nichts Neues vernommen, es sei nur der Text geliefert worden zu dem, was schon seit 1831 bestehe. Das Konkordat sei insofern gefährlich, als es das religiöse Gebiet berühre, und man dürfe es nicht ignorieren, da es den Artikel 6 verletze. Munzinger gab zu bedenken, dass auch in einem Defensivbündnis die Grenze zwischen Notwehr und Angriff klein und verschwommen sei, denn meistens sei der Angriff die beste Notwehr. Nochmals lag es Munzinger daran, den Unterschied zwischen dem Siebnerkonkordat und dem Sonderbund klarzustellen. Dieser sei gegen aussen gerichtet, jenes aber gegen innen, und

³⁰ KRV Solothurn, 1.7.1846, S.40 ff. Wortlaut der Instruktion: «In der Voraussetzung, dass ein Separatbündnis mehrerer Kantone des Inhalts abgeschlossen sei, wie dasselbe in dem Kreisschreiben des Vorortes vom 20. Juni 1846 mitgeteilt worden, ist die Gesandtschaft angewiesen, zur Auflösung des Sonderbündnisses mitzuwirken und zu allem Hand zu bieten, was zur Vollziehung des zu fassenden Beschlusses erforderlich sein mag.» S.46. Kt. Rat. Prot., S.102. StAS.

sie hätten beide nichts als den Namen gemeinsam.³¹ Der Staat im Staate, der konfessionelle Anstrich und der kriegerische Charakter, das waren die hauptsächlichsten Vorwürfe Munzingers an den Sonderbund. Sein Votum wurde ein Musterbeispiel der Verteidigung der liberalen Einstellung und der Anklage gegen den Sonderbund genannt. Der Schweizerbote misst ihm grosse Bedeutung zu und bringt es in extenso. Die Appenzeller Zeitung nennt es eine besonders gelungene Rede und wiederholt ausdrücklich, dass nach Munzinger das Neue an diesem Bund der Umstand sei, dass er «ein konfessionelles Siegel trage».³²

Am 4. September schritt die Tagsatzung nach erregter Debatte zur Abstimmung. Solothurn sprach sich mit noch neun und zwei halben Ständen für die Unvereinbarkeit von Bundesvertrag und Sonderbund aus und verlangte dessen Auflösung.³³ Zu einem Mehrheitsbeschluss fehlten noch zwei Stimmen. Bis zur Tagsatzung 1847 setzte man daher alle Hoffnung auf die zwei schwankenden Kantone Genf und St. Gallen.

In Genf wurde 1842 eine neue Verfassung im liberalen, demokratischen Sinne angenommen. Sie sah jedoch nur indirekte Wahlen vor und diese ergaben eine konservative Mehrheit im Grossen Rat. Die oppositionellen Radikalen gewannen aber zusehends neue Anhänger und schritten 1846 unter der Führung von James Fazy zum Staatsstreich. Nach kurzem Barrikadenkampf mussten sich die Regierungstruppen zurückziehen, und sofort bildete sich eine provisorische radikal-demokratische Regierung. Die elfte Stimme gegen den Sonderbund war gesichert. Bei diesen Unruhen sandte der Vorort Tillier und Munzinger als Repräsentanten nach Genf. Dort hatten sich die neuen Machthaber jedoch rasch zurecht gefunden, so dass den beiden Kommissären nicht viel Arbeit blieb. Die solothurnische Presse nahm grossen Anteil an diesen Ereignissen und orientierte ihre Leser durch Extrabulletins.³⁴ «Post tenebras lux», überschreibt das Solothurner-Blatt einen Leitartikel und freut sich, dass der «kleine David den grossen Goliath» erlegt habe. Das Echo bangt um den Sonderbund. Genf zeige, wie sich der Gürtel um die Gebirgskantone enger schliesse. Es ahnt einen Krieg voraus, in welchem sich Luzern gegen mehr wehren muss als gegen Freischaren. «Bern mit der übrigen westlichen

³¹ EA 1846, S. 170–173. Votum teilweise im Sol. Bl. Nr. 71, 5.9.1846 und Echo Nr. 71, 5.9.1846. Dieses und die folgenden Voten finden sich ausführlich bei Häfliger. Vgl. auch Ges. Bericht Solothurn, 31.8.1846, wo Schmid einige Stellen aus der Rede voraus mitteilt. StAS.

³² SB Nr. 107, 5.9.1846. AZ Nr. 71, 5.9.1846.

³³ EA 1846, S. 122.

³⁴ Sol. Bl. 1846, Nr. 81–83. Bulletin vom 8. und 9.10.1846. Echo 1846, Nr. 82 und 83. Bulletin vom 8. und 9.10.1846.

Schweiz, unter Umständen selbst die Tagsatzung, das heisst zwölf Stimmen, werden die katholische Schweiz im Gebirg' mit Krieg überziehen. Das wird der Kulminationspunkt der sich vorbereitenden Krisis sein. . . Aber im Gebirg' schlägt sich's gut – wenn's doch geschlagen sein muss». ³⁵

Im Kanton Solothurn wurde im Winter 1846/47 die Sonderbundsfrage durch die stetig ansteigende Lebensmittelknappheit, die Teuerung und auch durch das Erscheinen eines dritten öffentlichen Organs, dem Solothurner Volksblatt, etwas in den Hintergrund gedrängt. Bis zum April 1847 verstummt die Presse fast gänzlich in dieser Angelegenheit; von den Jesuiten spricht überhaupt niemand mehr.

Über die Beständigkeit und die näheren Absichten des Sonderbundes gingen die Meinungen bei den Liberalen auseinander. So wissen wir zum Beispiel von Regierungsrat Mollet, dass er die Ansicht vertrat, die kriegslustigen Sarnen einfach gewähren zu lassen, «mit ihrem Bramarbasieren bringens sie's nicht weiter, als das eigene Volk zu ermüden und demselben endlich die Augen zu öffnen». ³⁶ Das Solothurner-Blatt hingegen schreibt, der Sonderbund wurzle viel zu tief, als dass man an eine Selbstauflösung desselben denken dürfe. Auf die Garantie, Freischaren zu verhindern, komme es nicht an. «Der Sonderbund ist und bleibt nichts anderes als die Reaktion gegen 1830, die zu einem Staat im Staate wiedererwachsene Aristokratie». ³⁷ Ein Putschversuch in Freiburg vom Januar 1847, der von Bern und Waadt unterstützt worden war, weckte die Gemüter vorübergehend auf. Laut prahlt das Echo über diesen misslungenen radikalen Streich: «Die Herrschaft des Radikalismus, in den Freischarenzügen schwer verwundet, hat in Freiburg den Todesstoss empfangen. In Freiburg hat Gott zum zweiten Mal die Schweiz gerettet». ³⁸ Gleichzeitig aber scheint das Echo überzeugt, dass in der Sonderbundsfrage, wenn überhaupt, nicht die sieben Orte, sondern die Radikalen zur Offensive übergehen würden, und es rechnet seinen Lesern vor, dass in einem solchen Bürgerkrieg die Radikalen unterliegen müssten, da ihre politische, ökonomische und moralische Lage für einen glücklichen Ausgang des Krieges nicht geeignet seien. «Zudem ist der blosser Gehorsam noch so gut exerzierter Soldaten ohnmächtig gegen den begeisterten Kämpfer. Begeisterung wird nur durch Begeisterung bewältigt». Es ist bemerkenswert, dass schon früh offen von Bürgerkrieg gesprochen wurde.

Im Frühjahr 1847 richtete die ganze Eidgenossenschaft ihre Blicke gespannt auf St. Gallen. Von hier war möglicherweise die zwölfte Stimme gegen den Sonderbund zu erwarten. Seit Baumgartner, der

³⁵ Echo Nr. 85, 24. 10. 1846.

³⁶ Mollet an Ochsenbein, 30. 11. 1846. Mappe 6, Nachlass Ochsenbein. StAB.

³⁷ Sol. Bl. Nr. 9, 30. 1. 1847.

³⁸ Echo Nr. 6, 20. 1. 1847.

führende Kopf der St. Galler in der Regenerationszeit, ins konservative Lager übergetreten war, wurde der liberale Einfluss zurückgedämmt, und 1845 hielten sich die Vertreter der Liberalen und der Konservativen im Grossen Rat die Waage. Bei den Neuwahlen im Mai 1847 entbrannte daher notgedrungen ein heisser und unerbittlicher Kampf um das politische Übergewicht. Am 2. Mai geschah das Unglaubliche. Der katholische Bezirk Gaster sandte wider Erwarten vier liberale Grossräte nach St. Gallen, wo sich nun der neue Rat aus 77 Liberalen und 73 Konservativen zusammensetzte. Das bedeutete, dass die zwölfte Stimme und damit die Mehrheit gegen den Sonderbund und für die Jesuitenausweisung zustande gekommen war. Das Echo ist völlig erschlagen. Es hatte mit Sicherheit auf einen Sieg der Konservativen gehofft, weil man doch hätte einsehen müssen, dass dadurch der Bürgerkrieg einstweilen verhindert gewesen wäre. Nach diesem Sieg, der laut Echo selbstverständlich nur durch Betrug und Bestechung zustande gekommen war, ist es überzeugt, dass sich jetzt die Jesuitenausweisung, der Bürgerkrieg, die Intervention fremder Mächte ja der Untergang der Eidgenossenschaft Schlag auf Schlag folgen würden. Friede sei für die vorwärtsstürmenden Radikalen ohnehin Tod. «Wir gehen einer schweren Krisis entgegen», jammert das eben noch siegesbewusste Blatt, «der Radikalismus kann nicht ruhen, am wenigsten in St. Gallen, Ruhe ist sein Tod».³⁹ Das Solothurner-Blatt findet nicht nur Anlass, sich des entscheidenden liberalen Sieges zu freuen, sondern für es und das ganze liberale Solothurn gewinnt die durch den katholischen Bezirk Gaster veränderte Lage einen ganz besonderen Aspekt: «Also ein ganz katholisches Völklein ist es, das dem Sonderbund das Ziel gesteckt und für St. Gallen das geworden ist, was Solothurn für die Schweiz».⁴⁰ Da man allgemein den liberalen Erfolg im Gasterland der Führung des Obersten Dominik Gmür von Schänis zuschrieb, richteten im Überschwang der Freude 67 solothurnische Offiziere eine Sympathie- und Glückwunschartikel an Oberst Gmür, weil Solothurn sich in einer gleichen Lage befinde und es ihm daher zuerst anstehe, zu gratulieren. Diese Adresse schliesst mit den Worten: «Empfangen Sie, eidgenössischer Oberst, diese Zeilen als den Ausdruck unserer Anerkennung für die Verdienste, die Sie sich im Kampf gegen Sonderbündlerei und Jesuitismus erworben haben und als Bürgschaft für das unbegrenzte Zutrauen, mit denen wir alle, wenn einst das Vaterland ruft, uns unter Ihr Kommando stellen werden».⁴¹ Die Adresse zeigt, dass anscheinend auch von dieser Seite her mit einer bewaffneten Auseinandersetzung gerechnet wurde. Die Antwort von Oberst Gmür muss den liberalen Solothurnern wie Sirenen-

³⁹ Echo 1847, Nr.33, 36, 37, 40, 43, 44.

⁴⁰ Sol. Bl. Nr.36, 5.5.1847.

⁴¹ Sol. Bl. Nr.39, 15.5.1847. Etliche Offiziere hatten schon unter Gmür gedient.

gesang in den Ohren geklungen haben. Indem Gmür auf die Wahlen von 1846 anspielt, schreibt er: «Euer erhabenes Beispiel hat uns auch zu unserem Kampfe ermuntert. Vereint im Geist und Streben fahren wir fort, unsern missleiteten Brüdern zu beweisen, dass man, wie unsere grossen Voreltern, *zugleich gute Katholiken und gute Eidgenossen* sein könne». ⁴² Das Echo befeisst sich sofort, darauf zu ergänzen, dass die Offiziersadresse nicht den Willen des Solothurner Volkes ausspreche, ⁴³ aber diese machte trotzdem die beispielgebende Runde in der liberalen Schweizer Presse. ⁴⁴

Nach dem politischen Umschwung in St. Gallen war in Solothurn der Sonderbund, vielmehr die Frage nach Krieg oder Frieden, erstes Tagesgespräch. Im Solothurner-Blatt und später im Kantonsrat zeigte es sich, dass man liberalerseits zu dieser Frage nicht eindeutig Stellung bezogen hatte. Im Mai hiess es: «Ob die Konsequenz näher oder ferner gerückt sei, sie ist eisen – und in dieser Hinsicht sehen wir nicht ungerne, dass alle Mittel erschöpft werden, um unsern verirrtten Eidgenossen einen freiwilligen Ausweg aus ihrer falschen Stellung anzubahnen», ⁴⁵ einen Monat später hingegen: «Und ausbleiben wird die Schlacht nicht – darauf kann man zählen, darauf können selbst die Helden zählen, die nur mutig sind, weil sie glauben, dass es mit dem Brüllen gemacht sei. Alles drängt zu einem Entscheid, für die Schweiz gibt es keinen Frieden mehr ohne den Krieg. Wir lieben den Krieg nicht, aber weil wir den Frieden lieben, so begrüssen wir den Krieg, der uns den Frieden bringt». ⁴⁶ Diese Maxime, von der Gegenseite am heftigsten kritisiert, behielt das Solothurner-Blatt bis zum Kriegsausbruch bei. ⁴⁷ Solche Folgerungen erstaunen uns, wurde doch bis jetzt gerade von den Liberalen der Bürgerkrieg als das schrecklichste aller Übel (Munzinger) bezeichnet. Unter Krieg aber – und davon schienen viele liberale Solothurner überzeugt – war keine blutige Auseinandersetzung gemeint. Felber erklärte im Kantonsrat, der Krieg könne eintreten, es werde aber, wie es sein Freund Disteli immer gesagt habe, keinen Krieg mit blutigen Schlachtfeldern geben. Mit der sonderbündlerischen Prahlerei werde man ohne Schwertstreich fertig. ⁴⁸ Man glaubte also nicht daran, dass es zum letzten kommen werde, zum scharfen Schuss. Aus dieser Sicht droht denn auch das Solothurner-Blatt mit allen Mitteln gegen den Sonderbund und erklärt unter anderem mit einem Seitenblick auf die Freischarenzüge, ein absehbarer

⁴² Sol. Bl. Nr. 42, 26. 5. 1847. ⁴³ Echo Nr. 40, 19. 5. 1847.

⁴⁴ Vgl. u. a. NZZ Nr. 137, 17. 5. 1847. BVF Nr. 135, 18. 5. 1847. AZ Nr. 43, 29. 5. 1847.

⁴⁵ Sol. Bl. Nr. 41, 22. 5. 1847.

⁴⁶ Sol. Bl. Nr. 46, 9. 6. 1847.

⁴⁷ Vgl. Echo Nr. 57, 17. 7. 1847.

⁴⁸ KRV Solothurn, 26. 6. 1847, S. 161. Vgl. Munzingers Reaktion auf die zum Kampf entschlossenen Unterwaldner S. 245 dieser Arbeit.

Krieg werde nicht mehr als Volksverein, sondern als Armee und nicht unter Diskussion, sondern unter einem Kommando zustande kommen (vgl. Seite 185, Anmerkung 183), und dieses Kommando sei die Tagsatzung. Dieser letzte Hinweis scheint uns recht ungewohnt, aber es hatte sich eben auch die Einstellung gegenüber der Tagsatzung grundlegend geändert, seit diese Behörde versprach, einen Mehrheitsbeschluss zustande bringen zu können. Felber, der bis jetzt am meisten die Bundesbehörde bekämpft hatte, bekannte vor versammeltem Kantonsrat: «Einen Frevel habe ich früher mir zuschulden kommen lassen, dass ich mir gefallen habe, die Tagsatzung zu entwürdigen, allein man wird anders, umsichtiger, bedachtsamer. Jetzt muss man darauf sehen, dass ein Rechtszustand erhalten werde, und das kann nur geschehen, wenn wir der Tagsatzung Kraft und Macht verleihen, ihr Ansehen zu heben». ⁴⁹ Das Echo hatte schon lange von einem möglichen Krieg gesprochen. Auch bei ihm wechseln Drohungen wie, die Schützen am Vierwaldstättersee wüssten mit den Truppen eines Freischarengenerals ⁵⁰ schon umzugehen, mit Angriffen auf das Solothurner-Blatt ab, die vor allem der Regierung die Beschlussfähigkeit für einen Entscheid absprechen, der nicht dem Willen des Volkes entspreche. Dem Volksblatt scheint selbstverständlich eine rasche und gewaltsame Lösung das beste. ⁵¹

Am 26. Juni 1847 hatte sich der solothurnische Kantonsrat mit der Sonderbundsinstruktion zu befassen. Da sich unter den Liberalen selber viele nicht einig waren, sollten die Verhandlungen beinahe dramatisch verlaufen und die Debatte mit seltener Heftigkeit geführt werden. Die Meinungen prallten von allem Anfang an aufeinander, weil die Instruktion vom Vorjahr übernommen werden sollte, und diese zu allgemein gehalten war. Franz Brunner gab zu bedenken, dass man nicht mehr im Athen der Schweiz, sondern im Sparta der Eidgenossenschaft tage und sich bei einer freien Instruktion leicht etwas Unglückliches ereignen könnte. Mit diesen unglücklichen Ereignissen war nichts anderes als der Krieg gemeint, und darüber gingen nun die Meinungen der Liberalen völlig auseinander. Die einen mit Munzinger, Felber und Mollet an der Spitze, wollten den Starrsinn der Sonderbündler brechen; sie betrachteten die Ehre der Schweiz als kompromittiert und waren nicht gewillt, die sich bietende Gelegenheit vorbeiziehen zu lassen, dass endlich durch einen Mehrheitsbeschluss Abhilfe geschafft werden könnte. Die andern, vor allem Cartier, Franz Brunner, Burki und Lack ⁵², dazu die Konservativen, wollten

⁴⁹ Vgl. Anm. 48.

⁵⁰ Seit Ende Mai war Ochsenbein bernischer Regierungspräsident und damit Bundespräsident. Für viele galt die Wahl dieses Freischarengenerals als provozierend.

⁵¹ Echo 1847, Nr. 44, 47, 48. Volksblatt Nr. 49, 19.6.1847.

⁵² NZZ Nr. 183, 2.7.1847.

keinen Krieg, weil ihn das Volk nicht wolle und weil sie hofften, der Sonderbund würde sich mit der Zeit von selbst auflösen. Cartier und Lack vertraten die Ansicht, dass sich die Schutzvereinigung mit Waffengewalt, doch nur formell, nie aber materiell auflösen lasse. Wenn Luzern die Jesuiten haben wolle, so soll es sie haben, das brauche doch Solothurn nicht im geringsten zu kümmern. Diese Uneinigkeit unter den Liberalen selber lässt sich durch die veränderten eidgenössischen Verhältnisse erklären. Ein Jahr früher war es möglich, leichten Herzens für eine Instruktion zu stimmen, welche die Auflösung des Sonderbundes und möglicherweise sogar eine Exekution mit Waffengewalt vorsah, denn an eine Verwirklichung glaubte doch niemand. Jetzt aber, wo ein Mehrheitsbeschluss möglich und der Krieg in greifbare Nähe gerückt war, hatten sich viele Räte die Konsequenzen überlegt. Neben dieser liberalen Gruppe sprachen alle Konservativen dem Frieden das Wort. Glutz-Blotzheim erklärte, er sehe gerade jetzt eine willkommene Gelegenheit, wo Solothurn in Tat und Wahrheit eine Vermittlerrolle spielen könnte. Es sei in der Schweiz geachtet, dürfe sich des Fortschritts rühmen, sei klein und helfe nicht den grossen Kantonen; ob es denn diese geeignete Stellung preisgeben wolle für einen widerrechtlichen Beschluss, der nichts als Unglück bringe. Aber Voten wie jenes aufpeitschende von Amanz Jecker übertönten die Verteidiger des Friedens: «Wenn der Sonderbund auf seinem Verrat, auf seinem meineidigen Trotze *beharrt*, – sprechen wir es aus – wir wollen Krieg – Krieg, lieber Krieg als Schmach, lieber Krieg als Entehrung, lieber Krieg, als dass zwei Dritteile der Eidgenossenschaft kriechen sollen vor entarteten Schweizern und ans Ausland verkauften Verrätern! – Wir wollen keine halben, sondern ganze Massregeln, wir wollen auch keine Freischaren, diese bleiben uns fremd. Aber unter der Führung der Tagsatzung wollen wir jene Fahne entfalten, bei deren Anblick jedes eidgenössische Herz höher schlägt, – wir wollen uns sammeln unter der Fahne mit dem weissen Kreuz im roten Feld».⁵³

Munzinger war über den Verlauf dieser Verhandlungen äusserst bestürzt und überrascht.⁵⁴ Er vermochte aber in einem längeren Votum seinen Einfluss soweit geltend zu machen, dass der regierungsrätliche Antrag, den Sonderbund aufzulösen und zu allem Hand zu bieten, was der Vollziehung eines diesbezüglichen Beschlusses diene, eine Mehrheit fand.⁵⁵ Munzinger besass wiederum volle Handlungsfreiheit.

⁵³ KRV Solothurn, 26.6.1847, S.158.

⁵⁴ Vgl. die ausführliche Schilderung dieser Kantonsratssitzung besonders in bezug auf Munzinger bei Häfliger, S.228. Munzinger begann seine Rede mit den Worten: «Ich schau um mich herum, weiss nicht recht, wo ich bin. Schwarze Herren vor mir, schwarze Herren hinter mir – ein grosses Publikum. – Sind wir auf dem Solothurner Rathaus? Die Bänke waren sonst grün, hoffnungsvoll – die Wände weiss. – Jetzt ist alles grau, schmutzig ...» ⁵⁵ KRV Solothurn, 26.6.1847, S.155 ff. Kt. Rat. Prot. S.478. StAS.

Wie wichtig sie ihm war, geht aus einem Schreiben Mollets hervor: «Mit einer andern Instruktion würden sie [die beiden solothurnischen Gesandten] ihre Wahl kaum angenommen haben». Ein Blick in die Schweizer Presse zeigt, dass man am Ausgang der Verhandlungen in Solothurn sehr interessiert war. Unmittelbar nach der Abstimmung über die Sonderbunds-Instruktion hatte auch Mollet an Ochsenbein nach Bern berichtet, und es geht aus dem Schreiben hervor, dass dieser ungeduldig auf das Ergebnis gewartet hatte. Was er wissen wollte, ist klar. Mollet hatte den Satz: «Solothurn wird zu allem Hand bieten», dick unterstrichen.⁵⁶ Laut Berichten des Echo sollen auch viel Berner aus dem Bärenklub (Volksverein) an den Verhandlungen des solothurnischen Kantonsrates teilgenommen haben und über die liberale Opposition nicht wenig enttäuscht gewesen sein.⁵⁷ Munzingers Vorgehen wurde insbesondere von der Neuen Zürcher Zeitung kräftig unterstützt. Man sage, schreibt sie, Solothurn hätte seine Instruktion etwas bescheidener fassen dürfen, da es im Falle eines Krieges doch nicht auf das Volk zählen könne. «Wir dagegen glauben, wo Munzinger ist, da ist auch das solothurnische Volk».⁵⁸

Am 19. Juli kam an der Tagsatzung in Bern die Sonderbundsfrage zur Behandlung. Der Luzerner Gesandte Meyer versuchte erneut eine Rechtfertigung der Schutzvereinigung und liess auch keine Zweifel darüber offen, dass man sich einem Mehrheitsbeschluss gegen den Sonderbund mit Gewalt entgegenstellen würde. Munzinger war infolge seiner Instruktion in der Lage, entschieden gegen den Sonderbund Stellung zu nehmen. Sein Votum gab er nicht zu Protokoll, aber aus andern Berichten⁵⁹ geht hervor, dass er betonte, der Sonderbund habe schon vor den Freischarenzügen bestanden, diese seien also keine Rechtfertigung. Man wisse überhaupt nicht, woran man sich zu halten habe, bald sei es die Klosterfrage, bald die Freischaren und plötzlich wieder die Bundesrevision, welche als Grund vorgeschoben würden. Am 20. Juli beschloss die Tagsatzung mit zwölf und zwei halben Stimmen die Auflösung der Schutzvereinigung, weil sie mit dem Bundesvertrag unvereinbar sei. Ein Entscheid, diesem Beschluss mit Waffengewalt Nachachtung zu verschaffen, konnte noch nicht gefällt werden. Die sieben katholischen Orte wurden für die Ausführung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht.⁶⁰ Gross war der Jubel bei den Liberalen, dass sich die Tagsatzung endlich zu einem Mehrheitsbeschluss

⁵⁶ Mollet an Ochsenbein, 26.6.1847. Mappe 6, Nachlass Ochsenbein. StAB.

⁵⁷ Echo Nr. 53, 3.7.1847.

⁵⁸ NZZ Nr. 182/183, 1./2.7.1847.

⁵⁹ Amiet, Jesuiten, S. 87. BVF Nr. 217, 10.8.1847, Sol. Bl. Nr. 58, 21.7.1847.

⁶⁰ EA I, 1847, S. 96/97. Gegen den Sonderbund stimmten: Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf, Appenzell Ausser-Rhoden und Baselland.

hatte durchringen können. Die sieben Orte gaben jedoch sofort die Erklärung ab, dieser Beschluss sei rechtswidrig. Sie intensivierten ihre Rüstungen, arbeiteten fieberhaft an Verschanzungen an den Grenzen und kauften im Ausland Waffen ein. Die Tagsatzung, von diesen Massnahmen unterrichtet, setzte sogleich eine Kommission ein, welche sich mit Klagen über diese und ähnliche Vorfälle zu befassen hatte. Ihr gehörten neben Konrad Kern und Giacomo Luvini die späteren Bundesräte Furrer, Ochsenbein, Munzinger, Näff und Druey an. Diese Siebnerkommission gewann in der Folge zusehends an Einfluss und leitete während mehreren Monaten gleichsam als Exekutive der Tagsatzung die Geschicke der Schweiz. Auf ihren Antrag löste sich die Tagsatzung nicht auf, sondern vertagte sich angesichts der Widersetzlichkeit der sieben Orte auf den 18. Oktober 1847.

Aus den Kommentaren des Solothurner-Blattes zur Tagsatzung wird klar ersichtlich, welche politische Frage im Sommer 1847 für Solothurn am meisten Gewicht besass. Es sei der Lage angemessen, dass Ochsenbein in seiner Eröffnungsrede weder von den Jesuiten noch vom Sonderbund gesprochen habe, sondern nur von der Bundesrevision. Das Blatt freut sich selbstverständlich überaus am Mehrheitsbeschluss und gibt der Genugtuung Ausdruck, dass die Liberalen die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses endlich eingesehen hätten.⁶¹ Dem Volksblatt geht alles viel zu langsam, und es ist ihm unbegreiflich, dass an der Tagsatzung immer noch «geplaudert» wird. Da sich die Tagsatzung nicht für Waffengewalt entscheiden konnte, möchte es zur Selbsthilfe greifen.⁶² Das Echo möchte das Hauptaugenmerk immer wieder auf die Tatsache gerichtet haben, dass an der Tagsatzung nicht das Solothurner Volk vertreten werde. Im weiteren versucht es aus dem Umstand Gewinn zu schlagen, dass für die Anwendung von Waffengewalt noch keine Mehrheit gefunden werden konnte,⁶³ und es hebt hervor, dass eigentlich auch Solothurn noch nicht für Gewaltanwendung instruiert habe. Es sei ja bestimmt nicht anzunehmen, dass man in dieser Frage die ganze Verantwortung allein den beiden Gesandten aufbürden werde. Zudem hätten Cartier und Franz Brunner sich gegen Waffengewalt ausgesprochen und damit beim Volke viel Beifall geerntet. Dem Echo schien also eine weitere Kantonsratssitzung fällig zu sein. Aber dem Solothurner-Blatt zufolge konnte von einer erneuten Beratung der Sonderbunds-Instruktion nicht die Rede sein. Man wollte den eingeschlagenen Weg nicht verlassen, und das Blatt bittet seine liberalen Mitbürger, «jetzt den Kopf und nicht das Herz zu Rate zu ziehen und die ungeheuer wichtige Stellung Solothurns in der für

⁶¹ Sol. Bl. 1847, Nr. 56, 59, 60.

⁶² Volksblatt Nr. 74, 15.9.1847.

⁶³ Echo 1847, Nr. 59, 64, 73.

eine ganze Generation entscheidenden Tagesfrage wohl ins Auge zu fassen. . . Es ist der gesunde Verstand und der reine, vaterländische Sinn der liberalen Katholiken, die das allermeiste Gewicht in die Waagschale der Freiheit werfen». ⁶⁴ Da auch die Regierung nicht willens war, vor dem 18. Oktober den Kantonsrat nochmals zu versammeln, reichte man von konservativer Seite her eine Petition herum, die für die Einberufung einer ausserordentlichen Kantonsratssitzung und für eine Friedensinstruktion warb. Es hiess darin, Solothurn habe sich in naher Zukunft für Krieg oder Frieden zu entscheiden, und das Volk wolle den Frieden und keinen Krieg gegen Glaubensbrüder. ⁶⁵ Das Solothurner-Blatt kritisiert den «heimtückischen Wortlaut» der Petition, wo man kurzum frage, wer Krieg und wer Frieden wolle. Dabei müsse man doch – gemäss seiner Maxime – fragen, ob man Krieg mit der Ordnung oder Friede mit der Unordnung haben wolle. Darauf antwortete einer der Unterzeichneten neben seiner Unterschrift auf der Petition prompt: «Wünscht Friede mit Ordnung!» ⁶⁶ Diese Bittschrift wurde von insgesamt 2513 Bürgern unterzeichnet, am häufigsten in den Bezirken Olten, Thierstein, Gösgen und Thal, einige in Solothurn und Dorneck. Aus dem Bucheggberg und dem Bezirk Kriegstetten gab es keine Unterschriften. Allen voran unterzeichneten Glutz=Blotzheim, Oberlin und Dürholz. Aber auch Militärpersonen wie ein Major Amanz Ludwig Glutz und Leutnant de Vivis unterschrieben. Die Petition war erfolglos. Man solle in der Innerschweiz gegen den Sonderbund petitionieren, schreibt das Solothurner-Blatt: «So viel können wir unsern Freunden von St. Gallen und Graubünden versichern, ⁶⁷ und *sie können darauf zählen*, dass der Kanton Solothurn seine Bundespflicht erfüllen und zur Tagsatzung stehen wird». ⁶⁸ Als Antwort auf die Petition gingen von verschiedenen Seiten Ergebenheitsadressen ein. Am 9. Oktober baten die Langendorfer Schützen die Regierung, man möge sie zur Zeit der Gefahr nicht ausser acht lassen, man finde in ihnen die Männer von 1841 wieder. ⁶⁹ Weitere Adressen folgten nach unter andern von den Schützenvereinen Olten und Klus und von den Lehrern aus dem Bucheggberg. ⁷⁰ Wenn Munzinger nach dem Tagsatzungsbeschluss vom 20. Juli 1847 an Ochsenbein geschrieben hatte, er habe in seinem Kanton alles zur vollsten Zufriedenheit angetroffen ⁷¹, so schien das, aus den eben erwähnten Vorfällen zu schliessen, nicht

⁶⁴ Sol. Bl. Nr. 79, 2.10.1847 und Nr. 75, 18.9.1847. Echo Nr. 73, 11.8.1847.

⁶⁵ Akten Kantonsrat, Rubr. 180, Nr. 50b. StAS. Echo Nr. 80, 6.10.1847.

⁶⁶ Vgl. Anm. 65. Sol. Bl. Nr. 80, 6.10.1847.

⁶⁷ In diesen beiden Orten war die Instruktion für Waffengewalt strittig.

⁶⁸ Sol. Bl. Nr. 81, 9.10.1847.

⁶⁹ RM Solothurn 1847, S. 754. StAS. Sol. Bl. Nr. 81, 9.10.1847. Amiet, Jesuiten, S. 111.

⁷⁰ RM Solothurn 1847, S. 754, 809, 883, 828. StAS. Sol. Bl. Nr. 87, 30.10.1847.

⁷¹ Munzinger an Ochsenbein, 20.7.1847. Mappe 6, Nachlass Ochsenbein, StAB. Munzinger wird unmittelbar nach dem Beschluss heimgekehrt sein.

mehr ganz der Fall zu sein. Eine Unruhe in beiden Lagern ist unverkennbar. Daran trug hauptsächlich die verschärfte Lage in der ganzen Schweiz die Schuld. Am 11. September hatte nämlich der Zürcher Grosse Rat beschlossen, für Anwendung von Waffengewalt zu instruieren, Ochsenbein begann in seinem Kanton Truppen zu mobilisieren. Die Spannung erreichte ihren Höhepunkt, als am 14. Oktober im St. Galler Grossen Rat mit knappem Mehr beschlossen wurde, für eine Auflösung des Sonderbundes mit Waffengewalt zu instruieren und damit die Tagsatzung in die Lage versetzt wurde, ihrem Beschluss mit Gewaltanwendung Geltung zu verschaffen. Die Aussichten auf eine friedliche Beilegung des Konfliktes war gering, hatten sich doch auch die Sonderbundskantone kriegsbereit gemacht und bis jetzt keinen Finger breit nachgegeben. Angesichts dieser gespannten Lage beschloss die Solothurner Regierung, ihr ganzes Bundeskontingent an Truppen auf Pikett zu stellen⁷² und erliess am 15. Oktober an sämtliche Kantonsbürger eine Proklamation. Ihr Inhalt bezog sich hauptsächlich auf den Grund der Pikettstellung und die Forderung auf Gehorsam. Man könne nicht einen Bund im Bunde dulden, der sich bewaffne und den Beschlüssen der gesetzlichen Macht Hohn spreche. Die Tagsatzung werde daher dessen Auflösung mit Waffengewalt anordnen. Man dürfe jetzt dem Augenblick nicht die Zukunft, dem Schein des Friedens nicht den Bestand der Schweiz opfern, und die mit grosser Anstrengung errungenen Einrichtungen dürften jetzt nicht preisgegeben werden. Es sei mehr denn je Pflicht, dem Gesetz gegenüber gehorsam zu sein und den Aufgeboten Folge zu leisten. Man zweifle aber nicht, dass jeder seine Pflicht erfüllen werde.⁷³ Nochmals hatte damit die Regierung ihren Willen zu einem starken Bund und einer geeinten Schweiz ausgesprochen. Die Proklamation zeigt aber auch, dass man Bedenken hegte – und sie waren nicht ungerechtfertigt –, dass der eine oder andere den Dienst verweigern könnte. Es galt jetzt nur noch, den 18. Oktober, den Beginn der Tagsatzung, abzuwarten.

c) Solothurnisches Wehrwesen in den vierziger Jahren

Bevor wir den weiteren Ereignissen vom Herbst 1847 folgen, werfen wir einen kurzen Blick auf das solothurnische Wehrwesen in der zweiten Hälfte der Regeneration.

In der Kantonsverfassung von 1841 finden wir keine Bestimmungen über die Armee. Solothurn besass eine selbständige Militärorganisation. Diese wurde im Jahre 1841 mit dem eidgenössischen Militärreglement in Übereinstimmung gebracht. Die Verfassung gab der Re-

⁷² Amtsblatt Nr. 42, 1847. RM Solothurn, 1847, S. 773. Sol. Bl. Nr. 83, 16.10.1847.

⁷³ Proklamation aus Anlass der eidgenössischen Bewaffnung zur Auflösung des Sonderbundes vom 15. Oktober 1847. GV 1847, S. 24. RM Solothurn, S. 773.

gierung das Recht, jederzeit zur Sicherung gegen aussen und für die Ruhe im Innern über die kantonalen Truppen zu verfügen. Unter dem Einfluss der Zeitereignisse wurde im Kanton Solothurn dem Wehrwesen eine überragende Bedeutung beigemessen, was sich vorerst in der Ausbildung und Ausrüstung bemerkbar machte. Es ist unverkennbar, dass vor allem in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre die Ausbildung ernsthafter und intensiver betrieben wurde als früher. Es wäre zuviel gesagt, wenn man behaupten würde, man habe auf eine grosse Auseinandersetzung hin geplant, aber insgeheim mag dieser Gedanke doch begleitend und mitbestimmend gewesen sein. Ab 1845 wird diese Entwicklung deutlich. Zuerst versah man das seit zweihundert Jahren gebräuchliche Steinschlossgewehr mit der einsatzsichereren Perkussionszündung, vereinheitlichte dann die Bekleidung und gestattete keine Dienstenthebungen mehr durch das Los. Es wurden die Instruktionen vermehrt, theoretische Kurse eingeführt und die Ausbildung der Soldaten intensiviert. Dies alles geschah unter der in militärischen Angelegenheiten unermüdlichen Leitung Munzingers. Dem sonst Sparsamen war für die Armee, sei es in Bund oder Kanton, nichts zuviel. Alle seine Anstrengungen galten einem waffentüchtigen und disziplinierten Heer und gutgeschulten Kadern. An der Tagsatzung setzte er sich zum Beispiel für die Durchführung der Inspektionen in kleineren Abteilungen ein, um allfällige Mängel besser feststellen zu können und verlangte, dass diese in detaillierten Berichten aufgeführt wurden. Einmal hätte Munzinger für neue Reglemente lieber 6000 Franken als nur die von der Tagsatzung vorgeschlagenen 2000 Franken bewilligt, und auch im eigenen Kanton kam zuerst das Militär und dann das Geld.⁷⁴

Unter der straffen und vielgerühmten Leitung des Militärinstructors Oberst Sulzberger⁷⁵ wurde der grösste Teil der solothurnischen Truppen einer harten militärischen Schulung unterzogen, und die schönen Erfolge blieben nicht aus. Diese Anstrengungen im Wehrwesen machten sich bezahlt. Bei jeder Gelegenheit wurde im eigenen Kanton und in der Schweiz die Disziplin und das Können der solothurnischen Truppen gerühmt. Eine Probe davon legten sie, wie wir gehört haben, im zweiten Freischarenzug ab, und von einem Musterbeispiel militärischer Disziplin wird im Sonderbundskrieg noch die Rede sein. Auch sämtliche Inspektionsberichte über die solothurnischen Truppen lauten äusserst positiv. Nicht, dass in Ausrüstung und Sauberkeit immer alles in Ordnung gewesen wäre, aber das militäri-

⁷⁴ Vgl. EA 1842, S.4. EA 1843, S.18. AZ Nr.89, 6.11.1841. Korrespondenz der Kantone, Bd.516 vom 17.5.1841. BA. von Arx, Wehrwesen. Häfliger, S.192.

⁷⁵ An Sulzberger wurde besonders gerühmt, dass er «körperliche und geistige» Soldaten mache, Ordnungsliebe und Reinlichkeitssinn erwecke und die Subordination nicht als eiserne Not, sondern als vernünftig lehre. Vgl. Distelkalender 1846, S.33.

sche Können, die Einsatzfreudigkeit und die Disziplin werden vor andern Kantonen immer wieder gerühmt.⁷⁶

Die Bedeutung des Wehrwesens wurde aber in den vierziger Jahren noch von einer andern Seite her verstärkt. Es war zur Zeit eines der besten und wirksamsten Integrationsmittel für eine geeinte Eidgenossenschaft, für eine schweizerische Nation und auch für einen geeinten Kanton. Sichtbarer Ausdruck davon ist die Tatsache, dass, wie wir hörten (Seiten 59/60), sich die unversöhnlichen politischen Gegner Echo und Solothurner-Blatt in militärischen Angelegenheiten die Hand reichten oder auch Bemerkungen wie: «Die Solothurner aller Farben rühmen Oberst Sulzbergers Militärinstruktion».⁷⁷ Auf eidgenössischer Ebene war das Heerwesen jene Institution, die zentral vom Bund aus geleitet wurde und daher gleichsam als Symbol für den neuen Bund galt. Solothurn stellte nicht umsonst das eidgenössische Reglement in allen Teilen vor das kantonale. Es bedauerte auch das Fehlen einer eidgenössischen Instruktion, weil es überhaupt im Militärwesen das eigentliche «Hausmittel» gegen den «unzeitgemässen Fünfeznerbund» sah.⁷⁸ Eindrücklich sichtbar wurde die in der Armee geeinte Schweiz in den eidgenössischen Übungslagern. Für Solothurn war dieses Treffen in Thun immer ein freudiger Anlass und für die Presse eine ausgezeichnete Gelegenheit, ähnlich wie an den Schützenfesten zur Hebung des eidgenössischen Sinnes beizutragen, ihn zu stärken und zu dokumentieren. «Wer gerne Taten sieht und nicht nur Worte, dem bezeichnen wir das Thuner Lager als eine wahrhaft eidgenössische Tat», schreibt einmal das Solothurner-Blatt, die Eidgenossenschaft präsentiere sich nirgends so amtlich wie im Wehrstande. Eine eidgenössische Tat sei es deshalb, weil Vertreter aus verschiedenen Kantonen und ungleicher Gesinnungen alle gleichzeitig rechts-um machten.⁷⁹ Um das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken, schlug Munzinger an der Tagsatzung vor, die Übungslager nicht immer am gleichen Ort abzuhalten, denn «gerade dadurch, meint Solothurn, werde die innige Verschmelzung der Schweiz bewirkt, es gebe dann keine östliche, keine westliche, keine Zentralschweiz mehr, sondern nur eine Schweiz».⁸⁰ Als man im Jahre 1845 das Übungslager wegen den «Sarnerständen» nicht durchführen wollte, wehrte sich vor allem Solothurn dagegen, weil das Militär eine solche Verdächtigung nicht verdiene. Es habe nämlich in den Apriltagen, als es selber gerne nach Luzern marschiert wäre, still gestanden.⁸¹ Auch im Jahre 1846, als sich die politische Lage in der Schweiz schon bedeutend zugespitzt hatte, wurde die

⁷⁶ Vgl. EA 1842, S.27 und Litt. K. EA 1844, Litt. L. EA 1846, Litt. H. DE Nr.72, 8.9.1843. SZ Nr.213, 11.9.1843. Sol. Bl. Nr.44, 3.6.1843 und Nr.39, 14.5.1845. Echo Nr.46, 7.6.1845. ⁷⁷ DE Nr.36, 3.5.1844.

⁷⁸ Sol. Bl. Nr.58, 20.7.1842. ⁷⁹ Sol. Bl. Nr.73, 10.9.1842.

⁸⁰ NZZ Nr.86, 19.7.1841. ⁸¹ AZ Nr.56, 16.7.1845.

Eintracht im Thuner Lager gerühmt. Man solle jenes Volk nennen, schreibt das Solothurner-Blatt stolz, das sich seit Jahren an der Tag-satzung verzehre und zugleich seine Söhne in ein Lager sende, wo strengste Mannszucht herrsche. In der Zeltstadt Thun lägen Solothurner und Urner(!), Luzerner und Basellandschäftler zusammen. Die Waadtländer hätten schon am ersten Abend die Luzerner Offiziere zum Wein eingeladen. Nachts herrsche Stille, tags Rührigkeit und immer Frieden.⁸² Aus dem Thunerlager wurden insbesondere von den Solothurner Artilleristen beste Resultate gemeldet. Aber auch die übrigen solothurnischen Milizen standen im Können und in der Disziplin in den vorderen Rängen.⁸³

Am 15. Oktober 1847 stellte nun die solothurnische Regierung ihr eidgenössisches Truppenkontingent auf Pikett. Dieses umfasste: das erste Infanterie-Bataillon mit der eidgenössischen Einteilung Nr. 44 unter dem Kommando von Oberstleutnant Konrad Munzinger, dem Bruder von Josef Munzinger, mit dem zugeteilten Major, Oberamtmann Josef Fröhlicher, es war 829 Mann stark; das zweite Infanterie-Bataillon Nr. 72 unter dem Kommando von Major Karl Vivis mit dem zugeteilten Major, Regierungsrat Mollet, es stellte 818 Mann; die Artilleriekompanie Nr. 9 unter Hauptmann Franz Rust mit 119 Mann, auch die Sechspfünderkanonen-Batterie genannt; die Artilleriekompanie Nr. 35 unter Hauptmann Johann Weber mit 118 Mann, ausgerüstet mit den bernischen Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen; die Cavalleriekompanie Nr. 8 unter Hauptmann Alexander Balli mit 59 Mann. Dazu wurde als Reserve der III. Division noch das Landwehrbataillon Nr. 122 unter Oberstleutnant Josef Stampfli einberufen. Es waren 517 Mann der Jahrgänge 1818/19. Im weitem wurde die Ambulanz mit 3 Mann und 15 Mann für den Wachtdienst beim Militärspital in Solothurn aufgeboden. Insgesamt stellte der Kanton Solothurn ein Kontingent von 2478 Mann, vier Sechspfünderkanonen und 189 Pferde. Im Generalstab oder als Ordonnanzoffiziere taten unter andern Dienst der eidgenössische Stabsadjutant der III. Division, August Kottmann von Solothurn, der inzwischen zum Kriegssekretär avancierte Adrian von Arx und Jakob Amiet, der Verfasser des «Siegreichen Kampfes der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund».⁸⁴

⁸² Sol. Bl. Nr. 67, 22. 8. 1846. Gleicher Meinung ist das Echo 1847, Nr. 67, 72.

⁸³ Vgl. RB 1846/47, S. 31. Echo Nr. 72, 9. 9. 1846: Zürich, Schwyz und Solothurn hätten sich am meisten ausgezeichnet, «rücksichtlich der Kleidung und Manövrierfähigkeit besonders Solothurn». Sol. Bl. Nr. 101, 17. 12. 1842, S. 433: Rust wird vom eidgenössischen Inspektor gerühmt. Vgl. BZ Nr. 247, 19. 10. 1842.

⁸⁴ Korpskontrolle der solothurnischen Truppen 1847. StAS. Akten Sonderbund, Bestand der eidg. Armee (gedruckt). StAS. – Die Ambulanz bestand aus zwei Ärzten und einem Apothekergehilfen.

d) *Der Anteil Solothurns am Feldzug gegen den Sonderbund*⁸⁵

Die blutigen Auseinandersetzungen im Herbst 1847 bedeuteten mehr als nur einen Kampf gegen die Jesuiten oder gegen den «Staat im Staate». Der Verlauf der Geschichte seit 1789, insbesondere aber die Ereignisse der verflossenen 17 Jahre zeigten, dass man stets vom Bestreben geleitet war, den Konflikt zwischen alt und neu, zwischen den beharrenden und den fortschrittlichen Elementen zu lösen, wobei die Frage, ob dem Neuen mit Gewalt zum Durchbruch verholfen werden sollte, unaufhörlich erwogen wurde. Munzinger hatte diese grundsätzliche Spannung zwischen den beiden Lagern erkannt, schreibt doch der Luzerner Tagsatzungsgesandte: «Solothurn glaubt, der Gesandte von Unterwalden habe ein wahres Wort gesprochen, als er sagte, es gelte der Kampf der jungen Schweiz gegen die alte Schweiz. Munzinger kehrt aber die Sache um: Es ist der Kampf der alten Schweiz gegen die junge Schweiz. . . . Seit 17 Jahren, seit 1830, besteht dieser Kampf, und er ist noch nicht zu Ende».⁸⁶ Munzinger hatte diesen Kampf ebenfalls seit 17 Jahren durchgestanden, mit aller Energie am Aufbau seines Kantons und der Eidgenossenschaft gearbeitet und trat jetzt im entscheidenden Augenblick selbstverständlich rückhaltlos für die Auflösung des Sonderbundes ein. Das heisst aber nicht, dass sein Verhalten als radikal bezeichnet werden darf.⁸⁷ Eine radikale Einstellung verfocht – um einen Vergleich zu bringen – das Volksblatt: «Also muss. . . eine Entscheidung mit den Waffen in der Hand kommen. Gesetzt aber, es würde der Sonderbund erklären, er sei vom „Sonderbund“ abgestanden und kein Sonderbund mehr, was hätten wir dann gewonnen? – Die gleichen Tendenzen würden fortan in den isolierten Kantonen herrschend sein, und des Zankens und Haderns kein Ende werden. So würden die letzten Zustände ärger als die ersten!»,⁸⁸ spätere Konflikte also schlimmer als das augenblickliche, rigorose Austreiben des Sonderbundes mit Waffengewalt. Soweit wie das Volksblatt wollte Munzinger noch nicht gehen. Er gedachte vorerst mit allen Mitteln einen Krieg zu verhindern und den Sonderbund auf unblutige Weise aufzulösen. Ein Bürgerkrieg war ihm nach wie vor ein Greuel. In dieser Absicht wurde er noch bestärkt, als er aus dem Kanton Unterwalden, wohin er als eidgenössischer Repräsentant entsandt worden war, zurückkehrte. Er war von der entschlossenen Haltung jenes Völkchens so tief beeindruckt, dass er geäussert haben soll, er werde

⁸⁵ Wir folgen in diesem Kapitel hauptsächlich den militärischen Ereignissen. Über Munzingers Tätigkeit in der Bundesbehörde vgl. die ausführlichen Berichte bei Häfliger, S. 233 ff.

⁸⁶ Ges. Bericht Luzern (Fischer, Vinzenz), 18.10.1847. Schachtel 21/40. StALu.

⁸⁷ Für diese Zeit nennt Dierauer Munzinger gemässigt, S. 729, Bonjour nennt ihn radikal, S. 87.

⁸⁸ Volksblatt Nr. 85, 23.10.1847.

unter allen Umständen den Frieden zu erhalten suchen, selbst auf die Gefahr hin, seine ganze Popularität aufs Spiel zu setzen.⁸⁹ Munzingers oberstes Ziel an der Tagsatzung war es daher, zu vermitteln und einen bewaffneten Konflikt möglichst abzuwenden oder hinauszuschieben. Als von verschiedenen Seiten die Meldung eintraf, der Landfriede sei bedroht, schwächte er diese sofort ab mit dem Hinweis, man möge das noch nicht als Feindseligkeit betrachten.⁹⁰

Von Vermittlung sprach fortwährend auch das Echo. Noch zwei Tage vor Beginn der Tagsatzung schreibt es, St. Gallen und Graubünden hätten sich zwar für Gewaltmassnahmen ausgesprochen, noch aber habe ein Stand dazu keine Stellung bezogen: Solothurn. «Wir wollen es als ein Werk der Vorsehung betrachten, dass dem Kanton Solothurn diese *Entscheidung vorbehalten ist*. Jetzt ist wahrscheinlich der *schöne Moment* für unsere neuere Geschichte gekommen, welchen das Solothurner-Blatt gemeint haben muss, wenn es uns so oft sagte: *Der Kanton Solothurn werde der Wengi der Schweiz sein*».⁹¹ Die Alternative bei der Vermittlung lautet für das Echo: Auflösung oder nicht Auflösung, für Munzinger jedoch: Auflösung mit oder ohne Waffengewalt.

Am 18. Oktober wurde in Bern die Tagsatzung wieder eröffnet, und man schritt sofort zur Behandlung der Sonderbundsfrage. Ochsenbein liess in seiner Eröffnungsrede durchblicken, dass es an der Zeit wäre, dem Beschluss vom 20. Juli mit Gewalt Nachachtung zu verschaffen. Auf den Antrag von Zürich und der Unterstützung durch Näff, Kern und Munzinger sollte aber nochmals versucht werden, die sieben Orte zum Verzicht auf ihr Separatbündnis zu bewegen. Die Tagsatzung beschloss, je zwei Repräsentanten mit einer aufmunternden Proklamation in die Sonderbundskantone zu entsenden, um Volk und Behörden eindringlich zur Auflösung ihres Bündnisses zu mahnen. Das Solothurner-Blatt stellt sich dabei völlig auf die Seite Munzingers und befürwortet die Vermittlungsversuche, weil diese zeigten, dass man ein Werk des Aufbaus, nicht der Zerstörung anstrebe. Das Echo jedoch kritisiert, dass in der Proklamation zwar von «lieben Eidgenossen» die Rede sei, in Tat und Wahrheit aber davon nirgends etwas gespürt werde. Munzinger wurde, wie erwähnt, nach Unterwalden, Benjamin Brunner nach Luzern entsandt. Diese Mission blieb aber erfolglos. Es durfte nicht einmal die Proklamation verlesen werden. Man brauche keine Belehrung, erklärten die Siebner im Bewusstsein ihrer Kraft und allfälliger ausländischer Hilfe.⁹² Das Solothurner-Blatt kommentiert: «Dieser kurze Bescheid hat sein Gutes, weil er der Tagsatzung das

⁸⁹ Häfliger, S. 233. Bucher, S. 124.

⁹⁰ NZZ Nr. 295, 22. 10. 1847.

⁹¹ Echo Nr. 83, 16. 10. 1847.

⁹² EA II 1847, S. 42 und S. 39. Sol. Bl. Nr. 84, 20. 10. 1847 und zwei Bulletins. Echo Nr. 85, 23. 10. 1847.

Beraten erleichtert und die Verantwortlichkeit auf das Trutzbündnis wirft».⁹³ Damit hatte das Blatt eine wichtige Frage berührt, die, wie wir unten sehen werden, auch Munzingers Anliegen war: die Verantwortlichkeit für einen möglichen Krieg. Die Repräsentanten waren noch nicht zurückgekehrt, als Ochsenbein auf Sonntag, den 24. Oktober morgens neun Uhr eine Sitzung einberief, angeblich, um der sonderbundsfreundlichen Meuterei, die am 23. Oktober in St. Gallen ausgebrochen war, zu steuern. Die bekannte Zwölfermehrheit – Munzinger war nicht anwesend, und es sollen von sechs Ständen nur die zweiten Gesandten teilgenommen haben⁹⁴ – beschloss die Mobilmachung für 50 000 Mann Bundestruppen, die dem Oberbefehl von Guillaume Henri Dufour unterstellt werden sollten. Man war allgemein der Meinung, dieses Aufgebot habe vor allem dem Sonderbund und nicht St. Gallen gegolten.

Munzinger war trotz des Misserfolges in Unterwalden und in den übrigen Sonderbundskantonen gewillt, weiterhin zu vermitteln, liess aber auch zugleich durchblicken, dass er nicht bereit war, die Verantwortung für einen Krieg zu übernehmen. Vinzenz Fischer, der Luzerner Gesandte, schreibt von ihm nach Hause: «Es ziemt dem Stärkern», habe Munzinger geäussert, «dem Schwachen den Frieden anzubieten, es ziemt dem Stärkern nicht, den Schwachen zu demütigen. Diesen Grundsätzen gemäss haben die Zwölf gehandelt. Hätten die Sonderbündler aufgehört, zu schanzen und zu rüsten, so sässen wir jetzt nicht hier, sondern bei Hause hinterm Ofen. Herr Munzinger sucht überhaupt darzutun, dass nicht die Zwölfer es seien, welche die Hand zurückgestossen».⁹⁵

Munzinger, der als eifriger Anhänger des Friedens aus Unterwalden zurückgekehrt war, aber immer mehr einsehen musste, dass ein Krieg unvermeidlich sein würde, hatte zwar vorher Dufour seine Stimme nicht gegeben, versuchte aber jetzt zusammen mit Kern mit allen Mitteln diesen für die Übernahme des Oberkommandos zu bewegen. Dufour hatte sich anfänglich geweigert, die Führung der eidgenössischen Armee zu übernehmen, weil er sich, seiner grossen Verantwortung bewusst, keinerlei Einmischung der Tagsatzung in seinen Kommandobereich gestatten wollte. Erst als ihm Kern und Munzinger versprachen, für kluge und gerechte Zugeständnisse besorgt zu sein, willigte er ein und übernahm die ganze Verantwortung, aber auch die volle, uneingeschränkte Befehlsgewalt. Für Ochsenbein, der sich gerne als Oberbefehlshaber gesehen hätte, trat Munzinger nicht ein. Dieser Geist war ihm zu unversöhnlich. Der Krieg sollte weder ein Vergeltungsfeldzug noch mit Freischarenreminiszenzen verknüpft

⁹³ Sol. Bl. Nr. 86, 27.10.1847.

⁹⁴ Bucher, S.122.

⁹⁵ Ges. Bericht Luzern, 22.10.1847. StALu.

sein. Man hätte ja wahrlich auch keinen trefflicheren Mann als Dufour für diese Aufgabe wählen können. Munzinger wusste um den aufrechten, versöhnlichen, vaterländischen Sinn des Generals. Er drängte zu seiner Wahl, weil er über den bevorstehenden Krieg gleich dachte wie er. Das wird ersichtlich, wenn wir Tagesbefehle von Dufour lesen und gleichzeitig jenen Brief zur Kenntnis nehmen, den Munzinger an Reinert richtete: «Es sollen in Kirchen und Häusern an geweihten Gegenständen Greuel verübt worden sein. Es muss dies so gut möglich gesühnt werden, wir sind das dem katholischen Volke schuldig. *Saububen* werden unsere gute Sache noch zugrunde richten».⁹⁶

Noch ein letztes Mal liess sich Munzinger zu einem Versuch herbei, den Sonderbund ohne Waffengewalt aufzulösen. Nach dem Mobilmachungsbeschluss vom 24. Oktober wollten die Gesandten der Sonderbundskantone die Tagsatzung verlassen, konnten aber im letzten Augenblick nochmals zu einem vermittelnden Gespräch gewonnen werden. Am 28. Oktober fand unter der Leitung des baselstädtischen Gesandten eine Zusammenkunft statt, an der die meisten Vertreter des Sonderbundes und von den Zwölfem Furrer, Munzinger, Kern und Näff teilnahmen. «So wurde auch dieser demütigende Schritt nicht verschmäht, sondern vier der einflussreichsten und zugleich gemässigtsten Männer der Mehrheit... übernahmen den bitteren Auftrag», schreibt das Solothurner-Blatt, um einmal mehr den guten Willen der Liberalen hervorzuheben.⁹⁷ Die Voraussetzung jeder Vermittlung, nämlich der Wille zu vermitteln, schien besonders bei den Siebnern nicht vorhanden. Sie stellten für die Liberalen unannehmbare Forderungen wie sofortige Entwaffnung auf beiden Seiten und die üblichen betreffend der Klöster und der Jesuiten. Auf den Vorschlag Munzingers, die Jesuiten- und Klosterfrage dem Papste vorzulegen, gingen sie nicht ein. Sie hatten ja bereits seit einigen Tagen mobilisiert und fürchteten wahrscheinlich überdies, der Papst könnte nicht in ihrem Sinne entscheiden, was auf das Volk eine äusserst ungünstige Wirkung gehabt hätte.⁹⁸ Die vierstündige Beratung blieb erfolglos.

Am 29. Oktober erschienen die Gesandten des Sonderbundes zum letzten Mal an der Tagsatzung. Meyer von Luzern rechtfertigte nochmals das Schutzbündnis und rief am Schlusse seiner Rede mit erhobenen Armen Gott zum Zeugen an, dass die sieben Orte an der Schuld

⁹⁶ Munzinger an Reinert, 19.11.1847. S I 324/2. ZBS.

⁹⁷ Sol. Bl. Nr.88, 3.11.1847.

⁹⁸ Bericht. Häfliger, S.243. – 1846 hatte Pius IX. den päpstlichen Stuhl bestiegen. Er war ein gütiger Priester, aber kein Politiker, der jedoch, da ihm in der Entwicklung der Geschichte der Fortschritt unabwendbar schien, verschiedenen Reformen wohlwollend gegenüber stand. Schon das Sol. Bl. Nr.71 vom 5.9.1846 hatte diesen Umstand gegen die Konservativen ins Feld geführt. Munzinger, der ja sonst mit Rom nichts zu schaffen haben wollte, mag damit spekuliert haben, dass der Papst, was wahrscheinlich war, gegen Luzern entscheiden würde. Ein Gleiches mag auch Luzern gefürchtet haben.

des bevorstehenden Bürgerkrieges keinen Anteil hätten. Es war ein feierlicher, unheimlicher Augenblick, alles blieb ruhig und nur Munzinger vermochte sich nicht mehr zurückzuhalten und rief in die Versammlung, man solle nicht Gott für eine Sache anrufen, die teuflisch sei.⁹⁹ Einmal mehr war ihm in einem leidenschaftlichen Augenblick im Hass gegen Luzern sein Temperament durchgebrannt. Die Siebner verliessen die Tagsatzung für immer.

Inzwischen hatten einige Kantone bereits Truppen aufgeboden. Solothurn nicht, aber es geht aus den Ratsmanualen hervor, dass seit dem 18. Oktober Anstalten zur Instandstellung der Truppen getroffen wurden.¹⁰⁰ Zugleich errichtete man auf Berichte aus dem Aargau über Unruhen im Freiamt erneut einen Stafettendienst zwischen Solothurn, Aarau und Liestal.¹⁰¹ Als am 24. Oktober mittels Stafette von Bern der Mobilmachungsbeschluss gemeldet wurde, beschloss die Regierung von Solothurn noch sonntagabends um sieben Uhr, das Infanteriebataillon Vivis und die Artilleriekompanie Rust aufzubieten. Bis zum Dienstag war die Mannschaft beider Einheiten fast vollzählig in der Hauptstadt eingerückt. Die Artillerie wurde infolge Platzmangels nicht in der Kaserne, sondern in der Stadt einquartiert. Die Truppen sollen ruhig und ernst gewesen sein. Wie es bei gleichzeitigen Truppenaufstellungen in mehreren Kantonen immer der Fall war, wurden sie sofort unter eidgenössisches Kommando gestellt.¹⁰² Am 30. Oktober nachmittags drei Uhr fand die feierliche Vereidigung der beiden Einheiten statt. Das Solothurner-Blatt und das Volksblatt schweigen sich über diesen Anlass aus, ja, sie dementieren nicht einmal den nicht eben löblichen Bericht im Echo über diese von «keiner Freudigkeit und keinem einzigen Jubelruf» begleiteten Feier. «Mehr als die Hälfte der Mannschaft hob die Hände nicht auf beim Schwören. Wir übergehen einzelne von den Milizen gefallene Äusserungen».¹⁰³ Dieser Bericht scheint zuverlässig, die beiden andern Blätter kommen nicht auf ihn zurück, rühmen aber umso mehr die Disziplin und die Kampfesfreudigkeit der eingerückten Milizen. Mit diesem Bericht erschöpft sich der Kommentar des Echo zum Sonderbundskrieg. Bis zum 4. Dezember hören wir nichts mehr, dürfen wir nichts mehr hören, wie das Echo später einmal bemerkt. Was folgt, sind biographische Notizen über die beiden Oberkommandierenden, Dufour und Salis Soglio,

⁹⁹ Ges. Bericht Luzern, 29.10.1847. StALu. Ges. Bericht Aargau, 29.10.1847. StAA.

¹⁰⁰ Vgl. Sol. Bl. Nr. 85, 23.10.1847

¹⁰¹ RM Solothurn 1847, S. 831, 891, 896. StAS. Solothurn an Aargau 18., 23. und 25.10.1847. EA I, Nr. 1, Sonderbund. StAA.

¹⁰² RM Solothurn, 30.10.1847, S. 826. Frey-Herosé an Solothurn, 24.10.1847, Akten Eidg., Rubr. 173. StAS. Solothurn an Aargau, 25.10.1847, EA I, Nr. 1, Sonderbund. StAA. Volksblatt Nr. 86, 27.10.1847.

¹⁰³ RM Solothurn, 30.10.1847, S. 828. StAS. Echo Nr. 88, 2.11.1847.

und die Bestätigung, dass die Zucht im eidgenössischen Heer unter Dufour wirklich nichts zu wünschen übrig lasse.¹⁰⁴

Gegen Ende des Monats Oktober bot die Regierung die übrigen Truppen des eidgenössischen Kontingents auf: Am 30. Oktober die Cavalleriekompanie Balli, am 1. und 2. November das Infanterie-Bataillon Munzinger und die Artilleriekompanie Weber und am 5. November das Landwehr-Bataillon Stampfli.¹⁰⁵ Das Solothurner-Blatt fühlt sich berufen, mit entsprechend aufgeputzten und frisierten Berichten über die Mobilmachung für den Feldzug Stimmung zu machen. Die Kommentare werden aber zu einem grossen Teil mehr den Wünschen des Blattes als den Tatsachen entsprochen haben. So heisst es etwa: «Unsere seit gestern einrückende Mannschaft ist von dem besten Geiste beseelt, singend zu Haufen oder in Wagen wurde in die Stadt eingezogen» oder: «Das muntere, rasche und vollständige Eintreffen unserer Milizen in der Kaserne beweist, dass man im Kanton Solothurn weiss, was Bundespflicht ist. Unser Volk ist allen Einflüssen ausgesetzt, jede Meinung über die Tagesfragen macht sich Bahn, und die Frage über Krieg und Frieden wird in den Gemeinden wie im Grossen Rate offen und ungescheut nach allen Seiten hin behandelt. . . und unser Volk beantwortet die Frage: Wollt ihr zur Tagsatzung stehen, mit einem freudigen Ja. Hier ist kein Fanatismus bemerkbar [was bestimmt zutraf], sondern Pflichtgefühl, ein Pflichtgefühl, das selbst die vernünftigeren Konservativen beseelt, die ihre Parteiensicht dem Bürgersinn zu unterordnen wissen».¹⁰⁶ Für Solothurn bestand ja wirklich die Kardinalfrage darin, ob und wie dem Aufgebot zum Kampfe gegen die Glaubensbrüder Folge geleistet würde. Das Solothurner-Blatt hatte wohlweislich schon am 23. Oktober den Artikel 50 des Militärstrafgesetzes publiziert und darauf aufmerksam gemacht, dass Zuwiderhandlung gegen die Dienstpflicht mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werde. In der Proklamation an das Solothurner Volk vom 15. Oktober fanden wir ähnliche Ermahnungen. Es wurde aber dennoch und entgegen den Berichten im Solothurner-Blatt dem Aufgebot nicht «vollständig» Folge geleistet, und neben «vernünftigeren Konservativen» gab es anscheinend auch weniger vernünftige, welche zu spät oder gar nicht einrückten. Aus späteren Urteilsverkündungen geht hervor, dass drei Soldaten zu spät und 35 Soldaten und ein Unteroffizier nicht eingerückt waren. Acht davon kamen aus Bärschwil im Bezirk Thierstein, sieben aus Mümliswil im Bezirk Thal, die übrigen rekrutierten sich aus allen andern Bezirken ausser denen im obern Kantonsteil. Eine Ausnahme bildet ein Fall aus Schnottwil im Buchegg-

¹⁰⁴ Echo 1847, Nr. 88, 90, 92.

¹⁰⁵ Aufstellung über Aufgebot und erste Abreise, Akten Eidgenossenschaft, Rubr. 173. StAS.

¹⁰⁶ Sol. Bl. Bulletin vom 26.10.1847, Nr. 4 und Nr. 86, 27.10.1847.

berg und einer aus Burgäschi im Bezirk Kriegstetten.¹⁰⁷ Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass alle 38 Mann aus politischen oder religiösen Gründen den Dienst verweigerten. Sie machten im Verhältnis zur Anzahl der aufgebotenen Truppen und zur Menge der Katholiken und Konservativen im Kanton einen recht geringen Prozentsatz aus, was als ein Zeichen von guter Disziplin und Dienstauffassung bei den solothurnischen Truppen gelten darf. Viele von ihnen mögen getreu dem Grundsatz von Bischof Salzmann gehandelt haben, der, von einem Offizier gefragt, ob man dem Aufgebot Folge leisten müsse, zur Antwort gegeben haben soll: «Mein lieber Herr, Ihre erste Pflicht ist Gehorsam der Regierung und dem Kommando. Nun ziehen Sie in Gottes Namen».¹⁰⁸ Grosses Aufsehen erregte Leutnant Josef Lack von Rickenbach, der zu den Sonderbündischen desertierte und in der Freiämterkompanie Wiederkehr «die Waffen gegen das Vaterland trug». Da seine früheren Verbindungen mit den Sonderbündischen bekannt sind (vgl. Seite 223 Anm. 4), erstaunt seine Fahnenflucht keineswegs. Er wurde zwei Jahre später zusammen mit einem Korporal aus dem Bataillon Nr. 44 namens Simon Wyss «zu einem Jahr Gefängnisstrafe, einfacher Entsetzung von seinem Grade und Bezahlung der Untersuchungskosten» verurteilt.¹⁰⁹

Neben diesen Widersetzlichkeiten bei der Truppe schienen gleichzeitig auch da und dort unter dem Volke kleinere Unruhen ausgebrochen zu sein. Feddersen schreibt, dass auch im Kanton Solothurn von neuem mit Friedenspetitionen hausiert worden sei, wobei man aber trotz aller Vorspiegelung schlechte Geschäfte gemacht habe.¹¹⁰ Vierzehn Gemeinderäte aus Burgäschi reichten am 27. Oktober nochmals eine Bittschrift an die Regierung ein, weil, wie es hiess, die Behörden bestimmt froh seien, in ihrer Entscheidung für Krieg oder Frieden den Willen des Volkes zu vernehmen. Im Geiste des grossen Vermittlers Niklaus von Flüe wird um Frieden gebeten, aber erfolglos.¹¹¹ Die

¹⁰⁷ RM Solothurn, 1848, S. 52, 222, 304. StAS.

¹⁰⁸ BVF Nr. 307, 9. 11. 1847.

¹⁰⁹ Amtsblatt Nr. 21, 26. 5. 1849. Die Behauptung des Volksblattes vom 27. 10. 1847, Lack habe mit noch sechs weiteren Offizieren desertiert, trifft kaum zu. – Lack, der nach dem Sonderbundskrieg ins Ausland geflüchtet war (vgl. Personenregister), wurde von seinem Vater und seinem Freund Johann Georg Reinhardt aus Olten ständig über seinen Prozess unterrichtet. Sie versuchten, beim Untermilitärgericht ein gutes Wort einzulegen, und baten Lack, heimzukehren und sich zu stellen, was alles erleichtern würde, denn die Radikalen und auch Präsident Trog zeigten «so im allgemeinen doch keine besondere Verfolgungssucht mehr». Lack war nicht dieser Ansicht und wagte nicht zurückzukommen. Zum Urteil äussert sich Reinhardt, er, Lack, sei gnädig davongekommen. Er bleibe Leutnant, müsse nur die Uniform weglegen und sei nicht mehr mündig, für das Vaterland zu kämpfen. Simon Wyss hingegen werde wieder bei den Gemeinen eingereiht. Briefe von Johann Georg Reinhardt an Josef Lack, 28. 3. 1848, 28. 2. 1849, 31. 3. 1849. Nachlass Lack. ¹¹⁰ Feddersen, S. 496.

¹¹¹ Akten Eidgenossenschaft, Rubr. 173. StAS.

Aargauer Regierung mahnte Solothurn, die Fähre bei Fulenbach im Auge zu behalten, da vom Kloster St. Urban her gewisse Korrespondenzen ins Solothurnische gelangen könnten.¹¹² Zuverlässige Meldungen besitzen wir von Oberamtmann Urs Dietler aus dem Schwarzbubenland. In den thiersteinischen Gemeinden Beinwil, Breitenbach, Nunningen und anderen komme man insgeheim zusammen und rede von Regierungsumsturz. In den Dörfern werde gedroht, die Liberalen zu erstechen, sobald Nachrichten über gefallene konservative Söhne eintreffen. Er habe diese Berichte von ehrlichen Leuten erhalten.¹¹³ Dieser Unwille in einzelnen Kantonsteilen wurde dadurch wettgemacht, dass viele Gemeinden mit ausserordentlichen Geldspenden zum Kriegsdienst aufmunterten. In allen Ausgaben des Monats November führt das Solothurner-Blatt eine grosse Anzahl von Gemeinden an, welche jedem ausziehenden Wehrmann eine einmalige Summe von vier, manchmal acht Franken und eine tägliche Soldzulage von einigen Batzen versprechen. Sie mit Namen aufzuzählen führte zu weit, sie verteilen sich aber über den ganzen Kanton, und das Solothurner-Blatt bemerkt dazu: «Dies freute. . . unsere fröhlich fortziehenden Soldaten mehr, als wenn man ihnen, wie in Luzern, den Hals voll Wundermedaillen und Amuletten gehängt hätte».¹¹⁴ Auch die Proklamation der Tagsatzung an das Schweizervolk vom 4. November sollte dazu beitragen, das Verständnis für den Krieg zu wecken und zu mehren. Die Solothurner Regierung «wünschte diese in grosser Zahl zu verbreiten» und erklärte sich bereit, falls die eidgenössische Kanzlei nicht genügend Exemplare liefern könne, selber welche nachzudrucken, denn, so heisst es im Solothurner-Blatt, sie zeige klar und deutlich die Bedeutung und Notwendigkeit des Eingreifens gegen den Sonderbund und beweise, dass Väter und Söhne für einen rein vaterländischen Zweck ausgezogen seien.¹¹⁵ Mit allen diesen Mitteln erreichte jedoch Solothurn in der Reihe der Kantone, welche freiwillig mehr Truppen stellten, als ihnen vorgeschrieben war, nur den zweitletzten Rang. Man tat also nicht mehr und nicht weniger, als was die Pflicht gebot.¹¹⁶

Solothurn hatte der Eidgenossenschaft gegenüber nicht nur militärische, sondern auch finanzielle Verpflichtungen. Am 27. Oktober verlangte der Vorort die vorläufige Einzahlung des doppelten Geldkontingentes, für Solothurn eine Summe von 37 920 Franken. Man

¹¹² Aargau an Solothurn, 27.10.1847. Akten Eidgenossenschaft, Rubr.173. StAS.

¹¹³ Dietler an die Regierung, 28.10.1847. Akten Eidgenossenschaft, Rubr.173. StAS.

¹¹⁴ Sol. Bl. Nr.96, 1.12.1847.

¹¹⁵ Conceptenbuch, 6.11.1847, S.131/132. StAS. Sol. Bl. 1847, Bulletin Nr.8.

¹¹⁶ Vgl. Amiet, Jesuiten, S.154. – Wenn man das ausserordentliche Aufgebot der Landwehr, die Ambulanz und den Spitalwachtdienst nicht in Rechnung zieht, stellte Solothurn 68 Mann mehr als vorgeschrieben. Solothurn war zu einem Bundeskontingent von 1875 Mann verpflichtet, vgl. EA 1837, S.155 und Militärorganisation von 1841, S.52.

war aber ausserstande, diese zu bezahlen und musste dem Vorort entsprechenden Bericht erstatten. Munzinger, der sich nicht die Blöße geben wollte, zu einem Krieg mitgewirkt zu haben, ohne ihn bezahlen zu können, betonte sofort, dass man auch ohne die ausserordentlichen Umstände nicht einmal in der Lage gewesen wäre, die kantonalen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Man habe versucht, durch Verpfändung von Hypothekartiteln und Aufnahme einer Anleihe von 40 000 Franken zuhanden der Staatskasse den misslichen Zustand zu überbrücken, was aber in einer für solche Geschäfte ungünstigen Zeit fehlgeschlagen habe. Diese prekäre Lage macht deutlich, dass, wie schon angedeutet, eine Finanzreform dringend nötig gewesen wäre. Bis zum 19. November konnte wenigstens die Hälfte des geforderten Betrages aufgebracht werden. Insgesamt entstanden dem Kanton Solothurn aus dem Sonderbundskrieg Schuldenlasten von rund 52 000 Franken.¹¹⁷

Nach dem Scheitern der letzten Vermittlungsversuche vom 28. Oktober und nachdem die Gesandten der Sonderbundskantone die Tagssatzung verlassen hatten, war an eine Auflösung der Schutzvereinigung auf friedlichem Wege nicht mehr zu denken. Am 4. November fassten die Zwölfer den förmlichen Vollziehungsbeschluss für die Auflösung des Sonderbundes mit Waffengewalt und beauftragten Dufour, diesen Beschluss mit der eidgenössischen Armee auszuführen.

Ein letztes Mal, bevor der Bruderkrieg begann, hatte sich das Solothurner-Blatt zu einer Rechtfertigung und zur Aufmunterung der Milizen gerüstet. Diese sollten sich weder vor einer ausländischen Intervention noch vor den fanatisierten Sonderbündlern fürchten. Mit Fanatisieren allein sei noch nichts gewonnen. Ebenso seien Bedenken wegen dem Bürgerkrieg fehl am Platz. «Wir können allerdings in den Fall kommen, gegen Bundesbrüder zu streiten, aber die Sache selbst, für die wir streiten, ist deshalb nicht weniger eine rein vaterländische zu nennen, denn kein auswärtiger Angriff könnte uns grössere Gefahr bringen als die siegwartische Sonderbundspolitik. Die Politik Siegwarts, wie sie dieser Mann selbst laut und amtlich ausgesprochen, will nichts Wenigeres als eine Rückkehr zur Restauration oder aber Trennung der Schweiz; und mehr als dieses kann uns weder Österreich noch Frankreich androhen».¹¹⁸ Nach Kriegsbeginn fehlt es im Solothurner-Blatt nicht an Beispielen von Mut, Tapferkeit und Pflichterfüllung dem Vaterland gegenüber, an Hinweisen auf Wohltätigkeit durch Private und Gemeinden, sowie an Spott und «Verleumdungen» über das Sonderbundsheer. Als die kriegerischen Ereignisse ihrem Höhepunkt zustrebten, veröffentlichte das Blatt sogar einen Aufsatz

¹¹⁷ RM Solothurn, 29. 10. 1847, S. 822 f. Schreiben des Finanzdepartements an die Regierung, 28. 10. 1847. Cartier an die Regierung, 19. 11. 1847. Akten Eidgenossenschaft, Rubr. 173. StAS. Büchi, Freisinn, S. 93 f. ¹¹⁸ Sol. Bl. Nr. 87, 30. 10. 1847.

von Ingenieur Max Daffner, der den Zweck hatte, den Soldaten und dem Volk die Angst vor den von den Siebtern verwendeten Minen zu nehmen. Der einzige Trost bestand jedoch darin, dass Daffner behauptete, eine solche Mine habe im besten Fall keine grössere Wirkung als ein Kartätschenschuss und werde nur von einem feigen Volk verwendet.¹¹⁹ Das Volksblatt, überzeugt, dass dieser Krieg nur der sichtbare Ausdruck eines seit 1830 schwelenden Konfliktes sei, sieht ihn überhaupt nicht als Bürgerkrieg, sondern als Selbsthilfe gegen die finstern Mächte der Aristokratie, also als Befreiungskrieg. «Das ist aber wahrlich kein Bürgerkrieg. Die schweizerische Armee wird für die Bevölkerung des Sonderbundes kämpfen, und der Sieg wird dem irregeleiteten Miteidgenossen jene Rechte, jene Freiheiten, jenes dauernde Glück wieder bringen, das einem Volke nur dann zuteil wird, wenn die freie Entwicklung aller Kräfte sorgfältig gepflegt ist und Regierungen treu ihre Pflichten gegen ihr Volk erfüllen».¹²⁰

Zu Beginn der Kriegereignisse anfangs November 1847 war der Kanton Solothurn und besonders die Hauptstadt in ein wahres Heerlager verwandelt. Der Kommandant der III. Division, der eidgenössische Oberst und General Peter Ludwig von Donats, hatte hier sein Hauptquartier aufgeschlagen, und seine zweite Brigade lag im oberen Kantonsteil. Oberstleutnant Christ aus Chur war Platzkommandant in Solothurn.¹²¹ Am 10. November verlegte Donats sein Hauptquartier nach Burgdorf und in der Hauptstadt finden wir bis zum 19. November Zürcher und St. Galler Cavalleristen unter dem eidgenössischen Stabsmajor Heinrich Rieter, Kommandant der ersten Cavalleriebrigade. Diese gehörte zur Reservecavallerie-Division Linden. Rieter wurde anstelle von Christ Platzkommandant und als solcher am 19. November von Aidemajor Viktor Munzinger abgelöst.¹²² Gleichzeitig war in Solothurn ein Militär-Hauptspital eingerichtet worden. Nach langem Hin und Her konnte dafür der linke Flügel der Kaserne als geeignetes Lokal freigemacht werden. Die Regierung hätte die Räumlichkeiten des Lehrerseminars in Oberdorf zur Verfügung gestellt, aber der Arzt der III. Division, Doktor Engwiller, war zufrieden, von dort wenigstens dreissig Ober- und Unterleintücher und ebensoviele Kopfkissen zu erhalten, weil ihm jene in der Kaserne zu wenig weich schienen. Während des ganzen Krieges wurden in Solothurn nur vier Mann behandelt. Gestorben war keiner von ihnen.¹²³

¹¹⁹ Sol. Bl. Nr. 93, 20. 11. 1847. Der BVF Nr. 320, 22. 11. 1847 schreibt: «Ein im gegenwärtigen Augenblick besonders passender Aufsatz.»

¹²⁰ Volksblatt Nr. 90, 10. 11. 1847.

¹²¹ Amiet, Jesuiten, S. 150. Echo Nr. 88, 2. 11. 1847.

¹²² Vgl. Akten Eidgenossenschaft, Rubr. 173, 11. 11. 1847 und 19. 11. 1847. StAS.

¹²³ Engwiller an Brunner (Landammann), 9. 11. 1847 und 4. 11. 1847. Akten Eidgenossenschaft, Rubr. 173. Akten Sonderbund, Verzeichnis der Verwundeten und Gefallenen. StAS.

Was nun den Krieg gegen den Sonderbund selber betrifft, so ist hier nicht der Ort, die einzelnen Operationen des Sonderbundfeldzuges vollständig wiederzugeben. Wir beschränken uns darauf, die Züge und Erlebnisse der einzelnen solothurnischen Einheiten der Reihe nach darzustellen.

Den überwiegenden Teil der eidgenössischen Armee hatte Dufour in sechs Divisionen eingeteilt. Auf der Seite des Sonderbundes standen unter dem Kommando von Johann Ulrich von Salis-Soglio rund 79 000 Mann und 74 Geschütze, Dufour verfügte über 99 000 Mann und 172 Geschütze.¹²⁴ In der II. Division unter dem eidgenössischen Oberst Johann Burckhardt war das Bataillon Munzinger eingeteilt, in der III. Division unter Donats das Bataillon Vivis und als Reserve das solothurnische Landwehrebataillon. In der IV. Division unter dem eidgenössischen Oberst Carl Eduard Ziegler leisteten die Artilleriekompagnie Rust und die Cavallerie-Kompagnie Balli Dienst. Die Artilleriekompagnie Weber war der eidgenössischen Artilleriereserve unter dem eidgenössischen Oberstleutnant Ludwig Denzler zugeteilt.¹²⁵

Die Feindseligkeiten wurden von den Sonderbündischen mit offensiven Aktionen in den Tessin und ins Freiamt eröffnet. Sie waren aber ohne nachhaltigen Erfolg. Dufour entschloss sich, vorerst mit den beiden ersten Divisionen, denen noch die Brigade Hauser und das Bataillon Vivis aus der III. Division zugeteilt wurden, das exponierte Freiburg anzugreifen.¹²⁶ Am 10. November marschierte Vivis aus seinen Standquartieren in Bleienbach, Thörigen und Riedwil über Murten nach Grolley und bezog durchnässt und ermüdet auf persönlichen Befehl Dufours beidseits der Strasse bei Belfaux Biwak. Diesem Bataillon sei, so berichtet das Volksblatt, «in jeder Beziehung reichliches Lob zuteil geworden».¹²⁷

Das Bataillon Munzinger wurde infolge Platzmangels in der Stadt am 3. November in den Bucheggberg verlegt, wo die Truppe eine überaus herzliche Gastfreundlichkeit erwartete. In Aetigkofen hatte ein Bürger aus Versehen keine Einquartierung erhalten, war darob höchst beleidigt und klagte beim Ammann, dass er nun umsonst den ganzen Tag gekocht und gebraten habe. Anfänglich war dieses Bataillon keiner Division unterstellt, weil die Nummern der solothurnischen Bataillone und ihre Zuteilung verwechselt worden waren. Nach einem Briefwechsel zwischen der Regierung und Generalstabchef Frey-He-

¹²⁴ Amiet, Jesuiten, S.154. Bonjour, S.101. Dierauer, S.736.

¹²⁵ Akten Sonderbund, Bestand der eidg. Armee und Korpskontrolle. StAS.

¹²⁶ Angaben über Standort und Verschiebung der solothurnischen Truppen werden nicht einzeln belegt, wenn sie den Eidg. Akten, Rubr.173, der Presse Amiet, (Jesuiten), dem Korr. Prot. III.Div. im BA oder den Sonderbundsakten (Pläne der Gefechte) StAS entnommen sind. Für die Bat. Vivis und Munzinger vgl. auch Altermatt, S.260 ff.

¹²⁷ Volksblatt Nr.91, 13.11.1847.

rosé und nach mehrtägiger Wartezeit wurde es der II. Division zuge-
teilt.¹²⁸ Später dislozierte dieses Bataillon, von dem das Volksblatt
schreibt: «Es ist ein schönes Bataillon, Solothurn kann stolz darauf
sein»,¹²⁹ ins Emmental, blieb bis zum 9. November in Walkringen und
am 12. November finden wir diese Truppe auf dem Marsch über Aar-
berg nach Murten. Am 13. November stand die zweite Brigade Frey,
der Munzinger angehörte, rund fünf Kilometer nordwestlich von Frei-
burg bei La Corbaz. An diesem Abend wurde Freiburg von den eid-
genössischen Truppen eingeschlossen und am 14. November kapitu-
lierte es als erster Sonderbundskanton. An diesem Tag stand die Bri-
gade Frey rund drei Kilometer vor der Stadt an der Strasse nach Mur-
ten (Granges-Paccot). Die beiden solothurnischen Bataillone, welche
an der Operation gegen Freiburg teilgenommen hatten, werden also
die Stadt nur aus der Ferne gesehen haben. In Kämpfe wurden sie
nicht verwickelt und von einer Teilnahme der Solothurner am Sturm
auf Freiburg kann nicht die Rede sein.¹³⁰ Am 18. November finden wir
das Bataillon Munzinger in Affoltern im Gebiet der Emme. Von dort
rückte die Brigade Frey etappenweise unter Überwindung etlicher
Hindernisse aber ohne nennenswerten Feindkontakt über Willisau,
Ruswil gegen Luzern vor. Nach dem Fall von Freiburg hatte sich Du-
four entschlossen, den Hauptstoss gegen Luzern zu führen. Als dieser
gelang und Luzern am 24. November eingenommen wurde, lag Mun-
zinger in der Nähe von Malters. Bei den entscheidenden Gefechten
zwischen Reuss und Emme war die Brigade Frey Reserve der II. Divi-
sion. Hier war alles ruhig geblieben. Am 27. November wurde das
Bataillon im Winkel bei Horw nach Unterwalden eingeschifft und als
einen Teil der Okkupationstruppen eingesetzt. Bereits am 22. Dezem-
ber konnten etwa fünfzig überzählige Soldaten nach Hause entlassen
werden. Sie seien innert zwei Tagen in bester Ordnung und Marsch-
tüchtigkeit von Sarnen nach Solothurn marschiert, geführt von einem
Korporal, der zudem von allen der jüngste gewesen sei. Am 5. Januar
1848 wurde das Bataillon Munzinger in Solothurn entlassen.

Das Bataillon Vivis kehrte nach der Einnahme von Freiburg wieder
unter das Kommando der III. Division zurück, marschierte nach Solo-
thurn, dann weiter nach Olten, zog mit der dritten Brigade, die von
dem eidgenössischen Oberst Carl Friedrich Gerwer kommandiert

¹²⁸ RM Solothurn, 3. und 11.11.1847, S.841 und 860. Schreiben vom 11.11.1847,
Akten Eidgenossenschaft, Rubr.173. StAS.

¹²⁹ Volksblatt Nr. 89, 6.11.1847.

¹³⁰ Vgl. Häfliger, S.235. Er spricht auch nur von einem Bataillon. – Am 16. November
ordnete die Tagsatzung nebst zwei andern Kommissären auch Reinert von Solothurn
nach Freiburg ab. EA II 1847, S.73. Die Wahl erfolgte mit allen zwölf Stimmen. Vgl.
auch Reinerts Briefe an Munzinger aus dieser Zeit, 324/2, ZBS, und an seine Gattin,
Reinert II, 2266 ff. SAO.

wurde, nach Hitzkirch und stiess am 23. November, dem heissesten Tag des Krieges, ohne mit dem Feind in Berührung gekommen zu sein, gegen Hochdorf vor. Nach dem Fall Luzerns bildete das Bataillon einen Teil der Besatzungstruppen im Kanton Uri¹³¹ und kehrte erst am 1. Januar 1848 nach Solothurn zurück. Von beiden Einheiten, besonders aber von Vivis berichtet sogar das Echo von der ausserordentlichen Disziplin und der bemerkenswerten Marschtüchtigkeit. Diese musste bei den grossen Verschiebungen zweifellos vorhanden gewesen sein. Unterwegs sollen, so wird berichtet, einige Soldaten des Bataillons Vivis sogar einige im Jahre 1845 verscharrte Freischärler wieder ausgegraben und mit allen militärischen Ehren begraben haben.

Die Artilleriekompagnie Weber war am 6. November vorerst nach Bern gezogen und dort mit den schweren Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen ausgerüstet worden. Am 11. November marschierte sie gegen Murten, «begleitet von einer Menge Volkes, denn jedermann hatte herzliche Freude an dieser schönen, kräftigen und heitern Mannschaft».¹³² Am Tag der Einnahme von Freiburg stand die Batterie westlich der Stadt bei La Rosière. Am entscheidenden 23. November finden wir die Artilleristen als Reserve bei Kleindietwil nördlich von Gislikon. Einen Tag später besetzte sie Emmen, war aber am 30. November bereits wieder daheim und wurde am 1. Dezember entlassen.

Die solothurnische Cavallerie finden wir meist mit der Kompanie Rust zusammen. Sie kam aber im Gegensatz zu dieser nicht mit dem Feind in Kontakt. Immerhin hatte sie einen nicht ungefährlichen Auftrag beim Frontangriff auf die Gislikoner Verschanzungen zu erfüllen. Das Solothurner-Blatt berichtet: «Eine Cavalleriekompagnie von Solothurn wurde über Dietwil vorausgeschickt, um die Aufmerksamkeit von der Brigade Egloff abzulenken».¹³³ Später nahm diese Kompanie neben ihren Kameraden von der Artilleriekompagnie Weber Aufstellung. Die Cavalleristen wurden am 6. Dezember entlassen.

Das Landwehrebataillon Stampfli war erst auf den 5. November einberufen worden, und es zeigte sich, dass es nur unvollständig ausgerüstet und uniformiert war. Es fehlten vor allem dreihundert Kapute, man besass aber nur Stoff für deren hundert, und an einen Einkauf war in dieser Krisenzeit gar nicht zu denken. Der Divisionskommandant forderte die Regierung auf, mit allen Mitteln auf eine rasche Erledigung der Bereitstellung zu dringen, da mit jedem Tag ein Marschbefehl eintreffen könne. Schon einen Tag später glaubte Donats auf die Reserven angewiesen zu sein und ordnete die Verlegung des Landwehrebataillons nach Thörigen an. Er erhielt aber inzwischen ander-

¹³¹ Vgl. die ausführliche Darstellung über das Bat. Vivis bei Altermatt, S. 265 ff. Die beiden lesenswerten Briefe, die er publiziert, datieren aus dem Kanton Uri.

¹³² Volksblatt Nr. 91, 13. 11. 1847.

¹³³ Sol. Bl. Bulletin Nr. 13, 24. 11. 1847.

weitige Unterstützung und widerrief den Marschbefehl vor allem, weil die Landwehr immer noch nicht genügend ausgerüstet war. Bereits am 28. November befahl Donats die Entlassung dieser Einheit.

Alle diese solothurnischen Truppen waren nicht zum Einsatz, vor allem nicht mit dem Feind in Berührung gekommen. Sie hatten zwar zum Teil respektable Marschleistungen hinter sich gebracht, die Unbill eines winterlichen Feldzuges erduldet und waren teilweise bis über zwei Monate von Haus und Hof abwesend. Eine Ausnahme machten die Artilleristen unter Hauptmann Rust, sie sollten ihr Können, ihren Mut und ihre Disziplin in der Feuertaufe unter Beweis stellen.

Für die Batterie Rust begann der Feldzug unter schlimmen Vorzeichen. Sie war ins aargauische Kulm verlegt worden und dort stellte man fest, dass die Munition mangelhaft war. Nach einigem Hin und Her erhielt man aus dem Zeughaus Aarau, das zuerst die eigenen Bestände sicherstellen musste, zweihundert Schuss, davon fünfzig Kartätschenmunition.¹³⁴ Die eidgenössischen Truppen zogen am 22. November in vier Kolonnen auf vier verschiedenen Achsen in den Kanton Luzern ein. Die Division Ziegler rückte beidseits der Reuss vor und stiess im Gebiet von Honau und Gislikon auf starken Widerstand. Insbesondere der südliche Teil des in zwei Hälften geteilten Dorfes Gislikon war an seinem Nordrand mit Brustwehren für die Artillerie versehen und stark besetzt. Brigadekommandant Conrad Egloff hatte seine Truppen in zwei Treffen gegliedert. Das erste, in welchem sich auch die solothurnische Batterie befand, besetzte die nördliche Dorfhälfte, hatte aber vor dem heftigen feindlichen Kugelregen sofort in Deckung zu gehen. Auch Rust war mit seinen Geschützen ins Dorf gesprengt und eröffnete sofort das Feuer. Egloff hatte Rust nördlich der Gisliker Mühle links der Strasse eine sehr exponierte Stellung zugewiesen, wo dieser nur mit grösster Mühe dem feindlichen Feuer standhalten konnte. Das war umso schwerer, als die Batterie zeitweise von der Infanterie im Stich gelassen wurde und, wie dem Bericht von Egloff zu entnehmen ist, längere Zeit völlig entblösst gestanden und gekämpft hatte. Drei Stunden lang, heisst es in einigen wohl etwas übertriebenen Berichten, hätten die Artilleristen unter Rust den Kugelregen ausgehalten, bevor sie, unter Zurücklassen von einem Toten, mehreren toten Pferden und mit zwei Verwundeten sich hätten zurückziehen müssen. Bucher, der diese Gefechte im Zusammenhang schildert, berichtet über dieses Ereignis wie folgt: «Die Batterie Rust hatte etwa zwanzig Minuten lang allein und in offenem Felde stehend den artilleristischen Feuerkampf mit den verschanzten gegnerischen Geschützen ausgehalten und den grösseren Teil davon zum Verlassen der Stellung genötigt. Nach dem Zurückweichen der eidgenössischen

¹³⁴ RM Solothurn, 1847, S.966, 977, 851. StAS.

Infanterie war die Batterie ohne Bedeckung und die feindlichen Schützen näherten sich immer mehr ihrer Stellung. Rust hatte einige Treffer erhalten und war schon ziemlich ramponiert. Als zudem die Munition ausging, sprengten seine Leute ohne Befehl in aufgelöster Ordnung und wildem Galopp zurück. Ziegler schreibt: „Herr Hauptmann Rust verliess zuletzt den gefährlichen Posten“. Wie sonderbündische Offiziere nachher erzählten, hatte ihnen diese Batterie ‚am meisten imponiert‘». ¹³⁵ Diese tapfere Leistung fand nicht nur allgemeine Anerkennung, sondern soll auch wesentlich zum Gelingen der ganzen Aktion beigetragen haben. Sie wurde nicht umsonst bei Egloff und besonders von Dufour lobend erwähnt. Eine kleine Unklarheit besteht darin, dass sowohl bei Egloff als auch im Solothurner-Blatt nicht von Gislikon, sondern von Honau gesprochen wird, ein Dorf, das gerade nördlich Gislikon liegt und vor dem Sturm auf Gislikon, allerdings ohne grosse Mühe, genommen wurde. Der ausführliche Bericht von Amiet, der sogar eine Abbildung der Batterie vor den Häusern von Gislikon enthält, gibt die Gewissheit, dass in den obigen Berichten eine Verwechslung vorliegen muss. ¹³⁶ Am 24. November war es der Batterie Rust vergönnt, in die gebrochene Hochburg des Erzfeindes siegreich einzuziehen und in Luzern Quartier zu nehmen.

Luzern hatte inzwischen der Übermacht der eidgenössischen Armee weichen und kapitulieren müssen. Die Häupter des Sonderbundes verloren den Mut und den Kopf und flohen über den See in die Urkantone. Nacheinander kapitulierten auch die übrigen Sonderbundsorte.

Damit war für das liberale Solothurn die grosse Stunde gekommen, auf die es seit sieben, eigentlich seit siebzehn Jahren gewartet, gehofft und sich gefreut hatte. «Luzern ist gefallen!» jubelt das Solothurner-Blatt, das in diesem Sieg nichts anderes als die Rettung der Eidgenossenschaft, die Rettung des Vaterlandes sieht, und es fährt pathetisch fort: «Den eidgenössischen Wehrmännern, den Dank des Vaterlandes.» ¹³⁷ Eher trocken und düster bemerkt das Echo, vom Morgen bis zum Mittag hätten die Langendorfer Kanonen den «blutigen Sieg» verkündet. ¹³⁸ Munzinger ordnete für die zurückkehrenden Truppen den Ereignissen angemessene Empfänge und Festlichkeiten an, die bei der Heimkehr der Batterie Rust am 29. Dezember ihren Höhepunkt erreichten. ¹³⁹ Mit ihren beiden Kanonen zogen die Langendor-

¹³⁵ Bucher, S. 354.

¹³⁶ Amiet, Jesuiten, S. 276 ff. Bericht Dufour, S. 17, Akten Sonderbund. Auszug aus dem Tagebuch ... von Egloff. StAS. Sol. Bl. Bulletin Nr. 13, 24. 11. 1847.

¹³⁷ Vgl. Anm. 136, Bulletin Nr. 13. ¹³⁸ Echo Nr. 95, 27. 11. 1847.

¹³⁹ RM Solothurn, 29. 11. 1847, S. 899. StAS. Auch Reinert schrieb seiner Gattin, er habe Landammann Brunner gebeten, man solle die Truppen «mit riesigen Feierlichkeiten empfangen». 4. 12. 1847. Hf 2266 SAO.

fer Schützen den Zurückkehrenden vor die Tore der Stadt bis Feldbrunnen entgegen und begrüßten die tapferen Artilleristen mit 22 Kanonenschüssen. Auch das Echo rühmt die mutige Haltung dieser Einheit, die einen würdigen Empfang verdient habe. Es fügt aber bei, indem es durchblicken lässt, dass manch einer den Sieg mit gemischten Gefühlen aufgenommen haben mag, es sei schade, dass die Illumination nicht von der Behörde, sondern von einigen Partikularen angeordnet worden sei, sonst hätten nämlich alle Einwohner der Stadt illuminiert.¹⁴⁰ Die Artilleriekompanie Rust hatte leider drei Tote zu beklagen. Wachtmeister Heinrich Merz aus Hägendorf fiel, 21 Jahre alt, bei Gislikon durch «Kanonenschuss in den Unterleib»; «einer der schönsten Männer des Auszugs».¹⁴¹ Soldat (Urs Johann) Moser aus Aetigkofen verlor seinen Fuss durch einen Kartätschenschuss, und dem Kanonier Peter Kunz aus Dorneck wurde der linke Unterschenkel weggerissen. Beide starben im Spital in Aarau, infolge schlechter Behandlung, wie das Solothurner-Blatt später feststellte.¹⁴² Drei weitere Solothurner waren aus andern Gründen, ohne an Kämpfen teilgenommen zu haben, leicht verletzt worden. Als Anerkennung und zum Andenken überreichte die Regierung jedem einzelnen Feldzugteilnehmer eine Proklamation mit «Nominativetat». Rechts und links auf diesen Urkunden sind die Namen der Teilnehmer aufgeführt, in der Mitte aber ein Text angebracht, in dem es heisst, Recht und Ordnung seien wieder hergestellt. Die Soldaten hätten sich mutig, unerschrocken, ausdauernd und auch menschlich benommen und sich die Zufriedenheit der Chefs, die Achtung der Mitbürger und den Dank des Vaterlandes erworben.¹⁴³

Mit dem Sieg über den Sonderbund, insbesondere mit dem 24. November, dem Fall Luzerns, ist gleichsam eine Epoche in der solothurnischen Geschichte abgeschlossen, welche im Jahre 1830, vor allem aber mit der Verfassungsrevision von 1841 begonnen hatte. Der grosse Gegenspieler Luzern, der zum Ausgangspunkt der eidgenössischen Politik Solothurns geworden war und ohne dessen Vernichtung, wie man glaubte, weder die politischen Ziele auf eidgenössischer Ebene verwirklicht noch die stetige Gefahr für den regenerierten Bestand des eigenen Kantons je völlig abgewendet werden konnte, war nicht mehr. Der Prinzipienkampf, wie ihn unter andern Trog zu nennen pflegte und der nichts anderes meint als den Kampf zwischen alt und neu,

¹⁴⁰ Echo Nr. 1, 1. 1. 1848.

¹⁴¹ Amiet, Jesuiten, S. 277. Vgl. die Verherrlichung des Wachtmeisters Merz durch das Sol. Bl. Nr. 97, 4. 12. 1847. Vgl. Anm. 142.

¹⁴² Verzeichnis der Verwundeten und Gefallenen, Akten Sonderbund. StAS. Sol. Bl. Nr. 101, 18. 12. 1847. Mit einer Marmortafel am Westflügel der alten Kantonsschule in Solothurn wird heute noch dieser drei Gefallenen gedacht.

¹⁴³ Proklamation und Nominativetat. R II 8. ZBS.

wurde entscheidend zugunsten des Neuen geschlagen. Was nachher geschah, die Umgestaltung in den Sonderbundskantonen und die Neugestaltung des Bundes, gehörte für Solothurn einer neuen Zeit an. Wir lassen zum Abschluss einen der heftigsten Kämpfer dieser bewegten Zeit zu Worte kommen, Kantonsratspräsident Trog. Er wies in seiner Eröffnungsrede zur Kantonsratssitzung vom 13. Dezember 1847 noch einmal auf die überragende Bedeutung des Sonderbundskrieges hin und begann mit den Worten: «Wenn ich mein Auge der jüngsten Vergangenheit zuwende, so erblicke ich in unserer sonst nüchternen und oft zu viel Worte machenden Zeitperiode so grossartige Ereignisse, dass es mir vorkommt, als seien die Helden der Glanzepochen der schweizerischen Eidgenossenschaft aus ihren Gräbern gestiegen und haben entrüstet ihre Schwerter aus der Scheide gezogen, um den Veräthern und Vergiftern der mit dem Herzblut von Tausenden erkaufte, schweizerischen Freiheit wieder einmal den Meister zu zeigen. Es ist der gleiche Geist, welcher die Männer vom Grütli zum Sturze der Tyrannen antrieb. . . welcher in den letzten Tagen die Eidgenossen auf den Kampfplatz rief zum Schutz und Schirm der von unseren Vätern erkämpften heiligsten Güter. . . gegen solche, die in unserer Alpenluft und mit Schweizermilch grossgezogen, das Volk um seine heiligsten Güter, politische und religiöse Freiheit, betrügen und jede geistige Entwicklung hemmen und an deren Stelle Unwissenheit und Aberglaube zur Erreichung eigennütziger Zwecke setzen wollten.» Am Schluss seiner Rede fasste Trog diese und andere Gedanken zusammen und liess keinen Zweifel mehr offen, um was es grundsätzlich in diesen Auseinandersetzungen gegangen war: «Der Sonderbund ist gefallen, mit Schmach und Schande bedeckt steht ein Teil seiner Stifter nicht mehr auf schweizerischem Boden. Die Jesuiten sind fort, um – so Gott will – nicht mehr zurückzukehren. Der Bund der Eidgenossenschaft hat seine Auslegung und praktische Anwendung gefunden. Wie er hier anarchisches und hochverrätherisches Treiben zu unterdrücken vermochte, so würde auch künftigen, ähnlichen Versuchen begegnet werden. Die Fortdauer der Eidgenossenschaft ist das Höchste; wo sie in Frage gestellt wird, tritt zur Abwehr das unbeschränkte Recht des Bundes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf. – Es gibt nicht nur Kantone, sondern eine Schweiz mit dem Bewusstsein grosser materieller und moralischer Kräfte. – Das ist der Ausgang des vollführten Prinzipienkampfes, der der Weltgeschichte angehört.»

11. Solothurn und die Frage der Revision des Bundesvertrages von 1815

Mit dem Sieg über den Sonderbund war der Boden geebnet für die Verwirklichung dessen, was Munzinger schon immer für seinen Kanton und die Eidgenossenschaft angestrebt hatte, für die Revision des Bundesvertrages und die Neugestaltung der Schweiz. Wir haben erwähnt, dass die Ereignisse nach dem siegreichen Einzug der eidgenössischen Armee in Luzern und die Revision des Bundesvertrages für Solothurn bereits einer neuen Zeit angehören, die im Zusammenhang mit der Bundesrevision, der solothurnischen Verfassungsrevision von 1851 und der neuen solothurnischen Führerpersönlichkeiten bis zur Verfassungsrevision von 1856 gesehen werden muss. Aus diesem Grund, und weil Solothurns Anteil an der Bundesrevision andernorts schon eine eingehende Behandlung gefunden hat,¹ darf unsere Arbeit mit dem Sieg der eidgenössischen Armee über den Sonderbund schliessen. Es bleibt uns aber noch, auf die Entwicklung der Revisionsfrage im Kanton Solothurn in der Zeit von 1841 bis 1847 hinzuweisen, die in den angeführten Darstellungen kaum Erwähnung findet.

Die Forderung nach Revision des Bundesvertrages von 1815 war beinahe so alt wie dieser selbst. Unter ausländischem Druck abgeschlossen, erlangte er nie grosse Popularität. Seine meist recht allgemein gehaltenen Artikel gaben oft zu Streitigkeiten Anlass. In wirtschaftlicher Beziehung genügte er nicht, und vor allem war dieser Vertrag ganz und gar auf die kantonale Souveränität abgestimmt. Ein hilfloser Föderalismus schwächte die Bundesbehörde, die Tagsatzung, wo die Gesandten die kantonalen Vorteile meist den eidgenössischen voranstellten. Am allerwenigsten trug der Bundesvertrag dem allmählich erstarkenden Nationalbewusstsein und den Forderungen der fortschrittlich Gesinnten Rechnung, welche an Stelle der kleinbürgerlichen kantonalen Politik eine engere Verbindung der Kantone auf freisinniger Grundlage anstrebten, um eine stärkere Zentralität und nationale Unabhängigkeit zu erreichen.

Die Zeit der Regeneration war aus den Schuhen von 1815 herausgewachsen, der Fortschritt forderte neues Schuhwerk. Kaum waren die Verfassungen einiger Kantone 1830 nach freiheitlichen und demokratischen Prinzipien umgebildet worden, und kaum hatte sich die Ohnmacht der Tagsatzung in den Basler Wirren und in der Gründung des Sarnerbundes und des Siebnerkonkordates deutlich genug geoffenbart, als die Freunde des Fortschritts auf eine gründliche Überholung des rückständigen eidgenössischen Staatswesens sann. In den Rei-

¹ Über die Ereignisse nach dem Sonderbundskrieg vgl. Häfliger, S. 236 ff. Über Solothurns Anteil an der Bundesrevision vgl. Häfliger, S. 239 ff., Segesser im Kapitel 5, Die Nordwestschweiz, S. 143–155, Kretz I, S. 128 ff.

hen der überzeugten Anhänger eines kräftigen Bundesstaates kämpfte Munzinger im vordersten Glied. Schon 1831 trat Solothurn mit noch sieben Ständen für die Bundesrevision ein.² Auch ein in der Folge ausgearbeitetes neues Verfassungswerk für die Schweiz wurde von den führenden Solothurnern befürwortet, obwohl sich das Solothurner Volk in Tat und Wahrheit dagegen aussprach, und nur durch das Mitzählen der Nichtstimmenden eine Mehrheit für die neue Bundesurkunde erzielt werden konnte. Die Tagsatzung verwarf jedoch dieses Projekt am 7. Juli 1833.³

Die solothurnische Führerschicht blieb grundsätzlich bis zum Jahr 1848 überzeugte Anhängerin einer Bundesrevision, ja die Forderung und das Streben nach einem neuen Bund war, wie unsere Ausführungen zeigten, das eigentliche und ursprüngliche Agens der eidgenössischen Politik Solothurns. Es erscheint daher auf den ersten Blick merkwürdig, dass sich Solothurn an der Tagsatzung Jahr für Jahr für eine Entfernung dieses Gegenstandes aus Abschied und Traktanden aussprach. Als Grund wurde angeführt, dass die Zeit weder geeignet noch reif genug sei für ein solches Unterfangen. Man fürchtete neben den Auseinandersetzungen, wie sie die vierziger Jahre mit sich brachten, einen neuen, zusätzlichen Streit heraufzubeschwören.⁴ Es zeigt sich auch hier, wie behutsam, praktisch und gemässigt Munzinger politisierte, wie er auf die Erfüllung seines sehnlichsten Wunsches geduldig warten konnte, wie er nichts überstürzte. Zugleich aber mochte sich während dieser Wartezeit bei Munzinger die Überzeugung, dass eine Erneuerung des Bundes unumgänglich war, zusehends verstärkt haben. Wenn nämlich das Volk in den Ereignissen der vierziger Jahre meist nur die religiösen oder kirchlichen Aspekte sah, so waren sie für die politischen Führer immer auch ein Prüfstein für den Bundesvertrag, dessen Untauglichkeit sich dabei oft genug kund gab.

Das Solothurner-Blatt versuchte fortwährend seine Leser von der Unzulänglichkeit des Fünfzehnerbundes zu überzeugen: «Wem verdanken wir denn unseren gegenwärtigen politischen Zusammenhang? Etwa dem Fünfzehnerbund? War derselbe seit zehn Jahren etwas anderes als ein ewiger Zankapfel? Haben nicht unter seinen Flügeln die Sarner schon einmal gesondert Tagsatzung gehalten? Die Schwyzer den Landfrieden, die Neuenburger die eidgenössische Kapitulation, Zürich eine garantierte Verfassung gebrochen? Die Not ist es, die uns zusammenhält. Kein Hass kann so auflösend, keine Neigung so einseitig sein, dass sie dieses Band, das uns nicht vereint, sondern bindet, zerreißen könnte».⁵ Es war dies ein oft zitierter und beliebter Aus-

² Repert. I, S.364, für die Revision: Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St.Gallen, Aargau, Thurgau. ³ Vgl. Derendinger, S.321 ff. Häfliger, S.122 ff.

⁴ EA I 1841, S.84. EA 1842, S.102. EA 1844, S.80. EA 1845, S.88. EA 1846, S.93.

⁵ Sol. Bl. Nr.29, 10.4.1841.

spruch des Blattes, dass der Bund nicht verbinde, sondern binde. Resigniert äusserte sich Munzinger an der Tagsatzung von 1841, dass die Geschichte der Bundesrevision bis auf den heutigen Tag beweise, dass man zu nichts gelangen könne und die Sache der Zukunft überlassen müsse.⁶ Da die Tagsatzung für die Durchsetzung der Revision nicht geeignet schien, wurde der Gedanke der Bundeserneuerung umso mehr in der Presse und an vaterländischen Festen zu verbreiten gesucht. «Mit Redensarten, und zumal an der Tagsatzung, ist nichts getan. Der Gedanke daran [Revision] soll allerdings immer frisch bleiben, aber die Tagsatzungsdiskussion ist kein Boden für ihn, da wird er lahm und welk. Darum haben wir ihn in das Volk und seine Feste hineingepflanzt».⁷ Als die Schutzvereinigung der sieben katholischen Orte Tatsache geworden war, trat ein weiterer Grund hinzu, weshalb man vorläufig von einer Revision absehen wollte: «Eine Bundesrevision jetzt anzubahnen – hätte für die liberale Partei akkurat so viel zu bedeuten, als wenn eine Armee im Anblick des Feindes sich aufs Fouragieren verlegen wollte», schreibt das Solothurner-Blatt in seinem bekannten volkstümlichen Ton und fährt fort: «Deshalb sagten wir. . . dass es jetzt keine Zeit sei, eidgenössische Fragen wie die Bundesrevision aufs Tapet zu bringen, weil gerade die Bundesrevision in direkter Linie zu einem liberalen Sonderbund führen würde».⁸

Im Sommer 1847 trat in der Frage der Bundesrevision eine Wendung ein. Man baute, wie uns das Beispiel Felber zeigte, nach jahrelangen Hänseleien über die Tagsatzung nun plötzlich auf die oberste Bundesbehörde. Als sich Solothurn, Genf und Baselland herbeiliessen, konnte mit einem Mehr von 13 Stimmen auf die Vorbereitung zu einer Bundesrevision eingetreten werden. Zu diesem Zweck bildete man einen Ausschuss, in welchem Munzinger keine unbedeutende Stellung einnahm. Es mag ihm eine tiefe Befriedigung gegeben haben, seine Ideen und seine Kraft, die er im eigenen Kanton mit nachhaltigem Erfolg entfaltet hatte, in den Dienst der ganzen Eidgenossenschaft zu stellen.

So war denn Munzingers Wunsch in Erfüllung gegangen, einen regenerierten, fortschrittlichen Kanton zu erhalten, mit ihm die eidgenössische Politik wesentlich zu beeinflussen und mitzubestimmen und ihn in einen neuen Bund zu integrieren. Das war aber nur möglich, weil Munzinger mit seinem unbeugsamen Willen und seiner väterlichen Sorge dieses solothurnische Staatswesen unbeirrt auf jener Bahn führte, die ihm die beste schien, und weil er und seine Getreuen diesem Staat ihren Geist einprägten, ihn zum Abbild ihres Innern selbst machten. Für sie trifft jener Ausspruch von Alexander Hamilton in hohem Masse zu: «But what is government itself, but the greatest of all reflections on human nature.»

⁶ Ges. Bericht Aargau, 30.7.1841. StAA. ⁷ Sol. Bl. Nr. 58, 20.7.1842.

⁸ Sol. Bl. Nr. 76, 23.9.1846 und Nr. 104, 30.12.1846.

12. PRESSEREGISTER

Tendenzbezeichnung nach Blaser

Appenzeller Zeitung (AZ), freisinniges Organ für Appenzell Ausserrhoden und die protestantischen Teile des Kantons St. Gallen. Es erschien zweimal wöchentlich in Trogen unter der Redaktion von Johann Jakob Frey. Für das Jahr 1842 wird eine Auflage von 540 Exemplaren angegeben (Alder, Oscar, Hundert Jahre Appenzeller Zeitung. Herisau 1928, S.25). Das Blatt zeigt grosses Interesse für Solothurn.

Basler Zeitung (BZ), Organ des Ratsherrn Andreas Heusler und der konservativen Basler Regierung. Bis 1839 zeigte das Blatt liberale Tendenzen. Es erschien sechsmal in der Woche und wurde von 1844 bis 1846 neben Heusler auch von Jacob Burckhardt redigiert. Verbreitung fand das Blatt in Basel und teilweise in der Schweiz. Es ist, vor allem zu Beginn der vierziger Jahre, an Solothurn ausserordentlich interessiert und in dauernde Auseinandersetzungen mit dem Solothurner-Blatt verwickelt. Die Basler Zeitung ist bedeutend sachlicher als die Staatszeitung.

Berner Verfassungsfreund (BVF), unabhängiges, freisinniges Organ für den Kanton Bern und die Aarekantone. Es erschien sechsmal wöchentlich unter der Redaktion von Professor Karl Herzog. Das Blatt wurde auch als Sprachrohr von Neuhaus bezeichnet. Für Kommentare zu und aus Solothurn sind sehr oft Artikel aus dem Solothurner-Blatt übernommen.

Berner Volksfreund (BV), führendes Organ der Berner Liberalen. Es erschien in Solothurn und Burgdorf unter der Redaktion des Stadtschreibers von Burgdorf, Johann Ludwig Schnell, und unter andern auch von Dr. Vital Troxler bis 1845 zweimal pro Woche.

Der Eidgenosse von Luzern (DE), er erschien als freisinniges Organ unter der Redaktion von Dr. Robert Steiger (bis 1844), Eduard Schnyder und Johann Stocker zweimal in der Woche. (Nicht zu verwechseln mit dem konservativen Blatt «Eidgenosse von Sursee»!)

Neue Zürcher Zeitung (NZZ), sie erschien als liberales Organ unter der Redaktion von J. K. Wilhelm und J. L. Meyer bis 1842 zweimal, dann siebenmal wöchentlich. 1845 wies sie eine Auflage von 2800 Exemplaren auf. Das Blatt zeigt grosse Anteilnahme am Geschehen in Solothurn.

Staatszeitung der katholischen Schweiz (StZ), konservatives Organ für Luzern und die Innerschweiz. Es erschien bis im Juni 1842 als «Luzerner Zeitung», bis Ende 1846 als «Staatszeitung der katholischen Schweiz» und bis 1847 als «Zeitung der katholischen Schweiz» zuerst zweimal, ab 1846 dreimal in der Woche. Als Redaktor zeichnete J. B. Ulrich. Zeitweise hatte der Solothurner Theodor Scherer die Direktion des Blattes übernommen und an seiner Gestaltung indirekt mitgewirkt (Meyer, S.44). Nach eigenen Angaben vom 24.1.1833, Nr.7, betrug die Auflage 1200 Exemplare. An Solothurn ist das Blatt äusserst interessiert und verfährt sehr aggressiv gegen das Solothurner-Blatt und gegen einzelne liberale Persönlichkeiten, weil, wie es selber einmal schreibt: «Die bedauerlichsten Erscheinungen in der Tagsatzung sind Solothurn und Tessin. Überall, wo es gilt, katholische Interessen zu verteidigen, sind sie die ersten, welche sie angreifen», Nr.69, 28.8.1845.

Der Schweizerbote (SB), das Blatt will nach den Worten des Redaktors das Volk zu den neuen Ideen der Freiheit erziehen. Dieses liberale Organ redigierte Heinrich Zschokke und später mit ihm Augustin Keller. Es fand im Kanton Aargau und teilweise in der Schweiz Verbreitung und erschien zwei- bis dreimal wöchentlich. Über Solothurn berichtet es nicht allzuviel, was es aber bringt, ist meistens in extenso abgedruckt, so dass das Blatt für uns als Bedeutungsbarometer verwendet werden darf: Wahlen, Einladungsschreiben der Konferenzstände, Betvereine usw.

Schweizerische Kirchenzeitung (SKZ), katholisches, konservatives und kirchliches Organ, das unter der Redaktion von Maximilian Zürcher wöchentlich einmal bei den Gebrüdern Räber in Luzern erschien.

Schweizer Zeitung (SZ), ein konservatives Organ für St. Gallen und die Ostschweiz, das als Sprachrohr Gallus Jakob Baumgartners galt (später J. Frey). Das Blatt erschien täglich bis 1844 als Schweizer Zeitung, dann als «Der Schweizer Freund» und 1845–1847 als «Das freie Wort für Frieden, Licht und Kraft». Das Interesse an Solothurn ist gross und äussert sich in Analysen über diesen Kanton wie jene vom 22.12.1842, S. 71.

Der Waldstätter Bote (WB), er erschien zweimal wöchentlich bis 1844 als konservatives Organ für Luzern und die Innerschweiz unter der Redaktion von Peter Widmer. Seine zynische Pfeile schoss er mit besonderer Vorliebe gegen die Person Munzingers, seines Erzfeindes, ab.

13. PERSONENREGISTER

- Abyberg*, Johann Theodor, 1795–1869. Konservativer Schwyzer Politiker und Staatsmann. 1834–1847 Landammann und Tagsatzungsgesandter. S. 28.
- Alter*, Josef. Konservativer Solothurner Kantons- und Gemeinderat von Roderis im Schwarzbubenland. Einer der Führer der konservativ-demokratischen Bewegung vom Januar 1841. S. 32, 34.
- Amiet*, Jakob, 1817–1883. Fürsprech und Verfasser der beiden Werke über den Jesuitenkampf und das St. Ursusstift in Solothurn (vgl. S. 12 und 14). Wahrscheinlich mit dem Herausgeber der KRV von Solothurn (ab 1844) identisch (vgl. S. 54). S. 54, 244, 259.
- Amiet*, Xaver Franz, 1786–1846. Vater des Jakob, Notar. Solothurnischer Grossrat und Staatsschreiber. S. 50.
- Amrhyn*, Josef Karl, 1777–1848. Von 1817–1840 Luzerner Schultheiss liberaler Richtung. S. 68, 70,
- Amrhyn*, Franz Karl, 1800–1849. Sohn des Josef Karl. Luzerner Staatsmann gemässigt liberaler Richtung. 1830–1847 eidg. Kanzler. S. 114.
- Andrea*, Girolamo D', 1812–1868. Erzbischof von Melita, päpstlicher Diplomat und Nuntius in der Schweiz von 1841–1845. S. 69.
- Arx*, Adrian von, 1817–1859. Oltner Dichter, Offizier und Politiker, katholischer Herkunft, radikaler Richtung. Ab 1841 Regierungssekretär, Freischarenmitglied und 1847 eidg. Kriegskommissar. S. 145, 163, 164, 175, 177, 180, 184, 244.
- Aubry*, Pierre Ignace, Berner Jurist. 1839–1846 Regierungsrat, gemässigt. S. 180.
- Balli*, Alexander, –1872, von Schönenwerd. Cavalleriehauptmann. S. 244, 250, 255.
- Banga*, Benedikt, –1865. Von 1839–1845 erster Landschreiber von Baselland. 1845 Regierungsrat und Erziehungsdirektor, liberal. S. 141.
- Barmann*, Moritz, 1808–1878. Radikaler Walliser Staatsmann und Offizier. Führer der Unterwalliser 1840 und 1844. S. 116–118.
- Baumgartner*, Gallus Jakob, 1797–1869. Bedeutender St. Galler Staatsmann, Landammann und Regierungsrat. Bis 1841 eher radikal, dann liberal-konservativ. 1841 Austritt aus dem Regierungsrat. S. 38, 89, 145, 166, 182, 191, 233.
- Billo*, Karl Theodor, 1812–1875. Aargauer Fabrikant, Politiker und Bataillonskommandant. Radikaler Grossrat. Kommandierte im zweiten Freischarenzug eine der beiden Brigaden. S. 168–171.
- Blösch*, Eduard Eugen, 1807–1866. Bedeutender Berner Jurist und Staatsmann. Führer der liberalen Opposition gegen Neuhaus und später gegen dessen extrem radikalen Nachfolger Stämpfli. S. 189.
- Bombelles*, Ludwig Philipp Graf von, 1780–1843. Österreichischer Diplomat und Gesandter in der Schweiz von 1837–1843. «Agent Metternichs.» S. 34.
- Bonifaz*, Abt, 1766–1851. Urs Burkhart Pfluger aus Oensingen, am 21.9.1841 zum Abt von Mariastein gewählt. S. 78, 80, 82, 99.
- Bovieri*, Giuseppe, –1873, Geschäftsträger des Heiligen Stuhles in der Schweiz von 1850 bis 1864. 1841 interimistischer Geschäftsträger. S. 100.
- Brosi*, Johann Baptist, 1791–1852. Katholischer Solothurner Geistlicher, Pädagoge und Politiker. Erst liberal, dann gemässigt konservativ. S. 58.

- Brunner*, Benjamin. Liberaler Solothurner Regierungs- und Kantonsrat. Alternierend mit Munzinger alle zwei Jahre Landammann. Vorsteher des Staatsrechnungsdepartementes. S. 21, 51, 78, 80, 183, 216, 246.
- Brunner*, Franz, 1807–1868, genannt zur Krone. Liberaler Solothurner Kantonsrat und zweiter Tagsatzungsgesandter. Bankier. S. 50, 87, 95, 216, 236, 239.
- Burckhardt*, Johann, 1798–1855. Basler Offizier, Kdt. der Militärschulen in Thun und eidg. Oberst. Kdt. der II. Division im Sonderbundskrieg. S. 255.
- Büren*, Josef von. Solothurner Kantonsrat und Amtschreiber. S. 87.
- Burki*, Josef, 1813–1878. Radikaler Solothurner Jurist und Politiker, Oberrichter und Kantonsrat. Öfters zweiter Tagsatzungsgesandter und 1847 eidg. Kommissar in Luzern. S. 21, 91, 95, 99, 102, 103, 151, 159, 160, 183, 202, 236.
- Bussard*, Jean François Marcellin, 1800–1853. Freiburgischer Politiker radikaler Richtung und Professor der Rechte. Grossrat und Tagsatzungsgesandter. S. 199, 229.
- Büttiker*, Bartholomäus. Führender konservativer Oltner Politiker und Präsident des «Katholischen Vereins». Einer der Führer der Opposition in den Januarereignissen von 1841. S. 211.
- Cartier*, Johann Bonar, 1800–1859. Solothurner Politiker liberaler Richtung. Seit 1833 Grossrat, 1841–1851 Regierungsrat, S. 21, 41, 51, 54, 85, 95, 131, 183, 185, 202, 203, 206, 236, 237, 239.
- Daffner*, Max. Deutscher Staatsangehöriger aus Bayern. Lehrer an der höheren Lehranstalt in Solothurn und Teilnehmer am zweiten Freischarenzug. Erhielt später das solothurnische Bürgerrecht. S. 177, 179, 254.
- Denzler*, Ludwig, 1806–1880. Eidg. Oberst und eidg. Oberinstruktor der Artillerie. Kdt. der Reserveartillerie im Sonderbundskrieg. S. 255.
- Dietler*, Anselm, 1801–1864. Benediktinerpater in Mariastein, von Büsserach im Schwarzbubenland. S. 34, 72, 77.
- Dietler*, Johann. Konservativer solothurnischer Kantonsrat aus Breitenbach im Schwarzbubenland. Die Seele der Opposition in den Januarereignissen von 1841. S. 32, 34, 45.
- Dietler*, Urs. Oberamtmann von Dorneck/Thierstein. S. 252.
- Disteli*, Martin, 1802–1844. Solothurner Künstler, Karikaturist und Politiker extrem radikaler Richtung. S. 235.
- Donats*, Peter Ludwig von, Bündner Offizier von eher konservativer Gesinnung. 1845 Oberkommandierender des eidg. Truppenaufgebotes und als siebzigjähriger Militär noch Kdt. der III. Division im Sonderbundskrieg. S. 172, 254, 255, 257, 258.
- Druzy*, Henri, 1799–1855. Waadtländer Journalist und Staatsmann, extrem radikaler Richtung, Führer des Staatsstreiches von 1845. Wiederholt Tagsatzungsgesandter und später Bundesrat. S. 23, 161, 206, 239.
- Dufour*, Guillaume Henri, 1787–1875. Eidg. Oberst und General im Sonderbundskrieg. S. 247–249, 253, 255, 256, 259.
- Dürholz*, Amanz, 1791–1866. Solothurner Politiker gemässigter, eher konservativer Richtung. 1831–1840 Mitglied der Regierung, 1841 Kantonsrat. S. 95, 98, 99, 156, 240.
- Egloff*, Johann Conrad. Eidg. Oberst aus Tägerwilen, Thurgau. Leitete 1847 das Gefecht bei Gislikon. S. 257, 258, 259.
- Elgger*, Franz von, –1853. Generalstabschef der Sonderbundsarmee. S. 171.
- Engwiller*, (Martin Eduard). (1845–1869 Stadt- und Spitalarzt in St.Gallen) Arzt der III. Division im Sonderbundskrieg. S. 254.
- Escher*, Alfred, 1819–1882. Jurist, Zürcher Politiker und Staatsmann. Regierungsrat und Tagsatzungsgesandter. S. 217.
- Fazy*, James, 1794–1878. Genfer Publizist und Politiker radikaler Richtung. Führer des Staatsstreiches von 1846. S. 232.
- Felber*, Peter, 1805–1872. Solothurner Publizist und Politiker. Regimentsarzt in neapolitanischen Diensten. 1835–1849 Redaktor des Solothurner-Blattes und bis zum Tode von Martin Disteli Redaktor des Schweizerischen Bilderkalenders. Liberaler Solothurner

- ner Regierungsrat und Erziehungsdirektor. 1849–1872 Chefredaktor der Neuen Zürcher Zeitung. S. 20, 23, 46, 51, 53–55, 60, 65, 66, 82, 90, 95, 98, 101, 106, 107, 114, 117, 129, 130, 148, 149, 173, 183, 187, 195, 196, 202, 225, 235, 236, 264,
- Fellenberg*, Philipp Emanuel, 1771–1844. Schweizerischer Sozialpädagoge, Politiker und bernischer Grossrat. S. 195, 201.
- Fischer*, Vinzenz, 1816–1896. Bedeutender Luzerner Politiker, Grossrat und wiederholt zweiter Tagsatzungsgesandter konservativer Richtung, S. 245, 247.
- Frey-Herosé*, Friedrich, 1801–1873. Aargauischer Regierungs- und Grossrat, später Bundesrat. Eidg. Oberst, Oberkommandierender im Freiämteraufstand 1841 und Generalstabschef im Sonderbundskrieg. S. 36, 38, 189, 255.
- Frey*, Friedrich. Eidg. Oberst von Brugg. Kdt. der zweiten Brigade der II. Division im Sonderbundskrieg. S. 256.
- Fröblicher*, Josef, 1809–1892. Bis 1841 (April) Oberamtmann von Dorneck/Thierstein, dann von Olten/Gösgen. Kantonsrat und Major im Bat. Munzinger. S. 31, 32, 43, 44, 57, 85, 141, 145, 244.
- Furrer*, Jonas, 1805–1861. Bedeutender Zürcher Staatsmann, später Bundesrat. S. 174, 203, 239, 248.
- Gerwer*, Carl Friedrich. Eidg. Oberst. Kdt. der dritten Brigade der III. Division im Sonderbundskrieg. S. 256.
- Gerber*, Josef. Dompropst in Solothurn. S. 73.
- Gerber*, Karl. Oberrichter und Kantonsrat aus Solothurn, gemässigt. S. 75, 95, 97, 152.
- Glutz-Blotzheim*, Amanz Fidel, 1789–1855. Fürsprech und Notar aus Solothurn. Oberrichter und Kantonsrat, Quartiermeisterhauptmann im Bat. Vivis. S. 19, 23, 50, 51, 60, 77, 80, 97, 99, 100, 101, 155, 156, 202, 212, 214–217, 231, 237, 240.
- Glutz-Blotzheim*, Viktor, 1780–1858. Vater des Amanz Fidel, Kantonsrat, vor 1841 Oberamtmann und Tagsatzungsgesandter. S. 87.
- Glutz-Ruchti*, Amanz Ludwig, 1801–1863. Bis 1845 Major im zweiten Schweizerregiment in neapolitanischen Diensten. S. 240
- Gmür*, Dominik, 1800–1867. Eidg. Oberst und liberaler St. Galler Politiker. Verhalf 1847 auf der folgenschweren Bezirksgemeinde in Schänis den Liberalen zum Sieg. Kdt. der V. Division im Sonderbundskrieg. S. 234, 235.
- Gonzenbach*, August von, 1808–1887. St. Galler und Berner Politiker. Von 1833–1847 eidg. Staatsschreiber. Ab 1847 bernischer Grossrat. S. 96, 118, 121, 176.
- Gugger*, Anton. Solothurnischer Polizeidirektor extrem radikaler Richtung, Freischaren-Teilnehmer. Wanderte nach einer Veruntreuungsaffäre im Jahre 1846 mit einer Konkubine nach Kalifornien aus (vgl. RM Solothurn, 1847, S. 265). S. 87, 145, 162, 163, 167, 175, 177, 178, 181, 184, 187.
- Gugger*, Leonz Viktor, 1791–1864. Konservativer Solothurner Kantonsrat. 1823–1841 Gross- und Kleinrat. S. 22, 32, 34, 44, 45, 52, 60, 97, 211, 212.
- Guizot*, Guillaume, 1787–1874. Französischer Aussenminister von 1840–1848. S. 132.
- Haller*, Karl Ludwig von, 1768–1854. Publizist und Staatstheoretiker, der Restaurator genannt. S. 28, 32, 34, 57, 65, 67, 166.
- Haller*, Berchtold (Bertold), 1492–1536. Reformator Berns. S. 195.
- Hänggi*, Urs Josef, Solothurner Regierungsrat, Vorsteher des Departements der Gemeindeangelegenheiten. S. 51.
- Hartmann*, Josef. Professor der lateinischen Sprache an der höheren Lehranstalt in Solothurn. 1847 zum Domherrn gewählt. S. 76.
- Hautt*, Alois, 1806–1871. Luzerner Regierungsrat und Journalist. S. 26, 28.
- Henne*, Josef Anton, 1798–1870. St. Galler Historiker und Politiker. Konvertierte zum Protestantismus, politisch eher radikal. S. 37, 39, 163, 178.
- Hertenstein*, Adolf Jos. Joh. Bapt., 1802–1853. Dr. iur. Einer der Führer der Revisionsbewegung von 1830 in Luzern. Ab 1847 wieder Grossrat. S. 114.

- Heusler*, Andreas, 1802–1868. Dr. iur. Basler Staatsmann und Journalist. 1831–1847 Rats-
herr. S. 49.
- Hottinger*, Jakob Heinrich, 1815–1876. Zürcher Grossrat und ab 1842 erster Staats-
schreiber. S. 189.
- Hungerbühler*, Johann Mathias, 1805–1884. Bedeutender St. Galler Staatsmann katholischer
Herkunft, radikaler Richtung. Regierungsrat, Landammann und Tagsatzungsgesandter.
S. 203, 221.
- Imobersteg*, Jakob, 1813–1875. Berner Fürsprech. 1844–1846 Grossrat, später Regierungs-
rat. S. 41, 154, 177.
- Jecker*, Amanz (Sohn). Liberaler Solothurner Kantonsrat und Kriminalrichter aus Müm-
liswil. Aidemajor im Bat. Munzinger. S. 237.
- Kaiser*, Anton. Professor für Moral, Pädagogik und Religionslehre an der höheren Lehr-
anstalt in Solothurn. Studentenprediger. 1834 zum Dompropst gewählt, vom Bischof
aber nicht anerkannt. S. 73.
- Kaiser*, Niklaus Josef. Solothurner Regierungsrat und Vorsteher des Forstdepartementes.
S. 41, 51, 95.
- Kalbermatten*, Wilhelm von, 1793–1875. Walliser Offizier, Politiker und Staatsmann, 1844
Kdt. der «Altschweiz». S. 117.
- Keller*, Augustin, 1805–1883. Aargauer Grossrat und Seminardirektor katholischer Her-
kunft, radikaler Richtung. S. 82, 84, 97, 103, 119, 122, 129, 131, 132, 136, 137, 150,
154, 157, 189.
- Keller*, Friedrich Ludwig, 1799–1860. Dr. iur., Professor für römisches Recht. Zürcher
Grossrat und Oberrichter. S. 199.
- Kern*, Johann Konrad, 1808–1888. Bedeutender thurgauischer Politiker. Dr. iur. Grossrat
und Obergerichtspräsident. 1849 Regierungspräsident. S. 203, 239, 246, 247, 248.
- Klemens XIV.*, 1769–1774 Papst. Auf Drängen der bourbonischen Staaten hob er 1773
den Jesuitenorden auf. S. 157.
- Kopp*, Jakob, 1786–1859. Luzerner Fürsprech und Politiker gemässigt liberaler Richtung.
In den dreissiger Jahren Grossrat, Regierungsrat und Schultheiss. S. 114, 183.
- Kottmann*, August. Eidg. Stabsadjutant der III. Division. S. 244.
- Lack*, Josef, 1823–1910. Von Rickenbach. Leutnant in der zweiten Elitekompanie des
Bat. Vivis. Desertierte 1847 zu den Sonderbündischen und floh nach der Niederlage
zuerst nach Mailand. 1848/49 weilte er in Gries und 1849 bis 1852 in München als
stud. iur. (Zwischenaufenthalt in Freiburg im Breisgau). 1853 bis 1856 lässt er sich in
Krems bei der österreichischen Armee zum Genieoffizier ausbilden. 1857 treffen wir
Lack als Oberleutnant und Adjutant eines Geniebataillons in Verona. Er dient sich bis
zum Hauptmann hinauf und kehrt in den sechziger Jahren nach Rickenbach zurück.
Hier ist er von 1871 bis 1900 Gemeindeammann. In der Kulturkampfzeit sammelt er die
Konservativen und wird Präsident des Wangnerclubs. S. 216, 223, 251.
- Lack*, Simon, 1805–1872. Solothurner Fürsprech und Politiker liberaler Richtung, Kan-
tonsrat und Amtsgerichtspräsident. (Ständerat) S. 50, 236, 237.
- Leu*, Josef, 1800–1845. Luzerner Politiker und Führer der konservativ-demokratischen
Bewegung. S. 111, 112, 126–128, 132, 185–187, 191.
- Linden*, Ludwig von. Eidg. Oberstleutnant und Kdt. der Reservecavalleriedivision im
Sonderbundskrieg. S. 254.
- Luwini*, Giacomo, 1795–1862. Tessiner Advokat, Grossrat und Tagsatzungsgesandter
radikaler Richtung. Kdt. der VI. Division im Sonderbundskrieg. S. 239.
- Metternich*, Klemens Lothar Wenzel, Fürst von, 1773–1859. Österreichischer Aussenmi-
nister und Staatskanzler. S. 42, 132.
- Meyer*, Johann. Solothurnischer Oberrichter. S. 144.
- Meyer*, Bernhard, 1810–1874. Konservativer Luzerner Politiker und Staatsmann. 1841 bis
1848 Staatsschreiber. Tagsatzungsgesandter. S. 111, 112, 118, 121, 122, 127, 133, 231,
238, 248.

- Migy*, Paul, 1814–1874. Berner Advokat. 1842 Grossrat, später Bundesrichter und Regierungsrat. S. 132.
- Mollet*, Johann, 1808–1877. Reformierter Solothurner Regierungsrat und eidg. Stabs-offizier. Freischarenteilnehmer. Vorsteher des Justizdepartementes. S. 20, 51, 54, 142–145, 147, 177, 187, 198, 203, 204, 216, 233, 236, 238, 244.
- Müller*, Karl Emanuel, 1804–1896. Bekannter schweizerischer Ingenieur. 1845 Mitglied der Luzerner Regierung und 1847 im Kriegsrat. S. 192.
- Munzinger*, Josef, 1791–1855. Als Kaufmannssohn in Olten geboren. Elementarunterricht in Olten. Mit dreizehn Jahren am Gymnasium des geistlichen Kollegiums in Solothurn. Hier lernt er J.B.Reinert und J.B.Brosi, den Entfacher der Ausgleichsbewegung in Solothurn, kennen. Anschliessend kaufmännische Lehre in einem Handelshaus in Bologna. Sprach alle drei Landessprachen geläufig. Teilnehmer am missglückten Putschversuch gegen das neuerrichtete Patrizierregiment in Solothurn im Jahre 1814. Exil in Como. 1817–1825 Stadtschreiber in Olten. Proklamierte am 22. Dezember 1830 in Balsthal die Souveränität des Solothurnervolkes. Er leitete damit die politische Regeneration des Kantons ein. 1848–1855 Bundesrat, 1851 Bundespräsident. S. 18–25, 29, 31–33, 37, 40–43, 48, 50–53, 55–58, 62, 63, 65, 66, 70, 77, 78, 80, 81, 83, 85, 87–93, 95–99, 101–105, 107–109, 112, 114, 119, 120–124, 129–132, 138, 145, 147, 151, 155, 156, 159–161, 163–166, 173–176, 182, 186, 187, 192, 194, 197, 202, 203, 212, 217, 218, 220, 224, 226, 230–232, 235–240, 242–249, 253, 259, 262–264.
- Munzinger*, Konrad, 1803–1867, Bruder des Josef. Fabrikant und Oberst. 34, 36, 145, 177, 244, 250, 254, 256.
- Munzinger*, Viktor, 1798–1862. Bruder des Josef. Arzt. S. 145, 172, 177, 254.
- Munzinger*, Pius, 1805–1870. Von Dornach, Benediktinerpater in Mariastein. Aktiv beteiligt an der konservativen Bewegung vom Januar 1841. S. 34, 35, 44–47, 69, 72.
- Mousson*, Heinrich, 1803–1869. Zürcher Politiker und Staatsmann. S. 174, 202.
- Näff*, (Näf), Wilhelm, 1802–1881. Dr. iur. St.Galler Regierungs- und Kantonsrat. Tag-satzungsgesandter und später Bundesrat. S. 182, 239, 246, 248.
- Neubaus*, Charles, 1796–1849. Berner Handelsmann, Politiker und Staatsmann. 1830–1846 Regierungsrat und wiederholt Schultheiss. S. 88, 89, 93, 94, 96, 122, 131, 132, 137–139, 154, 155, 158, 161, 165, 194, 201, 204, 205, 208.
- Oberlin*, Josef Peter Viktor, 1800–1864. Konservativer Solothurner Fürsprech und Kantonsrat. Sohn des bekannten Direktors der helvetischen Republik. S. 77, 80, 156, 216, 240.
- Ochsenbein*, Johann Ulrich, 1811–1890. Berner Advokat, Offizier, Politiker und Staatsmann. Führer des zweiten Freischarenzuges. 1847 Bundespräsident. Später Bundesrat. S. 140, 162, 163, 165, 168–171, 195, 208, 210, 236, 239, 241, 246, 247.
- Paganini*, Anton, aus Schönenwerd. Handwerksbursche aus Piemont. Freischarenteilnehmer. S. 177.
- Pestalutz* (Pestalozzi), Hans Jakob, 1801–1874. Zürcher Kantonsrat. S. 158.
- Pfluger*, Anton, Apotheker. Kantonsrat liberaler Richtung in Solothurn. S. 183.
- Pfluger*, Niklaus, 1799–1854. Oberamtmann von Balsthal und Kantonsrat. S. 33, 44.
- Plazidius*, Abt, 1765–1841. Plazidius Ackermann von Ramiswil, Bezirk Thal. Vorsteher des Klosters Mariastein. S. 80.
- Pfyffer*, Casimir, 1794–1875. Liberaler Luzerner Jurist und Politiker. 1826–1846 Grossrat, später Nationalrat und Bundesrichter, S. 112, 114, 181, 203.
- Philippenberg*, Eugen von, 1800–1893. Österreichischer Diplomat. 1843–1846 Geschäftsträger in der Schweiz. S. 61, 128, 154, 181.
- Rauchenstein*, Rudolf, 1798–1879. Professor für alte Sprachen an der Kantonsschule Aarau. 1831–1841 Grossrat. S. 38, 217.
- Reinert*, Johann Baptist, 1790–1853, von Oberdorf. Mit vierzehn Jahren im Gymnasium des geistlichen Kollegiums in Solothurn. Lernt hier Josef Munzinger und J.B.Brosi

- kennen. 1809 tritt er in den praktischen Staatsdienst als zweiter Sekretär des Finanzrates. 1811 beginnt das Studium der Jurisprudenz an der neugegründeten Friedrich-Wilhelm-Universität in Berlin. Fichte und Savigny sind seine Lehrer. Mit Munzinger am Putschversuch von 1814 beteiligt und eingekerkert. Während der Restaurationszeit Fürsprecher. Massgebende Beteiligung am Verfassungswerk von 1831. In den vierziger Jahren Regierungsrat, 1847 Staatsschreiber, 1848 Redaktor des Solothurner-Blattes. Sein Hauptverdienst ist die 1838 übernommene Schaffung und Redaktion des solothurnischen Zivilgesetzbuches (Code Reinert). S. 18–21, 23, 24, 33, 41, 51, 53, 57, 60, 62, 63, 65, 66, 75, 80, 86, 91, 101, 157, 158, 181, 182, 184, 203, 212, 215, 220, 231, 256, 259.
- Remund*, Urs, 1796–1872. Präfekt der höheren Lehranstalt in Solothurn. Professor für lateinische Sprache. S. 74.
- Rieter*, Heinrich von. Eidg. Stabsmajor und Kdt. der ersten Cavalleriebrigade der Cavalleriereservedivision Linden. S. 254.
- Ronge*, Johann, 1813–1887. Deutscher Kirchenrevolutionär. Gründer des freireligiösen «Deutschkatholizismus». S. 159.
- Roothaan*, Johannes Philipp, 1785–1853. Holländischer Jesuit und seit 1829 General des Ordens. S. 128.
- Roth*, Jakob, 1798–1863. Kaplan und Oberlehrer. Erster solothurnischer Seminardirektor. S. 74.
- Rothenfue*, Kaspar, 1795–1850. Nidwaldner Jesuit. 1842–1846 Provinzial für die Schweiz. S. 128.
- Rothpletz*, Eduard August, 1800–1849. Aargauischer Oberst und Milizinspektor. Einer der Führer im zweiten Freischarenzug von 1845. S. 168, 169, 171, 179.
- Rust*, Franz, 1806–1883. Radikaler Solothurner Kantonsrat und Artilleriehauptmann. Da er die Uniform meist unordentlich trug und rothhaarig war, wurde er im Thunerlager oft der «Hauptmann Rustikus» genannt. S. 167, 177, 184, 216, 244, 249, 255, 257–260.
- Rüttimann*, Johann Jakob, 1813–1876. Bedeutender Zürcher Jurist und Staatsmann liberaler Richtung. 1844–1872 Grossrat. S. 73.
- Rüttimann*, Rudolf, 1795–1873. Luzerner Regierungsrat und Schultheiss. S. 99.
- Sager*, Josef, 1800–1887. Bis 1840 Kantonsrat. Solothurner Bauherr (Kantonsingenieur). S. 34, 167, 177, 183.
- Salis-Soglio*, Johann Ulrich von, 1790–1874. Reformierter Bündner Offizier. Eidg. Oberst und General der Sonderbundsarmee. S. 249, 255.
- Salzmann*, Josef Anton, 1780–1854. Luzerner Geistlicher, 1828 zum Bischof gewählt. S. 29, 66–71, 74, 80, 99, 100, 132, 136, 251.
- Schenker*, Friedrich. Radikaler Kantonsrat und Amtsgerichtspräsident im Oberamt Dorneck/Thierstein. S. 98, 212.
- Scherer*, Theodor, 1816–1885. Konservativer Solothurner Publizist und Politiker. Einer der Führer in den Januarereignissen von 1841. Nach seiner Haft Sekretär Siegwarts. 1852 von Papst Pius IX. in den Grafenstand erhoben. Führend im katholischen Vereinswesen. S. 22, 28, 32, 34, 44–46, 49, 129, 163, 181.
- Schmid*, Franz Karl, –1851. Radikaler Solothurner Politiker, Obergerichtspräsident, Freischaren teilnehmer, 1846 Tagsatzungsgesandter. S. 21, 51, 87, 145, 177, 180, 183, 184, 187, 216, 217.
- Schneider*, Johann Rudolf, 1804–1880. Radikaler Berner Politiker. Grossrat, Regierungsrat und Tagsatzungsgesandter. S. 195, 203.
- Schnell*, Hans, 1793–1859. Liberaler Berner Grossrat. S. 132.
- Senn*, Joachim. Zeichnungslehrer an der höheren Lehranstalt in Solothurn. Freischaren teilnehmer. S. 177, 179.
- Sigrist*, Georg, 1788–1859. Luzerner Geistlicher und Stadtpfarrer liberaler Richtung. S. 135.
- Siegwart-Müller*, Konstantin, 1801–1869. Luzerner Politiker und Staatsmann. Zuerst eher radikal, dann konservativ-demokratisch. Führer des Sonderbundes. S. 28, 71, 101, 102,

- 111, 112, 114, 115, 118, 121, 127, 133, 159, 160, 172, 174, 175, 177, 181, 216, 223, 224, 226, 253.
- Snell*, Ludwig, 1786–1854. Deutscher Flüchtling, Literat und Politiker in der Schweiz. Radikal und jesuitenfeindlich. S. 24, 60, 118, 123, 124, 128.
- Snell*, Wilhelm, 1789–1851. Bruder des Ludwig. Seit 1834 Professor in Bern und radikaler Politiker, S. 24, 204, 205, 210, 213.
- Sonnenberg*, Ludwig von, 1782–1850. Eidg. Oberst und Luzerner Oberkommandierender gegen die Freischaren. S. 169.
- Stampfli* (Stämpfli), Josef. Solothurnischer Offizier, Oberstleutnant und Kdt. der solothurnischen Landwehr im Sonderbundskrieg. S. 244, 250, 257.
- Stämpfli*, Jakob, 1820–1879. Berner Journalist und Politiker extrem radikaler Richtung. Schwiegersohn Wilhelm Snells. S. 205, 207, 208, 210.
- Steiger*, Jakob Robert, 1801–1862. Luzerner Arzt, Politiker und Staatsmann, radikal. Politischer Führer des zweiten Freischarenzuges. S. 165, 169, 181, 210.
- Steinhauer*, Rudolf Johann, 1794–1852. Liberaler Berner Grossrat und Regierungsrat. S. 203.
- Sulzer*, Johann Rudolf, 1789–1850. Winterthurer Politiker radikaler Richtung. Mitglied des Antijesuitenkomitees. S. 154.
- Sulzberger* (Johannes, 1806–1879). Eidg. Oberst und Instruktor für die solothurnischen Truppen. S. 183, 242, 243.
- Suter*, Josef, Pater. Redaktor des «Erneuerten Solothurner Wochenblattes» und später Mitarbeiter am «Echo vom Jura». S. 58.
- Tillier*, Johann Anton von, 1792–1854. Berner Jurist, bekannter Historiker und Staatsmann. Grossrat und Regierungsrat. S. 40, 41, 105, 201, 232.
- Trog*, Johann, 1807–1867. Bedeutender Solothurner Politiker extrem radikaler Richtung. 1831–1853 Kantonsrat und wiederholt Kantonsratspräsident. Ab 1841 Amtsgerichtspräsident in Olten. Teilnehmer am ersten Freischarenzug. Später Direktionsmitglied der schweizerischen Zentralbahn in Basel. S. 20, 30, 33, 46, 49, 51, 53–55, 57, 75, 90, 95, 98, 107, 131, 139, 141, 142, 145, 150, 155, 157, 158, 177, 190, 196, 212, 216, 231, 251, 260, 261.
- Tschan*, Anton, 1807–1883. Primarlehrer und später Domstiftskaplan. Einer der Redaktoren des «Echo vom Jura». S. 58.
- Vigier*, Urs von Steinbrugg, –1845. Solothurner Regierungsrat und Vorsteher des Departementes des Innern. Nicht zu verwechseln mit seinem Nachfolger und Sohn, Fürsprech Urs Vigier von Steinbrugg, der im März 1846 zum Vorsteher des Departementes für Gemeindeangelegenheiten gewählt wurde. S. 51, 107.
- Vivis*, Karl. Solothurnischer Offizier und Kdt. des Inf. Bat. Nr. 72. Ab 1846 Oberrichter. S. 34, 35, 244, 249, 255–257.
- Vock*, Alois, 1785–1857. Katholischer Aargauer Geistlicher, seit 1832 Domdekan in Solothurn. Anhänger des kirchlichen Liberalismus und Freund Wessenbergs. S. 60, 68, 70, 126, 217.
- Waller*, Franz, 1803–1879. Katholischer Aargauer Fürsprech und Politiker radikaler Richtung. Grossrat, Regierungsrat, später Nationalrat. Führer im ersten Freischarenzug. S. 37–39, 42, 84–86, 91, 103, 163, 164.
- Walker*, Ludwig. Arzt aus Rodersdorf im Schwarzbubenland (radikal). Arzt im Bat. Munzinger. S. 34, 74.
- Weber*, Johann. Solothurner Offizier und Kdt. der Artilleriekompanie Nr. 35. S. 244, 250, 255, 257.
- Weber*, Johann, –1876. Berner Politiker, Grossrat, Regierungsrat, Zentralpolizeidirektor und Tagsatzungsgesandter, eher radikal. S. 203.
- Weitling*, Wilhelm, 1808–1871. Schneidergeselle aus Magdeburg und Verbreiter frühkommunistischer Ideen in der Schweiz. S. 219.

- Wessenberg*, Ignaz Heinrich Freiherr von, 1774–1860. Badischer Prälat und Bistumsverweser in Konstanz. Bekannt durch seine nationalkirchlichen und kirchenliberalen Ideen. S. 126.
- Wieland*, Fidel Josef, 1797–1852. Aargauer Regierungsrat radikaler Richtung. S. 26, 154, 189.
- Wyser* (Wiser), Alois. Solothurnischer Offizier, Oberstleutnant und kantonaler Zeughausverwalter in Solothurn. S. 34.
- Zehnder*, Ulrich, 1798–1877. Zürcher Arzt, Politiker, Grossrat und Regierungsrat, eher radikal. 1846 Bundespräsident. S. 158.
- Ziegler*, Paul Karl Eduard, 1800–1882. Zürcher Offizier und Staatsmann. Eidg. Oberst und Kdt. der IV. Division im Sonderbundskrieg. S. 255, 258, 259.
- Zimmerli*, David, 1792–1875. Aargauer Offizier in bernischen Diensten. Eidg. Oberst. S. 35, 145.

